

# DIARIUM,

des

bis auf den 5. Merz 1765.

## limitirten Landtages,

gehalten

zu Mitau in Curland.

---

1765.





## D I A R I U M.

---

**E**s versammelten sich allhier in Mitau in der Heil. Dreyfaltigkeits: Kirche an dem Termino et Die procedendi nachstehende Hochwohlgeb. Kirchspiels: Deputirte, als:

Aus Seelburg, der Hochwohlgeb. Friedrich Wilhelm von Haudring, Besitzer auf Dubena, und Heinrich Leopold von Brucken, genannt Fock, Besitzer auf Memelhoff.

Aus Dünaburg und Uberlauk, der Hochwohlgeb. Heinrich Benedictus von den Brincken, Erbherr auf Schedern.

Aus Ucherad und Nerst, der Hochwohlgeb. Otto Johann von Bistramb, Erbherr auf Memelhoff.

Aus Mitau, der Hochwohlgeb. Gerhard Dietrich von Bietinghoff, genannt Scheel, Erbherr auf Dannendahl, und George Christopher von Medem, Besitzer auf Garrosen.

Aus Bauske, Baldohn und Nenguth, der Hochwohlgeb. Friedrich Wilhelm Schoppingk, Erbherr auf Bornsmünde.

Aus Eckau, der Hochwohlgeb. Friedrich Wilhelm Schoppingk, Erbherr auf Bornsmünde, und der Hochwohlgeb. Johann Christopher von Medem, Besitzer auf Esser und Reschenhoff, wie auch der Hochwohlgeb. Magnus Heinrich von Haudring, Besitzer auf Schmelingshoff.

Aus Sessau, der Hochwohlgeb. Johann Friedrich von Medem, Erbherr auf Elley.

Aus Grenzhoff, der Hochwohlgeb. Johann Christoph von Berg, Erbherr auf Medden.

Aus Doblen, der Hochwohlgeb. Johann Ernst von Sacken, Erbherr auf Abguldern.

Aus Neuenburg, der Hochwohlgeb. Dietrich Casimir von der Neck, Erbherr auf Neuenburg, und George Ernst Heinrich von Stromberg, Erbherr auf Bächhoff.

Aus Goldingen und Tuckum, der Hochwohlgeb. Gideon Heinrich von Sack, Erbnehmer auf Scheden.

Aus Windau und Allschwangen, der Hochwohlgeb. Gotthard Melchior Johann von Stempel, Erbherr auf Neuwarriben.

Aus Hasenpoth, Durben und Gramsden, der Hochwohlgeb. Gotthard Wilhelm Schroderß, Erbherr auf Uecken.

Aus Frauenburg, der Hochwohlgeb. Johann Friedrich von Derschow, Erbherr auf Kauliken.

Aus Grobin carer.

Aus Candau, der Hochwohlgeb. Friedrich Christoph von Hahn, Erbherr auf Dirren.

Aus Zabeln, der Hochwohlgeb. Christian Adam von den Brincken, Erbherr auf Pedwahlen, und Johann Gerhard von den Brincken, Erbherr auf Keinnen, in Vollmacht, wie auch der Hochwohlgeb. Gotthard Melchior Johann von Stempel, Erbherr auf Neuwarriben.

Aus Talsen, der Hochwohlgeb. Ernst Wilhelm von der Brügggen, Erbherr auf Stenden.

Aus Kus, der Hochwohlgeb. Wilhelm Ferdinand von Bieringhoff, genant Scheel, Erbherr auf Kruschalln.

Diese Herren-Deputirte schritten zur Wahl eines Landboten-Marschalls, welche durch die Mehrheit der Stimmen auf den Hochwohlgeb. Herrn Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirten des Dünaburg und Ueberlauschen Kirchspiels ausfiel.

Nachdem nun der erwählte Herr Landbotenmarschall in einer kurzen Rede, das in ihm gesetzte Zutrauen verdankte, sich mit seiner Instruction vor dem Altar legitimirte, so verfügte er sich mit sämmtlichen Herren Landboten auf die gewöhnliche Landbotenstube, da sich sodann, nach einer von dem Herrn Landbotenmarschall sub Lit. A. gehaltenen wohlabgefaßten Rede die übrigen Herren Deputirten mit ihren Instructionen legitimirten. Bey welcher Gelegenheit es sich auch ereignete, daß der Hochwohlgeb. Friedrich Wilhelm von Schoppingk durch die Mehrheit und nach denen Gesetzen die Activität eines Deputirten des Klauschen Kirchspiels behauptete, und die Differentien derer Deputirten des Selburg: Mitaun- und Zabelschen Kirchspiels unter die Herren Deputirten selbst bengelegt wurden.

Die Führung des Diarii trugen der Herr Landbotenmarschall dem Herrn von der Brügggen, Deputirten des Talsischen, und dem Herrn von Fock, Deputirten

tirten des Selburgschen Kirchspiels auf. Der Neuguthsche Herr Deputirte von Schoppingk übertrug die Neuguthsche Stimme dem Herrn von Fock, Selburgschen Deputirten. Und da es schon 12 Uhr war, wurde die Sesion bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

## POST MERIDIEM.

Es fanden sich der Landbotenmarschall mit Einer Wohlgeb. Ritter und Landschaft auf die Landbotenstube ein. Weilten nun die Sr. jetzt glorreich regierenden Königl. Majestät und der Durchl. Republique nach denen Grundverträgen dieses Staates schuldige Treue, Devotion und höchste Aufmerksamkeit einem jeden Einzöglinge eben so allgemein obliegt, als seiner Connerion nach ohne Ausnahme natürlich ist, so wurde in Ansehung dessen von dem Herrn Landbothenmarschall die Abstattung der Curialien in Bewegung gebracht; da solches aber bey limitirten Landtügen ungewöhnlich, und von sämtlichen Landboten als überflüßig angesehen wurde, so trugen der Herr Landbotenmarschall dem Selburgschen Deputirten von Haudring, dem Nerst- und Ascheradschen Deputirten von Bistramb, dem Grenzhöfischen Deputirten von Berg, und dem Neuenburgschen Deputirten von Stromsberg, auf, die Wahl des Herrn Landbotenmarschalls und den Anfang des Landtages Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge mit Bezeugung der schuldigen Attention bekannt zu machen. Diese Herren Deputirte verfügten sich aufs Palais, und brachten die Antwort zurück: Sr. Durchl. lassen sich die Wahl des Landbotenmarschalls wohl gefallen, und gratulirten der Landschaft dazu.

Der Falsische Herr Deputirte brachte aus seiner Instruction die vor allen Behandlungen vorher abzunehmende Relations derer Herrn Delegirten sowohl, als derer Herren Bevollmächtigten des Landes in Bewegung, worauf denn auch beliebet wurde, da der Herr delegirte Cammerherr und Ritter von Medem noch zur Zeit nicht eingetroffen, die Relation des Herrn Cabinetsminister, Landhofmeister und Ritter von der Howen, und Oberhauptmann von Mirbach als Abgeordneten verschiedener vom Lande, morgen, und des Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuß, übermorgen entgegen zu nehmen. Hierauf wurde die Sesion bis auf den morgenden Tag um 9 Uhr Vormittage ausgesetzt.

Den 6ten März.

## ANTE MERIDIEM.

Die Sesion nahm in der gestern bestimmten Stunde ihren Anfang, nachdem das Diarium verlesen, trugen der Herr Landbotenmarschall dem Herrn von Me-

dem, Sessauschen Deputirten, und dem Herrn von Vietinghoff, Rußischen Deputirten, Sr. Excellenz den allhier accredirten Rußisch-Kayserl. Minister von Simolin im Namen einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu complimentiren auf, welche bey ihrer Wiederkunft folgende Antwort referirten.

Sr. Excellenz der Herr Minister würden nicht ermangeln Ihre Majestät seiner allergnädigsten Kayserin, die von E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bezeigte Attention zu berichten, und fügten hinzu, wie daß seine allerhöchste Monarchin nichts so sehr wünschten, als daß die Einigkeit zwischen Haupt und Glieder auf festen Fuß gesetzt würde, wovon Sr. Excellenz zum östern E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft den Beweis gegeben hätten.

Hierauf wurden der Herr von Sacken, Doblenscher Deputirter, und der Herr von Vietinghoff, Mitauscher Deputirter, erbeten, dem Herrn Oberhauptmann von Mirbach bekannt zu machen, daß E. W. R. und Landschaft seine Relation entgegen zu nehmen bereit wäre, wornächst denn auch der Herr Cammerherr Heyking als zeitlicher Bevollmächtigter vieler Brüder, von dem Herrn Landbotenmarschall ersucht wurde, falls sein kränklicher Zustand es erlaubte, der Relation beizuwohnen, damit er, wenn etwas der von ihm geführten Correspondenz wegen nachzusehen wäre, gegenwärtig sey.

Die Herren Deputirten aus Durben, Hasenpöth, Gramsden, Windau, Allschwangen, Goldingen, Zuckum, Frauenburg, Grenzhoff, Nerst und Ascherad, und der Herr von Medem, als Mitauscher Mitdeputirter, wolten ihren Instructionen gemäß an der abzulegenden Relation des Herrn Oberhauptmanns von Mirbach kein Urtheil nehmen, und baten um Spatium im Diario, welches sich auch der Herr von Vietinghoff, Mitauscher Mitdeputirter, gegenseitig reservirte.

Der Herr Landbotenmarschall erhielt bey dieser Session ein Schreiben aus dem Candauschen Kirchspiele, verlaß solches, und ließ es ad diarium nehmen, welches auch in denen Beyl. sub Lit. B. befindlich, und wo wider der Candausche Deputirte seine Instruction, welche ohne Reservation unterschrieben war, vorzeigte, auch zu seinem fernern Beybringen Spatium im Diario sich ausbath.

Der Vormittag war verstrichen, und die Session wurde bis um 3 Uhr Nachmittage ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Nachmittage fanden sich der Herr Landbotenmarschall mit E. W. R. und Landschaft auf der Landbotenstube ein, er erwartete die Ankunft des Herrn Oberhauptmanns von Mirbach, welcher um die ihm bestimmte Zeit erschien, von verschiedenen

schiedenen Deputirten empfangen wurde, und seine Relation sub Lit. C. gehörig ablegte, auch sodenn nach einem entgegen genommenen Complimente vom Herrn Landbotenmarschall durch verschiedene Landboten bis an die Kuische begleitet wurde.

Dem Herrn Landbotenmarschall wurden verschiedene Gravamina, um solche in einen Körper zu bringen überreicht, auch erhielt derselbe ein von dem Herrn Landhofmeister und Ritter von Homen an dem Herrn Landbotenmarschall und E. W. R. und Landschaft gerichtetes Schreiben, so sub Lit. D. in den Beylagen befindlich. Der Durbsche, Hasenpothsche und Gramsdische Deputirte, wie auch der Mitausche Mitdeputirte von Medem, waren bey dieser Session abwesend.

Die Berathschlagung, ob nicht durch gänzliche Unterlassung der von einigen Herren Landboten vorgeschlagenen Privat-Curialien, an denen zum Landtage gehörigen Formalitäten etwas versehen worden, und E. W. R. und Landschaft ein Nachtheil erwachsen könnte, wurde bis zur morgenden Zusammenkunft verschoben, und die Session bis morgen um 9 Uhr Vormittage limitiret.

Den 7ten Merz.

### ANTE MERIDIEM.

Nach einer um die bestimmte Stunde erfolgten Versammlung E. W. R. u. Landschaft, wurde die Tour des gestrigen Diarii verlesen.

Der Candausche Herr Deputirte gab wider das in Beyl. sub Lit. B. befindliche Schreiben nachstehendes in Copia parata ein.

”Nachdem gestrigen Tages ein Schreiben von sechs Einsaassen seines Kirchspiels an den Herrn Landbotenmarschall gerichtet, eingekommen wäre, worinnen von selbigen angezeigt worden, daß sie an einem Punkte der Instruction und einigen der Gravaminum keinen Theil zu nehmen sich erklärten, Ihm aber nur der Herr von Vietinghoff, jetziger Besitzer auf Wallgahlen einige Bedenklichkeit hierüber in loco der Zusammenkunft zwar geäußert, doch mit denen übrigen Herren Einsaassen insgesamt die Instruction, wie er solche zur Legitimation dessen schon gestern produciret, ohne einige Reservation unterschrieben hätte, so hofte er, daß dieses Schreiben, seiner in loco et termino Convocationis unterschriebenen Instruction auf keine Weise nachtheilig seyn könnte.

Der Grenzhöfische Herr Deputirte machte die Entschuldigung des Herrn Landesbevollmächtigten von Grootbuss, daß er einer ihm zugestossenen Unpäßlichkeit wegen, seine Relation heute nicht ablegen könnte.

Es wurde, da diese Beschäftigung also ausgefeket ward, die Materie der Curialien wegen vorgenommen, und solche zu machen resolviret, und dem Herrn

von



von Saff nebst dem Herrn von Stromberg von dem Herrn Landbotenmarschall aufgetragen, denen Herrn Oberräthen zu melden, wie man zur Abstattung derer Curialien, die eilfte Stunde Vormittage wünschte. Die mit diesem Austrage chargirte Herrn Landboten, brachten nach einer Weile die Nachricht: Der jetzige Herr Landmarschall hätte solches dem Herzoge bekannt gemacht, und Sr. Durchl. wäre es nicht zuwider, solche um 11 Uhr entgegen zu nehmen, und der gedachte Herr Landmarschall wolte E. W. R. und Landschaft aufs Palais erwarten.

Die Herrn Deputirten des Falsischen, Candauschen Bauskerschen, Ekauschen, Baldohnschen, Neuenburgschen und Sessauschen Kirchspiels, wie auch der Zabelsche Herr Deputirte von den Brincken, bathen sich Spatium im Diario aus, um der zu machenden Curialien wegen, ihren Instructionen gemäß, in der Folge das Nöthige beybringen zu können.

Von dem Herrn Cammerherrn von Buttlar, Starosten auf Kieyillen, wurden an dem Herrn Landbotenmarschall einige Gravamina übergeben.

Der Herr Landbotenmarschall limitirte hierauf die Session bis Morgen um 9 Uhr.

Den 8ten Merz.

## ANTE MERIDIEM.

Nachdem das Diarium, wie gewöhnlich verlesen wurde, brachten der Herr Landbotenmarschall die abgelegten Curialien in Bewegung, und zwar so, wie sie gestrigen Tages mit sämtlichen Deputirten aufs Pallais abgestattet worden. Wie schmerzhaft aber die hieby vorgefallenen Ereignisse einem freyen Adel gewesen, und wie sehr die rühmlich verlangten und beygehaltenen Vorrechte des Landes bekränket worden, ist um so viel merklicher zu beurtheilen, als Einer in sämtlichen Deputirten versammelten Wohlgeb. Ritter: und Landschaft, ohne daß die Fürstl. Wache die gewöhnliche Honneurs machte, nur die eingeschränkte Distinction widerfahren, daß sie von einem Cammerjunker im Saal empfangen, bis ins Vorzimmer genöthiget, und von da durch den jetzigen Herrn Landmarschall zu Ablegung der Curialien Sr. Durchl. vorgestellt worden. Obzwar nun dieser so ungewöhnliche Vorgang einen großen Theil der Landschaft in eine Art von Verstörung setzte, so ließ sich der Herr Landbotenmarschall dennoch auf keine Weise aus der schuldigen Fassung setzen, durch die sub Lit. E. beygefügte Rede, in so weit als es die damalige Zerstreung erlaubte, seiner Pflicht nachzukommen. Wie wenig man sich in eben dieser Rede auf einige Art verstoßen, wird durch die angezeigte Beplage jedermann vor Augen gelegt; dem ohngeachtet ist selbige nicht mit dem

dem geringsten Worte beantwortet worden, sondern der Herr Landmarschall präsentirte nur einen jeden Deputirten als eine Particulair-Person Sr. Durchl. dem Herzoge, und der Herr Landbotenmarschall sahe sich gemüßiget, seine Rede denen Herren Diariensführern öffentlich zu übergeben, damit solche in soweit er sie zu halten im Stande gewesen, ad Diarium gebracht werde, auch mit dem größten Theil der Kirchspiels-Deputirte, ohne nach der gewöhnlichen Art begleitet zu werden, vom Hofe zu gehen, und die durch den Herrn Cammerjunker von Grotthuss bey der Thüre geschehene Einladung zur fürstlichen Tafel zu verbitten.

Der Mscherad: und Nerfische Deputirte beurlaubte sich auf einige Tage von der Landbotenstube, nachdem er seine Instruction vorher an den Grenzhöfischen Herrn Deputirten übergeben hatte.

Der Deputirte derer Kirchspiele, Ekau, Baldohn und Bauske, gab folgendes in copia parata ad Diarium: "Er hätte sich zwar in der gestrigen Session Spatium im Diario der Curialien wegen was bezubringen, ausgebeten, da er aber, durch die in der Rede des Herrn Landbotenmarschalls desfalls beobachtete Vorsichtigkeit sich schon gedecket fand, so ließe er es dabey bewenden."

Diesem accedirten die Herren Deputirte derer Kirchspiele, Talsen, Candau, Neuenburg und Sessau, wie auch von Zabeln der Herr von den Brincken.

Der Herr Landbotenmarschall ließen auf Verlangen des Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuss zu Anhörung seiner Relation die Herren Oberräthe als ältesten Brüder auf die Landbotenstube invitiren, und erbatem hiezu den Durbschen und Windauschen Herren Deputirten, welche die Antwort zurücke brachten, daß sie sich gleich dazu einfinden würden. Selbige trafen auch alsbald ein, und nachdem die Relation beendigt, auch unter die Beylage sub Lit. F. geleyet ward, machten der Herr Landbotenmarschall ein Compliment an den Herrn Landesbevollmächtigten in folgenden Ausdrücken:

"Seine patriotischen Gesinnungen wären dem Lande vollkommen bekannt, so angenehm es ihm dem Herrn Landbotenmarschall aber wäre, und so besonders wie er es wünschen würde, selbigem vor seine gehabte Bemühungen die dankbare Zufriedenheit der Ritter: und Landschaft bezeigen zu können, so nothwendig hielt er es der gegenwärtigen Lage nach, worin sich unsere Umstände befänden, ihm solche mit vieler Ergebenheit vorzubehalten."

Der jetzige Herr Kanzler übergab sodenn eine schriftliche Anfrage in folgenden Worten:

"Wenn Ihre Hochfürstl. Durchl. in Erfahrung gebracht, daß der Herr Oberhauptmann von Mirbach vor wenigen Tagen auf der Landbotenstube eine Relation



tion abgeleget, so laßen Ihre Hochfürstl. Durchl. von Eine: Hochwohlgeb. Rit-  
ter: und Landschaft vernehmen:

1) In welcher Qualité der Herr Oberhauptmann diese Relation abge-  
leget.

2) Was der Inhalt dieser Relation ist.

3) Ob selbige auch solche zum Diario bringen wollen.

Worauf der Herr Landbotenmarschall wegen seiner üblen Gesundheitsum-  
stände und zugleich der Unfertigung eines Corporis Gravinum die Session  
bis auf den folgenden Montag um 9 Uhr limitirte.

Den 11ten Merz.

### ANTE MERIDIEM.

Nachdem sich der Herr Landbotenmarschall und die Herren Deputirte zur be-  
stimmten Zeit auf die Landbotenstube eingefunden hatten, bath der Herr Cammer-  
herr von Heyking, daß ihm nach verlesenem Diario von E. W. K. und Landschaft  
ein Vortrag zu machen erlaubet würde.

Man verlaß hierauf das Diarium, und der Nerst und Uscheradsche Herr  
Deputirte meldete seine Zurückkunft, nebst dem Beybringen, daß der Grenzhoffsche  
Herr Deputirte einer ihm zugestossenen Krankheit halber wegbleiben müssen, und  
ihm seine Instruction übergeben habe. Wornächst denn auch das Ausbleiben  
des Sessauschen Herrn Deputirten entschuldiget wurde.

Der Herr Landbotenmarschall ließ hierauf dem Herrn Kammerherrn von Hey-  
king durch zwey Herrn Deputirte kund thun, daß er sein Beybringen denen Her-  
ren Landboten bekannt machen könnte; da er denn auch sogleich erschien, das sub  
Lit. G. verzeichnete, E. W. K. und Landschaft vortrug, seine Unschuld derer Be-  
herzigung bestens empfahl, auch sich sodenn von der Landbotenstube wegbegab.

Der Durbsche, Gramsdische und Hasenpothsche Herr Deputirter gab laut  
gebetenem spatio im Diario folgendes in Copia parata ein:

„Daß er an der bereits abgelegten Relation des Hochwohlgeb. Herrn Ober-  
hauptmanns von Mirbach eben so wenig Antheil nähme, als wenig er darüber  
instruirt wäre; Er reservirte demnach seinen Kirchspielen quaevis obser-  
vanda et juris reservationes, und wolte sich hiemit vor seiner Person nur  
praecustodi et haben.“

Diesem accedirten die Golding, Zukum, Frauenburg, Uscherad, Nerst,  
Grenzhoff, Windau und Allschwangsche Herren Deputirten, wie denn auch der  
Mitausche Herr Deputirte von Medem diesem beyratt, und der Herr von Bie-  
tinghoff



tinghoff Ihrer entgegengesetzten Meinungen wegen *Spacium* im *Diario* sich vorbehielet.

Auf der den 8ten geschenehen Anfrage wurde durch den Herrn von Haudring und Herrn von Medem die Antwort von dem Herrn Landbotenmarschall an die Herren Oberräthe folgender maßen überschickt.

„Auf die von denen Hochwohlgeb. Herrn Oberräthen *nomine Principis* an der Landbotenstube schriftlich überreichte Fragen, kann sich selbige in der versammelten Ritter- und Landschaft nicht deutlicher erklären, als daß solche aus dem *Diario* selbst und denen Beylagen gelöst werde, und sich durch diese aller etwa wannige Zweifel gehoben finden dürfte.

Der Herr Cammerherr von Buttlar, Erbherr auf Rivillen, brachte einige schriftliche Beweise seiner eingegebenen *Gravamina* ein, und übergab solche dem Herrn Landbotenmarschall.

Drey ins reine geschriebene Bogen des *Diarii* wurden *collationiret*, und dem Landschaftschreiber zum Druck zu geben übertragen.

Der Herr Landbotenmarschall beschäftigten sich hierauf mit Verlesung derer von dem Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuss an der Landbotenstube übergebenen Briefe des Herrn Cammerherrn und Ritter von Medem, und da die Zeit verstrichen war, wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Der Selburgsche Deputirte von Fock, und Mitauscher Deputirter von Medem, ließen ihr Ausbleiben entschuldigen, und waren bey dieser Session nicht gegenwärtig.

Man *continuirte* indessen die öffentliche Verlesung derer Vormittage noch nicht gelesenen Briefe, und da bey dieser Beschäftigung der Abend einfiel, so wurde wegen des morgenden rothen Tages die Session bis übermorgen um 9 Uhr des Morgens, als den 13ten dieses, *limitiret*.

Den 13ten Merz.

## ANTE MERIDIEM.

Bey der um die festgesetzte Zeit erfolgten Versammlung, meldeten sich die abwesend gewesenenen Deputirte, als der Grenzhöfische, Scffausche, Mitausche von Medem, und Selburgsche von Fock, wonächst denn letzterer das Ausbleiben des Talsischen, und der Aukische das Ausbleiben des Doblensischen Herrn Deputirten entschuldigte.



Die Tour des Diarii vom vorgestrigen Tage wurde wie gewöhnlich verlesen, nach welcher Beendigung der Herr Landbotenmarschall eine aus der Warschauer Metrique von dem Original der Subjectionen-Pacten genommene vidimirte Copie producirte, und solche im Namen des Herrn Cammerherrn von Heyking, Erbherr der Gemäurt- und weiß Pommuschen Güter, E. W. K. und Landschaft als ein im Landeslasten fehlendes Kleinod offerirte, auch zugleich anmerkte, wie die zu Erhaltung dieses so kostbaren Stückes verwendete Unkosten 38 Dukaten ausmachten, und es daher nicht unbillig wäre, daß man dem Herrn Cammerherrn von Heyking, welcher seinen patriotischen Eifer zum Besten des Vaterlandes wiederholentlich verwendet, diese so kleine Auslage zu erstatten bedacht sey. Dieses erhielt von sämmtlichen Herrn Deputirten völligen Beyfall, und der Herr Landbotenmarschall nahmen bis zur Auszahlung der 38 Dukaten das Instrument zu sich.

Der Herr Obereinnehmer von Firk ließ durch den Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow sein zeitheriges Ausbleiben mit einer Unpäßlichkeit entschuldigen, und seinem vielfältigen Ansuchen, daß ihm der Landeslasten abgenommen werden möchte, inheriren, worauf der Herr Landbotenmarschall seine Unpäßlichkeit bedauerte, und zugleich erklärte, daß man, ehe die Deliberatoria eröffnet, in Ansehung seines Gesuchs nicht resolviren könnte, und sich erfordernden Falles, seine Gegenwart verspräche.

Nach diesem verlaß der Herr Landbotenmarschall ein von dem Herrn Mannrichter von Brink aus Ruhmen an ihn gerichtetes Schreiben, und ließ solches unter die Beylagen sub Lit. H. bringen, wie denn auch drey an E. in ihren Deputirten versammelten Wohlgeb. Ritter- und Landschaft gerichtete Bittschriften, nehmlich eine von der verwittw. Frau von Stempel, geborne von Uschenberg, die zweyte von dem Herrn Johann Heinrich von Stempel, und die dritte von dem jungen Herrn Reinhold Walter von Sacken verlesen wurden, in welche um einer geneigten Gabe und Besteuer gebeten worden.

Die Herren Oberräthe überschickten durch den Herrn Kanzley-Secretairen Schmid, eine eigenhändig unterschriebene Anfrage, die sub Lit. I. in denen Beyl. befindlich.

Da es wegen der publicirten Edictal-Citation, und andern Landesangelegenheiten höchst erforderlich war, gegen die vorsehende Relations-Gerichte, einen Delegirten in Warschau zu accreditiren, so fiel, nachdem der Frauenburgsche Deputirte, laut seiner Instruction nur unter der Bedingung zur Delegation nach Polen mit votiren wolte, daß man zuvörderst aus der Landesversammlung, von

von denen Herren Oberräthen eine Erklärung über die Edictal-Citation verlangen sollte, durch das aufgeführte Directorium die Wahl zum Landes-Delegirten auf des Herrn Cabinetsministers Landhofmeisters und Ritters von der Howen Excellenze, und der Herr Landbotenmarschall übernahmen die selbigem ohne Zeitverlust zuzustellenden Depechen sowol, als die in Ansehung der Sache des Herrn Cammerherrn von Heyling erforderliche Supplique an Er. Majest. dem Könige, und Bittschriften an die Erlauchten Herren Groß-Kanzlere zu entwerfen, auch sämtliche Herrn Deputirten zur Beurtheilung vorzulegen.

Der Zukumsche und Goldingsche Herr Deputirte von Saß, überreichte dem Herrn Landbotenmarschall zwey an den Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuss gerichtete Briefe, mit Bitte, daß ihm solche retradirert werden möchten. Es wurde dahero beliebt, das wesentliche derselben ad Diarium zu nehmen, und ergab sich aus dem Schreiben des Herrn Regierungsraths von Plettenberg, daß der Herr Landesbevollmächtigte bey E. W. R. und Landschaft in die Wege zu richten suchen möge, damit die wider ihn bey dem Rügischen Gouvernement, en faveur des Rußen Alexei Philippow vorgenommene Sequestration seiner Gelder, durch ihre zu nehmende Maasregeln gehoben, und dergleichen fernern Folgen vorgekehret werden könne, weilen Se. Durchl. der Herzog diesem gefährlichen Eindrange seiner Regalien überhäufeter Geschäfte wegen in loco competentii Vorstellungen zu machen, und abhülffliche Maasse zu schaffen, keinen Ernst verwandt.

Das zweyte Schreiben des Herrn F. W. von Heyling aus Degahsen, den 6ten Merz 1765, enthält eine Bitte an den Herrn Landesbevollmächtigten von Grotthuss in sich: daß er ihm bey dem jetzigen Landtage seine Vorsorge und viel vermögende Hülfen gönnen, sich nach der gegenwärtigen Situation des Landes, und wie es am zuträglichsten, weil die Angelegenheiten nunmehr von der Oberherrschaft entschieden, folglich die Eintreibung der Willigungen um so weniger schwierig verwenden möge, damit ihm dem Herrn von Heyling diesen Johannis seine der Landschaft vorgeschossene Gelder gewiß ausgezahlt werden möchten, und er das seinige als eine Art der Belohnung zur freyen Disposition erhalte.

Der Herr Landbotenmarschall ersuchten hierauf den Herrn von Medem, Sessauschen, und den Herrn von Medem, Mitauschen Deputirten, denen Herren Oberräthen um eine vidimirte Abschrift der letztlich publicirten Edictal-Citation zu bitten, und zugleich zu melden, daß auf der heutigen schriftlichen Anfrage bey nächster Session eine Antwort erfolgen würde. Diese abgeschickte Herren Deputirte brachten von denen Herren Oberräthen die Versicherung, daß eine vi-



dimirte Copie der Edictal-Citation nächstens erfolgen sollte, und daß in Ausführung der versprochenen Antwort der Herr Kanzler hinzugesügt: wie Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herzog um so mehr eine Beantwortung der schriftliche Anfrage erwarten, als sie solche in der Art abgefasset zu sehen wünschten, daß dadurch keine Behinderungen entstehen dürften. Da diese Praecustodition der Landbotenstube etwas fremde zu seyn schien, so wurde vorgedachten Herrn Deputirten der Auftrag gegeben, eine nähere Erklärung darüber einzuholen. Sie verfügten sich also wieder auf die Gerichtsstube, und referirten bey ihrer Zurückkunft von dem Herrn Kanzler folgendes vernommen zu haben: Die Behinderungen bestünden darinnen, damit Ihro Durchl. der Herzog in ihrem Anverlangen wegen Beantwortung der eingegebenen drey Punkte keine Behinderung litten, und man dahero deren baldigsten Erfolg wünschte.

Da der Vormittag verstrichen war, und der Landbotenmarschall noch einige über sich genommene Arbeit vorhatte, so wurde die Session bis morgen um 9 Uhe limitiret.

Den 14ten Merz.  
ANTE MERIDIEM.

Die Herrn Landboten versammelten sich um die bestimmte Stunde.

Der Sessausche Deputirte entschuldigte das Ausbleiben des Auzischen mit einer Krankheit, welcher ihm seine Instruction übergeben hatte, und der Usherad und Nerfische Deputirte zeigte gleichfalls an, daß der Grenzhöfische Deputirte seiner Unpäßlichkeit wegen ausgeblieben, und ihm seine Instruction übergeben.

Hierauf wurde die Tour des gestrigen Diarii verlesen, da alsdenn der Herr Landbotenmarschall ein an ihn von der Frau General-Lieutenantin von Lieven gerichtetes Schreiben verlas, und sub Lit. K. zu denen Beylagen bringen ließ.

Der Candausche Herr Deputirte brachte wider das gestern eingekommene Schreiben des Herrn Mannrichters von Brink in Copia parata bey.

„Seine Instruction wäre von dem Vater des Herrn Mannrichters unterschrieben, und wann in derselben Instruction etwas enthalten, so dem Herrn Mannrichter nicht gefällig, er nur dem Vater, als Erbherr des Gutes Ruhmen davor responsible seyn müsse, maassen er nie gehört, daß von einem Gute zwey Stimmen gebraucht werden könnten, und beriefe sich allenfalls dieser wegen auf den Herrn Landbotenmarschall, dem dieser Umstand bekannt wäre.“

Von dem Durbschen, Gramsdischen und Hasenpothhschen Deputirten wurde gleichfalls in Copia parata eingegeben:

„Da

„Da er gar nicht wegen der Wahl eines Delegirten nach Pohlen instruiret wäre, folglich gar nicht mit votiret hätte, so wolte er pflichtmäßig sich praecustodiret, und seinen Kirchspielen *omne jus salvum* vorbehalten haben.“

Diesem accedirte Windau, Mischwangen, Uscherad und Kerst, auch der Mitausche Deputirte von Medem, wohingegen der Herr von Bieringhoff, ebennmäßiger Mitauscher Deputirte, sich seines Mitdeputirten wegen *spatium* im *Diario* vorbehielt.

Die Neuenburgsche Herrn Deputirte von Reck und von Stromberg wurden mit der sub Lit. L. eingeführten Beylage an die Herren Oberräthe abgeschickt, und hatten zugleich den Auftrag, anzufragen, warum dem Buchdrucker die Landes:Acten zu drucken verboten worden, da er doch der Landschaft eidlich verpflichtet wäre. Diese Herren Abgeordnete brachten zur Antwort: der Herr Kanzler hätte gesagt: der Eid des Buchdruckers könnte so weit nicht extendiret werden, sondern er wäre als Hofbuchdrucker gehalten, alles zur Censur des Herrn Kanzlers zu bringen, weil dieses aber eine Sache von Wichtigkeit wäre, so censurirte der Herzog mit der ganzen Regierung.

Hierauf verlaß der Herr Landbotenmarschall zwey an ihm überreichte Bittschriften, deren eine von Alexander Heinrich, Lovisa Elisabeth, Catharina, und Anna Dorothea von Thiesenhausen um ihren dürftigen Umständen zu Hülfe zu kommen, und die andere von Christopher Ernst Erdmann, welcher in einem Alter von 81. Jahr die Gefahr Hungers zu sterben, anzeigt, an der Landbotenstube gerichtet war; es wurde in Ansehung so vieler Nothleidenden, um solchen einigermassen zu Hülfe kommen zu können, die Entschließung gefasset, bey dem Schluß des Landtages in die Kirchspiele zu nehmen, ob nicht zu diesen Ausgaben ein gewisses vom Hacken gewilliget werden könnte, angesehen es denen Deputirten unmöglich, oder wenigstens zu beschwerlich, so viele Dürftige auf eine thätliche Art aus ihren Mitteln unterstützen zu können.

Von dem Herrn von Brinken, Erbherrn auf Ruhmen, wurd eine an Sr. Durchl. dem Herzoge neuerlichst eingegebene Supplique, der ihm das Amt Alt-Mooken unter vorgeblicher Anschuldigung, als wenn er einen Theil der Arrende-Pension abzahlen verabsäumet hätte, noch vor Verlauff seiner Contract-Jahre abnehmen zu lassen drohet, verlesen, und indeßen beygefügetes Schreiben an E. in ihren Deputirten versammelte Wohlgeb. Ritter: und Landschaft gebeten, seine gedachte Supplique mit ein Vorwort bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterstützen.

Das an den Herrn Landbotenmarschall und sämmtlichen Herrn Deputirten gerichtete



gerichtete Schreiben des Herrn Major Gotthard Casimir von Pfeilizer, genannt Franck, nebst einer unter dem 30 Jan. 1764. auf der Hochfürstl. Cammer producirten Supplique, wurde gleichfalls gehörig verlesen, wovon das erstere die Beschwerde zu erkennen gab, daß er anstatt einer zu erhaltenden gerechten Verabscheidung auf seiner eben erwehnten Supplique, in welcher er die Erstattung seiner zur Interesse Sr. Durchl. des Herzogs verwendeten Ausgabe bittet, die empfindlichsten Beleidigungen erleiden müssen, einfolglich gemüthiget wäre, die seinem Stande und Geburt unanständige Begegnung E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft anzuzeigen, auch den Erfolg seiner völligen Genugthuung der Beherzigung derselben bestens zu empfehlen.

Der Zukumsche Herr Deputirte von Saff brachte bey, wie der Herr Lieutenant von Brink aus Pshley, und der Herr von Rönne und Groß-Pshnen aus dem Register der Rentenirer geschlossen zu werden verlanget, und letzterer seine Stimme niemahlen gebraucht zu haben angezeigt.

Die bey der gestrigen Session von dem Herrn Landbotenmarschall zu entwerfen übernommene Projecte zur Instruction des Herrn Landes-Delegirten, und der Supplique an Sr. Majest. dem Könige, nebst denen Briefen an die Herrn Großkanzler, wurden zur Prüfung E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft verlesen, und der Herr Landbotenmarschall übernahmen solche ins reine schreiben, auch auf Verlangen verschiedener Herren Deputirten letztere ins deutsche übersetzen zu lassen.

Worauf also, da der Vormittag verstrichen war, die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt wurde.

## POST MERIDIEM.

Außer dem Herrn von Medem, Mitauischen Mitdeputirten, welcher ohne sich entschuldigen zu lassen, ausblieb, erschienen der Herr Landbotenmarschall, nebst denen übrigen Herren Deputirten auf der Landbotensstube. Da zuorderst durch den Goldingschen Herrn Deputirten ein Schreiben von dem Herrn von Keyserlingk aus Kimahlen überreicht und verlesen ward, welches einige Beschwerden wider den Landschafts-Lieutenant von Brunnow in sich hatte, und von dem Herrn Landbotenmarschall beantwortet zu werden aufbehalten wurde.

Der Selburgsche Deputirte von Haudring, und Sessauscher von Medem, wurden auf die Gerichtsstube zu gehen, und die versprochene vidimirte Copie der Edictal-Citation abzuholen erbeten, welche sie auch bey ihrer Retour mitbrachten.

Man schritt hierauf zur Prüfung der ins reine geschriebenen Instruction, und ins deutsche übersehten Supplique und Briefe, sub Lit. M. N. O. P. Q. R. und S. da sodann erstere von dem Herrn Landbotenmarschall und sämtlichen Deputirten außer dem Herrn von Schröders, Durbischen, Gramsdischen und Hasenpöthischen Deputirten, und dem Herrn von Medem, Mitauschen Mitdeputirten, welcher letzterer, wie schon angeführet, ganz ausgeblieben war, unterschrieben und besiegelt, und die Unterschrift der übrigen Briefe bis zur morgenden Session ausgesetzt wurde. Und da jetzt erwähnter Herr von Schröders die von sämtlichen Deputirten beliebte Instruction des Herrn Landesdelegirten mit zu unterschreiben bedenklich war, auch der Herr von Medem, Mitauscher Mitdeputirter solche zu unterschreiben verabsäumet hatte, so behielt der Landbotenmarschall vor, sich dieserwegen denen hier sancirten Gesetzen gemäß, benehmen zu können, und limitirte die Session bis morgen um 9 Uhr.

Den 15ten Merz.  
ANTE MERIDIEM.

Nachdem sich E. W. K. und Landschaft auf der Landbotenstube versammelt hatte, und das Diarium vom vorigen Tage wie gewöhnlich verlesen war, machte der Selburgsche Deputirte Herr von Haudring die Entschuldigung des Mitauschen Herrn Deputirten von Medem, wegen dessen am gestrigen Tage ohn gemeldetenes Ausbleiben von der Landbotenstube, und bat in dessen Namen, daß ihm solches, da er durch einen ganz unvermutheten Vorfall behindert worden, zu keiner Last gelezget werden möchte, wie der Herr von Haudring zugleich auch anzeigte, von dem Herrn von Medem, welcher zu mediciniren gemüßiget wäre, dessen Instruction auf einige Tage erhalten zu haben.

Der Goldingsche Herr Deputirte von Saff brachte in Vollmacht von dem Herrn Land:Notaire von Stempel bey, wie derselbe, da er gegenwärtig seine Wohnung verändert, und sich besizlich gemacht, fernerhin auf das Recht als Rentener die Stimme zu gebrauchen, resignire, und also aus dem Register derselben gebracht zu werden bat.

Hierauf wurde eine von dem Herrn Lieutenant Christoph Ferdinand von Brunnow eingegebene Bittschrift verlesen, in welcher er anzeigte, sowohl bey der Ehurfürstl. Sächß. Armee, als auch bey der Mitauschen Garde zu Fuß gestanden, sich daselbst rühmlich aufgeführt, auch seine Abschiede erhalten zu haben, und jehoda er in Russisch:Kaysrl. Dienste unterzukommen vergeblich bemühet gewesen, sich gemüßiget sähe, um den Beystand E. W. K. und Landschaft zu bitten, damit er



in Königl. Preussische oder Dänische Dienste zu gehen im Stand gesetzt werde.  
Der Herr Landbotenmarschall verlas die gestern ins reine zu schreiben, und ins deutsche zu übersetzen übernommene Briefe, welche an die Herren Kanzlere gerichtet waren, unterschrieb solche, und weil diese Depechen noch mit der heutigen Post abgehen sollten, so wurde die Session bis morgen frühe um 9 Uhr limitet.

Den 16ten Merz.

### ANTE MERIDIEM.

Die Herren Landboten versammelten sich wie gewöhnlich, und das Diarium des vorigen Tages wurde gehörig verlesen.

Der Herr Landbotenmarschall machte E. W. K. und Landschaft bekannt, wie die an den Herrn Delegirten abzufertigen übernommene Depechen, da solche vor Abgang der Post nicht fertig werden können, den Abend um 7 Uhr durch eine Ekafette abgegangen.

Es wurde in Ansehung des Buchdruckers an die Herrn Oberräthe noch einmal abzuschicken beliebt, und der Herr von Reck, nebst dem Herrn von Stromberg bekamen den Auftrag, mit dem schriftlichen Extract der lezlich von dem Herrn Kanzler erhaltenen Antwort, sich auf die Gerichtsstube zu begeben, und zu vernehmen, ob die im Diario verschriebene Erklärung des Herrn Kanzlers in der Art, wie er solche verstanden wissen wolte, und ob die übrigen Herrn Oberräthe an derselben gleichfalls Theil nähmen, wie imgleichen, ob sie also die Landessachen ohne Censur nicht drucken lassen wolten. Die Herren Abgeordneten kamen zurück und zeigten an von dem Herrn Cammer-Secretaire vernommen zu haben, daß die Herren Oberräthe schon auseinander gefahren, und nicht mehr auf der Gerichtsstube wären, er ihnen aber, wenn es erfordert würde, von der Anwesenheit der Herrn Deputirten Nachricht geben wollen.

Kurz darauf schickten der Herr Landmarschall den Canzelen-Secretaire Schmidt auf der Landbotenstube, ließen ihre Anwesenheit auf der Gerichtsstube anzeigen, und zugleich versichern, daß, wann E. W. K. und Landschaft die Gegenwart der Herren Oberräthe auf der Gerichtsstube verlangten, die übrigen Herren Oberräthe, außer dem Herrn Kanzler, welcher sich nicht wohl befände, gegenwärtig seyn würden, welchem der Herr Landbotenmarschall mit Versicherung eines ergebensten Empfehlung erwiederte; daß das Anbringen von der Landbotenstube bis zur Anwesenheit des Herrn Kanzlers, dessen Gegenwart erforderlich wäre, ausgesetzt werden würde.

Die

Die in einem Körper gebrachte Gravamina legten der Herr Landbotenmarschall zur Prüfung sämmtlichen Herrn Deputirten vor, welche auch in dieser Session verlesen wurden, und in Betracht derer der Herr von Stempel, der Herr von Schröderss, und der Herr von Bisramb etwas beybringen zu können, sich Spatium vorbehielten. Da also der Vormittag verstrichen war, so wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

### POST MERIDIEM.

Nachdem sich sämmtliche Landboten versammelt hatten, prüfte man die Gravamina. Bey dieser Gelegenheit unterlegte der Zabellsche Deputirte von Stempel die Meinungen der Kirchspiele Windaun und Allschwangen, racione Gravaminum, nach Maasgebung der ihm von diesen Kirchspielen zugeschickten Additional-Instructionen, und da selbige keinen Beyfall fanden, so bat er den Inhalt der Punkte aus denen Instructionen, so ihm die Veranlassung dazu gegeben, zu seiner Legitimation ad Diarium bringen zu können.

In der Allschwangischen Additional-Instruction war der zweyte Punkt folgendes Inhalts:

”Da Ihre Hochfürstl. Durchl. die im letztern extraordinairn Landtage übergebenen Gravamina und Desideria nach höchst Deroselben Huld und Gerechtigkeit gründlich beantwortet und entschieden haben; so bezeiget unser Kirchspiel hierüber seine demuthsvolle Dankbarkeit, und unser Herr Deputirter wird unsere Zufriedenheit darüber ad diarium sowohl bekannt machen, als auch erklären, daß unser Kirchspiel die Gravamina und Desideria als völlig abgethan beurtheilet, mithin an deren fernereitigen Erleuterungen und Gegenerklärungen gar keinen Theil nehmen wird.”

Der Inhalt des zweyten Punkts der Windauschen Additional-Instruction bestand darinnen:

”Daß das Windausche Kirchspiel aus verschiedenen und wichtigen Bewegursachen vor zuträglich hielte, daß Se. Hochfürstl. Durchl. alle Gravamina zur gerechten Absolution zu unterlegen, bis zum nächsten ordinairn Landtage ausgesetzt werden möge.”

Zugleich machte er auch bekannt: ”daß da beyde Kirchspiele auch die aufs neue einzubringende Gravamina bis zum nächsten ordinairn Landtage auszusetzen instruiret hätten, er sich außer Stand sähe, nomine dieser beyden Kirchspiele denen in corpore gebrachten Beschwerden gegenwärtig beypflichten zu können.”

Der Herr Landbotenmarschall behielte sich wider vorgedachte Kirchspiele etwas beybringen zu können, spatium im Diario vor.

Der



Der Durbische und Hasenpöthische Deputirte brachte den 2ten und 4ten Punkt aus seiner Additional-Instruction zu seiner Legitimation ad Diarium.

”Da es sich in der Beantwortung Sr. Hochfürstl. Durchl. auf die Hochdenen seihen eingereichte Gravamina sehr deutlich zeigt, daß selbige größtentheils nicht aboliret worden; so wird unser Herr Deputirter communicatis Con-”siliis derer übrigen Herren Lasdboten sich eifrigst bemühen, Sr. Hochf. Durchl. zu der so gerechten als auch selbst von Höchstdenen seihen versicherten Abolition zu vermögen, und wenn wider alles Vermuthen diese Bemühung fruchtlos seyn sollte, so wird unser Herr Deputirte sich in nichts weiter einlassen, sondern solches ad referendum in die Kirchspiele nehmen.”

”Soiten einige unserer Herren Mitbrüder sich bey der jezigen Landesversammlung mit einigen Gravaminibus melden, und um gemeinschaftliche Assistance in ihren Beschwerden bey E. W. R. und Landschaft ansuchen, so wird unser Herr Deputirte im Namen seines Kirchspiels nicht eher concediren, daß solche dem Corpore Gravaminum einverleibet würden, als bis solche zur Prüfung unsers Kirchspiels ad referendum gebracht worden sind.

Der Gramdensche Deputirte gab nach Anzeige seiner Additional-Instruction ad Diarium:

”Istlich, daß die Abolirung der bereits eingegebenen Gravaminum bis zur völligen Vereinhahrung der Landschaft ausgesetzt würden.

”2tens, und da der Herr Hauptmann von Nolde der Relation beygewohnt und mit der Landschaft sich zu vereinbaren zu erkennen gegeben, so wird der Herr Deputirte, die von denen bisher abwesend gewesenem Herrn Brüdern einzureichende Gravamina in authentique Abschrift zur Prüfung dieses Kirchspiels ad referendum nehmen, und nebst denen andern Herrn Deputirten Sorge tragen, daß sie für jeho noch nicht publici juris werden.

Da man in Ansehung der Gravaminum nicht völlig einig werden konte, so wurde beliebet diese Berathschlagung auszusetzen, und die Session bis Montag frühe um 9 Uhr, als den 18ten dieses zu limitiren.

Den 18ten Merz.

ANTE MERIDIEM.

Nachdem sich E. W. R. und Landschaft um die bestimmte Stunde versammelt hatte, und sich der Herr von Vietinghoff Augischer, und der Herr von Medem Mitauscher Mitdeputirter, welche zeithero Unpäßlichkeit halber ausgeblieben waren,

meld

meldeten, wurde das Diarium wie gebräuchlich verlesen, auch von dem Herrn Landbotenmarschall, im Namen der Landbotenstube wider das gestrige Beybringen des Allschwangschen Kirspiels nachstehendes in Copia parata beygebracht.

Die Pflichten der Staats-Glieder wären für die aufmercksame Erhaltung der Grund- und Cardinalgesetze, wodurch die wahren Gerechtsame der Stände vorzüglich bestimmt würden, so allgemein, daß solche bey denen Vorfällen, worinnen die ganze Verfassung des Staats vermittelst einer verkehrten Anwendung derselben auf das empfindlichste alteriret worden, niemalen aus den Augen gesetzt werden könnten. Gleichwol aber müste die Landbotenstube mit vieler Befremdung wahrnehmen, welcher gestalt sich die Brüder des Allschwangschen Kirspiels von gewissen Leidenschaften hinreißen lassen, wider ihre selbst eigene Uezeugung etwas zu behaupten, so einen wahrhaften Widerspruch in sich fasset. Die Acta des vorigen Landtages führten davon den richtigsten Beweis, und so wenig aus solchen vera gravaminum obolitio gezeigt werden könnte, so schmerzhaft müste es einer gegenwärtig versammelten Ritter- und Landschaft seyn, daß Glieder eines ansehnlichen Körpers vermöge der in der letztern Session verlautbarten und ad Diarium gebrachten Erklärung ihre natürliche Empfindungen verläugnen, und den Glanz wahrer Verdienste gegen das Vaterland übereilten Vorurtheilen aufopfern wolten. Die Landbotenstube sähe sich nicht im Stande, diese Erklärung, die gegen die gegründeten und in den Gesetzen des Vaterlandes bewährten Wiederlegungen niemalen gerechtfertiget werden könnte, anders zu beurtheilen, als daß man sich durch eine besondere Abbildung von allen übrigen Kirchspielen unterscheiden wolte. Dem sey wie ihm wolle, so wäre er überzeugt, daß dieses Beyspiel, welches zu allerzeit seinen Urhebern zum Nachtheil gereicht, nicht vermögend sey, die löblichen Absichten E. W. K. und Landschaft in der aufmerksamen Beobachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland im geringsten zu vereiteln, sondern er declarirte vielmehr, daß die Landbotenstube *contra dictis contradicendis* nicht den geringsten Antheil nähme, hingegen er aber *ex officio* derselben *suo tempore quaevis competentia reservirte.*

Dem Herrn von Reck und von Stromberg Neuenburgsche Deputirte, wurde der Auftrag gegeben, sich mit der gestrigen Anfrage, die Buchdruckerer beytrefsend, auf die Gerichtsstube zu verfügen. Diese Herren besolgten solches, und brachten die Nachricht: daß sie den Herrn Kanzler nur allein auf der Gerichtsstube gefunden, und von demselben zur Antwort erhalten: wie er bey der lezlichen Erklärung bliebe, doch mit Sr. Durchl. des Buchdruckers wegen sprechen, und deren Entschliesung der Landbotenstube wissen lassen wolle. Da inzwischen durch



Prüfung des Corporis Gravaminum der Vormittag verfloßen war, so wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

### POST MERIDIEM.

Ben Versammlung derer Herren Landboten ließ der Herr von Saff sein Ausbleiben entschuldigen, und man schritt sodenn zur völligen Beendigung der Vormittage angefangenen Prüfung derer Gravaminum. Man brachte mit dieser Beschäftigung den ganzen Nachmittag zu, und da solche gegen Grund- und Hauptgesetze gehalten, einfolglich selbigen gemäß befunden wurden, so beschloß man diese Gravamina ins reine schreiben zu lassen. Und weil auf Morgen ein rother Tag einfiel, beliebte der Herr Landbotenmarschall, um keine Zeit verlieren zu wollen, zu ein und anderer Unterredung morgen Vormittage auf die Landbotenstube zu kommen, und die Session bis den 20 Merz zu limitiren.

Den 20ten März.

### ANTE MERIDIEM.

Nachdem sich sämtliche Herrn Landboten, außer dem Herrn von Schröders Durbischen, Gramdischen und Hasenpothschen Deputirten, welcher wegen einer ihm zugestohenen Maladie, sein Ausbleiben durch den Herrn von Medem entschuldigen lassen, versammelt hatten, wurde das Diarium des gestrigen Tages wie gewöhnlich verlesen. Der jüngere Herr von Medem aus Zettelmünde fand sich bey dieser Session auf der Landbotenstube ein, und bat die Herren Oberräthe auf selbige invitiren zu lassen, weil er ein von dem gewesenen Herrn Delegirten, Kammerherrn und Ritter von Medem, an die Herren Oberräthe und E. W. R. und Landschaft auf der Landbotenstube zu erbrechen, gerichtetes Schreiben abzugeben hätte.

Da inzwischen die Mitausche Herrn Deputirte von Medem und von Biettinghoff, wegen denen von beyden Theilen eingegebenen Bewahrungen einig wurden, selbige aus dem Diario wieder zurücke zu nehmen, so haben sie sich, um das Diarium mit vielen Bewahrungen nicht anfüllen zu dürfen, dergestalt vereiniget, daß sie in Fällen, da ihre einander entgegengesetzte Instructiones nicht übereinkommen die Stimme ruhen lassen, und sich ein vor allemal jedoch ohne einer dem andern die Activitaet streitig zu machen, zur legitimation, daß sie nichts von dem, so ihnen in ihren Instructionen aufgetragen, vergeben, bewahren wollen, wesfals sie sich also Spatium im Diario gegen den Schluß vorbehalten.

Man verlaß und collationirte hierauf das ins reine geschriebene Corpus Gravaminum, nebst denen dazu gehörigen Beylagen, welches von dem Herrn Land-

Landbotenmarschall unterschrieben, und durch den Herrn von Derschow, Frauenburgschen, auch den Herrn von Vietinghoff, Außischen Deputirten, an die Herrn Oberräthe auf die Gerichtsstube geschickt und denen Beulagen sub Lit. T. beygelegt wurde.

Der Luckumsche: Goldingsche: Frauenburgsche: Grenzhöfische: Ascherad: und Nerfische, wie auch der Neuenburgsche Mit-Deputirte von Stromberg, und der Zabelsche Mit-Deputirte von Stempel, behielten sich in Ansehung derer Gravaminum Spatium im Diario vor. Indessen brachten die auf die Gerichtsstube abgeschickt gewesene Herrn Deputirte, weil die Herrn Oberräthe schon auseinander gefahren waren, das Corpus Gravaminum zurücke, und da der Vormittag verstrichen war, wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr limitiret.

### POST MERIDIEM.

Es verfügten sich abermals der Herr von Derschow und der Herr von Vietinghoff mit dem Corpus Gravaminum auf die Gerichtsstube, um selbiges denen Herrn Oberräthen zur weiteren Unterlegung zu übergeben. Diese Herren referirten bey ihrer Zurückkunft: daß die Herren Oberräthe solches zur Prüfung zwar übernommen, sich aber dennoch die Ihre Hochfürstl. Durchl. competirende Rechte vorbehalten, und Ihnen bey der Gelegenheit nachstehende Note übergeben:

„Ihre Hochfürstl. Durchl. können, ohne Ihren höchsten Rechten und Ihnen vermöge der Investitur zustehenden Regalien etwas höchstnachteiliges zu ver-  
 „geben, E. W. K. und Landschaft keinesweges einräumen, daß derselben das unge-  
 „zweifelte Recht, ihre Berathschlagungen dergestalt allein fortzusetzen zustehen solte,  
 „daß Höchstidieselben von den Actis publicis nicht ehender eine Nachricht ein-  
 „nehmen könnte, als bis solche vim publici juris erhalten, noch auch, daß E.  
 „W. K. und Landschaft über dergleichen wichtige Anfragen, als derselben vorgele-  
 „get worden, Höchstideneisenben eine hinlängliche, zur Aufklärung der Fragen nö-  
 „thige Nachricht zu vorenthalten berechtigt seyn könnte. Dahero denn Ihre Hoch-  
 „fürstl. Durchl. bey Ihrem bereits gethanen Unverlangen annoch fern rweit verhar-  
 „ren, solchergestalt aber von E. W. K. und Landschaft die Communication der  
 „Beulagen des Diarii, so weit selbige die gethane Fragen concerniren, ohnsehl-  
 „bar gewärtigen. Mitau, den 20 Merz 1765.“

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Zabelsche Herrn Deputirte sich auf die Gerichtsstube zu verfügen, und die Herrn Oberräthe zur Landbotenstube zu invitiren, weil ein aus Warschau an die Herrn Oberräthe und die Landschaft von dem



dem Herrn Kammerherren und Ritter von Medem gerichtetes Schreiben, durch dessen Vetter, den Herrn von Medem aus Zettelmünde auf der Landbotenstube abgegeben worden.

Die Herrn Oberräthe erschienen, und das jetzt gedachte Schreiben wurde unter dem Vorbehalt, daß keine Relation darinnen enthalten seyn solte, eröffnet und verlesen, auch sub Lit. U. zu denen Beilagen gelegt; worauf sich alsdenn der Herr von Medem aus Zettelmünde die Relation für seinen Vetter den Herrn Kammerherren und Ritter von Medem ablegen zu wollen, meldete, welches nach Anzeige des Herrn Kanzlers auch von Sr. Durchl. gerne gesehen würde, doch aber von dem Herrn Landbotenmarschall nach Anleitung der mehresten Kirchspiels-Instructionen, refusiret wurde.

Von dem Herrn von Sacken aus Matzkuln wurde an die Landbotenstube ein Brief überreicht, worinnen er um Unterstützung an die Regierung bittet, daß ihm sein an die Fürstl. Bauren gereichter Vorschuß und anderweitigen Forderungen an das Fürstl. Haus gerechtfamst erstattet werden möge.

Die Session wurde bis morgen um 9 Uhr Vormittage limitiret.

Den 21ten Merz.

## ANTE MERIDIEM.

Da sich sämtliche Herren Deputirte versammelt hatten, und das Ausbleiben des Herrn von Stromberg, Neuenburgschen Mitdeputirten, des Herrn von Vietinghoff, Mitauschen Mitdeputirten, des Herrn von Saff, Zukumischen und Goldingschen Deputirten, wie auch des Herrn von Hahn, Candauschen Deputirten auf legale Art entschuldiget worden, ward das Diarium gewöhnlicher maßen verlesen.

Der Herr von Sacken, Doblenscher und der Herr von Bistramb, Ascherade und Nerstfcher Deputirte, erhielten den Auftrag, nachstehendes denen Herrn Oberräthen zu überbringen:

„Die Jura und Regalia eines Curländischen Herzogés sind nach dem wahren Verhältnisse eines freyen Staats so abgemessen, daß solche sich in der Anwendung derselben von selbst an Majestaticis unterscheiden. Selbige finden in der Grundlage der Landesverfassung ein so bestimmtes Ansehen, daß die Landbotenstube eben so wenig berechtiget ist, der anerkannten Ausübung derselben ihre erworbene Gerichtsrechte mit einer sichtbaren Verletzung des Werths aufzuopfern, als sie geneigt ist, bey einem gründlichen Erkenntniße derselben in solchen den geringsten Eingriff zu thun. Salvis itaque Juribus ac Regalibus Principis declariret viels  
mehe

„mehr Ritter und Landschaft, daß sie dem fortdaurenden Unsinnen Sr. Durchl. des Herzogs in einem geäußerten Versuche nicht nur die gerechten Befugnisse der Landbotenstube zu bezweifeln, sondern gar aufzuheben, nicht das geringste zum Nachtheile tacite einzuräumen gesinnet sey, hingegen aber zur Vermeidung aller ferneren Contestation bey der Auslieferung der Beylage des Diarii, die vim publici juris erhalten, contra vltiora attentata praejudiciofa mit Nachdruck protestire. Mitau, aus der Landesversammlung, den 21 Merz, 1765.“

Diese Herren Abgeordnete meldeten bey ihrer Zurückkunft, daß sie die Note abgegeben, von denen drey Herren Oberräthen an die Landbotenstube die Versicherung ihrer Ergebenheit entgegen genommen, auch die Antwort erhalten, wie Sie mit dem Herrn Oberburggraf, welcher gegenwärtig unpäplich wäre, conferiren, und falls was anzumerken seyn solte, der Landbotenstube wissen lassen wolten.

Der Herr Landbotenmarschall zeigte an, das Schreiben der Frau General-Lieutenant von Lieven Erbfrauen auf Dünhoff, und des Herrn von Kenferlingk, Erbherren auf Kimahlen, beantwortet zu haben, und trug das Beybringen des Herrn Obristen von Pleitenberg vor, worinnen derselbe durch einen Landtäglichen Schluß zum Münz-Commisariat-Wesen bestätigt zu seyn, anzeigt, und durch Vermittelung der Landschaft seine dieserwegen verwendete Kosten refundiret zu sehen, wünschet, da er bereits ein ganzes Jahr vergebens darauf warten mußten.

Von der Frau von Stempel aus Kurmahlen wurde ein Schreiben verlesen, worinnen dieselbe um eine Intercession bittet, daß ihr die rückständige Gage ihres seel. Gemahls, und der an die Fürstl. Bauerschaft gethanener Vorschuß erstattet werden, sie auch bey ihrer innehabenden Arrende bis Expiration ihrer Contract-Jahre conserviret bleiben möge.

Der Anixische Herr Deputirte von Vietinghoff überlieferte der Landbotenstube für den Herrn Capitain von Krummess, Erbherr auf Dselsen sub Lit. a. b. c. et d. Beweise seiner an das Fürstl. Haus wegen der Aemter Eckhoff und Galenhoff habende Forderung, und bat die Unterstützung E. W. R. und Landschaft, in Ansehung dieser so gerechten, ihm aber bis hieher zu erstatten denegirten Forderung.

Der Durbsche, Gramsdische und Hasenpothische Herr Deputirte gab ad Diarium in verbis:

„Er hätte bey Verlesung des Diarii vernommen, daß das Corpus Gravaminum denen Herrn Oberräthen auf der Gerichtsstube zur weiteren Unterlegung  
D  
über“



„übergeben wäre. Aus seinem öfters geschehenen Vortrage, und denen schon ad  
 „Diarium eingegebenen 4 Punkten seiner Additional-Instruction hätte er an-  
 „gezeigt, wie er sich zu benehmen habe, dem Zufolge wolte er hiedurch pflichtmä-  
 „ßig bekant machen, daß er keinen Antheil an denen neuen zugekommenen Gra-  
 „vaminibus angezeigter maßen nehmen könnte und würde.“

Da inzwischen der Vormittag verstrichen war, und man Nachmittage nichts  
 erhebliches auf der Landbotenstube abzuhandeln hatte, so wurde die Session bis  
 morgen Vormittage um 9 Uhr limitiret.

Den 22ten Merz.

### ANTE MERIDIEM.

Da das gestrige Diarium verlesen worden, meldete sich der Herr von Strom-  
 berg, Neuenburgscher, und der Herr von Hahn, Candauscher Deputirter; Der  
 Herr von Vietinghoff, Mitauscher Mitdeputirter, welcher seine Instruction an  
 den Falschen Herrn Deputirten abgegeben hatte, ließ sein Ausbleiben einer ihm  
 zugestoßenen Krankheit wegen entschuldigen.

Der Goldingsche und Zuckumsche Herr Deputirte von Saff brachte folgendes  
 ad Diarium:

„Daß er dem Inhalte des Corporis Gravam. in soweit accedirte, als  
 „selbige die vorigen Handlungen E. W. R. und Landschaft nicht alterirte, und  
 „daß seine nach dem Inhalte seiner Instruction eingereichte Gravamina nicht  
 „mit in das Corpus Gravaminum einverleibet wären, wider welches er sich auf  
 „das bündigste bewahret haben wolte, und seinem Kirchspiel omne jus salvum  
 „reservirte.“

Wider dieses Beybringen behielten sich der Herr Landbotenmarschall spatium  
 im Diario vor.

Der Frauenburgsche Herr Deputirte bat folgendes dem Diario zu inseriren:

„Wie er laut seiner Instruction dem Gravamine wegen Absetzung derer  
 „Officianten accediren müste, denen übrigen Gravaminibus, welche die mit  
 „Ihro Hochfürstl. Durchl. bereits abgeschlossenen Verhandlungen bezweifelte, kön-  
 „te derselbe nicht beytreten, sondern müste selbige ad referendum nehmen.“

Der Zabelsche Herr Deputirte von Stempel bat dem Diario zu inseriren:

„Daß er dem Inhalte des Corporis Gravaminum nur in soweit accedir-  
 „te, als selbiger den vorigen Behandlungen E. W. R. und Landschaft nicht wie-  
 „derstritte.“

Welchem auch der Grenzhöfische Deputirte accedirte,

Der Nerst- und Nischeradsche Herr Deputirte brachte in Copia parata folgendes ad Diarium:

„Da er von seinen Kirchspielsbrüdern in der ihm erteilten Instruction dahin angewiesen wäre, um einen Compositions-Landtag anzuhalten, und daher die Aussetzung der Gravaminum und Deliberatorien bis dahin zu veranlassen, so wolte er, nachdem er es der Landbotenstube bereits mündlich eröffnet, und sich hiezu spatium im Diario vorbehalten hätte, solches hiemit zu seiner legitimation gegen seine Kirchspielsbrüder nochmalts wiederholen.“

Der Herr von Bietinghoff, Nukischer Deputirte, beurlaubte sich legaler Ursachen wegen aufs Land reisen zu können, und übergab seine Instruction dem Talsischen Herrn Deputirten. Da der Herr Landbotenmarschall einige Geschäfte hatte, so wurde die Session bis 3 Uhr Nachmittage ausgesetzt.

### POST MERIDIEM.

Da sich die Herrn Landboten versammelt hatten und mit Verlesung verschiedener der Landbotenstube eingereichten Schriften beschäftigte, sand sich der Canzley-Secretair Schmidt ein, versicherte von dem Herrn Kanzler und dem Herrn Landmarschall einen Empfehl, mit dem Beyfügigen, daß diese Herren Oberräthe durch die Unpäßlichkeit des Herrn Landhofmeister und Herrn Oberburggrafen sich mit E. W. Ritter und Landschaft mündlich unterreden zu können behindert wären, aus dem Grunde also das sub Lit. V. in denen Beylagen befindliche überreichen ließen.

Der Herr Landbotenmarschall ließen im Namen der Landbotenstube ein Gegen-Compliment versichern, und verlas, nachdem sich der Canzley-Secretair Schmidt weggegeben hatte, das von demselben eingereichte.

Um nun durch eine schriftliche Beantwortung in keine weitläufige Contestation zu gerathen, ersuchte der Herr Landbotenmarschall dem Herrn von Haudring und den Herrn von Derschow die Herrn Oberräthe auf die Landbotenstube zu invitiren. Diese Herren brachten zur Antwort, daß der Herr Kanzler und der Herr Landmarschall, wann E. W. R. und Landschaft nur mit ihrer Gegenwart zufrieden wären, sogleich erscheinen würden. Bald drauf fanden sich selbige ein, wurden von dem Herrn Landbotenmarschall, und denen Herren Landboten wie gewöhnlich empfangen, und der Herr Landbotenmarschall machte, nachdem man sich gesetzt hatte, den Vortrag:

„Wie die Landbotenstube aus dem von Denenselben schriftlich eingesandten wahrgenommen, daß die Herrn Oberräthe einige Abänderung des Denenselben



"zur fernerverweitigen Unterlegung eingereichten Corporis Gravaminum bewirken  
 "zu wollen, Sich geäußert, E. W. R. und Landschaft hingegen sich solcherwegen in  
 "schriftliche Contestations einzulassen, um so mehr bedenklich sey, als dadurch  
 "nicht nur viele Zeit verlohren gieng, sondern sie auch überzerget wäre; daß die in  
 "einen Körper gebrachte gerechte Beszwerden des Landes sehr genau zergliedert, gegen  
 "Grund- und Hauptgesetze gehalten, und mit solchen so bewährt befunden worden,  
 "daß sie eben so wenig abgeändert werden könnten, als E. W. R. und Landschaft  
 "befürchten dürfte, vor dem Thron Sr. Majestät des gerechtesten und weisesten  
 "Königes, ihres allergnädigsten Ober- und Schutzherrn gehört zu werden, und  
 "gerechtfertiget durchzugehen, wesfalls E. W. R. und Landschaft also nochmahlen  
 "bäte, ihre gegründete Beschwerden nebst denen darzu gehörigen Verlagen Sr.  
 "Durchl. zu unterlegen, und eine bald mögliche Erklärung darüber zu besorgen.  
 "Die Herren Oberräthe versicherten: Wie sie aus wahrer Zuneigung für das all-  
 "gemeine Wohl, die eingesandte Note entworfen, sich auch solcher zu Folge gerne  
 "zum Besten des Vaterlandes und E. W. R. und Landschaft verwenden wolten,  
 "und also es sehr gewünschet, daß das Benehmen der Landbotenstube in der Artē  
 "seyn möge, damit man sich die besten Folgen versprechen könnte, sie wolten inde-  
 "ßen, wann Ihre Vorstellungen bey E. W. R. und Landschaft nicht statt fänden,  
 "Sr. Durchl. dem Herzoge das erhaltene Corpus Gravaminum unterlegen.  
 "Zwischen dieser Unterredung fragte der Talsische Herr Deputirte: Ob die Herrn  
 "Oberräthe die eingegebene Gravamina nicht als Gesekmäsig hielten? Worauf  
 "der Herr Landmarscholl erwiederte: Sie hätten solche nicht völlig geprüft, und  
 "hielten sich auch nicht verbunden, auf der, in dieser Art abgefassen Anfrage eines  
 "einzigen Kirchspiels-Deputirten zu antworten, sondern wären erbötig, auf diesen  
 "Fall E. ganzen Wohlgeh. Ritter- und Landschaft ihre Erklärung zu geben."

Der Herr Landbotenmarschall ersuchte die Herrn Oberräthe, daß denen Her-  
 ren Deputirten, welche vor die Allodial-Güter Diäten-Gelder zu erhalten haben,  
 die gehörige Assignationes, solche empfangen zu können, gegeben werden mö-  
 gen, welches auch von denen Herrn Oberräthen versprochen wurde.

Nach einem gemachten kurzen Compliment von dem Herrn Kanzler, bega-  
 ben sich die Herrn Oberräthe von der Landbotenstube unter der gewöhnlichen Bez-  
 gleitung, und die Session wurde bis Morgen frühe um 9 Uhr limitiret.

Den 23ten Merz.

ANTE MERIDIEM.

Nachdem sich die Herren Deputirten versammelt hatten, wurde das Diarium

um gehörig verlesen, auch zugleich angemerkt, daß sich der Herr von Vietinghoff Mitauscher Deputirte wiederum auf der Landbotenstube gemeldet.

Der Herr Obrister von Plettenberg, Erbherr auf Semieten, überreichte an der Landbotenstube eine Forderung von 2000 Floren Albr. für die des Commissariats-Wesens verwendete Kosten, und bat um die Erstattung derselben.

An den Seelburgschen Deputirten von Fock, gaben der Herr Landbotenmarschall den Auftrag, den Herrn Superintendenten zu ersuchen, daß für den Herrn Cabiners-Minister, Landhofmeister und Ritter von Howen Erzell. als Landes-Delegirten, gebeten werden möge. Das Verzeichniß dererjenigen Gesuche, deren Beherzigung durch Vermittelung und Vorstellung E. W. K. und Landschaft bey Sr. Durchl. zu besorgen anempfohlen worden, und denen Herren Oberräthen vortragen werden sollte, wurde in folgende Note gebracht:

"Erstlich: Betrifft die an Sr. Durchl. geschehene Anforderung des Wohlgeb. Major von Franck auf 487 Rthlr. in Albr. nach Beyl. sub No. 1.

"Zweitens: Das Gesuch des Wohlgeb. Capitain von Sacken auf 4265 Rthlr. 47 gr. in Albr. sub No. 2.

"Drittens: Das Gesuch des Wohlgeb. von Brück aus Alt-Mocken sub No. 3.

"Viertens: Das Gesuch der verwitw. Wohlgeb. Frau von Stempel aus Kurmahlen, sub No. 4.

"Fünftens: Das Gesuch des Wohlgeb. Capitain von Krummes aus Delsen sub No. 5.

"Sechstens: Die gänzlich zu erlassene Fiscälische ACTION des Wohlgeb. von Vietinghoff aus Balkawen, und von Sacken aus Gailhoff. Eine Hochwohlgeb. Landes-Regierung wird abseiten der Landbotenstube ergebenst ersuchet, obiges nebst denen Beylagen bey Gelegenheit Sr. Durchl. dem Herzoge ganz gehorsamst zu unterlegen, und durch ihre Bemühungen und Fürsprache sich dahin zu verwenden, daß die suchenden Theile bey ihren Rechten conserviret würden, und die letztere von der Fiscälischen ACTION gänzlich entbunden werden möchten. Nach gemachtem Gebrauch wird um die Retradition der Beylagen ergebenst gebeten.

Der Herrn von Haudring, Seelburgscher, und Herrn von der Necke, Neuburgscher Deputirter, wurden chargiret, obiges, nächst Versicherung der besten Complimente, denen Herren Oberräthen möglichst zu empfehlen, und erwiederten bey ihrer Retour: Wie die Herrn Oberräthe solches entgegen zu nehmen, anfänglich Bedenlichkeiten geäußert, nachhero aber, da Ihnen der Inhalt des Bey-



bringens kürzlich angezeigt worden, die vorbeschriebene Note, nebst deren Beylagen, unter dem Vorbehalt angenommen, daß sie ihre Gedanken hierüber der Landbotenstube wissen lassen wolten.

Da inzwischen der Vormittag verstrichen war, wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Da diese Session das Diarium und dessen Beylagen zu collationiren bestimmt war, so brachte man die Zeit mit dieser Beschäftigung zu, und collationirte das Diarium. Der Seelburgsche Deputirte von Fock, welcher sich des Vormittage erhaltenen Auftrages bey den Herrn Superintendenten entlediget zu haben, der Landbotenstube anzeigte, meldete zugleich, daß der Herr Superintendent in Betracht der Lage der gegenwärtigen Umstände bey Sr. Durchl. dem Herzoge die Anfrage thun wolle, ob er für den Herrn Landes-Delegirten beten dürfte, und dieserwegen bey der heutigen Nachmittags-Session selbst auf die Landbotenstube sich einzufinden versichert.

Da er aber bis 5 Uhr nicht erschien, und man auf der Landbotenstube keine Behandlungen mehr vor sich hatte, so wurde die Session in Betracht des morgen einfallenden Sonntages und übermorgenden rothen Tages bis Dienstag, als den 26 Merz des Morgens um 9 Uhr limitiret.

Den 26ten Merz.

## ANTE MERIDIEM.

Nach verlesener gestrigen Tour des Diarii ließen der Herr Landbotenmarschall ein von dem Herrn Superintendenten erhaltenes Schreiben verlaublichen, dessen Wörtlicher Inhalt darinnen bestand: "Gestern erhielt ich die Entschließung des Hofes zu spät, als daß ich sie E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft hätte mittheilen können; da ich auch gestern Ew. Hochwohlgeb. nicht zu Hause fand, so habe jetzt die Ehre, aus Mangel der Zeit selbige schriftlich abzugeben. Sie wurde mir in diesem Ausdruck überbracht: Ihre Hochfürstl. Durchl. hätten keine Veranlassung bekommen für einen Landes-Delegirten beten zu lassen &c.

Es wurde hierauf dem Herrn Superintendenten die sub Lit. W. beigefügte Note von der Landbotenstube durch den Landtschafts-Schreiber Beyer zugeschickt, welcher auch selbige richtig abgegeben zu haben berichtete. Der Herr Landbotenmarschall brachten in Copia parata ad Diarium:

"Die wahre Erkenntniß unserer Landesverfassung kann keinem einzigen Gliede  
die

"Dieses Staatskörpers entgehen, wenn solche nicht durch unnatürliche Empfindun-  
 "gen freywillig ersticket, und auf eine widersprechende Weise verleugnet wird.  
 "Dieses vorausgesetzt, hätte niemalen zugestanden, vielweniger vermuthet werden  
 "können, daß unter denjenigen selbst, die würdige Mitbürger eines freyen Staats  
 "und ächte Freunde des Vaterlandes seyn wollen, solche Gesinnungen entdecket  
 "würden, die einer bessern Ueberzeugung zu nahe treten, und den erworbenen Vor-  
 "rechten des Landes den vorzüglichsten Glanz rauben.

"Seit mehr als zween Jahrhunderten hat die Ritterschaft dieser Herzogthü-  
 "mer ihre durch Grundverträge besicherte Rechte ohne den geringsten Widerspruch  
 "zu behaupten gesucht, und so wenig sich selbige jemalen der Pflicht entzogen, der  
 "unverletzten Aufrechthaltung derselben ihre gemeinschaftliche Aufmerksamkeit zu  
 "widmen, eben so besonders gerühret müste Eine gegenwärtige versammlete Rit-  
 "ter- und Landschaft wahrnehmen, wie daß das vermittelst allegirter Gesetze voll-  
 "kommen Gerechtfertigte, und bereits den 20 h. m. eingereichte Corpus Gra-  
 "vaminum durch verlaubliche und ad Diarium gebrachte Bewahrungen, nach  
 "dem Sinne der buchstäblichen Vorschriften, wahrscheinlicher Weise nicht nur in  
 "suo esse bezweifelt, sondern auch vermöge offenerer Widersprüche entkräftet  
 "werden wollen. Die Landbotenstube aber, die auf eine legale Weise ihre Acti-  
 "vität zu behaupten im Stande wäre, wolte solche keinesweges in der gewöhnli-  
 "chen Art bemerken, sondern nur so viel dagegen anzeigen, daß alle Bewahrungen  
 "die die Gesetze selbst in suo vigore verletzten, unstatthaft und ungültig wä-  
 "ren; weswegen dann selbige die von den in denen Kirchspielen zurückgebliebenen  
 "Vollmachtsgebern selbst bey einer gelegentlich erhaltenen richtigen Erkenntniß  
 "von allen, und denen redlichen Absichten der Landbotenstube ihrem Werthe gemäß  
 "verhoffentlich beurtheilet werden dürften, abseiten der Ritter und Landschaft, die  
 "ihre Berathschlagungen mit der schuldigsten Achtung gegen die oberherrschaftli-  
 "chen Rechte zum Ausnehmen des Vaterlandes fortgesetzt, mit Nachdruck wider-  
 "sprochen, und nicht das geringste zum vermeintlichen Behuf derselben eingeräu-  
 "met, vielmehr aber der Landbotenstube wider alle vermeintliche Nachtheile, so  
 "selbiger nur aus den Gesetzwidrigen Bewahrungen erwachsen könnten, die recht-  
 "lichen Behelfe ab vigore legum reservirt werden.

"Mit diesem Gesetzmäßigen Vorbehalt decket sich eine versammlete Ritter-  
 "und Landschaft so sicher, als es ihm, dem Landbotenmarschall selbst zu seiner  
 "Rechtfertigung dienet, daß er hiemittelst anzeiget, welchergestalt er alle von den  
 "Herrn Landboten eingebrachte Gravamina aus der Ursache nicht dem angefertig-  
 "ten Corpori derselben einverleiben können, weil er nicht die erforderlichen Grün-



de zu derselben Unterstützung ausmitteln, und überhaupt keine dunkle Vermischung von Gravaminibus und Desideriis auf seine Rechnung machen mögen. Er declarirte dagegen offenbar, daß er sub annexa clausula augendi &c. solche nach vorhergegangener allgemeiner Prüfung der zusammengetragenen Gravaminum erforderten Falls unter seiner, als der zeitigen Directoris Unterschrift nachzuholen eben so wenig sich entziehen würde, als er sich hiemittelst von seiner Pflicht entfernte wider alle Arten von Anschuldigungen die ihm durch eine üble Auslegung zur Last fallen dürften, sich auf alle Weise in Sicherheit zu setzen.

Das Schreiben des Herrn von Behr aus Edwahlen, wurde gehörig verlautbaret, und sub Lit. X. zu denen Beylagen zu nehmen beliebt.

Der Herr von Sass und der Herr von Vietinghoff erhielten den Auftrag, daß in Ansehung des Herrn Obristen von Plettenberg formirten Gesuches sub Lit. Y. befindliche Promemoria denen Herren Oberräthen zu überbringen. Diese Herrn Abgeordnete haben den Herrn Landhofmeister und Kanzler auf der Gerichtsstube gefunden, das Promemoria abgegeben, und die Versicherung erhalten, daß sie solches Ihro Durchl. unterlegen wolten.

Bald darauf fand sich der Canzley:Secretair Schmidt auf der Landbotensstube ein, und überreichte die sub Lit. Z. befindliche, auf das eingereichte Corpus gravaminum ganz unerwartete Declaration, bey welcher Gelegenheit er auch das kurz vorher überschickte Promemoria nebst der letztern Note mit deren Beylagen auf der Landbotensstube übergab, ohne auf alle dem die geringste Beantwortung zu haben.

Die Session bis 3 Uhr Nachmittage ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Der Herr von Stempel, und der Herr von Vietinghoff erhielten den Auftrag, die Herrn Oberräthe auf die Landbotensstube zu invitiren, brachten aber die Nachricht, den Herrn Kanzler allein gefunden zu haben, welcher auf die Landbotensstube zu kommen verbot, weil er ohne die andern Herrn Oberräthe in nichts enträthen könnte, doch auf den Fall, wenn es die Landschaft verlangte, die übrigen Herrn Oberräthe benachrichtigen wolte, morgen frühe, wann es ihre Gesundheitsumstände erlaubten, auf der Gerichtsstube sich finden zu lassen.

Der Herr Landbotenmarschall übernahm einen Plan zum fernern Benehmen der Landbotensstube zu entwerfen, und limitirte die Session bis morgen um 9 Uhr.

Den

Den 27ten Merz.  
ANTE MERIDIEM.

Es wurde das Diarium der gestrigen Session, wie gewöhnlich verlesen. Der Herr von Handring und der Herr von Medem erhielten den Auftrag, die Herrn Oberräthe auf die Landbotenstube zu invitiren, brachten aber die Nachricht, daß der Herr Kanzler nur allein auf der Gerichtsstube gewesen, und die übrigen Herrn Oberräthe ihrer Unpäßlichkeit wegen entschuldiget, zugleich aber auch gebeten, daß die Landschaft, wann sie etwannige Anfragen zu machen hätte, ihm solche schriftlich zustellen möge, da er sich dann die Mühe geben wolte, die Meinungen derer übrigen Herren Oberräthe zu besorgen. Eben erwähnte Herren Deputirte erhielten den Auftrag, die sub Lit. A a. eingeführte Anfrage an den Herrn Kanzler zu überbringen, welcher auch eine Erklärung von sämmtlichen Herren Oberräthen zu besorgen versprochen.

Der Herr von Schröders brachte in Copia parata ad Diarium:

„Da aus dem Schreiben des Wohlgeb. Herrn Landraths von Behr aus Edwahlen sattsam zu ersehen, daß derselbige die Convocationes des Wohlgeb. Durbischen Kirchspiels als Miteingessener weder persöhnlich noch in Vollmacht abwarten wollen; folglich die Punkten derer Instructionen so wenig wirksamen können, so wenig er sein Ausbleiben dadurch zu rechtfertigen, und sich zu präcussodiren Gelegenheit erhalten, so wolte also der Durbische Deputirte dem Herrn von Behr stillschweigend nichts vortheilhaftes eingeräumt haben, sondern bat vielmehr pflichtmäßig, daß desselben freywilliges Ausbleiben von E. H. R. und Landschaft Gesezmäßig beherzigt werden möge.

Nach verschiedenen Berathschlagungen und Unterredungen wurde die Session bis Nachmittage um 3 Uhr ausgesetzt.

POST MERIDIEM.

Der Herr Landbotenmarschall überlieferte einen Entwurf zur Instruction für den zu Warschau subsistirenden Herrn Delegirten, dieser wurde verlesen, und gab die Anleitung ein Directorium aufzuführen, was für Maasregeln wegen der gestrigen Tages von der Gerichtsstuben eingekommenen unerwarteten Declaration zu nehmen; worauf es also durch die Mehrheit dahin ausfiel, daß dieser Umstand ad referendum genommen werden müste. Bey welchem Vorfall sich der Herr von den Brincken, Zabelscher Deputirter, spatium im Diario vorbehielt, um in der Folge dieserwegen das nöthige beybringen zu können.



Es erschien der Canzley-Secretair Schmidt, und überreichte die sub Lit. Bb. angeschlossene Beantwortung der an die Herrn Oberräthe Vormittage eingesickten Note.

Die Session wurde hierauf bis morgen um 9 Uhr Vormittage limitiret und da es noch zeitig war collationirte man einige Touren des Diarii.

Den 28ten März.

### ANTE MERIDIEM.

Da der Herr Landbotenmarschall mit sämmtlichen Herren Deputirten erschienen war, wurde die Tour des gestrigen Diarii gehörig verlesen. Nach diesem überreichte der Herr Landbotenmarschall die Entwürfe derer beliebten Manifestationes, welche wider die von des Herzogs Durchl. sowol, als von den Herren Oberräthen der Landbotenstube eingeschickte, und in denen Beylagen befindliche Declarations verfaßet worden, und ließ da solche den Beyfall sämtlicher Landboten hatten, den Herrn Not. Publ. Werner auf die Landbotenstube bitten, welcher auch bald darauf erschien, und den Auftrag erhielt, vorgedachte Manifestationes ad Acta zu nehmen, und in nöthigen Abschriften auszufertigen. Nach dem solches geschehen, beschäftigte man sich mit verschiedenen Berathschlagungen, und setzte die Session bis Nachmittage um 3 Uhr aus.

### POST MERIDIEM.

Bersammleten sich die Herren Deputirten, schritten zuförderst zur Collationirung derer ins reine geschriebenen Beylagen. Inzwischen wurde die wider die Declaration des Herzogs Durchl. vom Notario publ. ausgefertigte Manifestation, Protestation und Jurium reservation durch den Lundschaftschreiber Christoph Wilhelm Beyer auf der Gerichtstube zu Mitau wohl insinuiret und richtig abgegeben; auch sub Lit. C c. zu denen Beylagen genommen. Der Entwurf zur fernern Instruction des Herrn Landes-Delegirten von der Howen Exzellenz wurde von sämmtlichen anwesenden Herren Deputirten geprüfet, und ins reine schreiben zu lassen beliebet. Woranf sodann mit dem ferneren Collationiren fortgefahret, und endlich die Session bis morgen frühe um 9 Uhr limitiret wurde.

Den 29ten März.

### ANTE MERIDIEM.

Die Tour des gestrigen Diarii wurde gewöhnlicher maßen verlesen; worauf

auf sodann die ins reine geschriebene Instruction sub Lit. D d. von sämmtlichen Herrn Deputirten, außer dem Herrn von Schröder und dem Herrn von Medem, Mitzuschreiben unterschrieben ward.

Der Herr Landbotenmarschall behielt sich vor wegen des ungewöhnlichen Benehmens dieser zwey Herrn Deputirten das erforderliche ad Diarium bringen zu können.

Die von dem Herrn Notario ausgefertigte Manifestation wider die von den Herrn Oberräthen eingeschickte Erklärung wurde durch den Ministerial einem jeden derselben insbesondere in seinem Hause insinuiert, wovon die gehörige Relation erfolgte, und eine Abschrift zu denen Beylagen sub Lit. E e. zu nehmen beliebt wurde.

Da inzwischen der Vormittag verstrichen war, setzte der Herr Landbotenmarschall die Session bis Nachmittage um 3 Uhr aus.

### POST MERIDIEM.

Man unterschrieb bey dieser Session das zum Landeslasten zu nehmende Theil der Instruction, beschäftigte sich die übrige Zeit mit Collationiren derer Beylagen des Diarii, wovon ein jeder derer Herrn Deputirten, welcher sein Kirchspiel zu berufen für nöthig fand, einen kurzen Auszug zu sich nahm, und limitirte die Session bis morgen um 9 Uhr.

Den 30ten Merz.

### ANTE MERIDIEM.

Das Diarium der gestrigen Tour wurde wie gewöhnlich verlesen, und der Seelburgsche Deputirte Herr von Haudring brachte reservirter maßen nebst der Beylage sub Lit. F f. folgendes in Copia parata ad Diarium:

„Nachdem es unter andern dahin gediehen, daß das Corpus gravaminum nicht in der sonst zu allen Zeiten gebräuchlich gewesenenen Art formiret, einige Gravamina des vorigen Landtages weggelassen, hingegen vieles nicht wohl gehöriges darin enthalten, auch solche Touren genemmen worden, die sehr bedenkliche Abbildungen und Beweise enthalten, und also gefährliche Weiterungen veranlafet haben, welches dann, anstatt zu der allgemeinen Ruhe und Einigkeit zu leiten, nur mehr und mehr hievon entfernen; so wolte er sich hiemit sowol wider dieses was etwa in dem eingereichten Corpore gravaminum zu desideriren, und besonders denen zeitherigen Behandlungen einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft entgegen, als auch wider alles dasjenige, was sowol aus der ab-



"gelegten angeblichen Relation des Herrn Cabinets: Ministers und Ritter von  
 "der Howen Erzell. und des Herrn Oberhauptmanns von Wirbach, als auch aus  
 "dem Beybringen des Herrn Cammerherrn von Heyking, seinem resp. Kirchspiele  
 "nachtheiliges entstehen oder gefolgert werden könnte und möchte, und also überhaupt  
 "witer alles und jedes in diesem Landtage vorgegangene so directe oder indirecte  
 "seiner Instruction und dem so allgemeinen als notwendig intendirten End-  
 "zweck der völligen Vereinigung nur im geringsten entgegen, sich praecustodi-  
 "ret, und seinem resp. Kirchspiele omne jus salvum reserviret haben.

"Damit aber die patriotische Gesinnungen seines respectiven Kirchspiels  
 "hiebey so wie bey allen bisherigen öffentlichen Landesbehandlungen, noch in ein  
 "deutlicheres Licht und über alle Bezweifelungen hinweggesetzt, sich also entgegen  
 "all bedenkliche Folgen und Ereignisse für genugsam gesichert halten könne; so de-  
 "clariret er noch hiemit aufs feyerlichste: daß er bey allen in diesem Landtage un-  
 "ternommenen nie etwas sonst gewünschet und zur Absicht haben können, als  
 "nur die Geseze, Rechte und Freiheiten einer wohlgeb. Ritter: und Landschaft  
 "tam in genere quam in specie mit denen Praerogativen und Gerechtsa-  
 "men des Hochfürstl. Hauses in dem genauesten Aequilibrio nach dem Natur:  
 "gesez, suum cuique, auf die dauerhafteste Weise gesetzt, und also die völlige,  
 "und zu der wahren Glückseligkeit des Staats so unentbehrliche Vereinigung zwis-  
 "schen Haupt und Gliedern erst gegründet zu sehen.

"Zu mehrerem Beweis, daß dieses allein seine und seines respectiven  
 "Kirchspiels wahre Absicht bey allen vorgekommenen Verhandlungen gewesen sey,  
 "hat er nicht umhin können, seine E. Wohlgeb. R. und L. in Sessione unterleg-  
 "te sogenannte ohnvorgreifliche Bemerkungen in verbis beyzufügen, mit der er-  
 "gebensten Bitte, solche unter denen Beylagen des Diarii einen Platz zu vergön-  
 "nen." Dieser Bewahrung accedirten die Deputirte der Kirchspiele Goldingen,  
 "Zukunt und Frauenburg, Durben, Hasenpoth, Gramsden, Grenzhof, Windau,  
 "Allschwangen und Mitausche Mitdeputirte von Medem. Der Nerst: und Asche-  
 "radische Deputirte brachte in Copia parata folgendes ad diarium:

"Daß er schon in seiner Bewahrung angezeigt, wie er um einen Compo-  
 "sitions-Landtag anzuhalten instruiret sey; so wolte er nochmals solches anzei-  
 "gen, als auch hiemit bekannt machen, daß er überhaupt alles ad referendum  
 "in seine Kirchspiele nehmen müsse, und reservirte sich hiemit die Jura seiner  
 "Kirchspiele.

Der Durbische, Gramsdensche und Hasenpothische Deputirte gab ad  
 diarium:

"Da

Da er dem von E. H. R. und L. zur Limitation dieses Landtages, dem auf den 26. April h. a. festgesetzten Termin wegen Kürze der Zeit, und Mangels aller zur Relation erforderlichen Schriften ohnmöglich agnosciren könnte, so wolte er sich deshalb praecustodirt, und sich und seinen Kirchspielen durch vieleicht nicht möglicher Erscheinung eines Deputirten auf den 26 April stillschweigend, nichts nachtheiliges eingeräumt haben."

Der Herr Landbotenmarschall gaben wegen der zur Unterschrift der Instruction ausgehiebenen Herrn Deputirten folgendes in Copia parata ad diarium:

"Die Gesetze des Vaterlandes und insbesondere Formula regiminis und C. A. 1642. §. 54. stellen allen gesetzmäßigen Verhandlungen der Landbotenstube eine völlige Sicherheit, und letztere bestimmte ausdrücklich, daß, welcher unter denen Deputaten sich den so per majora beschloffen worden, widerlegen würde, in 100 fl. Alb. Poen verfallen seyn solte. Wann nun der Herr von Schröder als Deputirter der Kirchspiele Durben, Hasenpoth und Gramsden und der Mitausche Mitdeputirte, der Herr von Medem, ohngeachtet des aufgeführten Directorii, der festgesetzten Delegation nach Polen, sich dergestalt widersetzen wollen, daß selbige die beyden dahin ausgefertigten Instructiones zu unterschreiben sich entzogen haben, als wolte derselbe, als derzeitiger Landbotenmarschall zum Nachtheile der Landesgesetze, diesen unverantwortlichen Attentatis der beyden Herren Landboten nichts eingeräumt, wohl aber der Ritter- und Landschaft dieserwegen wider selbige die competirende Action expresse reserviret haben. Woben er auch nicht unberührt lassen könnte, daß, da annoch heute welche bedenkliche und ungewöhnliche Bewahrungen, sowol in Copia parata, als per accessionem verlautbaret, und ad diarium gebracht worden, er es seiner Pflicht gemäß hielte, selbigen und allen denen, die von dieser Natur wären, tam in genere quam in specie, mit Nachdruck zu contradiciren, und selbigen auf keine Weise ein vermeintliches Recht nachzugeben; und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, aller der Landbotenstube zustehenden rechtlichen Befehlen.

Hierauf wurde die Session bis um 3 Uhr Nachmittag limitirt.

## POST MERIDIEM.

Wenn die wichtigen selbst die Grundlage des Staats erschütternden Abweichungen vom Gesetz und Verfassung, nicht bereits das ganze Land gerührt hätte, und dieser Landesbeschwerde vorstehende rechtliche Erörterung selbst die Oberherrschaft, mithin ganz Europa über das harte Benehmen des Durchl. Herzogs,



Ernst Johann, wider das arme Vaterland, die Ueberzeugung im vollen Maasse bereits geben könnte, so würde doch die über diese Landesbeschwerden von Seiten des gedachten Herzoges Durchl. den 26ten h. m. erfolgte Declaracion, dessen recht höchstempfindlichen Gesinnungen nicht unentdeckt lassen; denn anstatt dem Lande dessen Gerechtfame wegen, die gefeskschuldige Sicherheit zu verschaffen, oder darauf nur den Anschein einer Hofnung zu setzen, bemühet man sich durch die gedachte Declaracion von Ritter: und Landschaft, die schwärzsten Begriffe der Allerdurchl. Oberherrschafft beyzubringen, und dergestalt Allerhöchstderselben Unwillen auf das unschuldige Land zu laden. Kann wol bey denen reinen Empfindungen einer unendlichen Treue für den Allerdurchl. König, und die Durchl. Republik, was rührenderes und schmerzhafteres dem Lande zubereitet werden? Gott lob! daß Ritter: und Landschaft sich im Stande befindet, ihr zur Rettung des bedrängten Vaterlandes schuldiges Benehmen, vor Gott, ihrer Oberherrschafft, und aller Welt hinlänglich zu rechtfertigen, und eben dadurch die von ihrem Eifer für die Beobachtung ihrer Pflichten unverantwortlich intendirte schwarze Schilderung hinzulegen und zu zernichten! Ritter: und Landschaft würde daher keinen Augenblick verzichen, die Endmittel zu der rechtlichen Erörterung ihrer Drangsale zu ergreifen. Da aber nicht alle Kirchspiels:Deputirte durch ihre Instructions vor der Hand dahin gewiesen, und Ritter: und Landschaft zur Beybehaltung der glücklich erfolgten Vereinigung unter sich darauf allerdings zu sehen, ja selbst Vaterlands wegen den besten Beruf dazu hat! so fällt es ihr gar nicht schwer, die erforderliche Zeit einem jeden unter ihren Brüdern zu gönnen, und stellet zu dem Ende ihre Berathschlagungen bis auf den 26ten April h. a. ohne einiges Bedenken, ein.

Damit aber in diesem Zwischenraum die gehörige Anschickungen zur Ausführung des Vaterlandes gerechte Sache auf keine Art gehemmet blieben, ist unser Herr Delegirter, des Herrn Landhofmeisters von der Howen Excell. mit den erforderlichen Weisungen nicht nur versehen worden; sondern es nehmen auch diejenigen Herren Deputirte, denen eine Rücksprache mit ihren respectiven Kirchspielen nöthig geschienen, außer dem berührten Hauptumstande, noch folgendes zur Ende: Ueberlegung mit sich in ihre Kirchspiele:

Als, wer Uereinnehmer? Wer in ihren Kirchspielen Kirchspiels: Bevollmächtigter? Wer die Correspondenz führen? Wie viel zur Verreibung der Unkosten vom Hacken gewilliget?

Hierauf stellte der Herr Landbotenmarschall an den ad interim erwählten Uereinnehmer, Herr Kammerherr von Sacken aus Abguden, die Assignations aus:

1)	An den Herrn Landhofmeister von Hohen vorläufig auszu-				
	zahlen	—	—	—	400 Thlr. Alb.
2)	Für die Landbotenstube	—	—	—	52 — 1½ Sechsf.
3)	Schreiber: Gebühr	—	—	—	100 — : —
4)	An den Notarium publicum	—	—	—	62 — : —
5)	Vor die Estaffette	—	—	—	25 — 3 —
6)	Vor den Diariensführer zu verschiedenen Aus-				
	gaben	—	—	—	44 — : —

---

Summa 683 — 4½ Sechsf.

Und hiemit wurde die Fortsetzung der Berathschlagungen bis auf den 26ten April h. a. des Morgens um 9 Uhr ausgesetzt, auch das ganze Vaterlands: Geschäfte cum toto suo effectu et robore conserviret.

Der Herr Landbotenmarschall und sämtliche Herren Deputirte thaten dieses, nachdem von ersteren die sub Lit. Gg. in den Beylagen befindliche kurze Rede gehalten worden, mit Anrufung göttlichen Beystandes, und des Allerhöchsten Oberherrschafftlichen Schutzes; Es rief ein jeder, gerühret über die bekannten Umstände des Vaterlandes aus: Es lebe der so gütige als weise Beherrscher desjenigen Thrones, von dem unser bedrängtes Vaterland, nach Maasgabe dessen Grundverfassung, Schutz und Hülfe erwartet, und dessfals mit so gesehten und frohen Muthe, die Stäte auf einige Wochen verläßt, wie sie solche wieder betreten und dem Vaterlande dasjenige opfern wird, was sie zur Erhaltung dessen Freiheit schuldig ist. Mitau aus der Landesversammlung, den 30 Martii 1765.

(L.S.)

Heinrich Benedictus von den Brincken,  
p. t. Landbotenmarschall.

# B E Y L A G E N.

Lit. A.

Rede des Hochwohlgeb. Herrn von den Brincken, als bey dem Landtage den 5. Martii 1765. erwählten Herrn Landboten-Marschalls.

**N**icht anders als mit einer gerührten Empfindung des Herzens, betrete ich vorjetz diese Stelle, die bereits seit vielen Zeiten von würdigen Vorgængern unter einem allgemeinen Beyfall eingeweyhet worden, da ich mit gründlicher Ueberzeugung hoffen darff, daz Einigkeit, Liebe und Vertrauen, die Stützen unseres sinkenden Vaterlandes wiederum befestigen werden. Wie könnte ich wohl an diesem glücklichen Erfolge im geringsten zweifeln, nachdem ich in dieser auserlesenen Versammlung von Kirchspiels-Abgeordneten so vorzügliche Männer erblicke, in welchen sich das wahre Bild eines redlichen Patrioten lebhaft abschildern läffet. Dieser erkannte Vortheil belebet mich so vollkommen, daz ich bey der aufmerksamen Beobachtung meiner Pflicht, und der Verwaltung der mir Vertrauensvoll übertragenen Würde, die Selbsterkännnißz meiner schwachen Kräfte beynahe verlæugnen köente; Ich will aber meiner eigenen Empfindung nicht schmeicheln, sondern nur frey bekennen, daz ich daz Directorium des gegenwärtigen Landtages mit weit gröeßerer Beysorge führen würde, wenn ich mir nicht in erfordernten Fællen von Dero allerseitigen Einsichtsvollen Rath und Beyhülfe einen angenehmen Gebrauch versprechen dürfte. Wie wichtig nun die Vorwürffe unserer gegenwärtigen Berathschlagungen seyn, werden Sie, meine hochzuehrende Herren, nach allen Vorfællen, die sich zeithero zum Nachtheile unserer Staats-Versaffung ereignet haben, selbst zu beurtheilen im Stande seyn. Ich will keinen Fall besonders zergliedert berühren, da Ihnen allerseits als würdigen Gliedern unseres ganzen Staats-Körpers eine hinlængliche Ueberzeugung von allem unmöeglich entgehen kann. Gnug! unsere Vorrechte, die von unsern bis zur Asche verehrungswürdigen Vorfahren einen unschætzbaren Werth erworben, sind verletzt, Grund und Hauptgesetze hingegen gæntzlich gescheitert worden. Was bleibt uns bey solchen betrübten Umstænden des Vaterlandes wohl anders übrig, als daz wir mit gemeinschaftlichen und ver-

✱

nig-

nigten Kräften, an der Erhaltung unseres schmerzhaft gekrænkten Wohlstandes arbeiten, und mit Einigkeit, Liebe und Vertrauen die wahre Mittel wæhlen, uns annoch zu retten, und unfere unschuldige Nachkommen von den drohenden Ketten, der ewigen Sklaverey zu befreyen; wir wollen also diesen Zeitpunkt nicht versæumen, uns derjenigen Absicht næhern, die uns von unsern Kirchspiels-Brüdern besonders empfohlen worden, und alles dasjenige mit einer gesetzten Aufmerksamkeit betrachten, was wir dem Vaterlande, unserer Freyheit, Ehre, Gewissen und uns selbst schuldig sind.

### Lit. B.

Hochwohlgebohrner Herr  
Besonders hochzuehrender Herr Landboten-Marschall!

**D**a uns nichts mehr am Herzen liegen kan, als die Wohlfarth unferes geliebten Vaterlandes; so sind wir auf Requisition unseres Deputirten den 18. Februar. a. c. in loco & Termino Convocationis in Candau erschienen, um denselben zu dem limitirten Landtage auf den 5. Mærz mit einer Additional-Instruction zu verlesen. Da wir aber über alle Puncten nicht völlig einstimmig gewesen, doch aber die Einigkeit nach aller Møglichkeit erhalten wollen, so haben wir zwar sämmtlich diese Instruction unterschrieben, doch mit der Reservation, daz wir keinen Antheil an denen von unsern Deputirten nicht abzustattenden Curialien nehmen, die wir Unserm Durchlachtigsten Fürsten und Herrn schuldig seyn; desgleichen daz wir an denen Gravaminibus 1. 2. und 3. gar keinen Antheil haben wollen, wozu der Herr von Vietinghoff aus Balklawen, und die Vollmacht aus Sillen, noch die Aufnahme des 4. und 7. Gravaminis hinzuthut. Als bitten wir unterschriebene Ew. Hochwohlgeb. gehorsamst diese unsere Reservation gütigst ad Diarium bringen zu lassen. Die wir übrigens die Ehre haben mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn.

Ew. Hochwohlgeb.

Unseres besonders hochzuehrenden Herrn Landboten-Marschalls

Wallgahlen  
den 2. Martii, 1765.

gantzergebenste Diener  
Joh. Christ. v. Vietinghoff gen. Scheel.  
Rein-

Reinhold Ernst von Bistramb,  
 Otto Wilhelm Schilling.  
 Ferd. Rutenberg in Vollmacht vor mei-  
 ne Mutter als Erbbesitzerin von Gros-  
 Stradsen, wie auch in Vollmacht vor  
 Galten und Klein-Stradsen.

### Lit. C.

Hochwohlgebohrner Herr Landboten - Marschall,  
 Hochwohlgebohrne Herren Deputirte,  
 Insonders Hochzuehrende Herrn Herrn Mitbrüder.

**O**bgleich es E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft schon mehrentheils bekannt ist, aus was für Ursachen und Bewegungsgründen wir Endesunterzeichnete nach Warfchau abgereiset sind, wie auch auf was Art und Weise wir darzu aus denen mehresten Kirchspielen die Instruction oder Vollmacht erhalten haben: So wird es dennoch gültigst erlaubt seyn, zur besseren Erläuterung einiger wichtigen Umstände oberwähnte Ursachen und Bewegungsgründe kürztlich anzuführen. Wir ersuchen dabey E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft ganz ergebenst die Güte zu haben und unsere Relation sich geneigt vortragen zu lassen.

Als Sr. Durchlaucht der Herzog ERNST JOHANN in dem Anfange des 1763. Jahres nach erlangter Befreyung von Dero langwierigen Gefangenschaft in unserm Vaterlande angelanget waren, und unter sehr hoher und mächtiger Protection sich die Regierung angemasset hatten, Ihre Majestæt aber der Höchstseligste König AUGUSTUS III. Glorwürdigsten Andenkens, als unser Oberherr denselben für keinen rechtmäßigen Herzog von Curland erkennen wolten, auch uns bey schwerer Beahndung unterfügten, demselben den verlangten Gehorsam zu erweisen, noch auch auf denen von Ihm angesetzten Landesversammlungen zu erscheinen, wie solches aus dem sub Num. I. hier beygehenden Rescript vom 27. Januarii, Anno 1763. zu ersehen ist. So haben bekannter massen viele unserer Herren Mitbrüder und auch wir selbst Bedenken getragen zuwider unseres Königes und Oberherrn Willen und Befehl, wie auch zuwider unserer eydlich

versicherten Treue den hochbemeldten Herzog ERNST JOHANN für unsern Landesherrn zu erkennen, zumalen da zwey von Ihro Königl. Majestæt abgeschickte Herrn Senatores uns fleißig ermahneten laut unserm geleisteten Eyde sowol Ihro Königl. Majestæt als unserm Oberherrn, als auch Ihro Königl. Hoheit dem Durchl. Herzog CARL als unserm Landesherrn getreu zu verbleiben. Hierzu aber kam noch dieses, daß nach dem Resultat des zu Warschau gehaltenen Senatus Confilii vom 7. Martii Anno 1763. der Durchl. Herzog ERNST JOHANN nebst allen Ihm zugethanen Gliedern des Adels durch die Herrn Instigatores gerichtlich ausgeladen und zur Strafe gezogen werden solten, wie solches das sub Num. 2. in copia hier beygehende Resultat mit mehrerem ausweist. Weil nun auch aus eben diesem Resultat erhellete, daß Ihro Königl. Majestæt auf Ansuchen der Herren Senatoren damals declariret hatten, einen extraordinairn Reichstag forderfamst auszuschreiben, und man gewis vermüthen konnte, daß alsdenn auch die Curländische Angelegenheiten würden abgemacht werden; So haben wir Fürstl. Officianten auf abermalige Befehle und Anfrage sowol von Ihro Hochfürstl. Durchl. als auch von E. versammelten Ritter und Landschaft uns nur eine Dilation bis zu dem obgedachten extraordinairn Reichstage ausgebeten. Aber man hat uns solches nicht nachgegeben, sondern in dem Landtæglichen Schlufze vom 19. Julii, Anno 1763. zuwider dem klaren Inhalt der Formula Regiminis festgesetzt, daß, wenn wir Officianten nicht in einer Frist von 4. oder 8. Wochen uns bequemen würden, unsere Landes-Chargen mit andern Mænnern besetzt werden solten, da doch nach obgedachter Formula Regiminis und nach den Decisionibus Commissorialibus de Anno 1717. kein Landes-Officiant ohne wichtige und rechtmæssige Ursache, und ohne Richterliche Erkænntnis von seiner Landes-Charge abgesetzt, und auch auf denen Landtægen nichts zu wider der Formula Regiminis, als welche von ewiger Authoritæt ist, beschloffen werden soll. Ob wir nun gleich dawider die allhier beygelegte Gerichtliche Manifestation sub Num. 3. sowol auf der Fürstl. Kanzeley als auch dem Wohlgeb. von Wettberg gewesenem Landboten-Marschall den 28. & 29. Julii insinuiren lassen; So hat doch solches nichts gefruchtet, indem bekannter massen nach Verfließung der ob-

obgedachten Frist, unsere Landes-Chargen uns Gewaltfamerweise genommen, und wir solchergestalt spoliiret worden.

Ferner ist ebenmäessig bekannt, was massen in demselben 1763ten Jahre verschiedene adeliche Possessores Fürstl. Güter, welche von Ihro Koenigl. Hoheit dem Durchlauchtigst. Herzoge CARL als regierenden Landesherrn ihre Contracte gehabt und also bonæ fidei Possessores gewesen, zuwider dem Privilegio Nobilitatis von Anno 1561. §. 18. & 19. zuwider der Formula Regiminis §. 12. & 19. und zuwider denen Decisionibus Commissorialibus de An. 1717. gewaltfamer Weise daraus depoffidiret und in grossen Schaden gesetzt worden. Dieses sehr harte Verfahren wodurch unsere adeliche Rechte und Privilegia, wie auch die allgemeine Sicherheit sehr bekrænket worden, hat die Veranlassung gegeben, daß nebst uns viele unserer wohlbesitzlichen Herren Mitbrüder nicht nur die sub Num. 4. hier beygefügte Manifestation den 7. Januarii Anno 1764. auf der Ober-Gerichtsstube insinuiren lassen, sondern auch in einem verabredeten Termine ihre Kirchspiels-Bevollmächtigten nach Mitau abgeschicket haben, durch welche wir Endesunterzeichnete zu Delegirten nach Warschau erwæhlet und mit der sub Num. 5. hier beygelegten Instruction versehen worden. Wir haben unsere Reise den 8. Februarii des verfloffenen 1764. Jahres angetreten, und sind den 8. Martii zu Warschau angelanget, allwo wir nach einigen Tagen bey Sr. Durchl. dem Herrn Primas die Audience erlangeten, demselben unsere Instructionen überreichten, für Landes-Delegirte erkannt wurden, und zur Antwort erhielten, daß unsere Gravamina ad tres Ordines gehoereten, und von Selbigen entschieden werden müsten.

Als nun bey dem Convocations - Reichstage sich eine grosse Uneinigkeit hervor that, und viele Herren Senateurs und Landboten aus Warschau abreiseten, die zurüicke gebliebenen Herren aber, dennoch den Reichstag fortsetzten, so durfften wir verschiedener wichtigen Ursachen halber, und insonderheit auch dahero mit unsern Gravaminibus bey dem Reichstage uns nicht melden, weil wir von Sr. Durchl. dem Herrn Primas die Antwort erhalten hatten, daß unsere Gravamina nicht anders als von allen dreyen Stænden entschieden werden kœnnten. Und obgleich uns auch gesagt wurde, daß da-

mals die Curländische Affaire gar nicht vorkommen, oder daran gedacht werden würde, zumalen weil davon in denen Universalien zum Reichstage gar keine Erwähnung geschehen war, und die Herren Landboten darüber keine Instructiones erhalten hatten: So geschah es dennoch wider alles Vermuthen, daz in der General-Conföderation der bekannte Articul von Curland inferiret wurde, der unsern Landes-Verfassungen nicht zum Vortheile gereichet.

Nachdem hierauf in dem Wahl-Reichstage der Allerdurchlauchtigste Grosmächtigste Koenig von Pohlen Stanislaus Augustus glücklich war erwählet worden: So begaben wir beyde Delegirten uns des folgenden Tages zu Sr. Durchl. den Herrn Grosz-Kanzler von Litthauen Fürsten Czartoryski, und ersuchten denselben bey Ihrer Majestæt dem Koenige uns eine Audience zu bewürken, um Allerhöchst Denenselben unsere allerunterthänigste Gratulation abstatten zu können. Wir bekamen aber zur Antwort, daz wir nicht als Landes-Delegirten eine publique Audience, sondern als Privati eine Privat-Audience erhalten könnten. So unangenehm uns dieses zu hören war, so mussten wir uns dennoch in Zeit und Umstände schicken. Wir fuhren daher sogleich nach dem Koenigl. Schloß, allwo wir in dem groszen Audience-Saal sowol einige Herren Senateurs als auch viele Cavalliers antraffen. Vor dem Zimmer des Koeniges war ein Kammerherr der die Namen aller derer aufzeichnete, die um eine Audience anhielten. Denselben ersuchten wir unsere Namen gleichfals aufzuschreiben, und uns bey Ihrer Maj. dem Koenige anzumelden, welches auch geschah. Nach einer guten Weile kam einer der Kammerherrn aus des Koenigs Zimmer, und machte bekannt, daz Ihre Majestæt an dem Tage keine Audience ertheilen würde. Daher fuhren wir weg, und kamen den andern Tag wieder, da denn nach einer halben Stunde Ihre Majestæt der Koenig heraus kamen. Wir traten hinzu und stätteten Ihre Majestæt unsere unterthänigste Gratulation als Privati ab, und versicherten Allerhöchst Denenselben unsere beständige Treue, Gehorsam und Submission sowohl für uns, als auch im Namen unserer zurücker gelassenen Brüder, wobey wir noch die Worte hinzusetzten: In Ew. Koenigl. Majestæt Gnade und Protection empfehlen wir uns und unser Vaterland um so viel mehr, als wir

\* \* \* \* \*

Wir jetzo in sehr bedrängten Umftänden uns befinden. Worauf Ihre Majestæt der Koenig Allergnædigst uns antworteten: Wenn Sie mich für ihren Koenig erkennen, mir ihre Treue und Gehorsam versichern, und so denken werden, als ich denke, so soll ihr Vaterland nicht mehr in bedrängten Umftänden sich befinden. Nachdem wir hierauf die hier in Copia sub Num. 6. beygehende Supplique und Statum causæ angefertigt hatten, darinnen alles dasjenige gebeten ist, was in unserer Instruction uns aufgetragen worden, so begaben wir uns den 28. September nach Hofe, in der Absicht, selbige Ihre Majestæt dem Koenige zu überreichen. Wir ersuchten dahero den Kammerherrn der damals die Aufwartung hatte bey Ihrer Majestæt dem Koenige uns eine Privat-Audience zu bewürken. Weil wir aber hierauf sogleich daselbst von einem bekannten guten Freunde die zuverlässige Nachricht erhielten, daß wir gar keine Audience bekommen würden, so überreichten wir unsere Supplique nebst dem Statu causæ an Ihre Durchl. den Herrn Gros-Kanzler von Litthauen, Fürsten Czartoryski, der sich eben damals bey Hofe befand. Kaum war dieses geschehen, so traten aus des Koenigs Zimmer Se. Durchl. der Herr Kron-Kammerherr Fürst Poniatowski und machten uns auf Königl. Befehl bekannt, daß Ihre Majestæt der Koenig uns so lange nicht vor sich kommen lassen wollten, als wir unsere Gesinnung nicht geändert hätten. Nach ungefehr acht Tagen gaben hochbemeldder Herr Gros-Kanzler von Litthauen uns zu vernehmen, daß unsere überreichte Supplique in sehr harten Terminis abgefasset wære, dahero Er selbige Ihre Majestæt dem Koenige nicht zeigen dürffen, sondern nur den Inhalt davon erzæhlet hätte, und da wir nicht aus einem Landtage abgeschicket wæren, so koenten wir nicht als Delegirte angesehen werden. Aber diejenigen von Adel, die worüber zu klagen hätten müsten selbst suppliciren. Dahero unterlieffen wir nicht, sowol im Namen der spoliirten Officianten, als auch im Namen derer von Adel, welche gewaltsamer Weise aus denen Fürstl. Gütern deposfidiret und spoliiret sind, die hier sub Num. 7. & 8. beygefügte Suppliquen anzufertigen, welche den 4ten December Ihrer Majestæt dem Koenige Selbst durch den Herrn Hauptmann von Heycking überreicht wurden.

Den

Den 5. December fuhren wir beyde Delegirten wiederum auf das Königl. Schlos, und gaben an den Herrn Reichstags-Marschall ab, die hier in Copia sub Numero 9. beygelegte Klagschrift, nebst denen darinnen angeführten drey Suppliquen, die wir an Ihro Königl. Majestæt eingegeben haben. In dieser Klagschrift haben wir laut unserer Instruktion die Gravamina vorgestellet, auch das Petitum darnach eingerichtet, und die Protection der Durchlauchtigsten Respubl. instændigst imploriret. Wir haben dabey nicht unterlassen, diese unsere Angelegenheit denen Herrn Senateurs, dem Herrn Reichstags-Marschall und vielen Herren Landboten mündlich bester maassen zu empfehlen, und von diesen Schriften soviel Copeien als wir aufbringen konnten, unter Sie auszutheilen. Ob nun gleich verschiedene Herren Landboten in plena Sessione den Herrn Reichstags-Marschall zu wiederholten malen erinnert haben, daz Er die von uns Delegirten eingegebene Klagschrift, die doch an sämliche Stände der Respublique gerichtet ist, öffentlich verlesen möchte: So hat er dennoch solches nicht gethan und dagegen vorgewendet, daz Sr. Durchl. der Herr Gros-Kanzler von Litthauen Fürst Czartoryski solches nicht haben wolten. Wir köennen hiebey nicht unterlassen zu melden, daz in unserer ganzen Negotiation uns Niemand so sehr zuwider gewesen, als der eben hochgedachter Herr Gros-Kanzler von Litthauen, dessen grosse Authoritæt bekannter maassen in ganz Pohlen und Litthauen sich sehr weit erstrecket, und also auch uns sehr nachtheilig seyn müssen. Dahero wir weder auf die an Ihro Königl. Majestæt eingegebene drey Suppliquen eine allergnädigste Resolution erhalten, noch auch auf die an die Stände der Durchl. Respubl. gerichtete, und auf öffentlichem Reichstage an den Herrn Reichstags-Marschall überreichte Klag-Schrift die gebetene Hülfe und Protection erlangen können; hingegen haben sehr viele Herren Senateurs und Landboten, nachdem Sie unsere eingegebene Schriften gelesen, sich sehr geneigt und gütig erkläret, und uns das Zeugnis gegeben, daz wir causam justissimam vor uns hätten, sich aber dabey entschuldiget, daz Sie vorjetzo nicht im Stande wäeren uns zu helfen. Indessen sind auf dem Krönungs-Reichstage in der neuen Constitution unter dem Articul von der Katholischen Religion alle unsere Rechte und Privilegia

gia wie auch die Formula Regiminis nochmals confirmiret, und alles was denen zuwider ist, für null und nichtig erkläret worden, auch nicht minder denen Herrn Instigatoribus aufgetragen, die Uebertreter derselben auf eines jeglichen Delation Gerichtlich auszuladen.

Wie es bey unserer Negotiation in Warschau uns sehr contrair ergangen, solches ist unter andern auch aus folgender Begebenheit zu ersehen: Als wir beyde Delegirten an dem Neujahrstage nebst dem Herrn Hauptmann von Heycking nach Hofe führen, um Ihre Majestät dem Könige unsere allerunterthänigste Gratulation abzustatten, so geschah es, daß Sr. Durchl. der Herr Kron-Kammerherr Fürst Poniatowski den Herrn Hauptmann Heycking folgendermassen anredete:

„Auf Befehl des Königes muß ich Ihnen bekannt machen, daß Ihre Majestät nicht gerne sehen, daß Sie nach Hofe kommen, so lange Sie ihre Gesinnung nicht geändert haben. Dieses belieben Sie auch denen andern Herrn Curländern zu sagen“.

Wir haben zwar von denen Hochwohlgeb. Gevollmächtigten vieler Kirchspiele aus Curland ein Schreiben in Warschau erhalten, darinnen uns aufgetragen wurde, sowol Literas protectoriales zu bewirken, als auch um einen Königl. Landtag Ansuchung zu thun; da man aber zu der Zeit uns für keine Landes-Delegirte nicht ansah, und wir bey keinem von denen Herren Kanzlern einen Ingress hatten, auch uns endlich gar am Hofe zu kommen untersaget wurde: So war es uns ganz unmöglich, den erhaltenen Auftrag ins Werk zu richten.

Aus dieser wahrhaften Erzählung von unserer unglücklichen Negotiation wird verhoffentlich soviel erhellen, daß wir beyde Delegirte allen möglichsten Fleiß angewendet haben, alles dasjenige zu bewirken, was in unserer Instruction enthalten ist. Daß aber gewisse bekannte Staats-Raisons uns zuwider gewesen, welche alle unsere Bemühung fruchtlos gemacht haben, erhellet deutlich. Man hat uns nichts weiter entgegen setzen können, als daß wir nicht aus einem Landtage abgeschicket worden. Wir haben zwar dagegen vorgestellt, daß es uns von Ihrer Majestät dem Hochstsel. Könige AU-



GUSTO

GUSTO III. verboten gewesen, auf denen von Sr. Durchl. dem Herzoge ERNST JOHANN ausgeschriebenen Landtrægen zu erscheinen, dasz nach dem Mandato obedientiæ und auch nach unserm geleisteten Huldigungs-Eyde es unsere Pflicht und Schuldigkeit gewesen Ihre Koenigl. Hoheit dem Durchl. Herzoge CARL getreu zu verbleiben, dasz nach unserer Formula Regiminis ein jeder berechtiget ist, die Gravamina, welche die Rechte unseres Vaterlandes betreffen, an unsern allergnædigsten Oberherrn zu deferiren, und dasz die darauf verwendete Unkosten aus dem *Ærario publico* refundiret werden sollen. Aber alle diese Vorstellungen waren vergeblich, da man den festen Vorsatz hatte uns ungehört abzuweisen. Indessen ist nichts gewisser, als dasz unsere Gravamina in denen Landes-Verfassungen ihren festen Grund haben. Unsere adeliche Rechte und Privilegia, wie auch die allgemeine Sicherheit sind gar sehr bekrænket, woraus nichts als gefæhrliche Folgen erwachsen mûssen; wobey nichts so sehr zu wûnschen ist, als das die allgemeine Einigkeit in unserm Vaterlande wieder hergestellt werde, und dasz E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft einmûthig die besten Mafsregeln erwählen mœge, die uns androhende Gefahr abzuwenden.

Da wir nun obangeführter massen mit unsern gerechten Klagen in Pohlen keine Erhörung erlangen können: So sehen wir ungenoethiget, wiederum zu E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft unsere Zuflucht zu nehmen, in dem festen Vertrauen, dasz Selbige uns als ihre Brüder in der jetzigen Noth nicht verlassen, sondern sich unserer mit Ernst und Nachdruck annehmen wird, um soviel mehr, als die grosse Gewalt und das Unrecht welches uns geschehen ist, auch fernehin mehrere unserer Herren Mitbrüder betreffen kann.

Weil nun aus allen Umstænden es offenbar am Tage lieget, dasz wir Endes unterzeichnete die Delegation und Reise nach Warschau für das allgemeine Beste Nothgedrungen, antreten mûssen, und darzu aus denen mehresten Kirchspielen unsere Instruction und Vollmacht erhalten haben: Als haben wir gleichmæssig das feste Vertrauen, dasz E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft in Betrachtung der obangeführten sehr wichtigen Ursachen die auf sothaner Reise verwendete Kosten, uns *ex Ærario publico* refundiren zu lassen, gütigst bewil-



tigen, und beschließen wird, damit wir in den Stand gesetzt werden mögen unsern Brüdern, welche uns die Gelder vorgeschossen haben, wiederum gerecht zu werden.

Wir haben die Ehre mit aller Hochachtung zu verbleiben

Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft  
Unserer besonders Hochzuehrenden Herren Herren Mitbrüder

ganzgehorsamste Diener  
Otto Christopher von der Howen  
Landhoffmeister und Oberrath.  
Friedrich von Mirbach  
Oberhauptmann zu Seelburg.

Warschau  
den 10ten Januarii  
1765.

No. 1.

AUGUSTUS III. Dei Gratia Rex Poloniae Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhiniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaeque, nec non Haereditarius Dux Saxoniae & Princeps Elector.

**G**enerosis Consiliariis Supremis, Majoribus & Minoribus Capitaneis, Totique Equestri Ordini, nec non Nobilibus, Spectabilibus & Famatis, Advocatis, Magistratibus, Ordinibus, Omnibusque Incolis Ducatum Curlandiae & Semigalliae, fideliter Nobis dilectis Gratiam Nostram Regiam. Generosi, Nobiles, Spectabiles & Famati fideliter Nobis Dilecti. Inter Caetera Nobis, Authoritatique Nostrae a Deo concredita Munia, illud imprimis Curae, Cordique Nobis fuit, quod fundamentum unius cujusque Imperii est, cuique Regnorum omnium felicitas ininitur, ut nec Nos quidquam aggrediamur contra justitiam & susceptam fidem, nec Subditos Nostros sancta haec Societatis vincula frangere impune patiamur. Non commoveri idcirco non possumus summopere ingratis non nullorum ex Equestri in Curlandia Ordine moliminibus, qui immemores Paternae Nostrae Regiae sollicitudinis in manu tenendis constanter Ducatum Curlandiae & Semigalliae Privilegiis, Immunitatibus, & Praerogativis, ad quas ex munificentia & benignitate Nostra, Constitutione Anni 1736. restituti fuerunt a praestita & debita Nobis & Reipublicae fide,



at-

atque obedientia abeuntes, aliena & externa Mandata sibi adpetere, illaque ultro sequi, posthabita juramentorum suorum Religione, non erubescunt. Quam ob rem contra Eos inquirendum esse serio duximus, pro ut suo tempore inquiri mandabimus, illosque compelli, qui non attentis literis Nostri Monitorialibus, anterioribusque Rescriptis, atque Paternis Nostri admonitionibus, quid contra Nostri & Reipublicæ atque Serenissimi in Livoniæ Curlandiæ & Semigalliæ Ducis Filii Nostri Dilectissimi Jura, attentare, vel attentatis fovere ausi fuerint, quæ omnia tanquam Pactis Subjectionis, Constitutionibus, Decisionibusque Commissorialibus atque juramento fidelitatis contraria, pro irritis, invalidis & non existentibus declaramus. Renovando insuper anteriores inhibitiones nostras, nec non expressas in Decisione Commissoriali Anni 1717, ne quid in securitatis publicæ everisionem jurium Nostrorum Supremi Dominii Nostri & Reipublicæ derogationem sub pœna infamiæ aliisque ibidem statutis attentetur nequequida Fidelitatibus Vestris suscipiatur contra legitimum a Nobis Authoritate Reipublicæ investitum Serenissimum Principem Regium Ducem Vestrum Filium Nostri Dilectissimum, Authoritate Nostri Regia mandamus & præcipimus Fidelitatibus Vestris, ut juxta Mandatum Nostri Obedientiæ Anni 1759, in debita perseverent observantia, quam erga Serenissimum Principem Carolum Earundem legitimum Ducem stante Illius Ducati Gubernio & Possessione hucusque præstiterunt, nulli pseudo Convocationi pareant, nec attendant, tanquam Jurium Nostrorum, Reipublicæ, & Serenissimi Ducis læsivæ, ab omni Cointelligentia & Correspondentia cum Exteris, quæ se referat ad res Feudi abstineant, utque Fideles se præstando juramentis suis, Patriæ, Nobis, Reipublicæ & Sereniff. Duci exemplo hoc fidelitatis & strenuæ constantiæ, male sentientium seductos spe privatae alicujus utilitatis animos vincant, atque eam, quam a Majoribus suis virtutem Fidelitates Vestræ acceperunt cum nominis Curlandici splendore, intactam Posteritati atque commendatam transmittant. Non deerimus ex parte Nostri abhibito Statuum Reipublicæ Consilio pro rei & circumstantiarum in Curlandia gravitate Fidelitatibus Vestris præsto esse, & ea quæ ulterius observanda erunt clementissime significare. Facturæ hæc omnia sunt Fidelitates Vestræ pro gratia Nostri,

ut-

utque omnibus interea quibuscunque de his Regiis Mandatis Nostri  
constet ex præscripto Decisionis Commissorialis de Anno 1717, Re-  
scriptum hoc Nostri ex Ambonibus & per Generosos Convocatores  
in suis Districtibus publicari mandamus. Datum Varaviae die XXVII.  
Mensis Januarii, Anno Domini MDCCLXIII. Regni vero Nostri XXX.  
Anno.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Antonius Wyszynski Przemislienf. War-  
saviens. Canonicus S. R. M. & Sigilli  
Regni Secretarius mpp.

Rescriptum Sac. Reg. Maj. ad omnes Status Ducatum Cur-  
landiae & Semigalliae.

No. 1. Translat.

AUGUSTUS III. von Gottes Gnaden Koenig in Pohlen, Grossherzog  
in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Kyowien,  
Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien  
und Zernichovien, Erbherzog zu Sachsen und Churfürst.

**D**enen Wohlgeb. Oberræthen, Oberhauptleuten und Hauptleuten  
auch E. ganzen Ritter und Landschaft, imgleichen denen Edlen,  
Achtbaren und Ehrenvesten, Advocaten, Magistræten, Ordnungen und  
allen Einwohnern der Herzogt. Curland und Semgallen. Unfern lie-  
ben Getreuen, Unfre Koenigl. Gnade.

Wohlgeb. Edle, Achtbare und Ehrenfeste, Liebe, Getreue!

**U**nter andern Uns und Unserer Autoritaet von Gott anvertrauten  
Pflichten, haben Wir besonders diese zu Herzen genommen und  
Uns angelegen seyn lassen, welches die Grundfeste eines jeden Reichs  
ist und worauf die Glückseligkeit aller Koenigreiche beruhet, daz we-  
der Wir selbst wider die Gerechtigkeit und angenommene Treue et-  
was antreten, noch auch zulassen, daz Unsere Unterthanen diese hei-  
lige Bande der Geselligkeit ungestraft zerreißen. Da Wir nun äusserst  
gerühret sind, durch die undankbaren Meutereyen einiger Curländi-

schen von Adel, welche, uneingedenk Unfrer Koenigl. väterl. Sorgfalt  
 in beständiger Beschützung der Priviligien, Immunitæten und Præro-  
 gativen der Herzogthümer Curland und Semgallen zu welchen sie aus  
 Unfrer Gunst und Gnade, mittelst der Constit. von 1736. wieder ge-  
 langet sind, von ihrer Uns geleisteten schuldigen Pflicht und Gehor-  
 sam abzuweichen und sich andre auswärtige Befehle zu besorgen  
 und solchen, mit Hintansetzung ihrer Eydesverstrickung, Folge zu lei-  
 sten, sich nicht entblödet; So haben Wir dafür gehalten, daß wie-  
 der selbige eine ernsthafte Inquisition angestellet werden müsse, wie  
 Wir sie dann zu untersuchen und zu beahnden zu seiner Zeit anbe-  
 fehlen werden, weil sie, ungeachtet Unfrer Monitorialium und vorher-  
 gegangenen Rescripte auch Unfrer väterl. Ermahnungen, sich unter-  
 standen haben, zuwider Unseren und der Respubl. auch des Durchl.  
 in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzoges, Unfres Geliebtesten  
 Prinzen Seinen Rechten, etwas zu attentiren und das attendirte zu  
 unterhalten, welches alles Wir als denen Pactis subject. Constitutioni-  
 bus, Decif. Commiss. und dem Eide der Treue zuwiderlauffendes, für  
 vergeblich ungültig und nichtig declariren. Wir erneuren dagegen  
 Unfere vorigen Inhibitiones, so in der Commissor. Decision von 1717.  
 ausgedruckt stehen, damit nichts zum Umsturz der öffentl. Sicherheit,  
 und zum Nachtheil Unserer Oberherrschafft. und der Republik ihrer  
 Rechte unterfangen werde, bey Strafe der Infamie und andern da-  
 selbst beniemten Strafen, damit auch von Euren Getreulichkeiten  
 nichts wider den rechtmässigen mit Autoritæt der Respublik von  
 Uns investitirten Durchl, Königl. Prinzen, Euren Herzog, unsern ge-  
 liebtesten Sohn vorgenommen werde, so befehlen Wir Kraft Unserer  
 Königl. Autoritæt, daß Ew. Getreulichkeiten, zu Folge Unferm  
 Mand. Obed. von 1759. in schuldiger Observance verbleiben, als wel-  
 che Selbten gegen den Durchl. Prinzen Carl ihren rechtmässigen Her-  
 zog, während Seiner Fürstl. Regierung und Possess bishero beobach-  
 tet haben, keiner falschen Zusammenberuffung, so Unfere, der Re-  
 publik ihre und des Durchl. Herzogs seine Rechte schmälert, gehor-  
 chen noch befolgen, von aller Cointelligence und Correspondence  
 mit Auswärtigen, in Lehns-Angelegenheiten, sich enthalten und  
 durch ein solches Beispiel der Treue und strengen Beständigkeit Eu-  
 rer

rer Pflichtbezeugung gegen das Vaterland; Uns, die Republik und den Durchl. Herzog, die durch Privat-Vortheile verführte Gemüther der Schlechtdenckenden überwinden, und diejenige Tugend so Ewr. Getreulichkeiten von ihren Vorfahren nebst dem Glanze des Curländischen Namens überkommen, denen Nachkommen unbefleckt und anempfohlen hinterlassen. Wir werden unserer Seits nicht ermangeln, mit Zuziehung des Raths der Stände der Republik Ew. Getreul. nach Erfordernis der wichtigen Umstände in Curland beyzustehen und was ferner zu beobachten seyn wird gnädigst bekannt zu machen. Daran vollbringen Ew. Getreul. Unsern gnädigen Willen. Damit aber alle und jede von diesen Unsern Königl. Befehlen Wissenschaft haben mögen, so befehlen Wir, nach Vorschrift der Commisorialischen Decision von dem Jahre 1717. daz gegenwärtiges Unser Rescript von denen Kanzeln, und auch durch die Wohlgebohrne Convocanten in allen ihren Districten publiciret werde, Gegeben zu Warschau den 28. Januarii Anno 1763. Unserer Regierung aber im 30. Jahr.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Antonius Wyszynski Przemisliens. War-  
saviens. Canonicus, S. R. M. & Sigilli  
Regni Secretarius mpp.

Koenigl. Rescript an alle Stænde der Herzogthümer Curland und Semgallen.

No. 2.

Extractum ex Senatus Consilio 1763.

Ad Primum.

**S**acra Regia Majestas Dominus Noster clementissimus post exactam continuam aliquot annorum in Regno Residentiam indispensabilibus necessitatibus conferendi se in suos Status Electorales urgeri se fentiens, cupiensque pro paterna Sua sollicitudine tranquillitatem Regni sui internam & externam omnimodo securam reddere, magnam animi ex eo percepit voluptatem, quod præsens Senatus tam luculenter pollicetur, se enixam operam impensurum, ut felicitas Patriæ publicæ tranquillitati, innixa facta tectaue servetur. Proinde sensum Senatus

natus amplectendo Sac. Reg. Majestas curæ & sollicitudini Reverendissimi in Christo Patris Domini Primatis commendat, ut quieti internæ manutenendæ, communicato cum Senatu ac Ministris suis consilio omni studio incumbat. Illustribus & Manificis vero Regni & Magni Ducatus Lithvaniæ Exercituum Ducibus commendat, ut integritati limitum Dominiorum Reipublicæ Feudorumque ejus sedulo invigilare contendant.

#### Ad Secundum.

In Feudo Reipublicæ videlicet Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ, quos non amore paterno impellente, verum virtute Constitutionis An. 1736. post fata ultimi de stirpe Kettleriana Ducis Ferdinandi, Serenissimo Principi Regio Carolo Filio Suo S. R. Majestas sapientis æque ac justi Regis partes ad implendo, contulit per solennem Investituræ Actum A. D. 1759. ac Homagium ab Eodem in Persona ad formam legum præstitum recepit. Quando quidem idem Serenissimus Princeps Carolus Curlandiæ & Semigalliæ Dux, translapso jam pacatissimæ Possessionis quadringennio, ad præfens a Johanne Ernesto Comite Biron, nullo jure sese tuente, copiis militaribus exteris stipato ac munito interturbatur Sac. Reg. Majestas integra Jura solii Sui, Reipublicæ ac Sereniss. Ducis Curlandiæ & Semigalliæ tranquillam possessionem conservare peroptans, exploratum sibi habens ea in re laudabilem Senatus zelum, votisque ejusdem ardentibus annuendo, mandat Generosis Regni & Magni Ducatus Lithvaniæ Instigatoribus, ut Authoritate S. R. Majestatis, ubi de Jure venerit Eundem Joannem Ernestum Comitem Biron, ex titulo possessionum in Curlandia & Semigallia bonorum, quototius citari faciant, quod Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ cum auxilio militis externi impetere, ibidemque Nobilitatem in partes suas trahere, ad fidem juramento obstrictam frangendam vi militis externi adigere, ac ad alios temerarios contra S. R. Majestatem Rempublicam & Serenissimum Carolum legitimum Ducem Actus perpetrandos illata violentia cogere Rescriptum S. R. Majestatis in audito ausu dilacerationem causare, perquæ præmissa ac alia hujusmodi innumera multiplicia attentata, Majestatem & Supremum Reipublicæ Dominium lædentia perpetrare ausus sit, & præsumserit. Incolas quoque eorundem Ducatum partes ejus sequentes fidefragos,

Complicitatis reos, ubi de jure venerit pro infligendis congruis poenis vocari mandat. Si quidem vero Senatus praesentis celus praecclare, se exhibet ad tuenda jura recensiti Feudi Ducatum Curlandiae & Semigalliae S. R. Majestati, Reipublicae, ac Serenissimo Duci competentia. Proinde ne quaecunque contra eadem jura attentata vel attentanda, quidquam Reipublicae inferant, Senatus solenniter praecustodit. Quamvis graviter S. R. Majestas doleat, quod multis vicibus Paterna sua cura convocata comitia tam ordinaria quam extraordinaria irrito eventu evanuerint, nihilominus pro ea temeritudine, qua bonum Reipublicae, qua prosperitatem populi sui prosequitur, dignabitur Paternos suos Conatus ad reparandam tot ruptorum Comitiorum jacturam intendere, atque ad vota Senatus Comitia extraordinaria ob publica surgentes rationes in praesenti Statu Reipublicae S. R. Majestas tempore & loco intra Regnum sibi bene visis indicare declarat.

Magnificorum Constantini Ludovici Plater Palatini Mscislavienfis, & Thadei Lipski Castellani Lancienfis uti suorum in negotiis publicis Plenipotentiariorum in iisdem Ducatibus gesta S. Reg. Majestas plene approbare dignatur, injungens eisdem, ut diutius ibidem maneat, Serenissimo Principi Carolo Duci Curlandiae Consilis suis adsint, integritatique jurium S. R. Majestatis, Reipublicae & Serenissimi Ducis invigilent, ac optimos eorundem Ducatus Cives, qui se illibata fidelitate erga S. R. Majestatem, Rempublicam & Serenissimum Ducem suum conspicuos reddiderunt, reddereque pergunt, Nomine S. R. Majestatis Reipublicae certos faciant praestandae sibi remunerationis, quod vero virtutem eorum, ita ut merentur praemiandum attinget, occasiones captare S. R. Majestas beneficentiae suae esse ducet.

Ad Tertium.

Nihil Paterno cordi S. R. Majestatis, Domini nostri Clementissimi jucundius esse potest, quam ut damna Incolis Regni per exercitus extraneos illata quam primum resarciantur. Praecomittit Magnificis proinde Reipublicae Ministris Status, ut cum Ministris Potentiarum quarum Copiae militares, vel jam transiverunt vel adhuc intra fines Dominiorum, Provinciarum, Feudorumque Reipublicae reperiuntur, sedulo agant, quatenus & Provinciae & Feuda Reipublicae milite externo indilate evacuentur, & Commissarii per easdem delegentur,

\*\*\*

qui

qui cum Commissariis per S. R. Majestatem designandis de damnis Civium cognitionem rite capiant & convenientem eorum compensationem faciant. Generoso Joanni Borck Succamerario Ducatus Livoniæ in negotio Curlandiæ a S. R. Majestate ad Aulam Petroburgensem expeditio prorogationem Credenti alium S. R. Majestas imperietur, ac interea singulariori ratione eidem injunctum haberi vult, ut negotium delegandorum Commissariorum, & compensandorum damnorum in Aula Petroburgensi promoveat, ac sedulo instet, ut congrua in iis, nec non quæ præcedentibus Commissionibus discussa amicabilem compositione agnita & adjudicata sunt, satisfactio fiat. Interea negotium Commissionis cum Magnifico Oratore Russiæ Comite de Keyserling tractandum Magnificis Status Ministris S. R. Majestas præcomittit.

Recomendata Magnificorum Palatini Mscislaviensis, Castellani Lanciencensis, ac Generosi Succamerarii Livoniæ merita ac labores S. R. Majestas retinere memoria dignabitur, congruumque virtuti eorum præmium ex pane bene merentium dare de primis vacantiis non prætermittet. Interim vero de Thesauris Regni & Magni Ducatus Lithuaniæ triginta millia Tynsonum unicuique illorum semel duntaxat solvenda designat.

Providendo tranquillitati finium Regni servandæque cum Orientalibus bonæ vicinitati amicitiae, ne invalescentes quærimoniæ Tartarorum & Moldaviensium, sub Dominio Illustrissimi Hani Crimensis existentium, irritandæ amplæ paci Carolovicensi ansam præbeant S. R. Majestas ex unanimi Senatus sensu, Judices tres Collimitaneos in Jozefgrod Palatinatu Braclaviensis Rescripto Suo Regio constituendos declarat, iisdemque pensionem annuam ex millium florenorum Polonicalium ex Thesauro Regni quotannis solvenda censet, nempe unicuique illorum per duo millia Florenorum Polonicalium. In quibus judiciis in Jozefgrod ad instantiam Tartarorum & Moldaviensium, Dominio Illustrissimi Hani Crimensis subjectorum, æque ac in judiciis in Livonia antiquitus constitutis, non tantum Palatinatum collimitaneorum, verum etiam omnes Regni Nostri Cives, ex quibuscunque Palatinatibus terris & Districtibus respondere, eorumque Decretis satisfacere tenebuntur, Magnificus Franciscus Salefius Potocki Palatinus Kyoviensis,  
præ-

præclaris Majorum suorum infistens vestigiis, multis ab annis defendendorum limitum Ukrainæ strenuam gerens curam; non parcens sumptibus laboribusque bono patriæ impensis, quemadmodum implet mensuram benemeritorum suorum, virtutumque ita S. R. Majestas Eundem Regia sua benevolentia prosequi partium distributivæ justitiæ, Magnanimitatisque Suxæ esse ducit.

Generosum Marozowicki Præfectum Stenguilscensem, cohortis loricatæ Roth-Magistrum pro optime navata opera in administrata parte Exercitus Securitati Ukrainæ excubantis de patria bene meritum S. R. Majestas de præmiis meritorum cumulare dignabitur.

No. 2. Translat.

Auszug aus dem Senatus Consilio von 1763.

Ihro Königl. Majestæt Unser allergnädigster Herr haben, nachdem Allerhöchstdieselben etliche Jahre lang beständig im Reiche residiret, jetzo aber durch unumgængliche Nothwendigkeit gemüßiget sind, Sich nach Ihren Churfürstl. Staaten zu verfügen, und nach Allerhöchst Ihrer väterl. Sorgfalt die innere und äußere Ruhe Ihrem Reiche zu verschaffen wünschen, mit innigstem Vergnügen zu vernehmen geruhet, daz der gegenwärtige Senat so zuverlässig verspricht, alle Mühe anzuwenden, damit die, in der ößentlichen Ruhe gegründete Glückseligkeit des Vaterlandes erhalten werde. Darauf haben Ihre Königl. Majestæt nach eingennommener Meynung des Senats, dem in Christo Hochwürdigem Herrn Primas aufgetragen, daz Er sich mit gemeinschaftl. Beyrath des Senats und der Ministres, die Erhaltung der innern Ruhe bestens angelegen seyn lasse; Denen Erlauchten Feldherrn der Krone und des Großherzogthums Litthauen aber empfehlen Allerhöchstdieselben die fleißige Beobachtung der Grenzen derer Herrschaften der Republique und ihrer Lehnsprovinzen.

Ad Secundum.

Da Ihre Königl. Majest. das Lehn der Republique nemlich die Herzogthümer Curland und Semgallen nicht aus väterl. Liebe; sondern Kraft der Constitution 1736. nach Ableben des letzten Herzogs aus dem Kettlerischen Hause Ferdinands, dem Durchl. Königl. Prinzen Carl durch eine feyerliche Investitur An. 1759. verliehen, und das

von Ihm Gesetzmässig in Person geleistete Homagium empfangen haben; dieser Durchl. Prinz Carl Herzog von Curland und Semgallen aber, nach Verfiessung vierjæhrigen friedlichen Besitzes, anjetzo von dem Ernst Johann Grafen Biron, der sich mit keinem Rechte schützet, und der mit fremden Troupes umgeben, gestoehret wird, Ibro Koenigl. Majestæt inzwischen Ihre und der Respubl. Rechte ungeschmækert, und den Durchl. Herzog von Curland und Semgall. im ruhigen Besitz zu erhalten wünsch, auch deshalb den löbl. Eifer des Senats erforschet und dessen Wünsche gebilliget haben; So befehlen Allerhöchstdieselben denen Wohlgeb. Instigatoribus des Reichs und Grossherzogt. Litth. daz sie unter Autorität I. K. Majestæt wohin es sich von Rechtswegen gebühret, den Ernst Johann Grafen Biron, ex Titulo seiner Besitzlichkeiten in Curland und Semgallen forderlamst ausladen lassen, weil er die Herzogthümer Curland und Semgallen mit Hülfe fremder Troupes anzufallen, daselbst den Adel auf seine Seite zu ziehen, ihren geleisteten Eid der Treue zu brechen mit auswärtigen Soldaten zu zwingen, und selbigen Adel zu andern verwegenen wider I. K. Maj. die Respubl. und den Durchl. rechtmässigen Herzog Carl zu unternehmenden Handlungen mit Gewalt zu nöthigen, die unerhört frevelhafte Zerreißung der Koenigl. Rescripts zu veranlassen, und durch solche und andre dergleichen mehrere Attentata die Majestæt und Oberherrschaft der Respublik zu verletzen sich un-  
 terstanden hat. I. K. Maj. befehlen auch die Eidbrüchigen und Mitschuldigen Einwohner der Herzogthümer da, wohin sie von Rechtswegen gehören, zur gebührenden Bestrafung vorzuladen. Da aber der Eifer des gegenwärtigen Senats sich in Beschützung der Rechte des erwähnten Lehns Curland und Semgallen trefflich hervorthut, so præcustodiret der Senat aufs feyerlichste, daz nichts von dem allen, so wider selbige Rechte attendiret worden oder attendiret werden möchte, der Respubl. aufgebürdet werde. Obgleich I. K. Maj. bedauern, daz die durch Allerhöchst Ibro væterl. Sorgfalt öfters zusammen beruffene sowol ordentliche als ausserordentliche Reichstæge fruchtlos auseinander gegangen, so wollen Allerhöchstdieselben nichts desto-  
 weniger nach ihrer Huld, mit welcher Sie das Wohl der Respublique und die Glückseligkeit ihres Volks beherzigen, Allergnädigst geruhen,  
 Ihr

Ihr väterliches Bestreben zur Erfetzung des aus so oft zerriffenen Reichstügen entstandenen Schadens zu verwenden, und declariren, daß Sie nach dem Wunsche des Senats wegen dringender öffentlichen Angelegenheiten der Respublik zur gefälligen Zeit und Orte einen außerordentlichen Reichstag ansetzen werden.

Die Verrichtungen derer Hochgeb. Constantini Ludovici Plater Woywoden von Mscislaw, und Thadæi Lipski Castellan von Lencicz, als Königl. Bevollmächtigten in den öffentlichen Curländischen Angelegenheiten approbiren Ihre Königl. Majestät vollkommen und empfehlen ihnen länger da zu verbleiben, dem Durchl. Herzoge Carl mit ihrem Beyrath zur Hand zu seyn, für die Aufrechthaltung der Rechte Ihrer Königl. Maj. der Respublik und des Durchl. Herzogs zu wachen, und die besten Einfaassen dieser Herzogthümer, die sich durch unverletzte Treue gegen Ihre Königl. Maj. die Respublik und ihren Durchl. Herzog herfürgethan haben und noch herfürthun, derer ihnen bevorstehenden Belohnungen zu versichern, was aber ihre nach Verdienst zu vergeltende Tugend betrifft, behalten Ihre Königl. Maj. sich in Gnaden gelegentlichst vor.

Ad Tertium.

Nichts kann dem väterl. Herzen I. K. Majestæt Unfers Allergrädigsten Herrn angenehmer seyn, als daß der Schaden, so den Einfaassen des Reichs durch auswärtige Troupes zugesüget worden, sorderfamst erstattet werde. Dahero befehlen Allerhöchstdieselben denen Ministris Status, daß sie mit denen Ministres der Mächte, deren Troupes, die entweder schon durchmarchiret oder noch innerhalb den Grenzen der Herrschaften, Provinzen und Lehne der Respublik befindlich sind, fleißig negotiiren, damit die Provinzen und Lehne der Respublik von den auswärtigen Troupes unverzüglich evacuiert und gewisse Commissarii ernannt werden, welche mit denen von Ihrer Königl. Majestät zu ernennenden Commissariis über den Schadenstand der Einwohner erkennen und gebührende Vergütung bestimmen. Dem Wohlgebohrnen Johann Bork Unterkämmerer des Herzogthums Liefland, welchen Ihre Königliche Majestät in der Curländischen Angelegenheit nach Petersburg verschicket, werden Allerhöchstdieselben die Verlängerung der Credentialen ertheilen,

und wollen ihm inzwischen aus besondrer Ursach aufgetragen haben, daß er die Negoce wegen der zu bestellenden Commissarien und zu ersetzenden Schäden am Petersburgischen Hofe betreibe und darauf dringe, daß sowohl diesem, als auch demjenigen was auf vorigen Commissionen gütlichen Vergleich an- und zuerkannt worden ein Genüge geschehe. Indessen empfehlen I. K. Maj. das Commissions-Geschäfte mit dem Hochgeb. Ruzzischen Ambassadeur Grafen von Keyserlingk zu tractiren, denen Hochgebohrnen Ministris Status.

Die löbl. Verdienste derer Hochgebornen Woiwoden von Mscislaw, Castellan von Lancicz, und des Wohlgeb. Liefländ. Unterkämmerers werden I. K. Maj. im Andenken behalten, und eine ihrer Verdienste anständige Belohnung, aus dem Antheil der Wohlverdienten, bey ersterer Vacance zu ertheilen nicht unterlassen. Unterdessen designiren Allerhöchstdieselben einem jeden 30000. Tyns, aus dem Schatze des Reichs und Groß-Herzogthums Litthauens nur einmal auszuzahlen.

## No. 3.

**A**nno 1763. den 27. Julii requirirten Personam & Officium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, die Wohlgeb. Otto Christopher von der Howen Landmeister und Oberrath, Friedrich von Mirbach Oberhauptmann zu Seelburg, Benedictus Heinrich von Heucking Oberhauptmann zu Mitau, und Kraft habender Vollmacht für seinen Sohn Wilhelm Alexander von Heucking Hauptmann zu Durben, Johann Friedrich Nolde Hauptmann zu Frauenburg, Friedrich Koschkull Hauptmann zu Schründen, Eberhard Christopher Philipp Hahn Hauptmann zu Candau, Friedrich Wilhelm Schoppingk Mitauischer Mannrichter für sich und Kraft habender Vollmacht für seinen Bruder Johann Ernst Schoppingk Hauptmann zu Doblen, Carl Philipp Baron von Roenne Assessor der Tuckumschen Instance-Gerichte, und als ich in dem Hause des Wohlgeb. Landhoffmeisters erschienen, liefen samtl. Requirentes von mir nachfolgendes ad Acta nehmen. Es wäre in der Formula Regiminis welche durch so viele Reichs-Constitutiones confirmiret worden, §. 7. mit folgenden Worten die Verordnung geschehen: Neque vero quisquam sive Consiliariorum, sive Capitaniarum commemoratorum omnium absque gravi & justa legitima-

timaque causa, de qua Princeps cum Consiliariis & quatuor Capitaneis Majoribus cognoscet, loco movebitur &c. und §. 27. wäre ferner verordnet; In quibus conventibus nihil decerneretur, quod Pactis Subjectionis fundamentalibus & Ducalibus Investituris, & huic Regiminis formæ sit contrarium, horum enim omnium æterna authoritas esse & conservari debet. Ebenmæssig stünde auch in dem Eyde, welchen die Herzoge von Curland bey der Lehns - Empfängnis in eigener Person schwören müssen, nachfolgende Worte: Denique etiam Pacta priora, antiqua omnia & singula à Prædecessoribus meis Ducibus Curlandiæ & Semigalliæ cum inclito hoc Poloniæ Regno & Mag. D. Lithuanianæ conventa, tum & Formulam Regiminis, præteritas Transactiones & conditiones cum Serenissimis Divæ Memorix Regibus Poloniæ & M. D. Lithuanianæ factas, constitutiones annorum 1726. 1736. de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ sancitas, servabo, adimplebo & nihil in contrarium iisdem atque Legibus faciam. Ferner müssen gleichfals die Wohlgebohrne Oberräthe bey Antretung ihres Officii eidlich angeloben: Tum ordinationes & Privilegia secundum Pacta subjectionis, Formulam Regiminis, Decisionesque Commissoriales, Jura & consuetudines tam omnium in genere incolarum, quam uniuscujusque in specie cum omni fidelitate debite observare &c.&c. Ferner in folgenden Worten: In Casu vero si præter opinionem aliquid, quod huic contrarium esset, fieret, vel intenderetur, volo ego Suam Illustritatem desuper tenore Formulæ Regiminis tempestive & cum fundamento præmonere omnemque operam navare, ut id intermittatur. Nicht minder hätte Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft Anno 1717. bey der damaligen grossen Königl. Commission das Gravamen 12. formiret: Quod contra Formulam Regiminis multi ex prædictis officialibus absque ullo judicio remoti sint; Worauf denn von der damaligen hohen Königl. Commission von 1717. die folgende Verordnung geschehen: Ne vero quisquam in posterum uti hætenus factum & luculenter demonstratum est, sive Consiliariorum, sive Capitaneorum omnium absque gravi ac justa legitimaque causa, de qua Princeps præsens in Ducatu & investitus cum Consiliariis & quatuor Capitaneis majoribus, vel absente & minorenni necdumque investito Principe, soli Consilarii Supremi Regentes, adjunctis Capitaneis

neis majoribus cognoscent, loco moveatur, Formulæ Regiminis §. 7. renovamus, reassumimus & respective declaramus; Noch ferner stünde in der Conclusion obberegter Commissorialischen Decision von Ao. 1717. folgende Worte: Sed juxta illa protectorialia S. R. Majestatis tam generalia quam specialia, eaque, quæ a Nobis constituta & ordinata sunt, universis & singulis omnimoda securitas præstetur, neque in specie ab Illustrissimo Duce vel Successoribus Ejus huic contrarium aliquid fiat, aut attentetur, Eidem, vel iisdem sub amissione feudi & Generosis Consiliariis Regentibus, ut talia sollicitè præcaveant atque serio avertant, nec ulla ratione admittant, sub confiscatione bonorum, aliisque gravissimis S. R. Majestatis arbitrariis pœnis super iis irremissibiliter extendendis, cæteris vero officialibus & quibuscunque aliis, ne operam præstent, ut ejusmodi eveniant, sub pœna infamiæ & colli S. R. Majestatis & Reipublicæ nomine & auctoritate, serio præcipimus, mandamus, inhibemus & statuimus.

Diese Commissorialische Decisiones wären auch auf inständiges Ansuchen und Bitten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in allen Punkten und Clauseln von Ihro Majestæt unserm Allergnädigsten Koenige und Oberherrn vor wenig Jahren bestætiget und confirmiret worden. Ungeachtet aller dieser ernsthaften und nachdrücklichen Verordnungen, wære dennoch geschehen, dasz in einem neu-sich vermeyntlich abgefazten Landtægl. Schlusze folgender Punkt, wiewieder aber einige Wohlgeb. Kirchspiels-Deputirte sich bewahret haben sollen, inseriret worden, also lautend §. 12, Um der Verlegenheit, in welche das Publicum durch die Widersetzlichkeit einiger Officianten und die Nichthegung derer Gerichte, gesetzt wird, alhelfliche Maasse zu schaffen, lassen Wir Uns die Vorschläge Unserer Getreuen Ritter- und Landschaft, die mit Uns communem causam zu machen sich anheischig gemacht, gern und gnädigst gefallen. Wollen also denen ausserhalb Landes Abwesenden eine Zeit von 8. Wochen a termino des ausgefertigten, endlichen und schriftlichen Monitorii denen Anwesenden aber eine Frist von 4. Wochen, von der Zeit ihrer mit Ritter und Landschaft gemeinsam beschlossenen solennen Befragung, durch die abgefante Bevollmächtigte cum Notario publico und Beschickung per Ministerialem gestatten. Würden sie sich aber

in dieser Zeit, wider alles Hoffen nicht bequemen, so würden Wir sodann allerdings, bey diesem außerordentlichen Falle auch auf Ansuchung der Landschaft die gerechte Befugnis haben, um das gekränkte Publicum klaglos zu stellen, die Stellen mit andern tüchtigen Männern zu besetzen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Wir aus diesem nur in gegenwärtigen besondern Fall thunlichen modo remotionis extraordinario ab Officio derer Herren Officianten keine Sequele ziehen, sondern bey künftigen Vorfällen, Uns gänzlich an die Vorschrift der Gesetze halten wollen. Woraus gar deutlich zu ersehen, daß verschiedene Mitglieder des Adels es selbst verlangt und die Vorschläge thäten, daß ihre Mitbrüder, welche Officia publica bekleiden, zuwider denen obangeführten Grundgesetzen und Verfassungen, darüber ein belehnter Herzog von Curland weder sich selbst dispensiren kann, noch auch die ganze Landschaft durch ihre Schlüsse zu dispensiren vermögend ist, wie solches selbige auch selbst, in ihrem letztern vermeintlichen Landtägl. Schluß §. 28. als eine unläugbare Wahrheit eingestanden: Non citati, non auditi, nullo iudicio neque sententia condemnati, von ihren Ehren-Aemtern entsetzt werden möchten, und zwar aus der Gesetzwidrigen Ursach, daß selbige nicht zugleich mit ihnen Ihro Maj. Unfers Allergnädigsten Königs und Oberherrn Befehlen und Verordnungen, auch ihrem geleisteten Eyde entgegen handeln wollen. Das Mandatum Obedientiæ, welches Ihro Maj. der König en faveur Ihro Königl. Hoheit des Durchl. Herzogs Carl An. 1759. an alle Landes - Einfassen ergehen lassen, existirte annoch in pleno vigore, wäre von allen angenommen und auch darauf die Huldigung geleistet worden, Requirentes hætten sowol als Officianten, wie auch bey der Huldigung schwören müssen, Ihro Maj. dem Könige als Oberherrn getreu, hold und gehorsam zu seyn, und wæren also schuldig, sich ihrem Eide gemæß zu verhalten, und können mithin deswegen, daß sie Ihro Maj. dem Könige getreu und gehorsam gewesen, mit keiner Strafe angesehen werden. Wie wol nun dasjenige, was in obberregten vermeyntl. Landtägl. Schluß zum Præjudice derer Wohlgeb. Requirementum erhalten wære, von gar keiner Kraft und Gültigkeit seyn könnte, so wolten dennoch Requirentes tacendo nichts einræumen, sondern protestirten vielmehr und manifestir-

\*\*\*

ten

ten sich wider obbemeldten illegalen Landtægl. Schluß und declarirten, das, ob zwar sie, aus denen bekannten sehr wichtigen Staats-Urfachen, ihre Officia noch eine Weile ruhen lassen müsten, dennoch keiner von ihnen Willens wære, noch jemals im Sinne gehabt, sich selbst zu congediren oder sein Officium zu resigniren, vielweniger aber auf eine Gesetzwidrige und straffbare Art sich aus ihren Officiis verdrængen zu lassen. Wie sie denn dahero contra quem & quoscunque quodvis jus salvum reservirten und mit Göttlicher Hülfe unter dem Schutz I. K. Majestät Unfers allergnædigsten Koeniges und Oberherrn, sich bey ihren Ehrenæmtern zu maintainiren und zu defendiren wissen würden; Besonders da in der schon allegirten Conclusion der Commiss. Decif. von An. 1717. deutlich enthalten wære, dasz zuwider denen Commiss. Decision. nichts vorgenommen werden soll, indem all-da solches dem belehnten Fürsten bey Verlust des Lehns, denen Ober-räthen bey Confiscation der Güter und mehrern willkührlichen Strafen, und denen übrigen Officianten und andern Personen sub pœna infamiæ & colli verbothen wære. Mit dem Ansinnen diese ihre Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, salvo augendi, minuendi, corrigendi ac alio quovis jure, ad Acta suprafata zu nehmen und darüber, so oft es erforderlich, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen, welcher denn auch acceptatione prius in quantum juris facta & prævia actifatione, hiemit more solito extradiret worden. Actum Mitaviæ ut supra

(L.S.)

Theophilus Werner,  
S. R. M. Secret. act. & Not. publ. jur.

No. 4.

Anno 1764. den 5. Januarii erschienen per Litteras coram actis Regii Secretariatus & Notariatus publici meis die Wohlgebohrnen Otto Christopher von der Howen, wirkkl. Königl. Cabinetsminister, Landhofmeister und Oberrath, Ritter des weissen Adler-Ordens, Erbsaasz der Güter Bredenfeld und Wirtzau im Sessauschen Kirchspiel, Friedrich von Mirbach Oberhauptmann von Selburg Erbsaasz der Güter Saarzen & Weedringen im Zabelschen und Neuhoff im Frauenburgschen Kirch-

Kirchspiel, **Benedictus Heinrich von Heyking** Oberhauptmann zu **Mitau** Erbfaasz der **Oxelschen** Güter im **Candauschen** Kirchspiel, **Johann Friedrich von Nolde** Hauptmann zu **Frauenburg** Erbfaasz der Güter **Gros-Gramsden** im **Gramsdischen** und **Pfandhalter** von **Würtzau** und **Plathon** im **Mitauschen** und von **Odsen** im **Frauenburgischen** Kirchspiel, **Friedrich Wilhelm Schoppingk** **Mitauscher** Mannrichter Erbfaasz der Güter **Bornsminde**, **Planborn** und **Strucken** in den Kirchspielen **Bauske**, **Eckau** und **Baldohnen** für sich und **Kraft** habender **Vollmacht** für seinen Bruder den Herrn **Johann Ernst Schoppingk** Hauptmann zu **Doblen** und Erbfaaszen von **Islitz** im **Bauskeschen** Kirchspiel, **Dietrich Ernst** von **Heycking**, **Königl. Kammerherr** als **Bevollmächtigter** des **Wohlgebohrn. Wilhelm Alexander von Heycking** Hauptmanns zu **Durben** und Erbfaaszen von **Peltzicken** im **Candauschen** Kirchspiel, **Friedrich Koschkull** Hauptmann zu **Schrunden**, Erbfaas der Güter **Sulden**, **Asuppen** und **Trenzen** im **Zabelschen** Kirchspiel, **Eberhard Christoph Philipp Hahn** Hauptmann zu **Candau**, Erbfaas der Güter **Postenden** und **Althoff** im **Talschen**, der Güter **Kalitzen** im **Zabelschen**, wie auch der Güter **Spirgen** und **Zerxsten** im **Tuckumschen** Kirchspiel, **Heinrich Leopold** von **Brucken** gen. **Fock** **Assessor** der **Seelburgsch. Instance-Gerichte**, **Carl Philipp** **Baron** von **Roenne** **Assessor** der **Tuckumschen Instance-Gerichte**, Erbfaas der Güter **Puhren** im **Candauschen**, der Güter **Wensau** im **Windauschen**, und der Güter **Bershoff** im **Bauskeschen** Kirchspiel, **George Christopher** von **Ludinghausen** genannt **Wolf**, Erbfaas der Güter **Sonnaxt** im **Seelburgschen**, und der Güter **Jungfernhoff** im **Bauskeschen** Kirchspiel, **Ernst** von der **Howen** Erbfaasz der Güter **Ekengraven** und **Aumallen** im **Seelburgschen** Kirchspiel, **Gotthard Wilhelm** von **Budberg** Erbfaasz der Güter **Gros-** und **Neu-Garsen** im **Dünaburgschen** Kirchspiel, **Adam Friedrich** von der **Osten** genannt **Sacken** Erbfaasz der Güter **Kaltenbrunnen** im **Dünaburgschen** Kirchspiel, **Heinrich Reinhold** von der **Osten** genannt **Sacken** Erbfaas der **Gulbing-** und **Ilfschen** Güter im **Dünaburgschen** Kirchspiel, **Heinrich Gotthard** von der **Roop** Erbfaas der Güter **Grünwald** im **Dünaburgschen** Kirchspiel, **Heinrich Benedictus** von den **Brincken** Erbfaas der Güter **Schöedern** & **Neuborn** im **Dünaburg-** und **Ueberlautzchen** Kirchspiel, **Raphael Klopmann** Erbfaas der Güter **Gros-** und

und Klein-Laffen im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Joſaphat von Viſling Sieberg Staroſt Bolnicki Erbſaafs der Güter Schloſberg, Lautzen und Kurtzum im Ueberlautzſchen und Dünaburgſchen Kirchſpiel, Johann von Viſling Sieberg Königl. Cammerherr, Erbſaafs der Dwet- und Rubinſchen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Joſeph von Viſling Sieberg Königl. Cammerherr Erbſaafs der Bewerſchen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Johann Caſimir von Viſling Sieberg Königl. Kammerherr und Staroſt Erbſaafs der Caminie- und Soubotſchen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Gideon Fabian de Engelhard Erbſaafs der Briggenschen Güter im Ueberlautzſchen Kirchſpiel, Jacob Georgi von Engelhard Erbſaafs der Kumelſchen Güter im Ueberlautzſchen Kirchſpiel, Adam Ewald von Voelckerſamb Rittmeiſter Erbſaafs der Lautz- und Ilſen-Seefchen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Ernst von der Howen Krafft habende Vollmacht von der Wohlgebohrnen verwittibten Frau von Sals Erbbesitzerin der Weeffſchen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Gerhard Michael de Engelhard Erbſaafs der Güter Alt-Born und Matulifzek im Ueberlautzſchen Kirchſpiel, Thadaeus Alexander Mohl Caſtri Metator Livoniensis Erbſaafs der Sickleinſchen Güter, im Dünaburgſchen Kirchſpiel, H. Michael Mohl, Erbſaafs der Sallneyschen Güter im Dünaburgſchen Kirchſpiel, Sigismund Friedrich Korff, Staroſt auf Roſiten Erbſaafs der Nerfftſchen Güter im Aſcherad- und Nerfftſchen Kirchſpiel, George von Lüdinghauſen genannt Wolff Erbſaafs der Kurmſchen Güter im Aſcherad und Nerfftſchen Kirchſpiel, Carl Leonhard von Lüdinghauſen genannt Wolff Erbſaafs der Moremuifchen Güter im Aſcherad- und Nerfftſchen Kirchſpiel, Eberhard Johann von Medem Königl. Capitain Erbſaafs der Tetteimindſchen Güter im Mitauſchen Kirchſpiel, Ewald Magnus von Tiefenhausſen Erbſaafs der Güter Stalgen im Mitauſchen Kirchſpiel, Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt Scheel Königl. Capitain und Erbe von Dannenthal im Mitauſchen Kirchſpiel, Friedrich Wilhelm von Schoppingk Krafft habender Vollmacht für die Hochwohlgeb. Frau Conſtania von Wahlen verwittibten Staroſtin von Korff als einzigen Erbbesitzerin im Neugutſchen Kirchſpiel; Nicolaus Ernst Korff Königl. Cammerherr wegen der Erbgüter Schönberg und Brucken im Bauskeſchen Kirchſpiel, Gotthard Ernst von Budberg Königl.

nigl. Capitain krafthabender Vollmacht der Hochwohlgebohrnen Anna Charlotta von Mirbach, verwittibten Frau Mannrichterin von Schulte Erbbesitzerin des Guts Kautzeminde im Bauskeschen Kirchspiel, Gerhard Dietrich von Vietinghoff gen. Scheel Kraft habender Vollmacht von dem Herrn Obristen und Starosten von Igelströhm Erbsaassen auf Zorden und Bischenhoff im Bauskeschen Kirchspiel, Johann Friedrich von Medem Königl. Cammerherr Erbsaassen der Güter Elley und Wollfahrt im Sessaufchen und Pfandhalter auf Grendfen im Tuckumschen Kirchspiel, Dieterich Casimir von der Reck Erbsaafs der sämmtlichen Neuenburgschen Güter im Neuenburgschen Kirchspiel, Friedrich Christopher von der Reck Königl. Obrister Erbsaafs der Güter Wesahten im Neuenburgschen und Rempten im Candauschen Kirchspiel, George Peter Magnus von der Reck, Lieutenant, Erbsaafs der Feldhöflichen Güter im Neuenburgschen Kirchspiel, Carl Heinrich von Grotthufs Erbsaafs der Arischhöflichen Güter im Neuenburgschen Kirchspiel, Carl von Tiefenhausen aus Smucken, George Sigmund von Haudring Capitain - Lieutenant Erbsaafs auf Subern, Ernst Nicolaus von Kleift Königl. Cammerherr Erbsaafs der Güter Susten und Creutzburg im Durbschen Kirchspiel, Johann Friedrich Nolde krafthabender Vollmacht von der Hochwohlgeb. Jacobina Helena verwittibten Frau von Seefeld gebohrnen von Nolde Erbbesitzerin der Güter Paplacken, und Jogeln im Durbschen Kirchspiel, Ernst Philipp von der Brüggen Erbsaafs der Güter Neumocken & Schwarren im Tuckumschen Kirchspiel, Carl Ernst Roenne Erbsaafs auf Gros-Ploenen im Tuckumschen Kirchspiel, Johann Friedrich Grothufs Erbsaafs der Güter Willkajen und Langenfeld im Tuckumschen Kirchspiel, Friedrich Wilhelm von Liewen Pfandhalter auf Friedrichsberg im Tuckumschen Kirchspiel, George Dietrich von Liewen Pfandhalter auf Brinckenhoff im Tuckumschen Kirchspiel, Heinrich Alexander von den Brincken Lieutenant, Friedrich Casimir von Brucken genannt Fock Lieutenant Erbsaafs der Güter Cappeln und Neuhoff im Candauschen Kirchspiel, Sigismund Christoph Korff, Major Erbsaafs der Rinfelschen Güter im Candauschen Kirchspiel, Philipp Heinrich von Mirbach Erbsaafs auf Walterhoff im Candauschen Kirchspiel, Herrmann Christoph von Heyking und Carl Ulrich von Heyking Major aus Oxeln, Friedrich Wilhelm von

Hülßen Capitain Erbsaafs der Güter Ballgahn und Petendorf im Candauschen Kirchspiel, Fromhold Ulrich von der Osten genannt Sacken Lieutenant, Erbsaafs auf Riddeldorff und Senten im Candauschen und Wahren im Zabelfchen Kirchspiel, Friedrich Johann von den Brincken Erbsaafz auf Ruhmen im Candauschen Kirchspiel, Friedrich Christoph Hahn Capitain Erbsaafs der Güter Dfirren und Plahnen im Candauschen Kirchspiel, Christian Adam von den Brincken Erbsaafs von Pedwahlen im Zabelfchen Kirchspiel, Nicolaus Christoph Korff Lieutenant, Herbert Christoph von Heyking Erbsaafs der Güter Pedwahlen und Griguln im Zabelfchen Kirchspiel, Johann Ernst Korff, Jacob Friedrich Koschkull, Gustaw Johann Friedrich von Mirbach, Nicolaus Eberhard von Rosenberg, Johann Gerhard von den Brincken, Erbsaafs der Güter Rennen und Usmaiten im Zabelfchen Kirchspiel, Ewald Carl Firks Königl. Cammerherr Erbsaafs der Güter Waldegahlen und Schaden im Tallfchen und Klingenhoff im Neuenburgfchen, wie auch Pfandhalter auf Grendfen im Tuckumschen Kirchspiel, Magnus Friedrich Tork Erbsaafs der Sahrtsenzschen Güter im Tallfchen Kirchspiel, Ernst Wilhelm von der Brügggen Königl. Cammerherr Erbsaafs auf Stenden, Lapsern, Vizehden im Tallfchen und Kapsehden im Grobinschen Kirchspiel, Ewald Friedrich Vischer Capitain Erbsaafs auf Odern im Tallfchen und Weggen im Zabelfchen Kirchspiel, Alexander von den Brinken Capitain Erbsaafs auf Iggen im Tallfchen Kirchspiel, Wilhelm Gerhard Tork Erbsaafs des Gutes Kargadden im Tallfchen Kirchspiel, und lieffen in Copia parata folgendes ad Acta nehmen.

Es ist bekannt, daz Ihr Koenigl. Hoheit der Durchl. Herzog Carl Anno 1759. den 8. Januarii die Belehnung über die Herzogthümer Curland und Semgallen in eigener hoher Person zu Warfchau solenniter empfangen haben. So balde dieses geschehen war, so erging an uns sämtl. Einfaaffen dieses Landes das Mandatum Obedientiae, darinnen uns anbefohlen wurde, Ihr Koenigl. Hoheit als würklich belehnten Herzog von Curland und Semgallen, allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Dem zufolge wurden auch Ihr Koeniglichen Hoheit, als ein rechtmæssig regierender Landesherr von uns erkannt, angenommen, auch durch den geleisteten Huldigungs-Eyd Höchstdenenselben eine beständige Treue angelobet. Es haben hierauf Ihr  
Kö-

Koenigl. Hoheit in eigener hoher Person vier Jahre nacheinander allhier die Regierung geführet, und man hätte es nicht vermuthen sollen, daz jemand kommen, und diesen unsern regierenden Landesherrn in der geruhigen Possession seiner Fürstenthümer stoehren, oder gar daraus vertreiben würde. Jedemnoch ist es bekannter massen wirklich geschehen, daz Ihre Koenigl. Hoheiten unserm Durchl. Herzoge Carl, in dem Anfange des vorigen Jahres die Regierung und alle Einkünfte dieses Landes durch Macht und Gewalt benommen worden, und daz ein anderer den unsere Oberherrschaft in Pohlen für keinen Herzog von Curland erkennen will, sich der Possession der Regierung, wie auch aller Einkünfte dieses Landes eigenmächtig und gewaltfamer Weise angemasset hat. Dahero den auch Ihre Königl. Hoheit, durch viele sehr dringende Bewegungs-Gründe genöthiget worden, aus Dero Fürstenthümern abzureifen.

## No. 2.

1. In dem Koenigl. Privilegio Nobilitatis von Anno 1561. ist ausdrücklich verboten, daz kein Fürst und keine Obrigkeit sich anmassen soll, die Edelleute ohne Erkenntnis der Sachen ihrer Possession zu berauben, oder selbige zu spoliiren, weil es nicht billig ist, daz jemand in eigener Sache selbst sein Richter sey.

2. Noch ist in diesem Privilegio Nobilitatis §. 19. versehen, daz niemand wes Standes und Würden er auch seyn möge, sich unternehmen soll an jemandes seiner Person, Häusern oder Possession einige Gewalt auszuüben, und daz derjenige der dessen überführet wird, nach denen Gesetzen mit der Enthauptung bestrafet werden soll.

3. In der Formula Regiminis ist enthalten, daz niemand von denen von Adel oder Einsaassen, ohne rechtmässige Erkenntnis der Sachen, und ohne Gericht seiner Güter beraubet werden soll.

4. Noch befindet sich in der Formula Regiminis folgendes: Wenn zwischen dem Fürsten und einem oder mehreren Edelleuten über der Possession oder über andere Dinge ein Streit entstehet, so soll selbige Sache unmittelbar vor Ihre Königl. Maj angestrenget werden.

5. Endlich befindet sich in der Formula Reg. diese Verordnung: Ein neuer Fürst von Curland und Semgallen, soll in dem Eide welchen Er dem Könige und der Respublique leisten musz, auch angeloben

geloben, daß Er die Freyheiten, Privilegia, Rechte und Immunitæten, sowohl überhaupt des ganzen Adels als auch aller und jeder Privatorum ungekränkt und unverletzt erhalten wolle. Wie denn auch dahero in dem Fürstl. Belehungs-Eide eben diese Worte folgender massen sich befinden; Ueber dem will ich auch aller und jeder von der Ritterschaft, und derer Privatorum, auch Einfaassen des Herzogthums Curland und Semgallen Rechte, Privilegia, Freiheiten und Immunitæten ungekränkt und unverletzt erhalten, auch denenselben zuwider und zum Nachtheil nichts thun noch erlauben, daß es geschehe. So wahr mir Gott helffe &c. &c.

6. Der Kürze halber mag man alhie nicht weitläufig berühren, was wegen der Sicherheit derer von Adel in ihrer Possession in denen Decisionibus Commissorialibus von Ao. 1717. mit mehrerem enthalten ist, und allwo bey nachdrücklicher Strafe jemanden in seiner Possession zu stöhren verbothen ist. Aber ohnerachtet dieser vielfältigen ernsthaften Gesetze und Verordnungen ist es dennoch bekanntermassen geschehen, daß viele von Adel, welche von Ihro Königl. Hoheit dem Durchl. Herzoge Carl als regierenden Landesherrn Contracte gehabt, und also in denen von ihnen besessenen Fürstl. Aemtern und Gütern bonæ fidei Possessores gewesen, spoliiret, und dadurch in grossen Schaden und Verlust gebracht worden.

#### No. 3.

1. Es ist in der Formula Reg. vorgeschrieben, daß die Ræthe, Oberhaupt- und Hauptmänner nicht ohne schwere und rechtmäßige Urfachen, worüber der Herzog samt denen Ræthen und 4. Oberhauptmännern zu erkennen hat, abgesetzt werden soll.

2. Es ist gleichfals in der Form. Regiminis vorgeschrieben, daß auf den Landtügen nichts beschloffen werden soll, was denen Subjections-Pacten denen Fürstl. Investituren, und dieser Regiments-Formul zuwider ist.

3. Die Herzoge müssen in dem Belehungs-Eide versprechen und beschwören, daß Sie die Formulam Regiminis observiren und erfüllen wollen.

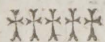
4. Die Oberræthe müssen bey Antretung ihres Officii den Oberaths-Eid schwören, worinnen unter andern folgende Worte zu finden:

den: Ich will auch die Ordinationes und Privilegia secum Pacta Subjectionis Formulam Regiminis und Decisiones Commissoriales, Rechte und Gewohnheiten sowol überhaupt aller Einfaafzen, als eines jeglichen insbesondere mit aller Treue schuldigster maassen observiren.

Nicht destoweniger aber ist nicht nur in einem vermeintlichen Landtäglichen Schlufz vom 19. Julii a. p. beschloffen worden, daz Adelige Officianten ohne gerichtliche Erkenntnis ihrer habenden Landes-Chargen und Ehren-Aemter beraubet werden sollen, sondern man hat solches auch gar zur würllichen Erfüllung gebracht, und einen Oberrath, zwey Oberhaupt- und fünf Hauptmänner, wie auch verschiedene Adelige Gerichts-Affessores, ohne citirt, ohne gehört und ohne richterliche Erkenntnis und Urtheil gewaltsamer Weise aus der Possession ihrer Chargen gefezet, ihnen die gehabte Bedienungen, Bahren und andere Emolumenta benommen, und also dieselben spoliiret.

#### No. 4.

Es ist eine unbezweifelte Wahrheit davon ein jeder überzeugt seyn muß, daz niemand, den die Oberherrschafft in Pohlen für einen Herzog von Curland nicht erkennen will, berechtiget seyn kann, eigenmächtiger und gewaltsamer Weise sich allhier der Regierung und aller Fürstl. Einkünfte anzumaassen, auch daz dahero niemand von denen hiesigen Landes-Einfaafzen besuget ist, denselben für einen Landes-Herrn zu erkennen, anzunehmen, vielweniger aber ihm die Huldigung zu leisten. Jedemnoch ist es bekannter maassen wirklich geschehen, daz zu Anfange des vorigen Jahres sich Jemand allhier eingefunden, der An. 1758. durch ein Senatus-Consilium in Pohlen Lehnsverlustig erkläret, und dem auch in dem letztern zu Warschau gehaltenen Senatus-Consilio, a. p. im Monat Martio so gar der Fürstl. Titel entzogen worden, Sich mit Macht und Gewalt in die Possession dieser Fürstenthümer zu setzen unternommen. Man hat von den 10. Febr. bis an den 11. Martii eine ganz illegale Conference gehalten, die nicht wie gewöhnlich von denen Oberræthen ausgeschrieben worden, und in dieser Versammlung verschiedene unverantwortliche Handlungen vorgenommen.



Man hat gleichermaassen von den 26. Maji bis an den 19. Julii a. p. einen vermeyntl. Landtag gehalten, der aber nicht nach Vorschrift der Landes-Gesetze von Ihro Königl. Hoheit unferm Durchl. Herzoge Carl angesetzt und bekannt gemacht worden. Endlich hat man auch gar einen widerrechtlichen Huldigungs-Actum auf den 22. Junii vorgenommen, wobey viele von Adel durch allerley Mittel verleitet worden, einen Herrn zu huldigen den oberwehnter maassen unsere Allergnädigste Oberherrschaft in Pohlen für keinen Herzog von Curland erkennen will.

Wir Endes Unterzeichnete haben diese unbefugte Huldigung um so vielmehr verabscheuet, als wir überzeugt sind, daz ein jeder schuldig ist, Treu und Glauben zu halten. Wir sind mithin fest entschlossen unferm rechtmæssigen Landes-Herrn beständig treu zu verbleiben, und nichts vorzunehmen, was unferm Eyde zuwider ist, womit wir Ihro Königl. Hoheit dem Durchl. Herzog Carl, wie auch Ihro Koenigl. Majest. und der Durchl. Respublique von Pohlen als unserer Oberherrschaft verpflichtet sind.

#### No. 5.

Wir haben uns zwar die gewisse Hofnung gemacht, daz laut dem Resultat des letzteren Senatus Confilii noch in dem verflossenen Jahre ein extraordinairer Reichstag in Pohlen würde gehalten, und auf selbigen das Schickfal unsers Vaterlandes entschieden werden; Aber durch das unvermutete Ableben Ihro Koenigl. Majestæt Unsers Allergnädigsten Koeniges und Oberherrn ist unsere gehabte Hofnung weggefallen.

Weil man nun nicht wissen kann, wie lange das jetzige Interregnum in Pohlen dauren, oder wie balde ein neuer Koenig erwæhlet werden möchte; Indessen aber unser Stillschweigen uns zum Nachtheil gar leichte dahin könnte ausgeleget werden, als wenn wir gleichfals an denen obgedachten Gesetzwidrigen Handlungen und Attentatis einen Gefallen hættten und mit selbigen zufrieden wæren; als haben wir noethig befunden, zu Abwendung aller Præjudice uns gerichtlich zu bewahren. Wie wir denn solches hiermit wirklich thun, und zugleich declariren, daz wir an der vorgegangenen Staatsveränderung

rung, an der illegalen Conference und an dem vermeyntlichen Land-  
 tage, wie auch an derselben Schlüssen, ingleichen an dem neueren  
 widerrechtlichen Huldigungs-Actu und was demselben anhängig ist,  
 gar keinen Antheil nehmen, sondern vielmehr wider alle eigenmäch-  
 tige Attentata, wieder die vielfältig committirte spolia, wodurch so  
 viele von Adel grossen Schaden und Verlust erlitten haben, wider die  
 gewaltsame Absetzung derer Officianten und wider alles was unsern  
 adelichen Privilegiis und Landes-Gesetzen entgegen vorgenommen  
 werden, feyerlichst protestiren, auch keinesweges, die in dem ver-  
 meyntlichen Landtägl. Schlusz festgesetzte schwere Contribution an  
 Landschafts-Geldern à 50. Rthlr. vom Hacken bezahlen, sondern aller  
 wider uns vorzunehmenden Execution mit vereinigten Kräften und  
 mit bewehrter Hand resistiren werden. Ferner declariren wir auch,  
 daz wir die veränderte neue Regierung, wie auch die Jurisdiction  
 der vermeyntl. neuen Oberræthe, Oberhaupt- und Hauptmänner gar  
 nicht für rechtmässig erkennen, auch dahero unsere Proceffe von sel-  
 bigen nicht werden richten lassen, zumalen da wir ohnedem durch  
 die ergangene Königl. Literas Protectoriales von der jetzigen neueren  
 unbefugten Jurisdiction gänzlich eximiret sind. Wir behalten uns per  
 expreffum vor alle habende Landes-Beschwerden oder Gravamina so  
 balde es möglich seyn wird, höhern Orts, an unsere Allergnädigste  
 Oberherrschaft in Pohlen gelangen zu lassen, um eine baldige und  
 kräftige Abstellung aller obangeführten sehr gefährlichen Unterneh-  
 mungen, Gewaltthaten und Verwirrungnn inständigst anzufuchen,  
 auch darzu alle erforderliche Mittel anzuwenden. Uhrkundlich ha-  
 ben wir diese unsere Manifestation und Protestation eigenhändig un-  
 terschrieben und besiegelt.

Es wird der Wohledle und Wohlgelehrte Herr Werner, Königl.  
 Secretarius und Notarius publ. von uns allen Endes Unterzeichneten  
 hiermit erfuchtet, diese unsere Manifestation und Protestation ad Acta  
 zu nehmen, und selbiges so oft es nöthig seyn möchte, in gerichtlich  
 beglaubter Abschrift uns zu extradiren.

(L.S.) Otto Christopher von der Howen, Landhoffmeister und Ober-  
 Rath.



(L.S.)

- (L.S.) Friedrich von Mirbach Oberhauptmann von Seelburg und Kraft habender Vollmacht vor den Herrn Benedictus Heinrich von Heyking Oberhauptmann zu Mitau.
- (L.S.) Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.
- (L.S.) Friedrich Wilhelm Schoppingk, Mitaufcher Mannrichter, und Kraft habender Vollmacht für Johann Ernst Schoppingk Hauptmann zu Doblen.
- (L.S.) Dietrich Ernst von Heycking, Kraft habender Vollmacht für Wilhelm Alexander von Heycking Hauptmann zu Durben.
- (L.S.) Friedrich Koschkull, Hauptmann zu Schrunken und Kraft habender Vollmacht von Eberhard Christoph Philip Hahn Hauptmann zu Candau.
- (L.S.) Heinrich Leopold von Brucken gen. Fock Assessor zu Seelburg vor mich und Kraft habender Vollmacht von Carl Philip Baron von Roenne als Assessor zu Tuckum.
- (L.S.) Kraft habender Vollmacht für die Hochwohlg. Frau Constantia v. Wahlen verwitt. Starost. v. Korff als einzigen Erbbesitzerin des Kirchspiels Neugut, unterschreibt dieses Friedr. Willh. Schopping.
- x (L.S.) Nicolaus Ernst Korff aus dem Bauskeschen wegen Schönberg und Brucken.
- (L.S.) George Christopher von Lüdinghausen genannt Wolf, Erbeingeseffener aus dem Bauskerschen Kirchspiel.
- (L.S.) Gotthard Ernst von Budberg, Kraft habender Vollmacht wegen Kautzemünde für die Hochwohlgeb. Besitzerin Anna Charlotta von Mirbach verwitt. Frau Mannrichterin von Schulte.
- (L.S.) Dietrich Ernst Heycking Kraft habender Vollmacht wegen Bersen aus dem Bauskeschen, für den Hochwohlgeb. Herrn Carl Philip Baron von Roenne.
- (L.S.) Friedrich Wilhelm Schoppingk, als Erbeingeseffener der Kirchspiele Bauske, Eckau, Baldohn wegen Bornsmünd, Planeborn und Strucken für sich und Kraft Vollmacht wegen Isnitz aus dem Bauskeschen.
- (L.S.) Wegen Zohden und Bischenhoff aus dem Bauskeschen Kirchspiel, unterschreibet Kraft Vollmacht Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt Scheel, für den Herrn Obristen Igelström.

(L.S.)

- (L.S.) Sigismund Friedrich Korff, Starost auf Rositen, Erbherr der Nerstischen Güter im Ascherad- und Nerstischen Kirchspiel.
- (L.S.) George von Lüdinghausen Wolff, Erbbesitzer der Kurmschen Güter im Ascherad und Nerstischen Kirchspiel.
- (L.S.) Carl Leonhard von Lüdinghausen Wolff Erbbesitzer der Muhremuischen Güter im Ascherad und Nerstischen Kirchspiel.
- (L.S.) Ernst von der Howen als Erbeingefessener von Ekengraven und Aumallen im Seelburgschen Kirchspiel für mich und Kraft habender Vollmacht für adelich Soñnaxt aus dem Seelburgschen.
- (L.S.) Für die Hochwohlgeb. verwitt. Frau von Saks Erbbesitzerin des Guthes Weeffen im Dünaburgschen Kirchspiel gelegen, unterschreibet dieses Ernst von der Howen.
- (L.S.) Gotthard Wilhelm von Budberg, Erbbesitzer von Groß- und Klein-Garfsen im Dünaburgschen Kirchspiel.
- (L.S.) Adam Friedrich von der Osten gen. Sacken Erbbesitzer der Kaltenbrunnenschen Güter im Dünaburgschen Kirchspiel.
- (L.S.) Heinrich Reinhold von der Osten genannt Sacken Erbbesitzer der Gulbing- und Ihschen Güter im Dünaburgschen Kirchspiel.
- (L.S.) Heinrich Gotthard von der Roop Erbbesitzer auf Grünewald im Dünaburgschen Kirchspiel.
- (L.S.) Heinr. Benedictus von den Brincken Erbbesitzer von Schödern und Neuborn im Dünaburg- und Ueberlautzschen Kirchspiel.
- (L.S.) Raphael Klopmann Erbbesitzer von Gros- und Klein-Laffen.
- (L.S.) Josaphat von Visling Sieberg Starosta Bolnicki Erbbesitzer der Schlosberg- Lautzen- und Kurtzumfchen Güter im Ueberlautz- schen und Dünaburgschen Kirchspiel.
- (L.S.) Johann von Visling Sieberg Chambellan I. K. Maj. von Pohlen, Erbbesitzer der Dwet- und Rubinschen Güter im Dünaburg- schen Kirchspiel.
- (L.S.) Joseph von Visling Sieberg Chambellan de sa Majesté le Roy de Pologne, Erbbesitzer der Bewerschen Güter im Dünaburg- schen Kirchspiel.
- (L.S.) Johann Casimir von Visling Sieberg Chambellan de Sa Maje- sté, Starosta Kakaniski und Lawariski Erbbesitzer der Kamie- niut- und Subotschen Güter im Dünaburgschen Kirchspiel.

- (L.S.) Gideon Fabian de Engelhard, Erbbesitzer der Briggenfchen Güter im Ueberlautzſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Jacob Georgi von Engelhard Erbbesitzer der Kumelfchen Güter im Ueberlautzſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Adam Ewald von Voelckersamb Erbbesitzer von Lautzen- und Ilfen-See im Dünaburgfchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Gerhard Michael de Engelhard Erbbesitzer von Altborn und Matulifzek im Ueberlautzſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Thadæus Alexander Mohl Caſtri Metator Livoniensis, Heres Seykalensis in Diſtrictu Dünaburgensi.
- (L.S.) H. Michael Mohl, Erbbesitzer der Sallneysfchen Güter im Dünaburgfchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Eberhard Johann von Medem älteſter Erbe von Tettelminde in dem Mitauſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Ewald Magnus von Tiefenhausen, Erbherr auf Stalgen aus dem Mitauſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt Scheel, Erbe auf Dannenthal aus dem Mitauſchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Dieterich Caſimir von der Recke Erbherr der Neuenburgfchen Güter.
- (L.S.) Friedrich Chriſtopher von der Reck Obrifter und Erbherr auf Wehfahten.
- (L.S.) Carl Heinrich Grotthuſs Lieutenant, Erbherr der Ariſchhöffchen Güter.
- (L.S.) George Peter Magnus von der Recke Lieutenant, Erbherr der Feldhöffchen Güter.
- (L.S.) Carl von Tiefenhausen aus Smucken.
- (L.S.) George Sigmund von Haudring mein eigen Hand und Siegel, Erbherr auf Subern.
- (L.S.) Ernst Nicolaus von Kleiſt Erbbesitzer auf Suſten und Creutzburg im Durbifchen Kirchſpiel.
- (L.S.) Johann Friedrich Nolde Hauptmann zu Frauenburg, Erbherr der Güter Groß-Gramsden im Gramsdenschen Kirchſpiel gelegen, für mich und meine Schweſter, die Wohlgeb. Jacobina Helena von Seefeld geb. Nolde Erbfrau der Güter Paplacken und

und Jogeln im Durbifchen Kirchspiel gelegen, als derfelben Gevollmæchtigter und Affiftent mein Hand und Siegel.

(L.S.) Ernst Philipp von der Brüngen vor mich und Kraft habender Vollmacht von Carl Ernst Rœnne.

(L.S.) Johann Friedrich Grothufs.

(L.S.) George Dietrich von Liewen vor mich, und Kraft habender Vollmacht von meinem Vater Friedrich Wilhelm von Liewen:

(L.S.) Heinrich Alexander von den Brincken.

(L.S.) Friedrich Cafimir von Brucken genannt Fock.

(L.S.) Friedrich Christopher von der Reck.

(L.S.) Friedrich Christopher Hahn.

(L.S.) Sigismund Christopher Korff.

(L.S.) Philipp Heinrich von Mirbach.

(L.S.) Herrmann Christoph von Heycking.

(L.S.) Carl Ulrich von Heycking.

(L.S.) Friedrich Wilhelm von Hülfsen.

(L.S.) Fromhold Ulrich von der Osten genannt Sacken.

(L.S.) Friedrich Johann von den Brincken.

(L.S.) Christian Adam von den Brincken. Mein Hand und Siegel und Kraft habender Vollmacht für Friedrich von Mirbach.

(L.S.) Nicolaus Christoph Korff mein Hand und Siegel und Kraft habender Vollmacht für Eberhard Christopher Philip Hahn.

(L.S.) Herbert Christopher von Heycking, Kraft habender Vollmacht für Johann Ernst Korff.

(L.S.) Jacob Friedrich Kofchkull, mein eigen Hand und Siegel.

(L.S.) Gustaw Johann Friedrich von Mirbach, mein Hand und Siegel.

(L.S.) Niclas Eberhard von Rosenberg, mein Hand und Siegel.

(L.S.) Johann Gerhard von den Brincken, mein Hand und Siegel.

(L.S.) Johann Friedrich Medem Erbherr der Elley- und Wollfahrtschen Güter, Pfandhalter auf Grendfen im Tuckumschen Kirchspiel, mein Hand und Siegel.

(L.S.) Ewald Carl Firks als Erbbesitzer von Waldegahlen und Schæden im Tallschen und Kliggenhoff im Neuenburgschen Kirchspiel, Pfandhalter auf Grendfen.

(L.S.) Magnus Friedrich Tork Erbbesitzer auf Sahrtzen im Tallschen Kirchspiel.

(L.S.)

- (L.S.) Ernst Wilhelm von der Brüggen als Erbbesitzer von Stenden, Lapfern, Vitzehden im Kirchspiel Talsfen und Kapfehden im Kirchspiel Grobin.
- (L.S.) Ewald Friedrich Vischer Erbbesitzer von Odern im Talschen und Weggen im Zabelfchen Kirchspiel.
- (L.S.) Alexander von den Brincken Erbbesitzer auf Iggen im Talschen Kirchspiel.
- (L.S.) Wilhelm Gerhard Tork Erbbesitzer von Kargadden im Talschen Kirchspiel.
- (L.S.) Eberhard Christoph Philip Hahn als Erbbesitzer der Güter Potenden und Althoff im Talschen, Kalitzen im Zabelfchen, Zerxten und Grofs-Spirgen im Tuckumschen Kirchspiel.

Acceptatione in quantum juris sicque juris legaliter facta, ist vorstehende Manifestation und Protestation Actis Offici Regii Secretariatus & Notariatus publici mei ingrossiret und davon gegenwärtiger Transsumt more solito extradiret worden. Actum Mitaviae ut supra

(L.S.)

Theophilus Werner,  
S. R. M. Secret. act. & Not. publ. jur.

In Ermangelung eines ordentlichen Ministerialis kann diese Manifestation und Protestation auch durch einen andern tüchtigen Menschen insinuirt werden.

Theophilus Werner,  
S. R. M. Secret. act. & Not. publ. jur.

Anno 1764. den 7. Januar. habe ich diese Manifestation und Protestation auf der Ober-Gerichts-Stube wohl insinuirt und abgegeben.

Carl August Boas.

No. 5.

#### INSTRUCTION

Nach welcher sich unsere nach Warscau abgefertigte Delegirten die Hochwohlgeb. Herren Herren Otto Christopher von der Howen, Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Cabinets-Ministre, Ritter des weif-

weissen Adler Ordens, Curländischer Landhoffsmeister und Oberrath, und Friedrich von Mirbach Oberhauptmann zu Seelburg, zu achten und zu richten haben.

**E**s ist zwar erforderlich, daß die Landes-Delegirte auf den öffentlichen Landes-Versammlungen erwählet und instruiert werden müssen; weil aber bey jetzigen verwirrten Umstænden unseres Vaterlandes uns dazu die Gelegenheit benommen, indem es uns nicht möglich ist, auf denen Landtügen zu erscheinen, welche von der jetzigen illegalen Regierung, die wir keinesweges für rechtmäßig erkennen, angefetzt worden: als haben wir uns gemüßiget gefunden in einem unter uns selbst verabredeten Termino mit gnüglichen Vollmachten aus unseren Kirchspielen hier in Mitau zusammen zu kommen, vorgemeldete Delegerite zu erwählen und denenselben diese Instruction zu ertheilen.

1. Es werden sich unsere Herren Delegirten zeitig vor dem Reichstage nach Warschau hinbegeben, und sowol dem Durchl. Hrn. Primati, als fürnemsten Fürsten, wie auch denen Hochwürdigsten Hrn. Hrn. Erzbischöfen und Bischöfen, denen Durchl. Hochgeb. Hochwohlgeb. und fürtrefflichen Hrn. Hrn. Senatoribus und Ministris Status des Königreichs Pohlen und Großherzogthums Litthauen unsere schuldigste Hochachtung, Ehrfurcht und Respekt bezeigen, auch zugleich die jetzige Noth und gefährliche Umstænde unseres Vaterlandes denenselben unterlegen und ihrer hohen und geneigten Vorforge anempfehlen.

Beym Anfange der Reichstæge aber werden unsere Hrn. Hrn. Delegirte für allen Dingen sich angelegen seyn lassen, nach Standes-Gebühr denen Hochgebornen und Hochwohlgeb. Hrn. Hrn. Reichstags Marschællen und Nuntiiis ebenmäßig unsere schuldige Hochachtung zu contestiren, und nichts minder unsere gegen der Durchl. Respubl. hegende beständige Treue aufs lebhafteste versichern, dabey aber die gegenwärtige schlechte und betrübte Umstænde unseres Vaterlandes bekannt machen, und den, sowohl in denen Subjections-Pacten als auch in verschiedenen Reichs-Constitutionen fest versprochenen Schutz erbitten. Zur nöthigen Information aber nachfolgende Gravamina vorstellig machen.

## Gravamen I.

Ihro Königl. Hoheit der Durchl. Herzog Carl sind bekanntermassen 1759. den 8. Januarii über die Herzogthümer Curland und Semgallen in eigener hoher Person zu Warfchau belehnet worden, hierauf ist das Königl. Mandatum Obedientiae an allen Landes-Einfaassen ergangen, dem zu Folge IHro Königl. Hoheit von allen Landesständen dieser Herzogthümer die Huldigung freywillig geleistet worden, und Höchstdieselben haben vier Jahr nach einander alle Regiminis & Gubernationis Munia exerciret.

Man hätte also nimmer vermuthen sollen, daz jemand sich es anmassen würde, diesen unsern rechtmässigen Herzog und gnädigsten Landesherrn in seiner ruhigen Possession zu stöhren; jedennoch ist solches würklich geschehen, IHro Königl. Hoheit unserm Durchl. Herzoge Carl sind in dem Monate Januarii des verfloffenen 1763. Jahres die Regierung und alle Einkünfte dieses Landes gewaltsamer Weise benommen worden, und Höchstdieselben haben sich aus diesen wichtigen Ursachen genöthiget gefunden den 26. April aus Dero Fürstenthümer abzureisen; hingegen aber hat der Graf von Biron sich der Regierung und sämtlicher Einkünfte dieser Herzogthümer eigenmächtiger und gewaltsamer Weise anzumassen unternommen, wozu er doch um so viel weniger berechtiget seyn können, als er nicht nach Vorschrift der Reichs-Constitution von 1683. die Belehnung in eigener Person empfangen hat, und dessen Investitur dahero von keiner Gültigkeit gewesen, als auch durch die Commissorialischen Decisiones von 1717. auf den Fall, wann der Fürst nicht in eigener Person die Belehnung empfangen hat, der Adel dieser Herzogthümer von allem Gehorsam gegen denselben entbunden ist, zu geschweigen, daz obgedachter Graf von Biron noch dazu durch das Resultat des Senatus Consilii vom 30. October 1758. und durch das Königl. Diploma Declarationis vacantiae Feudi vom 16. November ejusdem auni Lehns verlustig erkläret worden. Ausserdem hat er sich auch nicht geschueuet dem Mitaufchen Magistrat anzubefehlen und denselben zu zwingen, daz solcher die vor einigen Jahren hier zu Mitau bey dem Einzuge Sr. Königl. Hoheit Unsers Durchl. Herzogs Carls erbaute Ehrenpforte hat müssen abreissen lassen, was weiter in der Zeit vor Gewalthätigkeiten

keiten und fogar wider die Perſonen der Authoritate Sacrae Regiae Majeſtatis ex Senatus Conſilio hieher nach Curland abgeſchickt geweſenen Hochgebohrnen Herren Herren Senatoren unternommen worden, werden Derſelben abgelegte Relationes mit mehrern bekannt gemacht haben.

Ferner hat derſelbe ohne alles Recht und Befugnis eine brüderliche Conference und Landtäge angeſetzt und ausgeſchrieben, wobey viele von Adel davon der grözte Theil keine Befizlichkeit hat, durch verſchiedene Mittel verleitet worden, zuwider unfern Landes-Verfaſſungen und auch zuwider denen an uns ergangenen ernſthaften Königl. Befehlen mit Hintanſetzung der Oberherrſchaftlichen Königl. Authorität ihn für ihren Herzog zu erkennen und Demſelben die Huldigung fogar zu leiſten. Bey ſo vielen Illegalitäten die zeithero vorgenommen worden, iſt auch dieſes in Betrachtung zu ziehen, daß wider alle Rechte dieſer Herzogthümer Perſonen die in denen Kirchſpielen keine Befizlichkeit haben, ſich gebrauchen laſſen heimlich die Stimmen zu ſamlen, Conventicula, die verboten anzustellen, und fogar die rechtmäßige und durch Landtägliche Schlüſſe confirmirte Convocanten zu poſtpoſponiren, ſich ihre Stellen anzumaſſen, Umſchreiben herum zu ſenden, an den Oertern der Convocation, zuſammen zu kommen, allerley Verwirrungen anzuzetteln und vielerley Illegalitäten vorzunehmen, wozu ſich denn mehrentheils ſolche Perſonen gebrauchen laſſen, die unter dem Titul von Rentenierer die wahren Erbbefitzer von ihren rechtmäßigen Stimmen gänzlich verdrängen.

### Gravamen II.

1.) Es iſt in dem Königl. Privilegio Nobilitatis de Anno 1561. §. 18. ausdrücklich verboten, daß kein Fürſt und keine Obrigkeit ſich anmaſſen ſoll, die Edelleute ohne Erkenntnis der Sache ihrer Poſſeſſion zu berauben oder ſelbige zu ſpoliiren, weil es nicht billig iſt, daß jemand in eigener Sache ſelbſt ſein Richter ſey.

2.) Noch iſt in dieſem Privilegio Nobilitatis §. 19. feſtgeſetzt, daß niemand, wes Standes oder Würden Er auch ſeyn möge ſich unterſtehen ſoll an jemandes ſeiner Perſon, Häuſer oder Poſſeſſion ei-

nige Gewalt auszuüben, und daß derjenige der dessen überführet wird, nach denen Gesetzen enthauptet werden soll.

3. In der Form. Regiminis ist enthalten, daß niemand von denen von Adel oder Einfaassen ohne rechtmäßige Erkenntniß der Sachen und ohne Gericht seiner Güter beraubt werden soll.

4. Stehet in der Form. Regiminis: Wann zwischen dem Fürsten und einem oder mehreren Edelleuten über der Possession, oder über andere Dinge ein Streit entsethet, so soll diese Sache ohnmittelbar für Ihre Königl. Majestät angestrenget werden.

5. Es ist in der Formula Regiminis gleichfals enthalten: Ein neuer Herzog von Curland und Semgallen soll in dem Eyde, welchen er dem Könige und der Respublik leisten muß, angeloben, daß er die Freyheiten, Privilegia, Rechte und Immunitæten sowohl überhaupt des ganzen Adels, als auch aller und jeder Privatorum ungekränkt und unverletzt erhalten wolle, dahero denn auch in dem Fürstl. Belehungs-Eide diese Worte sich befinden. Ueberdem will ich auch aller und jeder von der Ritterschaft, wie auch der Privatorum und Einfaassen des Herzogthums Curland und Semgallen Rechte, Privilegia, Freyheiten und Immunitæten ungekränkt und unverletzt erhalten, auch denenselben zuwider und zum Nachtheil nichts thun noch erlauben, daß es geschehe.

6. Die Commissorialischen Decisiones von 1717. sind von Ihrer Königl. Majestät Augusto III. glorwürdigsten Andenkens auf unterthäniges Ansuchen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft 1746. in allen Punkten und Clausuln confirmiret worden, worinnen wegen der Sicherheit derer von Adel in ihrer habenden Possession obige angezogene Landesgesetze nochmals wiederholet und bestätigt sind, auch in der Conclusion endlich dem Fürsten bey Verlust des Lehns, den Oberräthen bey Confiscation Ihrer Güter und andern schweren Strafen, den übrigen Officianten und andern Personen aber bey Verlust ihrer Ehre und des Lebens verbothen ist, nichts wider die Commissorialische Decisiones zu unternehmen, dem ohngeachtet aber sind viele von Adel, die von Ihrer Königl. Hoheit dem Durchl. Herzog Carl, als unserm alleinig rechtmäßig regierenden Landesherrn Contracte gehabt, womit sie Fürstl. Aemter und Güter besessen, und also bonæ fidei Posses-  
fores

fores gewesen, durch den Grafen Biron, seine Rätthe und übrige Anhänger mit Gewalt vertrieben, spoliiret und in grossen Schaden und Verlust gesetzt worden. Wie denn auch viele zum andernmal die Arrenden, die sie bereits an Ihro Königl. Hoheit rechtmässig bezahlt gehabt, dem Grafen Biron wiederum von neuem bezahlen müssen, und es werden auch noch jetzo verschiedene von Adel desfalls aus ihren Besitzlichkeiten gesetzt zu werden bedrohet, weil sie die strafbare Huldigung verabscheuet.

### Gravamen 3.

1. In der Formula Regiminis ist vorgeschrieben, daz die Rätthe, Oberhaupt- und Hauptmänner nicht ohne schwere und rechtmässige Ursache, worüber der Herzog selbst mit denen Rätthen und vier Oberhauptmännern zu erkennen hat, abgesetzt werden sollen.

2. Ist in der Form. Regiminis enthalten, daz auf denen Landtügen nichts beschlossen werden soll, was denen Subjection-Pacten, denen Fürstl. Investituren und den Regiments-Formuln zuwider ist.

3. Müssen die Herzoge von Curland und Semgallen in dem Belehungs-Eide versprechen und beschwern, daz Sie die Formulam Regiminis observiren und erfüllen wollen.

4. Ein jeder Oberrath musz bey Antretung seines Officii den Oberraths-Eid ablegen, worinn folgende Worte zu finden sind: Ich will auch die Ordinationes und Privilegia secundum Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis und Decisiones Commissoriales, Rechte und Gewohnheiten sowohl überhaupt aller Einfassen, als eines jeglichen insbesondere mit aller Treue schuldigster massen observiren. Nichts destoweniger aber ist, nicht nur in einem vermeyntlichen Landtäglichen Schlusz vom 19. Julii 1763. beschlossen worden, daz adeliche Officianten ohne gerichtliche Erkenntnis und Urtheil ihrer habenden Landeschargen und richterliche Aemter beraubet werden sollen, sondern der Graf Biron hat mit seinen ihm zugethanen Rätthen und Anhängern solches gar zur Erfüllung gebracht, und einen Oberrath, zwey Oberhaupt- und fünf Hauptmänner, wie auch verschiedene adeliche Gerichts-Affessores, die Ihm die Huldigung nicht leisteten, noch in seinem Nahmen die Gerichte hegen wollen, ohne citirt, ohne gehört und ohne gerichtliche Erkenntnis und Urtheil gewaltsamer Weise aus

der Possession ihrer Chargen gesetzt, ihnen die gehabte Salaria, Bedienungen, Bauren und andere Emolumenta benommen, und also dieselben spoliiret. Hierzu aber kommt noch dieses, daß er eine von Ihro Königl. Hoheit, Unserm Durchlauchtigsten Herzoge Carl nach hiesigen Landesgesetzen schon entschiedene Rechtsfache zwischen dem Wohlgeb. Regierungsrath von Plettenberg und dessen beyden Schwägern wiederum rescendiret, und darinnen eine wider Recht und Billigkeit streitende Verordnung ergehen lassen, ohne seine vermeintliche Rätthe zuzuziehen, ohne die in denen Gesetzen bestimmte Zeit der Jurisdiction dazu abzuwarten, sondern bloß pro lubitu suo & pro voluntate sua volente nicht anders als nach denen Gesetzen eines Despotismi. Obgedachter Graf von Biron, dessen Belehnung, wie schon oberwehnt null und nichtig ist, und der noch dazu durch das Resultat des Senatus Consilii und durch das Diploma Declarationis vacantiae feudi Lehnsverlustig erklärt worden, müste, wenn solches auch nicht geschehen wäre, jetzo deswegen, daß er so viele Spolia committiret und die Officianten ohne Urtheil und Recht abgesetzt, verdränget. auch andere widerrechtliche Sachen vorgenommen, und eben dadurch dem Privilegio Nobilitatis und der Formula Regiminis, die er doch beschweren lassen, zuwider gehandelt, auch solchermaßen eine offenbare Felonie begangen hat, ohnumgänglich Lehnsverlustig erklärt werden, zumalen da es schon sonder dem notorisch ist, daß Ihro Majestät Unser Allerdurchlauchtigster König und Oberherr Augustus III. glorwürdigst. Andenkens durch ein Königl. Mandat de Anno 1741. den 27. Octobr. ihn für unfähig erklärt haben, daß in seinem Namen die Regierung geführt werden könnte, auch nicht weniger in dem Königl. Diplomate Declarationis vacantiae feudi vom 16. Novembr. 1758. eben dasselbe widerholet wird.

Solchemnach werden unsre Wohlgeb. Herren Herren Delegirte inständigst bitten, flehen und anhalten, daß wir von dem unerträglichen und grausamen Joch und Gewalthaten des Grafen Biron forderfamst befreyet und aus der jetzigen Verwirrung gebracht werden.

Der größte Theil des besitzlichen Adels erkennt weder den Graf Biron noch seine neue Rätthe und übrige Officianten für legal, sondern protestiret vielmehr wider derselben Jurisdiction aus wohlge-

ten

gründeten Urfachen, und will seine Proceffe von selbigen nicht richten lassen, dahero denn die Ausübung der Gerechtigkeit nicht bewerkstelliget werden kann, und folchergestalt die allgemeine Sicherheit aufhören, Gewaltthaten und andere schwere Verbrechen hingegen einreissen müssen. Ferner werden unsere Herren Herren Delegirten demüthigst bitten und anhalten, daz Ihrö Königl. Hoheit unser Durchl. Herzog Carl als rechtmäßiger Landesherr, sobald es möglich ist, in der Possession der vorhin gehaltenen Regierung durch eine Königliche genugsam authorisirte Comission, welche denn zugleich auch die alhie entstandene Verwirrungen auf Unkosten derjenigen, die solche veranlaßet haben, beylegen und entscheiden könne, wieder eingesetzt, wie auch daz sowohl die von Adel, welche spoliiret und in grossen Schaden und Verlust gesetzt sind, als auch die verdrängte und spoliirte Landes-Officianten plenariæ & cum omni causa restituiret werden mögen.

Weiter werden auch unsere Herren Herren Delegirte sich alle ersinnliche Mühe geben, daz alle unsere Cardinal-Gesetze, Freyheiten, Privilegia, Immunitäten und Prærogativen von dem neuen Könige confirmiret und die Relations-Gerichte zu denen bestimmten Zeiten fleisziger als zeithero geschehen, geheget werden mögen.

Auf den Fall da Ihrö Königl. Hoheiten, Unser Durchl. Herzog Carl in hoher Person zu Warschau sich gegenwärtig befinden sollten, werden unsere Herren Herren Delegirte bey Denenselben eine Audienze unterthänigst erbitten, auch Höchstdenenselben unsere schuldigste Submission, Ehrfurcht und Treue versichern, und dieses Delegations-Geschäfte Höchstderoselben Protection und vielvermögenden Beförderung anempfehlen.

Endlich wird unsern Herren Herren Delegirten eine glückliche Reise und der beste Erfolg ihrer Verrichtungen angewünscht, wobey ihnen zu ihren Zehrungskosten 3000. Rthlr. in Albertus bewilliget worden. Mitau den 27. Januarii 1764.

(L.S.) Heinrich Leopold von Brucken genannt Fock als Bevollmächtigter des Seelburgschen Kirchspiels.

(L.S.) Carl Leonhad von Ludinghausen genannt Wolff als Mit-Bevollmächtigter des Seelburgschen Kirchspiels.

(L.S.)

- (L.S.) Heinrich Benedictus von den Brinken, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.
- (L.S.) Gotthard Ernst von Budberg als Mit-Bevollmächtigter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlautz.
- (L.S.) Heinrich Leopold von Brucken genannt Fock als Bevollmächtigter des Afcheradschen Kirchspiels und Kraft habender Vollmacht aus Nerft.
- (L.S.) Carl Leonhard von Ludinghausen genannt Wolff, als Mit-Bevollmächtigter des Afcheradschen Kirchspiels und Kraft habender Vollmacht aus Nerft.
- (L.S.) George Christoph von Ludinghausen genannt Wolff, als Bevollmächtigter derer Kirchspiele Ekau, Baldohn und Bauske.
- (L.S.) Otto Hermann von der Howen, als Bevollmächtigter der Kirchspiele Neuguth & Sessau, wie auch Kraft habender Vollmacht aus dem Mitaufchen Kirchspiel.
- (L.S.) Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff genannt Scheel, als Erb-Einsaaffe für sich, und Kraft habender Vollmacht aus dem Doblenschen Kirchspiel.
- (L.S.) Dietrich Casimir von der Reck, als Bevollmächtigter aus dem Neuenburgschen Kirchspiel, wie auch aus dem Goldingschen.
- (L.S.) Johann Friedrich Nolde, Kraft habender Vollmacht aus dem Frauenburgschen Kirchspiel, wie auch aus dem Durbischnen.
- (L.S.) Carl Philipp Rœenne, als Erb-Einsaafs aus dem Windaufchen Kirchspiel.
- (L.S.) Johann Friedrich Grotthufs, Bevollmächtigter des Tuckumschen Kirchspiels.
- (L.S.) Friedrich Christopher Hahn, als Bevollmächtigter des Candaufchen Kirchspiels.
- (L.S.) Herbert Christopher von Heycking, als Bevollmächtigter des Zabelfchen Kirchspiels.
- (L.S.) Johann Gerhard von den Brinken als Mit-Bevollmächtigter des Zabelfchen Kirchspiels.
- (L.S.) Ernst Wilhelm von der Brügggen, als Bevollmächtigter des Kirchspiels Talsfen, und auch als Erb-Eingefessener aus dem Kirchspiel Grobin.

Literæ supplices ad S. Reg. Majestatem adjuncto Statu Causæ rerum Curlandicarum d. d. Varfaviæ die 28. Mensis Septembris, 1764.

Serenissime & Potentissime Rex

Rex & Domine longe Clementissime,

**P**er singularem Providentiam divinam factum est, quod unanimo voto, & Consensu omnium Ordinum hujus Serenissimæ Reipubl. S. Reg. Majestas Vestra in Regem Poloniarum electa sit. Itaque nunc feliciter desit interregnum, & mox in tota Republica Pacta erunt omnia. Nota est insignis prudentia & notæ sunt egregiæ atque præclaræ virtutes Sac. Reg. Majestatis Vestræ, quæ firmissimam præbent spem, fore, ut sub Ejusdem sapienti regimine justitia exacte administretur, securitas tam interna, quam externa undique conservetur, & salus Reipublicæ summopere promoveatur. Quapropter fieri nequit, quin omnes Ordines & Incolæ hujus Serenissimæ Reipublicæ & Provinciarum annexarum ex hoc felicissimo Statu rerum maximam capiant voluptatem & gaudio perfundantur.

Nobiles & Incolæ Curlandiæ supremo & directo Dominio S. R. Majestatis Vestræ subjecti, huius felicitatis & lætitiæ communis etiam participes facti sunt, & postquam ex hac Provincia nos infra subscripti a multis Nobilibus bene possessionatis missi sumus, ut pro salute Patriæ nostræ, ut & pro conservatione jurium & privilegiorum nostrorum laboremus, maxime nobis incumbit, ut secundum plenipotentiam nobis datam, S. R. Majestati Vestræ de Regno omnium Ordinum communi voto & consensu feliciter oblato, nomine Nobilium nos ablegantium, ut & nostro humillime gratulemur. Ex toto animo & corde fundimus vota, ut Deus ter optimus terque maximus S. R. Majestatem Vestram in constantissima sanitate longævam conservet, Illique largiatur Regnum felicissimum & maxime diuturnum. Sicut autem S. R. Majestati Vestræ humillimam nostram submissionem & obedientiam, ut & constantissimam fidelitatem sancte pollicemur; Ita etiam maxima nos tenet fiducia, fore, ut per S. R. Majestatis Vestræ clementissimam protectionem ab oppressiōibus & calamitatibus, quas complures no-

strum plane innocentes in Curlandia perpeffi sunt & adhuc patiuntur, quam primum liberemus ac Jura & Privilegia nostra admodum violata, in integrum restituantur & conserventur. In quem finem his humillimis literis supplicibus statum causæ adjungimus, ex quo ea, quæ Leges & Privilegia Patriæ nostræ afficiunt, apparent, & secundum cujus argumenta humillime petimus, ne contra Privilegia & Jus quæsitum Nobilitatis Curlandiæ permittatur, & Illustrissimi Ducis Ernesti Joannis Biron Legatus, aut Filius pro Patre & pro se Investituram feudalem obtinere possit, sed ut potius Authoritate Sac. Reg. Majest. Vestræ in proxime futuris Comitibus per Constitutionem iterum sanciat, quod Duces Curlandiæ & Semigalliæ secundum Legem publicam Constitutionis de Anno 1683. & 1726. semper obstricti sint Regi & Reipublicæ Poloniæ juramentum fidelitatis in propria Persona sua præstare eodemque juramento Jura & Privilegia Nobilitatis confirmare.

Pariter in omnimoda submissione petimus, ut per eandem Constitutionem Conventio Gedanensis, quæ plurima capita juribus Nobilitatis contraria & nociva continet, plane abrogetur, & ut ad vitandum irreparabile damnum multorum Nobilium plane innocentium, omnes dispositiones sub Regimine Serenissimi Ducis Caroli per quadriennium in Curlandia factæ, quo pertinet Acta & Decreta judicialia, & in specie Decisio causæ inter Generosum Regiminis Consiliarium a Plettenberg & ejusdem Affines die 9. Novembris, Anno 1763. extradita, non omnes Contractus a prædicto Serenissimo Duce Carolo Nobilibus dati, ut & Diplomata, per quæ officia publica Officialibus seu Dignitariis collata sunt, in pleno robore & vigore conserventur, & denique omnes Nobiles spoliati, in pristinam possessionem prædiorum, & Officiorum publicorum cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis, nec non cum salariis retentis, & sumptibus causatis, plenarie & cum omni causa restituantur.

Illustrissimus Dux Ernestus Joannes per tot crebras violentias & spolia contra Jura & Privilegia Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, ut & contra proprium juramentum per Legatum An. 1739. præfitum perpetrata, complurium Nobilium animos ita a se alienavit, ut illum plane abhorreant, & nihil magis in votis habeant, & humillime

petant, quam ut Patria nostra a crudelitate & sævitia ejusdem plane liberetur, & ut Serenissimus Regius Princeps & Dux Carolus in pristinam possessionem Regiminis & omnium proventuum Ducalium in Curlandia plenarie & justissime restituatur.

Hæc humillima vota & petita per naturalem consequentiam proveniunt ex recensitis factis & ex allegatis nostris Privilegiis & Juribus, quæ in Comitibus Convocationis huius Anni iterum per Constitutionem conservata & confirmata sunt. Quapropter in Justitia & Clementia Sac. Reg. Majest. Vestræ fiduciam nostram collocantes in omnimoda submissione & constantissima fidelitate permaneamus

Serenissime & Potentissime Rex

Rex ac Domine longe Clementissime  
Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

subjectissimi, fidelissimi & obedientissimi

Otto Christophorus ab Howen,  
Landhoffmeisterus & Consiliarius Supremus & p. t. Ablegatus multorum Nobilium bene possessionatorum in Curlandia,

Fridericus a Mirbach,  
Capitaneus Major Selburgensis, Ablegatus multorum Nobilium bene possessionatorum in Curlandia.

### STATUS CAUSÆ.

**P**ostquam omnia Jura & Privilegia Nobilitatis Curlandiæ. tam per Constitutionem An. 1736. quam etiam per Constitutionem in Comitibus Convocationis hujus Anni promulgatam, iterum confirmata & conservata sunt, non erit illicitum omne id exponere, quicquid prædictis Juribus & Privilegiis aliquod præjudicium afferre potest.

Per Constitutionem Anni 1683. sancitum est, quod Duces Curlandiæ & Semigalliæ non per Legatum, sed ipsi in propria Persona Sua juramentum fidelitatis seu Homagium Regi & Reipublicæ Poloniæ præstare debeant. Et quanquam per Constitutionem Anni 1726,

7 \* 2

Divo

Divo Duci Ferdinando ob respectum provectæ ætatis, & singularia erga Rempublicam merita permissum fuerit, illud Homagium per Legatum præstare: Attamen in prædicta Constitutione est adjecta restrictio: Quod id servire nequeat Successoribus ejus. Et Generosus Ordo Equestris Curlandiæ prædicto Illustrissimo Duci Ferdinando eam ob causam, quod non in propria Persona sua, sed per Legatum Regi & Reipublicæ Poloniæ juramentum fidelitatis præstitisset, & Jura ac Privilegia Nobilitatis eodem juramento confirmasset, usque ad Ejusdem obitum nullam obedientiam præstitit.

In Formula Regiminis Curlandiæ sequentia verba: „Novus „Princeps Curlandiæ & Semigalliæ, jurejurando, quod S. R. Majestati „& Reipublicæ præstabit, se quoque Nobilitatis universæ, omnium „præterea & singulorum privatorum Libertates, Privilegia, Jura, Im- „munitates factas atque tactas servaturum, contestabitur.„ Et in Rotha Juramenti a Ducibus Curlandiæ præstandi prædicta clausula reperitur his verbis: „Ac præterea omnium & singulorum Equestris „Ordinis, ac privatorum Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ Incolarum & Civitatum Jura, Privilegia, Libertates & Immunitates factas, „tactas integerrime servabo, nec quidquam in contrarium earundem „præjudicii ac derogationis faciam, aut fieri permittam, sic me Deus „adjuvet.„ Qua propter Generosæ Nobilitatis maxime interest, ut Duces Curlandiæ non per Legatos, sed Ipsi in propria Persona sua prædictum juramentum præstent. Unde & in Decisionibus Commissi. de Anno 1717. expressis verbis hoc sancitum est: „Ut autem omnia „devia juxta Constitutorium Regium nobis clementissime concessum, „in pristinam orbitam redigamus, in futurum juxta Formulam Regiminis, Decisionemque Commissorial. inhærendoque Legi publicæ Constitutionis Anni 1683. eo in casu, quando Princeps juramentum fidelitatis homagiumque in propria Persona sua nondum præstitit „Generosam Nobilitatem ab obedientia Principibus investitis præstari solita, pro absoluta declaramus. Quo magis Ipsi Serenissimi & Potentissimi Reges Poloniæ non dubitant in Pactis Conventis Jura & Privilegia Serenissimæ Reipublicæ & Generosi Ordinis Equestris, in propria Persona sua juramento confirmare, eo minus Duces Curlandiæ detrectare possunt, in Juramento fidelitatis Regi & Reipubl. „præ-

„ præstando simul Jura & Privilegia Nobilitatis Curlandiæ in propria  
 „ Persona sua confirmare. „

Quanquam ex supra adductis argumentis abunde appareat jus  
 quæsitum Generoso Ordini Equestri competens, & quod Duces Cur-  
 landiæ non aliter nisi in propria Persona juramentum fidelitatis Regis  
 & Reipublicæ Poloniæ præstare, & simul Jura & Privilegia Nobilita-  
 tis confirmare debeant: Attamen Illustriss. Dux Ernestus Joannes Bi-  
 ron contra hæc manifesta Jura, & sic in fraudem Legis, non in pro-  
 pria Persona sua, sed per Legatum Anno 1739. Investituram feudalem  
 de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ obtinuit, & Juramentum fide-  
 litatis præstitit. Quia autem omni id, quod contra claram dispositio-  
 nem Legis & sic in fraudem Legis factum est, nunquam convalescere,  
 sive validum fieri potest, prædicta Investitura ipso jure irrita & nulla  
 fuit, & uti non facta considerari debet.

Insuper accidit, ut Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron  
 An. 1740. in Aula Petroburgensi in carcerem incederet, & sine ulla  
 ipse libertatis cum tota Familia sua ad loca diffita abduceretur, ibi-  
 demque ultra viginti annos in captivitate detineretur.

Quo temporis intervallo, & quidem An. 1759. die 8. Januarii  
 Serenissimus Regius Princeps & Dux Carolus de his Ducatibus solen-  
 nem Investituram accepit, Regi & Reipublicæ Poloniæ juramentum  
 fidelitatis seu Homagium in propria Persona sua præstitit in Curlan-  
 dia Possessionem Regininis & omnium Proventuum Ducalium obti-  
 nuit, ab omnibus Incolis Curlandiæ juramentum fidelitatis seu homa-  
 gium sibi præstitum recepit, & prædictam possessionem per quadrien-  
 nium continuavit.

Tandem Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron ex captivi-  
 tate dimissus An. 1763. cum forti ac militari manu Curlandiam in-  
 travit, & violento modo possessionem Regininis, ac omnium reddituum  
 Ducalium in hac Provincia occupavit. Serenissimus autem Regius  
 Princeps & Dux Carolus eam ob causam ex Curlandia discedere co-  
 actus fuit. Eodem tempore in Curlandiam advenerunt duo Illustriss.  
 Senatores a S. R. Majestate missi, qui Nobiles sedulo admonerunt, ut  
 juramenti sui memores, in debita fidelitate erga Dominum Directum,  
 & erga Serenissimum Ducem Carolum constantes permanerent. Si-

mul etiam advenerunt seria Mandata, sive Rescripta Regia ad omnes Incolas Curlandiæ directa, eandemque fidelitatem inculcantia, ac denique per Resultatum Senatus-Consilii Mense Martio An. 1763. Warsaviæ habiti, Generosis Instigatoribus Regni Magnique Ducatus Litvaniæ mandatum seu injunctum fuit, ut Illustrissimum Ducem Ernestum Joannem Biron propter violentias editas, ubi de jure venerit, citari, & Incolas eorundem Ducatum Partes ejus sequentes & complicitatis reos pariter, ubi de jure venerit, pro infligendis pœnis vocari facerent. Et tam Celsissimus Primas & Primarius Princeps, quam Reverendiss. & Illustriss. Cancellarius Regni in suis Literis responsoriis Generosos Officiales seu Dignitarios Curlandiæ, in fidelitate erga Sereniss. Ducem Carolum confirmarunt. Nihilominus multi Nobiles Illustriss. Duci Ernesto Joanni Biron se submiserunt, illique homagium præstiterunt, multi autem id facere noluerunt, dicentes sibi minime licitum esse contra juramenta a se præstita & contra fidelitatem S. R. M. Reipubl. & Sereniss. Duci Carolo debitam, alium Principem pro suo Duce & Domino habere, nisi illum, qui a Domino Supremo & Directo pro legitimo Duce Curlandiæ agnosceretur, recte investitus esset, ac in propria Persona sua Regi & Reipublicæ Poloniæ juramentum fidelitatis seu Homagium præstitisset, ac Jura & Privilegia Nobilitatis eodem Juramento confirmasset. Sed Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron, complures Nobiles, prædia Ducalia partim ex jure pignoris seu hypothecæ, partim ex locato conducto possidentes, & a Serenissimo Duce Carolo Contractus habentes, sicque bonæ fidei possessores, eam ob causam, quod illi homagium præstare noluerunt, per vim, ac violentiam suis Possessionibus privavit, illisque magna damna intulit. Idem Illustrissimus Dux ob eandem causam unum Consiliarium Supremum, duos Capitaneos Majores, quinque Capitaneos, & diversos judiciorum Assessores publicis privavit Officiis, in eorumque loca alios intrusit.

Quæ violentia & spolia vivente adhuc Divo Rege Augusto III. gloriosissime memoriæ commissa, oppido contraria sunt Privilegio Nobilitatis, Formulæ Regiminis, aliisque juribus Cardinalibus Curlandiæ, quæ tamen omnia prædictus Illustrissimus Dux Anno 1739. in receptione Investituræ per suum Legatum juramento confirmavit, & sancte promisit, quod illa facta tectaque servare, nec quidquam in eorundem

dem præjudicium, ac derogationem facere, vel fieri permittere vellet.

Ad meliorem informationem necessarium erit, quædam loca ex juribus Curlandicis hic opponere.

In Privilegio Nobilitatis a Divo Rege Sigismundo Augusto Anno 1561, clementissime confirmato §. 18. expressis verbis prohibitum est: „Ne ullus Princeps vel Magistratus sive superior, sive inferior extra cognitionem causæ, Nobiles, Vasallos, vel quovis alios possessionibus temere exuat, destituat, spoliæ, quia non æquum est, ut in propria causa quis ipse sit Judex. „

In eodem Privilegio §. 19. sequentia verba leguntur: „ Ut nullus cujuscunque eminentiæ aut conditionis existat, personis, castris, domibus, aut Possessionibus alicuius, illam violentiam inferre, incursions facere, in publicis stratis insidias ponere, præsumat, qui autem super his convictus, ut juxta leges capitis poena plectatur.

In Formula Regiminis §. 12. huius tenoris est: „ Nemo omnium sive Nobilium sive Incolarum bonis suis sine legitima cognitione & judicio privetur; & §. 19. sequentia continet: Si lis inter Principem & Nobilem sive unum, sive plures de possessionibus aliisque rebus orta fuerit, causa ea immediate coram Sacra Regia Majestate intentabitur.

In Decisionibus Commiss. de Anno 1717. prædicta Jura iterum allegantur & roborantur, ac denique in conclusione, ne aliquid illis contrarium fiat, aut attentetur, „ Illustrissimo Duci & Successoribus ejus, sub amissione feudi & Generosis Consiliariis supremis, ut talia sollicitè præcaveant, atque serio avertant, nec ulla ratione admittant sub confiscatione bonorum, aliisque gravissimis S. R. Majestatis arbitrariis poenis irremissibiliter extendendis, cæteris vero Officialibus, & quibuscunque aliis, ne operam præstent, ut ejusmodi eveniant, sub poena infamiæ & colli, S. R. Majestatis & Reipublicæ nomine & autoritate, serio præcipitur, mandatur, inhibetur & statuitur. „

In Formula Regiminis §. 7. sequentia leguntur: „ Neque vero quisquam sive Consiliariorum, sive Capitaneorum commemoratorum omnium absque gravi & justa, legitimaque causa, de qua Princeps cum Consiliariis & quatuor Capitaneis Majoribus cognoscet, loco

„ mo-

„movebitur, ista autem cognitione facta removeri poterit. „ Porro etiam in Formula Regiminis §. 27. hujus est tenoris: „In Conventibus nihil decernatur, quod Pactis Subjectionis fundamentalibus, & Ducalibus investituris & huic Regiminis Formæ, aut Ordinationi sit contrarium, horum enim omnium æternæ authoritas esse & conservari debet. „

In Juramento Supremorum Consiliariorum sequentia verba leguntur: „Tum Ordinationes & Privilegia secundum Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis, Decisionesque Commiss. jura & consuetudines tam omnium in genere Incolarum, quam uniuscujusque in specie cum omni fidelitate debite observare. „

Quamquam Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron ejusque Consilarii per juramenta a se præstita sancte promiserunt, quod contra Privilegia & Jura supra allegata nihil præsumere, attentare vel admittere vellent. Attamen experientia contrarium edocuit; Nam Illustrissimus prædictus Dux cum suis Consiliariis & Nobilibus, ejus partes sequentibus, per putativum aliquod Laudum publicum de die 19. Julii Anno 1763. contra expressum tenorem Formulæ Regiminis decreverunt, quod Officiales Nobiles, seu Dignitarii sine justa legitimaque causa, & sine judicio aut sententia judiciali suis Officiis publicis privari possent; Quod Conclusum etiam ad effectum seu executionem pervenit, uti hoc jam supra expositum est. Similiter etiam Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron contra supra allegata Jura & Privilegia, & contra juramentum per ejusdem Legatum præstitum, multas violentias, & tot iterata spolia commisit.

Inter attentata contra jus & æquitatem præsumpta referri etiam debet, quod Illustrissimus Dux Ernestus Joannes Biron, causam inter Generosum Regiminis Consiliarium a Plettenberg ejusque Affines An. 1762. die 9. Novembr. sub Regimine Serenissimi Ducis Caroli, secundum Jus & æquitatem jam decisam, iterum resciderit, & An. 1763. die 30. Novembr. aliam resolutionem priori deciso plane contrariam dederit.

Ex supra expositis circumstantiis innocentia Nobilium spoliatorum liquido apparet. Quoniam autem secundum æquitatem & secundum jus commune ante omnia spoliati restituendi sunt, nullum est

est dubium, fore ut Autoritate & ad Mandatum S. R. Majestatis omnes Nobiles spoliati in pristinam possessionem prædiorum & Officiorum publicorum plenarie & cum omni causa restituantur.

Non minus etiam apparet, prædictum Illustr. Ducem, cujus Investitura An. 1739. in fraudem Legis obtenta, vitio insanibili laborat & ipso jure irrita ac nulla fuit, propter tam multas violentias & tot reiterata spolia plane omni jure ad Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ, i aliquod haberet, privandum esse.

Non obstantibus autem his rationibus sæpe dicti Illustr. Ducis Ablegatus Generosus Camerarius a Medem sub- & obreptitie, & inaudita Nobilitate Curlandiæ obtinuit, ut in Comitii Convocationis huius anni, Articulus de Curlandia Constitutioni infereretur, qui Illustr. Duci admodum favorabilis est, sed juribus Nobilitatis magnum præjudicium facit.

I. In hoc Articulo primarium Argumentum pro juribus Illustr. Ducis Ernesti Joannis Biron, est Conventio Gedanensis. Quæ Conventio autem non in Curlandia, præsentem & consentientem Nobilitate, sed Gedani solummodo cum Illustr. Ducis Ernesti Joannis Biron Plenipotentiario confecta est, & plurima capita juribus Nobilitatis contraria & nociva continet. Quæ propter Generosam Nobilitatem Curlandiæ contra prædictam Conventionem, Gravamina sua ad S. R. Majestatem detulit, & per Regium Responsum de An. 1746. justissimam obtinuit declarationem. Quod Conventio Gedanensis juribus Nobilitatis nunquam perniciosa esse, aut præjudicare debeat. Insuper etiam ipse prædictus Illustr. Dux An. 1763. in Curlandia erga Generosam Nobilitatem omne id, quod in Conventione Gedanensi Juribus Nobilitatis contrarium est, pro irritum & nullo declaravit. Si itaque Celsissimus & Illustrissimus Ordo Senatorius, ut & Generosus Ordo Equestris de his circumstantiis sufficientem informationem habuissent, minime permisissent, ut Constitutioni infereretur hæc Conventio, cuius validitas non solum per Regium Responsum restricta est, sed cuius plurima capita etiam ab Ipso Illustr. Duce Ernesto Joanne Biron, pro irritis declarata sunt.

II. In hoc Articulo conceditur, ut Illustr. Dux Ernestus Joannes, si provecta ætas & valetudo id ei permittat, Ipse vel ejus Filius natus maximus, Homagium pro Patre & pro se simultanee Regi & Reipublicæ indilate præstet. Sed jam supra expositum est, quod Generosæ

Nobilitatis maxime interfit, ut Duces Curlandiæ secundum dispositionem Legis publicæ, seu Constitutionis de An. 1683. Ipse in propria persona juramentum fidelitatis Regi & Reipublicæ Poloniæ præsent, & jura ac Privilegia Nobilitatis eodem juramento confirmet, & quod alias Generosa Nobilitas ab obedientia Principibus investitis præstari solita absoluta sit. Nulla autem est differentia, num Legatus aut si Filius pro Patre prædictum juramentum præstare vellet, semper enim hoc esset contra Legem publicam & contra Privilegia & jus quæsitum, quod habet Nobilitas Curlandiæ.

Filius autem pro se Homagium præstare & Investituram feudalem obtinere eam ob causam minime potest, quia adhuc plane nullum jus ad Feudum habet; Non enim adest hic Feudum antiquum ex pacto & providentia Majorum, ubi proles mascula jus quæsitum habet succedendi, sed est Feudum novum, a Patre, ceu primo acquirente per præstationem juramenti fidelitatis, seu Homagii in propria Persona Sua adhuc acquirendum, quamdiu autem Pater prædicto modo nullum jus perfectum & reale acquisivit, tamdiu etiam id ad Filios suos transmittere aut devolvere non potest.

III. In hoc Articulo declaratio facta est, quod omnes, sine consensu Generosi Ordinis Equestris & Comitiorum, solummodo ex Resultatis Senatus Consiliorum postremo in hos Ducatus emanata dispositiones, & Diplomata, nec non omnes subsecuti actus uti juribus Reipublicæ contrarii & ea propter irriti, Illustr. Duci Ernesto Johanni & Successoribus ejus masculis obstare & præjudicare non possint nec debeant. Postquam per Constitutionem Regni de An. 1736. Serenissimo & Potentissimo Regi Augusto III. gloriosissimæ memoriæ omnimoda Potestas concessa fuit, feudum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ post mortem ultimi Ducis ex stirpe Kettleriana alii Principi, cui vellet, iterum conferre: Postquam Investitura feudalis pro Illustr. Duce Ernesto Joanne Biron An. 1739. non in ejusdem propria persona, sed per Legatum contra expressum tenorem Constitutionis de An. 1683. & sic in fraudem Legis obtenta, ipso jure irrita ac nulla fuit, & propterea prædictum feudum vacans permansit. Postquam prædictus Illustr. Dux Ernestus Joannes Biron An. 1740. cum tota sua Familia in perpetuam captivitatem incidit, & sine ulla spe libertatis ad loca diffina abductus esset. Postquam prædicti Ducatus per octodecim An-

nos sine Regimine Ducis permansissent, & maxime necessarium esset, ut secundum dispositionem Constitutionis 1736. & ad crebras, ac humillimas præces Generosi Ordinis Equest. Curlandiæ Regimen Ducale in his Ducatibus iterum restauraretur: Sereniss. & Potentiss. Rex Augustus III. non ex affectu amoris erga Familiam suam Regiam, sed ad amicabilem Commendationem & Instantiam Sereniss. & Potentiss. Ruffiæ Imperatricis Elisabethæ gloriosissimæ memoriæ, & ad instantes præces multorum Celsissim. & Illustriss. Dominorum Senatorum prædictum Feudum vacans autoritate & potestate per Constitutionem An. 1736. sibi concessa, Serenissimo Regio Principi & Duci Carolo contulit; Qui An. 1759. die 8. Januarii in propria Persona sua juramentum fidelitatis Regi & Reipublicæ Poloniæ præstitit, & solennem Investituram accepit. Hoc itaque fundamento nituntur omnes in Curlandiam emanatæ Dispositiones, Diplomata & reliqui Actus. Minime autem præsumendum est, verum sensum hujus Constitutionis esse, quod omnes a Serenissimo Duce Carolo durante ejusdem Regimine in Curlandia per quadriennium factæ Dispositiones & reliqui Actus irriti seu invalidi esse debeant, quia inde, quod Deus avertat, in Curlandia, maxima oriretur confusio & damnum irreparabile multorum Nobilium plane innocentium, qui secundum juramenta a se præstita, ad seria Mandata Regia, ad sedulas admonitiones duorum Illustrissimorum Dominorum Senatorum in Curlandiam missorum, in constanti fidelitate, erga S. R. Majestatem, erga Sereniss. Rempubl. & erga Sereniss. Ducem Carolum permanferunt; Nam omnia Acta judicialia & Sententiæ, seu Decreta, nomine prædicti Sereniss. Ducis pronunciata & publicata, omnia Diplomata, quibus Officia publica Officialibus, seu Dignitariis a Sereniss. Duce Carolo collata sunt, irrita fierent, & omnes Contractus, quibus a Sereniss. Duce bona Ducalia Nobilibus ad certos annos locata seu oppignorata sunt, validitatem amitterent, & sic nulla securitas amplius esset a Duce in possessione Regiminis existente, contractus sumere & tandem videri posset, ac si etiam illæ violentiæ & horrenda spolia contra complures Nobiles innocentes ab Illustriss. Duce Ernesto Joanne Biron perpetrata approbarentur, quæ tamen omnia directe contraria sunt Pactis Subjectionis, Formulæ Regiminis, & reliquis Juribus seu Privilegiis Nobilitatis, in Constitutione huius anni, iterum confirmatis,

## No. 6. Translat.

Supplique an Ihro Königl. Majest. nebst dem Statu causæ der Curländischen Angelegenheiten, d. d. Warschau den 28. Sept. 1764.

Allerdurchlauchtigster Großmæchtigster König  
Allergnædigster Koenig und Herr!

**D**urch besondere göttliche Vorsehung ist es geschehen, daß Ewr. Königl. Majest. mit einmüthigem Wunsche und Beystimmung aller Stænde dieser Durchl. Respubl. zum Koenige von Pohlen erwæhlet worden. Das Interregnum hat also glücklich aufgehört und bald wird in der ganzen Respubl. alles ruhig seyn. Ewr. Königl. Majestät ausnehmende Weisheit und herrliche Tugenden sind bekannt und geben die sicherste Hofnung, daß unter Allerhöchst Dero weisen Regierung die Gerechtigkeit vollkommen gehandhabet, die innere und æußere Sicherheit überall erhalten und das Wohl der Respubl. mächtig werde befördert werden. Daher denn nicht anders seyn kann, als daß alle Stænde und Einwohner dieser Durchl. Respubl. und derer mit Ihr verbundenen Provinzen aus so beglückten Zustande der Sachen, die grœßte Lust und Freude empfinden.

Die Ewr. Königl. Majest. Allerhöchster und mittelbarer Herrschaft untergebene von Adel und Einfaassen zu Curland, sind dieser Glückseligkeit und allgemeinen Freude gleichfals theilhaftig worden, und nachdem wir Endesbenannte von vielen wohlangefessenen von Adel aus solcher Province abgeschicket worden, für das Wohl unseres Vaterlandes und für die Erhaltung unserer Rechte und Privilegien zu arbeiten, so ist unsere Obliegenheit, daß wir zu Folge der uns gegebenen Vollmacht, Ewr. Königl. Majest. zu dem mit einmüthiger Beystimmung aller Stænde erhaltenen Koenigreiche, im Namen dererjenigen, so uns abgesendet und auch in unserm eigenen Namen unterthänigst gratuliren. Aus dem innersten unsrer Herzen und Seelen wünschen wir, daß der allerhöchste Gott Ewr. Königl. Majestät in beständiger Gesundheit lange erhalten, und Allerhöchst Denenfelben die allerglücklichste und dauerhafteste Regierung verleihen wolle. Gleichwie wir aber Ewr. Königl. Majestät unsre demüthigste Unterthänigkeit, Gehorsam und beständige Treue heiligst versprechen; So

ha-

haben wir auch das festeste Zutrauen, daß wir unter Ewr. Königl. Majest. Allergnädigsten Protection, von denen Beeinträchtigungen und Drangfahlen, welche sehr viele unter uns ganz unschuldig in Curland erlitten haben und noch leiden, ehestens befreyet und unsre gar zu sehr violirten Rechte und Privilegia in integrum werden restituiret und conserviret werden. In welcher Absicht wir gegenwärtiger allerdemüthigster Supplique den Statum causæ beysügen, aus welchem dasjenige, was die Gesetze und Privilegia unsers Vaterlandes kränket, zu ersehen, und mittelst dessen Erweises wir unterthänigst bitten, daß, denen Privilegiis und dem Juri quæsito Nobilitatis Curlandiæ zuwider, nicht nachgegeben werde, daß des Durchl. Herzogs Ernst Johann sein Delegirter, oder der Sohn für den Vater und für sich die Lehns-Investitur erhalten möege, sondern daß vielmehr unter Autorität Ewr. Königl. Majestæt auf dem nächst bevorstehenden Reichstage durch eine Constitution wiederum festgesetzt werde, daß die Herzoge von Curland und Semgallen nach dem öffentlichen Gesetz der Constitution 1683. und 1726. allezeit gehalten seyn sollen, dem Könige und der Republ. Pohlen den Eyd der Treue in ihrer eigenen Person zu leisten und durch eben den Eyd die Rechte und Privilegia des Adels zu confirmiren.

Ebenmæssig bitten wir in aller Unterthänigkeit, daß durch selbige Constitution, die Danziger Convention, deren mehrester Inhalt denen adel. Rechten zuwider und schädlich ist, gänzlich abrogiret, und dagegen zur Vermeidung des unerfetzlichen Verlusts vieler ganz unschuldigen von Adel, alle unter der Regierung des Durchl. Herzogs Carl 4. Jahr lang in Curland geschehene Dispositiones, dahin auch die gerichtl. Acta und Decreta gehören, und besonders dcr, in Sachen des Wohlgeb. Regierungs-Rath von Plettenberg und dessen Anverwandten den 9. Novembr. 1763. emanirte Bescheid, imgleichen alle von dem erstbenannten Durchl. Herzoge Carl denen von Adel gegebene Contracte, wie auch die Diplomata, mittelst welcher denen Officianten ihre öffentliche Bedienungen ertheilet worden, in ihrer vollkommenen Kraft und Gültigkeit erhalten und endlich alle spoliirte von Adel in den vorigen Besitz der Güter und öffentlicher Bedienungen mit allen percipirten und zu percipirenden Nieszbrauch, samt

denen vorenthaltenen Salariis und geursachten Unkosten vollkommen gänzlich restituiret werden möegen.

Der Durchl. Herzog Ernst Johann hat durch so öftters, wider die Rechte und Privilegia der Herzogthümer Curland und Semgallen auch selbst wider seinen eigenen Anno 1739. per Legatum præstirten Eid, verübte Gewalthätigkeiten und Spolia, die Herzen der mehren von Adel so sehr von Sich abwendig gemacht, daz sie ihn gänzlich verabscheuen, und nichts mehr wünschen und unterthänigst bitten, als daz unser Vaterland von seiner Grausamkeit und Raserey gänzlich befreyet, und Ihro Königl. Hoheit der Herzog Carl in den vorigen Besitz der Regierung und aller Fürstl. Einkünfte in Curland völlig und gerechtfamst restituiret werden.

Solches unterthänigstes Flehen und Bitten entstehet natürlicher Weise aus den oberwehnten factis und aus unsern angeführten Privilegiis & Juribus, welche auf dem diesjæhrigen Convocations-Reichstage abermals bestättiget worden.

Weswegen wir in Ewr. Königl. Majestæt Gerechtigkeit und Gnade unsre Hoffnung setzen und mit der allererfennlichsten Unterthänigkeit und beständigster Treue ersterben.

Allerdurchlauchtigster Grofmächtigster König  
Allergnädigster König und Herr  
Ewr. Königl. Majestæt

allerunthänigste, allergehorsamste getreueste  
Otto Christopher von der Howen Landhoffmeister  
und Oberrath, und p. t. Abgesandter vieler wohl  
Eingefessenen von Adel in Curland.

Friedrich von Mirbach Oberhauptmann zu Seel-  
burg, Abgesandter vieler wohl Eingefessenen von  
Adel in Curland.

#### STATUS CAUSÆ.

**N**achdem alle Rechte und Privilegia des Curlændischen Adels, so wol durch die im Jahr 1736. als auch durch die diesjæhrige auf dem Convocations-Reichstage promulgirte Constitution, abermals con-  
fir-

firmiret und conserviret worden, so wird es nicht unerlaubt seyn, alles dasjenige, was obgedachten Rechten und Privilegien einigen Nachtheil zufügen kann, vorzutragen.

Durch die Constitution 1683. ist festgesetzt worden, daß die Herzoge von Curland und Semgallen nicht durch einen Abgesandten, sondern selbst in eigener Person den Eid der Treue oder das Homagium dem Könige und der Republik Pohlen leisten sollen. Und obgleich durch die Constit. 1726. dem Hochsel. Herzoge Ferdinand in Ansehung seines hohen Alters und befondrer gegen die Republik Verdienste wegen, erlaubt gewesen das Homagium durch einen Delegirten zu entrichten, so ist dennoch in gedachter Constitution die Restriction beygefüget: daß solches seinen Successoribus zu keiner Nachahmung dienen sollte. Und Eine Wohlgeb. Curländische Ritter und Landschaft hat dem vorbenannten Durchl. Herzoge Ferdinand, deswegen, weil Er nicht in eigener Person, sondern durch einen Delegirten, dem Könige und der Republik Pohlen den Eid der Treue geleistet und die adel. Rechte und Privilegia durch solchen Eid confirmiret hatte, bis an Sein Ende keinen Gehorsam bezeiget.

In der Curländischen Formula Regiminis liest man folgende Worte: „Der neue Herzog von Curland und Semgallen soll mit  
 „Eidespflicht, welche Er Sr. Königl. Majest. und der Republik leistet,  
 „bestättigen, daß Er des sämtl. Adels, auch aller und jeder Privatorum ihre Freiheiten, Privilegia, Rechte und Immunitæten unverletzlich beobachten wolle.“ Und in der erwehnten von denen Curländischen Herzogen zu leistenden Eidesformul stehet diese Clausul:  
 „Ueberdem will ich aller und jeder adelichen und privaten Einwohner des Herzogthums Curland und Semgallen auch derer Stædte ihre Rechte, Privilegia, Freiheiten und Immunitæten unverletzlich und heiligst beobachten und nichts solchen widriges und nachtheiliges thun noch thun lassen; So wahr mir Gott helfe.“ Derowegen E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft sehr viel daran gelegen, daß die Curländische Herzoge nicht durch Abgesandte sondern selbst in ihrer eignen Person den vorbesagten Eid leisten. Dahero auch in denen Decision. Commiss. von 1717. mit ausdrücklichen Worten folgendes beschloffen worden: „Damit wir aber alle Abweichungen zu  
 Fol-

„ Folge dem uns allergnädigst ertheilten Königl. Constitutorio, wie-  
 „ derum in vorige Gleise bringen, so declariren wir E. Wohlgeb. Ritter  
 „ und Landschaft, laut der Form. Regim. der Commissorialischen De-  
 „ cision und dem offenbaren Gesetz der Constitution 1683, künftighin,  
 „ auf den Fall, wenn der Fürst den Eid der Treue und das Homagi-  
 „ um in seiner eignen Person noch nicht geleistet hat, für frey und  
 „ absolviret von dem gewöhnlicher maassen denen Herzogen schuldi-  
 „ gen Gehorsam. „ Wenn selbstn die Allerdurchl. Großmächtigsten  
 Könige von Pohlen kein Bedenken tragen, die Rechte und Privilegia  
 der Durchl. Respubl. und Ew. Wohlgeb. Ritter und Landschaft in den  
 Pactis conventis Allerhöchst persönlich mit einem Eide zu bestær-  
 ken, so köennen sich die Herzoge von Curland um so viel weniger  
 entziehen, durch den dem Könige und der Respubl. zu leistenden Ei-  
 de der Treue zugleich auch die Rechte und Privilegia des Curländi-  
 schen Adels in eigener Person zu confirmiren. Obgleich aus obange-  
 führten Beweisen das wohlerhaltene E. Wohlgeb. Ritter und Land-  
 schaft zuständige Recht, und dasz die Herzoge von Curland nicht an-  
 ders, als in eigener Person dem Könige und der Republique Pohlen  
 den Eid der Treue leisten und zugleich die Rechte und Privilegia  
 des Adels bekræftigen sollen, zur Gnüge erhellet; So hat dennoch  
 der Durchl. Herzog Ernst Johann Biron wider so offenbare Rechte  
 und gleichsam zum Spott des Gesetzes, nicht in seiner eigenen Per-  
 son, sondern durch einen Delegirten im Jahre 1739. die Lehns-Inve-  
 stitur der Herzogthümer Curland und Semgallen erhalten, und den  
 Eid der Treue geleistet. Weil nun alles dasjenige, was wider die  
 klare Verordnung des Gesetzes, mithin zum Nachtheil des Gesetzes  
 geschehen, niemals gültig seyn kann, so ist vorbesagte Investitur selbst  
 dem Rechte nach eitel und nichtig gewesen, und musz so geachtet  
 werden, als wenn sie gar nicht geschehen wäre. Ueberdem hat es  
 sich begeben, dasz der Durchl. Herzog Ernst Johann Biron An. 1740.  
 am Petersburgschen Hofe ins Gefængnis gerieth und ausser aller Hof-  
 nung der Befreyung mit samt seiner ganzen Familie an die entlegent-  
 lichsten Oerter hingeführet wurde, auch daselbst über 20. Jahr lang  
 gefangen gefessen. Binnen welcher Zeit, und zwar Anno 1759, den  
 8. Januarii Ihro Königl. Hoheit der Herzog Carl die feyerliche Inve-  
 stitur

stitur über diese Herzogthümer erhalten, dem Koenige und der Republick Pohlen den Eyd der Treue oder das homagium persönlich geleistet, in Curland den Besitz der Regierung und aller Fürstlichen Einkünfte angetreten, von allen Curländischen Einwohnern den Ihm geleisteten Eyd der Treue, oder das Homagium empfangen, und vorbe- sagten Besitz 4. Jahre lang continuiret hat.

Endlich ist der Durchl. Herzog, Ernst Johann Biron aus dem Gefängniß entlassen und in dem Jahre 1763. mit starker Kriegesmacht nach Curland gekommen, alwo Er gewaltsamer Weise den Posses der Regierung und aller Fürstl. Einkünfte in dieser Provinz occupirte. Ihre Königl. Hoheit aber der Herzog Carl sind aus diesen Ursachen gezwungen worden aus Curland zu weichen. Zur selbigen Zeit kamen nach Curland zwey von Sr. Königl. Majest. abgeschickte Erl. Senateurs, welche den Adel inständigst anmahneten, Ihres Eydes eingedenk in schuldiger Treue gegen Ihren mittelbaren Herrn und gegen Ihren Durchl. Herzog Carl beständig zu bleiben, Zugleich kamen auch ernsthafte Mandata und Königl. Rescripta an alle Curländische Einfaassen an, die eine gleiche Treu-Beständigkeit einschärfseten, und es wurde sogar durch das Resultat des zu Warschau 1763. gehaltenen Senatus Consilii denen Wohlgeb. Instigatoribus des Reichs, und des Groß-Herzogthums Litthauen anbefohlen oder aufgetragen, den Durchl. Herzog Ernst Johann Biron, wegen der ausgelassenen Gewaltthätigkeiten, wo es sich von Rechtswegen gebührte, zu citiren und zugleich die Ihme anhangenden und mitschuldigen Einwohner derselben Herzogthümer, wohin sie von Rechtswegen gehören zur gebührenden Bestrafung vorladen zu lassen. Und sowohl der Durchl. Fürst Primas, als auch der Hochwürdige und Hoch-Erl. Kron-Kanzler haben in Ihre Antwortschreiben, die Wohlgeb. Curländische Officianten zur beständigen Treue gegen den Durchl. Herzog Carl angemahnet. Nichtsdestoweniger haben sich viele von Adel dem Durchl. Herzoge Ernst Johann submittiret und Ihm gehuldiget, viele aber haben solches nicht thun wollen, indem sie vorschützten, daß Ihnen nicht erlaubt wäre zuwider Ihren geleisteten Eyden und wider die Ihre Königl. Majestät, der Republick und dem Durchl. Herzoge Carl schuldige Treue, keinen andern Fürsten für Ihren Herzog und Herrn zu halten, als nur denjenigen, der

von dem mittelbaren Oberherrn, für den rechtmäßigen Herzog von Curland erkannt, rechtlich investiret worden, und in eigener Person dem Könige und der Republick Pohlen den Eyd der Treue, oder das homagium geleistet, auch die Rechte und Privilegia des Adels, durch denselben Eyd confirmiret hätte. Allein der Durchl. Herzog Ernst Johann Biron hat viele von Adel, so Fürstliche Güther theils Pfands- oder Hypotheckenweise, theils Arrendeweise besaßen und von dem Durchl. Herzoge Carl Contracte hatten, und also bonæ fidei Possessores waren, darum weil sie Ihm nicht huldigen wollen, mit Gewalt und Beleidigung ihre Besitztlichkeiten genommen, und ihnen vielen und grossen Schaden zugefüget. Eben derselbe Durchl. Herzog, hat um gleicher Ursach willen, einen Oberrath, zwey Oberhauptleute, fünf Hauptleute und verschiedene Adel. Gerichts-Assessores, ohne citirt, ungehört, und durch kein Gericht verurtheilet, ihrer öffentlichen Bedienungen entsetzet und an deren Stelle andere bestallet.

Dergleichen, noch zu Lebzeiten Sr. Königl. Majestät Augusti des 3ten glorreichen Andenkens, verübte Gewaltthaten und Spolia, sind dem Privilegio Nobilitatis, Form. Reg. und andern Curländischen Cardinal-Gesetzen, welche alle doch vorbenannter Durchl. Herzog An. 1739. bey Empfang des Lehns, durch seinen Delegirten eydlich confirmiret und heiligst zugesaget hat, daz Er sie unverletzlich beobachten, und nichts zu ihrer Proëjudice und Nachtheil thun, noch geschehen lassen wollte, schnurstracks zuwider.

Zur bessern Information wird es nöthig seyn, einige Stellen aus denen Curländischen Gesetzen hier anzuführen:

In dem Privil. Nobil. welches der höchstsel. König Sigismundus Augustus Anno 1561. allergnädigst confirmiret hat, ist in dem 18. §. mit ausdrücklichen Worten verbothen: „Es soll kein Fürst noch Magisterrat, es sey der Obere oder Untere, sonder Erkenntniß der Sachen, denen von Adel, Vasallen oder irgend andern ihre Besitztlichkeiten, verwegen entziehen, nehmen und spoliiren, weil es unbillig ist, das jemand in seiner eigenen Sache Richter sey.“

In eben dem Privilegio §. 19. stehen folgende Worte, „Es soll niemand, welchen Standes oder Würde er auch sey, sich unterstehen, jemandes Person, Schlössern, Häusern und Besitztlichkeiten, Gewalt

„Gewalt anzuthun und zu überfallen, noch auf öffentlichen Straafzen nachzustellen, wer aber dessen überführet würde, der soll nach den Gesetzen mit Todesstrafe angefehen werden. „

In der Form. Regim. §. 12. heift es: „Keiner von allen, er sey von Adel oder ein anderer Einfaafze, soll seiner Güther, ohne rechtmäßige Erkenntniß und Gericht beraubt werden „ und §. 19. enthält folgendes: „Wenn ein Streit zwischen dem Fürsten und einem oder mehreren von Adel, über die Besitzlichkeiten, oder auch andere Sachen entftünde, so soll folche Sache unmittelbar vor Ihre Königl. Majestät angestrenget werden. „

In denen Commifforialischen Decifionibus von An. 1717. werden die vorbefagten Rechte abermals angeführet und bestärket, und endlich im Schluffe, damit solchen nichts zuwider geschehe noch vorgenommen werde „ wird dem Durchl. Herzoge und dessen Nachfol- gern bey Verlust des Lehns, und denen Wohlgeb. Oberräthen, daz sie solches emfigt verhüten und ernstlich abwenden, auch auf keine Weise zulassen, bey Confiscation der Güther und andern sehr schweren von Ihre Königl. Majestät willkührlichen unnachbleiblich zuverhängenden Strafen, denen übrigen Officianten und allen andern aber, damit sie keinen Beystand leisten, daz so was geschehe, bey Verlust der Ehre und des Lebens, im Namen und Ansehen Ihre Königl. Majestät und der Respublick ernstlich angedeutet, anbefohlen, untersaget und festgesetzt. „

In dem 7. §. Form. Regim. wird folgendes gelesen: „Es soll auch keiner derer obgedachten Rätthe und Hauptleuthe, ohne erheblicher, gerechter und rechtmäßiger Ursache, über welche der Fürst mit denen Rätthen und vier Ober-Hauptleuthen erkennen soll, seiner Würde (Stelle) entsetzet werden, nach geschehener Erkenntniß aber, kan er removiret werden. „

Ferner lautet der 27. §. Form. Reg. dermafzen: „Auf denen Zusammenkünften soll nichts beschloffen werden, was denen Pactis subjectionis fundamentalibus, denen Fürstlichen Investituren und der Regimentsform oder Ordination zuwider ist, denn deren ihre Autorität soll ewig conferviret werden. „

In dem Eyde der Oberräthe sind diese Worte enthalten: „Ich

„ will auch die Ordinationes und Privilegia nach denen Pactis subiect.  
 „ die Formul. Regim. Decif. Commiff. Rechte und Gewohnheiten, fo  
 „ wol aller Einwohner überhaupt, als auch eines jeden besonders, mit  
 „ aller Treue fchuldigft beobachten., Obzwar nun der Durchl. Herzog  
 Ernst Johann Biron und Seine Rätthe mit ihrem Eyde heiligft zugefa-  
 get haben, daz fie nichts wider die obangeführte Privilegia und Rech-  
 te vornehmen, unterfangen noch zulaffen wollten; fo hat doch die  
 Erfahrung das Gegentheil gelehret. Denn der vorbenannte Durchl.  
 Herzog hat nebst Seinen Räten und denen Ihm anhängenden von  
 Adel, durch einen vermeintlicher Landtäglichen Schlufz vom 19. Jul.  
 1763. wider den ausdrücklichen Laut der Form. Regim. beschloffen,  
 daz die adeliche Officianten, ohne gerechte und rechtmäßige Urfa-  
 che, und ohne Gericht oder gerichtlichen Sentence, ihrer öffentlichen  
 Bedienungen entsetzet werden können; welcher Schlufz auch zur wirk-  
 lichkeit und Execution gekommen, wie folches schon oben gezeiget  
 worden.

Gleichermaßen hat auch der Durchl. Herzog Ernst Johann Bi-  
 ron wider die obangeführten Rechte und Privilegien auch wider den  
 durch Seinen Delegirten geleisteten Eyd, viele Gewalt und oft wieder-  
 holte Spolia ausgeübet.

Unter die wider Recht und Billigkeit unterfangene Attentata  
 muß auch mitgezählet werden, daz der Durchl. Herzog Ernst Johann  
 Biron die Sache zwischen dem Wohlgeb. Regierungsrath von Pletten-  
 berg und feinen Anverwandten, fo schon Anno 1762. den 9. Novembr.  
 unter der Regierung des Durchl. Herzogs Carl nach Recht und Billig-  
 keit entschieden worden, wieder rescindiret und Anno 1763. den 30.  
 Novembr. eine andere, dem vorigen Decifo ganz widrige Resolution  
 ertheilet hat. Aus denen obangeführten Umständen, ist die Unschuld  
 derer spoliirten von Adel deutlich zu ersehen. Weil nun aber nach  
 aller Billigkeit und nach dem gemeinen Rechte, die spoliirten vor al-  
 len restituiret werden müssen; so ist kein Zweifel, daz Krafft der Au-  
 thorität und auf Befehl Ihro Majestät alle spoliirte von Adel in ihren  
 vorigen Posses der Güther und öffentliche Bedienungen völlig & cum  
 omni causa nicht sollten restituiret werden.

Nicht weniger erhellet auch, daz der vorbenannte Durchl.  
 Her-

Herzog, dessen 1739, Gefetzwidrig erhaltene Investitur an einem unheilbaren Fehler laboriret, und dem Rechte nach null und nichtig ist, wegen so viel ausgeübter Gewalt, und so oft wiederholten Spolien, aller Rechte auf die Herzogthümer Curland und Semgallen, wenn Er einiges hat, gänzlich entblößet werden müste.

Ungeachtet dieser Gründe, hat des oft besagten Durchl. Herzogs sein Delegirter der Wohlgeb. Kammerherr von Medem, sub- & obreptitie, und ohne den Curländischen Adel gehört zu haben, erhalten, daz auf dem diesjährigen Convocations-Reichstage der Artikel von Curland der Constitution einverleibet worden, welcher dem Durchl. Herzoge sehr favorable ist, denen adelichen Rechten aber, zu grosser Praejudice gereicht.

I. In diesem Articul ist das erste Argument für die Rechte des Durchl. Herzogs Ernst Johann Biron, die Danziger Convention; welche Convention aber nicht in Curland in Gegenwart und mit Beystimmung des Adels, sondern in Danzig nur mit dem Bevollmächtigten des Durchl. Herzogs Ernst Johann Biron, allein errichtet worden, und sehr viele den adelichen Rechten widrige une schädliche Capitel enthält. Weswegen Eine Wohlgeb. Ritter und Ldschaft. von Curland Ihre Gravamina, wider die besagte Convention Ihro Königl. Majest. unterleget, und durch das Königl. Responsum von 1746. diese allgerichtigste Declaration erhalten hat: daz die Danziger Convention denen adelichen Rechten niemals schädlich seyn noch praejudiciren solle. Ueberdem so hat auch der vorbesagte Durchl. Herzog selbst, im Jahr 1763. gegen Eine Wohlgeb. Ritterschaft in Curland, alles dasjenige, was in der Danziger Convention den adelichen Rechten zuwider ist, für null und nichtig declariret. Wenn also der Durchl. und Erl. Senatoren-Orden, imgleichen Eine Wohlgeb. Ritter und Ldschaft. von diesen Umständen hinlänglichen Unterricht gehabt hätten, so würden Sie keinesweges zugelassen haben, daz diese Convention der Constitution einverleibet wäre, deren Gültigkeit nicht nur durch das Königl. Responsum restringiret ist, sondern deren mehreste Capitel auch selbst von dem Durchl. Herzoge Ernst Johann Biron für ungültig erkläret worden.

II. In diesem Articul wird nachgegeben, daz der Durchl. Herzog Ernst Johann, wenn Ihm sein Alter und seine Gesundtheit es erlau-

ben, selbst; oder sein ältester Prinz, für den Vater und zugleich für sich, dem Könige und der Respublick das Homagium unverzüglich leiste.

Allein es ist schon erinnert worden, daß Eine Wohlgeb. Ritter und Landschaft sehr viel daran gelegen, daß die Herzoge von Curland nach Disposition des öffentlichen Gesetzes, oder laut der Constitution von 1683. selbst in Ihrer eigenen Person den Eyd der Treue dem Könige und der Respublick Pohlen præstiren, und die Rechte und Privilegia des Adels mit eben demselben Eyde confirmiren und daß anders Eine Wohlgeb. Ritterschaft von dem, denen investirten Fürsten zu leistenden gewöhnlichen Gehorsam, frey entbunden sey. Es ist aber kein Unterscheid, ob der Delegirte, oder Sohn für den Vater besagten Eyd præstiren wollte, denn solches würde allezeit wider das öffentliche Gesetz und wider die Privilegia und das Jus quæsitum, welches der Curländische Adel hat, anlauffen.

Der Sohn aber kan dahero nicht für sich das homagium præstiren und die Lehns Investitur empfangen, weil Er bis dahin noch gar kein Recht zu dem Lehn hat; denn hier ist kein altes Lehn, da die männliche Erben laut Verträgen und Vorsehung der Vorfahren, das Jus quæsitum succedendi haben, sondern es ist ein neues Lehn, welches der Vater, als der erste acquirens, durch Leistung des Eydes der Treue oder des homagii in seiner eigenen Person, noch erst erwerben soll. So lange nun der Vater auf vorbesagte Art noch kein vollkommnes und würckliches Recht erworben hat, so lange kan Er es auch auf seine Söhne nicht transmittiren und devolviren.

III. In diesem Articul ist declariret worden, daß alle ohne des Ritterstandes und ohne Reichstägigen Consens, nur aus den Resultatis der Senatus Consiliorum letzters in diese Herzogthümer abgelassene Dispositiones und Diplomata, wie auch alle erfolgte Actus, als denen Rechten der Respublick widrige und daher ungültige, dem Durchl. Herzoge Ernst Johann und dessen männlichen Successoribus nicht entgegen seyn noch præjudiciren können noch sollen.

Nachdem durch die Reichs Constitution von 1736. dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige Augusto III. glorreichen Andenkens, alle Macht übertragen worden, das Lehn der Her-

zogthümer Curland und Semgallen nach dem Tode des letzten Herzoges vom Kettlerschen Stamme, einem andern Fürsten, wem Er wollte, wiederum zu conferiren. Nachden die, für den Durchl. Herzog Ernst Johann Biron An. 1739. nicht in seiner eigenen Person, sondern nur durch einen Delegirten wider den ausdrücklichen Laut der Constitution von 1683. und also zum Nachtheil des Gesetzes, erhaltene Lehns-Investitur selbst dem Rechte nach, null und nichtig gewesen, und dahero das besagte Lehn vacant geblieben. Nachdem der vorbenannte Durchl. Herzog Ernst Johann Biron Anno 1740 sammt seiner ganzen Familie in ein beständiges Gefängniß verfallen, und auffer aller Hoffnung der Befreyung, an die entlegensten Orte abgeführt worden war; Nachdem bemeldte Herzogthümer über die achtzehn Jahre lang ohne Fürstl. Regierung waren, und höchst nothwendig gewesen, daß nach der Verordnung der Constitution von 1736. und auf öfteres unterthänigstes Ansuchen Einer Wohlgeb. Ritter und Ldschft. von Curland, die Fürstl. Regierung in diesen Herzogthümern, wiederum hergestellt werden möchte; So hat der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste König, Augustus III. nicht aus dem Affect der Liebe gegen Seine Königl. Familie, sondern auf die Freundschaftlichsten Anempfehlungen und Inständigkeit der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kaiserin aller Reussen, Elisabeth, glorreichen Andenkens und auf inständiges Bitten vieler Durchl. und Erl. Herren Senateurs, das vorerwehnte vacante Lehn, Kraft der Ihm durch die Constitution von 1736. übergebenen Autorität und Gewalt, dem Durchl. Königl. Prinzen und Herzoge Carl conferiret; welcher im Jahr 1759. den 8. Januarii, in Seiner eigenen Person dem Könige und der Respublic Pohlen den Eyd der Treue geleistet und die feyerliche Investitur erhalten hat. Auf solchem Grunde beruhen alle nach Curland abgelassene Dispositiones, Diplomata und übrigen Actus. Es ist aber nicht zu præsumiren, daß dies der wahre Sinn der Constitution sey, daß alle von dem Durchl. Herzoge Carl während Seiner vierjährigen Regierung in Curland, angeordnete Dispositiones und übrigen Actus, nichtig und ungültig seyn sollen, weil daraus, welches Gott verhüte, in Curland die größzte Unordnung und ein unerfetzlicher Schaden vielen ganz unschuldigen von Adel, welche Zufolge ihren geleisteten Eyden, denen ernst-

ernstlichen Königl. Befehlen, denen fleiszigen Anmahnungen zweyer nach Curland abgeschickt gewesenem Erl. Senateurs in beständiger Treue gegen Ihro Königl. Majestät, gegen die Durchl. Respublick und den Durchl. Herzog Carl verblieben, entstehen würde; Dann alle gerichtliche Acta und Urtheile oder Decrete, so im Namen des vorbenannten Durchl. Herzoges Carl gesprochen und publiciret worden, alle Diplomata, durch welche denen Officianten ihre öffentliche Bedienungen von dem Durchl. Herzoge Carl ertheilet worden, würden alsdenn nichtig seyn, und alle Contracte, durch welche von dem Durchl. Herzoge Carl denen von Adel einige Fürstl. Güter auf gewisse Jahre verarrendiret oder verpfändet worden, würden ihre Gültigkeit verlieren und mithin ganz unsicher seyn, von dem im Besitz der Regierung seyenden Herzoge Contracte zu nehmen, und endlich, so würde es den Schein haben können, als wären jene gewaltsame und abscheuliche Spolia, welche der Durchl. Herzog Ernst Johann Biron wider sehr viele unschuldige von Adel ausgeübet hat, approbiret worden, welche doch alle den Pactis Subjectionis, der Formula Regiminis und den übrigen Rechten der adelichen Privilegiis, so in der disjährigen Constitution abermals confirmiret worden, gerade zuwider lauffen.

No. 7.

Literæ Supplices, Sacræ Regiæ Majestati Ratione Officialium Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ ab Officiis vi Remotorum sub Tempus Comitiorum Coronationis porrectæ Anno 1764.

Serenissime & Potentissime Rex

Rex ac Domine longe Clementissime!

**A**d Sacram Regiam Majestatem Vestram injurias & violentias nobis illatas deferre, ejusdemque Clementissimam Protectionem & Justitiam humillime implorare, ipsa necessitate coacti sumus.

Omnia Jura & Privilegia Nobilitatis Curlandiæ non solum per Constitutiones Annorum 1726. — 1736. & iterum in Comitii Convocationis hujus anni, confirmata & conservata sunt; Sed etiam Illustrissimi Duces Curlandiæ in rotha juramenti fidelitatis S. R. Majestati & Reipublicæ præstandi sancte promittere debent, quod prædicta Jura  
&

& Privilegia facta tectaque habere, nihilque in contrarium eorundem facere, aut admittere velint. Nihilominus Illustrissimus Dux Ernestus Joannes, contra expressum tenorem Formulæ Regiminis §. 7. & contra proprium juramentum Anno 1739. per Legatum Ejus præstitum, non infra subscriptos Nobiles Officia publica gerentes, sine ulla justa, legitimaque causa & sine judicio, aut sententia, violento modo Anno 1763. nostris Officiis publicis spoliavit, & in nostrorum loca alios intrusit, ex nulla alia ratione, quam quod Illi cum forti, ac militari manu Anno 1763. Curlandiam intranti, & Regimen ac omnes redditus Ducales per violentiam occupanti, contra juramenta fidelitatis S. R. Majestati & Serenissimo Duci Carolo a nobis præstita, contra sædulas admonitiones duorum Illustrissimorum Dominorum Senatorum a S. R. Majestate in Curlandiam missorum, contra seria Mandata Regia & contra Resultatum Senatus Consilii de 7. Martii Anno 1763, Warsaviae habiti, homagium & omnimodam obedientiam præstare non potuimus, & solum modo dilationem usque ad Comitiam extraordinaria juxta tenorem prædicti Resultati a Sacra Regia Majestate indicendi expetivimus.

Hanc violentiam prædictus Illustrissimus Dux illo tempore præsumpsit, quo adhuc Ipse a S. R. Majestate uti Domino Supremo & Directo, pro legitimo Duce Curlandiæ non agnoscebatur, sed secundum prædictum Resultatum Senatus Consilii, propter diversos actus violentos præsumptos, per Generosos Instigatores Regni & M. D. Litthvaniæ, ubi de jure venerit, adcitandus erat, & priusquam a Serenissima Republica per Constitutionem huius anni pro Duce Curlandiæ declaratus esset.

Eo magis autem Illustrissimus Dux ab his violentiis & attentatis abstinere debuisset, quo magis Ipse contra Legem Constitutionis de Anno 1683. non in propria persona sua, sed per Legatum Anno 1739. juramentum fidelitatis S. R. Majestati & Reipublicæ præstitit, & sic in fraudem Legis investituram feudalem de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ impetravit, ac proinde tum temporis adhuc plane nullum Jus ad Prædictos Ducatus habuit, & quo magis propter eandem rationem Nobilitas ab omni obedientia Illi præstanda secundum Decisiones Commissoriales de Anno 1717. absoluta fuit.

Quia vero secundum Jus & Æquitatem spoliati ante omnia sunt restituendi, humillime supplicamus, ut S. R. Majest. Vestra Clementissime dignari velit, certos Commissarios constituere, Illisque demandare, ut quam primum in Curlandiam se conferant, & in termino per Literas innotescentiales præfixo, Mitaviæ fundata jurisdictione nos ad deducenda & probanda Jura nostra & ad probandam in competentem & injustam remotionem ab Officiis nostris admittant & adinventam Justitiam causæ nostræ per Sententiam Commissorialem nobis Officia nostra injuste ademta, cum omnibus emolumentis interceptis, salariis retentis & sumptibus causatis restituant, tradant & ad exsolutionem salariorum retentorum & sumptuum causatorum intra spatium duorum mensium, sub pœna dupli & paratissima executione condemnent, appellatione non nisi a Sententia definitiva & post plenariam satisfactionem sententiæ salva; Salvaque actione criminali nobis competente contra Illustrissimum Ducem propter violata Jura ac Privilegia nostra, ut & propter violatam fidem S. R. Majestati uti Domino Directo & Supremo, in juramento fidelitatis promissam, nec non contra ejusdem Consiliarios & alios Nobiles spoliij adjuutores.

Interim Sacram Regiam Majestatem Vestram humillimis precibus imploramus, tamdiu Illustrissimum Ducem ad reiterationem juramenti tam enormiter violati non admittere, & investituram feudalem tamdiu differe, quousque nostra Officia publica cum omni causa nobis restituta & tradita fuerint, & quousque in causa criminali contra Eundem Illustrissimum Ducem coram Judiciis Relationem S. R. Majestatis Vestræ Sententiæ definitiva publicata, illique satisfactum fuerit.

S: R. Majestatis Vestræ Clementia & Justitia nobis firmissimam spem præbent, præces nostras non irritas fore; Nos autem in omni moda fidelitate & Submissione permanemus

Serenissime & Potentissime Rex  
Rex ac Domine longe Clementissime  
Sacræ Regiæ Majestatis

subjectissimi fidelissimi  
Otto Christophorus ab Howen Landhoffmeisterus & Consiliarius Suprem. Curlandiæ.  
Fri-

- Fridericus a Mirbach, Capitaneus Major Selburgensis  
 Benedictus Heinrich ab Heyking, Capitaneus Major Mitaviensis.  
 Joannes Fridericus Nolde, Capitaneus Frauenburgensis.  
 Wilhelmus Alexander ab Heyking, Capitaneus Durbenfis.  
 Fridericus Koschkull, Capitaneus Schrundensis.  
 Ernestus Joannes Schopping, Capitaneus Doblenerfis.  
 Eberhardus Christophorus Philippus Hahn, Capitaneus Candaviensis  
 Carolus Philippus Roenne, Assessor Judicii primæ Instantiæ Tuckumensis.  
 Henricus Leopoldus a Brücken nominatus Fock, Assessor Judicii primæ Instantiæ Selburgensis.  
 Georgius Christophorus ab Haudring, Assessor Judicii primæ Instantiæ Selburgensis.

No. 7. Translat.

Supplique an Ihre Königliche Majestät wegen der gewaltsam von ihren Bedienungen entsetzten Officianten der Herzogthümer Curland und Semgallen, zur Zeit des Krönungs-Reichstages übergeben Anno 1764.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
 Allernädigster König und Herr!

**E**wr. Königl. Majestät das uns angethane Unrecht und die Gewalt zu unterlegen, und Allerhöchst Dieselben um gnädigste Protection und Gerechtigkeit unterthänigst anzuflehen, dringet uns selbst die Nothwendigkeit.

Alle Rechte und Privilegia des Curländischen Adels sind nicht  
 10 \* 2  
 allein

allein durch die Constitutiones der Jahre 1726. — 1736. und wiederum auf dem diesjährigen Convocations-Reichstage confirmiret und conserviret worden; sondern es müssen auch die Durchl. Herzoge von Curland; in ihrer Ihro Königlichen Majestät und der Respublique zu leistenden Eydes-Formul heilig versprechen, daz sie die vorbesagten Rechte und Privilegia unverletzlich halten, und nichts solchen widriges thun noch zulassen wollen.

Nichtsdestoweniger hat der Durchl. Herzog Ernst Johann wider den ausdrücklichen Laut des 7. §. Form. Reg. und wider seinen eigenen Anno 1739. durch einen Delegirten geleisteten Eyd, uns Endesunterschiedenen Officianten von Adel, ohne einiger gerechten rechtlichmässigen Ursache, und ohne Gericht und Sentence, unsere öffentliche Bedienungen, Anno 1763. gewaltsamer Weise genommen, und in unfre Stellen andre eingefezet, aus keiner andern Ursache, als weil wir Ihm, da Er 1763. mit starker Kriegesmacht in Curland angekommen war, und sich der Regierung und aller Fürstlichen Einkünfte mit Gewalt bemächtiget hatte, wider den, dem Könige und dem Durchl. Herzoge Carl von uns praestirten Eyd der Treue, wider die fleiszigen Ermahnungen zweyer von Sr. Königl. Majest. nach Curland abgeschickt gewesenen Erl. Senateurs, wider die Königlichen ernsthaften Mandata und wider das Resultat des den 7. Martii 1763. zu Warschau gehaltenen Senatus Consilii, die Huldigung und allen Gehorsam nicht haben leisten können, sondern uns bis an den von Sr. Königl. Majest. Inhalts besagten Resultati anzusetzenden ausserordentlichen Reichstag, Dilation ausbathen.

Solche Gewaltthat hat der vorbenante Durchl. Herzog zu der Zeit unterfangen, da Er noch selbst von Sr. Königl. Majest. als unserm mittelbaren Oberherrn, noch nicht für den rechtmässigen Herzog von Curland erkannt war, sondern vielmehr, laut dem Resultat des besagten Senatus Consilii, wegen verschiedener gewalthätigen Unternehmungen, durch die Wohlgeb. Instigatores des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen, wo Er von Rechtswegen hingehöret, ausgeladen werden sollte, und zwar bevor Er noch von der Durchlauchtigsten Respublik durch die diesjährige Constitution für einen Herzog von Curland declariret worden wäre.

Um

Um desto mehr aber hätte sich der Durchl. Herzog von dergleichen Gewaltthätigkeiten enthalten sollen, als Er selbst wider das Gesetz der Constitution 1683. nicht in eigener Person, sondern durch einen Delegirten Anno 1739. dem Könige und der Respublik den Eyd der Treue geleistet, und also zum Nachtheil der Gesetze, die Lehns-Investitur über die Herzogthümer Curland und Semgallen erhalten, mithin damals noch gar kein Recht zu denen vorbelegten Herzogthümern gehabt hat, und als um deswillen der Adel von allen Ihme zu erweisenden Gehorsam, zu Folge den Commissorialischen Decisionen von 1717. entbunden gewesen.

Weilen aber nach Recht und Billigkeit die Spoliirten vor allen Dingen restituiret werden sollen, so bitten wir in aller Unterthänigkeit, daß Ewr. Königl. Majestät gnädigst geruhen wollen, gewisse Commissarios zu ernennen, und ihnen anzubefehlen, daß sie forderfamst sich nach Curland verfügen, und in dem durch Innotescientien præfigirten Termino, zu Mitau Jurisdiction fundiren, uns daselbst zur Deducirung und Probirung unsrer Rechte und zur Erweisung der unbefugten und unrechtmäßigen Remotion von unsern Bedienungen zulassen, und, nach Befinden unsrer gerechten Sache, durch einen Commissorialischen Auspruch, uns unsere widerrechtlich entnommene Bedienungen samt allen rückständigen Emolumentis, vorenthaltenen Salaris und causirten Unkosten restituiren, übergeben und zuerkennen; den Durchl. Herzog aber zu Erstattung der Schäden, der vorenthaltenen Emolumenten, zur Auszahlung der rückständigen Salariorum und verursachten Expensen binnen zwey Monathen, bey Strafe des Dupli und fertiger Execution verurtheilen, und keine Appellation es sey denn a Definitiva und nach völligermaafzen dem Urtheil geschehenen Genugthuung, gestatten; Nebst Vorbehaltung der uns zuständigen Criminal-Action wider den Durchl. Herzog, wegen unsrer beleidigten Rechte und Privilegien, wie auch wegen der gebrochenen Treue welche Er Sr. Königl. Majestät als unsern mittelbaren Oberherrn eydlich zugesaget, imgleichen wider seine Rätthe und andere von Adel, so bey dem Spolio behülflich gewesen sind.

Indessen flehen wir Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst an, den Durchl. Herzog zu der Wiederholung des so überaus sehr gebroche-

nen Eydes nicht eher zuzulassen, und die Investitur so lange zu verschieben, bis daz unsere öffentliche Bedienungen uns cum omni causa restituiret und übergeben worden, und bis in der Criminal-Sache wider Denelben Durchl. Herzog vor Ewr. Königl. Majest. Relations-Gerichten das End-Urtheil publiciret und demselben ein völliges Genüge geschehen sey.

Ewr. Königl. Majest. Gnade und Gerechtigkeit lassen uns zuversichtlichst hoffen, daz unser Bitten nicht fruchtlos seyn werde; Wir aber ersterben in aller Treue und Soumission

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König  
Allernädigster König und Herr,  
Ewr. Königl. Majestät

unterthänigst getreuelte

Otto Christopher von der Howen, Landhoffmeister und Curländischer Oberrath.  
Friderich von Mirbach, Oberhauptmann zu Seelburg.

Benedictus Heinrich von Heyking, Oberhauptmann zu Mitau.

Johann Friederich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.

Wilhelm Alexander von Heyking, Hauptmann zu Durben.

Friedr. Koschkull, Hauptm. zu Schründen,  
Ernst Johann Schopping, Hauptmann zu Doblen.

Eberhard Christopher Philip Hahn, Hauptmann zu Candau.

Carl Philip Roenne, Assessor zu Tuckum.

Heinr. Leopold von Brucken genannt Fock, Assessor zu Seelburg.

George Christopher von Haudring. Assessor zu Seelburg.

Literæ Supplices, Sacræ Regiæ Majestati Ratione Quorundam  
Spoliatorum Nobilium Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ sub Tempus  
Comitiorum Coronationis porrectæ Anno 1764.

Serenissime & Potentissime Rex  
Rex ac Domine longe Clementissime!

**A**d Sacram Regiam Majestatem Vestram injurias & violentias nobis  
illatas deferre, ejusdemque Clementissimam Protectionem & Jus-  
titiam humillime implorare, ipsa necessitate coacti sumus.

Omnia Jura & Privilegia Nobilitatis Curlandiæ non solum per  
Constitutiones hujus anni, confirmata & conservata sunt; Sed etiam Il-  
lustrissimi Duces Curlandiæ in rotha juramenti fidelitatis S. R. Maje-  
stati & Reipublicæ præstandi sancte promittere debent, quod prædi-  
cta Jura & Privilegia facta testaque habere, nihilque in contrarium fa-  
cere aut admittere velint. Nihilominus Illustrissimus Dux, Ernestus  
Joannes Biron, contra idem juramentum Anno 1739. per ejusdem Le-  
gatum præstitum, contra Privilegium Nobilitatis §. 18. & 19. contra  
Formulam Regiminis §. 12. & 19. & contra Statuta, seu Leges Cur-  
landiæ §. 212. nos infra subscriptos Nobiles partim ex jure pignoris &  
hypothecæ, partim ex locata conducto, prædia Ducalia ad certos An-  
nos quiete possidentes & a Serenissimo Duce Carolo Contractus habentes,  
violento modo prædictis possessionibus spoliavit, nobisque sat ma-  
gna damna intulit, ex nulla alia ratione, quam quod Illi, cum forti &  
militari manu Anno 1763. Curlandiam intranti, ac Regimen & omnes  
reditus Ducales per violentiam occupanti, contra juramenta fidelitatis  
S. R. Majestati & Serenissimo Duci Carolo a nobis præstita, contra se-  
dulas admonitiones duorum Illustrissimorum Dominorum Senatorum a  
S. R. Majestate in Curlandiam missorum, & contra Resultatum Senatus  
Consilii die 7. Martii Anno 1763. Warsaviæ habiti homagium & omni-  
modam obedientiam præstare nolimus. Et quanquam pro avertendo  
spolio promitteremus, quod secundum Contractus nostros, statis tem-  
poribus locarium solvere vellemus, attamen hæc a nobis factæ declara-  
tiones non acceptæ fuerunt.

Has

Has violentias Illustrissimus Dux illo tempore commisit, quo adhuc Ipse a S. R. Majestate uti Domino Supremo & Directo pro legitimo Duce Curlandiæ non agnoscebatur, sed potius secundum prædictum Resultatum Senatus-Consilii per Generosos Instigatores Regni & Mag. Duc. Lithuaniae, propter diversos Actus violentos præsumtos, ubi de jure venerit, additandus erat, & priusquam a Serenissima Republica per Constitutionem hujus Anni pro Duce Curlandiæ declaratus esset.

Eo magis autem Illustrissimus Dux ab his spoliis abstinere debuisset, quo magis Ipse contra expressam Legem Constitutionis de Ao. 1683, non in propria Persona sua, sed per Legatum juramentum fidelitatis S. R. Majestati & Reipublicæ Anno 1739. præstitit, & sic in fraudem Legis Investituram feudalem de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ obtinuit, & proinde tum temporis adhuc plane nullum jus ad prædictos Ducatus habuit, & quo magis propter eandem rationem Generosa Nobilitas Curlandiæ ab omni obedientia Illi præstanda secundum Decisiones Commissoriales de Anno 1717. absoluta erat.

Quia vero secundum Jus & Æquitatem spoliati ante omnia restituendi sunt, humillime supplicamus, ut S. R. Majest. Vestra Clementissime dignari velit certos Commissarios constituere, Illisque demandare, ut quamprimum in Curlandiam se conferant, & Mitaviæ in termino per Literas innotescentiales præfixo, fundata jurisdictione probataque possessione & dejectione, non attenda ordinaria, sive extraordinaria appellatione aut ullis subterfugiis, per sententiam Commissorialem nobis pristinam possessionem prædiorum violenter ademptorum, cum omnibus fructibus perceptis percipiendisque, ut & damnis & sumptibus causatis restituant, adjudicent & ad perficiendam realem traditionem seu Intromissionem, Nobiles quos voluerint cum Camerali, seu Notario publico Authoritate Commissoriali delegent, Illustrissimum Ducem autem pro resarciendis damnis & sumptibus causatis in certam summam, intra spatium duorum Mensium & sub paratissima executione solvendam, condemnent, appellatione non nisi a definitiva & post plenariam satisfactionem sententiæ salva.

Finito Processu restitutorio non intermissuri sumus Illustrissimum Ducem, Ejus Consiliarios & alios Nobiles spoliatorum adjutores, ad judicia

dicia Relationum S. R. Majestatis Vestrae criminaliter adcitare, & quoniam nullatenus dubitamus, praedictum Illustrissimum Ducem, propter tot iterata spolia & propter violatam fidem in juramento fidelitatis S. R. Majestati promissam, & sic propter feloniam, omni jure ad Ducatus Curlandiae & Semigalliae, per sententiam judicalem privatum iri, S. R. Majestatem Vestram humillimis precibus imploramus, praedictum Illustrissimum Ducem ad reiterationem juramenti fidelitatis, praedicto modo enormiter violati, tam diu non admittere & Investituram feudalem tam diu disserre, quousque nos spoliati omnes in pristinam possessionem praediorum adeptorum, cum omni causa plenarie restituti fuerimus, & quousque in causa criminali contra eundem Illustrissimum Ducem, coram Judiciis Relationum S. R. Majestatis Vestrae, Sententia definitiva publicata & ad executionem deducta fuerit. Justitia causae nostrae freti in omnimoda fidelitate & submissione permanemus

Serenissime & Potentissime Rex

Rex, ac Domine longe Clementissime

Sacrae Regiae Majestatis Vestrae

subjectissimi fidelissimi

Benedictus Henricus ab Heyking, Capitaneus Major Mitaviensis.

Joannes Fridericus Nolde, Capitaneus Frauenburgensis.

Wilhelmus Alexander ab Heyking, Capitaneus Durbenfis.

Constantia Wahlen, vidua Capitanea Korff.

Dietericus Ernestus ab Heyking, Cammerarius S. R. Majestatis.

Georgius Christophorus ab Haudring, Assessor Selburgensis & Cammerarius S. R. M.

Henricus Leopoldus a Brucken nominatus Fock, Assessor Selburgensis.

Dietericus Casimirus Reck.

Georgius a Lamsdorff, General Major.

Ferdinandus Alexander Baro a Taube, Cubicularius.

## No. 8. Translat.

Supplique an Sr. Königl. Majestät wegen einiger spoliirten von Adel, der Herzogthümer Curland und Semgallen zur Zeit des Krönungs-Reichstages übergeben, Anno 1764.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allernädigster König und Herr!

**E**wr. Königl. Majestät das uns angethane Unrecht und Gewalt vorzutragen und Allerhöchst Dieselben um gnädigsten Schutz und Gerechtigkeit anzuflehen, zwinget uns die Nothwendigkeit selbst.

Alle Rechte und Privilegia des Curländischen Adels sind nicht nur durch die Constitutiones der Jahre 1726. 1736. und auch auf den diesjährigen Convocations-Reichstage confirmiret und conserviret worden, sondern es müssen auch die Durchl. Herzoge von Curland in der dem Könige und der Respublik zu leistenden Eidesformul heiligst zusagen, daß Sie die besagte Rechte und Privilegia unverletzlich halten und nichts denselben Widriges thun noch zulassen wollen.

Nichts destoweniger hat der Durchl. Herzog Ernst Johann Biron, wider diesen 1739. durch seinen Delegirten geleisteten Eid, wider das Privilegium Nobilitatis §. 18. und 19. wider die Form. Regim. §. 12. & 19. und wider die Statuta oder Curländische Gesetze §. 212. uns Endesunterschriebene von Adel, die wir theils Pfands- und Hypothequenweise, theils aber Arrendeweise, Fürstl. Güther auf gewisse Jahre ruhig im Besitz und darüber von dem Durchl. Herzoge Carl Contracte hatten, gewaltsamerweise von denen erwehnten Besitzlichkeiten spoliirt und sehr grossen Schaden zugefüget, aus keiner andern Ursach, als weil wir Ihm, als er mit starker Heeresmacht 1763. in Curland angekommen war, und die Regierung nebst allen Fürstl. Einkünften mit Gewalt occupirt hatte, zuwider dem von uns Sr. Königl. Majest. und dem Durchl. Herzoge Carl geleisteten Eide, zuwider denen fleißigen Ermahnungen zweyer von Sr. Königl. Majest. nach Curland abgeschickt gewesenen Erl. Herrn Senateurs und zuwider dem Resultat des den 7. Martii 1763. zu Warfchau gehaltenen Senat. Consilii, nicht haben huldigen und gehorsamen wollen. Und ungeachtet daß

daß wir, zur Abwendung des Spolii uns anheifichig machten, laut unsern Contracten die Arrende zu gesetzter Zeit zu zahlen, so wurden doch solche unfre Anerbietungen nicht angenommen.

Dergleichen Gewaltthaten hat der Durchl. Herzog zu der Zeit ausgeübt, als Er noch selbst von Sr. Königl. Majest, als unsern mittelbaren Oberherrn, für keinen rechtmässigen Herzog von Curland erkannt worden war, sondern vielmehr nach dem besagten Resultat des Senat. Consilii durch die Wohlgeb. Herrn Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, wegen verschiedener mit Gewalt unterfangener Handlungen, da wo Er von Rechts wegen hingehöret, und ausgeladen werden sollte, und bevor Er noch von der Durchl. Respubl. durch die diesjährige Constitution für einen Herzog von Curland declariret worden wäre.

Um destomehr aber hätte sich der Durchl. Herzog dergleichen Spolien enthalten sollen, als Er selbst wider das offenbare Gesetz der Constitution 1683. nicht in eigener Person sondern durch einen Delegirten dem Könige und der Respubl. Anno 1739. den Eid der Treue geleistet, und also zum Nachtheil der Gesetze, die Lehns- Investitur über die Herzogthümer Curland und Semgallen erhalten, mithin dazumalen noch gar kein Recht zu dem besagten Herzogthum gehabt hat, und jemehr der Wohlgeb. Curländische Adel derowegen von allen Ihm zu bezeigenden Gehorsam, laut denen Commiss. Decis. von 1717. entbunden gewesen.

Weil aber nach Recht und Billigkeit die Spolirten vor allen Dingen restituiret werden sollen, so bitten wir ganz unterthänigst, Ewr. Königl. Majestät geruhen allergnädigst gewisse Commissarios zu constituiren und selbigen anzubefehlen, daß sie sich fordersamst nach Curland verfügen, zu Mitau in dem durch Innotescientiales præfigirten Termino, jurisdiction fundiren, und nach erwiesenen Possess und Dejection, ohne Gestattung der ordinairen noch extraordinairen Appellation oder andrer Ausflüchte, und durch eine Commissorialische Sentence den vorigen Besitz der gewaltsam entnommenen Güter, samt allen genossenen und zu genüssenden Nutzungen, nebst der verursachten Schäden und Unkosten restituiren, zu erkennen und zur Vollziehung der Uebergabe und Intronission, gewisse von Adel welche

che Ihnen gefällig, nebst einem Cammeralisten oder Notario publico Krafft Commissorialischen Authoritæt abordnen, den Durchl. Herzog aber in eine gewisse Summe, welche Er, zur Erstattung der Schäden und geursachten Unkosten binnen zwey monathliche Frist, bey fertiger Execution, auszahlen solle, vertheilen und keiner Appellation, es sey dann vom Endurtheil und nach völlig dem Spruch geschehener Satisfaction, Statt geben.

Nach geendigten Restitutions-Proceß, werden wir nicht unterlassen, den Durchl. Herzog, Seine Räte und andre von Adel, so bey denen Spoliis behülflich gewesen vor Ewr. Königl. Mejestät Relations-Gerichte criminaliter auszuladen, und weil wir gar nicht zweifeln, daß dem benannten Durchl. Herzoge, wegen so oft und viel wiederholten Spolien und wegen der Sr. Königl. Majest. eydlich zugesagten gebrochenen Treue, also wegen der Felonie, nicht alles Recht zu den Herzogthümern Curland und Semgallen, durch eine gerichtliche Sentence werde abgesprochen werden, so flehen wir Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst an, den vorgeandten Durchl. Herzog, zur Wiederholung des auf vorbesagte Art übermächtig gebrochenen Eydes der Treue, so lange nicht zuzulassen, und die Lehns-Investitur so lange aufzuschieben, bis daß wir Spolirten alle in den vorigen uns genommenen Posses der Güther, cum omni causa völlig restituiret, und bis in der Criminal-Sache wider Denselben Durchl. Herzog, vor Ewr. Königl. Majestät Relations-Gerichten, ein End-Urtheil publiciret und zur Execution deduciret worden.

Wir verlassen uns auf unsere gerechte Sache und ersterben in aller Treue und Soumission

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!  
Ewr. Königl. Majestät

unterthänigst getreueste

Benedictus Heinrich von Heyking, Oberhauptmann zu Mitau.  
Johann Friederich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.

Wil-

Wilhelm Alex. von Heyking, Hauptmann  
zu Durben.

Constantiantia Wahlen, verwitt. Starostin  
Korff.

Dieterich Ernst von Heyking, Kammerherr  
Sr. Königl. Majest.

George Christoph von Haudring, Assessor  
zu Selburg und Kammerherr S. K. M.

Heinr. Leopold von Brucken genant Fock,  
Assessor zu Selburg.

Dietrich Casimir Reck.

George von Lamsdorff, General-Major.

Ferdinand Alexander Baron von Taube,  
Kammerjunker.

No. 9.

Literæ supplices, ad universos Serenissimæ Reipublicæ Ordines,  
sub tempus Comitiorum Coronationis porrectæ, Anno 1764.

Celsissimi, Reverendissimi, Illustrissimi atque Excellentissimi,  
Magnifici & Generosi Domini,  
Domini Senatorii & Equestris Ordinis,  
Domini Gratosissimi & maxime Venerandi!

**P**ostquam per singularem Gratiam & Directionem divinam Inclyti  
Ordines huius Serenissimæ Reipublicæ unanimo voto & consensu,  
Regem & Dominum sapientem, ac multis præclaris virtutibus præ-  
ditum, sibi feliciter elegerunt, omnia Jura & Privilegia Generosi Or-  
dinis Equestris in omnimoda securitate conservata sunt; sed longe  
aliter se res habent in Curlandia, ubi Jura & Privilegia Nobilitatis  
maxime violata & plane concubata sunt, sicut hoc ex Literis suppli-  
cibus ad S. R. Majestatem datis & hic iterum in copia adjunctis, fusi-  
us apparet; Quapropter ipsa necessitate adacti nos infra Subscripti  
cum Plenipotencia multorum Nobilium ex Curlandia huc Varsaviam  
advenire debuimus.

Divus olim Sigismundus Augustus Rex Poloniæ, Pacta Subjectionis & Privilegia Nobilitatis solenni juramento confirmavit, & postea etiam omnia Jura & Privilegia Nobilitatis Curlandiæ, ut & Formula Regiminis in diversis Regni Constitutionibus conservata & confirmata sunt, nobisque omnimoda defensio contra quoscunque promissa.

Duces Curlandiæ in juramento fidelitatis Sac. Reg. Majestati & Reipublicæ præstando sancte promittere debent, quod omnia Jura & Privilegia Nobilitatis facta tectaque habere, ut & Formulam Regiminis servare & adimplere nihilque in contrarium facere, aut admittere velint. Attamen Illustrissimus Dux Ernestus Joannes, contra prædicta Jura, Privilegia & contra Formulam Regiminis, & sic contra proprium juramentum Anno 1739. per ejusdem Legatum Sacræ Regiæ Majestati & Reipublicæ præstitum, non solum complures Nobiles, Officia publica gerentes, non citatos nulloque judicio aut sententia condemnatos, prædictis officiis per violentiam privavit, sed etiam complures Nobiles prædia Ducalia justo titulo & ad certos annos possidentes, ac a Serenissimo Duce Carolo Contractus habentes, violento modo prædictis Possessionibus spoliavit illisque fat magna damna intulit.

Has violentias & hæc spolia prædictus Illustrissimus Dux illo tempore commisit, quo adhuc Ipse a Serenissimo & Potentissimo Rege Augusto III. gloriosissime memoriæ, uti Domino Supremo & Directo, pro legitimo Duce Curlandiæ non agnoscebatur, & antequam in Comitibus Convocationis huius anni pro Duce Curlandiæ declaratus esset. Siquidem per Resultatum Senatus Consilii die 7. Martii Anno 1763. Warsaviæ habitæ, sancitum fuit, quod modo dictus Illustrissimus Dux, propter actus violentos & illicitos præsumptos, & propter attentata Majestatem & Supremum Reipublicæ Dominium lædentia, perpetrata, per Generosos Instigatores Regni & Mag. Duc. Lithvaniæ, ubi de jure venerit, aditari deberet.

Præterea etiam notissimum est, Illustrissimum Ducem Ernestum Joannem contra expressam Legem Constitutionis de Anno 1683. juramentum fidelitatis S. R. Majestati & Reipublicæ non in propria Persona sua, sed per Legatum præstitisse, & sic in fraudem Legis Investituram

turam feudalem Anno 1739. de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ impetrasse. Quia autem omne id, quod contra legem, vel in fraudem legis præsumitur, invalidum est, & nemini aliquod jus tribuit, Illustrissimus Dux Ernestus Joannes ex modo dicta Investitura plane nullum jus pro se allegare poterat.

In Comitibus Convocationis huius anni per Constitutionem Illustrissimo Duci Ernesto Joanni injunctum est, ut si valetudo, aut proventa ætas id permittunt, Ipse in propria Persona sua juramentum fidelitatis Sacræ Regiæ Majestati & Reipublicæ præstet, & quoniam certissimam est, Illum sedulo venationibus ferarum deditum esse, & sæpius in venationibus aliquot Milliarum equitando peragrare, oppido clarum est, valetudinem & proventam ætatem non obstare, quo minus Ipse huc Warsaviam advenire, & Constitutioni satisfacere possit; Sed nihilominus auditur, quod non ipse Illustrissimus Dux, sed Ejus Filius prædictum juramentum præstiturus sit. Forsan Ipse Pater eam ob causam hoc juramentum præstare detrectat, ne habeat necesse in propria persona per idem juramentum promittere, quod Jura & Privilegia Nobilitatis facta tectaque habere & nihil in contrarium admittere velit, & ut salva conscientia ulterius pergere possit prædicta jura violare, Nobiles opprimere, & absolutum imperium sibi arrogare, sicut idem contra juramentum Anno 1739. per eisdem Legatum præstitum, facere consuevit.

In his oppressionibus constituti, ad neminem alium, nisi ad Sac. Reg. Majestatem & ad Serenissimam Rempublicam confugere possumus; siquidem Curlandia supremo & directe Dominio Sac. Reg. Majestatis & Serenissimæ Reipublicæ subiecta est. Itaque ad Sac. Reg. Majestatem dedimus literas supplices, quorum copias sub numeris 1. 2. & 3. hic adjungimus, & proinde etiam Serenissimam Rempublicam, ejusdemque inclytos Ordines per Deum immortalem humillimis precibus instantissime imploramus, ut gratiosissime dignentur, oppressam Nobilitatem Curlandiæ in suam clientelam & protectionem recipere & in his Comitibus Generalibus per sancendam Constitutionem:

1.) Conventionem Gedanensem, quæ non in Curlandia, sed Gedani absente Nobilitate solummodo cum Plenipotentiario Illustrissimi Ducis Ernesti Joannis die 12. Novembris, Anno 1737. confecta est, & plurima capita Juribus Nobilitatis contraria & nociva continet, plane abrogare, ac annihilare.

2.) Ad avertendum damnum irreparabile multorum Nobilium plane innocentium & evitandam maximam confusionem in Curlandia, omnes dispositiones, sub Regimine Serenissimi Ducis Caroli per quadriennium in Curlandia factus, quo pertinent Acta & Decreta judicialia, Contractus super prædiis Ducalibus ad certos Annos a prædicto Serenissimo Duce Carolo Nobilibus dati, ut & Diplomata per quæ Officia publica Officialibus seu Dignitariis collata sunt, in pleno robore & vigore conservare, approbare & confirmare.

3.) Omnia ea, quæ Illustrissimus Dux Ernestus Joannes post violentam occupationem Ducatus Curlandiæ, cum Nobilibus partes ejus sequentibus, in Conventibus a se indictis contra Authoritatem Sac. Reg. Majestatis & Reipublicæ, contra Formulam Regiminis & Jura ac Privilegia Nobilitatis & contra proprium juramentum Sac. Reg. Majestati & Serenissimæ Reipublicæ præstitum constituit, fancivit & incompetenter præsumsit, penitus cassare & pro nullis ac invalidis declarare.

4.) Ad exemplum Constitutionis de Anno 1717. certos Dominos Commissarios denominare, constituere, illisque committere, ut quam primum in Curlandiam se conferant, & authoritate Sac. Reg. Majestatis & Reipublicæ, omnibus Nobilibus spoliatis, officia publica & possessionem prædiorum per vim ac violentiam ademptorum, cum omnibus emolumentis, fructibus perceptis percipiendisque & sumptibus, ad normam Decisionum Commissorialium de Anno 1717. plenarie restituant, adjudicent & tradant; Appellatione non nisi a sententia definitiva & post plenariam satisfactionem sententia salva, salvaque actione criminali contra quem & quoscunque competierit.

Quia

Quia etiam sine consensu Serenissimæ Reipublicæ nulla dispositio de Feudo Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ fieri potest, proinde Serenissimam Rempublicam, Ejusdemque Inclytos Ordines humillimis precibus imploramus, petimus & rogamus, ne velint permittere, ut Illustrissimus Dux Ernestus Joannes ad reiterationem juramenti fidelitatis tam enormiter violati prius admittatur, & investituram feudalem de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ impetrare possit, quam omnes Nobiles in possessionem Officiorum publicorum incompetentes illis ademptorum, ut & in possessionem prædiorum per violentiam amissorum, plenarie fuerint restituti & intronissi, & priusquam in causa criminali contra Eundem Illustrissimum Ducem, Ejusdem Consiliarios & alios Nobiles spoliatores, coram judiciis Relationum Sac. Reg. Majestatis, sententia definitiva publicata illique satisfactum fuerit.

Omnia Jura & Privilegia nostra tam in Pactis Subjectionis, quam etiam in Constitutionibus Regni de Annis 1569. 1717. 1726. 1736. ut & in Comitiis Convocationis huius anni confirmata & conservata sunt; nobisque omnimoda clientela & defensio contra quoscunque promissa est, quapropter firma nos tenet fiducia, Serenissimam Rempublicam, ejusdemque inclytos Ordines, in his calamitatibus & oppressionibus nos non derelicturos, sed potius ab instantissimo periculo gratiosissime liberaturos esse, nos autem in constantissima fidelitate & submissa veneratione semper permanebimus,

Totius Serenissimæ Reipublicæ

fidelissimi Concives

Varsoviæ  
die 5. Dec. 1764.

Otto Christophorus ab Howen Landhoffmeister & Consiliarius Suprem. Curlandiæ & Ablegatus multorum Nobilium bene possessionatorum.

Fridericus a Mirbach, Capitaneus Major Seelburgensis, & Ablegatus multorum Nobilium Curl. bene possessionatorum.

Supplique an der Durchl. Respublick sämmtliche Stände; zur Zeit des Krönungs-Reichstages übergeben 1764.

Durchlauchtigste, Hochwürdigste, Hoherlauchte,  
Hochgebohrne und Hochwohlgebohrne Herren,  
Herren des Senatoren- und Ritter-Standes,  
Gnädige und Höchftzuverehrende Herren!

Nachem durch sonderbare Gnade und Direction des Allerhöchsten, die fütreflichen Stände dieser Durchl. Respublick sich einmüthig-lich einen weisen und mit vielen ausnehmenden Tugenden begabten König und Herrn erwählet haben, so sind alle Rechte und Privilegia Einer Wohlgeb. Ritter un Ldschft, in vollkommner Sicherheit conserviret, Allein ganz anders verhält es sich in Curland, alwo die Rechte und Privilegia des Adels höchst gekränkert und gar mit Füßen getreten worden, wie solches aus der an Sr. Königl. Majest. überreichten, und hier abermals angeschlossenen Supplique weitläufiger zu ersehen; Derowegen sind wir Endes-Unterschiedene nothgedrungen gewesen, in Vollmacht vieler von Adel aus Curland hieher nach Warschau zu kommen.

Der höchstfelige König von Pohlen Sigism. August. hat die Pact. Subject. und Privileg. Nobil. mit einem feyerlichen Eyde confirmiret, und auch nachhero sind alle Rechte und Privilegia des Curlændischen Adels, wie auch die Form. Regim. in verschiedenen Reichs-Constitutionen conserviret und confirmiret, und uns alle Vertheidigung gegen jedermänniglich versprochen worden.

Die Herzoge von Curland müssen in dem Ihre Königl. Majest. und der Respublick abzulegenden Eyde der Treue heiligst zusagen, daß Sie alle Rechte und Privilegia des Adels unverletzlich beobachten, imgleichen die Form. Regim. in Erfüllung bringen und dagegen nichts widriges thun noch zulassen wollen.

Dennoch aber hat der Durchlauchte Herzog Ernst Johann, zuwider den vorbesagten Rechten, Privilegien und wider die Form. Reg. also

also auch wider seinen eigenen Anno 1739. durch seinen Delegirten dem Könige und der Respublick abgelegten Eyd, nicht allein sehr viele von Adel, so öffentliche Bedienungen bekleideten, ohne daz sie citirt, noch durch irdend ein Gerichts-Urtheil condemniret gewesen, ihrer besagten Bedienungen gewaltsam entsetzet, sondern auch sehr vielen von Adel, die Fürstliche Aemter rechtmäßig und auf gewisse Jahre besessen haben, und von dem Durchl. Herzoge Carl Contractte hatten, solche ihre Besitzlichkeiten mit Gewalt spoliiret, und ihnen grossen Schaden zugefüget,

Dergleichen Gewaltthätigkeiten und solche Spolia hat der erstbenannte Durchl. Herzog zu der Zeit unterfangen, da Er noch selbst von dem Ailerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige Augusto III. Glorreichen Andenkens, als unserm mittelbaren Oberherrn, nicht für den rechtmäßigen Herzog von Curland erkannt worden war, und bevor Er auf dem diesjährigen Convocations-Reichstage für einen Herzog von Curland declariret gewesen. Sintemalen durch das Resultat des, den 7. Martii 1763, zu Warschau gehaltenen Senatus-Consilii beschlossenen gewesen, daz der vorbenannte Durchl. Herzog wegen der gewaltsamen und unerlaubten Unternehmungen, und wegen derer die Majestät und Oberherrschaft der Respublick beleidigenden ausgeübten Attentata durch die Wohlgeb. Instigatores des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, da wo Er von Rechtswegen hingehöret, vorgeladen werden sollte.

Ueberdem so ist es auch bekannt, daz der Durchl. Herzog Ernst Johann, wider das klare Gesetz der Constitution von 1683. Sr. Königl. Majestät und der Respublick, den Eyd der Treue nicht in seiner eigenen Person, sondern durch seinen Abgesandten geleistet, und also zum Nachtheil der Gesetze, die Lehns-Investitur über die Herzogthümer Curland und Semgallen Anno 1739. erhalten habe.

Wenn aber alles dasjenige, so wider oder zum Nachtheil der Gesetze vorgenommen worden, ungültig ist, und niemanden ein Recht giebt, so konnte der Durchl. Herzog Ernst Johann, aus eben erwehnter Investitur gar kein Recht für sich anführen. Auf dem diesjährigen Convocations-Reichstage ist dem Durchl. Herzog Ernst Johann durch

die Constitution angedeutet worden, daß, wenn es die Gesundheit oder sein Alter erlauben, Er selbst in eigener Person den Eid der Treue Ihro Königl. Maj. und der Respublick entrichten sollte, und da er der Jagd emsig ergeben und öfters etliche Meilen Jagdweise reitet, so wird Ihm weder seine Gesundheit noch sein hohes Alter hinderlich und entgegen seyn, daß Er selbst hieher nach Warschau komme und der Constitution ein Genüge leiste; Man höret aber nichtsdestoweniger, daß nicht der Durchl. Herzog selbst, sondern sein Sohn den vorbe- sagten Eyd leisten werde. Vielleicht entziehet sich der Vater deswe- gen selbst diesen Eyd zu entrichten, damit Er nicht nöthig habe in eigener Person durch solchen Eyd zu versprechen, daß Er die Rechte und Privilegia des Adels unverletzt halten und nichts ihnen widriges zulassen wolle, und damit Er mit gutem Gewissen ferner fortfahren könne, die vorerwehnte Rechte zu kränken, die vom Adel zu unter- drücken und sich einer uneingeschränkten Regierung anzumafzen, wie Er solches wider den, durch seinen Delegirten Anno 1739. geleisteten Eyd zu thun sich gewöhnet hat.

In so bedrückten Umständen können wir zu niemanden anders, als zu Sr. Königl. Majestät und zu der Durchlaucht. Respublick unse- re Zuflucht nehmen, sintemalen Curland der mittelbaren Oberherr- schaft Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Respublick unterworfen ist. Derowegen haben wir Ihro Königl. Majestät eine Supplique über- geben, von welcher wir die Abschriften hier sub No. 1. 2. 3. beyfü- gen, und zugleich auch die Durchl. Respublick und deren fürtrefflichen Ständen um Gottes willen inständigst und unterhängst bitten: daß Dieselbe gnädigst geruhen wolle, den unterdrückten Curländischen Adel in Ihren Schutz und Protection zu nehmen, und auf gegenwärtigen General-Reichstage durch eine zu errichtende Constitution,

1.) Die Danziger Convention, als welche nicht in Curland sondern zu Danzig, in Abwesenheit des Adels, nur mit dem Be- vollmächtigten des Durchl. Herzogs Ernst Johann, den 12. Nov. 1737. errichtet ist, und sehr viele den adelichen Rechten widri- ge und nachtheilige Capittel in sich enthält, ganz zu verwerffen und zu zernichten.

2.) Zur

2.) Zur Abwendung des unerfetzlichen Schadens vieler ganz unschuldigigen von Adel, und zur Vermeidung der größten Confusion in Curland, alle unter der Regierung des Durchl. Herzogs Carl vier Jahr durch in Curland angeordnete Dispositiones, dahin auch die gerichtliche Acta und Decreta, die von dem oberwehnten Durchl. Herzoge Carl denen von Adel auf gewisse Jahre gegebene Contracte über Fürstliche Güther, imgleichen auch die Diplomata, durch welche denen Officianten ihre öffentliche Bedienungen ertheilet worden, gehören, in völliger Kraft und Gültigkeit zu conserviren, approbiren und zu confirmiren.

3.) Alles dasjenige, was der Durchl. Herzog Ernst Johann, nach seiner gewaltfamen Occupirung des Herzogthums Curland mit denen Ihm anhangenden von Adel, auf denen von Ihm angestellten Zusammenkünften, wider die Authoritæt Sr. Königl. Majestät und der Respublick, wider die Form. Regim. wider die Rechte und Privilegia des Adels, und wider seinen eigenen Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Respublick entrichteten Eyd, fetsgesetzt und beschloffen, und unbefugter Weise unterfangen hat, zu cassiren und für nichtig und ungültig zu declariren.

4.) Nach dem Beyspiel der Constitution von 1717. gewisse Herren Commissarios zu ernennen, zu constituiren, und ihnen aufzutragen, dasz sie sich forderfamst nach Curland verfügen und unter Authoritæt Ihro Königl. Majestät und der Respublick allen spoliirten von Adel, ihre öffentliche Bedienungen und den Possederer ihnen mit Gewalt entnommenen Güther, samt allen Emolumenten und daraus genossenen oder noch zu genießenden Nutzungen und Unkosten, nach Vorschrift der Commissorialischen Decision von Anno 1717. völlig restituiren, zu erkennen und übergeben; auch keine Appellation, es sey denn, vom End-Urtheil und nach geschehener Vollziehung der Sentence, gestatten; mit Vorbehalt der Criminal-Action contra quem & quoscunque.

Weil auch ohne Consens der Durchl Respublick über das Lehn der Herzogthümer Curland und Semgallen, keine Disposition gemacht

chet werden kan; so beschwören und bitten wir die Durchl. Respublick und deren fürtrefflichen Stände, ganz demüthigst, daz Sie nicht nachgeben wolle, daz der Durchl. Herzog Ernst Johann zur Wiederholung seines übermäzlig gebrochenen Eydes der Treue eher zugelassen werde, und die Lehns Investitur über die Herzogthümer Curland und Semgallen erhalten könne, bis daz alle von Adel in den Posses der ihnen unbefugter Weise genommenen öffentlichen Bedienungen, imgleichen in dem Besitz derer durch Gewalt verlohrenen Güther, völlig restituiret und intromittiret worden, und bevor nicht in der Criminal-Sache wider Denselfen Durchlauchten Herzog, seine Räte und andere von Adel, so beym Spolio behülflich gewesen, vor denen Königlichen Relations-Gerichten, ein End-Urtheil publiciret, und solchem ein Gentige geschehen fey.

Alle unfere Rechte und Privilegien, sind sowol in denen Pactis Subject. als auch in denen Constitut. Regni von 1569. 1717. 1726. 1736. wie auch auf dem diesjährigen Convocations - Reichstage confirmiret und conserviret, und uns alle Beschützung und Vertheidigung wider jedermänniglich zugesaget worden; Dahero wir denn zuversichtlich hoffen, es werde die Durchl. Respublick und deren fürtrefflichen Stände, uns in diesen Bekümmernissen und Unterdrückungen nicht verlassen, sondern vielmehr von der nahe bevorstehenden Gefahr gnädigst befreyen. Wir aber ersterben allstets in beständiger Treue und unterthänigen Veneration,

Der ganzen Respublick

getreueste Mittgenossen

Warschau,  
den 5. Dec. 1764.

Otto Christopher von der Howen, Landhofmeister und Oberrath von Curland, und Abgesandter von vielen wohlangefessenen von Adel.

Friedrich von Mirbach, Oberhauptmann zu Seelburg und Abgesandter vieler wohlangefessenen von Adel in Curland.

Lit. D.

Lit. D.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,

Hochzuehrende Herren Landbothen,

Insonders Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

**S**achdem ich die zuverlässige Nachricht erhalten habe, daß E. W. Ritter- und Landschaft auf den 5ten Martii sich in Mitau versamlen wird, um für die allgemeine Wohlfarth des Vaterlandes die nöthige Sorgfalt anzuwenden; so wünsche ich dazu alles Glück und Gedeihen, und daß die besten Mittel mögen erwählet werden, alle zeitberige Irrungen gänzlich aufzuheben, und die allgemeine Vereinigung wiederum herzustellen, ich mache mir aber dabey die zuverlässige Hoffnung, daß E. W. Ritter- und Landschaft die zuwieder unsern Adlichen Rechten und Prærogativen, vorgenommene gewaltsame Absetzung so vieler Adlichen Officianten, wie auch die zuwieder unsern Adlichen Privilegien und zuwieder der allgemeinen Sicherheit geschehene gewaltsame Depossidierung derer von Adel aus denen Fürstl. Güthern nicht approbiren oder mit gleichhültigen Augen ansehen wird. Diese wichtige Angelegenheiten haben bekandtermaassen die Veranlassung gegeben, daß ich nebst dem Herrn Oberhauptmann von Mirbach in dem verfloßenen Jahre hieher nach Warschau abgereiset bin, um bey unserer Ober-Herrschaft eine abhülffliche Maaße, der obgedachten Beschwerden zu erlangen. Aber ohnerachtet aller Bemühung die wir mit dem gesinnlichsten Fleiße angewendet haben, sind wir dennoch so unglücklich gewesen, keine Erhörung unserer gerechten Klagen zu erhalten, wie solches aus unserer Relation zu ersehen ist, welche der Herr Oberhauptmann von Mirbach bey E. W. Ritter- und Landschaft abzulegen die Ehre haben wird, und wozu wir uns eine geneigte Erlaubniß gehorsamst ausbitten. Sr. Durchl. der Herr Groß-Kanzler von Litthauen Fürst Czartoriski von dem ich hier in Pohlen meist alle Sachen dependiren, hat uns nichts weiter entgegensehen können, als daß wir nicht aus einem Landtage hieher abgeschicket worden. Ob wir nun gleich nicht unterlassen haben aus unserer Formula Regim. Ihm klar und deutlich zu erweisen, daß ein jeder von Adel berechtiget ist, die Gravamina welche die Rechte unseres Vaterlandes betreffen, an Ihro Königl. Majestät zu deferiren, sogar daß auch die darauf verwandte Kosten aus dem Aerario publico refundiret werden sollen. So ist es dennoch nicht möglich gewesen,

N

durch

durch diese gründliche Vorstellungen Ihn auf andere Gedanken zu bringen. In-  
 dessen ist und bleibt es eine unleugbare Wahrheit, das die von uns sowohl bey  
 Ihre Königl. Majestät, als auch bey der Durchl. Respubl. auf öffentlichen  
 Reichstage angebrachte Gravamina und Petita in unseren Gesetzen und Ver-  
 sordnungen ihren festen Grund haben, und E. W. Ritter- und Landschaft kann  
 sich um so viel weniger entziehen, für die Abstellung derselben die gehörige Mit-  
 tel anzuwenden, als dem ganzen Adel sehr viel daran gelegen ist, daß unsere  
 Adelige Rechte und Privilegia, wie auch die allgemeine Sicherheit noch ferner  
 conserviret werden möge. Die Pacta subjectionis und die Form. Regim. sol-  
 ten von ewiger Authorität seyn, und dawieder auf denen Landtügen nichts bes-  
 schlossen werden. Unsere Durchl. Herzoge sowohl als auch die Herren Ober-  
 rätthe müssen eyndlich versprechen, daß Sie die Form. Regim. observiren und  
 zumieder denen Adelligen Rechten und Privilegien nichts vornehmen noch ge-  
 schehen lassen wollen.

Die in unserer Form. Regim. enthaltene heilsame Verordnung, daß  
 niemand ohne schwere und rechtmäßige Ursache und ohne gerichtliche Erkenntniß  
 von seiner habenden Landes-Charge abgesetzt werden soll, ist gewiß kein gerin-  
 ges Stück der Adelligen Rechte und Prærogativen, demohngeachtet aber hat  
 man einen Landtägl. Schluß vom 19ten Julii, Anno 1763. feste gesetzt ohne  
 erhebliche Ursachen und ohne gerichtliche Erkenntniß Adelige Officianten Ihrer  
 habenden Landes-Chargen zu berauben. Welches auch bekandtermaassen auf  
 eine gewaltsame Art zu Erfüllung gebracht worden.

Die Antworten und Erklärungen welche nebst den Herrn Oberhaupt-  
 mann von Heucking und dem Herrn von Nolde den 6ten Julii, Ao. 1763.  
 auf die an uns geschene Befragung ertheilet haben, sind in dem gedruckten  
 Diario des oberwehnten Landtages befindlich, und nach denen daselbst angeführ-  
 ten Ursachen und nach unserer Ueberzeugung ist es uns damahls nicht möglich  
 gewesen dem Verlangen E. W. Ritter- und Landschaft sogleich die Folge zu  
 leisten, daher wir uns nur eine mäßige Dilation von etlichen Monathen oder  
 bis zu dem extraordinairnen Reichstage ausgebethen haben, welchen Ihre Ma-  
 jestät der Hochseeligste König Augustus III. gloriwürdigsten Andenkens laut  
 dem Resultat des Senatus Consilii vom 7ten Martii desselben Jahres forder-  
 samst auszuschreiben declariret hätte. Aber auch diese Bitte ist uns nicht gewäh-  
 ret worden, sondern man hat obgedachtermaassen in dem Landtägl. Schluß  
 feste gesetzt uns von unserm Landes-Chargen zu verdrenge. In diesem Land-  
 tägl.

tägt Schlusse ist überhaupt zum Bewegungs-Grunde angenommen worden: als ob durch die Nichthegung der Gerichte das Publicum sehr gekränkert wäre. Aber es ist jedermännlich bekannt, daß die Herren Oberhaupt- und Hauptmänner kaum einmahl das Jahr die ordinairn Gerichte zu hegen nöthig haben, und daß damahls annoch niemand eine Versäumnis der Gerichte vorgeworfen werden könnte. Ferner wird in eben demselben Landtägt. Schlusse gesagt: daß der modus extraordinarius remotionis ab officio nur bey dem damahligen besondern Falle thunlich wäre, welcher fernerhin in keine Sequela gezogen werden sollte, sondern bey künftigen Vorfällen wollte man sich an die Vorschrift der Gesetze halten, dieses zeigt gar zu deutlich an, daß man an uns alleine ein Exempel hat statuiren wollen, gleichfals ob wir uns eines Staats-Verbrechens schuldig gemacht hätten; da wir doch einer solchen strafbaren Handlung von niemanden beschuldigt werden können. Hiebey ist fast unbegreiflich, wie sogar einige von denen damahligen Herren Deputirten als unsere eigene Mitbrüder dazu selbst die Vorschläge thun und dazu das allermeiste beytragen mögen, unsere Adelige Rechte und Privilegia auf eine so enorme Art zu bekränken, zumahlen da nicht einmahl in denen damahligen Deliberatoriis das geringste von der wiederrechtlichen Absetzung der Officianten was enthalten gewesen seyn können, und daher auch die Herren Deputirten darüber nicht instruiert gewesen seyn können. Und obgleich in dem Diario angeführet ist, als ob die Herren Deputirten nebst andern auch diesen Punkt ad referendum in ihre Kirchspiele genommen und darauf die Additional-Instructiones erhalten hätten; so ist dennoch dabey anzumerken, daß wenn die Herren Deputirten solches gehörigermassen hätten thun wollen, der Landtag auf einige Wochen limittiret werden müssen, damit die Herren Deputirten ihre Kirchspiele zusammen versreiben, die ad referendum genommene Punkte ihren Brüdern vortragen und darüber additionaliter instruiert werden können. Solches ist aber nicht geschehen, und aus dem obgedachten Diario erhellet klahr und deutlich daß der Landtag damahls nur von den 18ten bis an den 21sten Junii limittiret worden. Woraus denn offenbahr zu Tage lieget, daß einige von denen damahligen Herren Deputirten ohne habende Instruction es unternommen haben zuwieder unsern Adel. Rechten und Privilegien, wie auch zuwieder unserer Form. Reg. einen so nachtheiligen Schluß über die Adel. Officianten zu formiren, wowieder aber verschiedene Herren Deputirten sich im Diario rühmlichst bewahret, und darzu ihre Einwilligung nicht gegeben haben. Es wird ferner verhoffentlich

auch niemanden unbekannt seyn, wasmaassen in demselben 1763sten Jahre verschiedene Adel. Possessores Fürstl. Güther, welche von Ihre Königl. Hoheit dem Durchl. Herzoge Carl als regierenden Landes-Herrn ihre Contracte gehabt und also bonæ fidei Possessores gewesen gewaltsamer Weise daraus depollidiret und spoliiret worden, wodurch dieselben sehr großen Schaden erlitten haben. Durch dieses harte Verfahren aber ist das Privilegium Nobl. und die Form. Regim. wie auch die allgemeine Sicherheit sehr gekränkert worden und daraus gleichfals ein offenbares Gravamen erwachsen.

Ich habe aus guter und wohlmeynender Absicht nicht unterlassen wollen die obenangeführte Umstände E. W. Ritter- und Landschaft zur weiteren Betrachtung besten zu empfehlen, in dem festen Vertrauen, daß Dieselbe die Beschwerden sowohl der unbefugter Weise abgesetzten Adel. Officianten als auch der spoliirten von Adel als offenbare Gravamina publ. ansehen und dawieder die gehörige Maas-Regeln zu ergreifen nicht unterlassen wird. Ich habe die Ehre mit aller Hochachtung zu verbleiben

Einer ganzen Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft,

Meiner besonders Hochzuehrenden Herren Mitbrüder

Warschau,  
den 11ten Febr.  
Ao. 1765.

ganzgehorsamster Diener,  
Otto Christopher von der Hoven,  
Landhofmeister und Oberrath.

Lit. E.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Curland und Semgallen haben, mehr als zweyhundert Jahre her, Ihrer Allerdurchl. Ober- und Schutz-Herrschaft von der sorgfältigsten Achtung für die mit Allerhöchst Derselben eingegangenen Grund-Verträge den Beweis gegeben. Die Neigung welche in Absicht auf aus diesen Verträgen fließenden Schutzes für ihre Freyheit und Gerechtsame so natürlich ist, belebet Ritter- und Landschaft dieser Provintzen samt und sonders; daher verabscheuet Sie jeden Umstand, der durch eine üble Schilderung dahin gedeutet werden könnte, daß Sie in der Beobachtung ihrer unendlichen Treue und des besten Gehorsams für  
des

Des Königes Majesté und die Durchl. Republique auf eine Art sich verginge. Ritter- und Landschaft wünschet, daß nach diesen Grundsätzen alle ihre Unternehmungen und Schritte, auch diejenigen, die ihren Pflichten für das Vaterland zu widersprechen scheinen, beurtheilet werden mögen. Die Grund-Verträge des Landes und diesen Haupt-Gesetze, die nichts als eine bloße Anwendung der erstern sind, bestimmen unsere Verfassung: Diese sind die wichtigen Bürgen der Erhaltung unserer Freyheit und eine genaue Beobachtung dessen muß Ritter- und Landschaft bey allen Vorfällen decken. Genug! es ist gewiß, daß Ritter- und Landschaft überführende Beweise ihrer unendlichen Treue und Devotion für des Königes Majestät bey aller Gelegenheit geben wird. Von diesen natürlichen und pflichtmäßigen Empfindungen sind unsere Herzen eingenommen und es geschiehet alles, was wir zum Heile unseres Vaterlandes vorzunehmen haben, mit solchen Regungen. Es lebe unser Große König und Oberherr! der den Thron glorreich bestiegen, von welchem Curland und Semgalen seit der glücklich eingegangenen Connexion kein Schutz und Hülf gefehlet, und von welchen, mittelst der nach der Höchsten Weisheit bestimmten Güthe desselben Beherrschers, solche mit aller Sicherheit zu erwarten stehet. Es lebe dieser Große König! so können wir unserer Freyheit halber unbekümmert seyn.

### Lit. F.

Hochwohlgebohrne Herren Ober- und Regierungs-Räthe,  
 Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,  
 Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,  
 Allerseits Hochzuehrende Herren Herren Mitbrüder!

Das von Einer Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf letzten Landtag gegen mich geäußerte Anverlangen, daß ich in denen, mit meiner Instruction und Vollmacht mir zugemessenen Geschäften, fernerweit continuiren mögte, habe ich mir zu einem Befehl genommen, dem ich, bey allen meinen demahlen vorgeschützten, nicht ungegründeten Entschuldigungen, mich dennoch zu unterziehen, um so weniger anstehen dürfen, als ich dafür gehalten habe, und noch halte, daß, wenn das Vaterland Mitbürger zu seinem Dienste auffordert, es in derselben Herzen eine schuldige Verbindlichkeit zu einen ganz unbedingten Folge, ja selbst einen blinden Gehorsam finden müße. Die Liebe zum

zum Vaterlande, diese natürliche Folge einer wohlgeordneten Selbst-Liebe, legt sich diese Verbindlichkeit unter denen edlern Bewegungs-Gründen auf, die der Gedanke vom besten des Vaterlandes, von allgemeiner Wohlfahrt, von dem Vertrauen der Mitbürger, und von der Ehre einiges Verdienstes um dasselbe, reichlich an die Hand giebet. Der Beyfall, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft meinen bis dahin geleisteten Diensten zu schenken, die Geneigtheit gehabt und das Vertrauen, womit sie mich aufs neue beehret, haben mir die Beschwerde unmerklicher gemacht, und aus meiner Relation die ich Ihnen abzulegen gegenwärtig die Ehre haben werde, wird sich darthun, wie weit mein Benehmen so wohl der Ritter- als Landschaft Absichten erreicher, als auch meinen Wünschen, derselben Approbation, Vertrauen und Liebe zu erhalten, nicht entgegen ist.

\* \*                      \* \*

**D**ie Lage in welcher Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, bey Endigung des letztern Landtages Ihre publicquen Angelegenheiten gelassen, die Sie dem Hochwohlgebohrnen Herrn Kammer-Herrn und Ritter von Medem als derzeitigen Landes-Delegirten aufgetragen gehabt, ist größtentheils aus dem, damahls geführten Diario zu ersehen, mithin aber auch der Punkt bezeichnet, von dem meine, als Ihres bevollmächtigten Geschäfte und Pflichten wieder anfangen und von denen ich jetzt Rechenschaft abzulegen habe.

Das erstere Schreiben des Herrn Delegirten nach letztern geschlossenen Landtage, ist vom 22sten August dieses Jahres, und habe ich die Ehre sub No. 1. in Originali Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auszuhandigen. Es enthält als eine Antwort auf mein Schreiben, darin ich den Herrn Delegirten den Wunsch Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu erkennen gegeben, daß der im Project zur Constitution, diese Herzogthümer betreffende Punkt, anders als geschehen, veranlaßet werden möge, unter andern seine Rechtfertigung dagegen, wie es nemlich unter damahligen Umständen ihm unmöglich gewesen, ein anderes durchzureiben, noch weniger ihm zu rathen gestanden, dawieder zu protestiren; er also in keiner Urth die, von E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen sein Negoce geäußerte Unzufriedenheit an diesem Theile, sich muthwillig zugezogen hatte.

Unterm 27sten ejusdem sub No. 2 wiederholt er fast dasselbe und erwähnt der, von ihm verwandten Bemühungen, einen, für diese Herzogthümer

mer vorthheilhaftem Punct, an die Pacta conventa zu bringen, als wozu er die gegenwärtige Epoche bequemer und glücklicher glaubt, als die Gelegenheit des Convocations-Reichstages gewesen.

Das Schreiben sub No. 3. vom 29sten August habe ich nicht so bald erhalten, als ich zu den, vom Herrn Delegirten anverlangten Schreiben an den Reichsborhen-Marschall und sämtliche Reichsborhen so wohl, als zu einem andern an die sämtliche Herrn Senatores und Ministros Status, das ich gleichfalls nothwendig gefunden, bereits unterm 7ten September die Projecte, wie in Beylage sub A. & B. zusamt den gehörigen Blanquets, nicht weniger die Copien von dem, vom letztern Landtage an einige Magnaten ersassenen Schreiben, an ihn über der Post abgesandt.

Nachdem der Herr Delegirte in seinem jetzt producirten Schreiben, seine Meynung über die, ihm zugefertigte Instruction zu erkennen gegeben, erkläret er sich in seinem folgenden am 3ten September sub No. 4. nach abgesetzten Dankagung für die Fortsetzung des Vertrauens Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft gegen ihn, in wie weit er dem, mit solcher Instruction ihm aufgegebenen Geschäfte sich unterziehen wollte.

Er versichert nächstdem, wie er um die, von des Fürsten Primatis und General-Regimentarii Durchlauchten Durchl. an Ihre Majestät die Kayserin von Rußland gerichtete Requisitiones, worauf Allerhöchst Derselben auf letztern Landtage eröffnete Declaration sich bezogen, nicht eher etwas gewußt, als nachdem selbige schon würrlich erlassen gewesen. Die von Ihnen angeschlossene Copie des Puncts von Curland, der denen Pactis conventis inveriret worden, leg ich gleichfalls sub No. 6. bey.

Unter dem 5ten September No. 5. und unter dem 7ten ejusdem sub No. 6. gibt er die frohe Nachricht von der in der Person Ihre jetzt regierenden Königl. Majestät des Allerdurchlauchtigsten Stanislai Augusti unsers Allergnädigsten Königs und Ober-Herrn so beglückt geschehenen Wahl, beschreibt seine den 5ten September auf dem Wahlfelde gehabte Audience und die, bey solcher Gelegenheit von ihm gehaltene Rede, exhibire ich so, wie er sie mir in copia zugesandt, hier sub D. In dem Schreiben vom 7ten September sub No. 7. beschreibt der Herr Delegirte seine, den 7ten ejusdem bey Ihre Majestät, dem Könige gehabte Audience und allegirt die eigene gnädige Antwort, dessen ihn Ihre Majestät in höchster Versohn Selbst gewürdiget.

Mit diesen so wichtigen und frohen Nachrichten hab ich endlich geglaubt, Stoff genug zur Correspondence in die respective Kirchspiele zu haben, und was ich dem zur Folge unterm 16ten September in die Kirchspiele geschrieben, ist in E. Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Händen, die nunmehr im Stande seyn wird, aus der Zusammenhaltung der bis daher ausgehändigten Briefe des Herrn Delegirten mit dem Meinigen, zu beurtheilen, wie richtig ich die mir eingegangene Nachrichten, wieder mitgetheilet.

In denen Schreiben vom 12ten und 17ten September sub Nris 8. & 9. bringt der Herr Delegirte auf die ihm versicherte Zulage zu seinem Appointement mit so mehrern Ernst, als ich auf die deshalb schon in seinen vorigen Briefen mehrmahlen gethanen Erinnerungen, ihm die Bezahlung derselben nicht versichern mögen, ohne vorhero Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Entschliesung zu wissen.

Unterm 24sten und 26sten September sub No. 10. & 11. meldet der Herr Delegirte von dem en Faveur der Städte, in denen Pactis conventis betreffend Curland eingefloßenen Zusaze, und schließt das in Abschrift sub E. bey, was zum besten der Dissidenten invertiret worden.

Diese und die, derselben beygefügte mehrere Nachrichten so wohl, als das instantiren des Herrn Delegirten um seine Zulage, hab ich zur Veranlassung genommen, über das alles unterm 3ten October in die respective Kirchspiele zu correspondiren. Innhalt des Schreibens vom 1sten October sub No. 12. hält der Herr Delegirte es für überflüssig, daß er sich in seiner Audience unterm Wahlschuppen durch neue Credenciales legitimiren sollen, daher denn nach solcher Meinung nichts versehen, daß selbige zu spät eingegangen, andernfalls aber wäre doch auch mir keine Schuldigkeit bezzumessen gewesen, weil ich die Credentialis so bald eingesand als sie von mir verlangt worden. Mit der nehmlichen Post, lief an mich ein Admonitions-Schreiben vom Fürsten Primas Durchlauchten d. d. Warschau den 27sten September ein, sub F. & G. dessen gefektmäßige Bekanntmachung durch die gewöhnliche Kirchspiels-Convocanten ich durch beygelegtes Pro Memoria sub H. bey Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gebührend veranlafet, auch hievon des Primatis Durchlauchten sub Lit. I. Bericht abgestattet.

Unterm 16ten October, hab ich über vorstehende Materien und was des mehrern in des Herrn Delegirten bisherigen Briefen enthalten, wiederum in die resp. Kirchspiele geschrieben.

In seinem Briefe vom 10ten October, sub Nro 13. erwehnet Er der gnädigen Aufnahme, die den von mir den 24sten Septembr. an des Fürsten Primatis und Fürsten Groß-Kanzlers Durchlauchten Durchl. über der glücklich getroffenen Königs-Wahl abgelassenen Glückwünschungs-Schreiben in Nahmen Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft davon die Projecte sub K. & L. von Hochdenen selbst angediehen.

Das Schreiben sub Nro. 14. vom 15ten October giebt Nachricht von der, an einer Schmähe-Schrift, Inhalts des darüber ergangenen Judicati in copia sub M. transliret sub N. vollzogenen Execution.

Hievon und nach der, in angezogenen Briefen des mehrern enthaltenen Materien, habe ich abermahl den 21sten October zur Correspondence in die Kirchspiele, Gelegenheit genommen.

Vom 24sten October sub Nro. 15. schrieb der Herr Delegirte, wie des Fürsten Primatis Durchl. von der Wirkung seines adhortatorii benachrichtiget zu seyn, verlangte, worauf ich aber doch nicht eher, als in dem schon oben bemerkten dato, nachdem ich auf gegenwärtigen Landtage und anderweitig, erst die nöthige Erkundigung einziehen mögen, den obenangezogenen Bericht abzustatten im Stande gewesen. Was er daneben anlangend die auf gegenwärtigen Landtage etwa aufzunehmende Gravamina anrath, und in wie weit Er allenfalls darüber von Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft Instructiones annehmen zu wollen, schreibt, bestätigt dasjenige, was ich kurz zuvor in der Kirchspiels-Correspondence vorläufig zu erwegen gegeben.

Nachdem ich endlich auf meine Vorstellungen wegen der, vom Herrn Delegirten mehrmalen anverlangten Zulage, die Antwort aus den mehresten Kirchspielen zurück erhalten, daß selbige ihm zugestanden seyn sollte, und ich ihn davon so fort benachrichtiget, so enthält sein Schreiben vom 29sten Octobr. sub Nro. 16. seine Dankfagung dafür, die ich hiemit Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft von seinetwegen entrichten sollen.

Das übrige und was er in seinem Schreiben vom 5ten Novembr. sub Nro. 17. an die Hand giebet, hab ich zeitig bey Eröffnung des lehtern Landtages denen Herren Deputaten vorzulegen die Ehre gehabt, und was sie dar- auf für Maasse zu nehmen beliebet, ist aus dem dermaligen Diario bekannt.

Unterm 21sten Novembr. Nro. 18. führet der Herr Delegirte, bey Gelegenheit, daß er von der Audience, die des Erb-Prinzen Durchl. bey Thro Majestät dem Könige gehabt, die so merkwürdigen als allergnädigsten Ausdrücke

drücke an, deren Sich Allerhöchst Ihre dabey gebrauchen wollen: daß nemlich Allerhöchst Dieselben das Vergnügen mit denen gegenwärtigen Curländern theilten, den rechtmäßigen Erb-Prinzen daselbst zu sehen, und daß man nunmehr durch Ruhe und Einigkeit, wie in Pohlen, die Glückseligkeit des Vaterlandes zu erhalten suchen müßte.

Das Schreiben vom 25ten Novembr. Nro. 19. enthält die Nachricht von der glücklich vollzogenen Kröhnung zu welcher denn der Herr Delegirte, sowohl im Nahmen des Herzoges Durchl. als Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Ihre Majestät dem Könige gratuliret hätte.

Vor dem letzteren Landtage erachtete ich es vor meine Pflicht den Herrn Landes-Delegirten zu sondiren, ob, wenn etwa der Fall existiren möchte, daß einige Gravamina ad Decisionem Regiam remittiret werden dürften, er in diesem Fall sich entschließen würde, Sr. Durchl. dem Herzoge oder dem Lande zu dienen. Auf welche Veranlassung denn in Antwort erhielt, daß wie er glaubte, sich um des Vertrauen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft verdient gemacht zu haben, selbige nicht verlangen würde, daß er aufhörte Ihre Durchlauchten dem Herzoge, als welche ihm bis hieher so viele Gnade reichlich angedeyhen lassen, zu dienen, da ihm der Beyfall und das Vertrauen seines Fürsten, nicht weniger lieb als die von seinen Mitbrüdern seyn müßte.

Nro. 20. vom 3ten Decembr. berichtet er, daß er wegen der, bey Angang der Kröhnungs-Reichstages vielfältig vorkommenden Beschäftigungen, demahlen sein Creditiv noch nicht abgeben können. Da ich während des dazumahlig noch anhaltenden Landtages, auf allen Fall dahin bedacht seyn müßen, den Herrn Delegirten in Zeiten, wegen Uebernehmung einer etwannigen anderweitigen Instruction zu sondiren, so hat er darauf Veranlassung genommen, in diesem nehmlichen Schreiben alle weitere Instruction zu verbitten, nachdem Ihre Majestät auch schon die Additional-Instruction durch ihn in Händen hätten.

Nach seinem Schreiben vom 9ten Decembr. No. 21. hat der Herr Delegirte erst den 7ten Gelegenheit gehabt, sein Credentiale einzureichen und in Gefolge seiner Instruction, ein Supplique an Ihre Majestät gelangen zu lassen; bey welcher Gelegenheit er aber auch das Glück gehabt, eine ganze halbe Stunde von Ihrer Majestät gehöret zu werden und verspricht er von dieser Audience eine der schönsten Stellen seiner Relation.

Er hätte zwar in gedachter Supplique unterlassen, um die Beybehaltung einer Lutherischen Regierung expresse zu bitten; allein er glaubte auch daran seiner Instruction so wenig entgegen gehandelt zu haben als die Vorsichtigkeit erfordert hätte, einer Sache, die unrecht aufgenommen werden können, ohne Noth keinen Ausdruck zu geben, da sie ohne hin durch die Confirmation der Pactor. primævæ Subjectionis virtualiter außer aller Contestation gesetzt wäre. Die Copie der Supplique leg ich, wie sie mir eingesandt sub O. zu den Beylagen.

Unterm 17ten Decembr. Nro. 22. erhalt ich von den Herrn Landes-Delegirten die Versicherung, daß er, nach wie vor, sich die Aufträge Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auch die ihm auf letztern Landtage geworden, wollte angelegen seyn lassen, und, daß obwohl er viel Schwierigkeit absähe, die Curischen Angelegenheiten allgemein mit Success durchzutreiben, er dennoch auch mit Gefahr seines Lebens bereit wäre zu tentiren, ob diese Schwierigkeiten nicht zu übersteigen, bey welchem seinem Eyser er denn aber auch nicht unbillig Beschwerde zu führen glaubt, daß nach meinem mehrmahligem Schreiben, die Landschaft ihm annoch ein wohlverdientes Vertrauen entzöge. Daß die freye Disposition über Curland, auf den Fall, wenn der Fürstliche Stamm eingienge, in der Constitution des Convocations-Reichstages, vorbehalten worden, als worüber ich ihm insonderheit der Landschaft Unzufriedenheit nicht bergen mögen, hätte er mit aller seiner Bemühung nicht hindern können, nachdem ein großer Ministre, der den Punct mit concertiren helfen, von seinem einmahl gemachten Project, nicht abzubringen gewesen, so leicht es ihm auch sonst nach seiner derzeitigen Situation geworden wäre, damahl vor Eintragung dieses Puncts in die Constitution, desselben gewünschte Abänderung zu veranlassen. Nachdem hingegen selbiger einmahl dergestalt in die Convocations-Reichstages-Acte eingestossen, wäre alle Mühe vergeblich gewesen, auch diejenige die des Erb-Prinzen Durchlaucht gnädigst darum angewandt zu haben, er Höchst Ihr in dem Schreiben vom 24ten Decembr. sub Nro. 23. unterthänigst nachrühmet.

Alle Magnaten, bey denen Er instantiiret, hätten die Abänderung dieses Puncts die sie nicht ungesekmäßig gefunden, bis zu einer bessern Gelegenheit ausgesetzt wissen wollen und die Landschaft inzwischen zu ihrer Sicherheit auf die bestätigte Regiments-Form gewesen, die die vorbehaltene freye Disposition, hinreichend bestimmte.

Dem Schreiben vom 26sten Decembr. Nro. 24. fügt der Herr Delegirte eine Abschrift der Supplique bey, die er einzureichen sich gemüßiget gesehen und den ich hier sub P. beylege. Er erwähnt zugleich, daß, wie ihm der Fürst Groß-Kanzler Czartoriski zu vernehmen gegeben, der Herr Hauptmann von Heucking, den Herrn Bischof Zaluski dahin veranlaßet hätte, wegen des 11ten Puncts des Conferencial-Schlusses von 1763. der unsere Religion nach meiner Ueberzeugung außerordentlich sichert, auf dem Reichstage Beschwerde zu führen, und das Project einzureichen, wovon der Herr Delegirte in seinem vorhergehenden Schreiben umständlicher Meldung thut.

Von allen diesen vorstehenden Materien, hab ich nicht ermangelt, zu seiner Zeit, denen mit mir in Correspondence gestandenen Kirchspielen auf das genaueste Part zu geben, die denn auch im Stande seyn werden von meiner Exactitude hierin, nach dem, was sie von mir in Händen haben und was ich ihnen hiemit vorzulegen die Ehre habe, ein Urtheil zu fällen, da aber auch der Herr Delegirte bereits vom letztern Landtage seinen Rappel erhalten, so hatte ich zugleich den Faden zu einer ferneren Correspondence abreißen müssen, wenn nicht der Herr Delegirte annoch aus freyen gütigen Willen mit mir den Briefwechsel fortsetzen wollen.

Unterm 2ten Januarii 1765. No. 25. meldet er mir die von Ihro Durchlaucht dem Erbprinzen geschene Lehns-Empfängniß, wozu ich den Höchst Ihro in Nahmen der Landschaft wie sub Q. eine unterthänige Gratulation abgestattet miewohl ich nicht das Glück gehabt, bis daher eine Antwort darauf zu erhalten. Demselben Schreiben legt der Herr Delegirte aus der Kröhnungs-Reichstags-Constitution den Punct, betreffend Curland wie hier in Beylage sub R. bey. Ob ich nun wohl dafür gehalten und mit mehrmahlen dergestalt gegen den Herrn Landes-Delegirten ausgelassen, daß es nöthig wäre, die Landschaft durch Einlegung einer Manifestation und Protestation, auf allen Fall, wieder alles präjudicirliche in Sicherheit zu setzen, und der Herr Landes-Delegirte in seinem Schreiben vom 24sten Decembris 1764. dazu gemessene Vorschrift anverlangt, ich auch abermahls in Nahmen der Landschaft ihm zu solcher Präcaution die Veranlassung zu geben, nicht für unendlich gehalten, so hat er doch in der Folge davon wieder abgerathen, theils, weil Ers für überfließig hielte, theils auch, weil dazu andere und sichere Mittel vorhanden, die er eben in dem letzt angezogenen Briefe vorschlägt.

Bey Gelegenheit der Solennität, da die Lehns-Fahne hier eingebracht wurde, habe ich in Nahmen der Landschaft so wohl dem Herzog Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn als der Herzogin Hochfürstlichen Durchlaucht die unterthänigste Attention zu beweisen, nicht ermangelt.

In dem Schreiben vom 13ten Januarii No. 26. ist der Bericht daß die vom Gegentheil gemachte Vorstellungen in Warschau keinen angenehme Folgen gemacht und daß der Herr Kammer-Herr und Ritter von Medem von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl hätten noch länger als Höchst Ihro Mini-  
stere in Warschau zu verbleiben.

Auf die Erinnerungen die ich den Herrn Landes-Delegirten gemacht, daß in der Constitution auch speciel die Bestätigung unserer älteren und neueren Verträge besorgt werden sollten und das der Ausdruck rechtmäßige Privilegien, bedenklich wäre, erhielt ich unterm 20sten Januarii No. 27. die Antwort, daß die generelle Confirmation alles unter sich begriffe und daß der angeführte Aus-  
druck eben nicht exceptive zu nehmen wäre.

Um diese Zeit gieng hier das Mandatum obedientiae ein, da ichs denn für zuträglich gehalten, bey der Landes-Regierung per Pro Memoria, wie sub S. anzusuchen, Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn dahin zu vermögen, daß Höchst dieselben einigen Kirchspielen, die den letztern Landtag nicht beschickt gehabt, so wohl, als überhaupt allen, die an den bis-  
herigen Landes-Versammlungen keinen Antheil gehabt, per circulares bekannt werden ließen, daß der letztere Landtag bis anhero limitiret worden, damit, daß selbigen der Terminus limitationis nicht unbekannt bliebe, es ist mir aber darauf nur die Resolution vom 1sten Februarii 1765. in Beytrage sub T. zur Antwort zurück geworden.

Was ich auf Ansuchen des Herrn Regierungs-Raths von Plettenberg, wegen Verarrestirung seiner Waaren zu Riga, so wohl durch ein Pro Memoria bereits im Junio vorigen Jahres als auch im Januario des sehtlaufenden Jahres, durch ein zweytes Pro Memoria, nachdem man in Riga mit denen arrestirten Waaren so gar zur Execution geschritten, der Landes-Regierung vorstellig zu machen um so mehr für meine Pflicht gehalten, als ein solcher Vor-  
fall dem ganzen Lande præjudicirlich zu werden drohet, wud Eine Wohlge-  
bohrne Ritter- und Landschaft sich aus den Beylagen sub U. & V. vortragen zu lassen belieben, der ich auch, da der Sache auf alles das, vom General-  
Gouvernement zu Riga bis daher im geringsten nicht abhelfliche Maasse gewor-

den, nunmehr anheime stelle, was Sie ferner für Mittel einzuschlagen, genehmigen wird.

Eben so sehr habe ich um des durch die Sequeel bedroheten publici halben, für meine Schuldigkeit gehalten, zu der Begebenheit nicht stille zu schweigen, da ein Liefländischer Edelmann, der Hoffgerichts-Assessor Baron von Igelström sich nicht entsehen, unter dem Vorwande, seinen Meuchelmörder aufzusuchen, in hiesige Lande mit einem Corps Russisch Kaiserlichen Husaren einzufallen, einen Bürgermann Namens Senn, in seinem Lehns-Besitze zu überfallen, daher auszuheben und gefangen nach Liefland überzuführen.

Ich habe, da endlich auf ergangene Requisition von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht und darauf erfolgten Befehl vom General-Gouvernement zu Riga an gedachten Assessor von Igelstroehm, der Lehns-Besitzere Senne anher eingeliefert und hier vorm Oberhauptmanns-Gericht die Sache pendent worden, vor jetzt genandten Gerichte den unter den Beylagen sub W. befindlichen Vortrag zum Protocoll gegeben; muß aber auch Einer Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft wegen der so wenig darauf gemachten Reflexion auf das Instance Gerichts-Protocoll selbst zurücke weisen.

Auch an die Regierung hab ich der Sache wegen ein Pro Memoria wie sub X gelangen lassen, und da ich auch hierauf keinen gewünschten Effect erfahren, hab ich so gar nicht Anstand genommen mich beyder Vorfälle wegen in einem allerunthänigsten Schreiben directe an Ihro Majestät Unsern Allergnädigsten König und Ober-Herrn wenden zu wollen, auch würklich in solcher Absicht ein an Ihro Majestät gerichtetes Schreiben, davon die Copia sub Y. an den Herrn Kammer-Herrn von Medem gewesenen Landes-Delegirten nach Warschau mit beygelegter Copie und der Bitte abgesandt, es gehörigen Orths einzureichen und bey denen Erlauchten Ministris Status zu unterstützen.

Wenn aber der Herr Kammer-Herr, in seinem Schreiben vom 3ten Februarii N. 28. unter denen darin weitläufig angeführten Ursachen, deren Überprüfung ich Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft anheim stelle, die Beförderung solches Schreibens refusiret, so überlaß ichs auch der erleuchteten Einsicht Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft was Sie für Wege fernerhin so wohl in diesen als andern Angelegenheiten wird wählen wollen, um ihre Beschwerden, für die Sie anderweitig keine ressource findet, unmitttelbahr vor Ihro Majestät Unsern so gerechtesten als Allergnädigsten König und Ober-Herrn zu bringen.

Indessen

Indessen Kann ich hiebey nicht unangezeigt lassen, daß obwohl der Herr Kammer-Herr mir verweigert den gedachten Brief gehörigen Orts einzureichen, dennoch, ich weiß nicht, durch weßen Vermittelung eine Copie von Warschau hieher gesandt worden, von der, wie verlauten will in Petersburg in einer mir noch nicht zuverlässig bekantten Absicht, Gebrauch gemacht worden.

4373 chul \*\* \* \* \* \* \*

**D**ieses ist es, Tit. was seit meiner letztern abgestatteten Relation, an mich gekommen und zugleich was ich nach Maasse der mit dem Herrn Landes-Delegirten unterhaltenen Correspondence sowohl, als anderer vorgekommenen Umstände, in Gefolge der mir continuirten Vollmacht und Instruction ich bis daher zum Dienste meines Vaterlandes gethan habe. So wenig es auch ist, wie wohl es wenn ich nicht irre, alles ist, was den vorgekommenen Umständen nach von mir zu präctiren gewesen, so hoff ich doch, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft auch in diesen wenigen Dienstleistungen, den Fleiß, Treue und Eyser wiederfinden wird, worauf Sie bey meiner Bestallung vermuthlich Ihr Augenmerk gerichtet gehabt, und welches Sie als schuldige Pflichten von mir zu fordern, um so mehr berechtiget ist, als mich eine reine Liebe zum Vaterlande, der Lohn eines guten Gewißens und der Begriff von wahrer Ehre hiezu verbinden müssen.

Wann aber solchemnach Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mehr in geneigten Betracht meines guten Willens, als des wenigen was ich zu Ihrem Dienst effectuiren können, mir das Glück ihres Beyfalls und Wohlwollens auch diesesmahl zuzuwenden gereichen wird, so will ich dieses kostbare Denkmahl, mir, zu der allervollkommensten Dankbegierde, andern aber zur Aufmunterung zum Dienst des Vaterlandes lebenslang sorgfältig aufbehalten.   
 Miestau, den 8ten Martii 1765.

Johann Gebhard Grotthusen,  
 p. t. Landes-Bevollmächtigter.

Beilage

## Beylage A.

Celsiff. Reverendiff. Illustr. atque Excell. Dominis Nuntiis ad  
Comitia electionis congregatis & eorum  
Domino Marschalco.

d. d. Mitav. die 7ma Septembris 1764.

P. P.

**Q**uo magis arduum ac præstantius negotium in se recepere Vestræ &c. regis scilicet inclytæ gentis sarmatarum eligendi, eo major sane eorum hoc circa demonstrandæ sapientiæ, vnius cujusvis est expectatio & maxima in eam fiducia.

Haud impari affectu ductus generosus ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Ordo Equestris, fidelissimus erga rem publicam, Vestris &c. addictissimus, mandavit mihi, plenipotentiaro suo, ut de feliciter coeptis electionis comitiis, Vestris &c. suis verbis congratulaturus, Eis optimum quemvis comitialium negotiorum, successum & quævis feliciora, debita cum reverentia ac devotione hisce exoptarem &c. cum prædictus ordo equestris, generoso Camerario & equiti de Medem, suo, ad comitia convocationis delegato, mandatum continuaverit eumque pro præsentibus etiam comitiis instruxerit, equestris ordinis nomine enixe rogo Vestras &c. quatenus justitia magnanimitateque sua prove suo, in hosce ducatus benignissimo favore prænominatum Camerarium de Medem, placide audire, ei fidem habere, ac ejus negotiis favere dignari velint.

Quæmadmodum generosus ordo equestris, hanc ei demonstrandam benevolentiam ac liberalitatem omnem omni devotissimo animi cultu demerere studebit, ita ego ad cineres usque qua par est reverentia & devotione permanebo. &c. &c.

Celsiff. Reverend. Ill. ac Excell. Dominis Senatoribus ac Ministris  
Status regni Polonici & M. D. Litthu,

Beylage

Beilage, A.

Denen Durchl. Hochwüridigen, Erlauchten und Hochgebohrnen  
zum Convocations- Reichstage versammelten Herrn Landbothen,  
und deren Herrn Marschall.

d. d. Mitau, den 27ten Sept. 1764.

P. P.

**D**e wichtiger und herrlicher das Geschäfte ist, welches Ew. rc. übernommen,  
nämlich einen König der berühmten Pohlenischen Nation zu wählen, mit  
desto größerer Erwartung siehet Ein jeder Höchst Dero hierin zu zeigender  
Weisheit zuversichtlich entgegen.

Von gleichem Erieb belebt, hat die der Respubl. getreueste und Ew. rc.  
ergebenste Wohlge. b. Ritter- und Landschaft, der Herzogthümer Curland,  
und Semgallen mit Ihren Bevollmächtigten übertragen, Ew. rc. zu dem glück-  
lich angefangenen Wahl-Reichstage zu gratuliren, und Höchst-Denenselben in  
Ihrem Nahmen, den besten Fortgang und alle Beglückung in denen Reichs-  
tägl. Beschäftigungen, in tieffter Ehrfurcht und Verehrung hiemit anzuwün-  
schen. Und da vorbenandte Ritter- und Landschaft den Auftrag Ihres auf den  
Convocations Reichstag abgeordneten Delegirten, des Hochwohlgebohrnen  
Herrn Kammerherren, und Ritters von Medem verlängert, und ihn auch auf  
gegenwärtigen Reichstag instruiret hat, so bitte Ew. rc. in Nahmen der Rit-  
ter- und Landschaft ich inständigst, Höchst-dieselben wollen gerechtfamst groß-  
müthigst, und nach Höchst Dero gegen diese Herzogthümer hegenden Faveur,  
den vorbemeldten Kammerherren von Medem gnädigst anhören, Ihr Glau-  
ben bey messen, und seine Geschäfte huldreichst zu befördern geruhen.

Gleichwie nun E. W. Ritter- und Landschaft solche Ihr zu erzeigende  
Gnade und Verbindlichkeit, mit der tieffsten Devotion zu verehren bemühet  
seyn wird, so werde auch ich bis ins Grab mit schuldigster Ehrfurcht und Ver-  
ehrung verbleiben rc. rc.

Denen Durchl. Hochwüridigen, Erl. und Hochwohlgebohrnen  
Herrn Senatoribus und Staats-Ministris, des Königs  
reichs Pohlen und Großherzogthums Litthauen.

B.

Celsiss. Reverend. Illust. a Excell. Dnis Senatoribus ac Ministris  
Status Regni Polonici & M. D. Lithuan.

**G**rato ac devotissimo animo recordatur adhuc generosus ordo equestris ducatum Curlandiæ & Semigalliæ, tot tantaque beneficia quæ Vestra &c. occasione novissimorum convocationis comitiorum in eum collocare dignata sunt. Jam non minora ex felici futuro præsentium electionis comitiorum eventu pro vestrarum justitiæ amore, munificentia & in hosce ducatus magnanima propensione sperans, continuavit mandatum novis super additis instructionibus Generoso Camerario & equiti de Medem, suo ad novissima comitia convocationis delegato, me autem jussit suo nomine Vestras &c. submitte rogare velint præfato Camerario de Medem eandem, quam hucusque fidem, habere, eum placide audire & ejus Negotio precibusve gratiosissime annuere, uti quam Earum erga hunc ordinem equestrum, reipublicæ fidelissimum benevolentia & liberalitatis tesseram omne devotissimi animi gratitudine semper prosequetur. Quibus iisque expressis que pro præsentium comitiorum felicissimo successu pro corde suscepit vota, ordo Equestris, me omni cum reverentiæ & devoto animi cultu nunquam non permansurum fore, promitto.

B.

Denen Durchl. Hochwürdigem, Erl. und Hochgebohrnen Herren  
Senatoribus und Ministris Status des Königreichs Pohlen, und  
Großherzogthums Lithauen.

P. P.

**S**ine Wohlgebohrne Ritter, und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen erinnert sich noch mit dankbahrem, und devotesten Gemüthe, so vieler und großer Wohlthaten, welche Ew. rc. rc. derselben, bey Gelegenheit des letzteren Convocations-Reichstages erzeiget haben, und da Sie sich von Höchst Dero Gerechtigkeits-Liebe, Gnade und gegen diese Herzogthümer hegenden großmüthigen Propension, bey dem zu erfolgenden glücklichen Ausgange des gegenwärtigen Wahl-Reichstages, ein Gleiches verspricht, so  
hat

hat sie den, dem Wohlgebohrnen Kammerherrn und Ritter von Medem, als Ihrem auf den letzteren Convocations - Reichstage abgeordneten Delegirten, ertheilten Auftrag, mit neuen Additional-Instructions vermehret, mich aber befehliger Ew. rc. rc. in Ihrem Nahmen demüthigst zu bitten, daß Höchst Diefelben dem vorbenandten Herrn Kammerherrn von Medem, so wie bishero Glauben beymessen, Ihn geneigt hören, und dessen Geschäfte und Ansuchung gnädigst unterstützen mögen. Gleichwie diese der Respubl. getreueste Ritter- und Landschaft solche Merkmahle von Ew. rc. rc. Ihr erwiesenen und noch zuerweisenden, Huld und Gnade, mit der devotesten Dankbahrkeit allezeit verehren wird, und mit brünstigen Herzen, den glücklichen Ausgang des gegenwärtigen Reichstages wünschet, so versichere auch ich meiner seits in aller Reverence und Devotion zu ersterben rc. rc.

C.

**I**llustrissimum Principem Ernestum Ioannem pro Ducæ Curlandiæ & Semigalliæ a Republica in Comitii Convocationis anni præsentis agnitum juxta effata Eorundem Comitiorum circa pacificam Ducatum suorum Possessionem ac usum omnium Jurium, prout etiam Equestrem Ordinem circa leges & Privilegia juxta Pacta Subjectionis & Form. Regiminis conservare promittimus.

C.

Punct, welcher in denen Pactis Conventis ist eingetragen worden.

**S**ir versprechen den Durchlauchtigen Fürsten Ernst Johann welchen die Respubl. auf dem diesjährigen Convocations-Reichstage für einen Herzog von Curland und Semgallen anerkannt hat, nach denen Aussprüchen dieses Reichstages, in dem ruhigen Besitz Seiner Herzogthümer und in der Ausübung aller seiner Rechte, imgleichen auch die Ritter- und Landschaft, bey Ihren Geschen, Privilegien laut den Pactis subjectionis, und Form. Regiminis zu conserviren.

D.

**Celsissime & Reverendissime Primas Primeque Princeps Regni Poloniæ Magnique Ducatus Litthuanix Celsissimi Reverendissimi Illustrissimi Excellentissimi Domini Senatores & Ministri Status Illustrissime & Excellentissime Ordinis Equestris Marechalle, nec non Illustrissimi & Excellentissimi Palatinatum Terrarum & Districtuum Nuncii atque universo inclytæ Ordinis Equestris Regni Poloniæ magnique Ducatus Litthuanix,**

**Domini Colendissimi!**

**O**mnibus a natura instum est incitamentum, quo quisque sui ipsius feliciorum reddere cupit statum. Media felicitatem quærendi, prout diversa, sic illa eminentiora sunt ac præstantissima, quibus communis plurimum stabilitur, quid igitur mirum his qui eo colaborant præ reliquis palmam relictam esse, & jam Oratorum Principem edixisse, quod homines ad Deos nulla repropius accedant, quam salutem hominibus dando.

Post tristem illam quam Serenissima Respublica experta est sortem congregati estis Celsissimi, Illustrissimi, Reverendissimi ac Magnifici Domini salutis totius inclytæ Polonæ gentis prospicere ac gloriæ ejusdem ab antiquissimis temporibus radicatæ tutorem constituere. Omnium in eximia sapientia Vestra collocata est spes, omnes ab illa communem ab illa expectant felicitatem ac expectant & quid ni optima quæque ac saluberrima sperare liveret? Jam gloriæ æque ac commodo Serenissimæ Reipublicæ consultatissimo consilio Celsissimi Reverendissimi ac Magnifici Domini, medium inter vos constituitis illum qui generum liberrimæ gentis felicitatem expertissimus publice prosperitatis sit promotor, jam eum quem necesse est deligere qualis qualis sit talem providemus, quem libenter diligemus & quem non amare non nisi osori felicitatis ac deliciarum generis humani possibile.

Celsissimus Curlandiæ ac Semigalliæ Dux Ernestus Joannes Dominus meus clementissimus jussit me referre ad Serenissimam Rempublicam cum officiosissima salutatione officiosissima vota quæ pro felici Consultationum publicarum & præsentium Electionis Comitiorum exitu fundit. Nec infortunia perpeffa nec ardua quæ alias inter venerunt momenta impedire potuerunt quis semper Dux meus communem cum Serenissima Republica salutem

salutem habere totus fuerit occupatus. Jam ex voto ipsi successit. Justitia ac servata Pacta æternam Serenissimæ Reipublicæ gloriam Duci salutem conciliarunt Benefactorum Celsitudo sua sempiternam servabit memoriam & in devinctissimi animi tesseram omnem dabit operam ne ullum unquam in se Principis fiduciarium requisitum desiderari videatur. Pro debitis sic animatus Dux noster certe confidit Serenissimam Rempublicam benevolentiam suam erga Illum continuare, causisque ac Juribus Ejusdem præsidio esse non dedignaturam, quod repetita fidelium Vasalli Principis obsequiorum delatione desideratissimus petit.

### Totus Titulus ut supra:

Instruit me quoque Generosus Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Serenissimæ Reipublicæ & ipsius nomine fidelia sua obsequia exponere Nihil ipsi tam graviter in votis est, quam ut Consilia Serenissimæ Reipublicæ ad salutarem dirigantur finem & is geniali ista die eligatur, quem publica salus desiderat, quemque Regiæ virtutes sceptro destinarunt. Gratissimo non minus animo veneratur Serenissimæ Reipublicæ pro justitia pactisque servandis facilitatem, qua & Ducem nostrum circa Ducatus Suos, Ordinem Equestrem vero circa omnia Ejusdem Jura ac Privilegia conservavit. A majoribus nostris nobis relictum, servatam semper Serenissima Republica fidem debita pietate ac fidelitate prosequi eandem & posteris nostris integerrime observandam relinquimus. Non enim concedet Serenissima Respublica ut futurorum nos terret tristis-quædam cogitatio. Aeterna Privilegiorum nostrorum libertatum ac Regiminis formæ sancita est authoritas, illæ ne quid ullo unquam tempore derogetur, id est quod a gente inclyta aureæ libertatis suæ Zelotissima & sperat & omni veneratione & observantia exorat Ordo Equestris.

D.

Durchlauchtigster Hochwürdigster Primas und Fürnehmster Fürst  
des Königreichs Pohlen und Großherzogthums Lithauen Durchl. Hochwür-  
dige, Erl. und Hochgebohrnen Herren Senatores und Ministri Status Erlauch-  
ter und Hochgebohrner Marschall, ingleichen Erlauchte und Hochgebohrne  
Nuncii, wie auch sämtliche fürtreffliche Ritterschaft des Königreichs Pohlen  
und Großherzogthums Lithauen.

Hochzuehrende Herren!

Der Trieb ist einem jeden natürlich eingepflanzt, seinen Zustand immer glück-  
licher zu machen. So verschieden die Mittel sind, die Glückseligkeit zu  
suchen, desto erhabener, und fürtrefflicher, sind darunter Diejenigen, durch  
welche das gemeine Wohl anderer bestätigt wird. Was Wunder also, daß  
denen, die sich dahin mitbestreben; der Preis vor andern zu Theile wird, und  
schon der vornehmste unter den Rednern gesagt hat, daß die Menschen durch  
nichts mehr den Göttern ähnlich werden, als wenn sie die Glückseligkeit der  
Leute befördern.

Nach dem betrübten Schicksal, welches die Durchl. Respubl. erfahren,  
sind Sie Durchl. Hochwürdige Erl. und Hochgebohrne Herren zusammen getre-  
ten, um für das Wohl der sämtlich fürtrefflichen Polnischen Nation zu sor-  
gen, und derselben von undenklichen Zeiten her abstammenden Ruhme einen Bes-  
schützer zu setzen. Aller Hoffnung beruhet auf Dero ausnehmender Weisheit;  
Alle wünschen und erwarten von selbiger ihr Glück, und warum sollte man nicht  
das beste, und heilsamste hoffen?

Sie Durchl. Hochwürdige Erl. und Hochgebohrne Herren haben schon  
durch einen weisen Rathschluß das Mittel zum Ruhm und Nutzen, der Durchl.  
Respubl. unter sich erwählet, und den in die Mitte gestellt, welcher die Wohlf-  
ahrt der freyesten Nation am besten kennet, und der öffentlichen Glückseligkeit  
Beförderer seyn soll; Wir sehen schon denjenigen, welchen Wir lieben müssen  
und gerne lieben werden, und welchen nicht zu lieben, niemanden, es sey den  
einem Haßer der Glückseligkeit, und der Lust des menschlichen Geschlechts  
möglich ist.

Der Durchl. Herzog von Curland und Semgallen Ernst Johann mein  
Gnädigster Herr, hat mir anbefohlen, der Durchl. Respubl. nach dienstbeflis-  
sendester

sendester Begrüßung, Seine aufrichtigsten Wünsche für den glücklichen Ausgang der öffentlichen Betrachtungen, und des gegenwärtigen Wahl-Reichstages zu eröffnen. Weder die erlittenen Unglücks-Fälle, noch sonst andere dazwischen gekommene wichtige Eräugnisse haben behindern mögen, daß mein Herzog Sich nicht allezeit bestens hätte angelegen seyn lassen, wie er gemeinsam mit der Durchl. Respubl. glückselig werden könne. Solches ist Ihn nach Wunsche gelungen. Die Gerechtigkeit, und aufrechterhaltene Verträge haben der Durchl. Respubl. einen ewigen Ruhm und dem Herzoge die Wohlfart zumege gebracht. Er. Durchl. werden das Andenken Ihrer Wohlthäter unauslöschlich beybehalten, und zum Zeichen ihrer Verbindlichkeit alle Mühe verwenden, daß Sie an sich die Erfordernisse eines zuversichtlichen Fürsten nicht vermiffen scheinen mögen. Solchergestalt lebt unser Herzog der festen Zuversicht, es werde die Durchl. Respubl. Ihre Gemogenheit gegen Ihn ferner fortdauern zu lassen, und seine Sachen und Gerechtsame zu beschützen geruhen, welches Er nach wiederholter Entbiethung, Seiner als einem Fürsten und Vasallen geziemender Befliesenheit inständigst bittet.

### Totus Titulus ut supra:

Es hat mich auch E. W. Ritter- und Landschaft der Herzogl. Curland und Semgallen instruiret der Durchl. Respubl. in ihrem Nahmen, ihre getreueste Pflichtbefliesenheit zu eröffnen. Sie wünschet nichts sehnlicher, als daß die Rathschläge der Durchl. Respubl. zum heilsamen Zweck gedeyen möchten und derjenige an dem feyerlichen Tage gewählt werde, den das gemeine Wohl wünschet, und dem die Königl. Tugenden, das Zepter aufbehalten haben. Sie verehret auch mit innigster Dankbarkeit der Durchl. Respubl. ihre Geneigtheit zur Gerechtigkeit und Aufrechterhaltung der Verträge, wodurch Sie unsern Herzog bey seinen Herzogthümern, die Ritter- und Landschaft aber bey allen ihren Rechten und Privilegien conserviret hat. Unsere Vorfahren haben uns hinterlassen, die von der Durchl. Respubl. allezeit gehaltene Versicherung, mit schuldigster Ehrerbietung und Treue zu verehren; diese Beobachtung lassen wir gleichfals unsern Nachkommen nach uns. Denn die Durchl. Respubl. wird nicht zugeben, daß uns etwa eine traurige Vorstellung zukommender Folgen zitternd mache. Die immerwährende Authoritæt unserer Privilegien, Freyheiten, und Regiments-Form ist bestätigt, und damit selbiger niemahlen etwas abgehe noch benommen werde, darum bittet und hoffet Ritter- und Landschaft

Schaft, von der vortheilichsten Nation und eifrigsten Erhalterin ihrer goldenen Freiheit.

E.

Et comme le Nombre des Dissidents en Matiere de Religion est considerable dans les Etats de la Respublique Nous promettons de le maintenir en-paix par rapport à la Religion chretienne, sans porter aucun Prejudice aux droits de l'Eglise Chatolique Romaine & au rit grec uni, conformement aux Constitutions de 1717. 1736 & 1736 sans etendre la Rigueur de la Constitution de la derniere Diète de Convocation de 1764. aux Possesseuro de nov bieno royaux, & sauf les droits be Courlande & dey Terres & Citées de Prusse. Nous n'accordons pareillement aucun Privilege pour construire de nouveaux Temples dans le Villes & Villages, les dits Privileges devant etre reputet nuls. Nous nommerons une Commission par rapport aux Temple nouvellement erigé a Thorn, ce qui doit aussi s'entendre de celui de Spitz, & de tous les autres nouvellement construits dans nos biens royaux.

E.

Sind da die Anzahl der Religions-Dissidenten in den Staaten, der Republ. beträchtlich ist, so versprechen Wir sie in der Christlichen Religion in Ruhe zu schützen ohne denen Rechten der Römisch-Katolischen Kirche und der Gewohnheit der Griechischen Uniaten einigen Nachtheil zuzufügen, nach Inhalt der Constitutionen von 1717. 1736. und 1736. ohne die Strenge der Constitution des letztern Convocations-Reichstages von 1764. über die Besikere Unserer Königl. Güter ergehen zu lassen und unbeschadet denen Rechten von Cur-land und denen Land-Güthern und Städten von Preußen. Wir werden auch keine Privilegia zu Erbauung neuer Kirchen in Städten und Dörffern ertheilen, nachdem zuvor besagte Privilegia annihiliret worden. Wir werden eine Commission ernennen wegen der neuerbauten Kirche zu Thorn, welches auch wegen der zu Spitz, und von allen andern neulich erbauten Kirchen, in Unsern Königl. Landen zu verstehen ist.

F.

F.

**Generosi Domini Plenipotentiarie & Nobiles Ducatum Curlandiæ  
& Semigalliæ Amici honorandi.**

**E**xtra spem omnem meam accidit, postquam, Dominationes Vestras eousque non recognovisse Ducem Ernestum Joannem Bironem pro vero ac legitimo Duce Curlandiæ, Domino Vestro, non vanis quibusdam rumoribus, sed Certo Nuntio ad me delatum esset. Cum primum enim innotuisset Vobis Statutum Comitiorum Convocationis, quo, memorato Duci, pacifica Ducatum Curlandiæ ac Semigalliæ adscribitur possessio, & jus, quod Ipsi ad Costem Ducatus virtute Constitutionis 1736. attributum minimi vacillasse declaratur, nec opinari quidem potui, ut Dominationes Vestræ, Eo repudiato, alteri debitam suam Obedientiam testari adhuc cuperent. Quod vero magis in ea Me opinione Confirmaverit, illud est quod egometipse Authoritate Confœderatorum Ordinum Reipublicæ Duci Ernesto Joanni Bironi commendaverim, ut præfatum Comitiorum Statutum publicum in Ducatibus redderet ac promulgaret. Sed expectationem meam, quæ hicc vidi, temeraria quædam scripta, ac veluti denuntiationes quædam Nobilitati alterius legitimi Ducis Curlandiæ, rei veritati, & expressæ Reipublicæ menti adversantes fefellerunt, quæ certe non alium, quam infelicissimum Autoribus suis allaturæ sunt fructum. Satis equidem, superque erit in futuris Judiciis argumenti, ad meritas ex iis, qui publicam Ducatum Curlandiæ ac Semigalliæ tranquillitatem perturbant, sumendas pœnas, vel ex ea sola ratione, quod præfens Reipublicæ Ordinatio, probe nota perspectaque omnibus fuerit. Ex eo tamen quo singulas Dominationes Vestras, ac unumquem que Eorum complector amore, quemque mihi & Primatus in hac Republica, & status ipse meus inspirat, cupiens vehementer ea omnia, quæ pro hac rebelli quorundam voluntate, impendent, mala avertere, ultima hac tandem vice Dominationes Vestras admonitas esse volui. Quod cum præsentibus facere intendo, per proprium bonum Vestrum, ac ea, quæ Vobis carissima esse possunt, Vos obtestor, ne amplius protervia spiritu duci paciâmini & Reipublicæ Dominæ Vestræ obsequi non fugiatis, sed recognito quam primum Ducæ Ernesto Joanne utpote vero & legitimo Principe Vestro, Eidem ad norma recte sentientium Fratrum Vestrorum, fidem & Obedientiam juretis juratamque sacro sancto servetis. Quod si hoc meum

æquis-

æquissimum Consilium non placuerit dolebo equidem maxime obstinatos Vestros Animos, at juvare, aut evincere nequaquam potero, ut commissorum a Comitibus Convocationis, post legem nempe promulgatam ad hac usque tempora, facile Vobis venia concedatur. Si autem præsens hæc mea adhortatio, eum quem apud, in animis Vestris effectum est sortitura, quum primum commune bonum ad explendos duntaxat conatus Vestros turbare desieritis, amplissimo, spero, futurum est Vobis argumento, quatum me Vestra tangant commoda, quodque sim

Generosarum Dominationum Vestrarum

Varisaviæ, 25 7mbris 1764.

Addictissimus ex Corde  
V. Lubienski, Primas.

F.

Hochwohlgebohrne Herren Bevollmächtigten und Ritterschaft  
der Herzogthümer Curland und Semgallen hochzuehrende Freunde.

**S**ieder alles mein Verhoffen hat es sich zugetragen daß ich nicht durch ein fliegendes Gericht, sondern durch einen expressen Boten erfahren, daß Ew. Hochwohlgebohrne den Herzog Ernst Johann Biron bishero noch nicht für den wahren und rechtmäßigen Herzog von Curland, und Ihren Herrn erkannt haben. Denn da Ihnen das Convocations Reichstägliche Statut sogleich bekannt gemacht worden, darinnen dem gedachten Herzoge der ruhige Besitz der Herzogthümer Curland und Semgallen zugeeignet, und zugleich declariret gewesen, daß das Ihm auf diese Herzogthümer Kraft der Constitution 1736 ertheilte Recht, keinesweges schwankend wäre, so habe ich nicht einmal vermuthen können, daß dieselben Ihn verwerfen und Ihren Gehorsam einem andern widmen wollen. Was mich aber in dieser Meynung noch mehr bestärket hat, ist, daß ich selbst auf anrathen, der Conföderirten Stände der Respubl. dem Herzoge Ernst Johann anrathig gewesen, Er möchte das vorerwehnte Reichstägliche Statut, in denen Herzogthümern verlaublich machen und bekannt lassen. Allein meine Erwartung, haben einige verwegene Schriften, und gleichsam Ankündigungen eines andern legalen Herzoges von Curland, welche ich der Wahrheit und dem Sinne der Respublique widrig verfaßet gesehen, bereitet

vereitelt, und werden ihren Urhebern die traurigste Folgen zuziehen. Denn es wird auf dem künftigen Reichstage bewiesen genug seyn, umb diejenigen so die öffentliche Ruhe der Herzogthümer Carland und Sempgallen stöhren, zur verdienten Strafe zu ziehen, auch schon aus der Ursache allein, weil gegenwärtige Ordination der Respubl. allen deutlich und wohlbekandt gewesen. Um der Liebe Willen aber, so ich zu einem jeden unter Ihnen trage, und welche mir die Primatur-Würde der Respubl. ja selbst mein eigener Stand einflößet, wünschte ich sehnlichst alles das Uebel, so denen Widerspenstigen obschwebet, abzuwenden, und habe dieselben noch dieses letzte mahl anmahnen wollen. Indem ich solches hiemit thue so beschwöre ich Sie, bey ihrer eigenen Wohlfahrt, und bey allen dem was Ihnen am liebsten seyn kann, daß Sie Sich nicht mehr von dem Geiste der Widerspenstigkeit regieren lassen, und der Respubl. als ihre Ober-Herrschaft zu folgen unterlassen, sondern nach Anerkennung des Herzogs Ernst Johann, Ihme als ihren wahren und rechtmäßigen Herzoge, gleich Ihren andern recht denkenden Brüdern, Treue und Glauben schwören, und das beschworne heilig halten. Wenn aber dieser mein wohlmeinender Rath nicht Eingang finden sollte, so wird mich zwar ihre Herzens Härtigkeit dauern, allein ich werde nicht mehr helfen, noch bewürken mögen, daß Ihnen Ihre, seit den Convocations-Reichstage bis jeko, also Zeit der (Promulgation) Verlautbarung, des Gesetzes, verübte Vergehungen leichtlich vergeben werden. Wann aber diese meine Anmahnung, in Ihren Gemüthern die gewünschte Wirkung haben wird, so sollten Sie, sobald Sie das gemeine Beste, bloß Ihrem Eigensinn zu gefallen, zu behindern nachlassen werden, Beweise genug überkommen, wie sehr mich ihr Vorthail rührt und daß ich bin

Varsoviae,  
26 7mbris 1764.

Ew. Hochwohlgebohrnen von Herzen zugethan  
v. Lubiencki, Primas.

G.

Translat.

Wohlgebohrner Herr Bevollmächtigter und Herrn von Adel der  
Herzogthümer Curland und Semgallen,  
Hochzuehrende Freunde!

**S**anz wieder mein Erwarten ist es geschehen, daß ich nicht nur durch den bloßen Ruff, sondern durch ganz sichere Nachricht erfahren, wie dieselben den Herzog Ernst Johann Biron bis daher nicht für den wahren und rechtmäßigen Herzog von Curland ihren Herrn erkannt. Denn sobald Ihnen dasjenige, was der Convocations - Reichstag festsetzet, bekannt worden, als welchen nach, gedachten Herzoge, der ruhige Besiz der Herzogthümer Curland und Semgallen zugesprochen, und das Recht, so Ihme auf die nehmlichen Herzogthümer zu folge der Constitution von 1736 zugeeignet worden, als im geringsten keinen Anstoß gelitten zu haben, erkandt wird, hab ich mir gar nicht in Gedanken können kommen lassen, zu glauben, daß Dieselben mit Vorbegehung Seiner, annoch einem andern Ihren schuldigen Gehorsam zu bezeigen begehren wollten. Was mich aber am meisten in meiner Meynung bestätigte, ist dieses, daß ich selbst im Nahmen der Conföderirten Stände der Respubl. dem Herzoge Ernst Johann Biron anempfohlen, vorgedachten Reichstägigen Schluß in denen Herzogthümern allgemein bekannt zu machen und zu verbreiten. Ich habe aber meine Erwartung ganz entgegen, hier gewisse verwegene Schriften gesehen, die zuwieder der Sachen wahrer Beschaffenheit, und dem ausdrücklichen Sinn der Respublic, dem Adel gleichsam einen anderweitigen, rechtmäßigen Herzog von Curland anweisen sollen, und die gewiß nichts anders als die unglücklichste Folge, ihren Urheber zuziehen werden. Man wird gewiß bey künftigen gerichtlichen Uutersuchungen nur gar zu viel Beweis haben, diejenigen, so die öffentliche Ruhe, der Herzogthümer Curland und Semgallen stöhren, zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, blos wenn man zum Grunde nimmt, daß die gegenwärtige Verordnung der Respublic, allen und jeden wohl bekannt gewesen. Doch da ich in Betracht der Liebe, mit welcher ich denselben, besonders allen und jeden unter Ihnen zugethan bin, und mir sowohl meine Primatial - Würde in dieser Respublic, als selbst mein Stand einflößet, sehr wünsche, alles das Uebel abzuwenden das dem rebellischen Willen einiger drohet, so hab ich dieselben noch dieses letzte mahl anmahnen wollen. Da  
ich

ich nun darauf in diesem Schreiben aus bin; So bitte ich Sie um Ihr eigenes Wohl, und um alles, was Ihnen am liebsten seyn kan, daß Sie sich nicht mehr den Geist der Widerspenstigkeit verleiten lassen, und der Republic, Ihrer Oberherrn zu gehorsamen, sich entziehen mögen, sondern sofort den Herzog Ernst Johann für Ihren wahren und rechtmäßigen Fürsten erkennen, Ihme nach dem Exempel Ihrer wohlgesinnten Mitbrüder Treue, und Gehorsam schwören, und solche geschworne Treue heilig halten. Falls Ihnen dieser mein wohlmeinender Rath nicht gut deucht, werd ich zwar Ihre verhärtete Gemüther sehr bedauern, aber ich werde auch nicht helfen, oder dafür stehen können, daß Ihnen ihre Vergehungen seit dem Convocations-Reichstage, nemlich nach promulgirten Gesetze, bis daher leichtlich verziehen werden dürften. Wann aber dagegen diese meine Anmahnung, diejenige Wirkung die ich wünsche, auf ihre Gemüther haben wird, da Sie nemlich aufhören werden, das gemeine Beste zu stören, um nur ihre Unternehmungen auszuführen, so hoff ich werden Sie genugsam überführet werden wie sehr ich an Ihrem Wohl theil nehme und daß ich bin  
Warschau, den 26sten Sept. 1764.

Deroselben aufrichtigst ergebeney  
v. Lubiensky, Primas.

H.

Pro Memoria.

**S**achdem mir Endes Unterzeichneter, von des Herrn Primatis Durchl. ein Admonitions Schreiben d. d. Warschau den 26sten September c. a. davon Ich ihme die Copia beygefüget in der Absicht eingesandt worden, es an sämtliche Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gelangen zu lassen. Ich aber diese Absicht Er. Durchl. zu erreichen keinen gesetzmäßigen Weg vor mich habe, als das obangezogene adhortariae an die gewöhnliche Wohlgebohrne Kirchspiels-Convocanten zum weiteren herumschicken, abgesandt wurden, so gelanget hiedurch an eine hohe Regierung mein gehorsamstes Ansuchen, Hochdieselbe wollen Hochgeneigt Ihres Hochfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten, es unterthänigst gehorsamst unterlegen, daß Höchstdieselben nochmahlen erwehntes adhortatorium, an die Wohlgebohrne Kirchspiels-Convocanten abgehen zu lassen geruheten. Mietau den 13 8br. 1764.

S. G. Grotthuß,

p. t. Landes-Bevollmächtigter.

I.

**R**editæ mihi sunt litteræ quas R. C. Vestra pro adhortanda generosa nobilitate horum ducatum, sub dato Varfaviæ die c. a. mihi transmittente dignata est, ac ut universo ordini equestri innotescerent, confestim ordinario illo, unico ac legati modo usus cum Celsissimum Ducem in subsidium implorando earumve litterarum tot copiarum, quot horum ducatum parocæiæ sive districtus sunt, singulis eorum convocantibus missæ sunt. Sed nequid dissimulem R. C. Vestræ, harum admonitionum, quæ si ea comitate, qua concepta fuerunt non potuissent saltem ea severitate, quam minabantur debuissent movere hominum animos; nullus plane hucusque effectus fuit.

Neque enim quisquam eorum, qui dissentientium nomine veniunt, licet hisce literis admoniti essent, nostras partes sequi parat, quin immo nec desuere inter ipsos pramemoratos convocantes, qui spreto principis jussu R. C. Vestra litteras districtui suo communicare renuerint, alii, qui nec accepto, multo minus lecto principis mandato, illud una cum inclusis litteris adhortatoriis, remiserint. Remanet itaque nobis adhuc concordiam desiderium, pro qua concilianda juxta divinæ concordiam Spiritus efficaciam, imprimis etiam R. Vestræ Celsitudinis & omnium, qui hisce ducatibus bene favent, sapientissimum Consilium, interpositionem ac auctoritatem humillime provoco. Cæterum, Vestræ R. C. omnis generis felicitatem ex devotissimo erga Eam animo apprecans, meque gratiæ suæ ac benevolentiam commendans, nullo non tempore cum debito obsequio & veneratione ero

R. V. C.

dabam Mitaviæ,  
die 16ma Novembris MDCCLXII.

humillimus ac observantissimus  
servit

Reverendissime & Celsissime Princeps ac Domine  
Domine Archiepiscopo & Primas Regni Poloniae ac M. D.  
Litthuaniam Domine Gratiolissime.

Reverendissimo & Celsissimo Principi ac Domino  
Domino ac *Vladislao Lubinsky,*  
Archiepiscopo Gnesnensi, legato Nato & Primati regni  
Polonia ac M. D. Litthuaniam.

I.

**S**owr 2c. 2c. an mich sub d. Varlavix die c. 2. abgelassenes Schreiben, zur Anmahnung der Wohlgebohrnen Ritterschaft dieser Herzogthümer, habe ich erhalten, und um solches der sämmtlichen Ritterschaft bekannt zu machen, mich sogleich des ordentlichen einzigen, und legalen Mittels bedienet, Sr. Durchl. den Herzog um Unterstützung anzugehen, worauf denn so viele Abschriften, als Kirchspiele in diesem Herzogthume sind, verfertigt, und einen jeden derer Convocanten zugeschicket worden.

Damit ich aber Ew. 2c. 2c. nichts verheele, so sind diese Ermahnungen von keiner Wirkung gewesen, ob sie es wohl wo nicht in Ansehung der Freundlichkeit mit welcher sie abgefaßt, jedoch wegen der Ernsthaftigkeit die sie droheten hätten seyn, und die Gemüther der Menschen bewegen sollen.

Denn kein einziger, derer sogenannten Wiedriggestimten ist, ohngeachtet sothanener Ermahnungen, auf unsere Seite getreten, ja selbst einige derer Convocanten haben, mit Verachtung des Fürstl. Befehls Ew. 2c. 2c. Schreiben ihren Kirchspielen zu communiciren verweigert, andre aber den Fürstl. Befehl weder annehmen, noch lesen wollen, sondern selbige samt dem eingeschlossenen Anmahnungs-Schreiben, zurück geschicket.

Also mangelt uns noch die Eintracht, zu deren Herstellung ich, nächst göttlicher Hülfe, besonders Ew. 2c. 2c. und auch aller so diesen Herzogthümern wohlwollen, weisesten Beyrath Vermittelung und Ansehen inständigst auffordere. Schlußlich empfehle mich Ew. 2c. 2c. nachdem ich Höchst Denenfelben, alle Arten der Glückseligkeit in Unterthänigkeit meines Herzens angewünscht, zu Gnaden, der ich niemahls aufhören werde mit schuldigsten Gehorsam zu seyn

Ew. 2c. 2c.

Mietau, den 16ten Novemb.  
MDCCLXII.

unterthänigster und gehorsamster  
Knecht.

Hochwürdigster und Durchlachtigster Fürst und Herr  
Herr Erz-Bischof und Primas Regni & M. D. L. gnädigster Herr!  
Dem Hochwürdigsten und Durchl. Fürsten und Herrn Herrn  
Vladislao Lubienky,  
Erzbischofe zu Gnelen, Legato nato & Primati des König-  
Reichs Pohlen und Groß-Herzogthms Litthauen.

K.

K.

Reverendiss. & Celsiss. Primati d. Mitaviæ die 24. Septemb. 1765.

P. P.

**L**audabilis istius curæ ac insignis sapientiæ, qua Reverend. Celsiss. Vestræ durante novissimo interregno, regiminis muniis fungebatur sane haud alius esse potuit effectus, quam felix illa ac pacifica regis electio, de qua ex voto peracta, non possum non Rev. Vestræ Celsit. horum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ generosi ordinis equestris nomine ex intimo corde cum devotissima reverentia congratulari. Evenere optatis digna, immo quilibet sui voti compos factus est; licet jam clementissimum simul & justissimum, regem salutare, Stanislaum Augustum, ab inclyta Sarmatarum gente oriundum, optimum certe patriæ patrem, cujus meliorem se hucusque præbuerat civem, jam tutorem libertatis juriumve quorum semper fuerat amator. Talem favente supremo numine contigit Reverend. Celsit. Vestræ proclamare regem, a quo secuti Serenissima Polonicarum respublica ita etiam hi, ejus clientelares ducatus, quævis sibi feliciora, certo certius expectant. Demisse rogat R. C. Vestram generosus ordo equestris, dignetur Ea, pro sua erga eum toties demonstrata liberalitate etiam apud Sacram Regiam Majestatem, ejus tueri causam, ejusve delegato, generoso Camerario de Medem, ac quæ illi ac equestri ordine commissa sunt negotiis, regium conciliare favorem, in cujus conferendi in eum beneficii aliqualem remunerationem, devotissimum ordinis equestris animi cultum R. Cel. Vestræ obstringo, ipse ad cineres usque cum debita reverentia permansurus &c. &c.

K.

An Sr. Hochwûrd. Durchl. den Primas d. Mietau, den 27. 7br. 1764.

**D**ie löbliche Sorgfalt und ausnehmende Weisheit mit welcher Ew. rc. rc. während dem letztern Interregno, die Regierung verwaltet, haben wahrlich nichts weniger als eine glückliche Königs-Wahl bewürken können, und da dieses nach Wunsch geschehen, so kan ich nicht umhin Ew. rc. rc. im Nahmen der Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen aus innigsten Grunde des Herzens in tiefster Ehrfurcht zu gratuliren.

Das

Das Verlangentwürdigste ist geschehen, und ein jeder siehet seinen Wunsch erfüllen; Schon kann man den gnädigsten, und zugleich gerechtesten König Stanislaum Augustum grüßen den Abstammung von den berühmtesten Sarmatischen Geschlecht, den besten Vater des Vaterlandes, dessen vortreflicher Mitt. Bürger Er bisher gewesen, den Beschützer der Freyheit, und der Geseze, welche Er allezeit geliebet.

Einem solchen, ist es nächst Göttl. Hülfe Ew. rc. rc. gelungen zum Könige zu proclamiren, von welchem sowohl die Durchl. Republic als auch diese Ihre Schutzgenossene Herzogthümer sich alle Glückseligkeit ganz gewiß versprechen. Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft bittet Ew. rc. rc. unterthänigst daß Ew. rc. rc. nach Höchst Dero Ihr schon öfters erzeugten Gnade auch jetzt vor Ihrer Königl. Majestät Ihre Sache zu vertreten und ihrem Delegirten den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Medem und was Ihm von der Ritterschaft aufgetragen worden, die Königl. Gnade zuzuwenden geruhen wollen, für welche ihr zu erweisende Wohlthaten ich Ew. rc. rc. die Herzen der Ritterschaft verbinden, selbst aber bis ins Grab mit schuldigster Reverence ersterben werde rc. rc.

L.

Supremo Cancellario Principi Czartorysky.

P. P.

**I**ll. Celsitudini Vestrae, generosus ducatum Curlandiae & Semigalliae ordo equestris felicem regis electionem toto ac devotissimo corde gratulatur, faustis ominibus proclamati Stanislai Augusti confisus. Qua hucusque orba respublica moderabatur sapientia, eam excipere non poterat, nisi sapientissimus quisque, iustissimus, clementissimus, qualem jam regem salutare, deo favente contigit.

Nulla non optime sibi inde pollicetur praefatus ordo equestris, cujus salus a salute reipublicae pendet, rogative Illust. Celsit. Vestram, ea, quae par est reverentia ac submissione, velit Ea, quemadmodum hucusque gratiosissimam Suam in eum propensionem demonstrare dignata est, etiam in posterum apud Sacram Regiam Majestatem saepius dictum ordinem equestrem sua ornare benevolentia, & quae ejus erunt humillimae preces, a Ge-

R

neroso

neroso suo delegato Camerario de Medem, exponendæ sua præpollenti promovere auctoritate.

Ego ad ultimum vitæ halitum cum devotissimo animi cultu permanebo &c. &c.

L.

In den Groß=Canzler Fürst Czartorysky.

**S**w. Durchl. gratuliret E. W. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen zu der glückl. Wahl des Königes, von ganzem devotesten Herzen, und staunet über den frohbeglückten Ausiuf Stanislai Augusti. Die bishero verweiset gewesene Republic hat kein anderer aufnehmen können, als der Weiseste, Gerechteste, und Gnädigste, welchen wir, Gottlob, nunmehr als König grüßen.

Hievon verspricht sich vorbenandte Ritter- und Landschaft, deren Wohl von dem Wohl, der Republic abhänget, das beste, und bittet Ew. rc. rc. mit gebührender Reverence und Soumission, Höchstdieselben wollen, nach der ihr bishero gnädigst bezeigten Propension, auch in Zukunft bey Jhro Königl. Majestät die oftgedachte Ritter- und Landschaft mit Ew. rc. rc. Wohlgewogenheit zu beehren, und ihre durch deren Delegirten, den Wohlgebohrnen Kammerherrn von Medem, vorzutragende Ansuchen, mit Höchst Dero vielvermögenden Ansehen, zu unterstützen geruhen.

Ich werde bis an den letzten Lebenshauch in tieffter Ehrfurcht verharren. rc. rc.

M.

Copia.

**A**ctum Varaviae post felicem Inaugurationem Serenissimi Stanislai Augusti Regis Poloniarum, Feria quinta post festum Sancti Tranoisci Confessoris proxima Anno Domini millesimo septingentesimo sexagesimo quarto, presidente Illustri Magnifico Ignatio de Korielski Oginski Supremo Magni Ducatus Litthuaniae Marechalco, Boriffowieni Mackowieni & Capitaneo. Coram Judicio Supremo Marechacali. Præsentibus Celsissimis Ducibus  
 Michaelae

Michaele in Klewan & Zukow Czartoryski Supremo Cancellario Josepho Tangusko Curiaë Marechalco, Magni Ducatus Litthuaniaë & Illustribus Magnificis Poroski Palatino Plocensi & Moszinki Castellano Brestensi Cujaviaë agitato.

Judicium Supremum Marechalcatûs Regni audita Illatione Generosi Balthasari Stowinski Instigatoris Securitatîs Publicaë suum ad Judicium facta ex eo. Quia in hoc Metropoli Sedi Regum, Comitîs Regni, Consiliisque & Congressibus publicis designata, ac etiam Potentiarum Extraneorum Ministros receptante. Quidem Libellus typo extraneo impressus sub titulo (Pro informatione) a capite sui hæc verba Non solum per legem publicam & ad calcem vero hæc Ducatus a crudelitate & Tyrannide putativi Ducis Bironii quam primum liberentur ex se desumpta continens, per animum Congestus sparsus qui comperitur. Qui de Statu tractata rei Ignaros fallendo ac seducendo, Tranquillitati Internæ ac Externæ inhiare cognoscitur, tum temerario & Rebelli ausu Majestatem Supremæ Potestatis Reipublicæ incusare cædere & vellicare præsumsit, & alia publicæ rei damna præse ferre clare videtur. Quem libellum in Stuba Judiciali ad maturandum reposuit. Itaque perpenso hocce Libello, quoniam anonimus Celsissimo Ernesto Bironi Jus Ducale per Status Reipublicæ Convocatione Generali Ordinum Regni Anno præsentî Warsaviaë agitata restitutum & firmatum disputare, Eundemque Curlandiaë ac Semigalliaë legitimum Ducem non agnoscere, imo horumce Ducatum Incolas a præstanda Ipsi fide, & obedientia avocare, Scripto tenus & temerarie præsumsit, Perindeque rebelles ac seditiosos facere intendit, consequenter vero supremo Reipublicæ Dominio, vi cujus præmissi Ducatus Curlandiaë ac Semigalliaë memoratò Celsissimo Ernesto Bironi sunt retradati derogare, Dignitatique & Majestati ac Potestati Ejusdem Reipublicæ juxta Jura, & Pacta Subjectionis reliquiore servata, hanc materiam Status in Comitîs Convocationis resolventis recalitrare, & criminaliter lædere non veretur. Qua propter Judicium ex provida Ministerii Sui super tuitionem Supremi Juris Reipublicæ consulenti legitimaque congregatæ indisputabiliter servientis circumspectione, unacum Illustribus Magnificis Senatoribus & Ministris Status ad hoc negotium adscitis, huncve Libellum prælo excussum ob ea, quæ in illo reprehendenda & punienda continentur ne præmanibus sit ulterius nocivamque ne spargat doctrinam supprimendum & infamandum omnino agnoscit; Ideoque in For-

civitatis hujusce die Sabbathi proxime ventura antemeridiam ad Sonum Tubæ in conspectu Populi per Executorum Justitiæ comburendum censet. Similia vero Exemplaria Ejusmodi Libelli apud quem piam existentia ad Cancellariam Judicii Sui intra duas septimanas comportanda, sub pœnis rigorosissimis præcipit & demandat Declarationis & decreti præsentis vigore & autoritate

*Adelbertus Szamocki,*  
S. T. V. & Judex Marechal-  
catus Regni.

(L. S.)

Ex decretali Judiciarum Mare-  
chal. rescript.  
*Adelbertus Kalezinski,*  
Notarius Marechalcatu Regni.

N.

Copia.

**A**ctum Varsoviæ nach der glücklichen Wahl des Allerdurchl. Königs von Pohlen Stanislai Augusti, am 5ten Sonntage nach dem Feste St. Francisci Confessoris Anno Domini 1764. Unter dem Vorsitz Sr. H. E. Ignatii de Kosielsk Oginski Kron-Groß-Marschalls von Lithauen, Starosten auf Borissow und Mackow. Vor dem Groß-Marschalls-Gerichte, in Beyseyn der Durchl. Fürsten, Michael in Klewan & Zukow Czartoryski Groß-Canzlers, Joseph Sangusco Hof-Marschalls des Großherzogthums Lithauen, und derer Hoch Erlauchten, Podoski, Woywoden von Plock, und Moszinski Castellanen von Brzesé in Cujavien gehegt

Nachdem das Gros-Reichs-Marschalls-Gericht das Anbringen des Wohlgebohrnen Balthasar Slowinski Instigatoris der öffentlichen Ruhe vernommen; Wasmaßen in dieser Haupt- und Königl. Residentz Stadt, so denen Reichstagen, Gerichten, und öffentlichen Zusammenkünften gewidmet wäre, auch die Ministres auswärtiger Mächte logirte, eine gedruckte Schrift, unter dem Titel: Pro informatione, welche an Ihren Anfangsworten: Non solum per Legem publicam &c &c. und dem Beschlusse: Ducatus a crudelitate & Tyrannide putativi Ducis Bironii quam primum liberentur, erkannt wird, durch ihren unbenandten Verfasser ausgestreuet worden, welcher darinnen die Unwissenheit der verhandelten Staats-Angelegenheiten irre zu machen, zu verführen und der innern und äußerlichen Ruhe nachzustellen trachtet, ja gar kein Entsehen

Entsehen gehabt, mit einer rebellischen Verwegenheit die Oberherrschafftliche Majestät der Republic anzuschuldigen, zu verletzen, und zu verläumbden, auch andere dergleichen, dem gemeinen besten schädliche Dinge zu hegen, und sogenannte Schrift, um seine Absichten zu beschleunigen, in der Gerichtsstube hinzulegen; So hat hochgedachtes Gericht, nachdem es solche Schrift erwogen und befunden, daß deren unbekandter Verfasser darinnen daß dem Durchl. Herzoge Ernst Biron, durch die Reichs-Stände, auf der diesjährigen zu Warschau gehaltenen General-Convocation restituirte und bestätigte Fürstl. Recht streitig machen und Ihn für keinen rechtmäßigen Herzog von Curland und Semgallen anerkennen will, ja die Einwohner dieser Herzogthümer von der Ihme zu leistenden Huldigung und Gehorsam schriftlich und verwegen abzurathen, und dadurch Rebellen, und Aufwiegler zu machen intendiret, ein folglich aber der Oberherrschafft der Republic Kraft welcher gedachte Herzogthümer Curland und Semgallen dem Durchl. Herzoge Ernst Biron wiedergegeben worden, vorzugreifen und der Würde, Majestät und Gewalt derselben Republic so diese Staats-Angelegenheit auf den Convocations-Reichstage entschieden hat zu wiederstreben und criminaliter zu beleidigen sich nicht geschweuet, nach vorsichtiger Ueberlegung Ihres zur Beschüzung der Oberherrschafftlichen Rechte, der ungezweifelt gesekmäßig versammelten Republic verwaltenden Ministerii, mit Zuziehung der Eilächten Senateurs und Ministrorum Status, diese gedruckte Schrift, wegen ihres strafbahren Inhalts, damit selbige nimmermehr vor Augen kommen, und schädliche Lehren verbieten möge, für infame erklären, und unterdrücken lassen; Und demnach soll selbige bevorstehenden Sonnabend Vormittage unter dem Trompeten-Schall, auf den hiesigen Stadt-Markte in Gegenwart des Volks, durch den Scharfrichter verbrandt, und wen dergleichen Exemplaria dieses Libelts bey jemanden vorhanden, innerhalb 2 Wochen in ihre Canzelleyen zusammen gebracht werden, bey denen allerschärfsten Strafen. Kraft der Declaration gegenwärtigen Decrets.

*Adelbertus Szamocki,*  
S. T. V. & Judex Marechal-  
catus Regni.

(L. S.)

Ex decretali Judiciorum Mare-  
chal. rescript.  
*Adelbertus Kalezinski,*  
Notarius Marechalcatus Regni.

O.

C o p i a.

Serenissime ac potentissime Rex Domine clementissime.

**T**antum S. R. Majestas Vestra annuendo eis per Pacta Conventa, quæ ratione Ducatum Curlandiæ & Semgalliæ antea statuerat. Sereniss. Respubl. hisce Ducatibus exhibuit gratiam & clementiam omni ævo venerandam, ut nullus dubitet S. R. Majestatis Vestræ sequentia Celsissimi Curlandiæ & Semigalliæ Ducis eorundemque Ducatum Generos. Ord. Equestris, humillima petita juxta datam mihi Instructionem S. R. Majestatis jam exhibitam subjectissime exponere, & ut iisdem consensu omnium Ordinum per Constitutionem deferatur supplice obsecratione exorare.

1) Ut S. R. Majestas Vestra tam Jura Ducalia, tenore Investituræ Celsissimo Duci legitime datæ quam etiam Privilegia & Jura Ord. Equestr. inprimis Pacta Celsissimi Ducis cum Generoso Ord. Equestr. anterioribus & novissimis temporibus inita Conventuum conclusa, non minus Privilegia, Immunitates, Pacta subject. Formul. Reg. Divisiones Commiss. Lauda publ. omnesque bene acquisitas & in Legibus Cardinalibus sancitas libertates ac Prærogativas tam in Ecclesiasticis quam Politicis uti etiam omnia ac singula jura horum Ducatum generaliter ac specialiter firmissime ex gratia & clementia S. R. Majestatis Vestræ per Constitutionem confirmare dignetur.

2) Ut Tenore Constitutionis ultimorum Convocationis Comitiorum Dispositionis sine Assensu Comitiali ex Resultatis Senatus Consiliorum factæ, non minus Diploma Investituræ Regio Principi Carolo concessum & omnes ex inde orti actus vt pote Jurius Reipublicæ contraria, denuo per Constitutionem abrogentur, & pro semper irritis declarentur.

3) In Constitutione Comitiorum Convocationis continetur, quod Ducatus Curland. & Semigall. post extinctam Lineam masculinam moderni Ducis ad liberam Reipublicæ dispositionem redire debeant, cum per Constitutionem Anni 1736. Omnium Ordinum consensu jam cautum sit, ut Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ sub Regimine Ducali permanere debeant, illud idem & per concessum tam Constitutione moderna supra dicta quam S. R. Majestatis Vestræ per Pacta comenta clementissimam conservationem Factorum subjectionis & Form. Reg. cujus æterna sancita est autoritas

com.

comprehendi videatur. Ne tamen contrariis aliquando interpretationibus locus relinquatur & ne læsa quæ Celsissimo Duci ac Ducatibus pro clementia S. R. Mtis Vestræ ejusdemque & Ser. Reipubl. summa justitia evenerunt tristibus ratione futurorum cogitationibus misceantur, & cor Ducis per totam vitam lamentationibus fidelium suorum Subditorum perfodiatur, ac, occasione restitutionis suorum jurium illa quæ perennem Ducatum salutem concernunt, in ancipiti posita fuissent, ideo a Sacra R. Mte Vestra humillimis precibus contendit Dux & Generosa nobilitas ut Constitutio Comitiorum Convocationis a. c. juxta illa, quæ nunquam sit veneranda justitia R. ac Ser. Reipubl. per Constitutionem Anni 1736. statuerat, declaretur, & ut post extinctam lineam masculinam moderni Ducis Ducatus Curlandiæ & Semigaliæ circa Regimen Ducate conservari debeant, per Constitutionem caveatur.

4) Ut Conventio Gedanensis non aliter explicetur, quam in tantum quatenus Jura Nobilitatis non lædit & prout per Responsum R. Anni 1746. jam determinata est.

5) Cum Duci ac Ordini Equestri juxta indicationem Pactorum subjectionis & subjectionis & Comitiorum, Dissidentium Curlandorum in Lithuania degentium desideria & legitima postulata promovere incumbat, ideo Dux & Ordo Equestris omni Veneratione petunt ut S. R. Msa Vestra & Serenissima Respublica illorum dissidentium Curlandorum clementissimam rationem habere dignetur.

Hæc sunt serenissime Rex quæ unacum Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ clementia, Ejusdemque & Ser. Reipubl. ulterioribus pro Ducatibus Curlandiæ & Sem. paternis affectibus mandato ac nomine Ducis & Nobilitatis humillime exoro Ipse vero cum subjectissima devotione in æternum permaneo.

Sacræ ac P. P. R.

S. Regiæ Majestatis Vestræ

Domini mei Clem.

humillime subjectissimus.

O.

## O.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

**E**w. Königl. Maj. haben durch die per Pacta conventa gethane Bestätigung desjenigen, was die Durchl. Respubl. in Ansehung der Herzogthümer Curland und Semgallen festgesetzt hatte, eine so große Gnade bezeiget, daß ich kein Bedenken tragen darf Ew. Königl. Maj. nachstehende, allerunterthänigste Petita Sr. Durchl. des Herzogs, und der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen zu Folge der mir ertheilten Instruction, welche Ew. Königl. Maj. ich bereits Junterleget, in Unterthänigkeit vorzutragen, und daß solchen mit Bestimmung aller Stände, durch eine Constitution deserivet werde, fußfälligt anzusehen.

1) Daß Ew. Königl. Maj. sowohl die Fürstl. Rechte, laut der dem Durchl. Herzoge rechtmäßig ertheilten Investitur als auch die Privilegia und Rechte der Ritter- und Landschaft, besonders die zwischen dem Durchl. Herzoge, und der Wohlgeb. Ritter- und Landschaft in ältern und neuern Zeiten ertreteter Verträge, Landtäg. Schlüsse, nicht minder die Privilegia, Immunitäten, Pacta subjectionis, Form. Regim. Decisiones Comiss. Lauda publica, und alle Wohlerworbene, und in den Card. Gesezen gegründete Freyheiten und Prærogativen, sowohl in Ecclesiasticis als politicis, imgleichen alle und jede Rechte dieser Herzogthümer samt und sonders, aus Allerhöchst Ewr. Königl. Maj. Gnade durch eine Constitution zu confirmiren geruhen.

2) Daß laut der Constitution des leßtern Convocations-Reichstages, die ohne Reichstägl. Consens nur ex Resultatio Senatus Consiliorum geschene Dispositiones, nicht minder daß dem Königl. Prinzen Carl ertheilte Diploma Investituræ, und alle daher entstandene Actus, als denen Rechten der Respubl. niedrige Dinge, endlich durch eine Constitution abrogirt, und auf immer für null und nichtig erkläret werden mögen.

3) In der Convocations Reichstägl. Constitution stehet, daß die Herzogthümer Curland und Semgallen nach Abgang der männlichen Linie, des Gegenwärtigen Herzogs zur freyen Disposition der Respubl. wiederum heimfallen sollen; da aber durch die Constitution 1736. mit Einstimmung aller Stände besichert worden, daß die Herzogthümer Curl. und Semgallen, unter Fürstlicher Regierung verbleiben sollen, so scheint eben dieses auch sowohl in der vorgedach-

gedachten jetzigen Constitution, als auch in der von Ew. Königl. Maj. per Pacta conventa Allergrädigst nachgegebenen Conservation der Pactorum subjectionis & Form. Regim. deren Authoritat auf ewig bestätigt ist, enthalten zu seyn. Damit aber dereinst keinen wiederigen Auslegungen Platz gelassen und die Freude, welche dem Durchl. Herzoge, und den Herzogthümern, aus Ew. Königl. Maj. Gnade, und Allerhöchst Dero, und der Durchl. Respubl. Gerechtigkeit angediehen, durch keine traurige Aussicht in die Zukunft unterbrochen, noch das Herz des Herzogs Lebenslang durch das Wehlagen seiner getreuen Unterthanen, als wenn bey der Restitutionen Sr. Rechte, dasjenige, so die ewige Wohlfart der Herzogthümer betrifft, im Zweifel gelassen wäre, gefoltert werde; So stehen Ew. Königl. Maj. der Herzog, und E. W. Ritter- und Landschaft allerdemüthigst an, daß die diesjährige Convocations-Reichstägl. Constitution, demjenigen, was die nie genug zu verehrende Königl. und der Durchl. Respubl. Ihre Gerechtigkeit, durch die Constitution von 1736. festgesetzt, gemäß erläutert und daß die Herzogthümer Curland und Semgallen, nach Abgang der männlichen Linie, des jetzigen Herzoges, bey der Fürstl. Regierung beybehalten werden sollen, durch eine Constitution besichert werde.

4) Daß die Danziger Convention nicht anders erkläret werde, als in so fern selbige die Rechte des Adels nicht lædiret, und wie sie bereits durch das Königl. Responsum Anno 1746 determiniret ist.

5) Da es dem Herzoge und der Ritter- und Landschaft, nach Anweisung der Subjections-Pacten, und der Reichstägl. Constitution, obliegt, die Desideria und rechtmäßige Postulata derer in Lithauen wohnenden Curländischen Dissidenten zu befördern; So bitten der Herzog und Ritter- und Landschaft mit aller Veneration, daß Ew. Königl. Majestät und die Durchl. Respublic derer Curländischen Dissidenten allergrädigst eingedenk zu seyn geruhen wollen.

Dieses ist Allerdurchlauchtigster König, was ich nächst E. Kön. Majest. Gnade und der Durchl. Respublic Ihre väterliche Neigung zu den Herzogthümern Curland und Semgallen im Nahmen und Vollmacht des Herzoges, und der Ritter-schaft allerdemüthigst bitte selbst aber in unterthänigster Devotion ewig verbleibe.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ew. Königlichem Majestät,

Meines allergrädigsten Herrn,

fussfälligst unterthänigster.

S

P.

P.

Copia.

Serenissime ac Potentissime Rex,

Domine longe Clementissime.

**N**on erubuerunt authores & promothores omnium in Curlandiæ hætenus fomitarum turbarum ac dissensionum venenum illud quo contra Celsissimum Curlandiæ & Semigalliæ Ducem Ernestum Joannem Dominum meum Clementissimum replete sunt, usque ad thronum, S. Regiæ Majestatis Vestræ per binas litteras supplices deferre, & modo non ita multum decentiore ea quæ hætenus famosis sparsa fuerant libellis exponere.

Tyrannidis Celsissimum Ducem inocularunt illi, qui tam diu usque ad hoc tempus Eundem Principem lacefferunt, & tamen neque per atrocissimas ipsi illatas injurias, neque per Litteras illusorias neque per extrema mandatis suis exhibita vilipendia quid quod neque per reales injurias & incarcerationes ministrorum justitia suorum efficere potuerunt, ut quæ de jure ac justitia Celsitudini Sux competissent hætenus spe quod tandem resipiscerent contra illos statuerit, multo minus quod humani aliquid licet sat incitatus intuitu illorum Celsissimo Duci accidisset. Audacter porro calumniati sunt hi Celsissimum Ducem de violato juramento suo & perpetrata feloniam, qui non ignari Constitutionis anni 1736. & Pactorum authoritate ac sub fide Serenissimæ Reipubl. eum Illustr. Duce initorum, Collationis feudi eodem Duci factæ mandati obedientiæ pro illo expediti, & fidelitatis ab illis ipsis solenni pacto adpromissæ tamen causam Serenissimæ Reipubl. ac Celsissimi Ducis non solum dereliquerunt, sed etiam reduce feliciter Principe, immo & post justissimam Serenissimæ Reipubl. vindicationem Jurium tam sibi quam Duci competentium & Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ justissimam ac Clementissimam per pacta conventa adstipulationem, illis omnibus manifesto adversari & obloqui fidelitate & obedientia Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ & Reipubl. debita plane posthibita rebeli ausu moliuntur. Superfedere Serenissime Rex mihi liceat criminationibus istis quibus Celsissimum Principem Ducatibus se intrudisse expudorata fronte allegant, decere enim non sarritor, ratione eorumque Seren. Reipl. per manifestationem & expositionem de die 1<sup>ma</sup> Maji anni præteriti jam exhibuit Celsissimus

sissimus Dux ac post subsecutam S. Regiæ Majestatis Vestræ & Serenissimæ  
 Reipubl. jurium Ducis agnitionem plura addere iiquidem non quæ necessa-  
 ria sunt S. Regiæ Majestatis Vestræ humillime exponere, sed eum refiecta-  
 riis verba facere viderer. Pari contemtu digna sunt ea quæ de validitate  
 Investituræ, Anno 1739. Celsissimo Duci collata fabulantur, cum ex Con-  
 stitutione Comitiorum Convocationis hinc meridiana clarior sit, confœde-  
 ratos ordines Celsissimum Ducem circa feudum legitime obtentum vel In-  
 vestituram legitimam conservasse, ratione homagii præstiti autem non nul-  
 lum illud, sed quod illi defuit præsentia hæreditarii Principis supplendum  
 declarasse. Rem ipsam aggrediar, ob quam vera animorum desperatione,  
 & officiorum erga Deum Sacr. Regiam Majestatem Vestram Serenissimam  
 Reipublicam & Ducem immemores summa imis miscere nituntur.

Si qui perdita sua munera sero dolent officiales statim post felicem  
 Celsissimi Ducis reditum officii suorum munerum subire sæpius licet de hoc  
 muniti recusarunt, nunquam hoc fecissent, sitam libenter veritatis ac legum  
 quæ æternis vinculis vitam honoremque Ordinis Equestris Serenissimo Re-  
 gno Poloniæ Magno Ducatu Litthuanix adjungunt obtemperatores fuissent  
 ac illegalitatibus perbenignas aures præbuerunt; Silcban leges, ac pertur-  
 batus inde Ducatum status quævis pejora timenda relinquebat. Adiit  
 igitur in conventu publico congregatus Generosus Ordo Equestris Celsissi-  
 mum Ducem & ut salutem publicam cordi sibi habere, jusque inconveni-  
 entis remedire dignaretur petiit, Celsissimus Dux in arduo hoc negotio se  
 nihil absque Ordini Equestri statuturum respondit, & quod prævia delibe-  
 ratione propositionem & consilium suum desuper Duci exhibent desidera-  
 vit, Expedito hoc consilio, Celsissimus Dux cum Generoso Ordine Equestri  
 juxta propositionem ejusdem per laudum publicum anni præteriti diei 19.  
 Julii constituerunt, quod si officiales refrectarii, & quidem præsentis inter  
 quatuor, absentes inter octo hebdomada debita muneris officia non subi-  
 rent, ut Celsissimus Dux eorum munera aliis ea obeunda idoneis absque  
 tamen pro futuro sequela conferret. Cum igitur denuo moniti in pertina-  
 tia sua permanerent licet jam tum illegalitates, quibus innitebantur publica  
 approbatione, & omni effectu destitui viderent. Cels. Dux obstinatis illorum  
 affectibus tantum indulgere non potuit, ut Seren. Reipubl. & sua propria  
 jura & dignitatem, cursum justitiæ ac salutem publicam illis ulternis & qui-  
 dem ad tale incertum tempus, quod plane prævideri non poterat, proppo-

neret, ideoque præterlapso spatio per legem publicam ipsis concessio juxta tenorem laudi publici, illis ipsis obstinatione sua ab officio sedemittentibus, munera eorum aliis de Sereniss. Reipubl. Duce, ac patria bene meritis iisque subeundis idoneis contulit. Clamitant & ex Form. Regim. allegant Sphum neminem Consiliarium & Capitaneorum absque cognitione principis cum Consiliariis & quatuor Capitaneis majoribus removeri posse, atque princeps non solum cum reliquis Consiliariis supremis, Capitaneis majoribus & minoribus, sed etiam cum Ordine Equestri simul per legem publicam statuerunt, legi, cujus ratio manifesta est ne solus Dux desuper cognoscet, nullum præjudicium asserere potest, & formalitates frustra desiderant sibi que applicant hi, qui Form. Reg. ipsam, quid quod tam imum S. quo omnia sub Regimine Ducali fieri, quam ultimum: quod Illustri Principi suo obedientiam honoremque exhibere ac fidei Reipubl. Poloniae datæ memores esse debeant, contemptu habuerunt, & hoc ipso effecerunt, ut alia ratione cum ipsis procedi non poterat. Qui alteram Supplicam S. R. Majestati porrexerunt allegant, se de prædiis ducatus quæ partim ex jure pignoris & hypothecæ, partim ex locato conducto possederunt dejectos esse. Nullus ex illis ullum prædium ducale sub hypothecæ titulo possedit, & ne quidem generosus de Nolde, qui hunc titulum possessionis sibi arrogare videtur, Is enim summam 20000. Thalerorum albertinorum tempore anterioris Regiminis mutus quidem dederat, sed generalem desuper tantum inscriptionem hypothecariam non vero prædium quoddam hypothecæ titulo possidendum acceperat, postea Præfectura Wurtzau tanquam Arrendæ ipsi collocata fuit, & ante festum nativitatis Christi anni 1762. quidem obtinuit asscuracionem, de Contractu hypothecario & extenuationis super præfectura Wurtzau ipsi in festo Sancti Ioannis anni sequentis 1763. extradendo, sed intra hoc tempus in ipso festo S. Ioannis neque conservationem Arrendæ neque contractum hypothecarium & extenuationis ratione præfecturæ Wurtzau petiit, Cels. igitur Dux in termino S. Ioannis summam debitam 20000. Thal. alb. cum usuris ipsi exsolvere iussit, acceptare autem recusanti rescripsit, quod habita ratione eundem Gen. de Nolde occasione nummos istos nominibus certis exponere desitui, summam istam ad anni spatium retinere & pro illas noursolvere vellet, quod vero præfectura Wurtzau. utpote quæ non tandem hypotheca ipsi inscripto esset, & cujus neque contractum arrendæ neque hypothecarium & extenuationis petiisset

vel

vél acceptare velle declarasset Commissioni Ducis traderet. Aegre hoc quidem tulit Gen. de Nolde, sed tamen præfectura cessit & Summam ipsi debitam 20000. thalerorum cum usuris quam antea acceptare recusaverat, recepit. Eadem igitur causa est Gen. de Nolde cum reliquis supplicantibus, qui omnes arrendæ nomine prædia possederunt. Hi prædia ista Ducalia ducis nomine sub contractu arrendæ & camera Ducali ipsis extradendo possidere recusabant. Celsissimus Dux multa quæ invidia ipsi conciliarunt, tolerantér sustinuit, sed nulla prorsus ratione convenire, nec etiam erga Serenis. Rempubl. id excusari posse arbitratus est, ejusmodi hominibus bona ad feudum Reipubl. Spectantia relinquere, qui ratione dispositionis Duci juxta puncta contractus responsabiles esse detrectabant, qui Mandata Ducalia ecamera extradita cum vilipendio remittebant, qui suo non Ducis arbitrato disponere, imo impensis feudi in statu statum separatim formare præsumebant. Resumfit igitur Dux per usitatas commissiones prædia sua, absque tamen illorum vel oraliter vel realiter declarata resistantia neutiquam vero ut perhibent violenta manu. Jam jura Ducatum & privilegia nobilitatis per Cels. Ducem violata esse allegant, & casu quæstionis applicant ex Privilegiis Nobilitatis & form. Reg. quod nemo absque causæ cognitione bonis suis & possessione sua sit exuendus, quod si lis inter Principem & Nobilem de possessionibus aliisque rebus orta fuerit causa ea immediate coram S. R. Majestate intendenda esset & alia ejusmodi huc plane non pertinentia, ac si de dominio istorum prædiorum aut de realibus circa illa prætensionibus cum Cels. Duce certassent, vel quasi non Arrendatores fuissent, qui juxta tenorem contractuum ne proventus feudilitibus absorbeantur nullo tempore cum appellationibus admitti fuerunt, sed semper legibus contractus stare debuerunt, vel etiam quasi eorum fuisset eisque incubuisset illis quæ manifesto ad eos non pertinebant se immiscere, & imaginata sibi alterius jura tanquam propria tractare & coram throno S. R. Majestatis Vestræ per appellationem deducere. Hæc omnia sane rationi repugnare & cum allegatis juribus non convenire ipse Gen. de Howen Regii conclavis secretioris Minister quamvis primarius Duci infensus judicavit, ut ipsemet Celsissimum Ducem pro conservatione Arrendæ suæ Eckhoffchin adire necessarium duxerit, prout istud persupplicam suam propria manu exaratam in Camera Ducali, die 28. Junii, 1763. porrectam constat quem etiam Celsitudo sua prout omnes reliquos qui conservationem prædiorum quæ ipsis locata

erant supplicarunt & Contractu e Camera Ducali acceperunt, conservavit. Patet igitur supplicantium querelas omni destitui fundamento, easque ab illis non tam pro assertione jurium quorundam ipsis competentium, sed ut cavillandi Celsis. Ducem occasionem haberent allegatas esse, Impudentius enim nihil cogitari potest, quam ex rationibus ab illis allatis Celsis. Ducem violati juramenti sui, anno 1739. præstiti, læsorum jurium Ducatum ac Privilegiorum Nobilitatis imo feloniam arguere. Non illos horum omnium moderatores constituit, Gen. Cels. ac Sem. Ordo Equestris, cujus tamen jura Ducatum ac Privilegia sua servari maximum interest. S. R. Majestatem Vestram itaque Celsissimi Ducis mei ac Gen. Ordinis Equestris nomine humillimis adeo præcibus, dignetur, Eadem pro Summa Sua justitia incompetentes istos supplicantes cum petitis suis non fundatis, & nil nisi ut adhuc ulterius in obedientiam suam erga Celsis. Ducem & criminationes continuare, dissidia in Curlandia fomere, novaque suscitare possint pro scopo habentibus plane repellere, officiales a Cels. Duce constitutos, tanquam de Regno & Patria sua bene meritos circa munera sua clementissime conservare, Generosos vero Regni & M. D. Litthuanix Instigatores & Vice-Instigatores eo demandare, ut eosdem supplicando propter effrenatam eorundem licentiam Placitis S. Regiæ Majestatis Vestræ repugnare & propter atrocissimas Celsis. Curl. Duci illatas injurias ad judicia relationem S. Regiæ Majest. Vestræ propriarum pro pœnis quæ de jure venient infligendis criminaliter adcitent. Ego vero cum profundissima veneratione in æternum permaneo.

Serenissimæ ac Pot. Rex,  
S. Regiæ Majestatis Vestræ,  
Domini mei longe Clementissimi,

humillime subjectissimus,  
Otto Ernestus de Medem, Leg. Curl.  
P.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Es haben die Urheber und Beförderer aller bishero in Curland erregter Aufwiegelung, und Verwirrung sich nicht entblödet, den Gift, mit welchem sie wieder den Durchl. Herzog von Curland und Semgallen Ernst Johann angefüls

angefüllet gewesen, bis an den Thron Ew. Königl. Majest. in zweyen Bittschriften auszulassen, und dasjenige was bishero durch Schmah-Schriften verbreitet worden, auf eine eben nicht viel anständigere Art vorzutragen. Sie beschuldigen den Durchl. Herzog einer Tyranny da sie Ihn doch lange und bis diese Stunde angereizet dennoch aber weder durch die greulichsten Ihm angethane Injurien, noch durch die äußerste gegen seine Befehle bezeigte Geringschätzung ja noch mehr nicht einmahl durch die wirkliche reelle Injurien und Incarcerirung seiner Gerichts-Borthen, aufbringen mögen, über selbige das, was Sr. Durchl. von Rechtswegen freysethet, und was Sie dereinst bereuet hätten, zu verhängen, vielmehrer, daß Ihr Durchl. etwas menschliches wieder sie eingefallen wäre. Sie verläumbden ferner ganz künlich Sr. Durchl. wegen seiner Eidbrüchigkeit und begangner Felonie, da ihnen doch die Constitution von 1736 und die mit dem Durchl. Herzoge, unter Authoritæt und Versicherung der Durchl. Republic errichtete Verträge die demselben Herzoge geschehene Conferirung des Lehns, das für Ihn ausgefertigte Mandum Obedientiae, und selbst die von ihnen feyerlichst versprochene Huldigungs-Leistung nicht unbekandt seyn kann; dem allen ohngeachtet haben sie doch die, der Durchl. Respubl. und dem Durchl. Herzoge betreffende Sache unterlassen, und unterstehen sich anjeko nach der glücklichen Wiederkunft des Fürsten, und von der Durchl. Respubl. gerechtfahmst vindicirten, Ihme als Herzoge zuständigen Rechte, auch nach der von Ihr Königl. Majest. per Pacta conventa gerechteste, und gnädigst vollzogener adstipulation, solchem allen öffentlich mit Hinansetzung der Ew. Königl. Majest. und der Durchl. Respubl. schuldigen Treue und Gehorsam, auf eine Rebellenmäßige Art mit Verwegenheit sich entgegen zu setzen, und zu widersprechen. Erlauben Ew. Königl. Majestät, daß ich die Lästerungen, als hätten Ihr Durchl. Sich denen Herzogthümern aufgedrungen, wie sie solches mit unverschämter Stirne vorgeben, übergehe. Denn ich halte für unnöthig demjenigen so der Durchl. Herzog in seiner Manifestation und Exposition d. d. 17ten May a. p. der Durchl. Republic unterlegen lassen, und da bereits seine Fürstl. Rechte von Ew. Königl. Majest. und der Durchl. Republic anerkannt worden, noch mehreres hinzuzufügen, maßen ich nicht das Nothwendigste Ew. Königl. Majest. vorzutragen sondern mit denen Widerspenstigen Worte zu machen scheinen würde. Gleicher Berachtung werth ist dasjenige, was von der Kraft der, dem Durchl. Herzoge Anno 1739 ertheilten Investitur fabuliret wird, da aus der Convocations-Reichstäglichen

Con-

Constitution Sonnenklar erhellet, daß die conföderirten Stände den Durchl. Herzog bey dem rechtmäßig erhaltenen Lehn, oder rechtmäßigen Investitur conserviret, was aber das prästirte Homagium betrifft, selbiges keinesweges für wichtig, sondern nur dasjenige so ihm mangelt, durch die Gegenwart bes Erbprinzen, ergänzet werden müste, declariret haben. Ich will zu der Ursache selbst schreiten, um welcher willen, die ihrer Pflichten gegen Gott, gegen Ew. Königl. Majest. gegen die Durchl. Respubl. und den Herzog vergessenen, aus wahrer Gemüths-Verzweiflung das Oberste nach unten umzukehren trachten. Diejenige Officianten so ihre verlohrene Bedienungen zu spät bedauern, haben sich, gleich bey der glücklichen Wiederkunft, des Durchl. Herzoges ohngeachtet der öfteren Annahnungen, ihres Amts-Obliegenheit zu unterziehen geweigert, welches sie nimmermehr würden gethan haben, wenn sie so willige Befolger der Wahrheit und der Gesetze, die das Leben und die Ehre der Ritter- und Landschaft mit dem Königreiche Pohlen und Großherzogthum Litthauen unzertrennlich verbinden, gewesen wären, als gerne sie denen Illegalitäten geneigtes Gehör geben; die Gesetze schwiegen, und der verwirte Zustand der Herzogthümer, lies noch das schlimmere befürchten. Es trat demnach E. W. Ritter- und Landschaft in einer öffentlichen Zusammenkunft dem Durchl. Herzoge an, und bath denselben, daß er doch die gemeine Wohlfahrt zu Herzen nehmen, und dergleichen Ungereimheiten abhelfliche Maaße stellen möchte. Der Durchl. Herzog gab zur Antwort daß er in diesem so wichtigen Geschäfte nichts ohne der Ritter- und Landschaft vornehmen wollte, und verlangte daß Selbige, nach vorgängiger Ueberlegung Ihm ihren Rath und Vorsatz darüber eröffnen möchte. Nach sothaner Berathschlagung haben der Durchl. Herzog und E. W. Ritter- und Landschaft mittelst derer Vorschläge, durch einen Landtäggl. Schluß des vergangenen Jahres den 17ten Julii beschloßen, daß, wenn die widerspenstigen Officianten, und zwar die gegenwärtigen innerhalb 4 Wochen, die Abwesenden aber innerhalb 8 Wochen, sich ihrer Pflichten-Obliegenheit zu unterziehen weigern würden, alsdann der Durchl. Herzog ihre Aemter andern Eüchtrigen, doch ohne Folgerung auf die Zukunft zu verwalten conferiren möchte. Da sie nun nach abermähtiger Erinnerung in ihrer Halsstarrigkeit verblieben, ob sie gleich schon damahls die Illegalitäten, welchen sie anhängen, von aller öffentlichen Approbation und Würkung entblößet sahen, so konnte der Durchl. Herzog ihre halsstarrigen Leidenschaften unmöglich so viel nachgeben, daß er der Durchl. Republic Ihr, und Seine eigene Rechte und Dignität, den

den Lauf der Gerichte und das gemeine Wohl noch ferner, und zwar zu einer so ungewissen Zeit, die man auf keine Art zuvorsehen können, hätte hinan setzen mögen, und nach Verließung des Jhnen, durch öffentliches Gesetz nachgegebenen Zwischen-Raums, hat Er ihre Aempter, von welchen sie sich selbst durch ihre Halsstarrigkeit ausgeschlossen laut den Landtäggl. Schluß andern Tüchtigen, um die Durchl. Republic den Herzog und das Vaterland Wohlverdienten übertragen. Sie rufen und allegiren aus der Form. Reg. den Sphum: Niemand oder keiner von denen Ober-Räthen, und Hauptleuten kan, ohne Erkennntniß des Fürsten, mit denen Ober-Räthen und viereen Ober-Hauptleuten, ersetzt werden; aber was der Fürst nicht nur mit den übrigen Oberräthen, Ober-Hauptleuten und Hauptleuten, sondern auch mit E. W. Ritter- und Landschaft durch ein öffentliches Gesetz beschloßen haben, kan dem Gesetze dessen Sinn offenbahr deutlich ist daß der Fürst darüber nicht erkennen solle, zu keinem præjudice gereichen, und es suchen diejenigen vergeblich Formalitäten auf sich zu appliciren, so die Form. Reg. selbst und zwar sowohl derselben 1 Sphum nach welchem alles unter der Fürstl. Regierung geschehen solle, als auch den letzten, daß sie Jhrem Durchl. Herzoge Gehorsam und Ehre bezeigen, und sich ihrer der Durchl. Republic Pohlen gewidmeten Treue erinnern sollen, verachtet und eben dadurch gemacht haben, daß mit ihnen nicht anders verfahren werden können. Diejenigen so die zwayte Supplique Ew. Königl. Majestät übergeben haben, führen an, daß sie aus denen Fürstl. Güthern, welche sie zum theil Pfands- und Abwohnungs-hypothecque zum theil aber Arende Weise besessen hätten, ausgeworfen worden. Niemand von ihnen aber hat ein Fürstl. Guth, unter dem Nahmen hypothecque besessen, auch nicht einmahl der Wohlgeb. von Nolde, der sich doch diesen Titulum possessionis anzumassen scheint. Er hatte zwar zur Zeit der vorigen Regierung eine Summa von 20000 Thlr. Albert. dargeliehen, allein dagegen nur eine general hypothecarische Verschreibung, und kein Fürstl. Ambt sub Titulo hypothecæ zu besitzen bekommen. Nach diesem wurde ihm das Ambt Wurtzau in Arrende gegeben, und vor Weynachten 1762 erhielt er zwar die Versicherung, daß ihme ein Pfands- und Abwohnungs-Contract auf das Amt Wurtzau zukommenden Johannis 1763. ausgefertigt werden sollte; da er aber binnen solcher Zeit, auch um Johannis selbst weder um Conservirung der Arende, noch um den Pfands- und Abwohnungs-Contract über Wurtzau ange sucht, so hat der Durchl. Herzog ihm die schuldige Summa von 20000 Rthl. Alb. nebst Interessen in dem Johannis-Termine

Termine auszahlen lassen, und da er solche nicht annehmen wollen, so referirten Höchst Diefelben, daß wenn der Wohlgebohrne von Nolde dieses Geld zu unterbringen keine Gelegenheit hätte, so wollten Sr. Durchl. es auf ein Jahr behalten und dafür die Interessen zahlen, aber das Amt Wurtzau worüber er keine Pfands-Beschreibung hätte, und worauf er weder einen Arende, nach Pfand- und Exentuations-Contract gebeten, noch auch daß er solches haben wolle declariret, solte er an die Fürstl. Commission abgeben. Dieses verdrosß zwar den Wohlgebornen von Nolde, dennoch aber räumte er das Amt und nahm die 20000 Rthl. Alb., welcher er zuvor anzunehmen sich geweigert, entgegen. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit denen übrigen Supplicanten die alle so wie der Wohlgebohrne von Nolde die Aemter Arende-Weise besessen haben. Sie haben sich geweigert die Fürstl. Aemter unter dem Ihnen im Fürstl. Rahmen aus der Cammer zuzufertigenden Contract anzunehmen. Der Durchl. Herzog hat vieles was sie ihm aus Neid zugefügt erduldet, da er aber auf keine Weise ausgekommen, noch es vor der Durchl. Republic entschuldigen zu können geglaubet dergleichen Leuten die zum Lehn gehörigen Gütter zu lassen, welche in Ansehung deren Disposition dem Herzoge laut den Contracts-Puncten nicht repondable seyn wollten, welche die, aus der Fürstl. Cammer gefertigte und emanirte Fürstliche Mandata mit Berachtung zurück schickten, welche nach ihren und nicht nach des Herzogs seinem Gutachten disponiren, und auf des Lehns-Unkosten einen besondern Statum in statu formiren wollten; So hat derowegen der Herzog seine Aemter durch gewöhnliche Commissions, ohne ihrer weder mündlich noch thätlich declarirten Resistance, keinesweges aber, wie sie vorgeben, mit gewasener Hand abgenommen. Endlich allegiren sie auch, daß die Rechte der Herzogthümer, und die Adlichen Privilegia durch den Herzog violiret seyn, und appliciren allensfalls aus denen Privilegiis Nobilitatis und der Form. Reg. daß niemand ohne der Sachen Erkenntniß Seiner Gütter und Besizlichkeit beraubet werden solle, „daß wenn ein Streit zwischen dem Fürsten und einem von Adel entstände, es sey wegen der Besizlichkeit, oder anderer Sache wegen, so soll solcher unmittelbar vor Sr. Königl. Majest. angestrenget werden,“ und andre dergleichen hieher gar nicht gehörige Stellen, gleichsam als wenn sie über die Herrschaft solcher Aemter, oder wegen wirklich an selbige habenden Ansprüchen mit dem Durchl. Herzoge certirten, oder als wenn sie keine Arendatores wären, die laut denen Contracten, damit die Lehns-Einkünfte nicht durch Proce-

Kosten

Kosten geschmälert wurden, niemahls mit ihren Appellationen angelassen worden, sondern allezeit dem Gesetz des Contracts nachkommen müssen, oder auch als wenn es ihnen zukäme und obläge, sich in das, was ihnen offenbar nicht angehet zu mischen, und nachdem sie sich die Rechte eines andern imaginirt, als ihre eigene zu tractiren, und vor dem Throne Ew. Königl. Majest. durch eine Appellation zu deduciren. Daß dieses alles der gesunden Vernunft zuwieder, und mit den allegirten Gesetzen nicht übereinstimmig sey, hat selbst den Wohlgebohrne von Howen Königl. Geheimer Cabinets - Ministre eingesehen, welcher ob er gleich der vornehmste Widersacher, des Herzogs war, für rathsam gehalten, Ihro Durchl. den Herzog, um die Conservirung seiner Arrende auf Eckhöfgen, anzugehen, wie solches aus seiner eigenhändig abgefaßten, und den 28sten Junii 1763. in der Fürstl. Cammer eingegebenen Supplique zu erssehen, welcher auch Sr. Durchl. gleich allen den übrigen, so um die Conservirung ihrer Arrenden suppliciret, und die Contracte aus der Fürstl. Cammer genommen conserviret haben.

Es haben also die Klagen derer Supplicanten gar keinen Grund, und sind von ihnen nicht sowohl zur Erhärtung einiger ihnen zuständigen Rechte, als nur um Gelegenheit zu haben, den Herzog zu zerren allegiret worden; denn es kan nichts unverschämteres erdacht werden, als aus denen von ihnen angeführten Gründen, den Durchl. Herzog seines violirten Anno 1739. postirten Eides, vieler Beinträchtigungen derer Rechte der Herzogl. und derer Adel. Privilegien, ja gar der Felonie anzuschuldigen. Zu solchem allen hat sie die W. Ritter- und Landschaft nicht constituiret, ob ihnen gleich sämmtl. daran äußerst gelegen ist, daß die Rechte der Herzogthümer und ihre Privilegien aufrecht behalten werden mögen. Ich flehe demnach Ew. Kön. Majest. im Nahmen des Herzogs meines Herrn, und E. W. Ritter- und Landschaft in tiefster Ehrfurcht an, Ew. Majest. geruhen nach Allerhöchst Dero Gerechtigkeit, die ungeziemten Supplicanten mit ihren ungegründeten Anliegen, und welche nichts mehr, als nur noch ferner gegen den Durchl. Herzog ihren Ungehorsam, und ihre Lästerungen zeigen, Unreinigkeit in Curland zu unterhalten, und noch neue zu erwecken, zur Absicht haben, gänzlich abzuweisen, die von dem Durchl. Herzog bestellten Officianten, als um das Reich und um das Vaterland Wohlverdiente, in ihren Aemtern allergnädigst zu confirmiren, die Wohlgebohrne Instigatores und Vice-Instigatores aber des Reichs und des Groß-Herzogthums Litthauen zu demandiren, daß sie gedachte Supplicanten wegen  
E 2
ihrer

ihrer ungezäumten Freyheit, durch Ew. Königl. Majest. Placats repugniren und wegen derer dem Durchl. Herzoge zugesügten, greulichsten Injurien, auf Königl. Relations-Gerichte, zu ihrer geseszmäßigen Bestrafung criminelle ausgeladen. Ich aber ersterbe in der allertieffsten Veneration

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
 Allergnädigster König und Herr,  
 Ew. Königlichen Majestät,  
 Meines allergnädigsten Herrn,

fussfälligst unterthänigster,  
 Otto Ernst von Medem, Leg. Curl.

Q.

Monseigneur!

Il n'y peut avoir Msgr. de la joie plus vive & plus juste de celle, qui ressent la noblesse d'ici, fidele à Votre Altesse Serenissime de ce que l'investiture vient de Lui être conferrée. Plus cet événement heureux tire au bonheur de ces duchés, plus il est naturel, que ceux, qui en ont une si bonne part, y joint le parfait devouément pour Votre Altesse Serenissime, ne laissent pas d'eclater en jouissance Chargé de faire parvenir & Votre Altesse Serenissime cette demonstration de plus parfait devouement, que la noblesse d'ici conserve pour Elle, & les voeux, qu'à cet occasion elle fait pour Sa prosperité, je m'en acquitte avec d'autant plus d'empressement, qu'il n'y peut avoir de l'attachement, du Zele & de la veneration plus parfaits de ceux, avec lesquels je serai toute ma vie

Monseigneur,  
 de Votre Altesse Serenissime,

le très obeissant & tres soumis  
 Serviteur,

Johann Gebhard Grotshnyssen.

Q.

Q.

Monseigneur!

Es kann kein lebhafteres und wahreres Vergnügen seyn, als dasjenige ist, welches die Ew. Durchl. getreue hiesige Ritter- und Landschaft über die Höchst Denenselben ertheilte Investitur empfindet. Je mehr diese glückliche Begebenheit auf das Wohl dieser Herzogthümer abwecket, desto natürlicher ist es, das diejenigen die einen guten Antheil daran haben, zum Zeichen ihrer Ew. Durchl. gewidmeten Ergebenheit, in Freuden ausbrechen. Da mir aufgetragen worden Ew. Durchl. solche Bezeugung der vollkommensten Ergebenheit, welche die hiesige Ritterschaft für Höchst Dieselben heget, und die Wünsche so sie bey dieser Gelegenheit für die Beglückung Ew. Durchl. zollet, Höchst Denenselben bekannt zu machen, so entledige ich mich davon mit desto größerm Vergnügen, als ich mit der vollkommensten Liebe, Eifer und Verehrung Lebenslang bin

Monseigneur,

Ew. Durchlauchten

gehorsamster und unterthänigster  
Diener

Johann Gebhard Grotthuyßen.

R.

Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ.

Quoniam Constitutio Comitior. Convocationis Anni presentis Illust. Ducem Ernestum Ioannem de Biron & Successores Ejus Masculos circa Ducatus Curlandiæ & Semigalliæ nihilominus Nobilitatem Curlandiæ & Semigalliæ circa Illorum Jura conservavit Proinde sese conformando Eidem & in fundamento Constitutionis 1736. Anni & vigore ejusdem stabilitorum per Commissionem Gedanensem Pactorum in Anno 1737. tum & Investituræ prædictorum Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Ei collatæ prænominatum Illust. Ducem Ernestum Johannem circa possessionem Feudi legitime obtenti & circa Jura omnia ab antiquo Ducibus Curlandiæ servientia sine ulla diminutione in toto conservamus & solidamus. Intervenientes vero

sine consensu Comitiorum ex Resultatis tantummodo Senatus Consiliorum ad eosdem Ducatus dispositiones & Diplomata extradita, tum & omnes exinde emanatos actus non minus prout & subsequuto tempore calamitatum Ejusdem Illustrissimi Ducis Ernesti Johannis rescripta Legibus Rei publicæ Juribus Ducalibus Feudi & prænomitorum Ducatum contraria pro invalidis censemus, & quia nec in minimo obstare sapedito Duci & Ejus masculæ Proli præjudicare quidquam possunt, nec debent, declaramus. Itaque Nobilitati Ducatum Curlandiæ Concivibus, qui hucusque homagium Duci suo non præstiterunt, ut idem tempore per Eundem Illust. Ducem Ernestum Ioannem assignato & dato debitum homagium expleant & in omnibus fideles & secundum Leges obtemperantes permaneant autoritate Domini Nostri sub nexu ex rigore Legum extendendo injungimus.

Et quoniam Filius natus major Illustrissimi Ducis Ernesti Ioannis Dux Petrus advenit pro Comitibus modernis Coronationis ad reddendum vigore Constitutionis Comitiorum Convocationis Nobis & Republicæ pro Patre sui ac pro se homagium pro inde post subsequutam variis Rei publicæ negotiis in præsentaneis negotiis satisfactionem & eorundem terminationem prænominatam Ducem Petrum ad præstandum homagium tempore bene viso admittere clementer promittimus & Investituram tam Illust. Duci Patri Ejus renovando Ejusdem Jura Feudum & simultaneæ Eidem Duci Petro hujus Ducatus Feudale herede (salvis conditionibus in Pactis Gedanensibus expressis & per Illustrissimum Ducem Ejusque Successores Masculos adimplendis) conferemus. Intuitu quarum quidem conditionum adimplentionis ut sine gravamine Illustrissimi Ducis Ernesti Ioannis modus deportandorum onerum ad mentem constitutionis, 1736. de bonis ad Mensam Ducalem pertinentibus iisdem Pactis Gedanensibus circumscriptus observetur & effectuari queat invigilabimus. Prout vero prædicta Pacta per Commissionem Gedanensem constitutu nullum præjudicium Juribus Incolarum horum Ducatum inferre possunt nec debent, ita Terrigenas Status nobilitaris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ circa Pacta primevæ subjectionis Divi Sigismundi Augusti Ejusdem Privilegia Nobilitatis & Formulam Regiminis aliæque Privilegia Legitima Jura immunitates ac Libertates tum civitates & incolas omnes circa Jura Eorum conservamus & affecuramus, utque causæ Eorundem Ducatum in Judicis Nostri Relationis juxta antiquas Leges & Constitutiones ultimarie decidantur præcustodimus, nihilominus horum Ducatum

Ducatum Incolas circa antiquas libertates & Prærogativas simul cum cæteris Reipublicæ hujus concivibus juxta Ejus Jura conservamus. Ad desideria vero Palatinatum & Districtuum limites suos & vicinitates cum Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ habentibus Commissarios Nostros ad Mentem Constitutionis Comitiorum Convocationis, tum & juxta Pacta subjectionis, & antea Investituras delegare non inter mittemus, Quod quidem & Dux Curlandiæ ex parte sui explere curabit, qui Commissarii tempore designato ad loca controversa præviis Innotescentiis condescendent, Ductus graniciales examinant, controversias disjudicabunt, & limites conformando se in omnibus juxta Instrumenta Commissionis (qua illis extrahentur) assignabunt & constituerit.

Confirmatio Jurium Religionis Catholicæ in Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ.

Fidem Sanctam Romano Catholicam & Ritus Græci Latino Uniti in Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ tum Pacta subjectionis Formulam Regiminis omnia Jura & Privilegia Nobilitatis Illorum tum & aliorum Incolarum ad normam & nexum Constitutionum idem præventium renovamus conservamus & confirmamus, tum ea omnia quæ illis forent dissona sive hac in re contraria evenirent, tollimus cassamus & pro invalidis declaramus, & ut Magnifici Cancellarii utriusque Gentis juxta Constitutionem anni 1717. præfata jura sibi commendata habeant fieri volumus, & si quidquam Legibus his, Formulæ Regiminis, Privilegiis Nobilitaribus, & aliorum incolarum committeretur Generosis Instigatoribus Regni & Magni Ducatus Lithuanicæ ut ad instantiam cujusvis, ibi ubi de jure venerit contravenientes pro pœnis citent serio præmittimus.

R.

**D**a die Convocations- Reichstâgl. Constitution von diesem Jahre den Durchl. Herzog Ernst Johann von Biron und seine männliche Nachkommen bey denen Herzogth. Curland und Semgallen, nicht minder auch den Adel von Curland und Semgallen bey ihren Rechten conserviret hat; So conformiren und bestâtigen Wir, in Betracht solcher und in fundamento der Constitution von 1726. auch vermöge derer im Jahr 1737. durch die Danziger-Commission erriehrete Pacten und der Ihm darauf ertheilten Investitur der  
Herzog

Herzogthümer Curland und Semgallen, den Durchl. Herzog Ernst Johann in dem Besiz des rechtmäßig erhaltenen Lehns und bey allen von Alters her, denen Curländischen Herzogen zuständigen Rechten, gänzlich ohne aller der geringsten Minderung. Die ohne Reichstägl Consens nur ex Resultatis Senatus Confiliorum an gedachte Herzogthümer zwischen ein gelangte und extradirte Dispositiones und Diplomata aber, nebst allen daraus entstandenen Actus, imgleichen auch die, während der Zeit des Unglücks Sr. Durchl. des Herzogs Ernst Johann denen Gesetzen der Respubl. denen Fürstl. Lehns-Rechten und vorgedachter Herzogthümer erfolgte wiedrige Rescripta, erklären Wir für unkräftig, und daß selbige dem ostbewandten Herzoge und seinen männlichen Erben, nicht im geringsten entgegen, und præjudicirlich seyn können noch sollen. Demnach befehlen Wir Kraft Unserer Oberherrschaft denen Eingeseffenen von Adel der Herzogth. Curland welche die Huldigung ihrem Herzoge noch nicht geleistet haben, daß sie in der von dem Durchl. Herzoge Ernst Joh. gesetzten, und bestimmten Zeit, diese schuldige Huldigung vollführen, und in allem treu auch nach denen Gesetzen gehorsam verbleiben, bey gesetzmäßig zu verhängenden Schärfe.

Und da der älteste Sohn des Durchl. Herzogs Ernst Johann, der Prinz Peter auf dem gegenwärtigen Krönungs-Reichstage erschienen, um uns und der Respubl. zu Folge der Convocations-Reichstägl. Constitution, für seinen Vater und auch für sich zu huldigen so versprechen Wir, nach vollbrachten und geendigten verschiedenen jetzigen Beschäftigungen, der Respubl. den vorgedachten Prinzen Peter, bey gelegener Zeit zu der Huldigungs-Leistung Gnädigst zuzulassen, und werden auch, nebst Erneuerung defselben Lehns-Rechte, alsdann zugleich diesem Prinzen Peter, als Lehns-Erben solcher Herzogthümer (mit Vorbehalt derer in den Danziger Verträgen benandten und durch den Durchl. Herzog und dessen männl. Nachkommen, zu erfüllenden Bedingungen) die Investitur conferiren. In Betracht solcher zu erfüllenden Bedingungen, werden Wir dahin sehen, daß selbige ohne Beschweris des Durchl. Herzogs Ernst Johann auf die in den Danziger Verträgen, wegen derer, nach dem Sie der Constitution 1736. von den Fürstl. Tafel-Gütern, zu tilgenden Schulden, beschriebene Weise beobachtet, und erfüllet werden möge. Damit aber die vorerwehnten durch die Danziger-Commission errichteten Verträge, denen Rechten der Einwohner dieser Herzogthümer zu keinem præjudice gereichen mögen, so conserviren, und assicuriren Wir die Adlichen Einsaßen, der  
Herzog

Herzogthümer Curland und Semgallen bey denen Pactis primævæ Subj. Divi Sig. Aug. Privilegiis Nobilitatis & Form. Reg. und andern Privilegien, Rechten, Immunitäten, und Freyheiten, so auch die Städte und alte Einwohner bey ihren Rechten; bewähren aber anbey, daß die Rechts-Händel dieser Herzogthüml. laut alten Gesetzen und Constitutionen, auf unsern Relations-Gesichten zur endlichen Entscheidung gelangen sollen; nicht minder conserviren Wir die Einwohner dieser Herzogthümer bey ihren alten Freyheiten, und Prærogativen gleich denen übrigen Mit-Einfaassen der Respubl.

Was aber daß Verlangen der Woywodschafsten, und Districts, wegen ihrer Grenzen und Nachbarschaft mit dem Herzogth. Curland und Semgallen betrifft, so werden Wir nicht unterlassen, unsere Commissarios laut der Convocation-Reichstágl. Constit. und Pactis Subjectis auch denen vorherigen Investituren gemäß, abzuordnen, welches auch der Herzog von Curland seiner Seits beobachten wird, diese Commissarii sollen zur bestimmten Zeit sich, præviis innotescences, an die strittigen Derter verfügen, den Grenz-Duct examiniiren, die Streitigkeiten entscheiden und indem sie sich in allem nach denen Commissions-Instrumenten (welche ihnen zugestellet werden) richten, die Grenze festsetzen, und bestätigen. Confirmation derer Rechte der Römisch-Cathol. Religion in Curland und Semgallen.

Wir renoviren, conserviren und confirmiren die H. Röm. Cathol. Religion, und die Ritus der Griechisch-Lateinischen Uniaten in denen Herzogth. Curland und Semgallen auch ihre Pacta Subject. Form. Regim. alle Rechten und Privilegia des Adels und auch derer andern Einwohner, nach Vorschrift derer darüber sprechenden Constitution, und verwerfen cassiren und zernichten, dagegen alles, was ihnen widrig oder in dieser Sache entgegen stünde; Wir wollen zugleich, daß die Hochwohlgeb. Kanzlere beyder Nationen, laut der Constit. 1717. sich vorbenandte Rechte anempfohlen seyn lassen, und committiren denen Wohlgeb. Instigatoribus des Reichs- und Großherzogthums Lithauen ernstlich, daß, wenn etwas diesen Gesetzen, Formulæ Reg. Privilegiis Nobilitatis und andrer Einwohner zuwieder begangen würde, sie auf eines jeden Zuständigkeit, die Contravenienten zur Bestrafung citiren.

S.

**S**endes Unterzeichneter hat einer Wohlgeb. Landes-Regierung dieser Herzogthümer in schuldigster Ergebenheit zu unterlegen seiner Obliegenheit noch nicht

nicht ermangeln können, daß, da bereits das Mandatum obedientiæ zur Besantmachung im Lande herum gesandt, mithin nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu vermuthen wäre, daß viele derjenigen Brüder, die ihre Wirksamkeit bis dahin verschoben, zu uns treten dürfen, er es also und zwar, damit die Kirchspiele Oberlantz, Dunaburg, Sessau und Grobien, & Talsen, als welche auf letzterem Landtage, keine Deputirte gehabt, nicht Ignorantiam Termini vorschützen einfolglich ausbleiben möchten, vor unumgänglich erforderlich hielt. E. W. Landes-Regierung gehorsamst zu bitten, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. unterthänigst nachzusuchen, daß der festgesetzte Terminus des limitirten Landtages denen unwissenden in denen Kirchspielen des fordersamsten bekannt gemacht, und sie aufs neue ermahnet würden, denen Allerhöchsten Oberherrschafftlichen Befehlen die schuldige Folge zu leisten.

Mitau, d.      Januarii, 1765.

Johann Gebhard Grotthufen,  
Landes-Bevollmächtigter.

T.

Pro Memoria.

Auf das von dem Hochwohlgeb. Herrn Johann Gebhard Grotthufs, p. t. Landes-Bevollmächtigten, den 28sten Januarii übergebene Pro Memoria finden Endes Unterzeichnete in ergebenster Antwort zu erwiedern sich veranlaßt, wasmaassen Ihro Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr, nach dem Höchst dieselbe die Umschreiben zu dem letztern Landtage an sämtliche Kirchspiele dieser Herzogthümer ergehen lassen, jetzt ihrer Seits nicht nöthig finden, denjenigen Kirchspielen, welche solchen Landtag mit keinem Deputirten beschicket, den Terminum des limitirten Landtages bekannt zu machen, allermassen der gehaltene Landtag und die geschehene Limitation desselben, als eine publique Verhandlung dem ganzen hiesigen publico gnugsam wissend ist, auch von den ausgebliebenen Kirchspielen, wie es mit dem, von Ihnen nicht attendirten Landtag geblieben ex Actis publicis in Erfahrung gebracht werden kann, inzwischen wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht es lediglich dem Herrn Landes-Bevollmächtigten überlassen, ob sie ihrer Seits den nicht erschienenen Kirchspielen,  
den

den limitirten Terminum des Landtages bekannt zu machen Ihrer Obliegenheit gemäß finden werden. Gegeben zu Mitau, den 1sten Febr. Ao. 1765.

H. C. von Offenberg,  
Landhoffmeister.

Joh. Ern. Klopmann,  
Kanzler.

S. George von Frank,  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saff,  
Landmarschall.

## U.

### Pro Memoria.

Nachdem ich Endes Unterzeichneter in Erfahrung gekommen, daß auf des Wohlgeb. George Friedrich von Plettenberg Regierungs-Raths, Erbherrn der Lindenschen Kallkuhnschen, und mehreren Güthern, nach Riga geschickte Wahren, daselbst vom Kaysrl. General-Gouvernement für 500. Rthlr. Arrest darum angeleget worden, weil ein Ruße, Namens Alexei Philipow, der wegen eines, an zwey Bauren des Wohlgeb. von Plettenbergs, auf der Landstraße vorgegangenen Mords in Verdacht gerathen, angehalten, anhero nach Mitau in die Wache geliefert, inquirirt, aber nachdem, den 13ten Febr. 1764. von dem Hochfürstl. Criminal-Gerichte eröfneten Urtheile der Inquisition entbunden, und des Arrestes erlassen worden, dieses alles wegen, und seiner wie Er vorgiebt, dabey gehabtten Schaden und Verlustes halben, seinen Regrets an den Wohlgeb. von Plettenberg zu nehmen, sich berechtiget glaubt, so sehe ich als jetziger Landes-Bevollmächtigter mich in der Nothwendigkeit, Einer Hohen Landes-Regierung hiedurch geziemliche Vorstellung zu thun, wie solches, des Kaysrl. General-Gouvernements gegen Wohlgeb. von Plettenberg unbefugliches Verfahren, in Ansehung obgedachten Arrests, nicht allein besonders Wohlgeb. von Plettenberg schon zum Nachtheil gereicht, sondern auch um der Sequel, sämtlichen Eingesessenen dieser Herzogthümer præjudice macht, allermåßen, falls ja Wohlgeb. von Plettenberg, welches doch nirgends zu beweisen, durch seine Facta mit welchen Er, bey diesem Vorgange mit obgenandten Rußen concurrirret, alles, oder nur etwas dessen was selbiger erlitten veranlafet, Er dennoch nicht außer seinem Gerichts-Zwange, deshalb belanget, vielweniger, da Gesezen nach, nur wieder unbegüterte Vagabunden, und der Flucht verdächtige, mit Arrest

zu verfahren stehet, desselben, als eines in Curland wohlbegüterten Edelmanns Effecten bekümmert, und noch dazu an einem fremden Gerichts-Ort von einem fremden Richter bekümmert werden können, zu geschweigen, daß Wohlgeb. von Plettenberg in dem Vorfalle mit dem Alexi Philippow nicht einmahl, weder einen Delatoren noch Denuncianten agiret, sondern nur diesen des Mords verdächtigen, der bereits aufgegriffen gewesen, und den Er ununtersucht schon des Publici wegen, am wenigsten auf freyen Fuß stellen dürfen, weiter und in die Fürstl. Schloß-Wache geliefert, hingegen daraus, daß in absolutoria dem Rußen der Regress in quem & quoscunque vorbehalten worden, gar nicht zu folgen, daß damit auf Wohlgeb. von Plettenberg indigitiret, und der Ruße so gerade zu an Jhn den Regress zu nehmen, berechtiget wäre, noch weniger, daß Wohlgeb. von Plettenberg mit Vorbeygehung seiner Competenten Obrigkeit vor fremde Gezwänge, wie durch die mehrgedachte Anlegung des Arrestes geschehen, gezogen, und aus einem, wenn dem auch allensfalls so wäre hier von seinem foro in Curland wieder Jhn gefälleten Urtheile, unter einem fremden Gerichts-Zwange vom Kayserl. General-Gouvernement in Riga exequirret werden konte, wie nun sowohl die gemeine Rechte als der, solchemnach unter verschiedener Herren Länder, beständig gehandhabte Usus, und in specie der, zwischen des Weyland Herzogen Friedrich Wilhelm Hochfürstl. Durchl. und der Stadt Riga den 21. Octobr. 1615. errichtete Vertrag, dem Verfahren des Kayserl. General-Gouvernements ganz entgegen procedirt wissen wollten, nicht weniger eben Jhro Kayserl. Maj. aller Reußen mehrmahlen, und noch neulichst declarirte allergerechteste Willens-Meynung, dieser Herzogthümer Rechte nicht bekränken, vielmehr aufrecht erhalten zu lassen, dieses Land und desselben eingeseßenen vor dergleichen Benehmen Abseiten des General-Gouvernements am ersten gesichern sollen, so nehme ich keinen Anstand, diesen unerwarteten Borgang Einer Hohen Landes-Regierung hiedurch geziemend anzuzeigen, mit der zuversichtlichsten Bitte, Hochdieselbe wolle meine, im Nahmen und Vollmacht hiesiger Wohlgeb. Ritter- und Landschaft darüber hiemit beygebrachte Beschwerde, Höchst Jhro Hochfürstl. Durchl. zusamt des Landes demüthigste Bitte dahin unterlegen, daß Höchst Jhro solches höhern gehörigen Orts gelangen zu lassen, gnädigst geruhen möchten, damit das dem ganzen Lande præjudicirliche Verfahren, des Kayserl. General-Gouvernements gegen und wieder den Wohlgeb. Regierunas-Rath von Plettenberg in Betracht des auf seinen Wahren angelegten Arrests mit ernstlicher Verweisung solchen

Beneh-

Benehmens, abgeändert, eingestellt, der Arrest relaxiret, und der Ruß. Alexei Philippow allensfalls wenn Er Wohlgeb. von Plettenberg annoch in gerichtlichen Anspruch zu nehmen gemeynet, an denselben ordentl. Obrigkeit und Forum gewiesen werden möge. Mitau, den 30sten Junii, 1764.

Johann Gebhard Grettbusen,  
Landes-Bevollmächtigter.

V.

Pro Memoria.

**S**iner hohen Landes-Regierung habe ich, nach meiner derzeitigen, Obliegenheit, bereits durch ein Pro Memoria das unsere Rechte und Verträge äußerst kränkende Benehmen, vorstellig zu machen keinen Anstand genommen, mit welchem das Kayserl. General-Gouvernement zu Riga dieses abgewichene Früh-Jahr auf 500 Rthl. Alb. derer dem Wohlgeb. Regierungsrath George Friedrich von Plettenberg zuständigen und in Riga befindlicher Gelder des Rußens Alexei Philippow wegen, welchem ratione des Ihm angeschuldigten Mordes vor dem hiesigen Richter sein regreß contra quem & quoscunque offengelassen Arrest geleyet auch hat Hoch Dieselbe gerecht geruhet, auf solche meine Gesetzmäßige Vorstellungen, die nöthigen Requisitiones ergehen zu lassen, es sind aber selbige so wenig in Betracht gezogen worden, daß man sogar Eigenmächtig über den Regierungsrath von Plettenberg, als einen in Curland wohl eingeseßenen von Adel, der gar nicht vor das Forum des General Gouvernements in dieser Sache gehöret, die Execution zu verhängen, und vor dessen incompetenter verarrestirten Geldern, dem Rußen Alexei Philippow 419. Rubel und Gerichts-Unkosten 40 Rthl. Alb. auszahlen zu lassen kein Bedenken gefunden. Wenn nun dieses denen Rechten dieser Herzogthümer überhaupt sowohl, als besonders denen, zwischen diesen Herzogthümern und dem benachbarten Plessand obhandenen Verträgen gerade entgegen laufendes Verfahren, hingegen so wenig und gar nicht zu vermuthen ist, daß dieses alles nicht bis daher ohne Wissen und Genehmigung Allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. aller Rußen, dieser weisen huldreichsten und Gerechtigkeit liebenden benachbarten Souveraine vorgegangen, als Allerhöchst Derselben nochmächtige feyerliche Declarationes, diesen Herzogthümern und dessen Eingeseßenen,

wieder allen Eindrang in Ihre Gerechtsame Bürge geworden; So sehe mich Kraft der von Ritter- und Landschaft mir ertheilten Vollmacht, gemüßiget, nochmals, und bevorab mir der Schritt nothwendig wird, diese gegründesten Beschwerden, an Unsere Ober- Herrschaft, um solche dem Petersburgischen Hofe gehörig zu unterlegen, gelangen zu lassen, solches des Kayserl. General-Gouvernements zu Riga, wieder den Wohlgeb. von Plettenberg Gesetzwiedriges Verfahren, da es der sämtlichen Ritterschaft dieser Herzogthümer höchst präjudicirlich wird, einer hohen Landes- Regierung vorzutragen, und Hoch Dieselben geziemend bittlich anzugehen, damit Hoch Dieselben die fernere thunsliche Maasregeln zu Abstellung solches höchst bedenklichen Präjudicii und dergestaltigen Remedur, daß dem Wohlgeb. Regierungs- Rath von Plettenberg seine incompetenter genommene 419 Rubel und 40 Rthl. mit allen dazu verwandten Kosten wieder retradiret werden mögen des ehesten zu nehmen, und mir von dessen Erfolg, des sordersahmsten zu benachrichtigen gütigst geruhen mögen.

W.

**K**raft der von der Ritterschaft mir anvertrauten Obliegenheit, kann ich bey gegenwärtigen Criminal- Termino das Verfahren des Wohlgeb. von Igelströhms nicht unbeherziget lassen.

Es haben Sr. Kayserl. Majest. allergnädigst und huldreichst geruhet, diesen Herzogthümern die Großmüthige Versicherung zu geben, weder dessen Gerechtsame zu kränken, noch irgend zuzugeben, daß selbige durch jemanden, es wäre auch, wer es wolle beeinträchtigt werden sollten. Diese huldreiche und trostreiche Versicherungen, sind auf allerhöchsten Befehl durch Allerhöchst Dero hier sublitirenden Minister bey jeder Gelegenheit wiederholet und bestätigt worden; wenn aber Wohlgeb. Baron von Igelströhm, dem aufgehörige Requisition nimmermehr eine Rechts- Pflege wäre versaget worden, zuwieder denen Allerhöchsten Kayserl. huldreichen Versicherungen, sich nicht entblödet, mit einem Corps Husaren in diese Herzogthümer einzufallen, und einen hiesigen Einsaafen gewaltsamer Weise gefangen zu nehmen, und durch dieses Attentat die Allerhöchste Kayserliche Versicherungen gänzlich unter die Füße zu treten, und kraftlos zu machen; so habe meiner Pflicht gemäß, mich dieserhalb gehörig melden, und der Ritterschaft dieser Herzogthümer omne Jus salvum & quævis Juris competentia reserviren wollen. Weswegen den ein respecti-

ves Instance-Gerichte, ergebenst ersuche, den Wohlgeb. Baron von Igelströhm, ehe und bevor er mit seiner Klage gehört werde, zu Stellung genugsamer Sicherheit, durch eine hinlängliche Caution gebührend anzuhalten, damit Ritter- und Landschaft, die keine Zeit versäumen wird, diesen Vorfall seiner Kayserl. Majest. Allerhöchst eigenen Prüfung zu unterlegen, gegen dieses attentat und der Schadloshaltung gesichert bleibe.

Prod. in Ducal. Jud. pr. Inst. Mitau  
die 21ma Januarii 1765.

Andreas.  
Secretarius, mpp.

## X.

### Pro Memoria.

**E**s hat der Wohlgeb. Harald Gustaw Baron von Igelströhm Assessor des Kayserl. Hof-Gerichts zu Riga Erbsaß der Festenschen Güther, in Lief- land sich nicht entsehen den 17ten Decemb. n. st. 1764 mit einem Corps Husaren und einige andere bey sich habende Leute, in dem, in diesem Herzogthum gelegenen Ferlings-Lehn einzufallen, und den Lehns-Besizer jekt gedachten Guthes, den Aichtbahren Johann Heinrich Senn, daselbst, in seinem Wohnhaus gewaltsam zu überfallen Ihn mit der Wache aus seinem Hause zu nehmen, über die Grenze nach Festen zu führen, und so lange bey sich gefangen zu halten, bis es Ihm endlich gefallen denselben auf höchste von Ihro Hochfürstl. Durchl. meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn, an das Kayserl. General Gouvernemenent zu Riga ergangene Requisitionales den 31sten obengedachten Monaths anhero einzulieferen. Wann nun solches des Wohlgeb. Baron von Igelströhm gewaltsames Verfahren, welches dadurch nicht beschönigt werden mag daß Er bey der Einlieferung vorgeben wollen, als wenn der Aichtbahre Senn, an Ihn einen Meuchelmord tentirt hatte, allermaassen Er auch solchen Falls niemahls zu Gewaltthätigkeiten kommen, sondern hier gehörigen Ortes, um Justice die Ihn niemahls in Gesekmäßiger Art wäre denegiret worden, ansuchen sollen, eben so sehr wieder alle Rechte anlauft als es offenbahr die hiesige allgemeine Sicherheit violirt, und damit folglich auch denen, von Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät aller Neuzen nach dem preiswürdigsten Exempel Allerhöchst Deroselben glorwürdigsten Vorfahren am Kayserthum sowohl als nach Allerhöchst Deroselben eigenen Huld und Gerechtigkeits-Liebe,

Liebe, diesen Herzogthümern und derselben sämtliche Einwohner gegebenem, und dadurch Allerhöchst Jhro, hier subsistirenden Ministre mehrmahlen wiederholten allergnädigsten Versicherungen, daß niemand in seinen Gerechtsamen, Freyheiten, und Besizlichkeiten, beeinträchtiget, so wie überhaupt diese Länder nicht gekränkt werden sollen, strafbahrer Weise entgegen gehandelt worden, so habe ich als Landes-Bevollmächtigter, mich der mir anvertrauten Obliegenheit nach nicht entnehlen können, bey E. W. Landes-Regierung hiedurch über das obenerzählte, des Baron von Igelströhm gewaltsames und diesen Herzogthümern, und deren Grund-Verfassungen so præjudicirliches Benehmen, Beschwerden zu führen mit der ergebensten Bitte, selbige Jhro Hoch Fürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn vorzutragen, daß Höchst Dieselbe solches weiter und gehörigen Ortes des ehesten gelangen zu lassen geruhen, damit solches des Wohlgeb. Baron von Igelströhms facinoreuses Unternehmen an Jhn ernstlich geahndet, und dieses Landes Einwohner für dergleichen Fälle künftighin gesichert werden mögen. Mietau

Johann Gebhard Grotthußen.  
Landes-Bevollmächtigter.

Y.

Sire!

Les états de Courlande & de Semgalle, Sire, les plus fidels sujets de Votre Majesté se louent de l'heureuse liaison, qui subsiste entre eux & la Serenissime republique de pologne pour avoir leurs droits, privileges, & immunités maintenus, la sureté publique & privée defenduë, leurs personnes & leurs biens garantis contre toute injure. Si jamais les susdits états se pouvoient assurer de ces avantages, ce devoit être sous le glorieux regne de Votre Majesté, desorte, qu'ils ne doutent point, de me charger, leur plenipotentiaire, a porter leurs griëfs devant le trône de Votre Majesté, pleins de la plus devôte esperance, qu' Elle daignera y remedier. Contre tout droits & speciellement contre les traités, qui subsistent entre le duché de Livonie & de Courlande & Semgalle, il est arrivé l'année passée, que le gouvernement de Rigá y a fait arreter pour cinq cens écus des produits, que le conseiller de la regence de Plettenberg, gentil-homme d'ici, bien possessione y avoit envoyés à vendre, & que sur les instances d'un sujet russe, qui

qui n'a jamais demandé justice ici contre le susdit de Plettenberg, ou pourtant en tout cas il auroit du le faire, on s'est laissé aller porter sentence contre de Plettenberg & a adjugé au russe des susdits produits arrêtés, la somme de quatre cens dix neuf roubles & quarante ecus albertus, non obstant les remontrances faites au gouvernement sus dit par de Plettenberg, par S. A. Mgr. le Duc, & par moi au nom des états d'ici, comme auxquelles on n'a pas même voulu repondre.

Il n'y a pas long tems, qu'un certain baron d'Igelströhm, asseffeur, gentil homme de livonie, a osé passer sous le pretexte de chercher son asfuffin, avec un corps de hussars russes dans les duchés ici, investir le pais, faire irruption dans lesbiens & la maison d'un feudataire ducal, bien possessioné, nommé Senn, l'enlever du lit, le transporter sur les frontiéres & le tenir captif plusieurs semaines, jusque á ce que sur les requisitions de S. A. Mgr. le Duc, il a fait necessité de le remettre entre les mains de la justice ici.

C'est ainsi Sire, que le mal va empirer de jour en jour, & que, s'il n'y a pas de prompts remedes portés, nous devons craindre l'entier renversement de nos loix & constitutions, malgré les fortes assurances, que S. M. l'imperatrice de Russie a bien voulu nous donner de tems, qu'elle ne souffrira pas, que dequel conque, bien loin de ses sujets, soit fait tort a ces duché & ses habitans. Je supplie Votre Majesté en toute soumission, que par l'effet de Sa bonté & justice Elle daigne passer de bons offices avec l'imperatrice de Russie, qui hors de toute doute doit ignorer de semblables procedés, a fin que par des ordres donnés exprés pour la restitution de la somme prise sur le conseiller de la regence de Plettenberg & son etier dedommagement, & pour la punition du baron d'Igelströhm si bien, que pour le dedommagement du nommé Senn, Sa Majesté imperiale remediât, que de pareills inconveniens n'arrivassent plus.

Avec le respect & la soumission les plus profond je serai toute ma vie

Sire  
De Votre Majesté,

le très humble, tres obeissant & très soumis  
*Johann Gebhard Grotshuffen.*

Y.

Sire!

**S**w. Königl. Majestät getreueste Unterthanen, die Stände von Curland und Semgallen, rühmen sich des zwischen ihnen und der Durchl. Respublique Pohlen glücklich bestehenden Bandes, da sie dabey ihre Rechte, Freyheiten und Immunitäten aufrecht erhalten, die öffentliche so wohl, als privat Sicherheit vertheidiget, ihre Persohnen und Güther wieder alle Gewalt gesichert zu sehen, die Hofnung haben.

Wenn vorgedachte Stände, sich jemahls dieser Vortheile vergewissern konnten, so mußte es unter Ew. Königl. Majest. glorreichen Regierung seyn, daher sie denn kein Bedenken tragen, mir, ihren Bevollmächtigten aufzugeben, ihre Beschwerden vor Ew. Königl. Majest. Throne zu bringen, voll der demüthigsten Hofnung, daß Allerhöchst Dieselben solchen abhelfliche Maaße zu geben, allergnädigst geruhen werden. Allem Rechte und besonders denen, zwischen dem Herzogthum Liefland, und denen Herzogthümern Curland und Semgallen obwaltenden Verträgen, zumieder, ist es vorigen Jahres geschehen, daß das Gouvernement zu Riga daselbst vor 500 Rthl. Waaren, so der Regierungsrath von Plettenberg, ein hier wohl besizlicher Edelmann dahin zum Verkauf geschickt gehabt, mit Arrest belegen lassen, und daß auf Anhalten eines Russischen Unterthanen, der niemals vorbenandten von Plettenberg anhero, wo er es doch allenfalls thun sollen, in gerichtlichen Anspruch genommen, man kein Bedenken genommen, wieder den von Plettenberg, ein Urtheil auszusprechen, und man hat von denen oberwehnten arrestirten Wahren die Summa von 419 Rubel und 40 Rthl. Alb. ohngeachtet der von mehr erwehnten von Plettenberg sowohl, als von des Herzogen Hochfürstl. Durchl. und von mir, im Nahmen der hiesigen Stände, dem Gouvernement dagegen gemachten Vorstellungen, auf die man nicht einmahl geantwortet, dem Russen adjudiciret.

Es ist nicht lange her, daß ein gewisser Assessor Baron von Igelströhm, ein Liefländischer Edelmann, sichs beygehen lassen, unter dem Vorgeben, seinen Neuchelmörder aufzusuchen, mit einem Corps Russischer Husaren, in diese Herzogthümer überzutreten, das Land zu bescheiden, in den Besizlichkeiten und Wohnhause eines Fürstl. Lehnhalters, eines wohlbesizlichen Mannes, Nahmens Senn eingefallen, ihn aus dem Bette zu nehmen, über die Gränze wegzuführen, und ihn einige Wochen bey sich gefänglich zu halten, bis auf ergangene Requi-

Requisitoriales von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, es nothwendig geworden, ihn an die hiesige Gerichts-Orthe auszuliefern.

Solchergestalt Sire, nimmt das Uebel von Tag zu Tage zu, so daß wenn dem nicht bald abgeholfen wird, wir den gänzlichen Umsturz unserer Gesetze und Grund-Verfassungen zu fürchten haben, obwohl Ihro Majestät die Kayserin von Rußland, uns von Zeit zu Zeit die stärksten Versicherungen werden zu lassen geruhet, daß Sie nicht zugeben würde, daß von jemanden, geschweige denn von Ihren Unterthanen, diesen Herzogthümer und ihren Einwohnern, beides zugesüget würde.

Ew. Königl. Majest. bitt ich allerunterthänigst, Allerhöchst Dieselben wollen allergnädigst gerechtsahmst geruhen, mit der Kayserin von Rußland, Höchst welcher dergleichen Verfahren gewis unbekannt geblieben, dahin Unterhandlung zu pflegen, daß Ihro Kayserl. Majest. Ordres ergehen lassen, daß sowohl dem Regierungs-Rath von Plettenberg die Ihm abgenommene Summa erstattet, und er völlig schadlos gehalten, als auch der Baron von Igelström zur Straffe gezogen, und dem gedachten Senn aller Schaden ersetzt, damit aber auch künftigen derartigen inconvenientien vorgebauet werde.

Mit der allertieffsten Ehrerbietung, und Unterwürfigkeit, werd ich Lebenslang seyn.

Ew Königl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamster  
Johann Gebhard Grotthuff.

Lit. G.

Hochwohlgebohrner Herr Landbothen-Marschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Meine allerseits Hochzuehrende Herren Mitt-Brüder!

Die bekannnten Folgen, so die von wegen der meisten Erbeingsaafenen der mehresten Landes-Districte, einfolglich, vi Recessus Commissorialis de anno 1642. von wegen der Landes-Stände, den 8ten Augusti a. p. insinuirte Manifestation gehabt, veranlassen den Authorem, seine Unschuld mittelst einer genauen Zergliederung dieser Manifestation der in Ihren Landbothen versammle-

ten-Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorzulegen, und zwar zu derer-  
 jenigen Ueberführung, denen solche auf eine Art noch abgehen könnte. In dieser  
 Absicht gehet man zu dieser Zergliederung.

Diese Acte giebt.

pro 1mo einige Begriffe von den Grund- und Haupt-Gesetzen, und von  
 der Art, wie solche entstanden und entstehen können.

pro 2do wird darin mit Recht behauptet: daß die Grund- und Haupt-  
 Verfassungen des Landes, einen wahren Probiertestein der ächten und unächten  
 des Landes Ereignüße und des ganzen Körpers natürlichen und falschen Bewe-  
 gung abgaben, daher wird

pro 3tio die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes Abseiten der Landes-  
 Glieder in der Kenntnis ihrer Grund- und Haupt-Verfassung festgesetzt.

pro 4to wird, dieser Wahrheit sich allgemein zu übergnügen, nur eine  
 Begebenheit, aus der Reihe der übrigen des Landes, zur Erwekung zu neh-  
 men, vorgeschlagen, und dazu wird

pro 5to die Lehns-Affaire, so das Land beschäftigt, gewählt, und dar-  
 über der Inhalt des ersten Paragraphi der Commissorialischen Decision von  
 1717. nebst deren Conclusion und des 48sten Sphi der Formula Regiminis an-  
 gezogen:

Note: Gesetze zu citiren eine Sünde des Staats ist; so und nicht an-  
 ders ist Unterzeichneter desfalls criminel.

pro 6to wird von der Dispensation der Gesetze geredet, und wie solche  
 unter der Pohnischen, und Curländischen Verfassung von den Curschen Ges-  
 etzen nicht anders, als mit Zuziehung der dasigen Stände, und ihrer allge-  
 meinen Einwilligung geschehen könnte; weil dieselben ihre Grund-Verträge  
 selbst zu Pohlen gebracht, und nach deren Inhalt, Ihre Freyheiten und Ges-  
 rechtssahme wohl in Vermehrung und Anwuchs, nimmer aber in Verminder-  
 ung gehen könnten.

pro 7mo wird der Artikel wegen Curland der Warschauer Convocati-  
 ons-Constitution und zwar die Stelle angeführet, welche die 1739. erfolgte  
 Lehns-Empfängnis, nach Maaßgabe der Constitution von 1683. für illegal  
 angiebt.

Note. Hier kann Unterzeichneter nicht unangemerkt lassen, daß bloß  
 dieser Umstand der Beziehung auf die Convocations Acte Ihn von  
 der bösen Anschuldigung befreyet, als wenn Er die Authoritæt dieser  
 Acte

Acte bezweifelt hatte. Nein was man selbst zum Behufe seiner Be-  
weise stattlich annimmt dawiedersehet und lehnet man sich keineswes-  
ges auf! Und wenn der Umstand nicht unbekannt ist oder bleibet:  
daß Unterzeichneter bereits im Julii a. p. die Littausche General-  
Confœderation, durch eine schriftliche Vollmacht zu Ponjewisch  
mit unterschreiben laßen, und solches etliche Wochen vor Einlegung  
seiner Manifestation wirklich erfolgt sey, der wird ohn erinnert  
einsehen, wie es ohne Widerspruch nicht behauptet werden kann:  
daß der Autor der Manifestation durch solche wieder die höchste  
Autorität der Durchl. Respubl. gewähnet oder gehandelt hätte.

pro 8vo wird inferirt, wenn Curland und Semgallen Ritterschaft bey  
freyen Hand: Reichs: und Landes-Gesetze wegen, nicht im Stande wäre, der  
erfolgten Beziehung des Lehns nachzugeben, wie viel unnatürlicher und Gesetz  
verdammlicher würden nicht solche Schritte zu einer Zeit seyn, da man in einer  
anderweitigen solenniter vollzogenen Verbindung mit Sr. Königl. Hoheit dem  
Durchl. Herzoge Carl wirklich gestanden, und nicht freye, sondern verstrickte  
Hände gehabt hätten.

pro 9no wird gesagt, das alle Empfindungen, so einem von ruhmwür-  
digen Vorfahren fortgepflanzten Blute natürlich sind, die Ueberwindung ei-  
ner falschen Neigung erforderten, die man haben könnte Staats-Fehler zu ent-  
schuldigen, bey welchen es auf Freyheit, Ehre und Gewissen, einfolglich selbst  
auf das erste Gesetz, die Wohlfart des Vaterlandes ankäme.

pro 10mo wird diese Wohlfart für den gemeinschaftlichen Zweck aller Lan-  
des: Glieder gewis nicht aus bösen Herzen, angegeben, und Ihre Trennung  
nur in die Wahl der Mittel zu dieser gemeinschaftlichen Absicht gesetzt, welche  
unglücklicher Weise, den dritten Theil des Landes zur eyndlichen Angelobung  
gewisser Pflichten geleitet hätte davon aber Landes-Cardinal Gesetze entbinden,  
und überdem unter nahmhafthen Strafen, in der Absicht einigen Vorschuß zu  
thun, völlig legten.

pro 11mo wird kürzlich die Art der Kirchspiel-Zusammenkünfte und der  
Landtäge erörtert, und die unwiedersprechliche Wahrheit behauptet: daß die  
Kirchspiels: und Landtags-Schlüsse, in so ferne sie den Grund-Gesetzen wieder-  
sprechen, an sich hinsällig wären.

pro 12mo beziehet man sich auf den Grund: Satz von Wahrheit der  
Stimmen, und behauptet mit allem Fuge und einer aus der Erfahrung selbst  
bestätigt:

bestätigten Gewisheit: daß aus vielen Kirchspielen Deputirte erschienen deren Vollmächtsgeber von Erbeingeseßenen, sich überstimmet, einfolglich aus aller Activität befunden, den Landtag zu beschicken, und auf Kosten der Erbeingeseßenen, wieder die Landes-Versaffung, dessen Stände daselbst vorzustellen.

Endlich heißt es zum Schluß: diese und mehrere aus der Landes-Versaffung und dessen Glieder solenne etablirten Connexion mit der Ober- und Landes-Herrschaft natürlich fließende, also vor Gott und aller Welt ohnschwer zu rechtfertigende Reflexions wären es, die den Landes-Ständen in deren Nahmen ihr Bevollmächtigter hier redete die Hofnung nicht versagten, daß ihre von natürlichen und beschwornen Versaffungen abgeleitete Brüder, durch die betrübte Zerrüttung des Vaterlandes gerührt, nicht ferner vorziehen würden, die schmerzhaften Empfindungen über die gehäuften Landes-Unfälle und Drangsale, mit ihnen zu theilen &c. &c. In Entstehung dieser Hofnung wollte man sich, auf das heylsamste, also auf keine beleidigende Art, dawieder bewahret haben &c. &c. Wenn man nun dieser Zergliederung Schritt vor Schritt folget, und insbesondere die Clausul in quantum juris &c. erwäget, so kann niemand bey einer der Landes-Versaffung gemäßen, vielweniger bey einer freundschaftlichen Denckungs-Art, die Ueberzeugung mangeln, daß der Autor der Manifestation die in der Reprotestation davon gemachte böse und die Gerechtigkeit selbst verletzende Schilderung auf keine Art verdienet hat.

Wären die Beweise so der Landes-Kasten über das Benehmen der rechtschaffenen Patrioten aufbehält, ohne Mühe zu haben, und so sichtbahr als die Sieges-Zeichen der tapferen Römer, in ihrem Capitolio waren: so würde ich nach dem Beispiele jenes Römers, der von Verläumdungen sich zu retten, zu seiner Entschuldigung nichts weitres vornahm, als seine Aggressores zu dem Capitolio, und seinen daselbst aufbehaltenen Ehren-Kränzen, zu weisen, ich sage wenn die Ehren-Zeichen, so der Landes-Kasten über das rühmliche Betragen der Patrioten aufbehält gleich des Römischen Capitolii Trophäen, in die Augen fielen, würde ich diejenigen, die an meiner Rechtschaffenheit, und unverbesserlichen Freue für das Vaterland den geringsten Zweifel hätten, zum Landes-Kasten verweisen. Dieser hält mehrere Zeugnisse über meine Verdienste, gegen das Vaterland in sich, als es erforderlich ist, diejenigen schamroth zu machen, welche einen Mitbürger des Vaterlandes verfolgen, der in Ansehung seines Fleißes, und eines unerschrockenen Muthes in künftigen Zeiten, zum Muster dienen kan. Wohin leitet mich nicht die Liebe für das Vaterland?

ich

ich suche dessen Wohl auf eine so eifrige Art, daß ich bey einer Warnung die nothwendig ist, keinen Freund des Vaterlands zu verfolgen, mich solcher Ausdrücke bedienet habe, welche Gedanken von einer Art der Eitelkeit einflößen können. Gewiß bin ich von dieser Schwachheit sehr weit entfernt, wie mich desfalls auf das Zeugniß dererjenigen mit Sicherheit berufen kan, die mich kennen! Ich bin meinem Vaterlande auch in eigenen Sachen die Wahrheit schuldig, und hatte es also gestehen müssen. Es ist gewiß und ausgemacht, daß es sehr unweislich gehandelt wäre, die Freunde des Vaterlandes auf eine Art zu betrüben, und wer haßet sein Vaterland so stark, daß er bey nicht aufgebrachtem Blute, über diese Wahrheit Beweise braucht? Wem also die Erzeugnisse seines Vaterlandes nicht gleichgültig sind, der wird die Veringschätzigkeit, besonders eine wirkliche Verfolgung, eines Mannes, der dem Vaterlande wißentliche Dienste geleistet hat, für eine der größten Staats-Sünden halten, Ich wünsche bey den wieder mein Benehmen angebrachten Anschuldigungen nichts mehr, als daß man mir dasjenige nicht versage, was die Wahrheit erfordert: so leuchtet meine Unschuld zum Vergnügen meiner Vollmächts-Güter, gewiß hervor, und ich gehe nach dem 57. Spho der Form. Regiminis bey unserer Oberherrschaft, als ein Assertor libertatum völlig gerechtfertiget durch. Ein würdiges Andenken dieser Sache und überhaupt der Verdienste gegen das Vaterland, wird die Nachkommen gelegentlichst so beschäftigen, daß man ein Vergnügen finden wird, alles zum Beyspiele anzuziehen und zu sehen.

Diederich Ernst von Heycking.

Lit. H.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall.

Die letztere Convocation des Candauschen Kirchspiels, ist weder in Person noch in Vollmacht von mir abgewartet worden, weil ich eben damahlen von meiner Reise, die ich einige Wochen vorher entriret hatte (in Betracht der Entlegenheit des Orthes als anderer wichtigen Ursachen halber und da auch die Berufung des Kirchspiels mir fremde geblieben) noch nicht retourniret war.

Ich finde mich daher um so mehr veranlaßet bey der Ehre Ew. Hochwohlgeb. aufzuwarten denenselben diesen Umstand, als die wahre Ursache, daß  
meine

meine Stimme ruhen müssen, ohne Anstand hiedurch zu unterlegen, da beson-  
 derst zum Besten meines Vaterlandes Zeitlebens würksam seyn zu können mich  
 wünsche und keine Gelegenheit dazu muthwillig zu versäumen willens bin.  
 Dieses Wollen und Verlangen aber gründet sich jetzt, wie allemahl lediglich  
 auf der Pflicht, nur daran Theil zu nehmen, welches zu dem wahren Besten  
 des Vaterlandes abzwecket, und nicht im mindesten diese Absicht verleket. Ew.  
 Hochwohlgeb. geruhen dahero gütigst, mein im Kirchspiel unverschuldetes Auf-  
 senbleiben dergestalt zu beurtheilen, daß es mir auf keinerley Art præjudicire,  
 noch ich dadurch verstricket seyn dürfte an der im Kirchspiel abgefaßten Addi-  
 tional-Instruction weiter Theil zu nehmen, als es mir nach Maaßgabe der ab-  
 gelegten Relation des Deputirten und der Haupt-Instruction hat abgefaßt wer-  
 den können. Im übrigen habe ich die Ehre einer Hochwohlgeb. Ritter- und  
 Landschaft zu Dero Berathschlagungen den heylsamsten Fortgang, und Ew.  
 Hochwohlgeb. aus treuergebenen Herzen das Vergnügen anzuwünschen, daß  
 unter Dero preiswürdig zuführendes Directorium sich Haupt- und Glieder  
 glücklich vereinigen, und auf die zufriedenste Art verbinden mögen, der ich mich  
 schließlich Dero gütiges Wohlwollen erbitte, und unter der Versicherung einer  
 wahren Hochachtung mich zu unterzeichnen den Vortheil habe, als

Hochwohlgebohrner Herr,

Höchstzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

Ew. Hochwohlgeb.

Ruhmen,  
 den 25. Febr. 1765.

ganzergebenster Diener,  
 Otto Christopher von den Brincken.

### Lit. I.

**D**a die Regierung auf die, von Ihre Hochfürstl. Durchl. höchst gnädigen  
 Verlangen, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft vorgelegte Fragen,  
 aus dem Diario, so weit sie selbiges ohne Beylagen gesehen, keine gnugsame  
 Nachricht ziehen können, um Ihre Hochfürstl. Durchl. auf die ergangene Fra-  
 gen eine hinreichende und positive Antwort unterthänigst unterlegen zu können,  
 Höchst Dieselben aber hierüber allem zuvor ein gnugsames Eclaircissement um  
 so mehr baldigst anverlangen, als die Anfragen schon am verwichenen Frentage  
 über:

übergeben worden; so wird Eine Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft hiemit  
telst ersuchet, das Diarium mit denen Beplagen, so weit es zur Aufklärung  
der abgefakten Fragen nöthig, der Regierung angesuchter Maassen zu commu-  
niciren. Mitau den 13ten Martii 1765.

Heinr. Christ. von Offenburg,  
Landhofmeister.

Joh. Ernst Klopmann,  
Canzler.

Franz George von Franck,  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saß,  
Landmarschall.

### Lit. K.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

**I**ch bin gezwungen Ew. Hochwohlgeb. melne Gedanken durch folgendes zu  
eröffnen und hiezu hat mich das Diarium von letzt gehaltenen ordinairn  
Landtage Anlaß gegeben wie unser Baldohnscher Herr Deputirter auf der Mey-  
nung verfallen, daß eine Frau wenn sie nicht in Curland gebohren, und nach-  
dem vermittelt worden; zugleich das Beneficium juris verliehren soll; welches  
doch wieder unsere Verfassung, die Rechte, Freyheiten, Privilegien und alle  
Vorzüge läuft; ob zwar ich nicht nöthig hätte mich über den nichts bedeutens-  
den Ausdruck aufzuhalten, indem die Statuten als ein heilig Gesetz vor unsre  
Freyheit wachen müssen; So kann doch in Absicht auf die folgende Zeiten, nicht  
so gelassen bey solchem Misbrauch seyn, sondern dieses zu meiner Legitimation  
anführen, daß ich keinen die Vollmacht gegeben auf der Convocation in Ekau  
den Gebrauch von meiner Stimme zu machen, indem ich zu der Zeit auf einige  
Wochen verreiset gewesen; also befremdet es mich desto mehr, daß in und aus  
welchem Grunde, der Herr Deputirte auf so was hat verfallen können, wo-  
durch nicht allein die Statuten verlezet, sondern auch der schuldige Gehorsam  
gegen seiner hohen Oberherrschafftlichen Gesetz, und die Pflicht so er seinem Va-  
terlande zu leisten schuldig ist, hiedurch aus den Augen gesezet. Ich will ent-  
schuldiget seyn und nehme keinen Antheil an dessen Verfahren. Ich überlasse

die Sache die doch von Wichtigkeit ist, Ew. Hochwohlgeb. zu Dero eigenen reiffen Einsicht, die ich die Ehre habe mit aller Hochachtung zu seyn

Ew. Hochwohlgebohrnen,  
 Insonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall,  
 Dienhoft,  
 den 10. Mertz 1765.

ergebene Dienerin  
 Catharina E. Liphart,  
 verwittibte Lieven.

Lit. L.

**D**ie Landbothen-Stube welche zu allerzeit in denen versammelten Kirchspiels-Abgeordneten, wie bekandt den zweyten Stand des Landes bestimmt, hat das ungezweiffelte Recht, ihre Berathschlagungen zum Aufnehmen des Bacterlandes dergestalt fortzusetzen, daß selbige weder von jemanden dieserhalb Vorschriften anzunehmen, noch auf irgend eine Weise hievon Rechenschaft abzulegen, und solchergestalt sich im geringsten zu compromittiren verbunden ist. Wannhero denn Selbe bey ihren rechtlichen Befugnissen sich nicht im Stande gesehet siehet, dem erneuerten Anverlangen einer Landes-Regierung, so sich auf den Befehl Sr. Durchl. des Herzoges beziehet, die erwünschte Genugthuung zu verschaffen, allermassen Selbige es nicht zugeben kann, daß die Acta des Landtages, ehe solche vim publici Juris erhalten unter irgend einem Vorwande communiciret werden können, das geäußerte Verlangen dürfte ein folglich wie bereits in der ersten schriftlichen Anzeige erkläret worden, aus dem Diario und denen Beylagen, so nächstens zum Drucke gegeben werden sollen, völlig gestillet werden.

Mitau, aus der Landes-Versammlung den 14ten Martii 1765.

Heinrich Bened. von den Brincken,  
 p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. M.

In s t r u c t i o n.

**N**ach welcher des Hochwohlgebohrnen Herrn Otto Christopher von der Hoven, Chur-Sächsische Cabinets-Ministre, Ritter des weißen Adlerordens, Curländischen Land-Hofmeisters und Oberraths Excell. als unser auf diesem

diesem Landtage erwählte Delegirter nach Warschau vorläufig bis zur Ausfertigung der übrigen Instruktions-Puncte sich zu richten hat.

1) Wird unser Herr Delegirte, Ihro Königl. Majestät von Pohlen, als unsern Allernädigsten Könige und Ober-Herrn unsere unverbrüchliche Treue, Devotion und Gehorsam auf das lebhafteste versichern.

2) Wegen der in denen vier Oberhauptmannschaften kürzlich publicirten Edictal-Citation, die Creditores des Kettlerischen Stammes betreffend, die noch sehr wenigen bekannt ist, wird unser Herr Delegirte bey denen Relations-Gerichten zu invigiliren sich alle Mühe geben, daß dem hiesigen Adel ihre Besitzlichkeiten auf keine Weise angestritten werden, noch irgend ein Nachtheil erfolgen möge.

3) Da der Herr Kammer-Herr von Heucking durch die Conföderations-Gerichte ohne Defension condemniret worden, daß er seiner ihm aufgetragenen Function gemäß im Nahmen seiner Vollmachts-Gebere eine Manifestation zur Conservation ihrer Gesetze, Rechte und Freyheiten, bey einem Notario publico salvo jure augendi, minuendi & corrigendi beygeleget; so wird unser Herr Delegirte Ihro Königl. Majestät unterthänigst anflehen, daß das wieder den Herrn Kammerherrn von Heucking von denen Conföderations-Gerichten gesprochene harte Urtheil gänzlich gehoben werden möge, um so viel mehr da niemahlen seine Intention gewesen, der Durchl. Republic auf irgend eine Art zu nahe zu treten, wie aus der eingegebenen Zergliederung der Manifestation und denen Anmerkungen der Citation zur Gnüge erhellet.

Uebrigens empfehlen wir unsern Herrn Delegirten, die Wohlfahrt unsers Vaterlandes überhaupt, als auch die Rechte eines jeden insbesondere besster maassen wahrzunehmen, und nach aller Möglichkeit zu vertreten, wie wir uns denn noch hiemit vorbehalten, demselben, so balde als möglich, über das fernerweitige völlig zu instruiren.

- (L. S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlantz, p. t. Landbothen-Marschall.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Haudring, Seelburgscher Deputirter.
- (L. S.) Heinrich Leopold von Brucken, genannt Fock, Seelburgscher Deputirter.
- (L. S.) Otto Johann von Bistram, Ascherad- und Neiffischer Deputirter.

- (L. S.) Gerhard Dieterich von Vietinghoff, genannt Scheel, Mitau-  
scher Deputirter.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm Schopping, Bauske - Eckau - und Bal-  
dohnscher Deputirter.
- (L. S.) Heinrich Leopold von Brucken, genannt Fock, Neuguthscher  
Deputirter.
- (L. S.) Johann Friedrich von Medem, Sessauscher Deputirter.
- (L. S.) Otto Johann von Bistram, in Vollmacht vor den Herrn von  
Berg, als Grentzhoffscher Deputirter.
- (L. S.) Johann Ernst von Sacken, Doblenscher Deputirter.
- (L. S.) George Ernst Heinrich Stromberg, Neuenburgscher De-  
putirter.
- (L. S.) Dieterich Casimir von der Recke, Neuenburgscher Deputirter.
- (L. S.) Gideon Heinrich von Sals, Goldingscher und Tuckumscher  
Deputirter.
- (L. S.) Johann Friedrich von Derschow, Frauenburgscher Deputirter.
- (L. S.) Friderich Christopher Hahn, Candauscher Deputirter.
- (L. S.) Gotthard Melchior von Stempel, Deputirter der Kirchspiele  
Zabel, Windau und Allschwangen.
- (L. S.) Christian Adam von den Brincken, für mich und Krafthabens-  
der Vollmacht meines Mit-Deputirten des Herrn von den  
Brinken aus Rönen, als Zabelscher Deputirter.
- (L. S.) Ernst Wilhelm von der Brüggen, Deputirter des Kirchspiels  
Talsfen.
- (L. S.) Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff, genannt Scheel, Depu-  
tirter des Kirchspiels Autz.

Lit. N.

Augustissime ac Potentissime Rex,

Domine ac Rex longae Clementissime!

**S**acram Regiam Majestatem vestram, quam strenuissimum libertatis de-  
fensorem, Assertoremque justitiæ vigilantissimum, nec non Patriæ no-  
stræ amantissimum Regem & Dominum, Generosus Ducatum Courlandiæ  
& Semigalliæ, Ordo Equestris, nosque præsentim in hocce conventu pu-  
blico

blico congregati, Marschalcus & Nuncii, humillima reverentia & submissione jam dudum venerati ad miratique sumus, supplices hisce adimus dignetur Sacra Regia Majestatis Vestra ea omnia, quæ nomine nostro unanimiter in hocce conventu electus Delegatus noster Generosus de Hoven Serenissimi Electoris Saxonici Status Minister intimus, nec non Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Landhoffmeisterus ordinisque aquilæ albæ, Eques in rebus patriæ causaque publica generosi Camerarii de Heycking, cujus merita in patriam, testantibus Actis & Tabulariis publicis multa magna fuere Sacræ Regiæ Majestati Vestræ mediante dilucidatione Manifestationis ab eo die 8vo Aug. 1764. exhibitæ, Nobis in Conventu nostro proposita, eique ut Delegato nostro, Warfaviam transmissa Supplex exponet, clementissimo, propitioque adspicere vultu, ipsum Generosum Camerarium de Heycking ob Singularia egregiaque quibus alias toti nostræ patriæ inclauit officia a pæna turris ei ex decreto Confœderationis imposita gratiosissime liberare.

Hancce Regiam Clementiam, quam a Sacra Regia Majestate Vestra huic Confratri & Concivi nostro dignissimo, supplices expetere hisce audemus devotissime animi cultu demerebimus, & ut singulare Regiarum virtutum, documentum ipsi posteritati veluti sacram, commendabimus. Ego vero nomine omnium Regiis beneficiis victorum ad cineres usque cum devotissima animi submissione humillimaque veneratione permaneo.

Augustissime ac Potentissime Rex,  
Domine ac Rex longe Clementissime,  
Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

Mitaviæ,  
a Conventu publico  
15. Mens. Mart. 1765.

humillimus atque obedientissimus  
*Heinrich Benedictus de Brincken,*  
p. t. Conventus publici Marefchalkus.

Lit. N.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

**S**ie Wohlgeb. Curländische und Semgallische Ritter- und Landschaft und  
innsonderheit wir, ich, der bey jetzigen Landes-Versammlung dirigierende  
Land:

Landbothen-Marschall und die sämtliche versammelten Landes-Delegirten, die wir in Ew. Königl. Majestät höchsten Person den wachsamsten Vertheidiger der Freyheit, den aufmerksamsten Beschützer der Gerechtigkeit, und einen zärtlich liebenden Vater unseres Vaterlandes, während der Zeit Höchst Deroseiben glorreichen Regierung verehret und bewundert haben. Wir treten Ew. Königl. Majestät hiemit unterthänigst an, Allerhöchst Dieselben geruhen gnädigst, alle demjenigen, was der in unser Nahmen bey der jetzigen Landes-Versammlung designirte Landes-Delegirte, der Wohlgebohrne von der Howen Chur-Fürstl. Sächsischer Cabinets-Ministre, Curländischer Landhofmeister und Oberrath, und Ritter des weißen Adler-Ordens in Angelegenheiten unseres Vaterlandes, und insonderheit jetzt in der Sache unseres Mitbruders, des Wohlgebohrnen Kammerherrn von Heucking der sich nach dem Zeugnisse aller derer bey uns öffentlich aufbewarten Landes-Acten, um die Wohlfahrt des Vaterlandes, als ein redlicher und treuer Mitbürger verdient gemacht, mittelst der bey unsrerer jetzigen Landes-Versammlung über die von ihm dem 8ten August 1764. eingereichten Manifestation insinuirten, und besagten unsern Delegirten nach Warschau übersandten Erleuterung, unterthänigst vortragen wird, ein gnädiges Gehör zu geben, und Ihn gedachten Wohlgebohrnen Kammerherrn von Heucking der durch seine ganz besondere und jedweden bekannsten Verdienste, sich um das Vaterland verdient gemacht hat, von der wieder Ihn durch das Concedations-Decret gefällten Strafe allergnädigst zu befreyen.

Diese Königliche Gnade welche wir vor Ew. Königlichen Majestät für diesen unsern so würdigen Bruder und Mitbürger demüthigst zu ersehen uns die Erlaubniß nehmen, werden wir mit der devotesten Treue zu verehren, und dieses als ein besonderes Merkmahl Königlicher Tugenden selbst der Nachwelt und unsern Nachkommen als heilig anzurühmen wissen. Ich also Gnädigster König und Herr verbleibe im Nahmen unser aller die wir Ew. Königlichen Majestät Königlichen Wohlthaten gerühret worden, bis an das Ende meiner Tage mit der devotesten Submission und der demüthigsten Ehrfurcht

Ew Königl. Majestät,

allerunterthänigst gehorsamster  
Heinr. Ben. von den Brincken,  
p. t. Landtbothen-Marschall.

Lit.

Lit. O.

A Monfr. le Marechal de Confœderation Czartoryski,  
Monseigneur!

C'est de la part de la Noblesse de Courlande & Semgalle, assemblée au Convent present public que j'ai l'honneur en assurant Votre Altesse de notre profond respect. Il s'agit Monseigneur d'une affaire, la quelle etant trop sensible, & affligeante pour nos cœurs, est devenue l'affaire de toute notre Nation.

C'est la Satisfaction de notre noble Confrere, le Chambellan de Heycking, pour la quelle nous faisons nos tres humbles instances. Trop convaincus, Monseigneur du tendre interet que vous portez pour les inquietudes d'une Province entiere nous ne saurions pas douter, que votre Altesse prendra au soin la cause de fusdit notre digne Confrere, en faisant toute votre possible pour detourner les Coups fatals, qui nous menacent la Perte d'un Concitoyen aimé de sa Nation cheri par son merite & penetré par la devotion pour sa Majesté le Roi & la Serenissime Republique.

La forte Intercession de votre Altesse meldra la fin a notre juste douleur vous gagnerez par cela Monseig. non seulement les Cœurs d'une Noblesse entiere, qui a donné a votre illustre personne, se recommande a l'honneur de vos bonnes graces, mais moi aussi particulierement, j'aurai de Motifs d'etre avec la plus respectueuse Veneration.

Monseigneur,

de Votre Altesse

à Mitau,

a l'assemblée de la Noblesse  
ce 15me Mars, 1765.

le très humble & le très obeissant  
Serviteur,

Henry Benoit de Brincken,  
Marechall de la Diette presente  
des Etats de Courlande.

Lit. O.

Inhalt des Briefes an des Groß-Canzlers Zamoiski Excellence.

Der große Ruhm den Ew. Excellence Sich durch Ihre große Eigenschaften und Tugenden bey aller Welt zuwegegebracht stößet Ehrfurcht und Vertrauen

trauen bey allen denjenigen ein, die die Ehre haben Ihrer Hohen Persohn sich zu nähern. Der Adel von Curland welcher jeho vereinigt ist, adressiret sich an Ew. Excellence mit so größerer Ehrfurcht und Vertrauen als er alle seine Hofnung auf Dero Gerechtigkeit, und mächtigen Schutz sezet. Der Adel bewundert an Dero Erlauchten Persohn alle Eigenschaften eines großen Mannes, eines Erl. und gerechten Ministres, er bittet also unterthänigst dero Protection angedeyen zu lassen, dem Herrn Baron von Howen Cursächschen Cabinets-Ministre Ritter des weißen Adler-Ordens Curländischen Landhofmeister, und auf diesem Landtage erwählten Landes-Delegirten, ihm bey allen Vorfällen ein geneigtes Gehör zu geben, und ihm völligen Glauben beyzumessen, in alle dem was er die Ehre haben wird vor den Adel zu proponiren oder zu tractiren. Zu gleicher Zeit leget die Noblesse von Curland ihre unterthänigste Intercessionen ein vor einen ihrer würdigen Mitbrüder, den Hrn. Cammer-Herrn von Heycking, welcher das Schicksahl gehabt hat condemniret zu werden, haben Ew. Excellence Mitleiden mit einem unglücklich verurtheilten Manne, und machen Sie durch ihren Credit und Ansehen, daß dasjenige redressiret wird, was ohne ihn zu hören geschehen.

Ganz Curland wird sich zu Dero Diensten widmen, und die eifrigsten Wünsche vor Ihro Excellence, als ihren Protecteur, den es mit allem Eyser und unverbrüchlichen Attachement verehret, zu Gott schicken. Ich habe die Ehre mein ganzes Vaterland, und mich selbst Dero Gnade und Wohlwollen gehorsamst zu empfehlen, und bin mit dem tieffsten Respect Zeitlebens

Ew. Excellence,

ganz gehorsamster Diener,  
Hein. Bened. von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. P.

Au Comte Zamoiski Grand Chancelier de la Couronne  
Monseigneur!

Le renome glorieux que Votre Excellence s'est attiré par ses grandes Qualites & Vertus, inspire de respect & de Confiance a tous ceux qui ont l'honneur de lui approcher. La Noblesse de Courlande reuni presentement

tement s'adresse à votre Excellence avec autant de Veneration que de Confiance, mettant tous ses esperances sur sa justice & sur sa puissante protection. Elle admire en son illustre Personne toutes les qualites d'un grand homme & d'un Ministre éclairé & juste, en la suppliant très humblement de vouloir accorder sa Protection a Mr. le Baron de Howen Ministre de Cabinet de Saxe, Chevallier de l'ordre de l'aigle blanc Landhoffmeister de Courlande. & Delegué unanimement élu a cette Diette, en l'ecoutant & donnant foi a tout ce qu'il aura l'honneur de proposer & de traiter pour la Noblesse.

En meme tems la Noblesse de Courlande fait sestrés humbles intercessions pour un de ses dignes confreres le Chambellan de Heycking qui vient d'etre condamne; Ayez pitié Monseigneur d'un innocent condamne & faites par votre Credit & autorité, que l'on redresse ce que l'on a fait sans l'ecouter. Toutte la Courlande se vouera a vos Services & fera des Vœux & des prieres pour votre Excellence comme son Protecteur, elle vous respera Monseigneur avec un Zêlé & attachement inviolable. J'ai l'honneur de recommander toute ma patrie a vos bonnes graces, & moi meme je suis avec le plus profond respect

Monseigneur,

de Votre Excellence,

a Mitau,

a Passemlé de la Noblesse

ce 15me Mars, 1765.

le tres humble & tres obeissant  
Serviteur,

*Henry Benoit de Brincken,*

Mareschall de la Diette presente  
des Etats des Courlande.

Lit. P.

An des Groß-Canzlers von Litthauen Chartoryski Excellence.

¶ Erlauben Ew. Hochfürstl. Durchl. daß wir uns den Empfindungen der ehr-  
erbiethigsten Hochachtung überlassen und den vielgeltenden Beystand Ew.  
Hochfürstl. Durchl. unterthänigst anrufen dürfen; Wir thun dieses nicht allein  
in Ansehung der Affairen Curlandes überhaupt, sondern insbesondere in Be-  
tracht

tracht unsers Edlen Mitbruders des Wohlgeb. Cammer-Herrn von Heycking, welcher wegen der den 8ten Aug. 1764. von ihm eingereichten bekannnten Manifestation durch die Sentence der letzteren Confoederations-Gerichte verurtheilt worden ist.

Sehr wichtige Gründe gnädiger Herr verbinden uns die Ehre und das Leben dieses Edlen Curländers zu retten. Unser ganzes Vaterland überzeugt von der Rechtchaffenheit seines Herzens, von der Unschuld seiner Handlungen, und der genauen Sorgfalt mit welcher er sich für die öffentlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes interessiret hat, hält ihn für einen wirklichen Patrioten, welcher für die Rechte seines Vaterlandes eingenommen, nichts mehr suchte als das System unseres Staats nach denen Grundverträgen zu reguliren, mit welchen wir Ihre Maj. dem Könige, und der Durchl. Respublique verbunden sind.

Ritter- und Landschaft gnädiger Herr, hat bey der jetzigen Landes-Versammlung in der Versohn Sr. Excellence des Herrn von Howen, Curfürstl. Sächsischen Cabinets-Ministre, Ritters des weißen Adler-Ordens, und Curländischen Land-Hofmeisters und Ober-Raths ihren Landes-Delegirten designiret. Dieser ist es Gnädiger Herr! den wir in unser aller Nahmen Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnade zuvörderst bestens empfehlen, und welchen die Unschuld obbenandten Wohlgeb. Cammer-Herrn von Heycking in Betracht seiner legalen Remonstrancen, die er bey der jetzigen Landes-Versammlung eingereicht hat, Ew. Hochf. Durchl. mit mehrerer Deutlichkeit detailliren wird.

Soulagiren Sie Gnädiger Herr die Unruhen, und den gerechten Schmerz, den wir bey dem unglücklichen Schicksaale, unseres Edlen Mit-Bruders empfinden müssen. Wir wissen das Ew. Hochfürstl. Durchl. vielgeltende Vorgesprache, unseren Herzen diese wichtige Bekümmernis sehr leicht benehmen wird.

In dieser Absicht empfehlen wir Ew. Hochfürstl. Durchl. aufs neue das Glück unseres Vaterlandes, die Gerechtfahne unserer Klagen, die Erhaltung unseres Mitbruders, und überhaupt alles dasjenige, was Ew. Hochfürstl. Durchl. vor den Thron Ihrer Maj. des Königes en faveur derer werden effectuiren können, die sich eine wahre Ehre daraus machen, mit der profoundesten Veneration zu seyn

**Gnädiger Herr!**

ganzgehorsamster Diener,  
Heinrich Bened. von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. C.

Lit. Q.

A Monfr. le grand Chancelier de Littuanie Chartoryski.

Monseigneur!

**A**grez qu'en nous livrant aux Sentiments de la plus respectueuse Veneration, nous implorons la solide assistance de votre Altesse Serenissime, nous le faisons non seulement touchant les affaires de la Courlande en general, mais particulierement en egard de notre noble Confrere, le Chambellan, de Heycking, qui par raport a sa Manifestation de 18me d'Aoust, 1764. en vigueur de la Sentence des Jugemens des Confœderations, vient d'etre condamné.

Il y a Monseigneur, des raisons fortes, qui nous obligent a sauver l'honneur & la vie de ce noble Courlandois, Toute notre Patrie, convaincûe de la droiture de son cœurs de l'innocence des ses actions, & de l'exactitudes, avec du quel il s'interessoit aux affaires publiques, le regarde comme Patriot veritable, qui sacre aux droits de sa Patrie, ne cherchoit plus, que de proportioner le Systeme de notre Etat aux Conventions ûnie avec sa Majesté le Roi & le Serenissime Republique.

La Diete presente de la Noblesse Courlandoisse Monseigneur a designé unanimement son Deputé en Personne de son Excellence. Monsieur de Howen, Ministre du Cabinet de la Cour de Saxe, Chevalier de l'ordre de l'aigle blanc & Land-hoffmeistere des Etats de Courlande. C'est lui Monseigneur, qui apres etre recommandé, de notre part a votre bienveillance detaillera plus au longe a Votre Altesse Serenissime l'innocence de susdit Chambellan de Heycking, suivant les Remonstrances legales qu'il a insinué au Convent present des Etats de notre Province.

Soulagez Monseigneur, les iniquitudes, & les alarmes justes, dont nous nous voyons accablé par la Destinée infortunée de notre noble Confrere la puissante Intercession de Votre Altesse serenissime, assoupera bien l'accablement des nos Coeurs. C'est pour quoi nous recommandons de nouveau au votre Altesse Serenissime le bonheur de notre Patrie, les droits

des nos plaintes la conservation de notre Confrere, & tout que Votre Altesse Serenissime saura effectuer devant le Throne de sa Majesté en Faveur des, ceux qui font gloire d'etre de la plus profonde Veneration

De Votre Altesse Serenissime,

Mitau al' Assemblée  
de la Noblesse  
ce 15. Mars 1765.

le très humble & tres obeissant  
Serviteur,  
*Henry Benoit de Brincken.*  
Marechal de la Diète presente des États  
de Courlande.

Lit. Q.

Au des Confœderations-Marschall Excellence.

Monseigneur!

Es geschieht auf Veranlassung der auf dem jetzigen Landtage versammelten Curländischen Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, daß ich Ew. Durchl. eine aufrichtige Versicherung unserer gemeinschaftlichen Hochachtung gebe. Es betrifft selbige eine Sache, die, weisen sie unserem Herzen zu rührend und zu empfindlich ist, eine Sache geworden ist, an welche die ganze Nation Antheil hat; Unser würdige Mittbruder, der Wohlgeb. Cammer-Herr von Heycking sezet darin eine Gnugthuung, daß seinetwegen wir jetzt unsere unterthänige Vorstellungen zu thun, uns für verpflichtet halten. Wir sind von dem zärtlichen Antheil, den Ew. Durchl. an die Unruhe, einer ganzen Province nehmen, zu sehr überzeugt, als daß wir im geringsten zweifeln dörsten, daß Ew. Durchl. die Affaire obbesagten unseres würdigen Mittbruders, sich nicht angelegen seyn, und alles mögliche dazu beytragen sollten, um den traurigen Streich abzuwehren, der uns den Verlust eines Mittbürgers drohet, der von seiner Nation geliebt seiner Verdienste wegen hochgeschätzt wird, und von einer lebhaften Devotion für Ihre Majestät unsern König, und die Durchlauchtigste Respublique durchdrungen ist.

Ew. Durchl. werden durch Dero vielgeltende Intercession unserm gerechten Schmerz ein Ende machen. Sie gewinnen dadurch nicht allein die Herzen

zen einer sämtlichen Ritter- und Landschaft, die voll von Hochachtung gegen  
 Derö Hohen Verohn, sich aufs neue der Ehre Ihrer Gewogenheit empfiehlt,  
 sondern auch ich insbesondere werde in dieser Ihrer Mitwirkung vollgültige  
 Bewegungs-Gründe finden, mich jederzeit mit der vollkommensten Ehrfurcht  
 zu unterziehen

Ew. Durchlauchten,

ganzzehorsamster Diener,  
 Zeinr. Bened. von den Brincken,  
 p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. R.

A Monfr. le Sous-Chancelier de Mlodzieiowski.

Monseigneur!

**C**'est l'effect naturelle du respect & de l'attention toute particuliere, avec  
 la quelle nous sommes attaché a Votre Excellence, qui nous nous  
 croyons obligé de l'informer très humblement que les Etats de la Cour-  
 lande, assemblée au Convent public, ont designé en la Personne de S. E.  
 Mfr. de Howen Ministre du Cabinet de la Cour de Saxe, Landhoffineistre  
 des Etats de Courlande & Chevalier de L'ordre de l'Aigle blanc, leur De-  
 puté presente a la Cour de sa Majesté, le Roi, & a la serenissime Repu-  
 blique.

La Notification, Monseigneur que nous venons d'avancer n'a rien  
 plus pour basse que l'esperence fondée; avec la quelle nous nous confions  
 a l'interest particulier que Votre Excellence aura la grace de porter pour  
 tout ce que mentioné notre Deputé negotiera.

Dans les affaires de notre Province, particulièrement Monseigneur  
 la Noblesse Courlandoisse sollicite votre Excellence de prendre a Cour ce,  
 qui concerne la personne & la cause publique de notre Noble Confrere, le  
 Chambellan de Heycking.

Authorisez Monseigneur par votre digne & valable Intercession les  
 plaintes & les sollicitations unanimes de notre Patrie, qui n'a rien plus au  
 Cœur, que les souhais de detourner les inquietudes d'un si noble Compatriot,  
 qui en egard de son merite reelle envers sa patrie & de la droiture

des toutes les actions, aspire, aussi bien que nous autres l'effets desirés du Regne glorieux de sa Majeste, notre présent tres gracieux Maitre & Roi.

Toute la Noblesse en general, & moi en particulier je me recom- mande aux bonnes graces de V. E. etant d'une Estime parfait & la plus re- spectueuse.

Monseigneur  
de Votre Excellence!

Mitau,  
a l'assemblée de la Noblesse  
ce 15me Mars, 1765.

le tres humble & tres obeissant  
Serviteur,  
*Henry Benoit de Brincken,*  
Mareschall de la Diète presente des  
Etats de Courlande.

Lit. R.

An des Unter-Canzlers Mlodziejowski Excellence.  
Monseigneur!

Es ist eine natürliche Folge der Hochachtung, und der ganz besondern Auf- merksamkeit, mit welcher wir Ew. Excellence verbunden sind, wenn wir es für unsere Pflicht halten, Ew. Excellence unterthänigst zu benachrich- richtigen, daß die Stände von Curland und Semgallen, bey ihrer jetzigen Lan- des-Versammlung, Sr. Excell. den Herrn von der Howen Churfürstl. Säch- sischer Cabinetts-Ministre, Curländischer Landhoffmeister, und Ritter des weißen Adler-Ordens, am Hofe Ihro Königl Majestät und bey der Durchl. Republ. zu ihren jetzigen Landes-Delegirten bestätigt haben.

Die Bekanntmachung dieser unserer Wahl hat nichts so sehr zum Grunde, als die gesicherte Hofnung, mit welcher wir uns, auf den besondern Antheil gründen, den Ew. Excellence an alles dasjenige nehmen werden, was gedachter unser Delegirter, in den Angelegenheiten unseres Landes negociren wird. Insonderheit aber werden Ihro Excellence von Ritter und Landschaft sollicitiret sich dasjenige bestens empfohlen seyn zu lassen, was die bekannte Sache unseres Edlen Witt-Bruders des Wohlgeb. Cammerherrn von Hey- cking betrifft.

Authorisiren Ew. Excell. durch Dero würdige und vielgeltende Inter- cession die Klagen, und den einmüthigen Schmerz unseres Vaterlandes, als  
welches

welches mit bekümmerten Empfindungen nichts so sehr wünschet, als die Unruhen eines so edlen Mit-Bürgers abzuwenden, der in Betracht seiner reellen Verdienste fürs Vaterland und der Rechtschaffenheit seiner Handlungen, so wie wir alle, nach den erwünschten Folgen schmachtet, die wir insgesammt unter der glorreichen Regierung Ihrer Majestät unsers Allergnädigsten Königes und Ober-Herrn zu erwarten haben.

Ritter- und Landschaft empfiehlt sich Ew. Excell. Gewogenheit, und ich habe sowohl in ihren als in meinem Nahmen die Ehre mit der ersinnlichsten Ehrfurcht zu unterzeichnen

Ew. Excellence,

ganz gehorsamster Diener,  
Heinr. Ben. von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. S.

A Monfr. le Sous Chancellier Przewdziecki,  
Monseigneur!

Les nobles Manieres de penser & le doux Caracteur de Votre Excellence, nous sont trop connu pour ne pas croire, que la Lettre presente repondra parfaitement aux souhais, que toute la Noblesse Courlandoisse, assemblée au Convent public va soumettre a la gracieuse attention de Votre Excellence.

La susdit Noblesse se tient obligé d'informer Votre Excellence tres-humblement, qu'Elle vient de constituer dans la Personne de Son E. Mfr. de Howen Ministre du Cabinet de la Cour de Saxe, Landhoffmeister des Etats de Courlande & Chevalier de l'ordre de l'Aigle blanc, son Deputé pour traiter ses affaires devant le Throne de sa Majesté & la Serenissime Republique.

Nous le recommandons a V. E. non seulement touchant ses Negoces en general, mais particulierement en egard de notre noble Confrere, le Chambellan de Heycking, qui en Consideration de sa Manifestation de le gme d'Aout 1764. est condamné par le decret des jugemens de la derniere Conföderation.

Les Etats de Courlande Monfr. qui prennent part a la Conservation d'un de les membres plain de merite vis a vis de la patrie, en sont affliger

au font du cœur & s'intereffent pour la Satisfaction, & c'est d'un commun accord Monseigneur que nous recommandons cette cause publique, a la forte Intercession de votre Excellence, etant persuadé que vous Monseigneur trop sensible aux plaintes de toute une Province, ne manquerez point de faire tout votre possible pour agrandir le respect, que nous portons pour votre merite. Toute la Noblesse en general & moi en particulier se recommandent aux bonnes graces de V. E. etant avec un respect solide.

Monseigneur,

de votre Excellence,

Mitau,

a l'assemblée de la Noblesse

ce 15me Mars, 1765.

le tres humble & tres obeissant

Serviteur,

*Henry Benoit de Brincken,*

Mareschall de la Diète presente des

Etats de Courlande.

Lit. S.

An des Unter-Canzlers Przewdziecki Excellence.

Monseigneur!

**E**w. Excellence edle Denckungs-Art, und Deroselben sanfter Character sind uns zu bekannt, als das wir nicht glauben sollten, daß gegenwärtige Zuschrift, denen Wünschen vollkommen angemessen seyn wird, welche Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, bey der jehigen Landes-Versammlung der gracieusen Bemerkung Ew. Excellence zu unterlegen die Ehre hat.

Ritter- und Landschaft hält sich verbunden, es Ew. Excellence unterthänigst bekannt zu machen, daß Sie zu Betreibung ihrer Angelegenheiten, vor dem Throne Ihre Majest. des Königes und der Durchlauchtigsten Respublique, in der Persohn Sr. Excellence des Herrn von der Howen Churfürstl. Sächsischer Cabinets-Ministres, Landhofmeisters der Herzogthümer Curland und Semgallen, und Ritter des weißen Adler-Ordens, ihren Landes-Delegirten designiret haben.

Wir empfehlen ihn Ew. Excellence nicht allein in Ansehung seiner Negoce überhaupt, sondern insbesondrer in Betrachtung unsers Edlen Witt-Bruders, des Wohlgeb. Cammerherrn von Heycking, der vermöge seiner den 8ten August 1764. insinuirten Manifestation durch das Decret der letzteren Conferations-Gerichte verurtheilet worden ist.

Die

Die Curländischen Landes: Stände, die einen zärtlichen Antheil an der Erhaltung eines, gegen das Vaterland verdienstvollen Gliedes nehmen, sind über diesen Vorfall, mit innerer Behmuth gerühret, und interessiren sich für seine Befreyung mit innigsten Kräften.

Gemeinschaftlich geschiehet es also auch, das wir diese Sache Ihres Excellences vielgeltender Intercession bestens recommandiren. Wir sind überzeugt, daß Ew. Excell. allemahl empfindlich bey den Klagen, einer ganzen Province sind, und nicht unterlassen werden, alles mögliche zu thun, was die Ehrfurcht vergrößern könnte, die wir ohnedem schon für Dero Verdienste haben.

Ritter: und Landschaft überhaupt, und ich insbesondere, wir empfehlen uns Ew. Excellence fernern Gewogenheit, und ich bin mit der respectueulsten Hochachtung

Ew. Excellence,

ganz gehorsamster Diener,  
Heinr. Ben. von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

### Lit. T.

#### GRAVAMINA PUBLICA,

oder offenbahre Abweichungen von Grund: und Haupt: Gesetzen des Landes, so von dem durch die letztern Reichs: Constitutionen mit denen Herzogthümern Curland und Semgallen aufs neue bedachten Durchlauchtigen Herzog Ernst Johann, gleich nach seiner Erwählung, vor, bey und nach Empfängniß des Lehns vor seinem in Rußland erfolgten Falle, und endlich nach seiner erfolgten Befreyung, bey der bekannten Beziehung und Occupirung des Lehns tam committendo quam omittendo gehäuffet worden. Eine Wohlgebohrne Ritter und Landschaft hat sich also mit Gravaminibus zu beschäftigen, die sich der Zeit nach von selbst abtheilen.

1stens. Ward die Danziger Convention Anno 1737. von gedachter Durchl. durch ein Canzeley: Rescript besorget, und durch Dero damahligen Bevollmächtigten, unter den 12ten Novemb. so voller Widersprüche, wieder die Landesbefügnisse und Gerechtsame in Ecclesiasticis & Politicis ausgebracht, wie die Beyslage sub Lit. A. es mit Ueberführung darthut. Und ohnerachtet

Er. Durchl. der Herzog nach seiner Wiederkunft bey der gehaltenen Conference, wie dessen Schluß ausweist diese Convention für nachtheilig und gefährlich dem Lande und dessen Gerechtsamen selbst anerkannt; so ist doch durch seinen in Warschau befindlichen Bevollmächtigten, bekanntermäßen es soweit gediehen und wirklich betrieben worden, daß diese Convention pro basi & fundamento, seiner neuen Lehns-Empfängniß angenommen, und in der Absicht der Reichs-Constitution inseriret worden.

2tens. Die Abweichungen von der Landes-Verfassung und gedachter Durchl. mit dem Lande eingegangenen Pacto, war eine pereintorische Ausladung der Pfandbesitzer u. der Fürstl. Domainen. Nach der Landes-Verfassung Könnten in Ansehung Ihrer Besitze nichts als ihre habende Contracte die Maasse geben; die Citation war also nicht nur ein Umweg, sondern setzte auch die Interessenten in eine Weittäufigkeit, so ihren Rechten und ihrer besondern Wohlfahrt, Gefahr und Nachtheil brachte, welcher Geseß-Widerspruch und daraus vielen Landes-Gliedern erwachsene schwere Nachtheile durch die Verantastung der neuerlichen Edictal-Ausladung wiederholet wird.

3tens. Die Lehns-Empfängniß selbst erfolgte 1739. 1lich wieder die Art der Lehns-Empfängniß, auf welche die Curländischen Incorporations-Acten von 1561. sich ausdrücklich beziehen; also selbst wieder die Grund-Laage des Staats, 2tens wieder die Reg. Form. Spho 48. deren Authoritæt mittelst dem wieder die Durchl. Herzoge Friedrich und Wilhelm Anno 1616. gefällten Decrete verewiget worden, conferatur Decretum privationis Feudi datum Warsawia in conventu Regni F. 4. post Festum inventionis St. crucis Decretum de Felonia datum Warsawia in conventu Regni generali F. 3tia intra octavas Sacratissimi Corporis Christi 3tens wieder die Commiss. Decision 1642. 4tens wieder die Reichs-Constitution 1683. und wieder die Commiss. Decision 1717 Spho 1. & conclusionem, als welche mit einer Lehns-Empfängniß der Art, wie des jehigen Herzogs seine gewesen, die Aufhebung aller Connexion und Pflicht der Landes-Stände und selbst amissionem Feudi ausdrücklich verbinden, und darauf sehen, wie die Worte in der Conclusion der Commiss. Decision von 1717. lauten.

4tens. Dem Diplomati dieser Belehnung gehet überdem das Reichs-Siegel ab, und eben dadurch fehlen derselben zwey wesentliche Requisite, wie das Mangelhafte dieser Belehnung und überhaupt dasjenige, was dabey in præjudicium legis Abseiten Sr. Durchl. erfolgt in der Beylage sub Lit. B. mit mehrern ausgeführt anzutreffen steht.

5tens.

7tens. Anno 1739. ward unter dem 19ten April die bekante Declaration über die Commiss. Decision de Anno 1717. durch des gedachten Herzogs damahligen Bevollmächtigten Rath Hartmann, ad malam informationem Cancellariæ erschlichen und in Curland davon ein unbeschränkter Gebrauch gemacht. Die sub NB. Lit. C. beygelegte Deduction zeigt mit aller Conviction an, daß die Commiss. Decisiones von 1717. lauter Applicationes der Fundamental-Gesetze sind, da nun der erstern Activität durch die ausgebrachte Declaration von 1739. gehemmet eine fernere Anwendung der Fundamental-Gesetze eo ipso gestöhret wo nicht gar geleyet ist, so ist es klahr und ausgemacht daß die Grundveste des Staats durch diese Handlung zum Umstur; zubereitet worden, conferatur deductio mentionata.

8tens. Die von Sr. Durchl. dem Herzoge Ernst Johann gesuchte und erhaltene Concession, seine Regierung von Petersburg aus unmittelbar zu führen, ist ein offenbahrer und unwidersprechlicher Regiments-Bruch, auf welchen die in den gedachten Decreten wieder die Durchl. Herzoge Friedrich und Wilhelm, verhängten Straffen ausdrücklich ruhen.

9tens. Die bekante Besteigung des Russischen Regenten-Stuhls, setzte diesen Curländischen Herzog und Pohnischen Lehns-Fürsten damahls außer der Gewalt des Ober- und Lehns-Herrn, und dieser Umstand entriß denen Curländischen Ständen die Befugniß so sie nach ihrer Landes-Verfassung haben, über ihre Herzöge zu gravaminiren und mit denenselben vor den Relations-Gerichten, als ihrem höchsten Tribunal zu procediren.

8tens. Der darauf erfolgte Fall, und die daraus entstandene unglückliche Folgen desselben sind mit so vielen Umständen verbunden, die zusammen genommen, eine empfindliche Art von Nachtheilen darbiethen, und so lange solche nicht gehoben, die aus einer solchen Regierung erwachsende Befränkung mit denen Vorzügen eines freyen Adels sich nicht wohl vereinigen läßt.

9tens. Alles dieses hatte die Sequestration der Curländischen Domainen zur Folge, und dadurch sahe man die meisten theils getilgte Privat-Schulden des Lehns in publiquen Staats-Schulden und das Curländische Fürstliche Haus anstatt in rem nur in detrimentum feudi von ihm viele Jahre lang verstrickt.

10tens. Ohnerachtet die Lehns-Empfängniß 1739. wieder die Gesetze, wie obbeschriebenen erfolget, und daher der Adel aller Connexion und Pflicht nach dem 1sten Spho der Commiss. Decision von 1717. entbunden war, so haben

Er. Durchl. dennoch nach ihrer erfolgten Befreyung das Lehn bezogen, der Landes-Regierung und des Fürstl. Hauses Einkünfte sich angemasset, und zwar auf eine in der Landes-Verfassung so unbekannte, und bloß eigenmächtige Art, daß wenn er seine Lehns-Bedingungen, auch wirklich erfüllt gehabt, der Lehns-Rechte durch keine Handlung sich verlustig gemacht und also noch das beste Recht gehabt hätte; so müste er doch durch die Art, der Gewalt, mittelst welcher Er zu dem Besitze des Lehns gekommen, selbst in suo ein Spolium committiret, und auf dem Falle exceptionem Spolii so stark wieder sich, wie das Land axioma juris, spoliatus ante omnia restituendus &c. für sich haben.

11 tens. Nicht allein die Einnahme und Occupirung des Lehns ist lediglich mit Verletzung der Ober-Herrschaftlichen Rechte und der Landes-Verfassung ausgeführet worden, sondern Er. Durchl. fahren auch fort Dero Regierung dadurch von allen übrigen zu unterscheiden, und dem Lande recht fühlbar zu machen. Die von Er. Königl. Majestät glorreichen Andenkens nach Curland abgefertigte Herren Senateurs wurden notorischer Weise aufs Höchste verachtet die auf die Pflichten des Vaterlandes genau haltende Staats-Bedienten und andern Mittgliedern desselben ihrer öffentlichen Landes-Bedienungen wieder die Pacta Publica primævæ Subject. Spho 18 & 19 Form. Regim. Spho 7 & 12. Commiss. Decif. de Anno 1717 Spho 2. & ad Grav. 12. &c. &c. ohne erforderliche Richterliche Cognition spoliiret, und dem empfindlichsten Verderben ausgesetzt, wie ein Oberrath, zwey Oberhauptleute, fünf Hauptleute, drey Gerichts-Assessores und viele andere von Adel, so Fürstl. Güther-Pfands und Arrends-Weise mittelst Contracte und also bona fide besessen diesem harten Schicksale der Gewalt unterworfen gewesen, und durch ihre traurige Beyspiele dem ganzen Publico darüber die Beweise darreichen. Diese Spolia mancherley Art unter welchen die Abnöthigung der doppelten Arrende-Bezahlung mit gehöret, sind alle, wie obangeführt dem Grund der Verträgen der Reg. Form. und andern Curländischen Haupt-Gesetzen e diametro zu wieder. Auf einer jeden dieser Gesetz-Abweichungen und Gewaltthaten setzet die Fundamental- und Cardinal-Verfassung den Verlust des Lehns und Kraft der wieder die Herzöge Friedrich & Wilhelm gefällten Decreten sind dergleichen Vorfälle schon rechtlich erörtert, abgetheilet, und die darauf gesetzte amissio feudi bereits res judicata worden.

12 tens. In der Sache des Regierungsraths von Plettenberg, und seinen beyden Schwägern ist tanquam in debito liquido, so aus einer Väterlichen

lichen disposition herrühret, daß Gesetzmäßige decisum und monitorium, den 9ten Nov. 1762. ergangen, welchem das Executions-Mandat unumgänglich folgen müssen; es ist aber von dem Herzoge und denen Regierungs-Räthen, eine anderweitige, der vorigen widersprechende Verabschiedung ertheilet, und dadurch nicht nur wieder den §. 18. der Form Regim. und die Process-Ordnung offenbahr verstoßen, sondern auch ein Theil der Interessenten zum Nachtheil ihrer Wohlfarth beleidiget worden.

13tens. Nach unserer Grund-Verfassung §. 5. müssen alle Dignitäten, Officia und Hauptmannschaften, bloß an wohlbesitzliche Indigenas vergeben werden. Diesem entgegen ist die Kanzlers-Würde an dem Wohlgeb. Johann Ernst von Kloppmann der auf alle Art betrachtet, in diesen Herzogthümern nicht besitzlich, geschweigen denn wohl besitzlich ist, vergeben worden.

14tens. Göttliche natürliche und Bürgerliche Gesetze erheischen, daß niemand in Handel und Wandel übervortheilte werde, vielweniger von dem Unglücke, der Noth und Schwäche eines andern ein Vortheil zu ziehen sey. Ein Landes-Herr ist zu der Beobachtung dieser Gesetze um so vielmehr verpflichtet als Er nicht zum Verderben, sondern zum Heyl und Wohl der Landes-Einwohner, den Beruf hat; wie wenig aber diesem Beruf und in Ansehung unsers freyen Staats dieser Pflicht ja bey Sr. Durchl. Einkunft erfolgten Versicherungen und Contestation von Höchst Demselben bey der auf mannigfaltige Art gekünstelten Aemter-Auction, gemäß gehandelt wird, ist dem ganzen Lande bekandt, und erhellet besonders Klahr sub Lit. D. die darunter liegende Absicht ist der Oberherrschaft, so nachtheilig, als den Adel gefährlich, und niemanden weiter nützlich, als der seine Einkünfte zur Unterdrückung der Patrioten dadurch vermehret.

15tens. Das Verfahren mit dem Hof-Gerichts-Advocaten Reichard wieder die Absicht der Ritter- und Landschaft, so sich nach Nachgebung und Besorgung der Appellation, für die Hof-Gerichts-Advocaten, und überhaupt der Sicherheit für diejenigen Persohnen, welche ihr auf eine Art nützlich und dienen, gehabt, und da die Mittel zu dieser Absicht in dem Commiss. Decision von 1717. beliebt und festgesetzt worden; so hat man sich durch die Inhaftirung des Advocaten wieder diese Cardinal Gesetzen wirklich verstoßen.

16tens. Die ad malam informationem durch den zu Warschau befindlichen Bevollmächtigten des Herzoges Ernst Johann, von des Primas und des Contoederations-Marschalls Durchl. Durchl. an den verstorbenen Russi-

schen Ambassadeur ausgebrachte Noten heben rationem subjectionis & Incorporationis dieser Provinzen mit der Durchl. Republ. auf; beleidigen, mit der Bejwärfelung, des aus den Grund-Verträgen dem Lande gehörigen Schutzes, die Oberherrschaft und alteriren also die Grund-Laage der mit der Oberherrschaft glücklich eingegangenen Connexion.

17tens. Die Anwendung, so der Durchl. Herzog Ernst Johann von denen in Curland sich befindenden Russischen Kayserl. Troupes, wieder die Allerhöchste Intention und oft wiederholeten Declaration dieser großen Monarchin, gemacht hat, und machet, hat man nicht nur bey diesem benachtbarten Hohen Hofe zu verantworten, sondern man ist auch schuldig, hievon gegen die Oberherrschaft Rechenschaft zu geben, weil darunter ein solcher Mißbrauch, nicht nur in Ansehung der ununterbrochenen fortgesetzten Wache auf den Palais, sondern auch der Verlegung dieser Troupen des Allerhöchsten Russisch. Hofes auf die Adelichen Höfe geschiehet, welcher der Verfassung des Landes gänzlich widerspricht.

18tens. Die Landes Cardinal-Gesetze und Verfassungen zeigen die Art und Weise an, wie dem Lande etwas zur Rentniß gebracht werden muß, dem zuwieder ist, das Mandatum obedientiæ von den Canzeln lateinisch, deutsch und lettisch publiciret und viele von Adel gegen die Bauerschaft mit ehrenrühri-gen Nahmen bezeichnet worden, welches um so viel schmerzhafter einem Adel seyn muß, der in der Beobachtung seiner Pflichten gegen die Oberherrschaft und das Vaterland, seine wahre Ehre setzt.

19tens. Nach der Landes-Verfassung, und dessen Grund-Gesetzen ist der Adel und dessen Unterthanen von allen Zöllen und Accis Abgaben befreyet, und nach denen Landtäglichen Schlüssen von 1692. und 1746. sind die der Zölle wegen beygebrachten Beschwerden völlig abzustellen, dem ohngeachtet fordert man an verschiedenen Orten, als bey Kalnzelm, Beckerkrug und Bauske vom Adel und seinen Leuten unter dem Borwand einer neu angelegten Ueberfart, Zoll und Accise.

20stens. Die nach denen Gesetzen erfolgten Doffnung des Angerslohen Dammes ist aufs neue verschüttet, und dadurch die gerechte Beschwerde, der Interessenten zur Verachtung der Landes-Gesetze erneuert.

21stens. Die von dem Herzoge Ernst Johann propria autoritate vorgenommene Aufhebung des in der Mitauschen Instance ausgesprochenen Gerichts-Urtheils wieder eine Kinder-Mörderin, ist von Ritter- und Landschaft nicht

nicht anders anzusehen, als eine angemessene Befugniß eines juris aggratiandi, wie aber unsere Landes-Verfassung von dieser Eigenschaft der Souverainite überhaupt nichts weiß, und solchemnach eine Vergebung in præjudicium des Publici nimmer statuirt werden kann; so ist dieser Vorfall ein offenbahrer Widerspruch der Einrichtung des ganzen Landes.

22ten. Da dieser Durchl. Fürst bey denen Criminal-Gerichts-Sessionen sich einen Platz nimmt, und dadurch das Ansehen veranlaßet, daß er in Criminalibus mit ein Votum hätte, solches aber nicht nur wieder die beständige Usance, sondern auch wieder den ausdrücklichen Inhalt des 16ten Sphi der Reg. Form anlauft und streitet, als worinnen es heißt: Nobilium causæ criminales a judicio aulico Principis consiliariorum, adjunctis quatuor Capitaneis majoribus determinantur, &c. &c.

So wird die Behauptung dieser angemessenen Befugnisse ein wirklicher Regiments-Bruch, obzwar nun alle obstehende Gravamina in ihrer Ausführung sowohl, als aus denen Beylagen die Beweise mit und bey sich führen, daß sie offenbahre Abweichungen von der Landes-Verfassung überhaupt und insbesondere, von der mit der Oberherrschaft feyerlichst eingegangenen Connexion sind, so wünschet dennoch Ritter- und Landschaft, daß der Durchl. Herzog Ernst Johann, sich dieser an sich bereits klahr ausgemachten Wahrheit selbst überführen möge, und schlägt zu dem Ende das natürlichste Mittel vor, so darinn bestehet, diese Gravamina durch Dero Rätthe, Stück vor Stück gegen die Grund- und Haupt-Gesetze des Landes, und dessen ganzen Verfassung zu halten, und durch diese Beschäftigung die Absicht des Landes zu entdecken, die nicht weiter gehet, und darinn unveränderlich bleibt Ihre von den rühmlichen Vorfahren ererbte Gerechtsfahme unverfehrt auf die Nachkommen zu bringen. Diese kleine Arbeit von der sich die Regierungs-Rätthe nicht entziehen können, wird die Absicht des Landes allerdings rechtfertigen, so es hat, und unumgänglich haben muß, keine verlegte Gesetze zum Grunde ihrer Berathschlagungen anzunehmen, vielweniger auf solche neue Unternehmungen zu gründen. Das mit diesen Durchl. Herzoge angegangene Wahl-Pactum schwächet unsere Absicht keinesweges, sondern das Land erhält daraus vielmehr neuen Muth, von ihrer Schuldigkeit sich kein Finger breit zu entfernen. In diesen Pacto heißt es nemlich, daß eine Huldigung von Seiten des Landes nicht eher statt haben könnte und sollte, als bis alle Gründe der Unsicherheit für des Landes Gerechtsfahme und Freyheiten völlig gehoben wären und daher hätte das Land, nicht

nicht eher, als hoc prius facto, wie die Worte des Pacti lauten über ihre Gesetzmäßige Pflichten den Herzog endlich zu versichern.

Aller dieser unwidersprechlichen Wahrheit kann der Durchl. Herzog durch die Regierungs-Räthe ohnschwer überführt werden, und wann solches geschieht, so siehet daß Land einer Erklärung des Durchl. Herzoges entgegen, so eine solche Ueberführung erheischet, und dem Lande seiner allzeit heiligen Verfassung halber Zufriedenheit giebet. Es ist gewiß, daß das Land keine andere Mittel zur Rettung Ihrer bekränkten Freyheit wählen kann und wird als solche so aus der Grund-Verfassung fließen oder durch solche gerechtfertiget werden. Ritter- und Landschaft gestehet dieses alles unter Anrufung Gottes über die Unschuld und Gerechtigkeit ihrer Absicht und der zur Erreichung derselben erwählenden Mittel, Ritter- und Landschaft bewahret sich ausdrücklich, daß Sie durch den Versuch eine Erklärung über diese Gravamina von dem Durchl. Herzoge zu haben ihrer Pflicht gegen das Vater-Land nicht zu nahe getreten, noch vielweniger in die Oberherrschaftlichen Rechte, durch diesen Unweg einen Eingrif verursacht haben will, Salva Facultate augendi minuendi & corrigendi ist dieses Corpus Gravaminum, den 20. Martii, 1765. aus der Landes-Versammlung mit Unterschrift ihres Directoris ausgefertigt und zur Gerichts-Stube gehörigst gebracht worden.

### Beylage A.

Kurzer aus der Curländischen Grund- und Haupt-Verfassung  
fließender Beweis über die Unstatthastigkeit der im Jahr 1737 den 12ten  
Novemb. zu Danzig geschlossenen Convention.

Diese Convention läuft, der Arth und Weise ihrer Errichtung sowohl, als Ihrem Inhalte nach, wieder die Grund- und Haupt-Verfassung des Landes, ist also in forma & materia unkräftig und hinfällig.

In der Reichs-Constitution von 1735. heißt es:

„Die Curländische Commission, deren zum allgemeinen Wohl beschenehnen rühmlichen Actus bey uns und der Republic eine unausgesetzte Danknehmigkeit verdienet hat, approbiren Wir in allen dem, was sie zur Aufrechthaltung &c. &c. errichtet, damit aber dieses zu desto größerem Vortheile der Republic sowohl, als auch mit gründlicher Erhaltung der Vereinigung dieses  
„Herzog-

„Herzogthums mit der Respubl. geschehen möge, so prorogiren und authorisiren  
 „Wir die obgedachte Commission de Anno 1727., daß selbige mit dem Für-  
 „sten, den Wir befehlen werden, über die Conditiones conveniren.

Nach diesem angeführten Inhalte der Reichs-Constitution hatte der  
 post fata Ducis Ferdinandi von Gr. Königl. Majestät neu zu investirende  
 Herzog mit der auf dem Reichstage 1726. nach Curland verordneten, daselbst  
 gehaltenen, und nicht gestoßenen, sondern limitirten, und durch das Reichs-  
 Gesetz prorogirten Commission, über die Conditiones zu conveniren.

Diese Commission, war also ihrer Ausfertigung, Begebung und Limi-  
 tation nach, eine Curländische, und da das Reichstägige Gesetz von 1736.  
 selbst dieser Commission eine Curländische nennt und solche zur Abhandlung des-  
 sen Lehns-Conditionen ausdrücklich prorogiret; so könnte eine Curländische  
 Commission, welche dessen Lehns-Conditionen, und solche Vorfälle zu erör-  
 tern hatte, woran die Landes-Stände Theil haben, und allezeit mit einschla-  
 gen, nicht außer diesen Gränzen versetzet und begangen werden.

Die Grund-Verträge, so die Landes-Stände selbst entworfen, und  
 zur Königl. Confirmation eingereicht haben, und der nach Curland delegir-  
 ten Commissions-Decisa von 1617. 1642. 1717. und 1727. so auf öffentlichen  
 Landtagen communicatis Consilii mit Ritter- und Landschaft errichtet, und  
 die Cardinal-Gesetze des Landes ausmachen, beweisen alle, und zwar die erste-  
 ren durch in sich haltende Verordnungen, die letztern aber in Befolgung sol-  
 cher, also in Beyspielen: daß ohne Ritter- und Landschaft, als die Landes-  
 Stände, in publicis nichts vorzunehmen, und statthast zu beschließen sey. Wie  
 hat dann eine durchs Gesetz nach Curland bestimmte und ausgefertigte Com-  
 mission, durch ein ad malam informationem Cancellariae ausgebrachtes  
 Rescript nach Dantzig verlegt, und dergestalt die Curländische Ritter- und  
 Landschaft davon entfernt, und wirklich ausgeschlossen werden mögen? selbst  
 diejenigen, welche dieses betrieben, haben dergleichen Verfahren bedenklich und  
 unstatthast befunden, indem die Confirmation dieser Dantziger Convention  
 auch insgeheim gesucht worden, wie die Relation des Landes-Abgeordneten  
 zu Warchau, de dato, den 23sten Novembr. 1738. es dargethan hat.

Aus dem obigen ist demnach ohnzweifelhaft ausgemacht, daß die zu  
 Dantzig inscio Ord. Equest. errichtete Convention, in Absehen auf die Art  
 und Weise, wie solche entstanden, an sich schon völlig unstatthast sey: daß al er  
 auch ihr Inhalt den Fundamental- und Cardinal-Gesetzen des Landes wieder-

sprechend, und den Gerechtsamen des Landes nachtheilig sey, zeigt nachstehendes: In ihren 2ten Art. ist die Präminentz der Römisch-Catholischen Religion, einfolglich diese Religion für die Herrschende des Landes anerkannt, eine neue Catholische Kirche zu Liebau anzulegen, und die von der Altenburgschen und Illmagschen Kirchen rechtl. entsetzte Catholische Geistlichkeit wieder zu restituiren, festgesetzt worden. Da nun der 44ste Sphus Form. Regim. beweiset, daß die Einführung der Römisch-Catholischen Religions-Übung, ad seriam postulationem des Königs-Majestät nicht mit dem damahligen Herzoge, Friedrich allein, sondern mit Einwilligung des gesammten Adels zu Curland und Semgallen bestellet worden; so ist die ohne Vorwissen und Einwilligung der Curschen Landes-Stände, in der Dantziger-Convention stipulirte Präminentz der Cathol. Religion und nachgegebene Erbauung einer Catholischen Kirche, den aus Grund-Verträgen erwachsenen und durch die Form. Regiminis bestätigten Landes-Befugnissen und Gerechtsamen zuwieder, und der Landes-Religion zum höchsten nachtheilig und gefährlich. Die Gewalt zu beurtheilen, so durch die in diesem 2ten Artic. der Dantziger-Convention zugesagte und de facto vollzogene Restitution der Catholischen Geistlichkeit, nicht nur dem Publico, sondern auch denen Compatronis dieser Kirchen, nichtweniger den Creditoribus, und den übrigen zu dem bereits ante reformationem erregt gewesenen Altenburgschen Concurs gehörigen Interessenten erwächst, und wirklich zugefüget worden, muß man die Gründe wissen, welche die Rechtliche Entsetzung der Catholischen Geistlichkeit von diesem Kirchen-Güthern geursachet haben. Diese Gründe bestehen kürzlich darin: Die Altenburg und Illmagsche Kirche ist von dem letzten Erbbesizer von Altenburg den Herrn von Rapp, nachdem er sich zur Catholischen Religion bekant, ohne Bewilligung der übrigen mit eingepfarrten Häuser, und zwar post motum Concursum, einfolglich a non Domino reformiret und an die Cathol. Geistlichkeit abgegeben worden.

Diese Kirchen-Sache hat wegen der obbemeldten de facto erfolgten restitution an die Catholische Geistlichkeit, vor des Landes höchstes Tribunal gebracht werden müssen, allwo solche noch pendent ist, und dem Lande große Kosten ursachet.

In dem 3ten Artic. dieser Convention ist beliebet worden: daß der Herzog des Landes Allodial-Güther, sie mögen bepfändet seyn, oder nicht, unter eben derselben Qualitæt des Allodii sich appropriiren könne.

Dieses

Dieses ist überhaupt der Reichs- und Landes-Versaffung zuwieder, und kauft insbesondere wieder die Cardinal-Gesetze von 1617. 1642. und viele *Lauda Publica* an.

Damit man aber von dieser die Allodial-Güter des Landes betreffende Materie nicht nur was gesagt, sondern auch überführend vorgetragen hatte, ist in solcher Absicht erforderlich, die Beschaffenheit derselben kürzlich anzuzeigen.

Diese Allodial-Güter sind entweder saamender Hands- oder natürlicke und *quovis alio iusto titulo* acquirirte Güther. Auf solchen, von den Vorfahren glorreich erworbenen, mit Herrmeisterl. auch in der Folge Königl. Privilegien bewehrten Güthern, beruhet der Lustre eines freyen Adels sowohl, als das *vi Pactorum subjectionis* Sr. Königl. Maj. und der Durchl. Respubl. zu prästirende *Servitium Equestre*.

Und da dergleichen Ritter-Sitze im Königreiche Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen per *Constitutiones generales* de anno 1588. & 1635. zu ewigen Zeiten dem Adel conserviret sind, dergestalt sub nullo pretextu weder von des Königs Majestät veralieniret, noch nach den Constitutionen von 1624. 1631. A. 1676. von den Königen selbst und denen aus Ihren Gebürte besessen werden können, der Curl. Adel auch Kraft des 9ten Artic. *Pactorum publicorum primavæ Subject. omnium prærogativarum Baronum atque Nobil. Domin. Regni Polonici theilhaftig* ist: so bleibt gar kein Grund übrig, aus welchem das Fürstl. Curländische Haus die Allodialia dieser Provintz an sich ziehen könnte.

Zu dem Besitze dieser Ritter-Güter gehören in Rücksicht der Grund-Verträge des Landes und der besondern Verbrüderungen, *conjunctæ manus* genannt, ganze Familien, in den *bonis avitis* die nächste brange des männl. Stammes und in den *bonis noviter acquisitis* der älteste männliche Erbe, einfolglich auch die *Descendentes Familia*, in allen dreyen Arten der Allodial-Güter kommt den Töchtern und ihren Descendenten zustatten, daß *extincta linea masculina*, da die *causa exclusionis* (ut *splendor familiarum conservetur*) aufhört, sie zu der *Succession* in *infinitum* admittiret werden; die Descendenten *utriusque sexus* haben also ein *jus quaesitum* an die wohlervorbene Ritter-Sitze ihrer Vorfahren, welches durch keinerley Verkauf *ampotentiones* gemindert, noch die Allodialia selbst dergestalt *extra Commercium commune totius Ord. Equest.* gesetzt werden mögen.

Kurz! keine Alienation dieser Ritter-Sitze kann sine Consensu univervo Corporis Eq. Ord. Statt haben, weil solche mutationem status totius nobilis involviret.

Ord. Equest. hat darin nimmer gewilliget, sondern sich jederzeit publice darwieder gesetzt, wenn die Annis 1684 87. & 92. eingereichten Gravamina es sattfam anzeigen und besonders die von 1687. sich außer den Grund Verträgen, wo die Allodialia universæ nobilitati statilich confirm. auf Decreta Regia & Comitialia illorum restitutionem adjudicantia beziehen. Sobald Er. in Gott ruhenden Königl. Maj diese triftige Gründe wieder die Dantziger-Convention von Ritter- und Landschaft unterleget waren, geruheten Allerhöchst Dieselben, Anno 1746. dem Lande per Responsum allergerechtfamst zu declariren, daß diese Convention so wenig, wie die den Commist. Decis. von 1717. zum höchsten Nachtheile erschlichenen Declaration von 1739. der Curländischen Verfassung und dessen Stände Gerechtfamen, da solche von ewiger Kraft und Unverletzlichkeit wären, jemahls zuwieder gedeutet werden könnten, noch sollten. Eine Convention dieser Beschaffenheit, die in forma & materia des Landes Fundamental- und Cardinal-Gesetz widerspricht, und aus solchen Grunde von selbst sowohl, als von des Gottseel. Königs Majestät aller Bedeutung entlediget und völlig entkräftet worden, soll durch Inserirung der Reichs-Akte vim legis publicæ erhalten. Ist die Unruhe schon vergessen, in der man sich über den aus der Dantziger-Convention von 1737. und der Warschauer Declaration von 1739. entdeckten Gift für den Staats-Cörper befand? wie groß war nicht die Freude, da das für die Freyheit entfrende Land sich dieser beyden gefährlichen Akten wieder entlediget sahe? wer fühlt es nicht, auf wessen Betrieb dieses alles geschehen ist, und jezo geschiehet, und wohin es mit den aus beschwornen Grund-Verträgen fließenden Befugnissen und Gerechtfamen der Landes-Stände gediehen ist und kommen kann, wann die Zugabe der Regierung in eines Händen sind, welcher einen nach den Inhalte des 48sten Sphi Form. Regim. schuldigen Cörperlichen Eyd den Landes-Gerechtfamen nnd Freyheiten versaget, und entzogen hat? Niemand anders, als dessen Blut durch Eigennuß und Furcht eine falsche Bewegung angenommen und die Augen gehalten werden. Verdammte müße aller Eigennuß und alle Furcht seyn, so die Glieder eines Staats bey noch unerstarren Blute und offenen Augen süßlos und blind macht, und sie dergestalt sammt ihren unschuldigen Brüdern und Nachkommen in eine Slaverey gestürzet, davon die Erlösung so theuer zu stehen

hen kommt. Es ist die letzte Zeit, keine Aufmerksamkeit zu spahren, um die Ausführung einer in der Dantziger Convention bereits im Grunde gelegten und wirklich angefangenen Reformation der Landes-Religion zu heimmen, das Vaterland, dessen Gesetze und Freyheiten zu retten und eigene Ehre und Gewissen unbesiegt in die Grube zu nehmen.

Laudatissimus est, qui per se cuncta videbit, sed laudandus est is qui paret recto momento.

## B.

Die Curländische samt den übrigen Lieständischen Provintzen mit dem Königsreiche Pohlen und dem Groß-Herzogthum Litthauen errichteten immediate Incorporation sowohl, als das besondere Belehnungs-Werck dieser Provintz ist, æd insterterarum Borussia erfolgt, wie die Subjections-Acten de dato Wilna Feria Sexta post Fest. St. Catharinae und vom 28sten Novemb. 1561. es selbst in sich halten, die dem Herzoge von Preußen Johann Sigismund und dessen Brüdern ertheilte Investitur Diplomata aber legen, so oft der Casus devolutionis sich zu trägt den Successoribus die Pflicht auf: das Lehn nicht anders zu empfangen, und zu dessen Beziehung und Administration nicht eher zu gehen, als bis dem Könige und der Respubl. Pohlen das homagium der End der Treue in eigener Person wirklich abgelegt und geleistet worden.

Aus diesen Grunde hat die Königl. und Reichs-Commission von 1617. zur Regiments-Formul Spho 48. gebracht; daß ein jeder neuer Curländischer Fürst mittelst dem des Königs Majestät und der Respubl. zu leistenden Eyde gehalten seyn soll, sich zur unversehrten Beybehaltung der Freyheiten, Privilegien, Gerechtsamen und Immunitäten der Stände zu verpflichten.

Der Vorgang mit dem Herzoge Jacobo giebt darüber ein Beispiel ab, so merkwürdig ist. Die Herzogthümer Curland und Semgallen waren vor dessen Vater-Bruder dem Herzoge Friedrich und den Landes-Ständen mit Genehmigung des Oberherrn ihm übertragen, ohnerachtet er aber mit diesem seinem Better zugleich investirt und ad Contractum vexilli bereits admittiret war, so enthielt dennoch der ex responso Comitali Anno 1683. darüber erfolgte Königl. Consens die ausdrückliche Condition in sich, daß Jacobus, ehe Er zu Besiznehmung des Herzogthums und Ausübung der Jurisdiction schritte zuförderst Regi et Reipublicæ das Homagium solenni ritu ex vi Pactorum &c. in Person zu leisten gehalten seyn sollte.

Diese Verordnung, das Lehn in Person zu empfangen, und zu genauer Beobachtung der Lehns-Pflichten sich selbst endlich zu bekennen und zu verbinden, ist wegen Curland speciel Anno 1683 zu einem Reichs-Gesetze gemacht und Anno 1717. hat die Königl. und Reichs-Commission nach Maßgebung der Pactorum primævæ Subject. vieler andern Documenten darauf die Landes-Grund-Verträge sich beziehen. Der Formula Reg. der Commiss. Decil. von 1642. und selbst der Reichs-Constitution von 1683. in ihren Decisionen auf ewig festgesetzt, daß kein Curländischer Herzog die Administration des Herzogthums sich anders unterziehen könne, noch solle, als nach vorhergegangenen Gesetzmäßigen in eigener Person erfolgten Lehns-Huldigung und dergestalt eydlich betheurten Landes-Verfassung. Die Abweichung von diesen Landes-Fundamental-Cardinal- und selbst Reichsträgigen Gesetze zu verhüten, und allen aus einer usurpirten Jurisdiction entspringenden Mißbrauche und Nachtheilen auf immer den Eingang zu sperren, hat die gedachte Commission von 1717. ganz weislich in ihren Decisionen die Ritter- und Landschaft aller, einem investirten Fürsten sonst, den Gesetzen nach gewöhnlichen Pflicht völlig entbunden, sobald er verabsäumt, das Lehn in eigener Person zu empfangen, ja der erste Sphus und die Conclusion dieser Commiss. Decision zusammen genommen, verbinden, mit der Unterlassung dieser wesentlichen Condition der Lehns-Empfängniß den Verlust des Lehns.

Dergestalt kann ein Herzog von Curland als Pohnischer Vasal das Lehn und dessen Administration nicht anders antreten, als wenn Er das Homagium in propria persona præstiret, und nach dem 48sten Spho Form. Reg. der Stände Gerechtsame und Freyheiten beschworen hat und ist von der Erfüllung dieser wesentlichen Lehns-Condition keine andere Urth der Dispensation möglich, als der Natur nach von aller dahin einschlagenden Theilen, nemlich den drey Reichs- und Landes-Ständen, welchen man das Wesen der Uhrkunden zu danken hat, woraus dieses Reichs- und Landes-Gesetz fließet. Nam cujus est condere leges ejus est abrogare aut ab iis dispensare.

Findet dieses nun überhaupt in Absicht auf einen Curländischen Herzog als Pohnischen Lehns-Träger statt, woher sollen denn die Befugnisse zur Regierung und Einnehmung der Landes-Huldigung, insbesondere für einen Fürsten erwachsen, der die Unterlassung der persönlichen Lehns-Empfängniß schuldig ist. Diese Lehns- und Staats-Fehler sind vielfältig erörtert, man wird daher Kürze halber davon nur ein paar zum Beyspiel hier berühren: als erstlich die

die auf Sie durch Veranlassung durch Seinen Rath Hartmann ad malam informationem Cancellariæ errungene Declaration de dato Warschau 1739. und ztens dessen auf den Russischen Regenten-Stuhl erfolgten Schwung.

Der Gebrauch der Declaration über die Commiss. Dec. von 1717 drohete nicht nur den Cardinal-Gesetzen des Landes den Untergang, sondern hemmte auch auf alle Zeiten die Application der Fundamental-Gesetze, wie beydes in der dem Landes-Abgeordneten 1746. zum Reichs-Tage mitgegebenen Anzeige ausführlich erwiesen ist, und derjenige, dem es entfallen, sich aus dieser gründlichen Deduction überführen kann.

Welche Hofnung für die Beybehaltung der Landes-Verfassung, wenn die Anwendung der Grund-Gesetze unterbrochen, eben dasjenige Haupt-Gesetze des Landes alteriret und aller Activität entsetzet wird, so das Land wieder die Ungerechtigkeit eines Fürsten schützen soll.

Und wie läset es sich pro 2do mit der Curländischen Verfassung reimen, daß dessen durch die Gesetze eingeschränkter Fürst zugleich ein Souverainer Regent und Beherrscher des mächtigsten Reichs seyn könne? Es wäre eine wahre Nasevey, wenn man darunter keiner Gefahr für die Freyheit und das Wohl des ohnmächtigen Landes nachgeben wolte: Denn alle Gravamina und deren Gesetzmäßigen Erörterung hören bey einem Fürsten auf, der sich außer der Gewalt seines natürl. Ober-Herrn gesetzt, und dergestalt ein wirklicher Exlex geworden ist. Aus aller Contestation ist es also daß bloß die hier angeführte Unternehmungen den Verlust des Lehns nach sich ziehen, und ein Fürst, der solchen Eigenschaften sich außer den Verhältniß aller fernern Administration eines freyen Staats setzet, weil, wenn nicht das Schicksaal selbst Rettungsmittel für eine so bedrängte Freyheit eines schwachen Volks angegeben hätte, es mit derselben vielleicht aufs äußerste gekommen wäre.

Unter solchen Umständen findet wohl kein Zweifel und keine Frage mehr statt, ob ein solcher Regent, dessen Gewalt uns das Schicksal einmal entrißen, ohne vorher alle Defecten seiner Investitur gehoben, ein Mandatum Obedientiae an den Adel erhalten, und dem Lande über alle Gesetzwiedrige Eräugnisse hinlängliche Genugthuung und künftigen Erfolges wegen völlige Sicherheit unter einer erforderlichen Confirmation des Oberherrn gegeben und besorget zu haben.

Ist es nun eben so unmöglich, als unserer Staats-Verfassung widersprechend, daß ein Fürst, der alles dieses wieder sich hat, ohne Erörterung  
und

und billige Begräumung defelben zur Ausübung der Jurisdiction schreiten könne, woher will man denn Gründe nehmen, solche durch eine Schuldigung einzuräumen, und einen Gehorsam sogar zu beschweren, den doch Reichs- und Landes-Gesetze gänzlich aufheben.

C.

Anzeige,

der Nachtheile, so aus der ad malam informationem Cancellariæ erschlichenen Declaration de dato Warschau den 5ten April 1739. den Gerechtigkeiten und Freyheiten der Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen erwachsen, und wie diese Declaration sowohl, als die sogenannte Cursche Convention zu Danzig de Anno 1737 der Curländischen Grund- und Haupt-Verfassung entgegen laufen, und daher alles Rechts-Kraft und Activität von selbst entblöset sind.

**A**nno 1739. hat der damalige Fürstliche besonders dazu bevollmächtigte Rath Hartmann, die Activität der Königl. und Reichs-Commission de Anno 1717. zweifelhaft zu machen und deren abgefaste Decisiones aufzuheben, Ihro Königl. Majestät mittelst finistre Information der Reichs-Canzley unterleget:

Wie die gedachte Commission an sich sowohl als ihr Actus nicht zu Recht beständig wäre; indem was fürs erste, die Commission selbst beträfe.

- A. Die Commissarien nur zur Untersuchung und Liquidirung der auswärtigen Präentions, und Beurtheilung der damaligen Mord- und Spolien-Klagen activisirt gewesen.
- B. Die Commissarien nicht in gehöriger Anzahl, sondern nur einige ex Equestro ordine zu Mitau sich eingefunden hätten.
- C. Bey dieser Königl. Commission nur etliche Privat-Persohnen, die der Commission angehangen; nicht aber die Curländische Ritter- und Landschaft selbst interessirt gewesen wäre.

Und fürs zweyte die Decisa betreffend, hätte

- D. Die Gültigkeit dieser Decisionen, als welche nur die Persohn des verstorbenen Herzog Ferdinand concernirten, mit dessen Leben bereits aufgehöret.

E.

- E. Die Anwendung dieser Commissorialischen Schlüsse wäre also auf die Versohn und Regierung eines andern, besonders eines solchen Fürsten, der ad instar primi Ducis Gotthardi investiret worden, keinesweges zu machen. Und da endlich
- F. Der ganze Actus Commissoralis mit Abweisung des Fürstlichen Advocaten in Contumaciam des Herzogs Ferdinand zu dem größten Nachtheil der Fürstlichen Rechte, der Jurisdiction und Nutzgenießung expediret worden, müßte solcher gehoben und cassiret werden.

Diese und dergleichen Vorstellungen, von deren Ungrund die Folge dem Beweis geben wird, haben die Canzelley desto eher eingenommen, als der Rath Hartmann es dergestalt zu spielen gewußt, daß der damalige Curländische Abgeordnete von dem allen nichts erfahren, einfolglich den gemachten Insinuations nicht widersprechen können.

Unter solchen Umständen ist der Vortrag des Fürstlichen Bevollmächtigten Sr. Königl. Majestät, als wahr, empfohlen; weil man von Seiten des Fürstlichen Hauses oder dessen Bevollmächtigten eine so große Unverschämtheit, die allerhöchste Authorité des Königes und Oberherrn durch Unterlegung offenbahre falscher Sachen zu mißbrauchen, nimmer vermuthet hat. Und so ist diese Declaration über die Commissorialische Decisions de Anno 1717. zu Warschau unter den 5ten April 1739. erschlichen worden.

Obnerachtet nun dieser, zur Fürstlichen Canzelley dem 8ten May ej. A. gebrachte Declaration dem Lande nicht gehörig vorgeleget, sondern durch einen Canzelley-Befehl unter dem dato Mitau den 16ten May den Oberhaupt- und Hauptmännern aufgetragen ward, solche auf eine gelegene Art in ihren Hauptmannschaften bekannt zu machen, konnte derselben Inhalt Ritter- und Landschaft doch nicht lange fremde bleiben, da nach solchem die Commissorialischen Decisiones de Anno 1717. quoad interesse juris Ducalis ad ulteriorem judicialem Decisionem suspendirt sind, und weder die Versohn noch die Regierung des neuen Herzogs afficiren sollen.

Ritter- und Landschaft sahe das Benehmen der Herren Oberräthe, als der bestellten Gesetz-Wächter, einige Zeit, wiewohl mit Schmerzen, an. Anstatt, daß diese Gesetz-Wächter nach ihrem Ende und dadurch dem Lande erfolgten Verpflichtung, desfalls dem Herzoge anzugehen, und bey ihren von demselben nicht gehörten Erinnerungen, sich mit ihren Vorstellungen darüber zu Sr. Königlich Majestät zu wenden hatten, führten Sie die der Grund-

und Haupt: Verfassung des Landes so gefährliche Declaration mit Aufhebung der unter Commissorialischen Authorité auf öffentlichen Landtage verbessert eingerichteten Ober- und Niedern: Officianten: Eyd, in alle Gerichts: Stühle ein.

Einen solchen Mißbrauch eines ad sinistram Informationem Cancellaria erschlichenen Rescripts, brachte Ritter: und Landschaft bey erster Gelegenheit zu eigener Kenntniß Sr. Königl. Majestät. Und wie Allerhöchstdieselben, Gerechtigkeitswegen, durch das Responsum de dato Grodno von 20sten November 1744., nachzugeben allergnädigst geruhet, daß Allerhöchsteroselben Reichs: Canzelley vom Ritter und Landschaft darüber speciel informiret werden möge: so ergreift Ritter: und Landschaft diese Erlaubniß, mit der allervollkommensten Verehrung der hierunter ihr bezeugten Oberherrschastlichen Gerechtigkeit und Huld, und wird hiemittelst ausführlich unterlegen: daß die Fürstlicher Seits wieder die Gültigkeit der Commission und Gerechtigkeit ihrer Decisions gemachte Einwürfe grundfalsch und die Commissorialischen Decisions keine neue Gesetze, sondern vielmehr lauter Applicationes Legum Fundamentalium Cardinaliumque auf die dahmahligen Vorfälle sind.

Was nun erstlich, die wieder die Activité der Commission beygebrachten Einwürfe betrifft: so sind die Commissarien nicht, wie oben sub Lit. A. angegeben, zur Untersuchung und Liquidirung der auswärtigen Prätenstions und Aburtheilung der damahligen Mord- und Spolien- Klagen allein activisiret; sondern auch, wie ihr Constitutorium deutlich ausweist, ad exaudienda & trutinanda Gravamina Equestris ordinis bevollmächtigt gewesen. Ferner, nicht wie es sub Lit. B. heißt: in geringer; sondern vigore Constitutorii absentia unius &c. &c. non obstante &c. &c. cum plena potestate in gehöriger Anzahl gegenwärtig gewesen. Und endlich, ist diese Commission, nicht, wie Lit. C. gedacht worden, nur von etlichen Privatis; sondern nach dem Zeugnisse der Commissorialischen Acten und des Laudi publici von dem Jahre, Selbst von Ritter: und Landschaft durch ihre gehörigst erwählte und bevollmächtigte Deputirten abgewartet worden. Durch diese hat Ritter: und Landschaft die öffentlichen Landes- Beschwerden einreichen, erwörtern und den Landtag celebriren lassen; diese Deputirte sind von wegen und im Nahmen der sämtlichen Landes- Stände bey der Commission interessirt gewesen, und haben nicht nur den Landtäglichen Schluß, sondern auch den bekandten Actum Compositionis unter der Commissorialischen Authoritæt zu Stande gebracht.

Die

Die Zweifel wieder die Gültigkeit und Gerechtigkeit der Decisions, sind nicht beträchtlicher: indem diese Decisiones nicht, wie es sub Lit. D. heißt, die Versohn eines und des andern Fürsten nur concerniren, und mit dessen Ableben ihre Gültigkeit verlihren; sondern als Applicationes Legum perpetuarum ad facta, wie in der Folge erwiesen werden soll, auf Handlungen gehen und solche zu ihrem Gegenstande haben, ohne auf die Versohn besonders zu sehen, die solche verrichtet.

Des Herzogs Ferdinand, Versohn gingen die Commissorialischen Decisions nur in so ferne besonders an, als sein Betragen Gelegenheit gegeben hatte, die Fundamental-Gesetze auf gewisse Unternehmungen zu appliciren. Sind nun eines nachfolgenden Fürsten Handlungen jenes seinen nicht ungleich oder ähnlich; so kann Ihn auch nichts von einer gleichen Gefahr entbinden. Macht aber ein Fürst einen Gesetzmäßigen vernünftigen Gebrauch von seinen Rechten und Befugnissen: so wird Ihn auch so wenig Nachtheil aus der Beybehaltung der Commissorialischen Decisions erwachsen; als wenig Er in solchem Falle von den Fundamental-Gesetzen sich entfernt.

Der Umstand, daß der neue Herzog ad instar primi Ducis investiret worden, verschläget gar nichts; weil, wenn bey einem solchen Herzoge, der dem ersten gleich investirt worden, die Fundamental-Gesetze ihre Verbindlichkeit verlihren sollten, daraus folgen müßte: daß der erste Herzog ein Ex Lex gewesen, und einen Gesetzabweichlichen Gebrauch von seinen Gerechtsahmen machen können, ohne daß man die Gefahr auf seine Unternehmungen applicire; will man aber Fürstlicher Seits damit so viel gesagt haben: daß die Commissorialischen Decisiones von 1717. lange nach des ersten Herzogs Zeiten entstanden, und daher einen Fürsten, der jenem gleich investirt, gar nicht binden könnten; so müßten viele Landes-Gesetze, die Commissorialische Decisions von 1617. und 1642., Statuten und Formula Regiminis alle hinfällig seyn, weil solche erst nach dem Ableben des ersten Herzogs und zwar die Decisions von 1617. nebst den kurz vorhergehenden Decreten wieder die Herzoge Friedrich und Wilhelm, als Poenal-Gesetze, entstanden und ihre Kraft erhalten haben. Die Uralten Landes-Gerechtsame, Immunitäten und Prærogativen aber, mit welcher die Provinzen Pieflands dies- und jenseits der Düna an das Königreich Pohlen und allen damit vereinhahrten Staaten getreten und darüber mit des Königs Majestät Sigismundi Augulki glorreichen Andenkens förmlich paciscirer, würden alle sammt und sonders, in soweit solche von der Commission 1717.

auf die damahligen Facta appliciret und dergestalt zu Commissorialischen Decisions geworden, ihre ewig gehabte Verbindlichkeit ferner verlihren und in Ansehung der nachfolgenden Fürsten Kraftlos bleiben und todte Gesetze abgeben müssen. Man möge also das oben sub Lit. E. von Seiten des Fürstlichen Bevollmächtigten behauptete betrachten, aus welchem Gesichtspunkt man immer wolle, so ist und bleibt es ungeräumt.

Endlich wird sub lit. F. der ganze Actus Commissorialis der erfolgten Abweisung des Fürstl. Advocaten wegen, zu dem größten Nachtheil der Fürstlichen Rechte, Gerichtsbarkeit und Intraden expedirt, angegeben. Da aber aus der Abweisung des Fürstl. Advocaten, die ohnedem ihren guten Grund gehabt, und nothwendig gewesen, wie solches die Commissorialischen Acten zur Gnüge darthun, dem Fürstl. Hause nichts präjudicirliches erwachsen können; allermassen die Oberräthe, welche nach der Formula Regiminis den Fürsten vorstellen und dessen Interesse eine Gesetzerforderliche Wachsamkeit schuldig sind, immer gegenwärtig geblieben und mit solchen, als der Landesregierung, alles communicatis Consiliis von den Herren Commissarien abgehandelt und beschloßen worden, da unter solchen Umständen sage ich, bey der Gegenwart der Oberräthe, als aus dem Gesetze natürlichen Bevollmächtigten des Fürsten die Abwesenheit des Advocati Fisci dem Fürstl. Hause keine Nachtheile ursachen können; außer dieser von der Commission nothwendig befundenen Rejection aber, der Fürstl. Seits Bevollmächtigte Generosus Hartmann, wie er sich in der erschlichenen Declaration nennen lassen, nichts weiter anzuzeigen vermocht hat, worin die Commissorialischen Decisions einem rechtmäßigen Gebrauche der Fürstl. Befugnisse nachtheilig und hinderlich wären oder seyn könnten: so hat er das Summum präjudicium, wofür Er es ausgiebet, mit nichts erwiesen; daher auch nichts weiter dabey zu erinnern ist: als, daß dem Fürstlichen Bevollmächtigten, solches zu supponiren, oder nach der Schule zu reden, petitionem principii zu begehen, seiner bösen Absicht nach unentbehrlich gewesen.

Ritter- und Landschaft wäre, bey dieser Beschaffenheit der Fürstlicher Seits wieder die Commissorialischen Decisions beygebrachten Beschwerden, davon theils die Unrichtigkeit, theils gar das Gegentheil deutlich dargethan, alldings überhoben, ein mehreres dabey vorzukehren, und könnte von der Gerechtigkeit ihres allergnädigsten Ober- und Schutz-Herren mit Gewisheit sich versprechen: daß mit Aufhebung der ad sinistram informationem Cancellariæ  
a tergo

a tergo Delegati Eq. Ord. erschlichene Declaration die Commissorialischen Decisions de Anno 1717. bey ihrer natürlichen Kraft so lange conservirt würden, bis abseiten desjenigen, der sie illicito modo hinterrücks feindlich angefallen, mit Bestand Rechtens angezeigt wäre, wie und welchergestalt die Commissorialischen Decisions einen Fundamental-Gesetzmäßigen Gebrauch der Fürstlichen Befugnisse und Gerechtsahmen aufhoben.

Um aber dergleichen Feinden der Commissorialischen Decisions von 1717. keinen Stoff und nicht die geringste Gelegenheit mehr übrig zu lassen, solche auf eine oder die andere Art noch anzufallen, wird deren unumstößlicher Grund und ihre ewige Authoritat darzuthun, für nothwendig erachtet.

Der Königl. und Reichs-Commission von 1717. sind, wie aus ihren Original-Acten es erhellet, mit den Landes-Beschwerden und Desiderien zugleich die Grund- und Haupt-Gesetze des Landes und andere Verfassungen des Reichs, worauf die unsrigen sich beziehen, von Ritter- und Landschaft vorgelegt worden, damit die erstere, als Abweichungen von den letztern, nach diesen erörtert und abgethan werden könnten.

Hierauf ist aus der Gegeneinanderhaltung der ewigen Gesetze mit den eingereichten Gravaminibus, ein Sphus Decisionum nach dem andern entstanden, und zwar:

„Der erste Sphus Decisionum aus der Application der allgemeinen  
 „immediaten und besonders mediaten Subjections Pacten, de dato  
 „Wilnæ Feria 6ta post Festum S. Catharinæ proxima, und vom  
 „28ten Nov. 1561. der Commissorialischen Decision von 1642. §. 1.  
 „der Investituren der Curländischen Herzoge, des Diplomatis Inve-  
 „stiturae Ducis Prussiæ, Joh. Sigism. ejusque fratribus præscripti  
 „des Instrumenti Simultanæ Investiturae de Anno 1663. in quo  
 „Dux Jacobus, cum Patruo, Duce Friederico simul investitus,  
 „des Responsi Comitalis, de anno 1638. der §. §. 4. & 44. For-  
 „mula Regiminis, der Königl. Rescripten von 1712. & 1713.  
 „der Constitution von 1683. und aus der Application der §. §. 10,  
 „14, & 15. Formul. Regiminis auf das erste Gravamen.

„Der 2te Sphus ex applicatione §. §. 12. & 20. Form. Regiminis  
 „Pactorum primævæ Subjections articul. 15. auf das 2te Gravamen.

„Der 3te Sphus ex applicatione Pactorum primævæ Subject. Legum  
 „publicarum Regni & §. 46. Statutorum ad Grav. 3.

- „Der 4te Sphus ex Applicatione Act. & Decret. Prussiae de 1609.  
 „Responsis Regis de Anno 1616. und der Commiss. Recesse de  
 „anno 1566. ad Gravamen 4.
- „Der 5te Sphus, ex applicatione Statutorum, Act. & Decret. Borus-  
 „siae de Anno 1609. ad Gravamen 5.
- „Der 6te Sphus ex Appl. Statut. ad Gravamen 6.
- „Der 7te Sphus ex applicatione Laudi publici de Anno 1684. & Ju-  
 „rium commune, Compulsorialium Sacrae Regiae Majestatis C.  
 „A. de anno 1642. & Statut. §. 13. ad Grav. 7.
- „Der 8te Sphus ex applicatione Rescript. Reg. de 1717. ad Grava-  
 „men, 8.
- „Der 9te Sphus ex applicat. Commiss. Decision, de 1642. & Laudi  
 „publici de 1692. ad Gravamen 9.
- „Der 10te Sphus ex Applicat. Statut. Consuetud. laudab. Gerichts-  
 „Urtheile und alten Gebrauchs, ad Gravam. 10.
- „Der 11te Sphus ex applicat. Sphi Imi dieser Commiss. Decision, des  
 „Commissorialischen Abschiedes von 1642. und aus genauer Beob-  
 „achtung der Pflichten für den öffentlichen Ruhestand.
- „Der 12te Sphus ex applicat. Formul. Regim. Act. Compos. Legum  
 „publicum & Consuetud. Patriae ad Gravamen 12.
- „Der 13te Sphus ex applicatione Jurium Supremi & directi Domi-  
 „nii; Formul. Regim. & A. C. de Anno 1642. ad Grav. 13.
- „Der 14te & 15te Sphus ex applicat. Formul. Regim. §. 23. & 24.  
 „Laud. publ. 1645. & 1699. und C. A. von 1642. ad Grav. 14.  
 „& 15.
- „Der 16te & 17te Sphus ex usu laudab. & Praxi antiqua.
- „Der 18te & 19te Sphus ex Decreto Comitiorum de ao. 1616. For-  
 „mul. Regim. Commiss. Decis. & Laud. Publicorum wie auch Fun-  
 „damental-Gesetzen.
- „Der 20te und 21te Sphus, ex Applicatione Statutorum & Legum publ.
- „Der 22ste und 23ste Sphus, ex usu antiquo; A. C. de 1642. & Lau-  
 „dor. publ. de 1636. & 1669.
- „Der 24ste Sphus ex Applicat. Pact. Sub. primævæ & Provis. Duca-  
 „lis; cautionis Religionis Sigismundi IIIii de 1589. Laudi publ.  
 „de anno 1684. Juris canonici & juris naturalis.

„Der

- „Der 25. & 26ste Sphus, ex applicatione Privilegiorum Sigismundi  
 , Augusti circa Subjectionem dat. ratione contributionis & æqua-  
 „ litatis ad obedeunda onera publica.
- „Der 27ste Sphus; aus den Commissorialischen Decisionen von 1642.  
 „ und aus Achtung für die allgemeine Glückseligkeit.
- „Der 28ste Sphus ex Laud. publ. & ordinat. laudabil.
- „Der 29ste Sphus, ex Legibus publicis; pactis primævis & Laudis  
 „ publ. de annis 1636. 38, 43, 48, 84, und 1692.
- „Der 30ste Sphus, ex applicatione Laudor. publ. & antiq. Observ.  
 ad *Additionalia*.
- „Der 1ste Sphus ex A. C. de 1642. §. 1, 16. & 17. & commissionis  
 „ hujus Decisionum.
- „Der 2te und 3te Sphus, ex Commiss. Decif. de ao. 1642. & L. publ.
- „Der 4te bis an den 7ten Sphum inclusive ex Decif. hujus Commissio-  
 „ nis & de ao. 1642.
- „Der 8 9. und 10te Sphus, ex Decisionibus hujus commissionis.
- „Der 11te Sphus, ex Decisionibus hujus commissionis, A. C. de  
 „ 1642. Formul. Regim. §. 39. & æquitate naturali.
- „Der 12te Sphus, ex Decisionibus hujus Commissionis.
- „Der 13te Sphus, ex appl. Leg. publ. & Statutorum.
- „Der 14te und 15te Sphus, nach den Sphis 18, 19, & 24. Decifio-  
 „ num hujus Commissionis.
- „Der 16te Sphus, nach den 25. & 26. Sphis Decif. hujus Commiss.
- „Der 17te ex axiome: *Justitia nemini deneganda.*  
 ad *Desideria*.
- „Der 1ste Sphus, ex applicatione Formul. Reg. Sphi Imi; Commiss.  
 „ Decif. de anno. 1642. & ex Studio pro bono Ordine, ad Imum  
 „ Desiderium.
- „Der 2te Sphus, ex Actis hujus Commissionis.
- „Der 3te Sphus, ex Form. Reg. & Actis hujus commiss.
- „Der 4te Sphus, ex Laudis publicis.
- „Der 5te Sphus, ex Decifis Gravaminum hujus Commissionis.
- „Der 6te Sphus, ex 9no Spho, Statutorum; Laudis publ. & Deci-  
 „ sis Gravaminum hujus Commissionis.
- „Der 7te Sphus, ex Decisionibus Gravaminum §. 1. hujus commiss.  
 „ Der

- „Der 8te Sphus, ex Formul Reg. Sphus 10. & Actis huj. Commiss.  
 „der 9te - - Secundum §. 8vum Formul. Reg. & Decif.  
 „Commiss. de Anno 1642.
- „Der 10te Sphus, ex Decifis Gravaminum hujus Commissionis;  
 „Laud Publ. de 1684 & Statutorum §. 15. & 16.
- „Der 11te Sphus, ex Formula Regim. §. 17. & 18. Statut. §. 21.  
 „& Legibus publicis Germaniæ.
- „Der 12te Sphus, ex Studio pro bono Ordine ratione beneficii cor-  
 „rectionis.
- „Der 13te Sphus, ex Statutis & Legibus Provinciæ.
- „Der 14te Sphus, ex Laudis publicis, 1638. & 1684. ratione Pro-  
 „cessus Spolii & Restitutionis.
- „Der 15te Sphus, hält eine gewisse Ordination ratione Contract. hy-  
 „pothecarii & extenuatorii arendæ & liberæ habitationis (vulgo  
 „Ablager) in sich, so ex amore & Studio pro Salute & tranquill-  
 „tate publ. gestossen.
- „Der 16te ex Statutis Sphis 33. 54, 157, 158. & 159. Laudis publ. &  
 „Pactis primævæ Subjectionis.
- „Der 17te Sphus, remittirt das 17te Desiderium ratione de metho-  
 „num fugituum ex Piltino in Curlandiam & ex Curlandia in Pil-  
 „tinum eorumque præscriptionis, cum sit extra activitatem com-  
 „missionis præsentis ad Decisionem S. Regiæ Majestatis.
- „Der 18te Sphus, ex Formul. Regim. ex Decifione ad Gravamen  
 „7timum hujus commissionis; ex Decifis Commiss. de 1642. &  
 „Laudo publ. de 1645.
- „Der 19te Sphus, ex Sphis 25. & 26. Deciforum ad Gravamina.
- „Der 20ste Sphus, ex Laud. publ. Formul. Reg. & Ritterlande  
 „Abschiede.
- „Der 21ste Sphus ex Privilegiis Nobilitatis circa Subjectionem.
- „Die Sphi 22. 23. & 24. ex applicatione Statutorum Sphus 18. 30.  
 „39. & juris communis.
- „Der 25ste Sphus, ex applicatione Laudi publ. de anno 1638. §. 40.
- „Der 26ste Sphus, ex applicatione Statutorum, §. 201.
- „Der 27ste Sphus, ex appl. Form. Reg. §. 4. Decif. Commiss. 1642.

„Der 28. & 29ste Sphus ex applicatione Factorum primævæ Subj. & „Privilegiorum Nobilitatis.

Aus dieser gründlichen Zergliederung lieget demnach mehr, als zuwohlt zu Tage; daß die Commissorialischen Decisiones von 1717. keine neue und von den Herrn Commissarien besonders gegebene Gesetze; sondern lauter Applicationes Legum Fundamentalium Cardinalium quæ ad Facta, oder bloße Anwendungen der Fundamental- und Cardinal- Gesetze auf die von solchen vorgegangenen Abweichungen sind. Selbst die Conclusion dieser Commissorialischen Decisionen bekräftiget diese Wahrheit, indem es darin ausdrücklich heißt:

„Cum igitur omnia, quæ ita a Nobis Autoritate Commiss. in perpetuum Legis vigorem, constituta sunt, Pactis primævæ Subjectionis, Formulæ Regiminis, Decisionibus commiss. de 20. 1642. „alique Juri publ. Justitiæ atque æquitati, conformia & quæcunque devia ex tenore Constitutionis Novellæ & Constitutorii Regii per ea in priorem orbitam redacta sunt. Itaque confirmando simul omnia ac Singula quæ in moderno & prioribus Conventionibus publicis &c. conclusa &c.

Hält nun das Verlangen, daß die Anwendung der Commissorialischen Decisionen auf die Handlungen der folgenden Regierung untersagt und gehoben bliebe, was anders in sich, als, daß die Fundamental- und Cardinal- Gesetze in Absehen auf den neuen Fürsten völlig entkräftet, dieser die erstaunlichsten Abweichungen von allen Gesetzen vornehmen könnte, ohne deßfalls ihrem Verhängnisse unterworfen zu seyn.

Gewiß! wenn nach diesem so eifrigen, als den Untergang aller Landes- Freyheit, Wohlfahrt und Herrlichkeit abzweckenden Bestreben, die Declaration über die Commiss. Decisionen beybehalten und eo ipso der freye Gebrauch dieser Decisionen; einfolglich selbst der ewigen Gesetze geheimmet bliebe: könnte der neue Fürst, nach seinem eigenen Willkühr, das Gegentheil von dem, was durch die Commiss. Decisionen festgesetzt ist, vornehmen, blos unter dem Vorwande, daß alles seinem Interesse widersprechende durch die Declaration von 1739. gehoben wäre.

Die Furcht vor dem in der Landes- Grund-Verfassung darüber verhängten Lehns-Verluste cessirt mit dem Untergange der Commissorialischen Decisionen, die, wie hier erwiesen, nichts anders, als Applications jener ewigen Gesetze sind. Wenn also die Anwendung der aus der Natur der Staats-

Verfassung fließenden Geseze einmahl gehemmet ist, was hat den neuen Fürsten abhalten können, das Lehn, diesen Reichs- Lehn und Landes- Gesezen e diametro zuwieder, nicht in propria persona zu empfangen und sich zur unverbrüchlichen Conservation aller Landes- Gerechtsahme eydlich zu verstricken; oder, wie soll und kann man Ihn ferner bey dem Umsturze der Commissorialischen Decisionen von ao. 1717. hindern?

- Den Adel aus seinen Güthern zu werfen;
- Denselben zu captiviren;
- Durch die Kammeralisten hintergehen zu lassen;
- Mit Fahr- und Zoll- Gelder zu belegen;
- Seiner Bauren zu berauben;
- Denselben um das Holz- und Jagd- Recht,
- Um die Jura circa sacra und
- Das freye Religions- Exercitium zu bringen;
- Die an sich gebrachte Allodialia von der Landes- Fahne abzureißen;
- Besondere Geseze; die den allgemeinen præjudiciren zu geben und einzuführen;
- Das freye Commercium, die Policey- Ordnung, die Execution der auf Landtügen laudirten Gelder;
- Die Appellation der Advocaten und selbst derer von Adel zu stöhren und aufzuheben;
- Den Advocaten durch die Benehmung der Appellation zu intimidiren dem Adel gehörigst zu dienen,
- Den Adel selbst durch die gestörte Appellation desto eher unter die Dienstbarkeit zu ziehen;
- Die Desordres der Reuter zu genehmigen;
- Die Constituirung und Gagirung der Ober- Hauptmanns- Gerichts- Besizer zu unterlassen;
- Procels- Verschleppungen und alle dem Lande gefährliche Unordnung einzuführen;
- Die Landtägliche Schlüsse und alle Geseze nach seinen besondern Interesse eigenmächtig zu erklären;
- Sich zum willkühr. Beherrscher des Adels zu machen;
- Denselben nach Gefallen ermorden zu lassen;

Und

Und dergestalt endlich die ganze Staats-Verfassung und dessen erstes und unverletzliches Gesetz, die Wohlfahrt des Vaterlandes umzustürzen und zu vernichten.

Solche Ausschweifungen, wodurch alles, was Ritter- und Landschaft, als der einzige Landesstand dieser mit Pohlen so genau verbundenen Provinzen, ganze Jahr hunderte geruhig besessen und genießen können, auf einmahl verlohren gehet, und das Vaterland, den unglückseligsten Unfällen ausgesetzt, ein Opfer der niederträchtigsten Habsucht und schwärzesten Ungerechtigkeit wird, solche und dergleichen Ausschweifungen, wie Niemanden die Ueberführung dieser traurigen Wahrheit entstehen kann, sind unvermeidliche Folgen von der Aufhebung der Commissorialischen Decisionen.

Sr. Königl. Majestät gehet, Weltkündigermassen, nichts näher, als die Glückseligkeit Ihres Reichs, und der damit vereinbarten Provinzen, diese haben unter Allerhöchsteroselben glorreichen Regierung die Früchte Ihrer mit aller Güte verbundenen Weisheit zu wiederholten mahlen genossen; und dieses ermuntert die durch ihre Deputirten jetzt versammelte Ritter- und Landschaft zu Curland und Semgallen, ihre Beschwerden über die ad Sinistram Informationem Cancellariæ a tergo Equestris Ordinis, also höchst unerlaubt und boshaft, erschlichene Declaration de dato Warschau den 5ten April 1739. Sr. Königl. Majestät, als Unserm Allergnädigsten Ober- und Schutzherrn in aller Unterthänigkeit zu den Füßen zu legen. Unsere Beschwerden sind so wichtig, als gründlich aus einander gesetzt, und wenn solche zu Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Kenntniß kommen; so kann die Aufhebung der so schändlich ausgebrachten Declaration über die Commissorialischen Decisionen dem Lande nicht entstehen. Dessen rechtschaffene Söhne, wünschen in Rücksicht auf die Allerhöchste Königliche Gerechtigkeit, sich desfalls schon zum voraus Glück, und die Nachkommen werden die Commissorialischen Decisiones von 1717., die dem Vaterlande gezeigtermaassen, unschätzbar; einem gerechten Gebrauche der Fürstlichen Befugnisse auch in keinem Stücke zu wieder sind, noch bey ihren ununterbrochenen ewigen Kräften sehen.

## D.

## Erörterung der Frage, ob die Fürstlichen Güther an die Meistbiethende verpachtet werden können!

Ohngeachtet das Ihre Durchl. dem Herzoge in seinen Domainen zukommende nutzbahre Eigenthum, als welches ihm allen möglichen Nutzen darinnen zu verstatten scheint, und selbst die Commissorialische Decision von 1727. eine solche Verpachtung begünstigen wollen; so ist doch außer allen Zweifel, daß das *Dominiun utile* unsern Fürsten durch unsere Grund-Gesetze und Verfassungen, nicht allein überhaupt eingeschränket und dem Wohl des Adels angemessen, sondern auch insbesondere in Absicht auf die Fürstl. Domainen, das denen Herzogen darinnen zukommende nutzbahre Eigenthum mit dem Genuß des Adels deutlich genug verbunden worden. Und was die Commist. Decision von 1727. betrifft, so wird, so bald ersteres erwiesen wäre, dieses Gesetz das ältere, und selbst denen Grund-Gesetzen entgegen lauft, von selbst seine Anwendung verlehren, zugeschwiegen daß da der Grund dieses 1727. gegebene, und die Verpachtung an die Meistbiethenden nicht allein begünstigende, sondern auch sogar befehlenden Gesetzes seit 1736. aufgehöret, auch das auf ihn gebauete von selbst dahin falle, auch dahero niemahlen in Ausübung gekommen.

Ich will nicht von der uhrsprünglichen Natur derer Fürstl. Domainen reden. Alle Welt weiß es, das Gotthard Kettler als Heermeister nicht Eigenthümer derselben gewesen. Sie waren das Eigenthum derer Eroberer der Ritter unserer Vorfahren. Und sie wurden von ihnen zu Fonds bestimmt, aus denen die nothwendigen Kosten des Staats bestritten werden sollten. Der Heermeister hatte nichts weiter für sich selbst, als einen sehr mäßigen nutzbahren Antheil daran.

Und diese war die Eigenschaft der Domainen zur Zeit unserer Unterwerfung an den König Sigismundum Augustum.

Curland nahm bey dieser Unterwerfung die Gestalt eines Lehns aber eines uneigentlichen Lehns an. Es wurde ein *feudum oblatum & per Pacta publica qualificatum*.

Aber dieses *feudum oblatum* war nicht ein Heermeisterliches Eigenthum. Und da es kein Eigenthum defelben war, und Gotthard Kettler darüber nicht nach Belieben schalten konnte, so konnte es auch nicht von Gotthard Kettler als Heermeister zu Lehn angetragen werden, da die Lehn-Rechte nicht gestatten,

gestatten, daß Jemand ein fremdes Eigenthum, oder eine Sache, darüber Er nicht libere disponiren kann, in feudum offerire.

Die Pacta subjectionis beweisen aber auch deutlich genug daß diese subjection und oblatio in feudum Communi omnium ordinum et Statuum Consensu geschehen.

Die Domainen gingen also als ein Theil dieses Herzogthums mit in die Massam unseres Staats. Sie gingen als das gemeine Eigenthum derer Liefländischen Stände mit eben derselben Eigenschaft die ihnen ehedem schon an Flebete, auch in die neue Staats-Verfassung über. Sie wurden nicht von Gotthard sondern eigentlich von denen Ständen und in Specie von dem Ritter-Orden als denen wahren Herren des Landes nebst dem ganzen Lieflande unter Pohlen, gegen die sich feyerlichst ausbedungene Jura und Privilegia gebracht und mit der Eigenschaft der dem neuen Herzoge zurück gegebenen Lehne beleget.

Gotthard Ketler erhielt durch diese Pacta subjectionis folglich nur durch die Einwilligung derer Liefländischen Stände das Dominium utile über diese Domainen, aber man merke es wohl 1) daß dieses Dominium utile schon seiner Natur nach, eingeschränkter seyn mußte, als wenn die Domainen sein eigenes Eigenthum gewesen, und also von ihm selbst hätte in feudum offeriret werden können, 2) daß sein Dominium utile nicht weiter gehen könnte, als per expressa ihm zugestanden worden, 3tens daß es dem ältern Juri quaesito des Ritter-Standes, der aber gleich seine politische Gestalt veränderte, doch nunmehr, da Er für seine eigene Abstammung, und Nachkommen selbst Erhaltung begünstigende Jura am wenigsten aufzugeben gemeinet war, nicht præjudicire und endlich saluti publicæ als dem einzigen Grund-Gesetz aller Staaten vollkommen gemäß wäre. Ein jeder, der die Rechte der Nationen kennet, und weiß daß das allgemeine Wohl das einzige ächte, wahre unveränderliche und von Gott selbst in denen Herzen derer Menschen geschriebene Gesetz sey, der da weiß daß alle andere besondere Gesetze nichts als Ausflüsse aus dieser einzigen Quelle seyn müssen, daß alle Rechte, alle Macht, alle Würde, alle Vortheile deren sich die Regenten in der Welt zu erfreuen haben, nichts als Gaben und Wohlthaten sind, die die Völker mit freygebigem Händlen ihren Vorstehern als guten Vätern zur Belohnung ihrer redlichen Vorsetze, für ihr gemeinschaftl. Beste zugewandt, daß es für einen Regenten als Regenten gar kein Eigenthum gebe, und daß dasjenige, was über seine eigene nothwendige Bedürfnisse gehet, und aus dem ihm nutzbarlich vergönneten

Eigenthum der Nation geflossen, aus seiner milden Hand zum allgemeinen Wohl zurück fließen müsse. Ein jeder der das Glück der Menschen liebet, und von dem Grund-Satz überzeugt ist, daß ein jedes Volk, umb keiner andern Ursache als seiner Glückseligkeit wegen sich der Herrschaft eines andern unterworfen, daß dieses der einzige mögliche Zweck aller Bürgerlichen Gesellschaften sey, und auch seyn müsse; und daß da ein Volk zu Erhaltung dieses Endzweckes von Gott und der Natur berechtigt, es auch zu allem demjenigen ein unwidersprechliches Recht habe, ohne welchem es nicht zu diesem seinem Zweck gelangen kann, der wird überzeugt seyn, daß das nutzbahre Eigenthum unserer Fürsten in ihren Domainen ohne auch auf besondere Verträge und Verbindungen jetzt noch zu sehen, auch bloß nach dem Natur- und Völker-Recht keine andere als diejenige Beschaffenheit haben könne, die ich demselben zugeeignet.

Aber wir wollen noch näher der Sache kommen. Die von dem Adel und der Ritterschaft zu der Unterwerfungs-Handlung 1561. ertheilte Vollmacht enthält hauptsächlich die Besorgung ihres und des allgemeinen besten als den einzigen großen Augenmerk, wie unter andern folgende Worte daraus bezeugen.

„Und was in solchen und andern obgedachten unsere vollmächtige Gesandten in unserm Nahmen und zu unserm besten bedenken, handeln und lassen werden daselbe wollen wir vor uns unsere Erben und Nachkommen festhalten.

In der Declaration-Schrift die in eben demselben 1561. Jahre von der Ritterschaft an Gotthard Kettler, währenden Unterwerfungs-Tractaten übergeben worden, ist nicht allein der Beweis von dem Eigenthum des Ritter-Ordens über die Städte, Flecken und Domainen, die Gotthard Kettler sich zum Erb-Lehn ausbedingen sollte enthalten in denen Worten:

„Daß denn aber alles, was sonst dem Ritter-Orden zugestanden, Ew. Fürstl. Gnaden möge zukommen.

Sondern auch von Ihrer Willensmeinung und Mit-Besorgung Ihres personellen Interesse und des allgemeinen besten. Die Worte darin sind deutlich:

„Daß denn mit und nebst Ihre Fürstl. Gnaden die Herrn Herrn Gebiethiger, alt und jung, sammt den Ordens-Herrn und verwandten Persohnen mögen versehen und versorget werden.

Unmittelbar aber vor diese Worte wird von der Besorgung des Heermeisters, die seinen Stande gemäß wäre, geredet.

Man

Man lese ferner die Pacta subjectionis und zwar den Articul:

„Et quicquid publice vel privatim universis & singulis de jure & æquitate competere videtur vel videbitur in posterum nostris litteris &c. &c.

Man füge zu diesem den 3ten 5ten und 7ten Articul des Privilegii Nobilitatis, als welche ganz gelesen und erwogen zu werden verdienen, so ist aus allen diesen Urkunden dieses deutlich offenbahr und unwidersprechlich, daß unsere Vorfahren die damaligen Ritter-Orden, nicht anders als auf Versicherung einer ihnen anständigen Versorgung ablegen wollen, auch wirklich abgelegt haben, daß da sie besonders von dem damaligen verwüsteten Kriege am meisten gelitten, sie auch sich und ihrer Posterität, alle nur mögliche Mittel der Erhaltung bey Veränderung ihrer Staats-Verfassung haben zu wenden, oder doch aufs künftige vorbereiten wollen.

Die wenigen Landes-Officia, welche sie sich außer ihrem verwüsteten Güthern und Grund-Stücken in eben denen obangeführten Urkunden, vorbehalten hatten und das schwache auch den Kräften und Verhältnissen dieses Landes angemessene Militare, waren nicht hinreichend einen Zahlreichen Adel zu versorgen, Er infiltrirte also sobald als Er durch die Gerechtigkeit des Königes und der Durchl. Respubl. von der damaligen gewaltsamen Unterdrückung des Herzog Friedrichs und Willhelms befreyet war, auf das Recht zum Miethgenuß, derer Fürstl. Domainen, Pfands- Arrends- und Dispositions-weise zugelassen zu werden.

Die Landtågl. Schlüsse, von 1518. 1624. 1636. 1642. alle diese Urkunden beweisen dieses von der Landschaft anverlangte und von denen Herzogen zugestandene Recht.

Dieses Recht ist nachhero auch niemahlen angestritten, und der Adel ist in dem Besiz und Genuß dieses Rechts bis zum Erlösch der ersten Herzogl. Kettlerischen Linie ungestöhrt geblieben.

Aber eben dieses Recht, ist auch dem Adel von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem jetzt regierenden Herzoge Ernst Johann in seinen Anno 1736. den 14ten Junii errichteten, und durch den letztern Conferential-Schluß von 1763. aufs feyerlichste reassumirten Pacto Combinationis heilichst zugestanden worden in verbis:

„Zugleichen alle Fürstl. Aemter und Güther, an keine andere als einheimische von Adel, nach denen Ihnen zugestandenen Vorrechten, Pfands- Arrends oder Amtsweise zu gönnen.

Der

Der 18te sich hieher beziehende Sphus des letztern Conferential-Schlusses, lautet folgendermaassen.

„Da die Vergebung derer Fürstl. Aemter, Amts-, Arrends- und Pfandsweise an die bloße einheimische von Adel schon in dem vor unserer Lehns-Empfangniß von uns mit Ritter- und Landschaft errichteten Pacto deutl. stipuliret worden, wäre es überflüssig diese so bündige und deutl. Versicherung noch einmahl zu wiederholen.

So gewiß aber dieses ist, daß bloß allein der eingeb. Adel das Recht habe die Fürstl. Domainen, Pfand-, Arrends- und Amtsweise zu besitzen, ebenso unwidersprechlich ist auch daß so dieses Recht sich und denen Ihrigen zum Besten gesucht, erworben, und gerechtsahmst erhalten haben. Es wäre unmöglich zu glauben, daß man Jura und Prærogativen zu seinem Schaden und Verderben habe acquiriren wollen, mithin involviret dieses zu dem Besitz der Fürstl. Domainen dem Adel competitivende præferable Recht, ein jus utile proficuum & salutare, folgl. einen reellen und nutzbahren Mittgenuß der Fürstlichen Domainen. Eben dieses Recht hat sich auch der Polnische Adel zu erfreuen, und zwar in weit größerem Maasse, und man weiß es mit wie großen Rechte Er den vollen und milden Genuß der Königl. Güther sein wohlverdientes Brod nenne. Vid. Lengnichs Jus publicum poloniæ.

Ist nun aber der wahre Sinn dieser Gesetze, die dem Adel, den Mittgenuß derer Fürstl. Domainen affuriren, dieser daß dieses Recht, ein dem Adel nutzbares und erspriechliches Recht sey, und also die Natur einer Wohlthat haben müße; wie kann denn das Dominium utile unserer Fürsten das sowohl erworbene nutzbare Recht des Adels dabey ausschließen, oder gar mit dessen Schaden und Verderben ausgeübet werden.

Der Landes-Herr kann zwar immer, wie er will, mit denen Fürstl. Domainen disponiren, nemlich entweder Pfands-, Amts-, oder Arrendsweise solche an dem Adel vergeben, aber immer muß diese Vergebung, denen Besitzern nützlich und erspriechlich seyn, und folglich ein nutzbares Recht Ihnen darüber zukommen lassen, und ihre Dankbarkeit wird nicht ermangeln ein Ihnen gerechtsahmst und großmüthigst zugestandenes Recht als eine Wohlthat, die ihres Fürsten würdig ist, anzusehen, und selbst in seinen Augen zu verschönnern.

Allein findet alles dieses wohl bey der Verpachtung der Aemter an die Meistbietenden statt? verstattet sie wohl den bedrängten Besitzern, den billigen Antheil des Nutzens? können sie dabey des Ihnen zukommenden nutzba-

ren

ren Rechts sich erfreuen? Können sie dabey ihr wohlverdientes Brodt finden? und die wohlthätige Hand ihres Landesvaters dabey erkennen? man sage ja nicht, daß auch bey einer solchen Verpachtung der Adel noch immer bestehen und seinen Nutzen finden könne. Es kann seyn, daß dieses bey einem oder dem andern Amte statt habe, dessen vorzügliche Fruchtbarkeit und vortheilhafte Lage den Fleiß und die Arbeit seines Besitzers einiger Maassen belohnen kann oder welches glücklicher Weise nicht durch einen, seine Kräfte übersteigenden Bort beschwehret werden. Allein bey sehr vielen durch den Bort aufgetriebenen Aemtern, kann es theils durch Haus-Büchern, und Burt-Stöcke, und durch die Aussage geschwohrner Elsten bewiesen werden, daß das durch der Licitation darauf gebrachte plus den wahren Ertrag derselben hie und da weit sehr weit übersteige.

Will man einwenden, daß dieses daher ganz unwahrscheinlich sey, weil niemand ein Pacht-Geld offeriren würde, welches er nicht aus dem Guthe zu machen hoffen könnte, so wird die Erfahrung der erstern Pacht-Jahre lehren, wie wenig dergleichen Hofnungen und Erwartungen bey den meisten Aemtern erfüllet worden.

Aber wenn diejenigen so gar, wird man sagen die bereits in dem Besiz eines Amtes gewesen, und folglich die Kräfte und den Ertrag, desselben, am allerbesten kennen, dennoch das von anderen gebothene Hohe Pacht-Geld übernehmen, wie würden denn diese solches thun können, ohne ihre Rechnung dabey zu finden? Allein man erwäge doch dabey, ob nicht viele derselben ohne eigenen Verbleib, ohne Mittel anderwärts unterzukommen, und also in der alleräußersten Verlegenheit gewesen, und ob Sie nicht, da ihnen nichts, als die betrübte Wahl Ihr Vaterland, auf dessen Brodt Sie doch ein angebohrnes Natürliches Recht mit auf die Welt gebracht, nebst den armen Ihrigen hülf- und trostlos zu verlassen, oder ohne Dach und Fach, nebst den Ihrigen mit Elend, Dürftigkeit, Noth und Verzweifelung ringend ihr eigenes Vaterland zum öffentlichen Zeugen und Zuschauer Ihres Elends und Jammers zu machen, nicht sich dazu entschloßen, um diesen betrübten Augenblick zu entfernen, und so lange als möglich mit diesem kränkenden Anblick ihr Vaterland zu verschonen. Und ob nicht endlich die meisten derselben diesen Schritt gerhan, blos in der sowohl gegründeten Hofnung und Zuversicht, daß Ihr Hochfürstl. Durchl. sobald als Höchst Denenselben das aberwiesene nutzbahre Recht des Adels, und die Noth des einen oder andern dargethan, und erwiesen wäre,

gerne eine von der höchsten Noth, ihnen abgedrungene Ihrem Recht entgegen seyende, und zu ihrem offenbahren Verderben gereichende Verpflichtung aufheben und einer aus ihrer milden Hand kommende Gabe, den wahren innerlichen Werth einer Wohlthat huldreichst und großmüthigst wieder beylegen werden. Und welche Hofnung und Erwartung könnte wohl gerechter, gewisser und untrüglicher seyn als eben dieses? Aus allem diesem nun und welches noch durch viele andere Gründe unterstützt, und bestätigt werden könnte, ist wie ich glaube ganz offenbahr und erwiesen, daß das *Dominium utile*, unserer Herzoge den nutzbaren Mittel: Genuß des eingebornen Adels nicht ausschließen, und aufheben könne, und da dieser bey der Verpachtung an die Meistbiethenden cessiret, auch solche nicht statt haben könne.

Es wäre überflüssig einen Irrthum zu widerlegen, der in ältern Zeiten von einer unvollkommenen Staatskunst der Rechts: Gelehrsamkeit mitgetheilet zu seyn scheint.

Man glaubte ein Fürst könne die *Jura privatorum* in allen Fällen wie der seine Unterthanen anwenden und sich zu Nuße machen. Allein man hat zur selben Zeit, noch sehr wenig den wahren Geist der Gesetze gekannt, oder auch vielleicht nicht allezeit kennen dürfen. Man wollte nicht einsehen daß der wahre Geist derselben nichts anders sey, als die Uebereinstimmung derselben mit dem allgemeinen besten, daß man dasjenige nicht nach Gründen des Bürgerl. Rechts oder der Civil- Gesetze schlichten müsse, was nach den Gründen des politischen Rechts, oder derer Grund- Gesetze, entschieden werden müsse, und daß man über die Rechte der Reiche der Rectionen, und des Erd- Creyses nicht nach denselben Grund- Gesetzen sprechen könne, wornach man unter Privat- Persohnen ein Recht über eine Dachrinne ausmachet. Die größere Einsichten neuerer Zeiten, haben unsere Begriffe verbessert, und uns den wahren Sinn der Gesetze besser einsehen lassen. Vide Montesquion in seinen *l'esprit de loit* Liv. 26. Chap. 16. Ich will also um die Ueberzeugung zu erleichtern, nur noch eine andere kurze Betrachtung über die Verpachtung anstellen.

Es ist *ex analogia juris* zu erweisen, daß die Verpachtung der Fürstl. Domainen an den Meistbiethenden in *præjudicium* des Adels nicht geschehen könne.

Man muß es ohne allen Widerspruch zugestehen, daß der eingeborne Adel nur allein das Recht habe, die Fürstl. Güther Pfands: Amts: und Arrends- Weise zu besitzen.

Man

Man muß zugeben, daß dieses Recht dem Adel als ein Jus salutare & non nocivum sondern qua beneficium zugestanden worden.

Nun aber hat der Adel niemahlen anders die Fürstl. Güther Pfandsweise besessen, als nach einem billigen Anschlage, der den Kräften der Natur und des Landes gemäß, der durch die mittlere proportional-Zahl von dem Ertrage verschiedener Jahre bestimmt; durch die Erfahrung der geschicktesten Landwirthe bewähret, und als das billigste Regulativ hier im Lande und selbst von der Fürstl. Cammer, angenommen worden. Bey einem solchen Anschlage hat der Pfand-Besitzer bestehen, und seinen gerechten Nutzen dabey finden können.

Bey denen Amts-Dispositionen erhält der Disponent, entweder den toten Gr. oder sonst doch eine anständige billige und verdiente Vergeltung, die ihm jährlich gewiß ist.

In beyden vorangezeigten Fällen, hat also der Adel sich seines Rechts reellem und nutzbarlich zu erfreuen. Folglich muß Secundum Analagiam juris, auch eben dieses nehmlich ein gewisser und wahrer Nutzen, auch im 3ten Fall, nehmlich bey Verpachtung der Fürstl. Güther dem Adel zu statten kommen. Und da Princeps das Jus variandi, in der Arth die Güther zu vergeben unstrittig hat, und folglich immer solche verpachten könnte, wobey folglich die beyden erstern Beneficia eessirt, so muß auch bey der Verpachtung dieses Jus beneficiarium dem Adel zu gute kommen, und die Verpachtung muß sich solches als ein Gnaden-Recht characterisiren.

Ferner: ubi est eadem ratio legis, ibi est eadem legis dispositio: Nun aber fließt das dem Adel zugestandene Recht, die Fürstl. Güther auch Arrends-Weise zu besitzen ex eadem ratione legis als die erstern beyde: Folglich da bey ersteren beyden das utile & commodum des Adels ex natura juris beneficiarii statt finden müssen, so muß eben dieses auch bey denen Arrenden statt haben. Da aber bey der Verpachtung an den Meistbiethenden alles dieses wegfällt, so kann auch selbige salva ratione legis keinesweges statt haben. So gar die Natur eines Pacht-Contracts über Land-Güther scheint einen billigen und einen solchen Anschlag zu verordnen, wobey wenigstens indemnitati Conductoris sufficienter prospiciret ist. Weil auch Secundum æquitatem naturalem ein gerechtes Verhältniß inter mercedem & usum rei locatae statt finden muß, und weil aus eben diesem principio diejenigen leges civiles geflossen, die da circa locationem Conductionem gegeben worden, und also

indemnitatem conductoris abzwecken. Was heißt L. 15. ff. §. 2. de locat Cond. ne supra damnum seminis amitte mercedes agri præstare cogatur? was heißt in demselben titulo L. 19. §. 6. sed ut sibi in causam Conductionis proficeret? Was sagt L. 8. Cod. de loc. Cono. de Casu sterilitatis per ubertatem annorum non compensatæ? beweist dieses alles nicht die Vorsorge der Gesetze pro indemnitatem Conductoris und die Nothwendigkeit eines gerechten und billigen Anschlages, und wird nicht nach dem wahren Sinn unseres Statutalischen Rechts §. 116. Statutorum alles dieses hier auch statt haben müssen? kann man nicht auch daraus mit gutem Grunde schließen, daß ein gewisser wirthschaftl. Fuß und Anschlag zum besten beyder Contrahenten angenommen werden müsse, weil sonst infinitalites bey allen Verpachtungen unvermeidlich waren. Zugeschweige, daß die Rechte weniger damnum vitandum, als lucrum capiendum verstaten, und das lex 25. ff. de legibus in ganz eigentlichen Verstande hier angewendet werden könne, und dieser heißt: Nulla juris ratio aut æquitatis benignitas patitur ut quæ salubriter pro utilitate hominum introducuntur, eos duriore interpretatione contra ipsorum commodum producamus ad severitatem.

Da nun bey der Verpachtung, an die Meistbiethenden, alles dieses wegfällt, dabey dieser weder die Indemnität des Arrendatoris, noch vielweniger, das ihm dabey competirende utile & commodum statt hat, so ist auch eine solche Verpachtung offenbar dem Juri quæsito des Adels entgegen.

Und ob es gleich vors Gegenwärtige, den fiscum principis ansehnlich vermehren könnte, so ist es doch gewiß, daß die Folgen derselben substantiam feudi afficiren, und auf selbiges eben so wohl als auf das ganze Land einen höchst nachtheiligen Einfluß haben werde und haben müsse. Man lese die neuesten Schriften der größten und geschicktesten Staats-Männer, und die das wahre Cameral-Interesse uns kennen lehren, so wird man von der Wahrheit dessen überflüssig überzeuget werden.

Vielleicht siehet mans gerne, daß ich doch nur eine Stelle aus selbigen anführe! hier ist eine aus dem Essai sur les differents Sujets de la Politique & Morale.

„In dem Fall, wo die Entfernung und andere Geschäfte den Eigenthümer abhalten, die Wirthschaft auf seinem Land-Guthe selbst zu führen, giebt es Länder, wo man in Ansehung der zur Verpachtung bestimmten Jahre eine sehr schädliche Gewohnheit hat. Man verpachtet sie nehmlich

„nehmlich nur auf 6 bis 9 Jahre, der Pächter also, der nicht gewiß ist,  
 „ob er länger in dem Guthe bleiben wird, sieht auf keine Verbesserung,  
 „und sucht die kurze Zeit seiner Pacht über nur so viel heraus zu nehmen,  
 „als er nehmen kann. In Engeland hingegen wo die Land-Güther auf  
 „21 Jahre verpachtet werden, scheuet der Pächter keine Unkosten weil er  
 „selbst noch einen Theil der Früchte, davon genießen kan. Er bereichert  
 „sich, und giebt das Land in den besten Umständen dem Eigenthümer des-  
 „selben zurück. Es geschiehet selten, daß das Pacht-Quantum eines  
 „Guths nach einer 6jährigen Verpachtung nicht fallen und nach einer  
 „21jährigen nicht steigen sollte. Man sollte die allzukurze Termine der  
 „Verpachtungen abschaffen, wenn man den Feld-Bau in die Höhe brin-  
 „gen wollte. Man könnte zwar einwenden, daß man nur, wenn man  
 „diesem Uebel vorbeugen wollte, die Verpachtungen auf die Helffte einfüh-  
 „ren dürfen, anstatt daß man sich einen willkürlichen Pacht-Zins bedie-  
 „net. Aber die Verpachtungen von der ersten Art, sind so vielen Schwie-  
 „rigkeiten ausgesetzt, daß man den andern stets den Vorzug laßen muß.  
 „Diejenigen die das Einbringen der Land-Güther genau berechnet haben,  
 „behaupten daß wenn man nicht eine außerordentliche Fruchtbarkeit vor-  
 „aus setzen wolle, der Pächter nicht bestehen könne, wenn er nicht 2 Drit-  
 „theile von allem was das Land-Guth trägt genießt.

„Wann man also den Feld-Bau aufhelfen, und einen Wirthschafter  
 „in den Stand setzen will, das seinige zu thun, so kann man der Pacht  
 „zur Helffte gewiß nicht das Wort reden.

Ich will auch noch eine Stelle aus des Hrn. von Justi Staats-Wis-  
 senschaft anführen, welche beweisen wird, welcher Anschlag fast in ganz Deutsch-  
 land bey Verpachtungen der Land-Güther angenommen werde. Sie ist fol-  
 gende:

„Wenn ein Gut nur Pachts- oder Bestandsweise erlangt wird, so  
 „pflaget der Verpächter einen Pacht-Anschlag zu machen, der sich entwe-  
 „der auf ein gewisses Pacht-Geld von jeden Acker oder Hufe, und ande-  
 „ren zugehörigen Stücken, und Nahrungs-Geschäften gründet, daß in  
 „dasi ger Gegend gewöhnlich ist, oder man pflaget die Körner zu Grunde  
 „zu legen, die in dasiger Gegend, ein Jahr in das andere gerechnet, nach  
 „Maasgebung der Aussaat gewonnen werden, da denn wenn 3. E. 5. Kör-  
 „ner in dasiger Gegend gerechnet werden, 2. Körner zu Unterhaltung der

„Wirthschaft, 1. Korn aber zur Aussaat, mithin bleiben zwey Körner  
 „Nutzung die nach einem Mittel-Preise zu Gelde geschlagen, und als Pacht-  
 „Geid bestimmt werden.

Wenn man aber auch hier im Lande einen höhern Anschlag machen wollte, weil man glaubet das der Boden unseres Landes fruchtbarer sey, so würde selbiger dennoch, da die 18. Jahr gedaurte Vieh-Seuche den Grund der Fruchtbarkeit auf lange Jahre geschwächet, gewiß wenig den bisherigen gewöhnlichen übersteigen können, ohne den Pächter dabey völlig zu Grunde zu richten.

Ich gehe also nunmehr zur Betrachtung der Commiss. Decision von Ao. 1727. Es ist wahr, es wird darinne verordnet, daß die damalige Regierung, die Fürstl. Domänen an dem Meistbiethenden verpachten sollte, und zwar:

Weil die Land-Güter damahlen, wie es darin heißt in guten Stande und beneficio pacis reflorosciren müssen, und dennoch sollten diejenigen Arrendatores nicht in ihrem Besitz, durch diese Verpachtung gestöhret werden, deren Arrend-Jahre noch nicht expiriret wären.

Alle Welt weiß, daß auf dem zu Grodno 1726. gehaltenen Reichstage, bey der gewissen Aussicht der damals nahen Apertur des Lehns die Consolidation des Domini Directi & utilis über Curland eventualiter festgesetzt, und die dahin abzweckende Arrangements von der auf diesem Reichstage ausgemittelten Commission gemacht werden sollten. Hieraus floß der bekannte Plan oder die eventuelle Regierungs-Form dieses Landes in welcher Witt-Einwilligung der Ritter- und Landschaft der neue Status politicus festgesetzt wurde.

Das einzige Augenmerk der Königl. Commission war aus der nahen Consolidation des Domini Directi eum utili allen nur möglichen Nutzen, zum Besten der Respubl. aus dem caducirten Lehn zu ziehen. Man wollte ein ansehnlich Chor Troupes aus den Einkünften dieses Landes allhier unterhalten und das übrige dieser Einkünfte, sollte in den Schatz der Krone fließen.

Ich will zum Beweise dessen nur zwey Stellen aus dieser Urkunde, von der ich rede anführen:

„Nos igitur laudabili Zelo & voluntario Consensui nobilitatis inhæ-  
 „rendo decernimus ut ex omnibus bonis & proventibus Ducalibus fun-  
 „dus perpetuus & inalienabilis in subsidium virium Reipublicæ consti-  
 „tuatur & copix peculiares in hac Provincia erigantur quo autem am-  
 „plior

„pior iste fundus esse possit & Republicæ serius quidem, ubiorem  
 „tamen ex plene præfatorum bonorum possessione fructum percipere,  
 „eoque majorem numerum copiarum militarium habere valeat, tali  
 „modo futuræ eorundem proventuum dispositioni providetur ut ante  
 „factam salariorum, & supra fatorum præstandorum, ex solutionem  
 „nulla pecuniarum summa extra Ducatum mittatur.

Dieses war der einzige wahre Grund, der diese Königl. Commission  
 veranlafete, die Verpachtung der Fürstl. Domainen an die Meistbiethenden  
 Dem Oeconomo in eben diesem Plan zu auferlegen, wie folgende Stelle bezeiget:

„Bona Ducalia in sua propria & personali Administratione solus non  
 „retineat sed tam illa, quam omnes redditus publicas vel plus offerenti  
 „locet, vel personæ idoneæ ad administrandum concedat.

Diese Verpachtung an die Meistbiethenden, war also eines derer Punkte  
 der neuen Regierungs-Form, die damahls eventualiter festgesetzt, und von  
 Ritter- und Landschaft rebus sic stantibus zugestanden wurde.

Dieser sogenannte Plan oder neue Regierungs-Formul war nichts an-  
 ders als ein neuer eventueller Vertrag zwischen der Respubl. und der Land-  
 schaft. Gleich der Eingang dieser Urkunde setzt die Einwilligung der Ritter-  
 und Landschaft zum Grunde dieser Unterhandlung in Verbis:

„Accedente ad id Voluntario Generosi Ordinis Equestris Assensu.

Es ist also unwidersprechlich, daß auch die auf die damahligten Um-  
 stände und Gründe sich beziehende Verpachtung ein Theil vorbesagten Vertra-  
 ges gewesen.

Dieser Vertrag war den 5ten Decembr. 1727. abgeschlossen. Ob  
 nun gleich eben dieser Punkt ratione der Verpachtung mit eine Stelle in denen  
 bald darauf, nehml. den 12ten Dec. desselben Jahres erfolgten Commiss. De-  
 cisionen eingenommen, so konnte selbiger dennoch nicht anders als Secundum  
 indolem pacti darinnen betrachtet? und höchstens konnte derselbe in vim legis  
 temporariæ gelten, und dies war auch die wahre Natur und Eigenschaft dieses  
 Gesetzes. Und da man wegen hohen Alters des Herzog Ferdinands der Aper-  
 tur des Lehns stündlich entgegen sahe, und man das utile per cipiendum pro  
 percepto schon halten konnte, so war der wahre Sinn dieses denen Commiss.  
 Decisionen einverleibten Punkts bloß allein nur dieser, die öffentliche Fonds in  
 utilitatem Reipubl. in Zeiten dadurch zu vermehren.

Daß es aber nicht inlar legis sondern inlar pacti in den vorbesagten Decisionen eingestossen, ist auch daraus offenbahr 1stlich weil der sogenannte Plan vom 5ten Dec. 1727. denen Decisionen die vom 12ten Dec. ej. Anni gegeben vorher gegangen! 2) eben dieser Punct die Verpachtung betreffend in dem erstern Vertrags weise festgesetzt worden, 3tens in eben diesem Vertrage vorher das Recht des Adels de lucrando pane meritorum aus denen Fürstl. Domainen, welches ihm hier eben sowohl als in Pohlen mit der dasigen Ritterschaft gemeinschaftl. respectu derer Königl. Güther competiret, von der Hohen Königl. Commission feyerlichst als gültig und unwidersprechlich arerkannt, und 4tens eben dieses Recht von der gegen die Durchl. Respubl. allezeit treuen und wohlgesinnten Curländischen Ritterschaft bloß allein in commodum Reipublicæ pro rebus tunc stantibus freywillig aufgegeben worden.

Der 1ste und 2te dieser jetzt eben angeführten Gründe, ist vor sich schon aus beyden Urkunden deutlich. Ich will also nur zum Beweise des 3ten und 4ten Grundes folgende Stellen aus dem Plan oder der Urkunde vom 5ten Decembr. anführen.

Quoniam autem nobilitas horum Ducatum ex variis rationibus impossibilitatem alicujus subsidii, præter servitia equestria in §. 5. hujus ordinationis S. Regiæ Majestatis & Reipublicæ ullo unquam tempore solvendi, vel præstandi demonstravit (tametsi juxta paragraphum decimum, septimum Privilegii divi Sigismundi Augusti ad innatam Ordini Equestri Generositatem, & spontaneum pro defensione Communi Concursum via non præcludatur) volens tamen ut Respublica ex immediata hujus Provinciæ, subjectione sentiet suum utile super illa Dominium, beneficio panis benemerentium, quod in bonis regalibus per totum Regnum Poloniæ & Magnum Ducatum Lithuanix sitis & per distributivam Justitiam Regnum conferri solitis consistit, in hac Provincia sponte sua renunciavit, & privatum hocce particularium meritorum præmium & Commodum publicæ utilitati & emolumento sacrificavit, ita scilicet ut omnia bona Domus ducalis feudalia in hac Provincia existentia numquam possint quocunque titulo feudi Emphytheusis vel juris advitatitii, usibus privatis applicari, nec ullo unquam modo distributiva Justitiæ Regnum subsint, sed pure & mere ad utilitatem publicam convertantur.

Man weiß endlich das Schicksahl dieser damahls concertirten Ordination oder der sogenannten neuen Regierungs-Form.

Es kann gnug seyn anzuführen, daß auf kräftige Vorstellung der Gotts seel. Kaiserin Anna, und auf unterthäniges Bitten und Anhalten der Curländischen Landschaft diese anno 1727. den 5ten Dec. beliebte Ordination auf dem Pacifications-Reichstage ao. 1736. aufgehoben und annulliret worden. Nun aber ist es ein unwidersprechlicher Grund-Satz, quod uno connexorum sublato & alterum corruiat folglich fielen auch alle diejenigen Punkte dieser Ordination dahin, welche den neuen nexum pactitium constituiret hatten. Jeder derer paciscirenden Theile nehmlich sowohl die Respubl. als der Curländische Ritterstand traten wieder in ihre erstere Gerechtsahme, die Jura renuntiata reviviscirten und das bloß allein in commodum & Emolumentum Reipubl. in dieser annullirten Ordination von der Curländischen Landschaft ausgegebenes jus ad panem bene merentium ward uns wieder zu Theil.

Daß uns unsere erste Jura ohne Einschränkung von der allezeit gerechten Respubl. bey Aufhebung der oftgedachten Ordination wieder in pleno vigore restituiret worden, beweiset folgende Stelle aus der Constitution von Ao. 1736. sub titulo Curlandicæ.

„Confirmantes hujus Ducatus Jura Privilegia & Libertates. Zugeschweigen der Pactorum Conventorum, welche eben dieser Constitution damahlen mit einverseibet worden, als darinnen es heißet:

„Salvis hujus Ducatus Nobilitatis & Civitatum antiquis juribus.

Da aber wie wir erwiesen, das Jus ad panem bene merentium eines unserer erstern und älttern Vorrechte unwidersprechlich gewesen, wie solches im vorhergehenden deutlich genug dargethan worden, so ist auch dieses uns von unserer huldreichen Oberherrschaft unversehrt zurücke gegeben worden. Alles dieses kann einem jeden auf das vollkommenste überzeugen, daß wir des juris ad panem bene merentium in denen hiesigen Domainen noch immer uns zu erfreuen haben müssen:

Allein es ist noch ein Einwurf möglich, und auch dieser wird folgenden Gründen weichen.

Man kann nehmlich sagen: Der Plan oder die Ordination vom 5ten Dec. 1727. sey zwar durch die Constitution von 1736. aufgehoben worden nicht aber die Commiss. Decision vom 12ten Dec. desselben Jahres. Da nun diese die Verpachtung der Aemter an die Meistbiethenden festgesetzt und verordnet, so bestünde auch noch eben diese Verordnung in ihrer Gültigkeit.

Allein es ist im vorhergehenden erwiesen, daß dieses ingrediens der Commiss. Decision nicht indolem legis sondern indolem Pacti gehabt habe. Ich will aber nun dieses noch deutl. und begreifl. zu machen folgendes zu erwägen geben. Sollte diese in der Commiss. Decision eingeflossene Verordnung ohne Rücksicht auf der 7. Tage vorherabgeschlossenen Ordination als ein Gesetz angesehen werden; so mußte es entweder als ein *sanctio potestatis legislatoriae* oder aber als eine *Sententia judicialis* als welche proprie eine Decision genennet wird, gelten, eine *Sanctio potestatis legislatoriae* konnte es nicht seyn, quia *jus quæsitum* obstat. Denn stante hypothesi referirte sich ja dieses Commiss. Gesetz von der Verpachtung nicht auf die Ordination. Und da außer dieser Ordination nirgends eine Verzicht auf unser *Jus ad panem bene meritum* wieder uns allegiret werden kann, wie konnte uns durch eine Sanction ein *Jus quæsitum & non renuntiatum* genommen werden. Aber als ein Richterl. Ausspruch oder qua *Decisio* proprie sic dicta konnte es auch nicht bestehen und *Locum* finden, denn das Object. desselben war nicht controvers und jede *sententia Judicialis* supponiret rein Controversam. Und unter welchen Nahmen und Gestalt sollte er also betrachtet werden? Es war aber nichts als ein der *Respubl.* freywillig zu ihrem Besten abgestandenes und concedirtes Recht, folglich hatte es nicht in *dolem legis* sondern in *dolem pacti* und dieses ist wie ich glaube nunmehr sattfam erwiesen. Will man vielleicht aus denen dieser Commiss. Decision unmittelbahr vorhergehenden Worten

Hoc tamen hætenus pernegligentiam vel in curiam intractandis rebus  
Oeconomicis non evenisse notorium sit inferiren:

Daß dem Domino utili ein unbeschränkte Vermehrung seiner Einkünfte mit gänzlicher Ausschließung des Adels von dem Mitgenuß der Domainen schon vorher als ein Recht competiret, so ist das Gegentheil davon per prius demonstrata erwiesen, und der Commission selbst stünde die *Concessio juris ad panem bene merentium* als welche in der Ordination kurz vorher von ihr geschehen e diametro entgegen. Und wenn höchstens aus denen angeführten Worten gefolgert werden könnte, daß der Dominus utilis seine jährl. Einkünfte in infinitum vermehren könne als welches ich gar nicht abstreite, wo will man aber den Grund finden den Adel dabey von allem Mitgenuß und seinem incontestablen *Jure ad panem bene meritorum* auszuschließen.

Gesetzt aber auch daß man diesem allem ohngeacht statuiren wollte, daß dieser Punkt in vim legis der Commiss. Decision einverleibet worden, und da

die Commiss. Decision selbst nicht aufgehoben worden, auch dieser Punct qua lex gelten und angesehen werden müßte, so ist doch unwidersprechlich quod cessante ratione legis ipsa legis dispositio cesset. Nun aber war ratio legis aus der damals fast stündlich erwarteten Consolidation des Domini directi cum utili aufs schleunigste allen möglichen Nutzen incommodum Reipubl. zu percipiren vide die Constitution Comitiorum regni de Anno 1726. und die Ordination vom 5ten Dec. Ao. 1727. Da aber diese ratio legis durch die vorerwähnte Constitution des Pacifications-Reichstages von Ao. 1736. gänzlich cessirte, wie solches folgende Stelle gedachter Constitution nur gar zu deutlich beweiset.

„Matura autem deliberatione perpendentes, novam Ordinationem  
 „per hanc Commissionem concertatam & ad approbandum exhibitam,  
 „multis ex causis similiter ac ex circumstantia in oneratorum proven-  
 „tuum Mensæ Ducalis nobis & Reipubl. non Majus quam sub regimine  
 „Ducum emolumentum esse alaturam.

So cessirt auch Legis depositio, und es ist evident und unwidersprechlich, daß die in den Commiss. Decision verordnete Verpachtung an die Meistbiethenden seit ao. 1736. wenn es auch indolem Legis hätte haben können dennoch nicht mehr qua lex angesehen werden können, auch daher niemahlen in Ausübung gebracht werden.

Ist nun aber der Adel durch die Constitution von Ao. 1736. in alle seine vorige Jura und Beneficia zurückgetreten, und folglich auch in das Jus ad panem bene meritum? Kann das Dominium utile principis & Emolumentum feudi niemahlen die Jura quæsitæ des Adels und des Landes aufheben und seinen Beneficiis und Prærogativen nachtheilig werden? müssen in fundamento pactorum primavorum die Favorabilia des Adels und eines jeden derer Einsaßen mehr extendiret als restringiret werden? muß in casu collisionis salus partis salutis totius vel majoris partis nachstehen?

Erfordert das Commodum Reipubl. selbst den blühenden Wohlstand des Adels. Ist dieser dem bono publico gemäß, so können auch seine Jura nicht gekränkt, und seine Beneficia nicht geschmälert werden.

Und ist das Vorzugs-Recht des Adels zu dem Pfand-Arrend- und Dispositions-Besitz der Fürstl. Domainen ein Jus quæsitum? muß es Characterem beneficii haben, und ist die erste Rechts-Regel wahr, non ut ex regula jus sumatur sed ex jure quod ex regula fiat. L. I. de div. reg. Juris: muß solche

auch bey der Commiss. Decision' ungezweifelt Statt haben. Wie kann denn selbige als ein Gesetz gelten, da sie obigem allen widerspricht und Jura quæsitæ verlehret.

Wenn man aber nur auch allen diesen unumstößlichen Gründen, wie doch nicht zu vermüthen allen Beyfall versagen wollte. Wann man also ja nun auf den in der Commiss. Decision eingefloßenen Punkt ratione der Verpachtung der Fürstl. Domainen als ein Gesetz noch gelten machen wollte, so könnte diese Verpachtung an die Meistbiethenden dennoch nicht diejenigen Aemter und Güther treffen, deren Jahre noch nicht Innhalts derer darüber getroffenen Contracte expiriret sind, sie mögen nun von Ihro Hochfürstl. als wahren rechtmäßigen Herzoge Fürsten und Landes-Herrn, oder von Ihro Königl. Hoheiten als gewesenen interimis Regenten dieser Herzogthümer gegeben worden seyn. Denn dieselben Commiss. Decision Berordnete ganz ausdrücklich, daß diejenigen Arrendatores derer Jahre nicht expiriret wären, durch Aussage und dergl. neuen Art der Verpachtung durchaus nicht beunruhiget werden sollten. Es heißt darinnen ausdrücklich:

„In iis tamen bonis, in quibus juxta Contractus non dum erit legitimus talibus notificationibus nullam Possessoribus molestiam adferunt, imo usque ad præscriptum tempus quemque in pacifica possessione reliquant.

Daß aber die Jura des Adels welche selbiger aus denen mit Ihro Königl. Hoheiten als gewesenen interimis Regenten des Landes über die Fürstl. Domainen errichteten Contracten acquiriret, und besonders diejenigen, welche Ex titulo oneroso erworben, eben so gültig seyn, als die während seiner Regierung ergangene Rechts-Sprüche und Entscheidungen ohngeachtet seine Jura auf dieses Herzogthum, von Ihro jetzt glorreich regierenden Königl. Majestæt und der Durchl. Respubl. per novellas Constitutiones aufgehoben und gänzlich deliret worden, ist daher gewiß, weil

- 1) Ihro Königl. Hoheiten die Belehnung bekanntermaassen von dem Höchstseel. Könige mit Genehmigung des Ordinis Senatorii erhalten.
- 2) Die Possession dieses Landes ohne Widerspruch der Durchl. Respubl. und Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herzoges als zu dessen längst so sehnlichst von uns gewünschter Wiederkunft man uns alle Hofnung und Aussichten gänzlich damahls genommen, und vermehret hatte, ergriffen.

3) Wir

- 3) Wir durch Mandata obedientiæ von dem Höchstseel. Könige als unserm Ober-Herrn zur Anerkennung des uns vorgesezten Landes-Herrn, und zum Gehorsam gegen denselben angewiesen worden, und
- 4) Weil es uns nicht verstattet war unserm damahligen Ober-Herrn dabey zu widerstehen, und
- 5) Weil Princeps superior allezeit die Vermuthung vor sich hat quod iuste agat.

Waren nun aber Ihre Königl. Hoheiten vorbesagtermaassen zum Besiz und Regierung gelanget. War dieser Prinz uns zum Landes-Herrn vorgesezt, und auch in der würkfl. Possession, so war ja die Landschaft gezwungen, seine Jura zu erkennen und zu respectiren, folglich auch sein Dominium utile zu erkennen.

Musste Er nun aber als Dominus utilis angesehen werden, so war es auch mit Beyfall aller Rechte erlaubt über die Domainen deren nutzbares Eigenthum Ihm von unsern Ober-Herrn zugewandt war, mit ihm secure & valide zu contrahiren. Es ist unter die Feudisten ausgemacht, daß Vafallen einem jeden Besizer des Landes, er sey es rechtmäßig oder nicht, alle Lehns-Pflichten, die dem rechtmäßigen Lehns-Herrn zukommen und also auch die servitia militaria leisten und præstiren müssen.

Da nun aber dergleichen Sachen von der größten Wichtigkeit sind, und man hier a majore ad minus sicher concludiren kann; So hat man ja auch noch vielmehr mit dem Besizer des Landes Negotia privatorum treiben, und folglich auch valide contrahiren können. Ferner da man niemahlen in re illicita versiret ubi non obstat lex kein einziges Gesetz aber wieder dergleichen Contracte angeführet werden kann; so hat der Adel auch hiebey in re licita vollkommen versiret. Qui jure suo utitur nemini fuit injuriam! der Adel aber hat ein Jus perenne ad panem bene meritorum, welches niemahlen ruhen und cessiren kann, folglich könnte es sich auch während der vorigen interimis Regierung desselben vollkommen bedienen, mithin die dahin abzweckende Contracte gültig schließen, weil er ja sonst in dieser Zeit seines Juris quæsitum ohne alles Verschulden hätte beraubet bleiben müssen.

Es ist ausgemacht, daß alle Actus subditorum sub auspiciis principis & Magistratus superioris pro justis & legitimis geachtet werden, noch vielmehr aber diejenige die jubente vel consentiente magistratui vel principe superiori geschehen, außer in denen Fällen ubi Deo plus obediendum quam hominibus.

Mun aber waren die mit *Ihro Königl. Hoheiten* von dem *Adel* errichtete *Arrende - Contracte* von dieser Art folglich waren sie gültig & *Jura* *indefinita* *incontestabile*. Wer die Rechte kenne, der weiß daß wenn einer von zweyen contrahirenden Theilen *qualitatem personæ vel status* mutiret oder seine *Jura* verlohren deswegen dennoch nicht die *Jura* des andern Theils *evanesce*ren, welche er vorher von dem andern *per Contractum vel alium Actum licitum* *acquirere*t. Wenn also gleich die *Jura* *Ihro Königl. Hoheiten* von unserer *Oberherrschaft* nunmehr gänzlich aufgehoben und *annihilire*t sind, und *Ihro Hochfürstl. Durchl.* nunmehr in ihre vorige *Gerechtfahme* völlig wieder eingefeset worden, so bleiben dennoch diejenigen *Jura*, die der *Adel* aus denen unter der vorigen *Regierung* *titulo oneroso* erhaltenen *Contracten* *juste rite & legitime* *acquirere*t in ihrer ganzen Stärke, und mithin kann niemand *salvo hoc jure suo* selbst nach der *Commis. Decision* von Anno 1727. und vermöge unserer *Subjection*-*Pacten*, vor *Expirirung* desselben in seinem Besitz gestöhret, oder durch ein höheres *Pacht - Geld*, als in denen *Contracten* *stipulire*t vor der Zeit *bestätiget* und *gravire*t worden.

*Ihro Hochfürstl. Durchl.* haben auch selbst eben so *huldreichst* als *gerechtfahmst* die *Gültigkeit* dieser vorbesagten *Arrende - Contracte* deutlich genug *anerkannt*, und *zugestanden*, und so wie *Höchst* dieselben mit vollkommener *Rechte* die *Ablieferung* dieser *Contracte* zur *Hochfürstl. Cammer* *anbefehlen* können, und eben dieselben nach *Gerechtigkeit* und *Gnade* keine höhere *præstanda* als in denen vorigen *Contracten* *stipulire*t worden, von denen *Besitzern* *abfordern* lassen, und mithin dadurch die ganze *incontestabile* *Gültigkeit* dieser *Contracte* *anerkannt* und *bestätiget*, weil *posita obligatione ponendum est jus* in dem *ex jure* eben sowohl die *Verpachtung* als auch dieser ihr *Jus* *erkannt* und *gefolgert* werden muß. Ueberdem auch *bekannt* genug ist, *quod contractus non possit pro parte rescindi & pro parte valere* l. 1. de *rescind. vind.* Wie sie denn solches auch noch auf *letztern Landtage* auf, von *Ritter - und Landschaft* zum besten *derer Arrendatoren* *geschehenen respectueusen* *Vorstellungen* gegen *selbiger* *nochmahlen* *huldreichst* und *gerechtfahmst* *eingestanden*.

Und wenn die *kürzlich* *vorgenommene* *Verpachtung* an die *Meistbiethende* auch auf diejenigen *Güter* *gezogen* worden, darinn *Arrend - Jahre* erst 1768. *Inhalts* *derer* *erstern* *Contracte* *expiriren* werden, so ist man dennoch *überzeugt*, daß solche *Güter* bey denen *überhäuftten* *Cameral - Geschäften* *übersehen* worden, und der *Aufmerksamkeit* der *Fürstl. Cammer* *entgangen*, mithin solche  
wider

weder denen Herrn Ober-Räthen noch Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst zur Kenntniß gelangen können. Und wie Ihro Hochfürstl. Durchl. in Dero der Landschaft errichteten Pacto sich ganz eigentlich ad procurandum Salutem & utilitatem & ad promovenda Commoda Nobilitatis huldreichst verbunden, und darinnen gnädigst versichert dem Adel bey allen seinen von Heer-Meistern oder Fürsten, nutzbarlich erworbenen Gewohnheiten, Vorzügen und Rechten und bey allem dem, was ihm nur zu Nuzze nachgegeben und versichert zu conserviren, und einen jedweden bey seinen Rechten zu schützen und zu handhaben, so kann man auch den denen jetzt bedrängten Besitzern anzugedehenden Gnade und Gerechtigkeit schon zum voraus mit Gewißheit und der allergrößten Zuversicht entgegen sehen. Um so mehr da die von Ihro Hochfürstl. Durchl. reclamirte Guarantie und Protection über die Jura des Adels sich mit verbreitet, und die mächtige Hand unsers gloriwürdigsten Königes und Herrn, mit welcher Allerhöchstdieselben Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihro Durchl. unsern gnädigsten Erb-Prinzen die Lehns-Fahne zu Theil werden lassen, auch nach dem Wunsch der Durchl. Republic unsere und des ganzen Landes Gerechtsahme bedrückt und schützt.

Ich konnte hier schließen, weil ich glaube vor einsehenden Lesern genug gesagt zu haben; da aber auch unter diesen welche seyn könnten, die nicht Gelegenheit gehabt haben mit unserer Staats-Verfassung sich hinlänglich bekannt zu machen, und unser altes Stamm-Haus bis auf selbige herabzusteigen, und den selbst in diesen ehrwürdigen Monumenten eingegrabenen Beweis unseres Rechts zu lesen, den die redliche Vorsorge unserer Ahn-Herren uns vorbehalten, und dessen Unverletzlichkeit ich bisher genugsam dargethan zu haben glaube.

Unsere Unterwerfungs-Verträge beweisen es, daß wir bey der Subjection die Lande Preußen, als ein Muster zur Bildung unseres Staats vor Augen gehabt, daß wir uns nach selbigen formiret, daß wir unsern neuen Staat jener ihren Verfassungen assimiliret, und insonderheit in favorabilibus uns alles das zugeeignet haben was die Preussischen Stände, und insbesondere der Ritterschaft des Herzoglichen Preußens errungen, erworben; und behauptet hatten, und daß uns alles dieses in eben diesen von unsern Vorfahren selbst entworfenen Bedingungen per acta publica vom Könige Sigismundo Augusto gloriwürdigsten Andenkens, feyerlichst und heilichst zugestanden worden.

Auf diesen Grund ist selbst unsere Formula Regiminis erbauet, und wer die Regiments-Notul des damahls Herzoglichen Preußens vom Jahr

1542. Fennet, der weiß daß nach selbiger, die unsern eingerichtet worden, ja daß diese in den wesentlichen Stücken nur eine Abbildung der erstern gewesen.

Die Regiments-Notul des Herzogl. Preußens, gründet sich auf das 1525. errichtete ewige Bündniß des letzten Hochmeisters und ersten Herzoge von Preußen Marggraf Albrecht und derer Preußischen Stände, mit der Respubl. Pohlen, und auf die noch insbesondere denen Ständen von denen Hochmeistern und Albrecht selbst ertheilten Reversalen Asssecuration und Privilegien.

Diese Preussische Regiments-Notul de Anno 1542 wurde durch das von hochgedachtem erstem Herzoge Albrecht errichtete und vom Könige Sigismundo Augusto glorwürdigsten Gedächtnißes bestätigte Testament de Anno 1567. nicht allein von neuen bestätigt, sondern auch in vielen Stücken erläutert und deutlicher erkläret.

Diese also durch vorbesagtes Testament erläuterte Regiments-Notul, bleibt immer die große Richtschnur des Herzogthums Preußen, der entgegen nichts in diesem Herzogthum geschehen, und vorgenommen werden könnte. Einige in dem Lauf der folgenden Jahre entstandene Abweichungen von dieser Regiments-Verfassung, veranlaßte die Königl. Commission und die von derselben verfaßten Acta & Decreta, welche den 13ten Julii 1609. zu Königsberg publiciret worden. Diese Acta & Decreta Borussia erläuterten, verbesserten, und befestigten aufs neue die obbenandte Regiments-Notul, erklärten die dieser Regiments-Notul zugelegte Privilegia und Verfassungen, und befestigten solche alle in ihrer Gültigkeit. Und nach diesem durch die Acta & Decreta von 1609. neu verbesserter Regiments-Notul, wurde unsere Formula Regiminis errichtet, in der nicht allein ganze Stellen, mit eben denselben Worten aus den Actis übertragen worden, sondern darinnen auch eben derselbe Geist und Sinn enthalten der in jenen, und in allen denen Urkunden herrschet auf welche jene sich beziehen.

Nachdem ich dieses alles, obwohl nur in möglicher Kürze und überhaupt angezeigt, so fällt schon einem jeden in die Augen, warum man sich in diesem Herzogthum toto die in denen Fällen auf die Acta Borussia berufe, die bey uns durch unsere besondere Gesetze oder Verbesserungen, gar nicht bestimmt und entschieden worden. Und warum man die hie und da verloschene parallelime, zwischen diesen und den Herzogthum Preußen, allezeit aus denen Preussischen Urkunden und Verfassungen, bis auf das 1657ste Jahr, da die Natur dieses Herzogthums so merklich alteriret worden, ergänze und ergänzen müsse.

Jch

Ich kann also auch nunmehr ohne das es einen Kenner unserer Gesetze und Grund-Verfassungen befremden wird, mit guten Grunde diese alten Verfassungen des Herzogthums Preußen über unser Jus ad panem bene meritum zu rathe zu ziehen und diese werden einem jeden auf das allerdeutlichste überzeugen, wiewohl dieses gegründet, wie billig, wie gerecht dieses der Preussischen Ritterschaft zugestanden von der Königl. Commission bestätigt, von uns gleichfalls hier im Lande ad instar Terrarum vel ducatus Borussiae anverlangt, und von unseren Herzogen gerechtfahmst zugestanden worden.

Es heißt in denen obangeführten Actis & Decretis Borussiae de A. 1609.

„In Obtinendis locationibus Bonorum ducalium nobilitas Prutenica praerenda est, Privilegiis Ducatus ita disponentibus:

Dies ist so deutlich, daß ich auch kein einziges Wort zu dessen Erläuterung zusetzen will.

So offenbahr es auch aus dieser Stelle ist, daß bloß allein der Preuß. Adel, die Fürstl. Güther, vorzüglich in Pacht haben müsse, eben so offenbahr ist es auch ex ratione legis und aus der wahren Absicht, aus der dieses Privilegium und das dem Adel daraus erwachsene Recht geflossen, daß diese Verpachtung characterem beneficii haben müssen.

Das kleine Gnaden-Privilegium Marggraf Albrechts de dato Königsberg, den 14ten Nov. 1542. sagt ausdrücklich, daß da die Ritterschaft und der Adel des Herzogthums Preußen, Leib, Blut und Guth zum Besten des Landes aufgesetzt, auch dazu allezeit bereit sind, sie auch in alle Wege vorzüglich in Haltung der Aemter, Empfangung der Anfälle und Gnaden-Lehn, vor allen begnadiget werden sollten. Hier ist eine Stelle dieser Urkunde:

„Demnach in Erwegung solches alles, wir vor uns unsere Erben Erben nehmen und nachkommende Herrschaften unsere getreue Unterthanen von der Herrschaftl. Ritterschaft und Adel folgendermaassen in Kraft dieses Briefes, aus Fürstl. Macht und Obrigkeit begnadigen und privilegiren, daß nun hinfort denen Unterthanen und Insaassen des Herzogthums Preußens, die uns und der Herrschaft getreulich, ehrtlich und wohl gedienet, und noch dienen können, mögen von Nothwillen, auch dazu tüchtig seyn, und seyn werden, in Haltung der Aemter auch Empfangung der Anfälle und Gnaden-Lehn, andere fremde Nationes nicht vorgesezt werden sollen. Sondern wollen unsere jetztgemeldte Unterthanen und ihre Nachkommenden, die uns treulich, ehrtlich, rühmsich und wohlge-

„dienen, auch noch dienen können, in alle Wege vor andern damit in Gnaden begnadigen und versehen.

Ist nicht aus dieser Stelle und dem ganzen Contest dieses Privilegii evident und offenbahr, daß die darin dem Preuß. Adel zugestandene Befugnisse eine Belohnung der Verdienste, und eine Aufmunterung zu denselben seyn sollen.

Müssen sie aber als Belohnungen angesehen werden; erfordert es die Natur einer Belohnung, daß selbige denjenigen glücklich mache, dem sie zu Theil wird. So siehet man deutlich gnug von welcher Art auch die Verpachtung der Fürstl. Güther seyn müssen? und wird man nunmehr wohl, nach dem Sinn und die Bedeutung verkennen können, welche die ex actis Borussiae oben angeführte Stelle von Verpachtung der Fürstl. Aemter, hat und haben muß, und da diese uns in Casu simili, noch ganz insbesondere zustatten kommen, und den Grund unserer Rechte erklären, wo nicht unsere besondere Verfassungen ein anderes anzeigen. Kann man wohl ein Recht dennoch bezweifeln, daß durch so viele Urkunden die aller Welt vor Augen liegen, erkläret, bewiesen, und bestätigt ist? daß mit dem Siegel der Glaubwürdigkeit bezeichnet ist! daß das Lukre und die Conservation eines zahlreichen Adels zum Gegenstande hat! das zur Belohnung der Verdienste bestimmt ist! das für uns und unsere Nachkommenschaft so interessant ist! das der milden Vorsehung nachahmend ein Gnügen thut! und das ein ewiges Denkmahl, der Gerechtigkeit der Gnade, und Milde unserer Fürsten, gegen einen freien, treuen, dankbahren und Verdienstvollen Adel bleiben wird! und das als ein solches, auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. auf uns und unsere Posterität unverfehrt gebracht werden.

### Lit. U.

Hochwohlgeb. Herren Ober- und Regierungs-Räthe,

Hochwohlgeb. Herr Landbothen-Marschall,

Hochwohlgebohrne Herren Landbothen,

Meine allerseits Hochzuehrende Herren!

**D**urch das unschätzbare Vertrauen Ihro Hochfürstl. Durchl. meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, und Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft befinde ich mich bey dem Schluß einer beglückten Beendigung der mir aufgetragenen öffentlichen Beschäftigungen meines geliebten Vaterlandes.

Ich

Ich habe dahero in Befolge der erhaltenen Rapels die Ehre Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft von meinen Berrichtungen die Relation gehorsamst abzulegen, und zugleich dieselbe als einen Beweis meiner treuen Wachsamkeit für das allgemeine Wohl zur Prüfung Hochderselben zu übergeben, mit welcher ich die erhaltene Verhaltungs-Befehle Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft zu befolgen das Glück gehabt habe.

Es wäre mir viel schmeichelhafter, selbst einen Zeugen von der allgemeinen Zufriedenheit abzugeben, die Eine Hochwohlgebörne Ritter- und Landschaft über die Höchst glückliche Berrichtungen empfinden werden, wodurch die allgemeine Wünsche getreuester Patrioten, ohne alle Bezweifelung, sind belohnet worden: wenn nicht die Besorgung weiterer Angelegenheiten Ihro Durchl. des Herzoges Meines Gnädigsten Herren, Höchst Denenselben gnädigst bewogen, mich länger als Dero accredirten Ministre an dem hiesigen Königl. Hoflager zu lassen.

Meine Bemühung wird inskünftige, so wie jetzt, allezeit dahin gerichtet seyn, mit treuer Ehrfurcht und Hochachtung mich in der zugewandten Huld und Gnade Ihro Durchl. des Herzoges und in dem unveränderten Wohlwollen, Liebe und Zutrauen Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft unermüdet zu erhalten um den Andenken meiner dem Vaterlande treugeleisteten Dienste dadurch diese Erkenntlichkeit zu verschaffen, die nur die einzige Belohnung wahrer Patrioten ist, welche ein so glückliches Werkzeug Deroselben Befehle abgegeben haben.

In diesem Vertrauen habe ich auch die Ehre und das Glück zu verschern, daß ich mit wahrer Hochachtung Zeitlebens seyn werde

Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.  
Meiner Insonders Hochzuehrenden Herren!

Warschau,  
Den 23sten Febr. 1765.

ganzergebenster und gehorsamster Diener,  
O. E. von Medem.  
Landes-Delegirter.

*Ab Extra.*

Denen Hochwohlgeb. Herren Ober- und Regierungs-Räthen,  
Dem Hochwohlgeb. Herren Landbothen Marschall, und denen Hochwohlgeb.  
Herren Landbothen. Einer versammelten H. W. Ritter- und Landschaft  
der Herzogth. Curland und Semgallen in Mitau.

Lit. V.

**S**ie vorgestern den 20sten Martii zwey Herren Deputirte Einer Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft uns Oberräthe ein von Ihnen angegebenes Corpus Gravaminum auf der Gerichts- Stube abgegeben, ist solches von uns unter gehöriger Bewahrung entgegen genommen worden.

Wir haben es unsrer Pflicht gemäß gehalten, daß ehe wir solches Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge unterlegten, wir uns davon erst eine hinlängliche Idée machten.

Indem Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft vor gut besunden, uns Oberräthe bey dem Schluß der angegebenen Gravaminum an der Pflicht zu erinnern, daß wir solche Stück vor Stück durchgehen und uns der Absicht des Landes gemäß bezeigen möchten; So müssen wir auch unsrer vornehmsten Pflicht nach Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft unter den redlichsten Absichten, die nur zur Verhütung aller dem Lande drohenden unglücklichen Folgen abzielen, vorstellen, wie unverantwortlich und höchst gefährlich es sey, etwas zum Grunde der Berathschlagungen anzunehmen, so wieder demjenigen verstößt, was die Allerdurchl. Ober-Herrschaft auf die solenneste und rechtlichste Art in Versammlung aller Stände des Reichs auf öffentlichen Reichstagen in den publicquen Angelegenheiten dieser Herzogthümer lege publica sanciret. Die Beherzigung der Wohlfahrt des Vaterlandes müßiget uns also Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft anzurathen, daß Sie aus unerseßlicher Achtung gegen die Allerhöchste und gerechsamste Oberherrschaftliche Verfügungen mit diesem angegebenen Corpore Gravaminum eine Abänderung treffen, ihre Berathschlagungen nicht anders, als mit beständiger Rücksicht auf solche Oberherrschaftliche Rechte und auf der Pflicht, dem Gehorsam und der Attention, die Sie Ihro Hochfürstlichen Durchl. dem Herzoge schuldig sind, endlich auf das wahre Wohl des ganzen Landes einrichten, einfolglich nicht anders als nach Maafgebung der bisherigen Landes-Verhandlungen und dessen, weshalb der vorige Landtag bis zu dem gegenwärtigen limittiret worden, verfahren mögen.

H. C. von Offenberg,  
Landhoffmeister.

F. George von Frank,  
Oberburggraf.

Joh. Ern. Klopmann,  
Kanzler.

Otto Friedrich Saff,  
Landmarschall.

Lit. W.

## Lit. W.

Nota.

Es wäre in den Gesetzen des Vaterlandes eben so bewährt, als nach einer unbezweifelten Usance bekannt, daß die Landbothen-Stube das Recht hätte, derselben wahre Befugnisse weder von Sr. Durchl. dem Herzoge und irgend einen andern beurtheilen, noch solche einer verhassten Art von despotischer Auslegung zu unterwerfen. Dem ohngeachtet hätte selbige mit einer nicht geringen Befremdung wahrnehmen müssen, daß des Superintendenten Hochwürden als wirklichen Früh-Prediger der Mietauschen-Kirchspiels-Kirche anstatt der genauen Befolgung des von der Landbothen-Stube an denselben geschehenen Auftrages sich zu einen solchen Schritte verleiten lassen, der denselben bestimmten Pflicht eben so nachtheilig, als denen Rechten des Ritter-Standes in einer übel abgemessenen und ungewöhnlichen Vorsichtigkeit gefährlich bleibt. Die Landes-Stände, die zu ihren gegenwärtigen Berathschlagungen terminum legalem hätten, sehen sich niemahlen in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt, solche consentiente Principe, wohl aber zum wahren Aufrechten des Vaterlandes fortzusetzen. Wann nun selbige nach denen erworbenen Vorrechten des Landes eben so wenig gehoben, als dahin eingeschränket werden könnten, daß die durch Kirchspiels-Abgeordnete bestimmten Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer unter keinen andern Umständen in wichtigen Vorfällen einen Landes-Delegirten ausmitteln und erwählen dürften, als bis solcher Sr. Durchl. dem Herzoge zuvörderst präsentiret und von selbigen bestätigt worden, so ergäbe es sich von selbst, daß, in so ferne man sich nicht wieder seine eigene Ueberzeugung zu einer fühlbaren Souverainität bekennen wollte, die Pastores der Kirchspiels-Kirchen, die auf keine Weise als Hof-Prediger anzusehen und zu betrachten stünden, an der wahren Pflicht gebunden wären, dem Ansinnen eines einzigen privati, geschweige noch einer ganzen Landes-Ritterschaft den schuldigsten Gehorsam zu leisten, und ohne irgend einer vom Hofe zu erwartenden Erklärung sich ihrem Amte gemäß zu benehmen. Bey so entwickelten Umständen räumet die Landbothen-Stube den Superintendenten und Mietauschen Früh-Predigers Hochwürden es keines Weges ein, daß derselbe auf eine Art berechtiget seyn sollte, bey einem von Ritter- und Landschaft geschehenen Antrage, wie der letztere gewesen, sich zuvörderst zu des Herzoges Durchl. zu wenden, und von denenselben darüber die incompetirenden

Befehle entgegen zu nehmen, sondern erwartet vielmehr unausgesetzt, daß der den 23sten hujus mensis bekannt gewordene Auftrag nach dem Beyspiel des ersteren wegen des angegangenen Landtages zu sichern Erfüllung gebracht, und der in der öffentlichen Landes-Versammlung erwählte Herr Landes-Delegirte als des Herrn Cabinets-Ministre, Land-Hofmeistern und Rittern von der Howen Excellence in der Folge dem Kirchen-Gebethe gewöhnlicher Maaßen eingeschlossen und der allgemeinen Vorbitte empfohlen werde; widerigenfalls reserviret sich die Landbothen-Stube das gesekmäßige in der Folge wahrzunehmen. Mitau aus der Landes-Versammlung den 26sten Martii 1765.

Heinrich Benedictus von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

### Lit. X.

Hochwohlgebohrner Herr,  
Besonders Hochzuehrender Herr Landbothen-Marschall!

**S**ngeachtet meiner geringen Besitzlichkeit in dem Ordenschen Theil von Curland, ist das Wohl derselben dennoch ein würdiger Gegenstand meiner patriotischen Wünsche. Das Vertrauen, welches Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Ewr. Hochwohlgebohrnen gesetzt hat, und die Ränntniß welche so viele rechtschaffene Mitglieder unseres Vaterlandes von Ihren Verdiensten haben, macht, daß ich mir den glücklichsten Erfolg der wichtigen Bemühungen verspreche, welche jetzt unter Ihrem Vorsitz Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft beschäftigen. Ich wünsche Ewr. Hochwohlgebohrnen aufrichtig Glück, zu der Gelegenheit, welche Sie haben bey der Unterstützung der Rechte des Vaterlandes den Character des redlichen Mannes und des wahren Patrioten zu zeigen.

Da es mein fast beständiger Aufenthalt auf meinem Guthe Edwahlen mir nicht erlaubet hat, bey den Zusammenkünften des Wohlgebohrnen Durb-schen Kirchspiels (zu welchem ich wegen des Dorfes Duppels-Dorf gehöre) gegenwärtig zu seyn, auch in der Folge es sich treffen könnte daß ich wieder Willen wegen der Entlegenheit zurück gehalten würde: so wende ich mich an Ewr. Hochwohlgebohrnen mit der Versicherung, daß ich an allen den Bemühungen aufrichtig Theil nehme, mit welchen unsre redliche Mitbrüder an der Aufrechthaltung unsrer Grund-Gesetze und Freyheiten arbeiten. Ich trete alten gegründeten Beschwerden bey, welche sich auf die Verletzung dieses unsrer Grund-

Grund-Gesetze beziehen; ich beklage mich mit Ihnen gemeinschaftlich über die geschehene Aufhebung der Herren Officianten und alle übrige Einschränkungen unserer alten Rechte und Freyheiten, welche Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft als rechtmäßige Ursachen Ihrer Beschwerden ansehen wird. Es soll niemand williger seyn, als ich, nach dem Maaß meiner Ordenschen Besitzlichkeiten dasjenige beyzutragen, welches man von einem jeden würdigen Mitgliede des preiswürdigen Curländischen Adels fordern kann. Ich bitte endlich Ewr. Hochwohlgebohrnen ergebenst, diese meine aufrichtige Gesinnungen und feyerliche Bewahrung wieder alle etwan mögliche Verletzungen unserer Gesetze dem Diarium einzuverleiben.

Die beständige Freundschaft Ewr. Hochwohlgebohrnen soll mir eine wahre Ehre machen, und ich will mich bemühen bey einer jeden Gelegenheit zu zeigen, daß ich mit vieler Hochachtung sey

Ewr. Hochwohlgebohrnen

Edwahlen,  
den 18ten Martii 1765.

ganz ergebenster Diener,  
J. F. Behr.

*Ab Extra.*

A Monsieur Monsieur de Brinck de la Dietté presente de Curlande  
& Semigalle Seigneur des Terres Schroedern a Mietau.

Lit. Y.

Pro Memoria.

Es hat der Wohlgebohrner Obrister von Pleitenberg, Erbfaß auf Samiten, in fundamento des vermittelst eines von der den 26sten May 1763. versamlet gewesenen Ritterschaft verfertigten Schlusses Ihm geschehenen Auftrages mit Zuziehung des Wohlgebohrnen Hauptmanns von Mirbach der geringhaltigen neuen Münze halben in Liebau die Untersuchungs-Commission niedergesetzt, und öfters dergleichen beschwerliche Reisen und langen Aufenthalt daselbst gehabt, daß derselbe die dabey verwandte Kosten und Ausgaben mit Recht auf 2000 Fl. Alb. angeben könnte. Wann Er nun das in dieser Sache geführte Untersuchungs-Protocoll nicht nur der Landbothen-Stube eingereicht, sondern auch sicher vermuthen müßte, daß der Wohlgebohrne Hauptmann des Orts, die aus selbigen überführten Persohnen, welche zum Nachtheil des Publici dergleichen neue Münz-Sorten hereingebracht, bereits in Cancellaria deferiret hätte,

hätte, so stellte Er Einer gegenwärtig versammelten Ritter- und Landschaft ge-  
hörigst vor, welchergestalt es die Billigkeit erforderte, daß die Uebertreter des  
Gesetzes nach dem Sinne des angeführten Schlußes criminaliter ausgeladen und  
bestrafet, Ihm aber aus diesen Straf-Geldern die angegebene Kosten von  
2000. fl. All. versichertermaaßen refundiret würden; in welcher Absicht Er  
dem als wirklich bestellet gewesener Commissarius die Besorgung dieser Ange-  
legenheit der Landbothen-Stube Bestens empfohlen.

Eine Hochwohlgebohrne Landes-Regierung, wird bey so bewandten  
Umständen nomine derselben, ergebenst ersuchet, Sich bey Er Durchl. dem  
Herzoge dahin geneigt zu verwenden, daß dieser oben bemerkte Schluß zur Er-  
füllung gebracht, und dem Wohlgebohrnen Obristen von Plektenberg; als ei-  
nem würdigen Staats-Bürger obberegtermaaßen die Gerechtigkeit wiederfahr-  
ren möge. Mitau aus der Landes-Versammlung den 26sten Martii 1765.

Heinrich Benedictus von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. Z.

Nachdem die Wohlgeb. Oberräthe auf der Landbothen-Stube Einer Wohl-  
gebohrnen Ritter- und Landschaft den 22sten hujus nach Ihrer Pflicht  
die Vorstellung gethan, daß Sie aus unausfesslicher Achtung auf die Aller-  
höchste Oberherrschafftliche Verfügungen mit dem angegebenen den 20sten Mar-  
tii überreichten Corpore Gravaminum eine Abänderung treffen, Ihre Berath-  
schlagungen nicht anders, als mit beständiger Rücksicht auf die Oberherrschafft-  
lichen Rechte und auf die Pflicht dem Gehorsam und der Attention die sie Ihre  
Hochfürstl. Durchl. schuldig ist, auch auf das wahre Wohl des ganzen Landes ein-  
richten, und nicht anders, als nach Maaßgebung der bisherigen Landes-Verhand-  
lungen und dessen, weshalb der vorige Landtag bis jezo limittiret worden, verfahr-  
ren mögten, diese Vorstellung aber die gewünschte Wirkung nicht gethan, aus der  
Landbothen-Stube vielmehr dem Anverlangen inkultiret worden, daß die Wohlgeb.  
Oberräthe solche angegebene Gravamina Ihro Hochfürstlichen Durchl. unterlegen  
mögten; So haben Sie sowohl von selbigen als auch dem Diario und dessen Bey-  
lagen, so weit solche von dem Buchdrucker seiner Pflicht nach angezeigt worden,  
ingleichen von der der letztern, den 21sten hujus Abseiten der Landbothen-Stube  
gegebene Antwort, wegen der von Ihro Hochfürstlichen Durchl. angeforderten  
Benachrichtigung bey Höchstdenen selben den Vortrag gemacht.

Ihro

Ihro Hochfürstl. Durchl. Höchst welche bereits die ungewöhnliche Art, mit welcher die Curialien bey Ihnen abgeleget worden, sehr mißfallen müssen, haben bemerkt, wie schon vorhero der Anfang des limitirten Landtages mit einer Rede gemachet worden, die Ausrufungen von verletzten Adlichen Vorrechten, von gescheiterten Grund- und Hauptgesetzen, und drohenden Ketten der ewigen Slavery in sich enthalten, welches aus der Rede selbst so offenbar, als es im Gegenheil notorisch ist, daß die Verhandlungen der bisherigen Landesversammlungen und was auf solchen abgemachet worden, dergleiche harte Ausdrücke ausschließen, und das der vorige Landtag nur wegen einiger unabgemachten Punkte bis jetzt limitiret worden.

Ihro Hochfürstl. Durchl. sind überzeugt, daß Dero getreue Ritter und Landschaft, welche Höchstdenenselben die Huldigung geleistet, an dem, was auf gegenwärtigem Landtag dergestalt vorgenommen worden, keinen Antheil genommen. Sie haben daher wohl eingesehen, daß diejenige, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. den Eid der Treue noch nicht abgeleget, Sich des Directorii dieses limitirten Landtages anzumaachen Mittel gefunden, und daß selbige ihren annoch fortdaurenden unerlaubten und von der allerhöchsten Oberherrschaft Ihnen schon zur Last gelegten Ungehorsam auf die unerlaubteste Art noch weiter getrieben; Man hat die von Ihnen auf eine Gesekwiedrige Art nach Warschau Abgeschickte, ohngeachtet Sie von der Allerhöchsten Oberherrschaft nicht als Delegirte erkannt worden, dennoch als solche angesehen, und deren Relation entgegen genommen, ob man gleich die von Ihro Hochfürstl. Durchl. verlangte Benachrichtigung, wie es geschehen, bald durch Bestreitung des Fürstl. Regalis, als ob die Landbotenstube darzu nicht verbunden, bald durch unanständige Verweisung auf das Diarium und den Beylagen zu decliniren gesucht; Man hat sich unternommen vermeintliche Rechtfertigungen, oder vielmehr Oblocutiones gegen ein allerhöchstes Decret anzunehmen und solche zu fouteniren; endlich ist man so weit gegangen, daß unter dem angegebenen Rahmen eines Corporis Gravaminum und dessen Beylagen, Propositiones gethan worden, welche die Rechte Ihro Hochfürstl. Durchl. auf diese Herzogthümer in Zweifel stellen und selbigen widersprechen, die Schuldigkeit Ihro Hochfürstl. Durchl. den Eid der Treue und Gehorsam zu leisten aufheben und die empfindlichsten Beleidigungen gegen Höchstderoselben Person in sich enthalten.

Es ist Weltbekannt, wie die göttliche Vorsehung vor der ungedrückten Unschuld Ihro Hochfürstl. Durchl. gewachet, und die allgerchesteste und allergnädigsten Besinnungen der glormüdigst jetzt regierenden Russisch-Kaysrl. Monarchin,

Derselben Gelegenheit gegeben, daß sie an den Tag geleyet werden können, wie ferner Ihre Königl. Majest. und der Durchl. Respubl. Pohlen nie genug zu verehrende Gerechtigkeit und Gnade die schon vorhin gehabte Berechtigungen Ihre Hochfürstl. Durchl. auf diese Herzogthümer für incontestable gehalten, auch solche durch die letztere Reichs-Constitution sowohl, als durch Renovation der Investitur auf die solenneste Art bestättiget, den Wiedriggestimmten hingegen durch das Mandatum obedientiae ihren Ungehorsam verwiesen, und ihnen die Huldigung aufgeleyet, wie endlich auch die gerechte Denckungsart auswärtiger Souverainer Mächte die Rechte Ihre Hochfürstlichen Durchl. anerkannt: solcher gestalt aber würde es unanständig seyn, wenn Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Geist der Wiederseßlichkeit so viel einräumen solten, daß Sie Propositiones die auf eine höchst beleidigende Art Dero, durch so viel große und überzeigende Beweise außer allen Streit bereits gesetzte Rechte bezweifeln, und den Höchstdenenselben schuldigen Gehorsam aufzuheben suchen, beantworteten. Ihre Hochfürstl. Durchl. stellen also das unverantwortliche Benehmen gegen die allerhöchste Oberherrschastliche Aussprüche und Verfügungen zu schwererer Verantwortung dererjenigen anheim, welche solches veranlasset, und Theil daran genommen; Ihre Hochfürstl. Durchl. declariren anbey, daß Höchstdieselben sich außer Stande gesetzet sehen, mit selbigen unter so bewandten Umständen zu Landtagen, und daß Ihre Hochfürstl. Durchl. sich durchaus gemüßiget fänden, Höchstderoselben äußerst gekränkte Regalia und Rechte, und die Denenselben zugesügte schwere Beleidigungen bey der allerhöchsten Oberherrschast zu vindiciren und ausführig zu machen. Mitau, den 26ten Martii 1765.

H. C. von Offenberg,  
Landhoffmeister.

Joh. Ern. Klopmann,  
Kanzler.

Frantz George von Franck,  
Oberburggraf.

Otto Friederich von Saff,  
Landmarschall.

Lit. A a.

Die Landbothenstube siehet sich nach der am gestrigen Tage eingesandten und von denen Herren Oberräthen eigenhändig unterschriebenen Declaration in die größte Nothwendigkeit gesetzet, von selbigen als ältesten Brüdern, ehe solche ihre abgöndigte fernerweitige Maasregeln ergreiset, unter nachstehenden Fragen eine hinlängliche und deutliche Erklärung schriftlich zu erbitten.

I.)

1.) Ob die Herren Oberräthe die den 20ten h. m. eingereichte Gravamina in der Art beurtheilen, daß durch solche Grund- und Cardinal-Gesetze wirklich verlehret worden, und ob Sie an solche Antheil nehmen?

2.) Ob selbige als die ältesten Brüder des Ritterstandes an der unter derselben Unterschrift zur Landbotenstube eingesandten unerwarteten Erklärung Sr. Durchl. des Herzoges einiges Theil nehmen?

3.) Ob die Herren Oberräthe nach derselben bekannten Pflicht, und dem Beispiele von Ao. 1715. Ihrem Eide-gemäß der Ritter- und Landschaft in dem abgedrungenen Benehmen assistiren, und mit denselben communem causam machen wollen?

Mitau, aus der Landes-Versammlung, den 17 Martii 1765.

Heinrich Benedictus von den Brincken.  
p. t. Landbotenmarschall.

Lit. B b.

**A**us der abseiten von uns Oberräthen den 22ten dieses auf der Landbotenstube insinuirten wohlgemeinten Erinnerung, auch aus der Declaration Ibro Hochfürstl. Durchl. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, die wir eigenhändig unterschrieben, lieget die Antwort bereits zu Tage, daß Wir, das angegebene Corpus Gravaminum denen Oberherrschastlichen Rechten, denen Rechten Ibro Hochfürstl. Durchl. und demjenigen, was zeithero auf denen Landtügen freywilligst behandelt und abgeschlossen worden, entgegen zu seyn statuiren, daß wir ferner an der, von Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge gethanen Declaration, den schuldigen Antheil nehmen, und einfolglich unserm Eide zu wieder, allen Geseh-wiedrigen Benehmungen auf keine Weise das Wort reden, noch vielweniger an denen daraus zu resultirenden unvermeidlichen höchst bedenklichen Folgen Theil nehmen können. Mitau, den 27 Martii 1765.

H. C. Offenberg.  
Landhofmeister.

Joh. Ern. Klopmann.  
Kanzler.

Fr. Georg von Franck.  
Oberburggraf.

Otto Friedrich Saff.  
Landmarschall.

H 2

Lit. C c.

Lit. Cc.

**A**nno 1765. den 28ten Martii requirirte Personam et Officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum, Eine auf den 5ten hujus mensis et anni limitirten Landtag versammlete Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen zu sich in die gewöhnliche Landbotenstube zu Mitau, und brachte daselbst in Copia parata mit mehrerem bey, daß Sie gleich nach abgestatteten Curialien, die Bedrängnisse des Vaterlandes nebst Ihren zeithero starck verletzten Gesezen, Rechten und Privilegien in ein Corpus Gravaminum verfasst, und selbiges wie gewöhnlich, denen Wohlgeb. Obrerräthen, zur gehörigen Unterlegung anempfohlen, wieder alles Vermuthen aber, statt deren gewünschten Achtung, durch den Fürstl. Canzeley: Verwandten Schmidt eine d. d. Mitau den 26 Martii 1765. mit den bittersten Anschuldigungen angefüllte Declaration auf der Landbotenstube zugeschickt erhalten hätte, als suchte E. Wohlgeb. Ritter: und Landsf. Ihren Ungehorsam gegen den Durchl. Herzog noch weiter zu treiben, und Ihm, unter dem Namen eines Corporis Gravaminum Propositiones zu machen, welche die Rechte Ihro Hochfürstl. Durchl. auf diese Herzogthümer in Zweifel stellten und selbigen widersprächen die Schuldigkeit Ihme den Eid der Treue und Gehorsam zu leisten aufhoben, und die empfindlichsten Beleidigungen gegen Höchst Dero Person in sich enthielten: Dahero denn Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich außer Stande gesetzt zu seyn glauben, solche Gravamina zu beantworten, und unter so bewandten Umständen zu landtagen. Wie aber E. Wohlgeb. Ritter: und Landschaft aufs heiligste contestirten könnte, daß Sie auf diesem Landtage lediglich die Wiederherstellung der so lange vermischten Ruhe des Vaterlandes, der Einigung unter den Gliedern deselben, und die Aufrechthaltung ihrer Geseze und Freyheiten zum Augenmerk gehabt, und solchem gemäß ohne jemanden ihrer Brüder nachtheilig werden zu wollen, Ihre oberwehnte rechtmäßige Gravamina eingerichtet hätte; so sähe sich selbige Wohlgeb. Ritter: und Landschaft gemüßiget, sothanen Ihr aufgebürdeten vermeyntlichen Anschuldigungen sowohl, als auch allen vorgeblichen Attentatis et Attentandis, welcher wegen dieser Landtag fruchtlos zerrissen werden wollen, auf das feyerlichste und zurechtbeständigste zu widersprechen, und daraus nicht das geringste zu ihrem Nachtheil einzuräumen, sondern vielmehr darwieder sowohl als auch wider die von dem Durchl. Herzoge laut der bereits bekannten Consignation intendirten in Anspruchnehmung der Lehns:Güter zu protestiren, und Sich alle Ihr zuständige Rechte und Rechts:Behelfen contra quem et quoscun-  
que

que heissamlich zu referiren; wie sie denn solches hiemit wirklich thate, anben aber auch zugleich declarirte, daß diejenigen Landes-Einsassen, welche die Eidesleistung auf den 1zten May a. c. praefigiret worden, nicht eher bis nach völliger Abthuang der Landesbeschwerden zu huldigen schuldig wären, mit Bitte, solche Ihre coram Officio meo suprafoto verlaubliche Manifestation, Protestation, Jurium Reservation und Declaration, salvo augendi, minuendi corrigendi a alio quocunq; jure ad Acta zu nehmen und darüber, so oft es erforderlich, als auch jetzt, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen; welchen denn acceptatione prius in quantum juris sique legaliter facta & praevia activatione, more solito extradiret worden. Actum Mitaviae ut supra.

(L.S.)  
(D.)

Theophilus Werner,  
S. R. M. Sec. act. et Not. publ. juratus.

In Ermangelung eines ordentlichen Ministerialis kann dieses auch durch einen andern tüchtigen Menschen insinuirt werden.

Theophilus Werner,  
S. R. M. Sec. et Not. publ.

Anno 1765. den 28ten Martii habe ich diese Manifestation, Protestation und Jurium Reservation auf der Gerichtsstube zu Mitau wohl insinuirt und richtig abgegeben.

Christian Wilhelm Beyer.

Lit. D d.

Anno 1765. den 28ten Martii, requirirte personam et officium Regii Secretariatus et Notariatus publici meum Eine auf den 5ten h. m. et a. ausgeschriebenen limitirten Landtag versammelte Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, zu Sich in die gewöhnliche Landbothenstube zu Mitau, und brachte daselbst in parata Copia mit mehrerem bey; welchergestalt Ihre lediglich zu Wiederherstellung der Ruhe und Einigkeit unter den Gliedern des Landes, und zur Aufrechthaltung ihrer Geseze und Privilegien abzielende Berathungen, durch eine ganz unerwartete und mit allerley vorgeblichen, Einer Wohlgeb. Landtagenden Ritter- und Landschaft zur Last fallenden

Anschuldigungen angefüllte, Ihr d. d. Mitau den 26ten Martii 1765. auf der Landbotenstube zugestellte schriftliche Declaration des Durchl. Herzogs, unterbrochen, dagegen aber schon die gehörigen Rechtsmittel vorgekehret worden. Wenn nun aber auch die Wohlgebohrne Oberräthe an sothaner Fürstl. Declaration durch ein den 27sten Martii 1765. gleichfalls schriftlich ausgestelltes Einbekenntniß Theil zu nehmen, mithin die wieder herzustellen Ruhe und Einigkeit wieder die Ihnen in der Regiments-Form vorgeschriebne Pflichten zu stöhren, kein Bedenken getragen; So wäre E. W. K. und Landschaft bey so bewandten Umständen gemüßiget, sich wider sothanes unverantwortliches Bezeigen derer Wohlgeb. Oberräthe und wider die E. W. K. u. L. putative imputirte Anschuldigungen, welcher wegen der Landtag unterbrochen werden wollen, imgleichen wider alle daraus zu entstehende nachtheilige Folgen zu manifestiren, feyerlichst zu protestiren und sich deshalb actionem competentem et omnia Juria, Juriumque beneficia ac remedia salva, contra quem et quosvis de meliori modo zu reserviren; wie Sie denn solches hiemit wirklich thaten, mit Bitte, sothane Ihre Manifestation, Protestation und Jurium Reservation alio quocunque jure salvo ad Acta zu nehmen, und darüber so oft es erforderlich beglaubte testimoniales zu ertheilen; welche denn auch hiemit acceptatione legaliter facta et praevia actificatione gewöhnlichermaassen extradiret worden. Actum Mitaviae ut supra.

(L.S.)  
(D.)

Theophilus Werner,  
S. R. M. Sec. act. et Not. publ. juratus.

In Ermangelung eines ordentlichen Ministerialis kann dieses auch durch einen andern tüchtigen Menschen insinuiret werden.

Theophilus Werner,  
S. R. M. Sec. et Notarius publ.

Anno 1765. den 29ten Martii habe ich diese Manifestation, Protestation und Jurium Reservation in denen Behausungen derer vier Hochwohlgeb. Herren Oberräthen, und zwar einem jeden besonders wohl insinuiret und richtig abgegeben.

Johann Gottlieb Dittrich,  
Hochfürstl. Mitauscher Ministerialis.

Lit. Ee.

Lit. E e.

## Instruction,

Wornach sich Se. Excell. der Hochwohlgeb. Herr Otto Christoph von der Howen, Chur-Sächsischer Cabinetts-Minister, Landhofmeister und Oberrath, wie auch Ritter des weißen Adler-Ordens, als unser erwählter und bestätigter Delegirter zu richten und zu benehmen hat.

1mo.

Wird er nach erfolgter Legitimation die glückliche Gelegenheit suchen Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige und Oberherrn, sowohl durch das Ministerium als selbst richtige Begriffe von unserer unendlichen Treue beizubringen.

2do.

Alle dawieder etwa zu machende böse und üble Insinuationes zu behindern, und besonders solchen alle Kräfte zu benehmen bemühet seyn. Und wann

3tio.

Insbesondere die Rede von dem Mandato obedientiae vorfiele, und desfalls Zweifel bey einigen Großen des Reichs entstünden; so wird es unsern Herrn Delegirten nicht schwer fallen, durch die Anzeige der offenbahren Abweichungen so meistentheils in einem Körper zusammengetragen, ohne Contestation darzutun, daß bey einem dergleichen Unfalle des Landes, das Theil der Ritter- und Landschaft so das Homagium noch nicht praestiret, Grund- und Haupt-Verfassung nach ganz und gar außer Stande gesehet wäre, sich in weitere und zwar solenne Verbindungen mit einem Fürsten einzulassen, der ihre Gerechtsame und Freyheiten selbst in ihren Gründen angegriffen und erschüttert hätte, von dem sie durch die Landesverfassung von aller Pflicht und Connexion entbunden wäre, und so lange bliebe, bis sie, Ritter- und Landschaft ihrer gekränkten und bedrängten Gerechtsame und Befugnisse wegen, alle Ergänzung und Sicherheit erhalten hätte. In dieser Absicht wird

4to.

Unser Herr Delegirte alle mögliche Sorgfalt anwenden, allerhöchste Königlich-Protectoriales auszubringen, damit Ritter- und Landschaft bey Erörterung der

der so häufigen Landesbeschwerden sowohl, als die in Verfolg der Sachen zu engagirenden Advocaten nebst andern etwa unentbehrlichen Personen, durch keine neue Behinderungen und Drangsäße in der Ausführung ihrer Rechts-Sachen auf eine Art sich gestöhret finden, und wann

5to.

Von Seiten des Ministerii wieder diesen Gesuch erinnert werden könnte, daß besondere Protectoriales überfließig wären; da die Geseze und überhaupt die ganze Verfassung des Landes dergleichen für das Wohl des Vaterlandes abzweckende Beschäftigungen bereits deckten, so wird unser Herr Delegirter anzugeben nicht übergehen; wie es eine ausgemachte Wahrheit wäre, daß die Assertores Libertatum unter dem Schutze der Geseze freye Hände für die Behauptung ihrer Gerechtfamen hätten; Bey den Umständen aber, da die Glieder des Landes von dem ihrem Vaterlande schuldigen Muthe, durch mancherley eigennützige Maßregeln des Fürsten abgeleitet werden, und also nicht in der Beobachtung ihrer Schuldigkeit gleich stark bleiben könnten; so hätten unsere Vorfahren schon zu einer besondern Protection der Oberherrschaft ihre Zuflucht jederzeit genommen, und daher wäre man um solche auch jeko bemühet, und lebe der festen Zuversicht, selbige aus der Gnade und bekannten Gerechtheit des Königes Majestät zu erhalten.

6to.

Wird der Herr Delegirter bey aller Gelegenheit allerhöchsten und höchsten Orts nicht unangemerket lassen, daß ein und anderes Benehmen so das Ansehen gehabt hätte, als wenn man wider die ausdrückliche Vorschrift der Geseze mit Sr. Durchl. dem oft gedachten Herzoge Ernst Johann, ohne Zuziehung der Oberherrschaft sich etwa einlassen wolte, in keiner andern Absicht erfolgt wäre; als allen falschen Insinuations von des Landes etwannigen Ungehorsam für die allerhöchste Verordnungen der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft allen Eingang so lange zu verschließen, bis das Land die glückliche Gelegenheit gehabt, nähere und ausführliche Beweise von der genauesten Beobachtung seiner Pflichten und also einer völligen Unschuld zu geben.

7mo.

Zur Bestätigung der gehörigen Begriffe von unserer unendlichen Treue wird unser Herr Delegirter allen bereits wider das Land und dessen Glieder gemachte, oder noch zu wiederholende übele Insinuations durch umständliche Gegenberichte zu begegnen wissen, und das Land der allerhöchsten Gnade des Königes und des

Wohl

Wohlvollens der Durchl. Respubl. sammt und sonders zu versichern, höchstens bemühet seyn.

8vo.

Behält sich Ritter- und Landschaft ausdrücklich vor, daß nachdem sie den legalen Terminum dieses Landtages aus wichtigen Ursachen und insbesondere da viele der Herren Kirchspiels-Abgeordneten im Betracht ihrer gemessenen Instructionen den unerwarteten Vorfall in recusata abolitione Gravaminum et declaratione facta ad referendum nehmen müsten, bis auf den 26ten Aprill a. c. einseitig zu limitiren und conserviren genöthiget worden, selbige über die bestimmte Maafregeln, so Eine ganze Ritter- und Landschaft abgenöthigter Weise zu ergreifen das Recht hätte, dem Herrn Landes-Delegirten aus dem conservirten Termino des Landtages in einer besondern Instruction etwas entscheidenes zustellen wollte.

9no.

Berspricht sich Eine Ritter- und Landschaft von der bekannten Wachsamkeit und dem patriotischen Eifer des Herrn Delegirten, daß Derselbe bey vorfallender Gelegenheit es in die Wege zu leiten suchen würde, daß alle Rescripta, Responsa und Rechts-Sprüche, so in favorem nobilitatis ex capite gratiae et Justitiae von denen Allerdurchlauchtigsten Königen von Pohlen glorreichen Andenkens ertheilet worden und ausgefallen sind, von unserm jezt glorreich regierenden allergnädigsten Könige und Oberhern confirmiret und in Sicherheit gesetzt würden, wohin auch alle befohlene und erfolgte Befriedigungen der an dem Durchl. Kettlerischen Hause habenden Forderungen unausgeschlossen mit gehören. Und zwar unter dieser aufmerksamen Erfüllung, daß diesem nichts entgegen vorgenommen, solchem zum Nachtheile nichts allegiret, und das Land in der größten Verlegenheit und Irrung nicht gesetzt werden möge.

10mo.

Nicht weniger wird dem Herrn Delegirten die Beschwerde des Herrn Regierungsraths von Plettenberg, die aus den Beylagen des Diarii und insbesondere aus der Relation des Herrn von Grothus unter den dem ganzen Lande nachtheiligen Folgen vollkommen bekannt werden wird, dergestalt bestens empfohlen, daß derselbe die nothwendige und sichere Remedur dieser gerechten Beschwerde nicht nur vermittelt geschעהener Insinuationen, bey dem daselbst anwesenden Russisch-Kaysersl. Gesandten besorgen, sondern auch sich dahin bemühen, daß der Herr Regierungsrath zu seiner völligen Genuegung und Ersekung seines Schaden:

Zi

den:

den Standes mit Sicherheit gelangen möge; wozu auch im erfordernten Falle die allergnädigste Intercession unsers allgerichtesten und weisesten Königes allerunterthänigst imploriret werden kann.

Wir wünschen Ihm übrigens die beste Gesundheit und alle mögliche Kräfte sich zum Besten des Vaterlandes verwenden zu können. Mitau, aus der Landesversammlung, den 29sten Martii 1765.

- (L.S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueberlaus, p. t. Landesbotenmarschall.
- (L.S.) Friedrich Wilhelm Haudring, Seelburgscher Deputirter.
- (L.S.) Heinrich Leopold von den Brücken, genannt Fock, Seelburgscher und Neuguthscher Deput.
- (L.S.) Otto Johann von Bistram, Uscherab- und Merfischer Deputirter, und in Vollmacht für den Herrn Johann Christoph zum Berg, Grenzhöfischer Deputirter.
- (L.S.) Gerhard Dietrich von Vietinghoff, genannt Scheel, Mitauscher Deputirter.
- (L.S.) Friedrich Wilhelm Schöpping, Bauseke, Eckau und Baldohnscher Deputirter.
- (L.S.) Johann Friedrich von Medem, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L.S.) Johann Ernst von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Dobeln.
- (L.S.) George Ernst Heinrich Strohmberg, Neuenburgscher Deputirter.
- (L.S.) Dieterich Casimir von der Reck, Neuenburgscher Deputirter.
- (L.S.) Gideon Heinrich von Saff, Goldingscher und Tuckumscher Deputirter.

Johann

- (L.S.) Johann Friedrich von Derschau, Frauenburgscher  
Deputirter.
- (L.S.) Friedrich Christopher Hahn, Candauscher Deputirter.
- (L.S.) Gotthard Melchior Johann von Stempel, Deputir-  
ter der Kirchspiele Zabeln, Windau und Ulschwangen.
- (L.S.) Christian Adam von den Brincken, für mich und Kraße  
habender Vollmacht meines Mit-Deputirten Johann  
Gerhard von den Brincken, als Zabelsche Deputirte.
- (L.S.) Ernst Wilhelm von der Bruggen, Deputirter aus Tal-  
sen, und in Vollmacht für den Herrn von Vieting-  
hoff genannt Scheel, Deput. aus Aug.

Lit. F f.

### Dhnvergreiffliche Bemerkungen.

1.) Da die Gravamina ja zu dem Ende in einem Corpore gebracht worden, um solche Serenissimo zur gnädigen und gerechtfamsten Abolition zu unterlegen; so müssen (wenn dieses die ernstliche Absicht E. W. R. und Landtschaft anzeigen soll) selbige auch keine andere Anforderungen und Zumuthungen enthalten, als die Ihro Hochfürstl. Durchl. im Stande sind nicht alleine zu versprechen, sondern auch thätlich zu erfüllen.

Note. Wann man also diejenigen Benennungen, die theils von einer fremden Macht, ja theils von Könige und der Respubl. theils aber vom Lande selbst herrühren, und welche zusammen die Leiden des Staats in Bekränkung der Grund- und Cardinal-Gesetze mit bewürket haben, alle auf der Rechnung des Herzogs setzen, und also auch die völlige Renaedur von Höchst-Denenselben anverlangen will, so fordert man Dhnmdigkeiten, und handelt also wider seinen Endzweck, welcher doch die völlige Abthnung derer Gravaminum seyn soll und muß, und Ihro Hochfürstl. Durchl. sehen sich gedeckt mit der bekannten Rechtsregul: nemo ultra posse obligatur.

2.) Solchemnach können auch die en detail bengebrachten Begebenheiten

ten von A. 1736. bis an der jetzigen Zeit nicht wohl einen Platz in dem Corpore Gravaminum behaupten.

**Note.** Denn da die Erinnerung verschiedener sehr heftigen Schicksale voll Bekränkungen und den gerechtesten Schmerz erneuren, nicht aber, daß selbige nicht existiret, und sowohl für dem Hochfürstl. Hause, als auch für dem lieben Vaterlande viele traurige Folgen gehabt, bewirken können, auch viele, ja die mehresten Vorfälle außer der Sphaere des Herrn gewesen, einfolglich von Höchstideneiselben nicht haben mögen behindert werden, so scheint also dieser Vorgang hier nicht allein überflüssig, sondern sogar ohn ehrerbietig, folglich mehr schädlich als nützlich, oder nur gleichgültig zu seyn.

Solte aber wieder alles Hoffen und Vermuthen die gänzliche Abolition der gesetzmäßigen Gravaminum von Ihro Hochfürstl. Durchl. nicht zu erhalten seyn, so glaubet man daß ex origine deducirte Beweise, Folgerungen und Anzeige des wiedergesetzten Verfahrens bey einem so höchst weisen als gerechtesten Könige, der aber in unsern Gesetzen und inneren Landes-Verfassungen noch fremde, sehr nothwendig und folglich von vielem Nutzen und Nachdruck seyn würden.

3.) Hält man es nicht alleine für dienlich, sondern auch für sehr nöthig, wie etwa vom letztern Landtage gebliebene, noch nicht nach dem Wunsche E. W. M. und Landschaft abolicirte eo ipso noch existirende Gravamina, wie selbige aus denen Kirchspielen zurücke gekommen, in verbis dem Corpore Gravaminum zu inseriren, und zwar gleich zu Anfangs mit dieser Bemerkung, daß solche eben diejenigen, deren Beantwortung ad referendum genommen von E. W. M. und Landschaft aber in denen Kirchspielen nicht für hinlänglich erkläret wäre. Wie es denn auch sehr gut seyn würde, wann überhaupt ein jedes neue Gravamen, separat, und in der sonst stets gewöhnlichen gewesenen Ordnung gesetzt würde.

**Note.** Denn wenn auch gleich in dem producirten Entwurf alle Gravamina würtllich erhalten wären, so benimmt die Vermischung verschiedener derselben in einer Periode, ihnen dennoch die bey allen öffentlichen Acten und Behandlungen hauptsächlich so nöthige Deutlichkeit, macht ofte den Sinn eines jeden insbesondere zweifelhaft, und die Beantwortung derselben schwerer auch ohnbestimmter, einfolglich die ganze Behandlung schwieriger und langsamer.

4.) Endlich aber empfiehlt man überhaupt den so großen als rühmlichen Endzweck die brüderliche Eintracht (auch wo es nur immer möglich zu erhalten) die völlige Vereinigung und Benehmen mit Haupt und Glieder sich ernsthaft angelegen seyn zu lassen.

Note. Nicht leidet leichter und gewisser ohne zu befürchtende Folgen zu diesem so reizendem Ziel, als wann man alle Bitterkeit anzügliche und harte Ausdrücke vermeidet, und alle Abbildungen und Erzählungen, wenn solche auch noch so wohl gerathen wolten, gänzlich entfernt, welche Behandlungen in ein nachtheiliges Licht setzen, wobey so viele von unseren würdigen Brüdern mitwirkend gewesen sind.

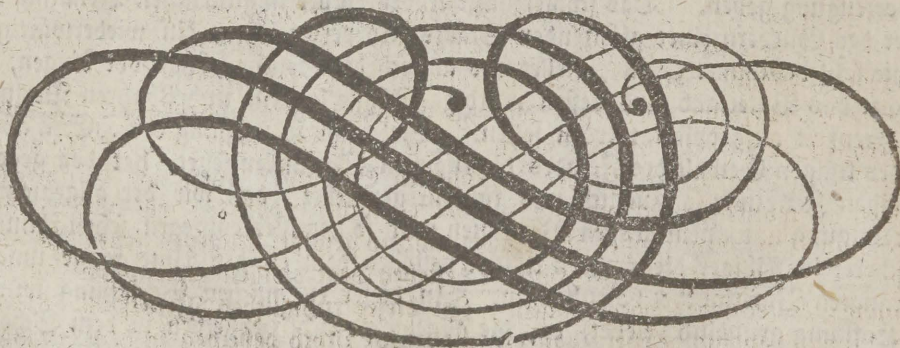
### Lit. G g.

Hochwohlgeborne Herren und Hochzuehrende Herren Mitbrüder!

Vertrauen, Liebe und Einigkeit sind in einer genauesten Verbindung die sicherste Mittel, wodurch ganze Staaten einer gedroheten Zerrüttung entrißen, und in dem blühenden Wohlstande erhalten werden können. Wie wenig diese allgemeine Wahrheit dem geringsten Zweifel ausgesetzt sey, lehren uns die in den Geschichten selbst aufbehaltenen Beyspiele. Es wäre zu weitläufig, wenn wir von solchen uns entferneten Gegenden die Beweise sammeln sollten, da uns die betrübten Umstände unseres eigenen Vaterlandes, welches in den erkannten Vorrechten mit den herrlichsten Vorzügen pranget, von solchen die unangenehmste Ueberzeugung geben. Das schmerzhaftes Andenken der unglücklichen Trennung die unter den Gliedern eines glänzenden Staats Körpers zeithero ein wiedertwärtiges Schicksahl bestimmt gehabt, stellet uns annoch die Gefahr lebhaft vor Augen, in welcher das Vaterland und dessen würdige Söhne in dem unheilbahren Verluste der Freyheit aufgeopfert werden sollen. Die weise Vorsehung des Herrn aber, die der listigen Gewalt des Feindes die engesten Schranken setzt, hat den gegenwärtigen Zeitpunkt so glücklich und fühlbar gemacht, daß wir der allgemeinen Vereinigung mit einem großen Vertrauen und so gewisser entgegen sehen können, je sicherer in selbiger die wahren Mittel bestehen dem ewigen Untergange unsers bedrängten Vaterlandes vorzubeugen. In dieser rühmlichen Verfassung würde die Hoffnung gründlich belebet, daß die allgemeine Noth desselben in dem Schoße der Mutter selbst erkannt und von dem besten Vater gehöret werden dürfte.

Hoch:

Hochwohlgeb. Hochzuehrende Herren Brüder! Ich erinnere mich annoch des unschätzbaren Vertrauens mit dem ergebensten Danke, dessen Sie mich bey dem Anfange des gegenwärtigen Landtages in der unerwarteten Uebergabe des Directorii auf eine vorzügliche Weise gewürdiget haben, und würde nichts sehnlicher wünschen, als daß mein redliches Benehmen bey Ihnen insgesammt ein geneigtes Urtheil und einen angenehmen Beyfall erwerben könnte. Sind gleich unsere auf das allgemeine Wohl abzielende Berathschlagungen unanständigen Vorwürfen und die öffentlichen Verhandlungen dieses Landtages bösen Auslegungen ausgesetzt gewesen, so gereicht es mir dennoch zu einer nicht geringen Zufriedenheit, daß die wüthenden Anfälle einer scheinbaren Souverainité vermittlest der Uebereinstimmung Deroselben Patriotischen Gesinnungen den stärksten Widerstand erhalten mögen. Dieser ist der erste Schritt, den wir zur Rettung unserer Ehre und Freyheit thun müssen, und durch welchen die fernere weitigen Maasregeln E. H. W. Ritter und Landschaft bestimmt werden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß sie allerseits als wahre Verehrer der Freyheit Sich nicht der Verdienstvollen Bemühung entschlagen werden, ihren würdigen Brüdern und Vollmachtengebern die redlichsten Absichten der Landbotenstube und die gefährlichen Umstände unseres dem Verderben nahe gelegenen Vaterlandes so lebhaft abzuschildern, als es die wirkliche Beschaffenheit derselben erfordert. So dürften endlich die schädlichen Lüste der Feinde geschwächer, die Treue der Landes-Glieder belohnet und das Vaterland selbst durch vereinbarte Sorge und Wachsamkeit dem gewissen Untergang völlig entrißen werden.



# DIARIUM,

des bis den 26sten Aprill, 1765.

cum toto suo robore & Effectu

conservirten und limitirten

Landtages.

---

1765.

Den 26sten Aprill.

## ANTE MERIDIEM.



Es versammlete sich E. Wohlgebohrne Ritter: und Landschaft beliebter maassen des Morgens um 9. Uhr in der gewöhnlichen Landbothen-Stube, und der Herr Landbothen-Marschall eröffnete diesen conservirten Landtag mit einer sub Lit. A. zur Beylage gebrachten Patriotisch abgefaßten Rede; worauf sich sodann die versammlete Herren Landbothen mit ihren aus denen Kirchspielen erhaltenen sowohl Haupt- als Additional-Instructionen gehörig legitimirten, und die Deputirten der Kirchspiele, Grentzhoff, Windau, Allschwangen, Hasenpoth, Durben, Gramsden und Frauenburg, noch nicht erschienen waren.

An Stelle des Goldingschen und Tuckumschen Herrn Deputirten Herrn von Sals aus Schæden war der Herr Johann Ewald von Sacken zum Goldingschen, und der Herr Carl Ernst von Roenne zum Tuckumschen Deputirten erwählet worden, und letzterer hatte, weiln Er wichtiger Ursachen halber noch nicht eintreffen können, dem Candauschen Herrn Deputirten von Hahn die Tuckumsche Instruction übergeben.

Der Talsische Deputirte von Brüggen legitimirte sich, da der Herr von Vietinghoff aus Dandahl und der Herr von Medem bey der von Sie ins Kirchspiel abgelegten Relation abgegangen waren, mit einer Ihm ertheilten Instruction als Mietauscher Deputirter, und hatte auch zugleich von dem Autzischen Deputirten von Vie-

tinghoff, welcher Unpäßlichkeit halber nicht einkommen können, von der Autzischen Instruction einen gehörigen Gebrauch machen zu können, den Auftrag.

Der Seelburgsche Mitt-Deputirte von Haudring, und Zabelsche Mitt-Deputirte von Stempel waren bey Ablegung der Relation abgegangen und der jetzige Zabelsche Herr Deputirte von den Brincken aus Roennen entschuldigte das Ausbleiben seines Mitt-Deputirten von den Brincken aus Pedwahlen, welcher noch einige Tage wegbleiben müssen; wie denn auch der Herr von Reck das Ausbleiben seines Neuenburgischen Mitt-Deputirten anzeigte.

Nachdem man nun hierauf die Session fundiret hatte, meldete sich auf der Landbothen-Stube ein Rußisch-Kayserlicher Officier Capitain von Reinicke, welcher eine von des Rußisch-Kayserlichen Herrn Etats-Raths und Ministre von Simolin Excellence dem Lande bekandt zu machende Declaration vorlaß, und wie solche sub Lit. B. zu denen Beylagen gebracht, dem Herrn Landbothen Marschall überreicht, der an des Herrn Ministres Excellence seinen und E. Wohlgebohrnen Ritter und Landschaft ergebensten Empfehlung versicherte, und zugleich hinzufügte:

„Es könnte Ritter- und Landschaft nichts anders als den gerechtesten Schmerz verursachen, daß selbige wieder Verschulden sich bey Ihro Majestæt der Großen und Gerechten Kayserin und Monarchin in der größten Ungenade gelehret sähe: da es aber offenbahr am Tage läge, daß dieses durch übele Insinuationes und falsche Schilderungen derselben zugezogen worden, so würde Ritter- und Landschaft zu ihrer Gnugthuung alle Gelegenheit suchen, sich hierüber gehörigst zu rechtfertigen, und in dieser Absicht sich die allergnädigste Erlaubnis ausbitten, sich zu den Füßen Ihro Kayserl. Majestæt legen zu können.

Da man noch welche Deputirte, zu erwarten glaubte, wurde die Session bis Morgen um 9. Uhr limitiret.

Den

Den 27sten Aprill.

## ANTE MERIDIEM.

Indem sich Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft versammlete, wurden durch den Mirauschen Ministerial noch vor der Session zwey vermeintliche Manifestations auf der Landbothen-Stube abgegeben, unter diesen war, die aus dem Mirauschen Kirchspiel auf Requisition von drey Erb-Herrn, auch zwey Rentnirer und die aus dem Tuckumschen Kirchspiel auf Requisition von vier Erb-Herrn, zwey Pfandhalter und drey Rentnirer ausgefertigt.

Da nun die Wohlgebohrne Deputirte obiger Kirchspiele, durch die Mehrheit der Erb-Eingesessenen instruiert sind, und diese Manifestations also, dem Gesekmäßigen Benehmen Ihrer respectiven Kirchspiele entgegen zu seyn scheinen sollten, so nahmen die Herren Deputirte gedachter Kirchspiele Mitau und Tuckum solche zu sich, um bey der in Zukunft abzulegenden Relation das unerwartete Benehmen einiger Kirchspiels-Brüder anzeugen zu können, und denen Kirchspiels-Eingesessenen das in der Folge dawieder wahrzunehmende ohnbenommen zu lassen; wobey sich die Landbothen-Stube Ihrer Seits das gehörige reservirte.

Nach der hierauf erfolgten Session, wurde die Tour des gestrigen Diarii, wie gewöhnlich verlesen, und der Neuenburgsche Herr Deputirte von der Reck zeigte an; wie sein Mitt-Deputirter der Herr von Stromberg in Termino Convocationis im Kirchspiel valediciret hätte.

Der Herr Landbothen-Marschall ließen das sub lit. C. zu denen Beylagen gebrachte Schreiben aus dem Windauschen Kirchspiel gehörig verlautbahren, und da der Vormittag verstrichen war, so wurde die Session, weil der Herr Landbothen-Marschall einige Arbeit übernommen hatte, bis 5. Uhr Nachmittage ausgesetzt.

) 6 (

## POST MERIDIEM.

Man fand bey erfolgter Versammlung derer Herren Deputirten eine auf Requisition des Wohlgebohrnen von Schroeders, Erb-Herrn auf Uficken als angebliehen Bevollmächtigten der Kirchspiele Hasenpoth und Durben ausgefertigte Manifestation, Protestation und Jurium Reservation in der Landbothen-Stube auf dem Tisch, da solche aber sowohl außer der Session dahin gelegt, als auch in der Art befunden worden, daß sie bey denen Geschnäzigen Behandlungen der Landbothen-Stube nach der Commissorialischen Decision von 1642. keine Aufmerksamkeit bewürken, und durch eine nähere Beleuchtung dem Wohlgebohrnen von Schroeders zur Bekränkung reichen kann, so hat Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft auf selbige nur so weit zu reflectiren Ursach gefunden, als die dabey verwendete Mühe und Kosten zu bedauern. Man beschäftigte sich inzwischen bey dieser Session mit verschiedenen Berathschlagungen, und limitirte wegen den Morgen einfallenden Sonntag bis den 29sten des Morgens um 9. Uhr.

Den 29sten Aprill.

## ANTE MERIDIEM.

Nachdem das Diarium gewöhnlicher maassen verlesen wurde, brachte der Neuenburgsche Herr Deputirte folgendes in Copia parata bey:

„Nachdem in dem vorigen Diario des auf den 5ten Mart.  
 „limitirt gewesen Landtages vorbehaltenen Spatio des Neuen-  
 „burgschen Mitt-Deputirten Herrn von Strombergs wollten  
 „einige Neuenburgsche Kirchspiels-Brüder beygebracht haben,  
 „daß selbige an der in Corpore Gravaminum berührten Er-  
 „zehlung so des Herzogs Ernst Johann Durchlaucht Belehnung  
 „auf eine Art zu bezweifeln schienen, keinen Theil daher nur  
 „neh-

„nehmen konnten, weil es Ihnen höchst demselben gegebenen Ver-  
 „sicherungen, und ersteren Abhandlungen entgegen zu seyn das  
 „etwannige Ansehen hätten, auch diese Materie bey der Convo-  
 „cation Ihres Kirchspiels nicht berühret, noch deshalb De-  
 „putat instruiret werden können, als hielte er Deputatus von  
 „der Recke, weil erwählter Mitt-Deputatus von Stromberg  
 „valediciret, sich genöthiget, ob er wohl alle Puncten und Er-  
 „zehlungen in dem Corpore Gravaminum durch Wahrheit  
 „und Geseze gesichert, gedeckt und erwiesen beleuchtet, seiner  
 „habenden Instruction gemäß auch aller geseszmäßigen Grava-  
 „minibus zu accediren gehörigst angewiesen worden, dennoch  
 „der Mehrheit Gesezmäßig nachgeben müssen, seiner respectiven  
 „Kirchspiels-Brüder derzeitiges Dissensum ad Diarium hiemit  
 „zu bringen, welches Er bey der Rücksprache mit seinen Herren  
 „Herren Brüdern einiger maassen abnehmen können.

Hierauf ließen der Herr Landbothen-Marschall das, wieder Sr.  
 Durchlauchten des Herzogs Ernst Johann ergangene ad hortato-  
 rium in die Kirchspiele erlassene Schreiben sub Lit. D. zu denen  
 Beylagen nehmen, und der Autzische Herr Deputirte brachte nach-  
 dem Verlangen seiner Vollmächtsgeber folgendes aus seiner In-  
 struction wörtlich ad Diarium:

„Unserm Vaterlande ist nichts so heylsam, so nothwendig  
 „und welches allen unsern Handlungen eine innerliche Stärke  
 „giebet, als eine Brüderliche Liebe und Einigkeit, daher wird  
 „sich unser Herr Deputirter bemühen, solche nicht allein bezu-  
 „halten, sondern je länger je fester zu knüpfen; Falls die Ei-  
 „nigkeit durch die in dem Corpore Gravaminum übergebene  
 „Puncta eine Trennung veranlassen, und denen gehuldigten  
 „Brüdern zum Nachtheil gereichen könnten; so wird der Herr  
 „Deputirter deswegen sich in dem Diario bewahren. Da man  
 „aber diese Einigkeit besonders zu stöhren und gänzlich zu unter-  
 „brechen

„brechen suchet, dadurch daß man vorgiebt, als widerssprächen  
 „sich diejenigen Mittbrüder, welche vorhero das was auf den  
 „vorigen Landtügen abgemachet worden, gebilliget: So wäre  
 „zu wünschen, daß sich von dieser Seite die Herren Mittbrüder  
 „declarirten: daß alles was en Faveur Sr. Durchl. damahls  
 „geschehen wären, nicht anders zum Grunde gehabt hätte, als  
 „die Ruhe und Einigkeit in dem Vaterlande herzustellen; indem  
 „man den theuresten auf Religion, Ehre und Gewissen sich  
 „gründenden, ja mit Thränen bestätigten Versicherungen Sr.  
 „Durchl. welche Hochdieselben dem Lande sowohl in Riga als  
 „in Mitau gethan, geglaubt und gehoffet hätte, in Hoch: Dero-  
 „selben Durchl. Persohn einen Beschützer der Geseze, einen Ver-  
 „theidiger der Rechte und Freyheiten und einen Vater des Va-  
 „terlandes zu bekommen, der durch Huld und Gnade auch die  
 „abgeneigten würde zu gewinnen wissen: da sich aber nunmehr  
 „in der Folge von allen diesem das Gegentheil gezeiget, und  
 „Sr. Durchl. sich nicht einmahl Ihrer Versicherungen erinnert,  
 „geschweige dieselben zu erfüllen suchten, vielmehr den Adel  
 „in seinen Freyheiten auf alle mögliche Art zu unterdrucken sich  
 „bemüheten; so wären Sie nunmehr genöthiget, zum allgemei-  
 „nen Besten des Vaterlandes von Seiner Parthie abzugehen;  
 „und höhern Orts ihre Beschwerde und Klage vorzubringen.  
 „Da auch Thro Hochfürstl. Durchlaucht den Landtag bis den  
 „5ten Martii selber limitiret, den Anfang des Landtages, die  
 „Wahl des Deput. Marschalls anerkannt, Curialien angenom-  
 „men; so können Thro Hochfürstl. Durchl. auch den Landtag  
 „nicht heben. Unser Herr Deputirter wird also seinen besten  
 „Fleiß anwenden den Landtag Aufrecht zu erhalten, ic.

Der Herr von Sals aus Schæden entschuldigte den Herrn Land-  
 schaffts-Rittmeister von Brunnow, daß selbiger seiner Unpäßlichkeit  
 halber bey dem jezigen Landtage gegenwärtig zu seyn, behindert  
 wor-

worden. Wie denn auch der Herr Landbothen-Marschall von gedachten Herrn Landschafts-Rittmeister von Brunnow ein Schreiben erhalten zu haben anzeigte, worinnen derselbe sein Ausbleiben entschuldiget, zugleich auch bittet: daß der Landes-Kasten den Herrn Obrist-Lieutenant von Fircks abgenommen werden möge, und Er der Herr von Brunnow die Rechnung der zeithero eincassirten Gelder ablegen könne, weilen ersterer, wiedrigen Falles, keine Landes-Acten mehr annehmen wölte, und Er seiner ausgestandenen vielfältigen Fatiquen wegen, dem Lande länger dienen zu können, außer Stande wäre.

Der abzufertigenden Post und anderer Arbeiten halber wurde die Session bis Nachmittage um 4. Uhr ausgesetzt.

### POST MERIDIEM.

Wurde eine auf Requisition des Herrn von Schröders Erb-Herr von Useeken als angeblichen Bevollmächtigten des Gramsdischen Kirchspiels ausgefertigte Manifestation durch den Ministerial in der Landbothen-Stube abgegeben.

Wann gleich die darinnen geäußerte Gesinnungen der Landbothen-Stube in ihrem Gesetzmäßigen Benehmen eben so wenige Hindernisse geben, als sie vielmehr eine beständige Uneinigkeit im Lande unterhalten zu wollen scheinen, so behält sich Eine versammelte Ritter- und Landschaft alle darwieder diensahme Rechts-Mittel in der Folge ergreifen zu können, vor.

Der Kanzeley-Verwandte Schmidt überbrachte Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die sub Litt. E. F. G. H. & I. angeschlossene Beylagen, welche auch unter offenen Thüren verlesen wurden, und in Ansehung des ad malam informationem exportirten Allerhöchsten Königl. Rescripts die Gemüther so sehr in Bewegung setzten, daß das alte Blut rechtsschaffener Freunde Ihres

Waters

Vaterlandes und Gesezmäßiger Vertheidiger der Ehre und Freyheit um so vielmehr rege wurde, als es gar nicht zu befürchten ist, daß ein ganzer Staats-Körper, der die seiner Allerhöchsten Oberherrschaft schuldige Pflichten eben sowohl kennet, als die Beybehaltung seiner Grund-Verträge heilig schäzet, bey Erörterung der Landes-Angelegenheiten, vor dem Throne des Gerechtesten und Weisesten Königes Majestät ohngehört verurtheilet werden kann: Man beschäftigte sich also bey dieser Session mit Prüfung und Unterzeichnung der, wieder die von des Ruffisch-Kayserslichen Herrn Etats-Raths und Ministres von Simolin Excellence der Landbothen-Stube zugefertigte Declaration, entworffenen Rechtfertigung, und limitirte, da der Nachmittag verstrichen war, die Session bis Morgen um 9. Uhr Vormittage.

Den 30sten Aprill.

## ANTE MERIDIEM.

Nachdem das Diarium des gestrigen Tages wie gewöhnlich verlesen worden, wurden nachstehende Bewahrungen eingegeben.

Der Goldingsche Deputirte brachte in Copia parata ad Diarium:

„Daß er in Ansehung seiner Ihn ertheilten Instruction sich  
 „verbunden erachte bezubringen, daß sein Kirchspiel Ihn in  
 „der Hofnung, daß Liebe und Einigkeit unter Haupt und Glie-  
 „der hergestellt werden könnte, den limitirten Landtag bezu-  
 „wohnen hergesand hätte, da aber Thro Durchlaucht der Herzog  
 „durch eine Declaration den Landtag nicht erkennen, hinfolglich  
 „zu der Vereinigung zwischen Haupt und Glieder die Hofnung  
 „benommen bliebe, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft  
 „des Goldingschen Kirchspiels Ihre Treu gemeinte Vorstellun-  
 „gen kein geneigtes Gehör zu haben sich versprechen könnte, er  
 „auch in ein weiteres sich einzulassen, um somehr Bedenken tra-

„gen

„gen müſte, da Eine Wohlgeb. Ritter- und Landſchaft des  
 „Goldingschen Kirchspiels ſich durch keine gegenwärtige Verhand-  
 „delungen, Ihrer bey vorigen Landtagen benommenen Verhand-  
 „lungen contradiciren wollte, ſo finde er ſich genöthiget die  
 „Landbothen-Stube zu verlaſſen, und ſich, nach den Gefinnun-  
 „gen ſeines Kirchspiels zu benehmen.

Wieder die vorſtehende Bewahrung und daß der Herr von  
 Sacken die Landbothen-Stube verlaſſen, behielten ſich der Herr  
 Landbothen-Marschall im Rahmen der Landbothen-Stube die in de-  
 nen Geſetzen vorgeschriebene Rechts-Mittel vor, und wollte alſo  
 nichts, ſo der Landbothen-Stube präjudiciren könnte, tacendo  
 eingeräumt haben.

Der Herr Deputirte des Candauschen Kirchspiels brachte Ver-  
 möge der ihm von dem Tuckumschen Herrn Landbothen übertra-  
 genen Vollmacht und ſelbigen anvertraute Inſtruction wieder die  
 den 26ten h. m. & annis extra Sessionem inſinuirte vermeint-  
 liche Manifeſtation und Proteſtation einiger weniger Erb-Einge-  
 ſeßenen deſſelben Kirchspiels nachſtehendes in copia parata ad Dia-  
 rium:

„Es hätten zwar ſämmtliche Herren Erb-Einſaßen des  
 „Tuckumschen Kirchspiels außer zweyen, die ganz ſtilſchwei-  
 „gend ausgeblieben, theils in Verſohn, theils in Vollmacht den  
 „auf den 17ten dieſes Monaths zur Relation legaliter angeſetz-  
 „ten Terminum Convocationis unausbleiblich attendiret,  
 „und die mehreſten deſſelben zuverſichtlich gehoffet, daß in der  
 „nothwendigen Beherzigung der betrübten Umſtände des Vater-  
 „landes wohl gegenwärtig nicht der geringſte Wiederspruch ereig-  
 „nen würde. Da man aber wieder alles Verhoffen mit vieler  
 „Befremdung wahrnehmen müßen, daß der Herr von Rahden,  
 „Erbe von Wilxahl, nachdem derſelbe in Vollmacht für des  
 „geweſenen Herren Deputirten Hochwohlgeb. die Relation ab-

„geleget gehabt, über die in den Gesetzen und einer ununterbroch-  
 „nen Usance bestätigten Legalität des bis an den 26sten h. m.  
 „conservirten Landtages ein Directorium wirklich aufgeföhret,  
 „und die Frage: ob dieser einseitig conservirte Landtag mit einem  
 „Deputirten ferner beschicket werden sollte? vermittelst gesamm-  
 „leter Stimmen entscheiden lassen wollen, so haben sieben Erb-  
 „Eingesezene und zwey Pfandhaltere desselben Kirchspiels sogleich  
 „unter einer öffentlichen verlautbahrten Protestation wieder alles  
 „wiederrechtliche Bernehmen des Gegentheils in der allgemeinen  
 „Versammlung declariret, daß sie zum Nachtheil der Landes-  
 „Gesetze und wohlhergebrachten Gewohnheiten sich darüber lei-  
 „nesweges im votiren einlassen, wohl aber die ihnen in solchen  
 „Fällen von anno 1618. abcompetirende Rechte dergestalt un-  
 „gehindert ausüben würden, daß sie des Gesetzwiedrigen Verfah-  
 „rens des andern Theils ohngeachtet in hoc loco & Termino  
 „legali einen Deputirten erwählen und selbigen zu diesem Gesetz-  
 „mäßig conservirten Landtag mit einer völligen Instruction ab-  
 „schicken müßten. Dieses ist auch an dem gewöhnlichen Orte  
 „und in eben demselben Termino von sieben Erb-Eingeseznen  
 „und zweyen Pfandhaltern rite und Gesetzmäßig beobachtet  
 „worden, und zwar in derjenigen Ordnung, daß der Herr De-  
 „putirte desselben Kirchspiels im erfordernten Falle seine unbezwei-  
 „felte Activität auf alle Weise zu behaupten im Stande bleibet.  
 „Die andern vier Erbsäßen aber, die unter dem usurpirten  
 „Nahmen eines Kirchspiels sich vermittelst einer vermeintlichen  
 „Manifestation dagegen legen wollen, haben ohne irgend einer  
 „Rücksicht auf die Landes-Verfassung selbstn aus verborgenen,  
 „hingegen eines theils erkandten Leidenschaften, alle weit herge-  
 „suchte Mühe angewandt, mit in ihren schädlichen Absichten ein-  
 „schlagenden zweyen Pfandhaltern und drey Rentinirern selbi-  
 „gen wahrscheinlicher Weise das Gleichgewicht zu bestimmen,  
 „und

„und sich nicht selbstn dabey überzeugen wollen, daß das votum  
 „Decisivum eines Rentenirers in der Entscheidung eines unge-  
 „wissen Vorwurfses nach der wahren Natur und dem Verhältnisse  
 „zwischen solchen und einen Erb- Eingeseßenen letzteren und dem  
 „ganzen Publico zum größten Nachtheil gereichen würde. Wenn  
 „man auch gleich darüber, als welches bereits durch eine beson-  
 „dere Deduction außer allen Zweifel gesetzt worden, sich in keine  
 „weitere contestationes mit dem sich ein quasi Recht erringen-  
 „den Gegentheile einlassen wollte, so könnte Gesetzmäßig erwehnter  
 „Deputatus des Tuckumschen Kirchspiels in præjudicium  
 „seiner respectiven Herren Vollmächts-Geber es keinesweges  
 „nachgeben, daß die Herren von der Brüggen aus Neumacken  
 „und Swarren, und von Læbel aus Friedrichsberg das ge-  
 „ringste Recht gehabt, wieder diesem legaliter bestimmtes Beneh-  
 „men etwas verlautbahren zu lassen, da ersterer in colligendis  
 „votis sich nicht nur öffentlich erkläret, daß seine Stimme vor  
 „dieses mahl ruhen sollte, sondern solches auch im Directorio  
 „ipso dergestalt verzeichnen lassen, von letzteren aber, der abwe-  
 „send gewesen, keine schriftliche Vollmacht produciret worden.  
 „Es wollte dahero Eingang erwehnter Deputatus in funda-  
 „mento seiner Vollmacht und das überhaubt Gesetzwiedrigen  
 „Benehmens des sich manifestirenden Gegentheils demselben  
 „tacendo nicht das geringste Recht eingeräumt, sondern sol-  
 „chem nicht allein plenarie contradiciret als denen Vollmächts-  
 „Gebern selbstn dieserwegen omnia jura competentia &  
 „competitura per expressum reserviret haben, welcher zuletzt  
 „angeführten Præcustodition der Mitausche Deputirte um das  
 „Diarium mit weitläufigen Bewahrungen nicht anfüllen zu  
 „wollen, wegen das Benehmen einiger Brüder daselbst in so  
 „weit sie seinen respectiven Vollmächts-Gebern tangirte, zu der-  
 „selben Behuf völlig accedirte.

Der Candausche Deputirte hathe folgendes ad Diarium zu bringen :

„Es hätten, wie bekandt, bey dem vorigen Landtage einige  
 „Brüder seines Kirchspiels, sich bey dem Herrn Landbothen-  
 „Marshall schriftlich gemeldet, als nehmen selbige an einigen  
 „Puncten seiner Instruktion imgleichen an etlichen wenigen Gra-  
 „vaminibus keinen Antheil; da aber selbige Brüder seine In-  
 „struktion unterschrieben, hätte Er sich zu der Zeit gemüßiget  
 „gesehen, darwieder eine Gegen-Bewahrung dem Diario einzu-  
 „verleiben, gegenwärtig hätten dieselben schriftlich von Ihm ver-  
 „langet, um sie in keine Zweydeutigkeiten zu setzen, seine damahls  
 „eingereichte Gegen-Bewahrung zurücke zu nehmen, oder wenn  
 „solches des schon zum Druck beforderten Diarii nicht mehr  
 „thunlich wäre, Ihnen doch in diesem jetzigen Diario, aus der  
 „Zweydeutigkeit zu setzen, welches Er denn auch hierdurch be-  
 „folgete.

Hierauf erhielten die Herren Deputirte des Sessauschen und Neuenburgschen Kirchspiels den Auftrag sich mit der sub Lit. K. in denen Beylagen befindlichen allerdemüthigsten Rechtfertigung zu des Rußisch-Kayserlichen Herrn Etats-Raths und Ministres von Simolin Excellence zu verfügen, Denenselben die vollkommenste Hochachtung Einer versammelten Ritter- und Landschaft auf das lebhafteste zu versichern, und zugleich inständigst zu bitten, daß, da Ritter- und Landschaft aus der von des Herrn Ministres Excellence auf der Landbothen-Stube eingesandten und verlautbahrten Declaration, die bey dem Allerhöchsten Rußisch-Kayserlichen Hofe wieder das Land gemachte unrichtige Schilderungen und übele Insinuations, mit dem gerechtesten Schmerze wahrnehmen und sich dadurch in der größten Ungnade der gerechtesten und weisesten Monarchin versetzt sähe, Sr. Excellence, die von sämtlichen Landbothen unterzeichnete allerdevoteste Rechtfertigung Ihro Rußisch-Kay-

Kaiserlichen Majestät zu Füßen legen zu können, geneigt und gerechtfahmst übernehmen mögen.

Diese dahin abgefertigte Herren Deputirte referirten bey Ihrer Zurückkunft: wie Sie des Herrn Ministres Excellence nicht zu Hause angetroffen, worauf alsdann, da der Vormittag verstrichen war, die Session bis 3. Uhr Nachmittage ausgesetzt wurde.

## POST MERIDIEM.

Nach erfolgter Session begaben sich die Vormittag bestimmte Herren Deputirte mit den Ihnen ertheilten Auftrag zu des Herrn Ministres Excellence, brachten aber zur äußersten Bestürzung der Landbothen-Stube, die zu unterlegende Rechtfertigung mit folgender Erklärung zurücke: Des Herrn Ministres Excellence declarirten, wie Sie nach der Willens-Meynung Ihres Allerhöchsten Kaiserlichen Hofes, Ihro Kaiserlichen Majestät Declaration bekandt gemacht, vermöge welcher Sie von keiner Landschaft wüßten auch nichts von solcher eher als nach der von Sr. Durchlaucht auf den 13ten May angeetzten, und alsdann wirklich geleisteten Huldigung, etwas entgegen zu nehmen Befehle hätten; wobey noch hinzugefügt wäre, daß von dem Allerhöchsten Rußisch-Kaiserlichen Hofe auf keine Weise etwas angenommen werden würde, als was durch Sr. Durchlaucht des Herzoges vielvermögende Empfehlung begleitet wird.

Der Herr Landbothen-Marschall adressirte die schon gedachte Rechtfertigung unter Couvert des Premier-Ministres, Senateurs und Geheimten Rathes Herrn Graf von Panin Erlauchten nebst ein an Hochdemselben erlassenes Schreiben so sub Lic. L. & M. in denen Beylagen befindlich, und ließ, da uns ein anderer Zugang benommen worden, solches per Estaffette nach Riga auf der Post abgehen. Der Herr Landbothen-Marschall stellte hierauf denen Herren Landbothen vor, wie daß es nunmehr die Nothwendigkeit

erfor-

erforderte, daß die Instructiones eröffnet, und aus solchen die Maasregeln, die der Ritterschaft bey diesen betrübten Umständen des Vaterlandes wieder Wunsch und Willen abgenöthiget worden, bestimmet würden; in welcher Absicht denn auch derselbe in dieser Materie das Directorium aufführte, durch welches festgesetzt wurde, daß des Herzoges Durchlauchten und die Herren Ober-Räthe vor die Relations-Gerichte instigatorisch ausgeladen werden sollen.

Der Herr Deputirte des Zabelschen Kirchspiels meldete dem Hochwohlgebohrnen Herrn Ulrich von Sacken Capitain und jetzigen Besizer auf Mattkult, welcher sich als Rentenirer auf 10000 fl. im Zabelschen angegeben.

Nächst diesen beschäftigte man sich mit verschiedenen Berathschlagungen, und da der Nachmittag verstrichen war, so wurde die Session, wegen des Morgenden rothen Tages, bis Uebermorgen als den 2ten May limitiret.

Den 2ten May.

## ANTE MERIDIEM.

Man verlaß die Tour des gestrigen Diarii; da sich sodann der Zabelsche Mitt-Deputirte Herr von den Brincken aus Pedwahlen, welcher legitimer Ursachen halber zurücke geblieben war, meldete, und der Herr von Sacken Doblenscher Deputirter entschuldigte das Ausbleiben des Ascherad und Nerfftschen Deputirten, welcher Ihm seine Instruction zurücke gelassen hatte.

Der Herr von Stromberg aus Bachhoff zeigte an, wie der Neuenburgsche Deputirte von der Reck die heutige Session beywohnen zu können, durch einer Ihm zugestopenen Krankheit behindert worden.

Das

Das aus dem Zabelschen Kirchspiel an der Landbothen-Stube eingekommene Schreiben, wurde verlautbahret, und auf Verlangen der unterzeichneten Brüder sub Lit. N. zu denen Beylagen genommen zu werden beliebt; worgegen die Zabelsche Herrn Deputirte in Copia parata beybrachten:

„Da nach klahrer Anweisung unserer Geseze contra pluralitatem votorum in den Kirchspielen von der geringern Zahl nichts zu Recht beständiges vorgenommen, noch weniger aber die auf Landtügen geprüften und beschlossene Acta Publica von einzelnen Brüdern mit Grunde angestritten und reformiret werden können; Als hielten es die Deputati des Zabelschen Kirchspiels für überflüßig, sich bey dem aus ihrem Kirchspiele von einigen Brüdern abgelassenem Schreiben weitläuftig aufzuhalten, räumeten Ihnen aber tacendo nichts ein, und reservirten ihrem Kirchspiele omnia jura salva.

Die an Sr. Durchlaucht dem Herzoge und denen Herren Ober-Räthen zu insinuirende Instigatorische Citations wurden bey dieser Session geprüfet, und nach der gegenwärtigen Lage, der bedrängten Landes-Umstände von sämtlichen Kirchspiels-Deputirten nach Maaßgabe Ihrer Instructionen approbiret.

Die Deputirte von Seelburg, Mietau, Sessau und Candau erhielten durch den Herrn Landbothen-Marschall den Auftrag: Sich zu des allhier substituierenden Rupsisch-Kayserlichen Herrn Ministre von Simolin Excellence zu verfügen, und an dem heutigen Hohen Geburts-Feste Ihro Rupsisch-Kayserlichen Majestæt durch die allerdemüthigste Glückwünsche, die schuldige und Ehrfurchtsvolle Attention Einer in Ihren Deputirten versammelten Ritter- und Landschaft abzustatten: Da aber der Herr Ministre eben nach Hofe gefahren war, so haben die abgeschickte Herren Deputirte sich dieser Schuldigkeit nur in so weit entledigen können, daß sie da gewesen zu seyn, anzeugen laßen.

Da inzwischen der Vormittag verstrichen war, wurde die Session bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Wurde die erste Abschrift des Diarii collationiret, und nachdem der Nachmittag verstrichen war, so wurde die Session, wegen des Morgenden rohten Tages bis Uebermorgen um 8. Uhr des Morgens limitirt.

Den 4ten May.

## ANTE MERIDIEM.

Nachdem daß Diarium, wie gewöhnlich verlesen worden, erhielt der Königliche General-Ministerial, die Sr. Durchl. dem Herzoge und denen Herren Ober-Räthen zu insinuirende instigatorische Citations, worauf er auch noch bey eben dieser Session die schuldige Relation von der richtigen Insinuation brachte, und solche gehörigen Orts einzubekennen, den Auftrag erhielt, auch von einer jeden Citation ein Original-Exemplar zum Landes-Kasten abließerte, welches nebst ihren deutschen Uebersetzungen, sub Lit. O. P. Q. & R. zu denen Beylagen gebracht zu werden, beliebet wurde.

Der Herr Landbothen-Marschall zeigte an, wie sich der Seffauische Herr Deputirte von der heutigen Session wegzubleiben beurlaubet.

Der Deputirte des Kirchspiels Doblen brachte in Copia parata ad Diarium:

„Daß sein Doblensches Kirchspiel an denen præmissis und  
 „denenjenigen Punkten, so die Investitur Ihro Hochfürstl.  
 „Durchl. tangirten in dem Corpore Gravaminum keinen Theil  
 „nähme, wohl aber ihm aufgetragen, diejenigen Mittel, die zur  
 „erwünschten Einigkeit zwischen Haupt- und Glieder führten,

„vor-

„vorzukehren: wann aber diesen Auftrag zu befolgen, die jetzigen Vorgänge in Landes-Angelegenheiten, Deputaten es unmöglich machten; so wollte er sowohl dieses, als auch, daß er Ihro Hochfürstl. Durchl. gegenwärtig vor die Königl. Relations-Gerichte auszulahden, der Mehrheit derer Stimmen denen Befehlen gemäß sich accommodiren müßen, zu seiner Legitimation beybringen.

Der Ascherad- und Nerfftsche Herr Deputirte meldete sich, daß er von seiner abgelegten Reise retourniret wäre.

Man beschäftigte sich hierauf mit Prüfung der an Sr. Majest. dem Könige entworfenen unterthänigsten Supplique und nahm, da solche ins Reine geschrieben zu werden, bestimmt wurde, selbige sub Lit. S. & T. zu denen Beylagen.

Da inzwischen durch Prüfung derer von dem Herrn Landbothen-Marschall entworfenen Briefe der Vormittag verstrichen war, so wurde die Session bis Nachmittage um 3. Uhr ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Man beschäftigte sich diesen Nachmittag mit dem collationiren der Beylagen des Diarii und limitirte die Session wegen den Morgen einfallenden Sonntag bis den 6ten des Morgens um 9. Uhr.

Den 6ten May.

## ANTE MERIDIEM.

Nachdem die letztere Tour des Diarii, wie' gewöhnlich verlesen war, wurde der Herr Notarius Werner auf der Landbothen-Stube requiriret, und erhielt von Einer versammelten Ritter- und Landschaft sowohl die sub Lit. U. in denen Beylagen gebrachte Reprotestation, als die von gestern Sr. Durchl. dem Herzoge und denen Herren Oberräthen insinuirte instigatorische Citations

ad Acta publica zu nehmen, und von ersterer die gehörige Testimoniales auszufertigen.

Der Neuenburgsche Herr Deputirte meldete bey dieser Session seine Zurückkunft.

Der Ascherad- und Nerfftsche Herr Deputirte brachte ad Diarium :

„Wie er nach den Gesinnungen und ersten Verhandlungen  
 „seiner resp. Kirchspielen die Investitur Sr. Durchl. des Herz-  
 „zuges nicht bezweifeln und solches also zu seiner Legitimation  
 „angemerkt haben wollte.

Der zeitliche Semgallische Herr Lieutenant und durch den jetzigen Landes-Schluß bestätigte Herr Rittmeister von Brunnow erkannte die ihm von Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bezeygte Zuneigung mit dem verbindlichsten Dank und zeigte an; daß Er, ob Er gleich seiner Dienste entlassen zu werden gesucht, und gewünscht, nunmehr bereit wäre, dem Lande noch längere Dienste leisten zu wollen.

Der Seelburgsche Deputirte von Fock konnte nicht unbemerkt lassen, wie Er, Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft durch die Ihm aufgetragene Correspondence und dieserwegen bestimmte Diæren-Gelder, geäußertes besonderes Zutrauen mit so viel größerer Bereitwilligkeit dankbahr entgegen zu nehmen und zu verehren schuldig sey, als deren von Ihm gefasste gute Gesinnungen seiner Schwäche das Wort redeten, da Er also zum Dienst des Allgemeinen bestimmet zu werden, das Glück habe, so fände Er genugsamen Muth, sich, durch die genaueste Beobachtung seiner Pflichten Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von der besten Seite kenntlich machen zu können. Und wann gleich das Ihm übertragene Geschäfte seine Fähigkeit zu übersteigen schiene, so versichere Er dennoch, nichts unbemerkt zu lassen, was das Wohl des geliebten Vaters

Vaterlandes beträfe, und wodurch Er sich denen Befehlen E. W. Ritter und Landschaft zu unterziehen, verbunden wäre. Er würde demnach die Rechtschaffenheit zur Führerin seiner Handlungen wählen, und bloß darinnen eine völlige Beruhigung finden, wenn Er durch einen unermüdeten Fleiß und von allen Neben-Absichten entfernten Dienst-Eyfer die Gewogenheit und fernere Zuneigung Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft verdienen zu können, das Glück haben könnte.

Hierauf schritte man zur Wahl derer nach St. Petersburg zu fertigenden Herren Delegirten, welche dahin ausfiel, daß der Herr Landbothen-Marschall und der Herr von Hoven diese Negoce aus Liebe zu ihrem Vaterlande übernahmen und die sub Lit. V. in den Beylagen befindliche Instruction erhielten.

Man unterschrieb sowohl die an Sr. Majestät dem Könige durch den zum Courier erwehltten Herrn Deputirten von der Reck zu unterlegende unterthänigste Supplique, als die an denen Herren Kanzlern abgefaßte Empfehlungss-Schreiben, so nebst ihren Uebersetzungen sub Nro. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. zu denen Beylagen gebracht.

Da inzwischen der Vormittag verstrichen war, wurde die Session Nachmittage um 2. Uhr ausgesetzt.

## POST MERIDIEM.

Beschäftigte man sich zuörderst mit collationiren derer Landes-Acten, unterschrieb die nach Warschau an den Herrn Cabinets-Ministre und Landhofmeisters von der Hoven Excellence gerichtete Additional-Instruction so sub Lit. W. zu denen Beylagen ge-

nommen; Worauf sich auch der Sellausche Herr Deputirte von Medem einfand, und die in seiner Abwesenheit geschene Verhandlungen ratihabirte, und nur laut vorbehaltenen Spatio in Copia parata ad Diarium brachte:

„Wie Er, da die Gravamina bey dem vorigen Landtage  
 „unabgemacht geblieben, auch Thro Hochfürstliche Durchlaucht  
 „bey dem letzten und jetzt limitirten Landtage durch höchst defel-  
 „ben Declarationen alle Verhandlungen des gegenwärtigen und  
 „letzten Landtages aufheben wollen, als wodurch die ganze Land-  
 „schaft um das vortrefliche Vorrecht zu Landtagen kommen zu  
 „können, befürchten müssen; Er Deputirter in seiner Additio-  
 „nal-Instruction angewiesen sey, allen nur erforderlichen offe-  
 „nen Wegen des Rechtes nachzugehen: Wohl aber zugleich  
 „ihm aufgetragen worden, sich mit E. W. R. und Landsch. dahin  
 „zu benehmen, daß zuvörderst, ehe man sich in ein weites Feld des  
 „zu suchenden und erwartenden Rechtes zu begeben hätte, einen  
 „Vergleich zum Vortheil des Landes zu suchen wäre, um eben  
 „hiedurch Thro Majestät des Königs und der Oberherrschaft  
 „den Gehorsam bezeigen zu können, welchen Versuch um so mehr,  
 „da Ritter- und Landschaft das Corpus Grayaminum salvis  
 „Juribus augendi minuendi & corrigendi abgefasset und über-  
 „reicht hatte, man nachgehen mögen; So declarirte Er hiemit,  
 „daß Er der gefassten Entschliesung gegenwärtig die Citationen  
 „zu insinuiren, vermöge den Gesetzen des Landes plurimis ac-  
 „cediren müssen.

Der Herr Landbothen-Marschall übergaben den Herrn Ober-  
 Einnehmer Cammer-Herrn von Sacken die sämtliche Landes-Acten,  
 sowohl vom letztern limitirten, als auch von dem gegenwärtigen  
 Landtage und da alles in Richtigkeit gebracht worden, auch der von  
 sämtl-

sämmtlichen Deputirten geprüfte und beliebte Landes-Schluß abge-  
fasset, wie nicht weniger die Assignations an den Herrn Ober-Ein-  
nehmer, nemlich

	Rthlr.	Sehser.
Vor den Herrn von Howen — —	600	—
Vor den Herrn von der Reck 100 Duc. thal	215	—
Vor der Landbothen-Stube — — —	38	6
Vor den Notarium — — — —	20	—
Vor den General-Ministerial, Ekstafetten- Lohn und verschiedenen andern Ausgaben	66	—
Dem Landschafts-Schreiber — —	41	6

Summa 980 R. 12 S.

ausgestellt waren, wurde der Landes-Schluß gehörigst unterschrie-  
ben und besiegelt, auch sub Lit. X. zu denen Beylagen gegeben.

Hierauf valedicirten der Herr Landbothen-Marschall mit einer  
sub Lit. Y. gehaltenen und zu denen Beylagen gebrachten Rede,  
und als solches geschehen, wurde das Diarium dieses conservirten  
Landtages hiemitteltst geschlossen.

Mietau, in der Landes-Versammlung, den 6ten May, 1765.

(L. S.)

Heinrich Benedictus von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Beylagen

Beilagen

zum

DIARIO

des


limitirten Sandtages.

Lit. A.

## Lit. A.

Hochwohlgebohrne,

Hochzuehrende Herren Brüder!


 Nichts ist den Empfindungen der Ehre und eines guten Gewissens schmeichelhafter, als wenn Bürger eines freyen jedennoch aber in seiner Grund-Lage selbst erschütterten Staats sich durch keinerley Arten von listigen und gewaltsamen Versuchen, aus der sorgfältigen Beobachtung der angebohrnen Pflichten setzen lassen, wohl aber unter den Helbenmüthigen Waffen einer unerschrockenen Standhaftigkeit, in dasjenige Feld begeben, welches ihnen von den allerältesten und eines rühmlichen Andenkens würdigen Vorfahren zur sichtbahren Rettung der verletzten Freyheiten, als die sicherste Freystätte geöffnet worden. Die anständige Verbindung der Ehre mit einem guten Gewissen machet bey allen Gliedern eines freyen Staats-Körpers, wenn sie anders ihre ererbte Vorzüge erkennen, und mit solchen ihre natürliche Triebe vereinigen wollen, einen so reizenden Eindruck, daß sie diese wesentliche Stücke zu derselben Vollkommenheit mit einer so großen Aufmerksamkeit betrachten, als es ihren angebohrnen Neigungen gemäß ist, der Erhaltung derselben alle Vortheile der Wohlfarth und des Lebens aufzuopfern. In dieser lebhaften Bildung und nach denen solcher-gestalt abgemessenen Zügen, derselben, wird ein rechtschaffener Staats-Bürger erkandt, der in allen seinen Handlungen ein sinnliches Gefühl entdecket, und sich von der Aufmerksamsten Betrachtung zu keiner Zeit entfernt, die ihm der unschätzbahre Werth der Freyheit und die strengste Beobachtung der Pflichten einflößet. So wenig es aber

D

möge

möglich daß die Verdienste die einem so würdigen Gegenstände eigen bleiben, und deren Begriffe öfters in vielfältigen Beyspielen sich ganz unvollständig befinden, unter einer andern Gestalt gelten mögen, eben so wenig stünde es zu bezweifeln, daß nicht alle Glieder eines Körpers so aus dem Helden-Blute der Freygebohrnen seinen Ursprung hätte, an diesen großen und wahren Verdiensten Antheil haben sollten, indem sie die wirklichen Empfindungen einer natürlichen Liebe zur Freyheit auf eine gewisse Weise verläugnen müßten, wenn sie für eine Tyrannische Sclaverey, und derselben unmenschliche Folgen nicht erzittern und den größten Abscheu bezeugen würden. Die Verfassung des Staats selbst leistet der erworbenen Freyheit die sicherste Bürgschaft, und zeigt die besten Mittel an, selbige bey einem übereinstimmenden Gebrauche derselben gegen die härtesten Versuche eines Gewaltfahnen Raubes in Sicherheit zu stellen.

Hochwohlgebohrne, Hochzuehrende Herrn Brüder! Unser Vaterland kann sich in dem glücklich bestimmten System eines kleinen Staates dieser wahrhaften Vorzüge mit einem besondern Unterscheide rühmen, die uns vermöge der mit der Durchlachtigsten Respublique Polen aufgerichteten Verträge durch die sorgfältige Wachsamkeit unserer Verehrungswürdigen Vor-Eltern ohne dem geringsten Widerspruche zugestanden worden. Wie vielen unanständigen Urtheilen und nachtheiligen Vorwürffen würden wir uns nicht bey einem Aufmerkfhamen Theile von Europa aussetzen, wenn wir uns unerkannten Leidenschaften, und falschen Vorurtheilen solchen in fürchterlichen Vorstellungen der leeren Schatten-Bilder entsagen und das unschätzbare Kleinod der Freyheit der entdeckten Lüsternheit eines Despotischen Regenten Preis geben wollten? Die betrübten Umstände unseres Vaterlandes sind uns seit einem gewissen Zeit-Puncte unter der natürlichen Last der gegenwärtigen Regierung

so

so fühlbar gemachet worden, daß in uns das bechränkte Andenken der ersteren Zeiten, die mit offenbahren Beweisen des Unrechts und der Gewalt bezeichnet, zu einem gerechten Schmerze wiederum rege gemachet wird. Ich will aber die bereits überwundenen Empfindungen, jener unglücklichen Zeiten, die vielen treuen Vaterlands-Söhnen annoch die blutigsten Wunden schlagen, nicht abermahlen erneuern, sondern nur Sie, Hochzuehrende Herrn Brüder! auf den vorigen Landtag und die bekandten harten Vorfälle desselben zurücke führen. Ich weiß gewiß, daß wenn Sie allerselts Ihrer selbst eigenen Ueberzeugung nachgeben wollen, Sie aus solchen sowohl, als dem in den Kirchspielen erfolgten Vorgange und den dabey geäußerten schädlichen Absichten, die Unruhe und Uneinigkeit im Lande zu erhalten, unsern Landes-Verfall in der Art betrachten werden, daß selbiger eine schleunige Hülfe verdienet. Die Pflichten der Landes-Glieder sind in diesen Fällen allgemein, und da sie insgesamt als würdige Freunde des Vaterlandes und Freygebohrne des Staats, nach den Vorzügen ihrer Geburt den wichtigsten Beruff haben, die in einer solchen Anlage geknüpften Bande der verhassten Sclaverey zu lösen, und die in Gefahr stehende Landesgerechtsahme zu retten, so versäumen Sie diesen letzten Augenblick nicht in einer liebevollen Uebereinstimmung und Vertrauen die Mittel zu wählen, die uns aus dieser unendlichen Verwirrung völlig reissen können. Die abwesenden Herrn Kirchspiels-Brüder, die nunmehr durch eine wahre Abbildung von der Augenscheinlichen Gefahr, worinnen unser ganzes Vaterland schwebet, vollkommen überzeuget seyn dürften, und denen das Wohl und Wehe desselben gleich nahe gelegen, werden Ihnen vermuthlich dazu eine hinlängliche Anweisung gegeben und das bestimmte Recht übertragen haben, unsere bis im Grunde verletzte Gerechtsahme und Freyheiten nach dem Sinn der Geseze mit vereinigten Kräften zu vertheidigen, und wieder die öffentlichen auch heimlichen Feinde des Vaterlandes zu vertreten.

Die Allmacht Gottes, dessen starker Arm die größten Reiche der Welt deckt, und auch über unser gedrucktes Vaterland ausgebrecht stehet, wird unsere gerechte Bemühungen, die unter dem wichtigsten Zeugnisse dieses Großen und allgemeinen Richters wahrhaftig die redlichsten Absichten zum Grunde haben, Väterlichst unterstützen, und unsern öffentlichen Verhandlungen, die an dem heutigen Tage in der zahlreichen Versammlung vortreflicher Vaterlands-Freunde wiederum ihren Anfang nehmen, einen gesegneten und glücklichen Erfolg geben.

## Lit. B.

### DECLARATION,

welche in Allerhöchsten Nahmen Ihro Kayserlichen Majestæt von allen Renssen ꝛ. ꝛ. Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zu Ihrer Benachrichtigung gemacht, und zu dem Ende sowohl den Hochwohlgebohrnen Landes- Bevollmächtigten von Grotthuis, damit er vermöge seiner Pflicht selbige zu der Kenntniß der Wiedrig-Gesinneten in den Kirchspielen ohne Anstand bringen möge, als auch denenjenigen eröffnet wird, welche denen Regalien Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zuwieder, den einseitig limitirten Landtag auf eine ganz unerlaubte Art fortzusetzen, auf der Landbothen-Stube erschienen.

Es haben Ihro Kayserlichen Majestæt mit dem größten Misfallen und Unwillen vernehmen müssen, wie ohngeachtet Allerhöchst Deroselben von Zeit zu Zeit gemachten Kayserlichen Declarationen, welche die wahre Wohlfarth dieser Herzogthümer zum Zweck gehabt, auch ohngeachtet der Reichs-Constitutionen und des Königlichlichen Mandati Obedientiae die Wiedrig-Gesinnete dennoch nach,  
wie

wie vor, in ihrem Ungehorsam, Hartnäckig- und Widerspenstigkeit ohne Furcht und Scheu fortfahren, sich an alle Kayserliche Declarationes eben so wenig, als an die Reichs-Constitutiones und den Königlichen Befehlen kehren, sondern vielmehr bemühet gewesen, von der Schwachheit ihrer Mitt-Brüder zu profitiren, selbige zu ihren strafbahren Absichten zu verleiten, sich in den Kirchspielen durch allerley Kunstgriffe und Arglist zu Deputirten zu dem legt gewesenen limitirten Landtage erwählen zu lassen, sich auf der Landbothen-Stube das Directorium anzumaßen, alle Ihrem Durchlauchtigsten Landes-Herrn schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen zu setzen, die Verhandlungen nach den Rathschlägen einer Persohn einzurichten, die eben dieses höchst unerlaubten Betragens wegen von dem General-Conföderations-Gerichte der Durchl. Respublique Polen, verurtheilet worden, auch sogar durch eingeebene sogenandte Gravamina Publica auf die verwegenste und boshafteste Art die rechtmäßige und feyerliche Belehnung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges zu bezweifeln und dessen Persohn auf das empfindlichste zu beleidigen, auch noch überdem alles dasjenige was Thro Kayserlichen Majestät zum wahren Wohl und Aufnehmen obbesagter Herzogthümer bewürket, und durch feyerliche Reichs-Constitutions bestätigt worden auch die Kraftgültigen Gesetze erhalten, vereiteln, und über den Haufen werfen zu wollen, wodurch sie nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie nichts so sehr beherzigen als das ganze Land zu einer völligen Empöhrung zu bringen und in dem größten Unglück zu stürzen.

Gleich wie nun Thro Kayserlichen Majestät alle diese Ausschweifungen, Unruhen und Unordnungen in diesen benachbahrten Provintzen auf keine gleichgültige Art ansehen können; so haben Allerhöchst Dieselben Dero, in den Herzogthümern Curland und Semgallen accredtirten Ministre auf das gemessenste anzubefehlen geruhet, in Allerhöchst Dero Kayserlichen Nahmen auf das nach-

drücklichste zu declariren, daß Ihre Kayserlichen Majestät aus ob-  
angezeigten Ursachen den, auf den 5ten Mart. beschickten und auf  
den 26sten Aprill einseitig limitirten Landtag für keinen Landtag  
noch die darauf beschickte Persohnen vor Deputirte ansehen, alle  
Behandlungen auf denselben für Null und Nichtig, und diejenige  
welche an diesen Unordnungen und Ausschweifungen Antheil genom-  
men und nehmen möchten, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht dem  
Herzoge nicht gehorsahmen, und auf den zur Huldigung festgesetzten  
Termino den Eid der Treue nicht leisten werden, für Stöhrer der  
öffentlichen Ruhe, für Uebertreter der Königlichen Befehle und der  
Reichs-Constitutionen, und für Verächter derjenigen besondern  
Sorgfalt, welche Ihre Kayserlichen Majestät für das Wohl Ih-  
res Vaterlandes auf die huldreichste Art anzuwenden geruhet haben,  
erklären, und sich auf die würksamste Art dahin verwenden wer-  
den, damit alle diese Wiedriggesinnete, Ungehorsahme und Stöhrer  
der öffentlichen Ruhe auf das ernsthafteste gestrafet werden.

Wie hiernächst Ihre Kayserlichen Majestät zu Einer Wohl-  
gebohrnen Ritter- und Landschaft das Allergnädigste Zutrauen ha-  
ben, daß dieselben sich nicht durch die Ränke der Wiedrig-Gesinne-  
ten dahin reißen lassen, noch an deren höchststräflichen Verhandlung-  
en den geringsten Antheil nehmen werden; so lassen Allerhöchst  
Dieselben besagte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft noch dahin  
anermahnen, daß dieselbe in der bishero bezeigten Attention gegen  
die Allergnädigste Kayserliche Verwendungen für das Wohl Ihres  
Vaterlandes, in der Befolgung der Reichs-Constitutionen und  
Königlichen Befehle auch in ihrer Treue gegen Ihre Hochfürstlichen  
Durchlaucht den Herzog fortfahren möge, als unter welchen und  
keinen andern Bedingungen sich die Eingesezene dieser Herzogthümer  
der immer fortdaurenden Allerhöchsten Kayserlichen Gnade zu er-  
freuen haben werden. Mitau, den  $\frac{1}{2}$  Aprill, 1765.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochzuehrender Herr Landbothen - Marschall!

Es hat der Herr von Stempel aus Neu-warriben als Deputirter des hiesigen Kirchspiels, auf den 5ten Mart. fortgesetzten Landtage, laut desselben hier beyliegenden Schreiben dieses Kirchspiel auf den 15ten hujus zur Relation verschreiben zu wollen nur angezeigt, dennoch aber durch seinen Herrn Bruder, wie solches beygehender Zettul ausweist, die Convocation nachgehends erst auf den 17ten hujus bestimmet worden.

Ob nun dieses es verursachet, daß einige Kirchspiels-Einssaßen heute in Termino & loco Convocationis nicht erschienen? kann mit Gewißheit nicht behaupten, wohl aber dieses, daß der Hochwohlgebohrne Herr Land-Rath von Behr aus Poopen nachdem Hochderselbe auch von dem den 15ten beliebten Termino avertiret gewesen, sich hier auf gedachten Tage eingefunden gehabt, und da von dieser Convocation auf den 17ten hujus wohl damahls zu Windau nichts bekandt gewesen, so ist der Herr Land-Rath von Behr den 16ten wieder von hier weggefahren. Da nun in Termino Convocationis nur der Herr von Blomberg aus Sarnahten und ich nebst einer Vollmacht hier erschienen waren, wir uns aber über die zu ertheilende Additional-Instruction nicht vereinigen konnten, so behielte selbiger sich vor, seine Meynung schriftlich bekandt zu machen, ich aber reservirte mir nebst meiner Vollmacht Ew. Hochwohlgebohrnen, als unsern würdigen Herrn Landbothen - Marschall, unsere Meynung hiedurch dergestalt zu eröffnen: daß wir an allen denjeni-

gen

gen Landtäglichen Verhandlungen, die als Mittel zu Rettung unserer gekränkten Geseze und Aufrechthaltung unserer wohlhergebrachten Prærogativen, welche auch bey dem fortgesetzten Landtage selbst von diesem gewesenem Hochwohlgebohrnen Herrn Deputaten nach der Mehrheit der Stimmen sind genehmiget worden, wir billigt Theil nehmen und genehmigen solche nicht nur, sondern nehmen uns auch dabey die Freyheit, Ew Hochwolgebohrnen die Vollmacht dieses Kirchspiels dergestalt zu übertragen, alles dasjenige, was bey diesen auf den 26sten hujus limitirten und fortzusetzenden Landtage annoch zum Besten unsers bedrückten Vaterlandes von Ew. Hochwohlgebohrnen nach der Mehrheit der Stimmen beschloffen und festgesezet werden müste, gütigst zu besorgen, welches alles wir nach Maaße einer ehrliebenden Pflicht für Geseze und Vaterland ratihabiren, und für gültig ansehen wollen und werden. Wir empfehlen uns übrigens E. Hochwohlgebohrnen und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur besten Gewogenheit und Freundschaft, und sind mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen

Gegeben zu Windau,  
den 17ten Aprill, 1765.

gehorsame Diener,  
Carl Philipp Roenne,  
Gustav Philipp Roenne,  
wegen Carlshoff,

Ab

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Heinrich Benedictus von den Brinken, jetzigen Landbothen-Marschall, Erb-Besitzer der Schœderschen und mehreren Güther in Mietau.

Lit. D.

Hochwohlgebohrne Herren Herren,  
besonders Höchstzuehrende Herren Herren Mittbrüder!

Er. Durchlaucht suchen in Dero, in die Kirchspiele versandten Adhortatoriis vom 2ten Aprill durch mögliche Vorbildungen die Bearbeitungen derer Herren Deputirten des letzteren, und bis den 26sten Aprill limitirten Landtages, für die Aufrechthaltung der hiesigen Landes-Versaffung und der Adelichen Vorrechte, Freyheiten u. u. und die, in dieser Absicht genommene Maaß-Regeln, dergestalt abzuschildern, als wenn solche, wieder die Gesetze, Gebräuche; ja gar wieder die Allerhöchste Oberherrschaftl. durch die letztere Constitution gemachte Sanctiön anliefen, und dieses geschiehet lediglich in der Absicht, wo möglich denen Gliedern des Landes, ein etwanniges Bedenken zu erregen, an der Sorge für die Wohlfarth des ganzen Vaterlandes und derselben eigenes Wohl Theil zu nehmen.

Daß der Herr Ober-Haubt-Mann von Mirbach von seinen Ihm aufgetragenen und zu Warschau bestellten Geschäften, auf dem Landtage Relation abgeleget, ist mit nichten den Gesetzen entgegen, sondern solchen, und fürnehmlich der Formulæ regiminis gemäß; denn da nicht zu leugnen, daß nach selbiger einem jeden frey stehet, Er. Königlichen Majestæt dergleichen Gravamina zu unterle-

unterlegen, die die Rechte dieser Herzogthümer betreffen; ja sogar da selbst geordnet ist, daß selbigen, wenn solche Gravamina gegründet, und nothwendig befunden worden, die verwandte Unkosten aus dem Landes-Kasten, wieder ersetzt werden sollen, so wird auch um so weniger zu widersprechen seyn, daß derselbe nicht mit Ablegung seiner Relation, auf dem öffentlichen Landtage zugelassen werden könnte, da es sonst auf eine andere Art unmöglich gewesen von der Beschaffenheit seines übernommenen Geschäftes und seinen Verrichtungen zu urtheilen.

So gewiß es nun denen Gesetzen gemäß, daß der Herr Ober-Haupt-Mann von Mirbach die Relation abzulegen gestattet worden, so wenig ist es denen Gesetzen entgegen gewesen, daß die Herren Deputirte sich in Ansehung der anverlangten Communication des Diarii, mit denen Beylagen, in der Art, wie es geschehen, erkläret: indem keine Gesetze bestimmen, daß dem Fürsten von einer solchen Relation einige Wissenschaft mitgetheilet werden soll, als welches, ehe und bevor die Relation Publici Juris worden, der Natur derselben zuwider läuft: Wer siehet demnach nicht ein, daß diese beyden Vorwürffe denen Herren Deputirten unverdienter Weise gemacht worden; allermassen die Ritterschaft nach der Landes-Verfassung Sr. Durchlaucht durchaus nicht zugestehen kann, daß Dero Regalia sich dahin erstrecken, von der Ritterschaft mit Recht anzuverlangen, daß selbige von allen ihren Landschaftlichen Verhandlungen, Denenselben Rechenschaft zu geben verbunden wäre, da solches Regale der Oberherrschaft (mit Allerhöchst welcher die Grund-Verträge zum Heyl des Landes errichtet worden,) nur gebühret. Und von eben dieser Art sind auch die übrigen Vorwürffe. Es wird wohl Niemanden von Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft in Zweifel ziehen, daß alles das, was der Landes-Verfassung und deren Grunde der Wohlfarth des Vaterlandes entgegen geschehen,

hen, ein Gravamen Publicum sey, und so lange bleibet, bis es abgestellt worden, und folglich von selbst einsehen, daß Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft berechtiget ist, so ofte die Abstellung der Gravaminum zu urgiren, als sich welche hervor thun, weil es nicht angefordert werden kann, daß man ein Gravamen aus dem Grunde unabgemacht bleiben lassen soll; da es schon lange verursacht worden, indem sonst kein einziges Gravamen mehr abgemacht werden dürfte, und man sie alle veralten lassen würde, bis der Adel alle seine Rechte verlohren.

Wann nun das Corpus Gravaminum selbst beweiset, daß solches nichts anders in sich enthält, als was seit der Zeit der Belehnung Sr. Durchl. bis auf jeso denen Landes-Gesetzen und Verfassungen entgegen geschehen, und noch nicht abgethan worden; so hat E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft gewiß nichts Unrechtes gethan, daß sie diese wahre und gleich erwiesene Gravamina in der Ordnung angebracht und deren Abstellung suchet, auch um so weniger dadurch etwas wieder die Allerhöchste Oberherrschafftliche, durch die letztere Reichs-Constitution gemachte Sanctio unternommen, als Vermöge solcher E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft ausdrücklich offen gelassen worden, ihre Gravamina beyzubringen &c. &c. Diesemnach ist offenkundig, daß die bemeldte Herren Deputirte nichts vorgenommen, was nicht denen Gesetzen und der besagten Sanctio gemäß seyn sollte: Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. haben solchemnach nicht die geringste Ursache, solch Erwegen in etwa besorget, wohl aber darauf bedacht zu seyn, gemeinschaftlich und aus allen Kräften dafür zu sorgen, daß die von den Vor-Eltern durch Guth und Blut erworbene Vorrechte bey ihrem Vigen erhalten, und dem Zufolge die Herren Deputirte, aufs Neue dahin verwiesen werden möchten.

Endlich ist niemanden unbekandt, und nach der Regiments-Form selbst, außer allen Zweifel gesetzt, daß eine Landes-Versammlung von den Gesezen nur in favorem Generosi Ordniis Equestris gegeben, und daher die von Seiten des Durchl. Herzogs Ernst Johann dawieder gemachte Versuche, von gar keiner Erheblichkeit, und dergestalt keinen Freund des Vaterlandes und dessen Freyheit irre zu machen vermögend sind.

Diese sind die Anmerkungen, die ich gegen die, an sich selbst hinfalligen Gründe des Herzoglichen Adhortatorii, so vielmehr Irrungen und Unruhen im Lande zu erregen, tentiren, zu machen, für meine wahre Pflicht gehalten, als der ich mit der größten Hochachtung beharre

Em. Em. Hochwohlgeb. Hochwohlgebohrnen

Altmöcken,  
den 12ten Aprill, 1765.

gehorsamster Diener,

Heinrich Benedictus von den Brincken,  
p. t. Landbothen-Marschall.

Lit. E.

Es haben Ihre Königl. Majestæt, wie Allerhöchst Denenselben die erste wiederrechtliche Verhandlungen, auf dem, bis den 5ten Martii a. c. limitirt gewesenen Landtage unterleget worden, Allergnädigst vor gut befunden, an dem damahls erwählt gewesenen Wohlgeb. Landbothen-Marschall und die damahlige Wohlgebohrne Deputirte ein Königlich Monitorium unter den 29sten vorigen Monaths Martii ergehen zu lassen, welches aber zu einer Zeit hier ein-

eingetroffen, da nicht nur Ihre Hochfürstl. Durchl. selbst, Vermöge der Denenselben abgemüßigten Declaration denen Landtäglichen Berathschlagungen ein Ende gemacht gehabt, sondern auch, nachdem diejenigen Persohnen, welche als Landbothen-Marschall und Deputirte dabey gewesen, nach eigenmächtig geschעהener Limitation bereits auseinander gegangen gewesen.

Ihre Hochfürstl. Durchl. haben hierauf vor nöthig gefunden, Ihre Königlichen Majestæt von allen nachhero erfolgten Attentatis und den völligen Verlauf des besagten Landtages einen ausführlichen Bericht abzustatten, auf welchen nunmehr auch Ihre Königl. Majestæt Allergnädigstes Antwort-Schreiben vom 22sten dieses Monats April eingegangen.

Da nun Ihre Hochfürstl. Durchl. in Erfahrung gebracht, daß Höchstderoselben in denen Kirchspielen herumgesandten Ermahnungs-Schreiben ungeachtet Sich dennoch sowohl der lezthin erwählt gewesene Wohlgebohrne Landbothen-Marschall, als verschiedene von den damahligen Deputirten, zu dem eigenmächtiger Weise auf den 26sten dieses limitirten sogenandten Landtage eingefunden, und Landtägliche Berathschlagungen zu pflegen vermeynet seyn sollen; so lassen Ihre Hochfürstl. Durchl. denenselben zu Ihrer Benachrichtigung, sowohl das ersterwehnte Allerhöchste Königl. Monitorium vom 29sten Martii a. c. in Originali, als auch das Allergnädigste Antwort-Schreiben Ihre Königl. Majestæt an Dieselben, vom 22sten dieses jektlaufenden Monats April, in copia vidimata nebst denen Uebersetzungen hiermit zufertigen, und versehen sich dabey Gnädigst: daß die geäußerte Allergerechtfamste Königliche Gesinnungen die Verirrte noch auf den rechten Wege leiten möchten, wie denn Ihre Hochfürstl. Durchl. in dieser Absicht solche auch in allen Kirchspielen bekandt machen zu lassen nicht anstehen lassen werden.

Wie aber Ihre Hochfürstl. Durchl. in der, Höchstberenselben zustehenden Landes-Hoheit sich auf keine Weise beeinträchtigen zu lassen gemeynet sind; So befehlen Höchst Dieselbe denen, welche sich zu dem gegenwärtigen vermeyntlichen und nulliter limitirten Landtage versammelt, hiemit ernstlich, ohne Anstand von allen weiteren Berathschlagungen abzustehen, und auseinander zu gehen. Mietau, den 29sten Aprill, 1765.

### Auf gnädigsten Befehl

H. C. von Offenberg,  
Landhoffmeister.  
Frantz George von Franck,  
Oberburggraf.

J. E. Klopmann,  
Kanzler.  
Otto Fried. Sals.  
Landmarschall.

### Lit. F.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen, Keußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Kyow, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und Czernichovien.

Denen Wohlgebohrnen Heinrich von den Brincken, Landbothen-Marschall, und denen zu dem Landtage zu Mietau versammelten Landbothen, aus denen Kirchspielen derer Herzogthümer Curland und Semgallen, Unfern lieben Getreuen, Unsere Königliche Gnade zuvor. Wohlgebohrne liebe Getreue. Wir haben durch Relation unserer Rätthe, und zwar nicht ohne gerechten Unwillen vernommen, daß Ew. Getreuen oder vielmehr einige unter Euch die die Herzogliche Hoheit des Durchlauchten Fürsten Ernst Johann, in Liefland zu Curland und Semgallen Herzogs, der  
von

von Uns und der ganzen Respublic investiret, mainteniret, und declariret worden, nicht erkennen, und noch jetzt nicht huldigen wollen, auf den jetzigen limitirten und den 5ten Mart. a. c. eingefallenen Landtage nicht allein die dem Durchlauchtigen Herzoge gebührende Curialien vorsehlich unterlassen, sondern auch die Relation des Wohlgebohrnen Otto von Medern, Unseres Geheimen Raths, der von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft durch einen Landtags-Schluß des vorigen Jahres auf den Reichstag rechtmäßig delegiret worden, welche Ew. Getreuen schriftlich zugestellet worden, nicht angenommen, ja nachdem Ihr solche verworffen, die Particulair Relation derer Wohlgebohrnen Otto-Christopher von der Howen, vorigen Land-Hoff-Meisters, und von Mirbach Ober-Haupt-Manns, die nur von Privat-Persohnen als Bevollmächtigte bestellet worden, auf gedachtem Landtage unrechtmäßig zugelassen und dem Durchlauchtigen Herzoge, welcher nach dem Inhalt besagter Relation und dem Character der Persohnen durch die Wohlgebohrnen Ober-Räthe sich erkundigen lassen, solches schriftlich versaget, und die ganze Auctorität besagten Landtages wieder die offenhahren Rechte dieser Herzogthümer nur Euch mit Ausschließung des Durchlauchtigen Herzoges und derer Ober-Räthe angemasset und usurpiret.

Obwohl dieses alles, da es Unserer und der Respublic Oberherrschaft über besagte Herzogthümer sowohl, als der Auctorität des Convocations-Reichstages der Respublic Unsers Kröhnungs-Reichstages und überdem Unserm ausdrücklichen Befehl vom Januarii Monath dieses Jahres gänzlich zuwieder, Unsern gerechten Unwillen wieder Ew. Getreuen ursachen und erwecken sollte; so haben Wir doch aus angebohrner Gnade, ehe Wir zu Ausübung der Strafen schreiten, Ew. Getreuen zum letzten mahl warnen wollen, wie Wir denn Dieselben hiedurch warnen und Väterlich ermahnen,  
und

und befehlen, daß Ihr die Vermöge der Convocations- und Krönungs-Reichstags Constitution obbemeldtem Durchlauchten Fürsten Ernst Johann, zu Curland und Semgallen Herzoge schuldige Huldigung ohne Aufschub leistet, seine Herzogliche Jurisdiction nach der Formula regiminis erkennet und Ihm alle Herzogliche Ehre erweist, auch Unsern und der Republic Befehlen gehorsahmet, und dieses bey der härtesten Strafe, welche wieder die Widerspenstigen nach der Vorschrift der Gesetze und diejenigen, so diesem Unsern Ermahnungs-Befehl nicht nachkommen, unausbleiblich ergehen soll.

Ew. Getreuen werden demnach dieses alles nach Unserer Gnade und ihrer Schuldigkeit befolgen, und wenn Ihr einige Gravamina zu haben vermeynet, solche nicht durch Widersetzlichkeit gegen Unsere Befehle, sondern durchs Recht zu seiner Zeit und Art, und gebührenden Gehorsam abstellig zu machen suchen.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit den Reichs- und des Groß-Herzogthums Litthauen Siegel bedrucken lassen. Datum Warschau, den 29sten Mart. 1765. Unseres Reichs im ersten Jahre.

Stanislaus Augustus König.

---

Lit. G.

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czerniechoviaequae.

**G**enerosis Henrico von den Brincken, Marechalco, Nuntisque Terrestribus Districtuum Ducatum, Curlandiae & Semigalliae, ad Conventum publicum Mitaviam congregatis fideliter Nobis dilectis Gratiam nostram Regiam; Generosi fideliter Nobis dilecti. Intelleximus ex relatione Consiliariorum Nostrorum, & non sine justa indignatione percepimus; Qualiter Fidelitates Vestrae, seu verius non nulli ex Iphis in recognoscenda Superioritate Ducali Illustrissimi Principis Ernesti Ioannis Curlandiae & Semigalliae in Livonia Ducis a Nobis & Tota Republica investiti, & firmiter mantenti, ac declarati, praestandaque Eidem Homagio ne dum obtemperantes in moderno conventu ex Limitatione Die quinta Martii Anni Current. incidenti, & inchoato, non solum ea, quae Curialia dicuntur, a Vobisque Illust. Duci debita sunt, contumaciter intermisistis, verum etiam relationem Generosi Ottonis a Medem Consilarii Nostri Intimi a Generoso Equestri Ordine per Actum publicum Conventus Anni praeteriti ad Comitata Regni Generalia legitime Delegati in Scripto Fidelitatibus Vestris remissam non suscepistis imo illa remota relationem particularem Generosorum Ottonis Christophori ab Howen antea acti Landhoff-Magistri, atque de Mirbach, Capitanei Majoris a Privatis duntaxat Personis

constitutorum Pleni potentum in recensito Conventu illegitime admifistis, atque Illust. Ducem de essentialibus dictæ relationis, & caractere Personarum per Generosos supremos Consiliarios inquirentem informare in Scriptis recusastis, totamque Authoritatem præfati Conventus contra manifesta jura horum Ducatum sibi tantum excluso Duce ac Supremis Consiliariis arrogastis, & Usurpastis. Quæ cuncta Supremæ Jurisdictioni Nostræ, ac Reipublicæ in memoratos Ducatus habitæ, tum Authoritati Comitiorum Convocationis scilicet Reipublicæ, ac Coronationis Nostræ Generalium atque in super Mandato expresso Nostro in Mense Januario Anno præfenti expedito maxime repugnantia, licet justam indignationem nostram contra Fidelitates Vestras provocant, ac urgenti, ex Clementia tamen nobis innata, adhuc antequam ad extensionem Pænarum deveniamus, Fidelitates Vestras pro ultimo præmonendas esse censuimus, prout præsentibus Literis Nostris præmonemus, & Paterne hortamur, præcipimusque. Quatenus in Executionem Constitutionum Convocationis & Coronationis Prælaudato Illust. Principi Ernesto Ioanni, Duci Curlandiæ & Semigalliæ debitum homagium indilate omnino præstent, jurisdictionem Ejus Ducalem juxta Formulam Regiminis recognoscant, Eique quoad omnes Honores Ducales respondeant, Nostrisque ac Reipublicæ mandatis pareant, idque sub pœnis gravissimis juxta præscriptum legum in rebelles, & non obtemperantes huic Monitorio Mandato Nostro irremissibiliter extendendis. Sunt igitur facturæ Fidelitates Vestra ea omnia pro Gratia Nostra & obedientiæ suæ debito, & quatenus gravamina aliqua se habere prætendunt, ea non per recalcitrationem mandatis Nostris, sed prout de Jure suo loco & tempore, ac congruo Fidelitatis obsequio vindicare studeant. In quorum fidem præsen-

præsentes Manu Nostra subscript. Sigillis Regni & magni Ducatus Lithuaniae communire iussimus. Datum Varaviae Die XXIX. Mensis Martii Anno Domini M. DCCLXV. Regni vero Nostri Primo Anno.

Stanislaus Augustus Rex.

Adam Cieccszewski,  
Sigilli M. R. ptunc Secretarius

Josephus Dulpba,  
Sacrae Regiae Majestatis  
Sigilli Majoris M. D. L.

(L. S.)  
(M. L. P.)

(S. M.)  
(D. L.) Secretarius m. p.

Rescriptum Sacrae Regiae Majestatis ad Generosam Nobilitatem Ducatum Curlandiae & Semigalliae.

Lit. H.

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Kyoviae, Volhyniae, Podoliae Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae, Czernichoviaeque.

**I**llustrissime Princeps Grate Nobis Dilecte. Non sine justa indignatione ex Litteris Illustritatis Vestrae Die 10. Current. Mensis Aprilis ad Nos datis percepimus, non nullas de Ordine Equestri Personas, temere sibi nomen ac potestatem Totius Ducatum Curlandiae ac Semigalliae Nobilitatis arrogantes, in ultimo Conventu Generali, legitime quidem, ut pote ex Limitatione Die quinta Martii Anni Currentis congregato, sed vitiose & nulliter plane agitato Regia

Noftra Clementia nimium, quam abufas fuiſſe. Cum enim ex Limitatione ante facta reafſumeretur Conventus, electione alterius Mareſchalci quid opus fuit? cum ſub Electo initio olim Conventus Mareſchalco omnia tractari ac peragi debuiffent. Si vero electum illum infirmitate implicitum, aut legitime aliquo impedimento detentum fuiſſe contigiffet, conſultius certo fuit, rurfus ad aliud tempus limitare Conventum. quam ad electionem Novi Mareſchalci adeo inconſulto devenire. Prætermittimus hocce Loci quamvis non ſilenda plura, evidentiffima malevolæ voluntatis ac inobedienciæ ſpecimina, quæ illegitimus ille Mareſchalcus, ac Deputati dederant, cum & a Concluſis Superiorum Conventuum & ultimi limitati recederent, & animo potius ad offenſionem ſpectante quam dicenti & reverenti, circa ea, quæ Curialia dicuntur, & Illuſtritati Veſtræ, ut pote de plenitudine poteſtatis Noſtræ & Authoritate Reipublicæ inveſtito, plenoque jure, Suo Duci debebantur, procederent. Miſſam facimus in turbulento hoc potius Conventiculo, quam vero Conventu non ſuſceptam relationem Generoſi Ottonis de Medem, Conſiliarii Noſtri, intimi a Generoſo vero Equeſtri Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Ordine per Actum publicum Conventus Anni elapſi ad Comitiam Regni Noſtri Generalia delegati, atque hanc alteram in Perſonam Generoſi Ottonis Chriſtophori ab Howen olim Landhof-Magiſtri Delegationem factam. Illud vero jam ſilentio præterire non poſſumus, tantumque abeſt, ut Illuſtritati Veſtræ de eſſentialibus relationis per memoratum Generoſum ab Howen porrectæ detractionem, tum in Serie prætenſorum gravaminum animoſitatem potius, quam ullas ſibi illatas injurias oſtendentium quæſtionum, unice ad Noſtram & Reipublicæ reſolutionem pertinentium, & jam ſuprema Noſtra ac Reipublicæ

Autho-

Autoritate ſolemniter definitarum poſitionem, & ſuper his  
 interloquendi ac denuo eaſdem cognoſcendi voluntatem; fa-  
 ctam denique de non reddendo Illuſtritati Veſtræ ad Diem  
 Decimam Tertiam May conſtituto homagio, niſi prius præ-  
 tenſa dicta gravamina abolerentur, proteſtationem, tantum  
 in quam abeſt, ut probare poſſimus, ut potius Autorita-  
 tem Regiam Noſtram tuendo, ac eorum temeritatem cœr-  
 cendo, Poſtate Nobis data uti vel inviti cogamur. Quid  
 enim turbulentos illos in eo limitato Conventu agere volu-  
 iſſe, quam ut Regiæ Noſtræ ac Reipublicæ in Ducatus Cur-  
 landiæ ac Semigalliæ Jurisdictioni repugnarent ſupremam  
 Generalium Convocationis ac Coronationis Noſtræ Comi-  
 tiorum Autoritatem nec non mandatum Noſtrum Mense  
 Januario Anni Current. emanatum contemnerent, ſole cla-  
 rius maniſteſtiſſimumque eſt. Ut autem temerarium adeo  
 auſum compeſcamus, nolumus equidem extremis uti reme-  
 diis, cum firmiter adhuc Nobis perſuadeamus, facile omnes  
 eos refractarios ad debitam, a qua deſlexerant, officiorum  
 ſuorum orbitam redituros, poſt quam Reſcriptum Noſtrum  
 Monitorium intimatum ſibi habuerint in memoriamque re-  
 duxerint, per eos ſolos ſteſſiſſe, cum non ſolum judicialiter  
 Nobis ſe reſponſuros, verum pro qualitate delictorum puni-  
 endos ſe fore noverint. Indubiam præterea ſpem concipi-  
 mus, quod Generoſorum Supremorum Conſiliariorum, qui  
 pro debito Officiorum ſuorum egerunt, Fides ac laudanda  
 virtus, nec non Generoſorum Capitaneorum Majorum &  
 Minorum, Cæterorumque Ordinis Equeſtris Officialium in  
 pari fide inviolata ſperanda conſtantia in conſultis illis ani-  
 mis ſtimulum Calcarque addet, ut a pernicioſis ſuis Conſi-  
 liis ac Conatibus recedentes, ipſi pariter cum recte ſentien-  
 tibus Illuſtritati Veſtræ adhæreant, & obediant. Ne autem

ex illegitima limitatione Conventus generalis ad Diem vigesimam Sextam Currentis congregetur; Illustritas Vestra jure suo utatur, & cum hic nuperactus Conventus ob tot tantasque gravissimas rationes pro dissoluto ac nullo plane haberi debeat, alium tempore Sibi bene viso se indicturum significet, in Auctores denique Rebellium horum Spirituum sedulo inquirat, ut eo facilius suo loco & tempore in eos, nisi prius respuerint, animadverti possit. Nos autem dum Illustritatem Vestram de constanti voluntate Nostra, tam in exacta administranda justitia, jureque suo Cuique tribuendo, quam in Dignitate Sua Ducali efficaciter tuenda persuasam omnino esse cupimus, Eidem optimam valetudinem & prospera omnia ex animo precamur. Dabantur Varaviae Die XXII. Mensis Aprilis, Anno Domini M. DCC. LXV. Regni vero Nostri Primo Anno.

Stanislaus Augustus Rex.

AB EXTRA.

Illustrissimo Principi Domino Ernesto Ioanni in Livonia  
Curlandia & Semigallia Duci, Grate Nobis  
Dilecto.

( L. S. )  
( Regii )

Concordantiam hujus cum Originali  
testor,

Johannes Friedericus Conradi,  
Proto-Secretarius, m. p.

Lit. L.

Lit. I.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König von Pohlen,  
 Groß-Herzog von Litthauen, Neußen, Preußen, Masuren,  
 Samogittien, Khow, Bollschnien, Podolien, Podlachten,  
 Liefland, Smolensko, Sewerien und Chernichowien.

Durchlauchtigster,

Uns besonders lieber Fürst!

**S**ir haben nicht ohne gerechten Unwillen aus Ew. Durchlaucht vom 10ten des laufenden Monaths April, an Uns abgelassenen Schreiben erschen, daß einige von der Ritter- und Landschaft welche sich den Nahmen und die Macht des ganzen Adels dieser Herzogthümer Curland und Semgallen angemaaßet, auf dem letzten allgemeinen Landtage, welcher zwar rechtmäßig nehmlich aus der Limitation vom 5ten Mart. a. c. versammelt, aber ganz vitiös, und nichtig verhandelt worden, Unserer Königlichen Gnade über die maassen gemisbrauchet haben. Denn da der Landtag aus der vorhergegangenen Limitation reassumiret wurde, warum war die Wahl eines andern Marschalls vonnöthen? da alles unter dem zu anfang des vorigen Landtages erwählten Marschall hätte tractiret und verhandelt werden müssen. Wenn es aber sich zugetragen, daß der Erwählte, durch Krankheit und andere rechtmäßige Behinderungen abgehalten gewesen; so wäre es gewiß rathsamer gewesen, den Landtag wieder auf eine andere Zeit zu limitiren, als so unüberlegt zur Wahl eines neuen Marschalls zu schreiten. Wir übergehen hier mehrere nicht zu verschweigende, offenbahre Kennzeichen, eines bösen Willens und Ungehorsams, welche der unrechtmäßige Marschall und die Deputirten gegeben hatten, da Sie von denern Schlüssen der vorigen Landtügen, und des lest limitirten abgegangen,

gen, und mehr mit einer zur Beleidigung geneigten, als anständigen und ehrerbietigen Gemüthe bey denen sogenannten Curialien, welche Ew. Durchlaucht als ihrem, aus Unserer habenden Macht und Authorität der Respublique investirten Herzoge mit völligem Recht gebühret, sich bezeigt haben. Wir wollen nicht erwähnen der auf diesem vielmehr unruhigen Conventiculo als wahren Landtage nicht angenommenen Relation des Wohlgebohrnen Otto von Medem Unseres geheimen Raths, und von Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, durch den Landtags- Schluß des vorigen Jahres zu denen Reichstagen ernandten Delegirten, und der andern Delegation welche in der Person des Wohlgebohrnen Otto Christopher von der Howen vorigen Land- Hoff- Meisters geschehen. Dieses aber können Wir mit Stillschweigen nicht übergehen, und es ist weit gefehlet, daß Wir die Ew. Durchlaucht geschehene Vorenthaltung des Inhalts der, durch den Wohlgebohrnen von der Howen eingerichteten Relation sowohl, als Sätze, welche in der Reihe der vermeyntlichen Gravamina vielmehr eine Animosité als einiges Ihnen zugefügten Unrechts anzeigen; Fragen welche einzig zu Unserer und der Respublique Entscheidung gehören, und schon durch Unsere und der Respublique höchste Authorität feyerlichst entschieden worden, den Willen hierüber zu interloqviren, und über dieselben nochmahls zu erkennen, endlich die gemachte Protestation, daß sie Ew. Durchlaucht die auf den 13ten May festgesetzte Huldi- gung, wo die vermeyntliche Gravamina vorher nicht abgemacht würden, nicht leisten wollten, billigen können, vielmehr werden Wir, zu Beschüzung Unserer Königlich-lichen Authorität, und zu Hemmung ihrer Berwegenheit, Uns, der Uns verliehenen Macht, auch wieder Willen genöthiget zu gebrauchen. Daß diese Unruhige auf diesem limitirten Landtage, nichts verhandelt, als daß Sie Unserer, und der Respublique Jurisdiction über die Herzogthü-  
mer

mer Curland und Semgallen widerstrebten und die höchste Auctorität des Convocations- und Krönungs- Reichstages wie auch Unsern im Januar Monath a. c. ergangenen Befehl verächteten, ist Sonnenklar, und offenbahr.

Damit Wir aber einem so verwegenen Unternehmen Einhalt thun, wollen Wir zwar nicht Uns der letztern Mittel bedienen, da Wir Uns vor versichert halten, daß alle diese Widerspenstige leicht, wieder zu ihrer Schuldigkeit, von der Sie abgewichen, nachdem Ihnen Unser Ermahnungs-Rescript bekennt worden, zurückkehren, und sich vorstellen werden, daß Sie es sich selbst beyzumessen, da Sie wissen, das Sie nicht allein gerichtlich Uns responsable seyn müssen, sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens werden gestrafet werden. Wir haben aber die ungezweifelte Hofnung, das die Treue, und lobenswürdige Tugend derer Wohlgeb. Ober-Räthe, welche nach ihrer schuldigen Pflicht gehandelt, und die in gleicher unverbrüchlichen Treue zuhoffende Beständigkeit, derer Wohlgeb. Oberhaupt- und Haupt-Leuthe, und übrigen Officianten der Ritter- und Landschaft diesen unbedachtsamen Gemüthern Veranlassung und Anreizung geben wird, damit Sie von ihren verderblichen Anschlägen abstehen, und mit denen wohlgesinneten zugleich Ew. Durchl. beypflichten und gehorsamen. Damit aber der Landtag, aus der unrechtmäßigen Limitation auf den 26sten dieses nicht vor sich gehe, so werden Ew. Durchl. sich ihres Rechts gebrauchen, da auch dieser neulich gehaltene Landtag, wegen so wichtige Ursachen vor gehoben, und nichtig gehalten werden muß, so werden Dieselben anzeigen, daß Sie einen andern zu einer Ihnen gelegnen Zeit ausschreiben werden; endlich werden Sie die Urheber dieser widerspenstigen Gesinnungen fleißig auszumachen suchen, damit sie desto leichter gehörigen Orts, und zu seiner Zeit wo sie nicht vorher zur Reue kommen, bestrafet werden können. Wir aber, indem Wir Ew. Durchl. von Unserm beständigen Willen, sowohl zu ge-

nauer Ausübung der Gerechtigkeit, und einem jeden sein Recht zu lassen, als dieselben bey ihrer Herzoglichen Würde kräftigst zu schützen, gänzlich versichert zu seyn begehren, wünschen Demenselben gute Gesundheit und alles Glück von Herzen an. Gegeben zu Warschau, den 22sten des Monaths Aprill, Anno Domini MDCCLXV. Unseres Reichs im ersten Jahr.

Stanislaus Augustus König.

Lit. K.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Kayserin  
und Selbsthalterin aller Reußen,  
Allergnädigste Kayserin und große Frau!

Ihro Kayserl. Maj. haben seit Allerhöchst Dero glorreichen Regierung Curland und Semgallen als angrenzende Provintzen Allerhöchst Deroselben weitläuftigen Reichs, die Allerhuldreichste Declaration durch Dero hier subsistirenden Ministre zu wiederholten Mahlen gegönnet, daß solche bey ihren mit der Durchl. Respubl. Pohlen eingegangenen Grundverträgen auf alle Zeiten gesichert bleiben sollten. Diese Declaration hat die Ritterschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen eines Theils ihren Muth zu danken, den sie bey den betrübtesten Umständen des Vaterlandes gehabt, sich nach Maasgabe ihrer Landes-Verfassung zu benehmen. Die Allergerechteste und huldreichste Gesinnungen Ihro Kayserl. Maj. die weltkundig sind, und für Curland, und Semgallen aus der gedachten Declaration besonders zu Tage liegen, haben den Ständen dieses Landes bey den härtesten Drucksählen welchen selbige

bige seit der Wiederkunft des Durchl. Herzoges Ernst Johann auf  
 so mancherley Art ausgesetzet gewesen keinen Trost versaget sich nach  
 den Aeußerungen Ihrer Oberherrschaft entweder geruhig zu verhal-  
 ten oder sich mit Gesez-Gründen zu wapnen. Die Allerhöchst huld-  
 reichste und gerechteste unserm Vaterlande gegönnete Erklärungen  
 sind es die uns in Nahmen und wegen dieser Ritterschaft versamma-  
 lete Deputirte gleichsam beleben, der Ihro Kayserl. Maj. von dem  
 Herzoge gemachten schwarzen Schilderungen halber uns und unsere  
 Vollmächts-Geber zu rechtfertigen. Der Durchl. Herzog Ernst  
 Johann hat keine andere Absicht als diese Fürstenthümer unter eine  
 uneingeschränkte Gewalt zu bringen, und suchet solches auszufüh-  
 ren ohne darauf zu sehen, ob die Landes-Stände und deren Geseze  
 von Freyheit Ehre und Gewißen dabey bestehen oder darunter lei-  
 den. Bey der von demselben erfolgten Beziehung des Lehns, und  
 kurz darauf nacheinander ausgeschriebenen Landes-Versammlungen,  
 konnten sich die Landes-Stände nicht anders als geruhig verhalten;  
 weil der Gottseelige König die Stände auf ihre Verfassung nach-  
 drücklich verwies, und solche N. und Landsch. von aller Connexion  
 mit gedachten Herzoge völlig entbunden wissen wollten; in der Folge  
 aber da dieser Fürst durch Reichs-Constitutionen, mit dem Lehne  
 aufs neue bedacht, der Landes-Freyheit und Gerechtsahme auch in  
 selbigen aufs neue bestätigt worden, bekam der wahre Zustand des  
 Landes eine andere Gestalt, und dessen bis dahin unwirksam ge-  
 bliebene Stände dem Beruf ihre bisherige Ruhe aufzugeben. Da-  
 hero ist es denn geschehen, daß Ritter- und Landschaft nicht nur  
 in den Kirchspielen zusammengetreten ist, sondern auch den Landtag  
 gemeinschaftlich mit Deputirten beschicket hat. Der Herzog hätte  
 zwar gerne gesehen, daß Ritter- und Landschaft in einer getheilten  
 Stellung ferner geblieben wäre, damit derselbe die bereits gemachte  
 Anlage einer despotischen Regierung ungehindert befestigen, und  
 seinen dahin abzielenden Neigungen alle mögliche Gnugthuung ver-  
 schaffen

schaffen könnte. Da dieses aber in Betracht der Landes-Verfassung selbst ohne Verletzung der Pflichten, so Ritter- und Landschaft gegen der Oberherrschaft und dem Vaterlande obliegen, nicht länger geschehen konnte; so fand derselbe durch einen gesetzmäßigen Widerstand seine Absichten gestört, und sich in eine Art von Empfindlichkeit gesetzt, mittelst welcher er versuchet, das arme unschuldige Land nicht nur bey der Ober-Herrschaft auf das härteste anzugeben, sondern auch selbiges um Thro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Huld und Gnade völlig zu bringen. Eine so unlautere Absicht zu erreichen hat derselbe die Mittel gewählt, auf eine ungegründete Weise vorzugeben, daß nicht Ritter- und Landschaft sondern nur einige Glieder derselben, ihm in der Ausführung des Entzweckes entgegen wären, wie weit derselbe aber mit diesem Vorgehen kommen mag, steht daraus ohnschwer zu beurtheilen, da der Herzog nicht nur von der auf den 5ten Martii a. c. versammelten Ritter- und Landschaft die geschehene Wahl eines Landbothen-Marschalls und darauf erfolgte Curialien entgegen genommen, sondern auch die Ritter- und Landschaft in der Activität selbst betrachtet hätten, daß derselbe anfänglich kein Bedenken gehabt, mit selbigen wirklich zu Landtagen, nachhero aber aus Verdrusse der in bester Absicht eingereichten Gravaminum sich das Recht angemaaßet, der Landbothen-Stube eine harte Erklärung einzusenden, und derselben Rechte und Befugnisse zu bezweifeln; und es solchergestalt nicht lang mehr unbekandt bleiben kann; daß es die wahre Ritter- und Landschaft sey, die den vorigen Landtag vom 5ten Martii durch ihre Deputirte beschicket hat, und jeko wirklich fortsetzet. Das ganze Land bestehet aus 27. Kirchspielen oder Districte, nach der Grund- und Haupt-Verfassung desselben schlüßet die Mehrheit, und daher wird die Landschaft durch 14. Kirchspiele festgesetzt. Wenn demnach bey dem Anfange dieses Landtages nur ein einziges Kirchspiel gefehlet, und bey der Fortsetzung desselben 7. Kirchspielen

ten und zwar nicht gänzlich, sondern nur wie es künftighin sich ergeben wird, dem geringeren Theile nach abgehen; so ist es ausgemacht, daß die gegenwärtige versammelte Deputirte nicht einzelne, vielweniger nach dem Angeben des Herzoges den Gesetzen widerspenstige Glieder des Landes vorstellen, sondern die wahre Ritter- und Landschaft ausmachen.

Und nicht anders, als ungegründet verhält sich, das Vorgeben, in Absehen auf die, eingereichte Landes-Beschwerden; inmaßen selbige weder den Ober-Herrschaftlichen Rechten, und derselben Auctorität im geringsten zu nahe treten, noch auch durch die gründliche Anzeige der verletzten Grund- und Cardinal-Gesetzen des Landes den Fürsten und einem andern im etwa beleidigen, sondern nur lediglich zur sicheren Erhaltung der Landes-Verfassung selbst abgefaßt worden. Gewiß ist es, daß es nur an des Herzoges Durchl. ihren Willen lieget sich der Wahrheit dieser Landes-Beschwerden, und überhaupt der gerechten Sache der Ritter- und Landschaft zu überzeugen, weil, keine einzige Abweichung von denen Gesetzen unerwiesen angenommen, sondern selbige vielmehr aus dem Gesetze offenbahr angegeben, und ausgeführt worden.

Wann Ew. Kayserl. Majestät hier subsistirender Ministre, die wahre Beschaffenheit aller Landes-Umstände, und besonders Ritter- und Landschaft gekränkten Gerechtsahme Allerhöchsten Ortes zu unterlegen nicht ausgesetzt, oder das Land selbst gegenwärtig die Glückseligkeit hätte, solches durch einent aus seinen Mitteln nachzuholen, und alles zu Ew. Kayserl. Maj. Allerhöchsten Kentniß zu bringen; so würden die Unfälle und Drangsfähle mancherley Art, worinnen der Herzog das ganze Land gesetzt hat und noch stürzet, daß erhabene Herz, Thro Kayserl. Maj. gewiß nicht ungerühret lassen, und Allerhöchst Dieselben zu der allgeregtesten und Gnädigsten Betrachtung leiten, daß die Ritterschaft dieser Herzogthümer nach dem Verhältnisse eines Curländischen Herzoges gegen die

Landes-Stände ehe und bevor zu keiner Huldigungs-Leistung Rechts  
 tens verstricket werden könnte, als bis sie solche unter der ausdrück-  
 lichen Vorschrift der darüber sprechenden Gesetze, und nach dem  
 Sinne des mit demselben Ao. 1737. aufgerichteten Pacti selbst  
 besonders einem Herzoge aus einer neuen Linie mit der Erhaltung  
 ihrer erworbenen Freyheit, und einem guten Gewißen abzulegen im  
 Stande gesetzet wären, ja die Anschuldigungen unseres Gesetzwie-  
 drigen Benehmens, so der Herzog bishero gemacht, und fruchtbar  
 ausgestreuet hat, würden in Begriffe von Unschuld und Gerechtig-  
 keit versetzet werden, und dergestalt das arme Land anstatt, des  
 Höchsten Unwillens Thro Kayserl. Majestät als woran der Herzog  
 so eyfrigst arbeitet, des Allerhuldreichsten Mitleidens und Erbar-  
 mung sich zu erfreuen haben. Erhabene Monarchin! Allerhöchst  
 Dieselben beleben die Herzen eines großen Welttheils, rührende Be-  
 griffe von Allerhöchst Deroselben Großmuth und Gerechtigkeits-  
 Liebe, dringen in die entlegenste Erdstriche! entziehen Thro Majestät  
 eine dieser Erquickungen, nicht einem Lande, so an ihren Staaten  
 grenzet und seinem Untergange aus keiner andern Ursach sich ausge-  
 sezet siehet, als weil es auf Freyheit, und seine von den Vorfah-  
 ren erworbene Gerechtsfahme hält! höchstglückselig wären wir, wann  
 Thro Kayserl. Majestät unsere Bedrängniße und Noth auch nur  
 einen Theile nach nicht unbekannt blieben! Allerhöchst Deroselben  
 erhabener Geist würde nach der Größe seiner Güte dabey sich nicht  
 ungerühret finden lassen, und dieser Rührungen müßte Curland seine  
 Glückseligkeit zu danken haben, dessen künftige Empfindung alle  
 mögliche Arten, von unendlicher Erkenntlichkeit, und Verehrung  
 erneuren würde, und so wäre der Ruhe und Wohlstand unseres  
 jeso unglücklichen Vaterlandes, der späten Nachwelt noch ein  
 Denkmahl von Thro Kayserl. Maj. der Gottheit selbst ähnlichen  
 Gnade und Gerechtigkeits-Liebe.



Was bedarf unser armes Vaterland bey der uneingeschränkten  
Einsicht Ihero Kayserl. Maj. weiter zu seinem Troste! wir haben  
davon schon eine lebhaftere Borempfindung und ermuntern uns unse-  
rer Pflicht zu unseren Nachkommen und eigenen Wohl ferner frey-  
müthigst nachzugehen.

Wir ersterben in der Allervollkommensten Verehrung,

Allerdurchl. Großmächtigste Kayserin  
und Selbshalterin aller Reußen,  
Allergnädigste Kayserin und große Frau!  
Ew. Kayserl. Maj.

Mitau,  
aus der Landes-Ver-  
sammlung, den 30sten  
Aprill, 1756.

allerdemüthigste,

Hein. Benedict. von den Brincken, De-  
putirter der Kirchspiele Dünaburg u. Ueber-  
Saaltz, p. t. Landbothen-Marschall.

Heinr. Leop. v. Brucken, gen. Fock,  
Deput. der Kirchspiele Selburg u. Neuguth.

Otto Joh. von Bistram, Deputirter der  
Kirchspiele Ascherad und Nerften.

Ernst Wilhelm von der Bruggen, Dep.  
der Kirchspiele Mitau und Talsfen, wie auch  
in Bollmacht des von Vietinghoff als Dep.  
des Kirchspiels Autz.

Friedrich Wilhelm Schoppingk, Dep.  
der Kirchspiele Bauske, Ekau und Baldohn.

Joh. Friedr. von Medem, Deput. des  
Kirchspiels Sesslau.

Joh. Ernst von Sacken, Dep. des Kirch-  
spiels Doblen,

Died-

Diedrich Casimir von der Reck, Dep.  
des Kirchspiels Neuenburg.

Joh. Ewald von Sacken, Dep. des Kirch-  
spiels Goldingen.

Friedrich Christopher Hahn, Deputir-  
ter des Kirchspiels Candau wie auch in Boll-  
macht für Carl Ernst von Roenne, Tukum-  
scher Deputirter.

Johann Gerhard von den Brincken, für  
mich und in Bollmacht für Christian Adam  
von den Brincken, Deputirte des Kirch-  
spiels Zabeln.

## Lit. L.

Quelque dis grace qui soit jamais arivée aux Etats de Cour-  
lande il n'y en a point à la quelle ils ayent été plus sensi-  
ble qu'ils le sont à celle qui leurs â été annoncée par la derni-  
ere Declaration faite au nom Auguste de sa Majesté Impériale  
de toutes les Ruffies par son Ministre accredité aux Duchés  
de Courlande & de Semégalle. Dans ce desespoir que je ne  
scaurois exprimer assés vivement à votre Excellence la seule  
consolation qui soutient les etats de Courlande se trouve  
fondée sur la grandeur d'ame, sur la justice & sur la clemen-  
ce de sa Majesté Impériale. Ce sont aussi ces qualités emi-  
nentes qui ont enhardies les etats assemblée du pais à pre-  
senter à Monsieur de Simulin Conseiller d'Etat & Ministre  
de sa Majesté Impériale, accredité a ces Duchés, la c-y jointe  
representation qui sera en etat de detruire les insinuations  
sinistres & partiales, pour la faire parvenir a la connoissance  
de sa Majesté Imperiale.

Mais

Mais Monseigneur nous avons été assés malheureux pour recevoir un refus de Monsieur de Simulin, & nous nous trouverions fort embarrassés de quelque facon faire parvenir jusqu'au trone de sa Majesté Impériale la c-y jointe justification, si la reputation que Vous avés Monseigneur avec raison détre le Protecteur de ceux qui souffrent à tort, n'étoit un motif assés legitime pour autoriser l'hardiesse avec la quelle j'ose l'adresser a Votre Excellence.

Persuadé que persone au monde neprend plus a coeur que votre Excellence les interêts de la justice je me flate du meilleur succès de nos représentations & j'ai l'honneur d'etre avec un profond respect

Monseigneur  
De votre Excellence

a Mitau,  
ecrit a l'assemblée du pais  
ce 30. Avril, 1765.

le tres humble & tres obeissant Serviteur  
Henry Benoit de Brincken,  
Marechall de la diette presente  
des Etaats de Courlande.

Ab Extra.

A Son Excellence Monseigneur le Comte Panin, Conseiller intime actuel & Sénateur de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Ruffies, Chevallier de ses Ordres a St. Petersbourg.

Monseigneur!

**S**unter allen wiederigen Zufällen, die jemahls die Stände von Curland betroffen haben, ist selbigen derjenige der schmerzhafteste gewesen, der ihnen im Allerhöchsten Nahmen Ihrer Rußisch-Kayserlichen Majestät von Allerhöchst Ihrem an die Herzogthümer Curland und Semgallen accreditirten Ministre durch die letztere Declaration angekündigt worden. Bey dieser Verzweiflung die ich Ew. Excellence nicht lebhaft genug abschildern kann, beruhet aller Trost, der die Stände von Curland unterstützt, auf Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät Großmuth, Gerechtigkeit und Gnade. Diese erhabene Eigenschaften haben die gegenwärtig versammelten Landes-Stände angetrieben, dem Herrn Etats-Rath und an diese Herzogthümer accreditirten Ministre Herrn von Simolin, beygefügte, und zur Zernichtung aller unlautern und partheylichen Insinuationen hinlängliche Vorstellung zu überreichen, und solche Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät zu unterlegen.

Wir sind aber Monseigneur so unglücklich gewesen von dem Herrn von Simolin eine abschlägige Antwort zu erhalten, und wir würden in die größte Verlegenheit gesetzt seyn, auf welche Art wir die beyliegende Rechtfertigung zum Throne Ihrer Rußisch-Kayserl. Majestät befördern sollten, wenn nicht der Ihnen Monseigneur, mit dem größten Recht zukommende Ruhm, eines Beschützers der unschuldig Leidenden die zureichendeste Entschuldigung der Freyheit wäre, mit welcher ich mich erühne diese Einlage an Ew. Excellence zu adressiren, in der festen Ueberzeugung, daß niemand so sehr, als Ew. Excellence sich die Beförderung der Gerechtigkeit angelegen seyn läßt, hoffe ich von Unsern Vorstellungen den erwünsch-

erwünschtesten Erfolg, und habe die Ehre mit dem größten Respect zu seyn

Monseigneur

Em. EXCELLENCE

Mitau,  
aus der Landes-Ver-  
sammlung, den 30sten  
Aprill, 1765.

ergebenster und gehorsamster

Heinrich Benedictus von den Brincken.  
p. t. Landboten-Marschall.

Lit. N.

Hochwohlgeb. Herr Landbothen-Marschall,  
Hochwohlgeb. Herren Landbothen,  
besonders Hochzuehrende Herrn Herrn Mittbrüder!

**N**us der heute von denen Deputirten dieses Zabellschen Kirchspiels dem Herrn von Stempel und Herrn von den Brincken abgelegten Relation, haben wir die uns nahegehende und von uns nicht gewünschte Trennung zwischen Haupt- und Glieder'esehen.

Wenn nun zu diesem wichtigen und bedenklich scheinenden Umstände der Inhalt des eingereichten Corporis Gravaminum die Gelegenheit gegeben, als wodurch, nach der von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge ertheilten Declaration und der darin geschehene Anzeige, sowohl Höchst Desselben Gerechtsahme bezweifelt und die Hochfürstl. Regalia bekränket, als auch die vorigen Verhandlungen E. W. Ritter- und Landschaft alteriret seyn sollten:

Wir aber an demselben, in soweit es dahin ausgedeutet und erkläret werden könnte, in Ansehung unserer Verpflichtung gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge zuwieder unsers vorhergehenden Benehmens keinen Theil zu nehmen im Stande sind; So haben Wir auch die von unsern Brüdern dieses Kirchspiels denen Herren von den Brincken ertheilte Instruction, da sie unserer Meynung entgegen, nicht ratihabiren und unterschreiben können.

Wir sind indessen keinesweges gemeynet uns von der pflichtmäßigen Theilnehmung allgemeiner und wirklicher Landesbeschwerden zu entfernen. Nein! wir verabscheuen dergleichen Gedanken, die niemahlen rechtschaffenen Mittbürgern dieser Staaten einfallen können. Wir zählen die Absetzung der Landes-Officianten, als woran wir niemahlen Antheil genommen, vielweniger Theil gehabt, mit unter die wichtigsten Gravamina, wir sind aber keinesweges gesonnen, unsere Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge schuldige Pflicht zu verlegen, indem wir nach unserer Ueberzeugung mit vieler Gerthsheit statuiren, daß man den Character eines rechtschaffenen Patrioten, auch bey Beobachtung der schuldigen Attention gegen den Landesherrn, unangestritten beybehalten könne. Zufolge dieser Ueberzeugung glauben wir die Schranken Rechtbilligkeit und Vaterlandliebender Landes-Einsaaßen keinesweges zu überschreiten, wenn wir hiemittelst uns die Gelegenheit nehmen, nach unserer Verbindlichkeit zu declariren, daß wir an alle demjenigen so allenfalls nomine des Zabellschen Kirchspiels auf den bis zum 26sten Aprill limitirten Landtage dieser unserer obenangezeigten Meynung zuwieder, bey und angebracht werden sollte, keinen Theil nehmen werden noch können. Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb. ersuchen wir dahero mit der gelegentlichsten Bitte, dieses von uns verfaßtes und an Hoch-Denenselben ergebenst gerichtetes Schreiben zu unserer künftigen Legitimation unter den Beylagen des Diarii Hochgeneigt

zu nehmen, und uns dadurch auch das einem einzigen Privato zu-  
stehende Recht angedehnen zu lassen.

Wir haben ubrigens die Ehre mit der vollkommensten Hoch-  
achtung zu seyn:

Ew. Ew. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Zabel, ergebenste Diener,

den 19ten Aprill,  
1765.

Gotthard Melchior, Johann von Stem-  
pel, für mich und Krafthabender Vollmacht  
für Christoph Fried. Karp.

Fried. Johann de Drachensfels,  
Heinrich Johann von Stromberg,  
Johann Friedrich von Brunnow, für  
mich und in Vollmacht von den Herrn Major  
von Fock.

Hein. Christoph. von Meerfeld,  
George Friedrich Pfeilitzer, genandt  
Franck.

### Lit. O.

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Ma-  
gnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae Masoviae,  
Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podla-  
chia, Livoniae, Smolensciae, Severiae,  
Czerniechoviaequae.

**M**andamus Tibi Illust. Ernesto Ioanni Duci Curlandia, &  
Semegalliae, de persona bonisque tuis generaliter omni-  
bus, ut coram nobis & Judiciis Relationum Nostrarum  
proprium in proxima juridica mense Octobri anno praesenti

celebrandis, tum, dum & quando causa hæc ex Regestros  
causarum Curlandicarum publico in judiciis Relationum No-  
strarum adjudicandum acclamata inciderit, Varsaviae, aut  
ubi tunc cum aula Nostra feliciter constituti fuerimus perso-  
naliter, vel in legitima Plenepotentia debite & peremptorie  
compareas, ad instantiam Generosi Ordinis Equestris Cur-  
landiae, qui in assistentia Generosorum Instigatorum & Vice-  
Instigatorum Regni & M. D. Lithuaniae, Tuam Illustritatem  
ideo citat & criminaliter adcitat. Imo Quod a captivitate  
longinqua liberatus, Anno 1763. contra seriam voluntatem  
Domini supremi & Directi Ducatum Curlandiae & Semigaliae  
propria autoritate ac modo juribus Domini directi plene-  
narie adverso Regimen horum Ducatum occupasti & Tibi  
arrogasti & tali ratione, sub hoc attentio non decenti per  
multa magnaque spolia in una serie vere commisisti. Noto-  
rium enim est illo tempore Serenissimum Divae memoriae  
Augustum III. Regem Poloniae Praedecessorem Nostrum non  
solum per duos in Curlandiam delegatos Magnificos & Ge-  
nerosos Senatores, sed etiam per Mandatum Regium die 28.  
Januarii, Anno 1763. datum incolas hujus Provinciae sub  
poenis in legibus Sancitis serio admonuisse, ut juxta manda-  
tum obedientiae, Anno 1759. datum in debita fidelitate con-  
stantes permanerent, nulli pseudo Convocationi parerent,  
& ab omni conintelligentia & correspondentia cum exteris  
quae se referat ad res feudi abstinerent, & tandem etiam in  
Senatus Consilii Resultato die 7mo Martii, Anno 1763. lato  
Generosis Instigatoribus Regni & M. D. Lithuaniae mandatum  
fuisse, ut tuam Illustritatem propter multiplicia attentata  
Majestatem & Supremum Reipublicae Dominium laedentia  
ubi de jure venerit, citari facerent. 2do Quod ausus es,  
Magnificos & Generosos duos Senatores, nempe Palatinum  
Plater

Plater & Castellanus Lipski, cum Plenepotentia Regia pro observandis Juribus Supremi & Directi Domini in Curlandiam missos & sic autoritate Regie munitos, testante ipsorum relatione illorum negotiis commissis omnia illicita impedimenta adferre, sicque mandata Regia ac personas eorum autoritate dignas contumeliose spernere Autoritatemque Regiam violare. 3tio Quod ausus es contra Privilegium Nobilitatis, Formulam Regiminis decisionesque Commissoriales complures Nobiles bona Ducalia cum contractibus ad certos annos bona fide possidentes ante elapsum tempus in Contractu stabilitum violento modo his possessionibus privare & spoliare. 4to Quod non solum ausus es contra Privilegium Nobilitatis, Formulam Regiminis & Decisiones Commissoriales solummodo ex arbitrio & fundamento cujusdam laudi de Die 19. Julii, Anno 1763. tibi autoritatem asserere & arrogare, Nobiles Officia publica gerentes & in quieta possessione eorundem constitutos sine justa legitimaque causa & sine Judicio prædictis officiis publicis privare: Sed etiam hoc conclusum postmodum adimplevisti & unum Consiliarium Supremum, duos Capitaneos Majores, quinque Capitaneos & tres Judiciorum Assessores non citatos, non auditos nulloque judicio condemnatos illorum, officiis publicis violento modo spoliasti, in eorumque loca alios instruxisti, sub irrito prætextu ac si prædicti Officiales & alii Nobiles spoliati debitam obedientiam tibi præstare recusassent. Nam ex supra expositis rerum circumstantiis satis apparet, prædictis Nobilibus tum temporis plane illicitum fuisse contra admonitiones duorum Magnificorum Senatorum, contra ferria mandata Regia, contra resultatum Senatus Consilii & contra fidelitatem supremo & Directo Domino debitam & jure jurando promissam, ad voluntatem tuam se conformare.

Eoque

Eoque magis tua Illuſtritas ab omnibus violentiis & ſpoliis ſupra dicto tempore abſtinere dubuiſſet, quo magis notorium eſt, Inveſtituram feudalem de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ per tuum legatum pro te anno 1739. impetratam Conſtitutioni hujus Regni de anno 1683. adverſam & contrariam fuiſſe, & ob hanc rationem univerſam Nobilitatem horum Ducatum per Deciſiones Commiſſoriales de Anno 1717. ab omni obedientia tibi præſtanda abſolutam & liberatam fuiſſe. Attamen omnes prædictas violentias, ſpolia & attentata illo tempore præſumpſiſti, quum adhuc a divo Sereniſſimo Rege Auguſto III. pro Duce Curlandiæ non agnoſcebaris, & antequam per ultimas Conſtitutiones anni præterlappi pro Duce Curlandiæ declaratus eſſes. Et tandem 5to Generoſus Ordo Equeſtris in Aſſiſtencia Generoſorum Inſtigatoꝝ tuam Illuſtritatem, pro eo adciat, quod Gravamina contra Privilegia & leges Curlandiæ admiſſa & inſcripto Corpore Gravaminum ex Conventu publico tibi tranſmiſſa, ac coram Judiciis Noſtris iterum exhibenda abolere plane recuſaſti ac perinde, ulterioribus diſcordiis anſam præbendo, inſtaurandam tranquillitatem publicam in eiſdem Ducatibus iterum præpediviſti. 6to Quod, contra Pacta a Te, cum Generoſo Ordine Equeſt. inita & reiterata, ratione bonorum feudalitiorum, Citationem quandam Ediſtalem exportaſti. 7mo Quod Noſtrum Regium in eoſdem Ducatus emanatum Mandatum Obed. non per circulares, ut per eſſet, in Diſtrictu circum miſiſti, ſed, contra expreſſum legis tenorem, ex Ambonibus publicari feciſti. Ac denique 8vo Quod non erubuiſti auſu temerario, per malam ac finitram Nobis factam Informationem, adverſus Generoſum Ordinem Equeſt. pro Jurium ſuorum manutenendorum de liberatione, in Conventu publico congregatum, aliquod reſcriptum

scriptum d. d. Varfav. die 29ma Mens. Martii 1765. extor-  
 quere &, per ejus, præsentationem in Stuba Conventus pu-  
 blici Mitaviæ, excubantem pro Salute Patriæ Nobilitatem  
 perturbare; adeoque vi mandati cujusdam conventum pu-  
 blicum legitime congregatum contra jura nobilium & natu-  
 ram ipsam conventuum, in favorem Nobilitatis concessio-  
 rum, dissolvere; idcirco idem Generosus Ordo Equestris  
 Illustritatem Tuam ad reponendum modo dictum sinistre  
 exportatum Rescriptum citat. Quemadmodum hæc omnia  
 in termino & loco fusius deducuntur, & probabuntur. Sis  
 itaque coram Judiciis Nostri tempore supra mentionata le-  
 gitime ac peremptorie compariturus, ad accusationem con-  
 tra tuam Illustritatem institutam judicialiter responsurus, &  
 tunc auditurus mediante Sententia judiciali Gravamina con-  
 tra jura & Privilegia Curlandiæ admissa pro abolendis decla-  
 rari, Conclusum in prædicto laudo de die 19. Julii, A. 1763.  
 quatenus contra leges Cardinales factum pro invalido decla-  
 rari, omnes Nobiles spoliatos in pristinam possessionem offi-  
 ciorum publicorum, ut & bonorum Ducalium cum omni  
 causa plenarie restitui, tuam Illustritatem ad refusionem  
 omnium damnorum & sumptuum litis ac in pœnas legum  
 condemnari Generosum ordinem Eq. Ducatum Curlandiæ  
 & Semigalliæ propter omnes supra allegatas rationes ab hoc  
 sevitii impleto Regimine & ulterioribus violentiis, spoliis &  
 attentatis plane liberari, & circa jura & Privilegia sua con-  
 servari. Adquæ tua Illustritas se conformabit. In quorum  
 fidem præsentibus sigillum Regni & M. D. Lithvaniæ apposi-  
 tum est. Dabantur in Cancellarius Regni & M. D. Lithvaniæ.  
 Anno Domini, 1765. die 30ma Aprilis.

Ego infra subscriptus Generalis Sacræ Regiæ Majestatis  
 Ministerialis in Ducatu Samogitiæ, notum testatumque fa-

cio, Quatenus Ego ad requisitionem a Generoso Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ Equestri Ordine, in Conventu Publico Mitaviæ Congregato Præsens Citationis Mandatum, pro debito Officio meo Illustrissimo Celsissimo Curlandiæ & Semigalliæ Duci Domino Ernesto Johanni, Incztuba Sub præmorum Judiciorum Cellebrandorum Ordinaria, hic Mittaviæ, Assistentibus Præsentibus, simulque subscriptis Nobilibus, Die 4. Maj. 1765. Ritte insinuavi ac posui, Etiamque terminum pro Cadentia hujus Causæ, Juridica Signavi & indixi.

Joseph Lewicki,

vigore Prau y Konstitucys qua Assistent pod pisuię się.

Kasper Thu Nagawczycski, LBmp.  
martyniam skrydukusę.

(L. S.)  
(S. R. M.)

(L. S.)  
(D. L.)

Lit. P.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König etc. etc. etc.

Befehlen Ew. Durchlaucht Ernst Johann Herzoge zu Curland und Semgallen bey Eurer Persohn, und allen Euren Gütthern, daß Ihr Euch vor Uns und unsrer kommenden Juridiq. auf den Octobr. Monath des jeglaufenden Jahres, einfällige Relations-Gerichte, wann diese Sache aus dem Regestro der Curländischen Rechts-Händel wird acclamiret werden, zu Warschau, oder wo Wir alsdenn mit unserer Hofstaat befindlich, in Persohn oder geziemender Vollmacht schuldigst und unausbleiblich gesteller, auf Inständigkeit Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft von Curland, welche in Assistance der Wohlgebohrnen Instigatoren  
und

und Vice-Instigatoren des Reichs und des Groß-Herzogthums  
 Litthauen Ew. Durchlaucht darum citirt und criminaliter ausla-  
 det: 1) Weil Ihr nach erfolgter Befreyung aus der langen Ge-  
 fangenschaft im Jahr 1763. wieder den ernstlichen Willen des un-  
 mittelbahren Oberherrn von Curland und Semgallen aus eigener  
 Autorität und auf eine den Oberherrschaftlichen Rechten ganz wie-  
 dersprechende Weise die Regierung dieser Herzogthümer occupiret  
 und Euch angemaaßet, und solchergestalt unter diesem ungeziemenden  
 attentato sehr viele und große Spolia in einer Reihe wirklich  
 ausgeübet habt. Denn es ist bekannt, daß damahls Unser Vor-  
 weseher der Allerdurchl. König August III. Glorwürd. Andenkens,  
 nicht allein durch zwey nach Curland abgeschickte Erl. und Wohl-  
 gebohrne Senatores, sondern auch durch ein Königlich Mandatum  
 vom 28sten Januar 1763. die Einsaßen dieser Provintz unter  
 Gesezmäßigen Strafen verwarnet hat, daß sie zu Folge dem Anno  
 1759. eingeschickten Mand. Obedientia in schuldiger Treue bestän-  
 dig verbleiben, keinen Gesezwiedrigen Convocationen Folge lei-  
 sten und von aller Cointelligence und Correspondence mit aus-  
 wärtigen, was das Lehn beträfe enthalten sollten, und endlich auch,  
 daß mittelst des den 7ten Mart. 1763. gehaltenen Senatus Con-  
 filii denen Wohlgebohrnen Instigatoren des Reichs und Großherr-  
 zogthums Litthauen, anbefohlen gewesen, Ew. Durchlaucht wegen  
 vielfacher die Majestät und Oberherrschaft der Pespublique beles-  
 digender Attentaten, von Rechtswegen gehörig zu citiren. 2)  
 Weil Ihr Euch unterstanden, die beyden Erl. und Wohlgebohrnen  
 Senateurs, nemlich den Woywoden Plates und den Castelan  
 Lipski, welche in Königl. Vollmacht, um die Rechte der Ober-  
 herrschaft zu beobachten, nach Curland abgeschickt, und vom Kö-  
 nige Authorisiret gewesen, nach Anzeige derselben eigenen Relation  
 den übertragenen Geschäften alle unerlaubte Hinderniß im Wege  
 zu legen, und also die Königlichen Befehle, und derselben Ansehens-

würdige Personen verächtlich zu begegnen, und die Königl. Au-  
 thorität zu verletzen. 3) Weil Ihr kein Bedenken getragen zuwie-  
 der den Subjectionen-Pacten dem Priv. Nab. der Form. Reg. und  
 der Commissorialischen Decisionen sehr viele von Adel so fürstliche  
 Güther Contracts-Weise auf gewisse Jahre bona fide besessen, vor  
 Ablauf der in den Contracten bestimmten Zeit, auf eine gewalt-  
 sähme Art, aus solchen Besitzlichkeiten zu setzen und zu spoliren.  
 4) Weil Ihr es gewaget, zuwieder dem Priv. Nabil. der Form.  
 Reg. und denen Commissorialischen Decisionen bloß nach Gut-  
 dinken und zufolge eines Landtäglichen Schlußes vom 19ten Julii,  
 1763. Euch die Autorität anzumaassen und zu arrogiren denen-  
 jenigen von Adel, so öffentliche Ehren-Aemter bekleidet und in sol-  
 chen ruhig bestätigt waren, ohne gerechte und befugte Ursach, und  
 ohne gerichtliche Erkenntniß solche Ihre besagte Ehren-Aemter nicht  
 nur zu entnehen, sondern auch nachhero den gedachten Schluß zu  
 erfüllen, und 1. Oberrath, 2. Oberhauptleuthe, 5. Hauptleuthe  
 und 3. Gerichtliche Assessores, ungehöret, uncirtirt und durch kein  
 Gericht verurtheilet, Ihrer Ehren-Aemter zu entsetzen, und an deren  
 Stellen andre zu placiren, unter dem nichtigen Vorwande, als hät-  
 ten sich vorbesagte Officianten und die übrigen spoliirten von Adel  
 geweigert Euch den schuldigen Gehorsam zu leisten. Denn aus  
 obangezeigter Sachen Bewandniß ist zur Gnüge bekandt, daß dem  
 Adel damahls nicht frey gestanden sich wieder die Anmahnungen  
 zweyer Senateurs, wieder die ernstliche Königl. Mandata; wie der  
 das Resultat des Senatus Consil. und wieder die Ihren mittelbah-  
 ren Ober-Herrn schuldige und endlich zugesagte Treue, nach Euren  
 Willen zu richten. Ew. Durchl. hätten dazumahlen um so mehr  
 alle dergleichen Spolia und Gewaltthaten unterlassen sollen, als es  
 bekandt ist, daß die durch Euren Delegirten für Euch erhaltene  
 Lehns-Investitur von 1739. der Reichs-Constitution von 1683.  
 zuwieder und deßhalb alle von Adel dieser Herzogthümer durch die  
 Decis.

Decif. Commiff: von allem zu leistenden Gehorsam frey gesprochen gewesen. Dennoch haben Ew. Durchlauchten alle vorerwehnte Gewaltthaten und Spolia zu der Zeit ausgeübet, da Ihr noch von dem Allerdurchlaucht. Könige Augusti III. Glorwürd. Andenkens nicht für einen Herzog von Curland erkandt, und bevor Ihr durch die letzteren Constitutiones des verwichenen Jahres für einen Herzog zu Curland declariret gewesen. 5) Citiret Euch Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft in Assiftence der Wohlgebohrnen Instigatoren deswegen, weil Ihr die, wieder die Privilegia und Geseze von Curland veranlaßte und in einem verfertigten Corpore Gravaminum Euch aus der öffentlichen Landes-Versammlung zugestellte, und von Unfern Gerichten abermahls aufzuführende Gravamina abzumachen gänzlich verweigert, mithin fernerweittigen Uneinigkeiten Raum gelassen; die wieder herzustellen öffentliche Ruhe aber in diesen Herzogthümern abermahls hintertrieben habet. 6) Weil Ihr zuwieder Euren mit der Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft errichteten und wiederhohsten Verträgen, in Ansehung der Lehns-Güther, eine Edictal-Citation exportiret habt. 7) Weil Ihr Unser in gedachte Herzogthümer abgelassenes Königlich. Mandatum Obedientium nicht wie sich geziemet hätte, durch Umschreibung in die Kirchspiele herumgeschickt, sondern wieder den ausdrücklichen Laut der Geseze von den Kanzeln abkündigen lassen. Und endlich 8) weil Ihr Euch nicht entsehen durch eine Uns verwegen, und übel gemachte Information, gegen Eine auf dem Landtage zur Berachtung der Geseze versammelte Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft ein Rescript d. d. Varsaviae den 29sten Mart. 1765. auszubringen, und durch dessen gethane Präsentation auf der Landbothen-Stube zu Mietau die für das Wohl des Vaterlandes wachende Landschaft zu stöhren, und sogar vermöge eines Befehls den Landtag wieder die Adlichen Rechte und die Natur der Landtage die in favorem des Adels gegeben worden, aufzuheben, dahero

dieselbe Ritter- und Landschaft Ew. Durchlauchten ad reponendum solches übel ausgebrachten Rescripts ausladet. Wie solches alles in termino & loco weitläufiger deduciret und erweislich gemacht werden wird. Erscheinet demnach vor Unseren Gerichten in obbesagter Zeit und Orte gebührend und unausbleiblich, allwo Ihr hören werdet, daß mittelst einer Gerichtlichen Sentence, die zuwieder den Curländischen Rechten und Privilegien veranlassete Gravamina für abolirt declariret, der gemachte Landtägliche Schluß vom 19ten Jul. 1763. in so weit er den Cardinal-Gesetzen entgegen für unkräftig erkläret, alle spolierte von Adel in den vorigen Besiz Ihrer Ehrenstellen, und Fürstlichen Güther völlig und gänzlich restituiret, Ew. Durchlaucht aber in Erstattung aller Schäden und Rechts-Kosten, und in Gesezmäßige Strafe vertheilet, dahingegen Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen aller oberwehnten Ursachen wegen, von der grausamen Art der Regierung befreyet, und bey ihren Rechten und Privilegien conserviret werden sollen. Wornach sich Ew. Durchlaucht zu achten. Urkundlich unter Reichs- und Groß-Herzoglich Litthauischen Siegel. Gegeben in den Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, im Jahr 1765. den 30sten Aprill.

Lit. Q.

Stanislaus Augustus Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae Kyoviae, Volhyniae, Podoliae Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Seyeriae, Czernichoviaequae.

Mandamus Vobis Generosis Henrico Christiano ab Offen-  
berg, Oberburggrabio, ceu putativo Landhoffmagi-  
stro

stro Francisco Georgio a Franck Landmarschal, ceu putativo Oberburggrabio, Ottoni Friederico Sals, Capitaneo majori Tukumensi ceu putativo Landmarschallo, Ioanni Ernesto Klopmann, putativo Cancellario, de Officiis, Personis, Bonisque Vestris generaliter omnibus, ut coram nobis Iudiciisque Relationum Nostrarum propriarum in proxima Iuridica mense Octobri & anno praesenti celebrandis, tum, dum & quando causa haec ex Registro causarum Curlandiarum publico in supra commemoratis Iudiciis ad iudicandum acclamata inciderit, Varaviae aut ubi tunc cum Aula Nostra feliciter constituti fuerimus, personaliter vel in legitima plenipotencia debite & peremptorie comperatis, ad instantiam Generosi Ordinis Equestris Curlandiae qui in Assistentia Generosorum Instigatorum & Vice-Instigatorum Regni Magnaeque Ducatus Lithuaniae Vos ideo citat & criminaliter adcitatur, quod contra pacta publica primaevae subjectionis, tanquam fundamentales Subjectionis leges, quae totius Livoniae cum Regno nostro vinculum & fundamentum sunt, Privilegium Nobilitatis, contra formulam Regiminis, contra Decisiones Commissoriales, & sic contra iuramenta a vobis praestita, Illustrissimo Ernesto Ioanni Duci-Curlandiae & Semigalliae autores & Svafores fuistis, ut non solum complures Nobiles, bona Ducalia cum Contractibus ad certos annos bona fide possidentes ante elapsum tempus in Contractibus definitum, invitos & violento modo praedictis, possessionibus spoliaret, sed etiam ut in quodam laudo de die 19. Julii Anno 1763. de Nobilibus Officia publica gerentibus & in quieta possessione constitutis, sine iusta legitimaeque causa & sine iudicio praedictis officiis publicis privandis & spoliandis constitueret, ac hoc conclusum etiam postmodum adimpleret, & unum Consiliarium Supremum duos Capitaneos Majores, quinque Capi-

Capitaneos & tres judiciorum Assessores non citatos, non auditos, nullaque Judicio condemnatos, illorum officiis spoliaret, in eorumque loca alios intruderet, & quidem illo tempore, quo adhuc ipse prædictus Illustrissimus Dux a Supremo & Directo Domino pro Duce Curlandiæ & Semigaliæ non agnoscebatur, & antequam per ultimas Constitutiones pro tali Duce declaratus esset; Te autem Oberburgbium ab Offenberg, & putativum Landhoffmeisterum, imprimis Generosus Equestris Ordo Curlandiæ ideo criminaliter adcitatus, quod Officium Landhoffmeisteri incompetenter tibi arrogasti, & supra commemoratorum officialium Capitaneatus aliis Nobilibus tradendo, eosque introducendo tot iterata Spolia commisisti atque sic primarius promotor & adiutor Spoliorum fuisti. Vosque omnes, quod gravaminibus in nupero Conventu publico, exhibitis, tam occasionem præbuisstis, quam circa ista Gravamina amovenda, ut partium Vestrarum fuisset, Consiliis Vestris commoda & jura Provinciæ non observastis, sicque contra juramenta a vobis præstita, leges Cardinales transgrediendo, ac Jura Privilegia & Prærogativas Nobilitatis violando pœnas in legibus sancitas incurristis, eisque Succubuisstis, sicut prædicta omnia ex notorietate constant, a vobis negari nequeunt, & si requiritur, in termino & loco fusius deducuntur & probabuntur. Sitis itaque tempore & loco supra expressis legitime ac peremptorie comparituri, ad actionem & accusationem contra vos institutam judicialiter responsuri, & tunc audituri in quantum istud prædictum laudum die 19. Julii Anno 1763. contra leges cardinales confectum pro valido declaratum futurum sit & omnes Nobiles spoliatos in pristinam possessionem bonorum Ducalium & officiorum publicorum plenarie restitui & vos ad refusionem omnium damnorum & sumptuum

ptuum causatorum ut & in pœnas legum condemnari. Sub  
 expressa admonitione, sive comparueritis, sive non, nihilo-  
 minus Sententionatum iri, quod juris & justum erit. Ad  
 quæ vos conformabitis. In quorum fidem præsentibus Sigil-  
 lum Regni & Magni Ducatus Lithuaniae appositum est. Da-  
 bantur in Cancellariis Regni & Magni-Ducatus Lithuaniae,  
 Anno Domini 1765. die 30me Aprilis.

Lit. R.

Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. ꝛc.

**B**efehlen Euch Wohlgeb. Heinrich Christian von Offenberg  
 Oberburggraf als vermeyntlichen Landhoffmeisters, Frantz  
 George von Franck Landes-Marschall, als vermeyntlichen Ober-  
 burggraf, Otto Friedrich Sals Oberhauptmann zu Tukum als  
 vermeyntlichen Land-Marschall, Johann Ernst Klopmann ver-  
 meyntlichen Kanzler, bey Euren Bedienungen Persohnen und allen  
 Euren Gùthern, daß Ihr Euch vor Uns und Unserer kommenden  
 Juridique im October Monath des jetzt laufenden Jahres, einfäl-  
 lige Relations-Gerichte, alsdann, wenn diese Sache aus dem Re-  
 gestro der Curländischen Sachen vor gedachten Gerichten wird ac-  
 clamiret werden, zu Warschau oder wo Wir mit Unserer Hof-  
 staat alsdann befindlich, in Persohn oder geziemender Vollmacht  
 schuldigst und unaussbleiblich gestellet, auf Inständigkeit Einer  
 Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von Curland welche in Assistance  
 der Wohlgeb. Instigatoren und Vice-Instigatoren des Reichs und  
 des Groß-Herzogthums Litthauen, Euch darum citiret und crimi-  
 naliter außladet, weil Ihr zuwieder den Pactis publicis Subje-  
 ctionis primævæ, als den Grund-Gesetzen der Subjection, welche  
 das Land und die Basin Unseres Reichs und des ganzen Lieflandes

R

ausma-

ausmachen, wieder das Privilegium Nobilis wieder die Formulam Regiminis wieder die Decif. Commiff. mithin wieder Eure Eyde dem Durchl. Ernst Johann Herzoge zu Curland und Semgallen behülflich und anrätbig gewesen seyd, nicht nur vielen von Adel, so Fürstliche Güther auf gewisse Jahre Contracts-Weise bona fide besessen, vor Verlauf der in Contracten bestimmten Zeit, wieder ihren Willen Zwangsweise solche ihre Besizlichkeiten zu nehmen, sondern auch durch einen Landtägl. Schluß vom 19ten Julii, 1763. über diejenigen vom Adel so öffentliche Ehren-Aemter gerühig bekleidet, daß Ihnen solche ohne gerechter und gesetzmäßiger Ursach und gerichtliche Erkenntniß benommen werden mögen, zu verhängen, auch diesen Schluß nachgehends wirklich auszuüben und einem Ober-Rath, zwey Ober-Hauptleute, 5. Hauptleute und 3. Gerichts-Assessores, ohne citirt und gehört, noch durch irgend welsch Gericht verurtheilt, Ihrer Ehren-Aemter zu entsetzen, und an deren Stellen andre zu placiren, und zwar zu der Zeit, da der vorbesagte Durchl. Herzog selbst von dem Ober-Herrn noch nicht für einen Herzog von Curland und Semgallen anerkannt, und ehe Er noch durch die letztern Constitutiones für einen solchen Herzog declariret worden war. Dich Ober-Burggraf von Offenberg, vermeyntl. Landhofmeister aber ladet Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft von Curland besonders darum criminaliter aus, weil du die Landhofmeister-Würde unbefugter Weise arrogiret und durch Uebergebung obgedachten Officianten Ihrer Hauptmannschaften an andere, auch durch deren Introducirung so viele wiederholte Spolia begangen hast und also der fürnehmste Beförderer und Betreiber der Spolien gewesen bist. Ihr aber alle sowohl zu denen bey dem letzteren öffentlichen Landtage ausgeführten Gravaminibus Veranlassung gegeben, als auch bey deren geschehen sollenden Abthung, Eure Rathschläge, nicht so wie es Eure Pflicht erfordert, zum Wohl- und Gerechtfahnen des Landes verwendet und also wie die

von

von Euch geleisteten Eide, die Cardinal-Gesetze überschritten, die Rechte Privilegia und Prærogativas des Adels verletzet gehabt und Gesetzstraffällig worden seynd, wie alles vorbesagte bekant ist, von Euch nicht geläugnet werden kann, und auf Erfordern in termino & loco weitsläufiger deduciret und erweislich gemacht werden wird. Ihr sollet demnach in abgesetzter Zeit und Orte gebührend und unausbleiblich erscheinen, auf die wieder Euch angestrengte Klage und Action gerichtlich antworten, und alsdenn hören, in wie weit der vorerwehnte zuwieder den Cardinal-Gesetzen gemachte Landtägl. Schluß vom 19ten Julii, 1763. für gültig erkläret werden wird und daß der vorerwehnte von Euch zuwieder den Cardinal-Gesetzen gemachte Landtägl. Schluß vom 19ten Julii, 1763. aborgiret und für ungültig erkläret; alle spolierte von Adel in vorigen Besiß der Fürstl. Güther, und öffentlichen Ehrenstellen restituiret, Ihr hingegen zur Erstattung aller Schäden, und geursachten Unkosten nebst gesetzmäßiger Bestrafung verurtheilet werden sollet. Bey ausdrücklicher Verwarnung, Ihr erscheinet oder nicht, daß dennoch sententioniret werden wird, was Recht ist. Wornach Ihr Euch zu achten. Urkundlich unter dem Reichs- und des Großherzogthums Litthauen Siegel. Gegeben in den Kanzeleyen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen. Im Jahr des Herren, 1765.

Lit. S.

Augustissime

ac Potentissime Rex

Rex ac Domine longe Clementissime!

**H**umillima illa mentis devotio, qua Ordo Equestris Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ omne id quod a Sacræ Regiæ Majestate Vestra, Rege ac Domino Suo longe Cle-

mentissimo Ei mandatur, sibi semper sanctum sacratumque haberi censet; & nunc Sacrae Regiae Majestati Vestrae satis superque insignum fidei suae declarabit, Nos, in praesenti Conventu publico congregatos districtum Nuncios, istud quoque, quod a Sacra Regia Majestate Vestra Varsovia, d. d. 29. Martii a. c. ad nos in praesentibus nostris desolatis & maxime afflictis rebus gratiosissime missum, & Nobiscum ab Illustrissimo Duce Ernesto Ioanne communicatum est, Rescriptum Regium, ut singulare prorsus, paterni Amoris regiaeque ut indulgentiae sic & clementiae documentum, debita animi reverentia, nec non pio cordis istius affectu, quod gravissimo dolore vexatum Regis sui longe Clementissimi Gratosissimum Auxilium unice implorandum habet, humillime assumsisse.

Summus ille animi moeror, quo Ordo Equestris ob indignationem Sacrae Regiae Majestatis Vestrae Domini sui longe clementissimi fere conficitur, nec non gravissima, quae de patriae nostrae salute agitur res, ipseque Thronus Sacrae Regiae Majestatis Vestrae a quo nemo hucusque tristis recedere coactus fuit, ansam nobis dant Sacrae Regiae Majestati Vestrae hisce humillime indicandi, deplorandum Provinciae nostrae statum neutiquam ex abstinato vel ullius animo, multo minus ex Vecordi quadam Superbia, aut ex actionibus quietem publicam acquitatemque legum turbantibus ortum traxisse, si quidem nos leges hasce unice pro norma omnium actionum nostrarum assumere easque sanctas illibatasque hucusque servare nostrarum duximus esse partium.

Gratosissime ignoscas Nobis, Rex ac Domine longe Clementissime, gratiosissime nobis ignoscas, si publicae confiteri audemus, certam animi nostri convictionem, qua causam nostram justissimam esse autumamus, unicum illud esse, quod

quod misero modo nos in tot tantasque calamitates præcipientes egit, quæ certe nunquam satis deplorari possunt, quarumque levamen unice modo a Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Clementia ac justitia, si modo vacivas nostris humillimis precibus gratiosissime præbere voluerit aures, sperari potest.

Permittat ergo Sacra Regia Majestas Vestra, ut nos filiali spe, mœroris nostri levandi, ducti contra falsas illas & non fundatas ad Thronum Regium datas insinuationes, veritates in facto & jure stabilitas humillime proferamus.

Præter ultimum illud refugium, quod Ordo Equestris Ducatum horum in criticis & violationem jurium suorum concernentibus rebus ad Sacram Regiam Majestatem Vestram & Serenissimam Rempublicam sumendum habet, Conventus publici qui vigore Formulæ Regiminis tantummodo in favorem Nobilitatis concessi sunt, unicum solum nobis occasionem exhibent servandis legibus, juribus & Immunitatibus nostris conjunctim prospiciendi.

Leges ipsæ dirigunt hosce nostros in Salutem patriæ nostræ Statutos conventus, eosque tanta autoritate muniunt, ut omne, quod in iis non illegaliter agitur & decernitur, semper validum habeatur.

His præmissis conspicua est Legalitas nostri die 5to Martii, a. c. continuati & antea limitati conventus publici, quippe qui a viginti Sex districtibus horum Ducatum non solum celebratus est, sed ad quem etiam, præstitis antea Serenissimo Duce debitis Curialibus, & ipsi generosi Supremi Consiliarii adhibiti sunt. Sub hisce tam unanimiter & primo intuitu tam feliciter ingressis auspiciis Conventus nostri publici, Ordo Equestris non parum pertubatum se sensit, quum Illustrissimus Dux absque justa causa solo ex fastidio erga

modum procedendi legibus convenientem, ei honorem cura eo conventum habendi recusaverit, & Ejus ad exemplum etiam Generosi Consilarii Supremi Consultationibus nostris ulterioribus interesse sponte repudiaverint.

His præter spem Opinionemque sic mutatis rebus ac negotiis conventus nostri publici, Ordo Equestris se coactum vidit ad servanda jura & privilegia sua, contra huncce uti omnibus videtur, arbitrarie Assumptum, regendi modum protestando quam sollemnissime se præcustodire, & Conventum una ex parte usque ad 26mum Aprilis vigore legum & jurium post Annum 1618. sæpius exercitorum conservare. Ut ergo Sacra Regia Majestatis Vestra sibi huncce, quem exposuimus casum, pro gratia sua commendatum excusatumque habeat; sic quoque Sacra Regia Majestas Vestra istud, quod Ei ratione Relationis Generosi de Medem humillime exhibere tenemur, gratiosissime legere non dedignabitur.

Notum est, huncce Delegatum qui ad tempus modo aliquod constitutus fuit, jam publice & unanimiter die 14. Decembris, 1764. revocatum fuisse, ipsumque tenore epistolæ suæ de dato Varfaviæ, die 3tio Febr. 1765. tunc jam in Qualitate Delegati audientiam valedictoriam habuisse, & publicis negotiis pro patria nostra se abdicaturum propria manu asseverasse.

Nunc vero legibus nostris Delegatus, si non expressè dispensatus fuerit, ad Relationem omnium negotiorum singularumque circumstantiarum in persona exhibendam obstrictus est, quid quod! ejusmodi Delegatus nulla alia, Committentibus suis contraria negotia suscipere potest, si non antea ab Ordine Equestri officii sui & delegationis suæ dimissionem obtinuit.

Ast,

Ast, quam hocce modo Spes, quam Ordo Equestris sibi & de relatione personali legibusque convenienti Generosi de Medem in Conventu publico, sti Martii facienda & de sistendo ulteriori ejus negotio ad quod neutiquam instructus fuit, jure meritoque fecerat, prohdolor! non adimpleta fuerit: ipse Ordo Equestris unanimiter, futurum Delegationis negotium Generoso de Howen, concredere coactus est, utpote quem Ordo Equestris quoque ex eodem Conventu publico in rebus suis præsentibus adproponenda Gravamina legalia Sacræ Regiæ Majestati Vestræ de meliori nota humillimæ commendare necessarium duxit.

Si verum Orbis terrarum Principes, quibus Divina Providentia populorum tutelam commiserat, infelicis Provinciæ fortuna commoveri; quanto dolore Rex ille afficiatur necesse est, qui Patriam nostram amat, & cujus in auxilio de-relictorum multitudo aufugium quærit!

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Mandata summa colimus reverentia; veneramus & Ejusdem, ficuti ac Serenissimæ Reipublicæ Summam Potestatem, nec non Autoritatem Comitiorum Convocationis Reipublicæ & Coronationis Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ Generalium; subjicimus & nos, ea qua par est, animi pietate, ac obedientia Summo ad nos pervento Mandato obedientiæ, ulteriori que gravi Regio Rescripto, quam lubentissime, & tanta animi devotione, ut circa hæc, singularia illa Jura, Immunitates ac Privilegia, ab Augustissimis Majoribus Regni Poloniæ per Pacta fundamentalia aliasque sponfiones Nobilitati concessa, tamquam beneficia saluberrima, gratissimo animo in memoriam revocemus; Spondemus etiam Ducalem Illustrissimi Ducis Ernesti Ioannis superioritatem agnoscere, simulac; legitimis contra Eum grayaminibus remotis, quorum abolitio Ipsi vigore pacto-

factorum nobis cum initorum, & tenore Conclufi ultimo-  
rum Comitiorum Coronationis incumbit, vilegum funda-  
mentalium, ac Sacrae Regiae Majestatis Vestræ nec non Sere-  
niffimæ Reipublicæ dijudicatione ad debitum Ipsi præstan-  
dum homagium obligati reddemur. Quem in finem Sacram  
Regiam Majestatem Vestræ supplices adimus, permittat Illa,  
ut præfens noster Conventus publicus, octodecim ex Distri-  
ctibus, ideoque vigore pluralitatis legaliter celebratus, ad  
restorationem quietis nostræ perditæ, & ad conservationem  
læforum nostrorum Jurium ac Privilegiorum Provinciæ,  
juxta introductas & nunquam limitatas Consuetudines, a no-  
bis continuari queat: annexo humillimo illo petito, digne-  
tur, Sacra Regia Majestas Vestra Generosum ab Howen, in  
conventu publico de die 5to Martii a. c. unanimiter constitu-  
tum Delegatum gratiosissime agnoscere, ipsique respectu  
omnium Ordinis horum Ducatum Gravaminum legibus  
convenientium, apertas, & Sacrae Regiae Majestatis Vestræ  
tanquam Supremi Domini Clementiæ ac Justitiæ consultas  
aures præbere.

Intimo animi dolore Ordo Equestris finem dubiosi, ac  
saluti patriæ nocentis status appetit, in rebus suis sic turbu-  
lentis ac tristibus abunde sentiens, quantum ipsi Clementia  
justaque Cooperatio Sacrae Regiae Majestatis Vestræ ac Sere-  
niffimæ Reipublicæ, tanquam unici Privilegiorum ac Jurium  
suorum afflictorum Asyli, prodesse possent, quantumque ex-  
inde perciperet utilitatem.

Sapientia ac Justitia Sacrae Regiae Majestatis Vestræ ac  
Sereniffimæ Reipublicæ sat satisque in omnibus elucet, quin  
dubitemus, Illam omnes tristes eventus perspecturam, qui-  
bus Provincia, a divina Providentia tam arcte curæ ac tu-  
tamini Regni Poloniarum sacrata, exposita est. Habemus  
ergo,

ergo, unde sperandum, Illam ex Interesse & Autoritate  
Supremi Domini omnes, quæ ad conservationem nostram  
intendant, navaturam esse vires atque operas.

Qua spe fretus Ordo Equestris sibi persuasum habet, Sa-  
cram Regiam Majestatem Vestram, clementi ac paterna in-  
dulgentia commotam, humillimas suas preces exaudituram  
repræsentationes hasce legibus fundatas, quas in extremis  
suis angustiis, præsentibus hisce exponit, non dedignatu-  
ram, & gratiosa dispositione, ex Jure Supremæ Potestatis  
ipsi competente ea omnia facturam, quæ ad sublevanda ac  
avertenda duriora afflictæ hujus Provinciæ fata promoverè  
possent: Provinciæ nostræ, quæ exceptis doloribus suis inter-  
nis, & Declaratione quadam minacissima, falsis, statuique  
nostro contrariis insinuationibus ab Aula Russiæ exportata  
noviter adhuc afflictæ fuit.

Sollicitas atque expetit sibi hæc Ordo Equestris respecta  
humillimæ fidei ac reverentiæ, quam semper erga Sacram  
Regiam Majestatem Vestram ac Serenissimam Rempublicam  
habuit. Sacrat & devovet, ille simul ardentissima ac devo-  
tissima vota, quæ interrupta serie, omnibus in vitæ suæ sta-  
tibus, pro Salute Augustissimi Regis ac Serenissimæ Reipu-  
blicæ pia mente sentire ac fundere valet.

Submissa animi devotione permanemus,

Augustissime ac Potentissime Rex

Rex ac Domine longe Clementissime,

Mitaviæ,  
ex Conventu publi-  
co, die Maij,  
1765.

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

humillimi atque obedientissimi.

Lit. T.

Alldurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Die unterthänige Devotion, mit welcher die Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen alles dasjenige was von Seiten Ew. Königlichen Majesté Ihres Allergnädigsten Königes und Ober-Herrn an Selbige gelanget, entgegen nimmt, ist Bürge, daß wir die jetzt versammelte Landes-Stände dieser Herzogthümer, auch das von Ew. Königlichen Majesté an uns in unseren jezigen verlassenen und bekümmerten Umständen ergangene von Sr. Durchlaucht dem Herzoge Ernst Johann uns insinuirte Rescript d. d. Warschau, den 29sten Mart. a. c. als einen Beweis der Väterlichen Liebe und mit einer Königlichen Nachsicht begleitenden Gnade, mit offenen Händen, und mit einem Herzen, welches in seinem Schmerze bloß bey seinem Könige Hülfe suchet, entgegen genommen haben.

Die tiefe Betrübniß, mit welcher Ritter- und Landschaft bey den Unwillen Ihres Königes und Ober-Herrn gerühret wird, die Wichtigkeit der Sache unseres Vaterlandes und der Thron eines Gerechten Monarchen, welche dem Klagen der Unglücklichen offen stehet, geben uns ein Recht, Ew. Königlichen Majestät nochmalen in tiefster Unterthänigkeit zu unterlegen, wie die unglückliche Situation, in der sich unsere Provintz befindet, nicht eine Folge der Widerspenstigkeit und eines unsinnigen Ehrgeizes, noch auch eines der Ruhe und der Billigkeit der Gesetze zuwieder laufenden Vorhabens ist; als welche bis jetzt die einzige Richtschnur aller unserer Handlungen und Unternehmungen gewesen sind.

Vergeben Sie es, Großer König, die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit unserer Sachen allein ist es, die uns unglücklicher Weise

Weise in die harte Umstände gestürzet hat, in welchem wir nie genug Bedauert werden können, und aus welchen uns nichts als die Gerechtigkeit und das gnädige Gehör unserer Ober-Herrschaft retten kann.

Erlauben es dahero Ew. Königlichen Majestät, wenn wir in der kindlichsten Hofnung bey unserem Leyden gehört zu werden, denen falschen und ungegründeten Insinuationen die vor Höchst Deroselben Thron gelanget sind, in facto & jure gegründete Wahrheiten in einer unterthänigsten Vorstellung entgegen setzen.

Außer der immediaten Zuflucht, welche die Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer in critischen und die Kränkung Ihrer Rechte betreffenden Vorfällen zu Ew. Königlichen Majestät und die Durchl. Respublique nimmt, sind Landtage, die nach den klaren Sinn der Formula Regiminis nur lediglich in Favorem des Adels zugestanden worden, das einzige auf welchen wir gemeinschaftlich versamlet, für die Aufrechthaltung unserer Geseze, Rechte und Immunitäten zu vigiliren Gelegenheit haben. Geseze reguliren diese unsere zur Wohlfarth unseres Vaterlandes angeordnete Zusammenkünfte und Geseze sind es auch, welche selbige so sehr authorisiren, daß alles dasjenige, was nicht widerrechtlich unternommen und beschlossen wird, allemahl gültig bleibt. Dieses zum vorausgesetzt, rechtfertiget sich die Legalität unseres den 5ten Mart. a. c. fortgesetzten limitirt gewesenen Landtages, als welche von 26. Kirchspielen dieser Herzogthümer celebriret, und zu welchem nach Ablegung gebührender Curialien an Sr. Durchlaucht den Herzog, auch die Wohlgebohrne Oerräthe adhibiret worden. Bey einer so einmüthigen und dem Anscheine nach glücklichen Eröfnung unserer Versammlung wurde Ritter- und Landschaft nicht wenig bestürzt gemacht, als Sr. Durchlaucht der Herzog ohne einer gegründeten Veranlassung und lediglich aus einem geäußerten Verdrusse gegen das gesekmäßige Benehmen derselben Ihr die Ehre mit Ihr zu Land-  
 tagen

tagen refusirten und nach diesem Beispiele auch die Wohlgebohrne Oberräthe unsern fernern Consultationibus bezuwohnen sich freywillig entzogen, bey welcher Alteration in Ihren Unterhandlungen Ritter- und Landschaft necessitiret wurde, wieder eine so willführlich zu seyn scheinende Regierungs- Art, zur Rettung ihrer Rechte und Freyheiten sich protestando aufs feyerlichste zu bewahren, und den Landtag bis an den 26sten Aprill, einseitig und zwar nach den Gesetzen und dem seit 1618. öfters ausgeübten Rechte zu conserviren.

So sehr Ew. Königl. Majestät diesen Vorfall zu unserer Entschuldigung gelten lassen werden, so viel versichern Wir uns auch von dem, was wir Ew. Königl. Majestät in Ansehung der Relation des Wohlgebohrnen von Medem zu unterlegen unterthänigst verpflichtet sind.

Es ist notorisch, daß dieser bisherige Delegirte bereits öffentlich und einstimmig den 14ten Decembr. 1764. rapelliret worden, und daß Er laut einem Handschreiben, de dato Warschau den 3ten Februarii, 1765. bereits damahlen in der Qualität eines Landes- Delegirten seine Abschieds- Audience abgelegt und die öffentlichen Negocen für unsere Provintz niedergeleget hatte. Nun aber ist den Gesetzen nach ein Delegirter schuldig, wenn Er nicht ausdrücklich davon dispensiret wird, die Relation und der Einziehung umständlicher Berichte in Person abzulegen, wie Er denn auch ohne Erlasung der Dienste der Landschaft sich in keine anderweitige und seinen Committenten entgegengesetzte Geschäfte einlassen darf. Da nun aber die Hofnung, die sich Ritter- und Landschaft von der Gesetzmäßigen und Persönlichen, auf dem Landtage des 5ten Martii abzulegenden Relation ihres Delegirten des Wohlgebohrnen von Medem, und von der Sistirung seiner ferneren Negoce, zu welcher Er auch nicht weiter instruiret worden war, gemacht hatte, nicht erfüllet wurde, so übertrug Sie das künftige Geschäfte der  
Dele-

Delegation dem Wohlgebohrnen von Howen, als welchen Ritter- und Landschaft aus eben denselben öffentlichen Conventu in ihren jetzigen Umständen zur weiteren Unterlegung ihrer gesetzmäßigen Beschwerden auch Ewr. Königl. Majestät unterthänigst zu empfehlen sich genöthiget sahe.

Wann überhaupt die Regenten der Welt, die die Vorsehung zum Schutze der Völker gesetzt hat, von dem Schicksale einer unglücklichen Provintz gerühret werden, wie sehr wird es nicht ein König seyn, der unser Vaterland liebt, und zu dem eine Menge Verlassener seine Zuflucht nimmt! wir verehren Ewr. Königl. Majestät Befehle wir respectiren Allerhöchst Deroselben und der Durchl. Respubl. Oberherrschaft, sowohl, als die Authorität des Convocations-Reichstages der Respubl. und Ewr. Königl. Majestät Krönungs-Reichstages und unterwerfen uns nach der uns obliegenden Pflicht der Treue und Gehorsams Allerhöchst Deroselben an uns ergangenen Allerhöchsten Mandato obedientiæ und dem letztern ernsthaften Rescript auf das bereitwilligste und mit einer so großen Verehrung, daß wir dabey der von den glorreichen Vorfahren des Königreichs Pohlen uns durch Grund-Verträge und anderweitigen Allergnädigste Versicherungen zugestandene besondere Gerechtsahme und Privilegien des Landes, als hohen Wohlthaten, uns mit dem dankbahrsten Herzen erinnern, versichern anbey die Herzogl. Hoheit des Durchl. Fürsten Ernst Johann solchemnach völlig anzuerkennen, so balde wir nach völliger Abolition der rechtmäßigen Beschwerden wieder denselben zu deren Abänderung Er nach den mit Ihn errichteten Verträgen, und dem letztern Krönungs-Reichstags-Schlusse verbunden, durch die Gesetze und Ewr. Königl. Majest. der Durchl. Respubl. gerechsamste Decision darzu verbindlich gemacht werden.

Zu dem Ende sehen wir Ewr. Königl. Majest. hiemit demütigst auch um die gnädige Erlaubnis an, den jetzigen aus 18. Kirchspielen und also vigore pluralitatis legaliter celebrirten Landtag zur

Wiedererhaltung unserer verlohrenen Ruhe und Rettung unserer ver-  
 letzten Freyheiten auch Vorrechte des Landes denen wohlhergebrach-  
 ten und niemahls eingeschränkten Gewohnheiten gemäß fortsetzen zu  
 dürfen, mit der unterthänigsten Bitte, unsern bereits in der Lan-  
 des-Versammlung vom 5ten Martii a. c. einmüthiglich constituir-  
 ten Delegirten, den Wohlgeb. von der Howen gnädigst anzuer-  
 kennen, und ihm in Ansehung aller derer, die Landes-Stände die-  
 ser Herzogthümer betreffenden rechtmäßigen Beschwerden ein gnädi-  
 ges und Ewr. Königl. Majestät Oberherrschaftlichen Gnade und  
 Gerechtigkeit gemäses Gehör zu geben.

Ritter- und Landschaft seufzet mit Schmerzen nach der Bewei-  
 sung ihrer zweifelhaften und der Wohlfart ihres Vaterlandes so nach-  
 theiligen Staats-Verwirrung, und fühlt es bey ihren jezigen zer-  
 streuten Umständen zu sehr, wie viel ihr an der Gnade und gerech-  
 ten Mitwirkung Jhro Königl. Majestät und der Durchl. Republ.  
 als den einzigen Zufluchts-Ort ihrer Freyheiten und gekränkten  
 Rechte gelegen sey.

Ewr. Königl. Majestät und die Durchl. Republ. sind viel  
 zu weise und zu gerecht, als daß sie nicht alle traurige Folgen ein-  
 sehen sollten, denen eine Provinz, die so genau von der göttlichen  
 Vorsehung der Sorge und dem Schuze des Königreichs Pohlen  
 anvertrauet worden, ausgesetzt ist, und daß Höchst-Dieselben aus  
 Oberherrschaftliche Interesse und Authoritat uns zu unserer Erhal-  
 tung nicht allen möglichen Beystand leisten sollten.

In dieser Zuversicht verspricht sich Ritter- und Landschaft, es  
 werden Ewr. Königl. Majestät in einer gnädigen und väterlichen  
 Nachsicht Jhro Unterthänige Bitte erhören, den auf Gesetze sich  
 gründenden Vorstellungen, die sie hiemit in ihrer äußersten Noth  
 thut, Platz geben, und durch eine gnädige Oberherrschaftliche Dis-  
 position alles dasjenige thun, was das harte Schicksahl dieser be-  
 drängten Provinz, welche bey Jhren innern Leiden, auch noch  
 durch

durch eine auf falsche und unserer Landes-Verfassung gänzlich entgegengesetzte Insinuation ganz neuerlich exportirte drohende Declaration des Russischen Hofes in Schrecken gesetzt worden, solagiren kann:

Ritter- und Landschaft hoffet und erseheth sich dieses in Betrachtung der unterthänigsten Treue und Ehrfurcht, welche sie allemahl gegen Ewr. Königl. Majestät und die Durchl. Respubl. getragen, und opfert dabey zugleich die Treu-devotesten Wünsche, die sie für Allerhöchst-Deroselben Wohlergehen in tiefster Demuth in allen Situationen ihres Lebens auf das redlichste empfindet.

Wir ersterben in der submisselsten Devotion.

Lit. U.

Anno 1765. den 6ten May, requirirte Personam & Afficium Regii Secretariatus & Notariatus publici meum, Eine Wohlgebohrne Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen zu Sich in die gewöhnliche Landbothen-Stube zu Mitau, und brachte in copia parata bey; wasmaassen Ihr zwar von einigen einzelnen Kirchspiels-Gliedern, besonders von dem Wohlgebohrnen Schröederks aus Useecken, als vermeintlichen Bevollmächtigten dreyer Kirchspiele, die ohnehin schon durch die Mehrheit überstimmet wären und in Betracht ihrer Kirchspiele nur minima in Ansehung Einer ganzen Landtagenden Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft aber gar minima minimeque legaliter relevantia vota ausmachten, verschiedene sogenandte Manifestationes, Protestationes und Jurium reservationes insinuiret worden; ungleichen wasmaassen der Wohlgebohrne Kammer-Junker Johann Ewald von Sacken aus dem Goldingschen Kirchspiel auf gegenwärtigen Landtag abgeschickt und instruirt gewesene Deputirte, zuwie-

der

der dem Commissorialischen Abschiede von 1642. §. 47. die Landbothen-Stube den 30sten Aprill, a. c. währenden und noch nicht geendigten Landtäglichhen Behandlungen zur Ungebühr verlassen, und davon gereiset wäre. Wenn nun aber gedachter Commissorialischer Abschied von 1642. der Landbothen-Stube die Befugnisse gäbe, diejenigen Landbothen, so die öffentliche Landes-Versammlungen deseriren in 50. Rthlr. und diejenigen, so dem, was per plurima festgesetzt worden, widersprechen, in 100. fl. Strafe zu vertheilen; so inhærirte Selbige zuerstgedachte Wohlgebörhne Ritter- und Landschaft solchen Gesetzen auß nachdrücklichste, und gleich weil sie auß oberwehnten Manifestationen, Protestationen und Jurium Reservationen nicht das geringste zu Ihrem Präjudice einräumete, sondern vielmehr gegen solche sowohl, als auch gegen alle andere ohne Ihr Wissen irgendwo einzugebende, auf das Rechtbeständigste remanifestando reprotestirte; so wollte Sie Sich auch hiemit zugleich actionem competentem contra quem & quoscunque suo tempore & loco instituendam vorbehalten haben, mit Bitte, diese Ihre Remanifestation, Reprotestation und Jurium & Actionum reservation, nebst allem vorstehenden ad Acta Officii mei suprafati zu nehmen und darüber beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen; welcher denn auch hiemit acceptatione in quantum juris facta & prævia actifatione more solito extradiret worden. Actum Mitaviæ ut supra.

(L. S.)

Theophilus Werner,  
 Sacræ Regiæ Majestatis Secretarius Act.  
 Notarius publ. juratus pl.

Lit. V.

Lit. V.

INSTRUCTION.

Nach welcher sich unsere nach St. Petersburg zu schicken erwählte Herren Herren Delegirten, der Hochwohlgebohrne Herr Heinrich Benedictus von den Brincken, jetziger Landbothen-Marschall und Erb-Herr auf Schedern zc. zc. wie auch der Hochwohlgebohrne Otto Hermann von der Howen, Erbnehmer auf Würtzau zc. zc. zu richten und zu benehmen haben.

Ilich. Werden sie ihre Reise nach Möglichkeit dahin zu beschleunigen suchen, und um einer Audience bey Thro Majestät der Kayserin sollicitiren.

ztes. Wann sie solche erhalten, werden Sie nicht ermangeln Thro Majestät der Großen Monarchin die tiefste Ehrfurcht und den vollkommensten Respect Einer Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer Curland und Semgallen in aller Demuth zu Füßen zu legen, auch, sich auf die durch Allerhöchst Dero allhier in Mitau subsistirenden Herrn Ministre zu verschiedenen mahlen wiederholte Versicherungen beziehen (das Land unter der Oberherrschaft Seiner Majestät des Königs und der Durchl. Respubl. Pohlen, bey unveränderten Grund- und Haupt-Gesetzen erhalten und conservirt zu wissen Ehrfurchtsvoll vorzutragen,) wie nicht nur gleich nach der erfolgten Zurückkunft des jetzigen Durchl. Herzoges Ernst Johann verschiedenes unserer Grund-Verfassung einen gänzlichen Untergang drohendes, von Sr. Durchl. und deren vielfältige Veranlassung wäre vorgenommen und in die Wege gerichtet worden, sondern auch, daß dieselben eben sowohl mit diesem Verfahren noch immer continuirten, als dergleichen gewaltsahme Einrichtungen und Verfügungen machten, die nichts geringers befürchten ließen,

M

als

als daß das Land um seine wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten kommen, gänzlich enerviret, und der Adel aus dem Lande verdränget werden soll, so alles nach Anzeige derer auf dem letzteren Landtage mit Grund- und Haupt-Gesetzen gedeckten und in einem Körper zusammengetragenen Landes-Beschwerden, zu beurtheilen: da also Ritter- und Landschaft sich Nothgedrungen gesehen, Seiner Durchl. den Herzog sowohl als die jetzigen Herren Ober-Räthe nach Vorschrift ihrer Gesetze, vor dem Thron Sr. Majestät unsers jeho Glorreich regierenden Königs Stanislai Augusti, und das Höchste Tribunal Gerichtlich ausladen zu lassen; so werden unsere Herren Delegirte

3tens Ihro Ruffisch-Kaysersl. Majestät Fußfälligst ansehen; nach Allerhöchst Dero angebohrnen Huld- und Gerechtigkeits-Liebe ein Hohes und vielvermögendes Vor-Wort bey Sr. Majestät dem Könige als unsern Allergnädigsten Ober- und Schutz-Herrn en faveur unseres Höchstbedrängten Landes gnädigst zu verwenden; damit das gerechte Klagen E. Ritter- und Landschaft gnädigst gehöret, huldreichst untersucht, und darinn nach Vorschrift der Fundamental- und Cardinal-Gesetze inspecie der Conclusion der Commissl. Decision de Anno 1717. gerechtsahmst erkandt, auch dadurch dem gänzlichen Untergange des Landes vorgekehret werden möge.

4tens Werden unsere Herren Delegirte allen wieder das Land bereits gemachten und noch zu machenden übeln Insinuationswelche nur lediglich dahin abzielen, dessen Einwohner um die Huld, Gnade und Propension Ihro Majest. der Großen Kayserin bringen zu wollen, Ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit nach, durch eine der Wahrheit gemäßen demüthigsten Gegen-Bericht zu begegnen wissen, und in Ansehung der bey dem jetzigen Landtage, den 7<sup>ten</sup> April, auf der Landbothen-Stube von dem allhier subsistirenden Ruffisch-Kaysersl. Herrn Ministre von Simolin Excellence eingegebenen Declaration Seines Allerhöchsten Hofes, in der Landes-Stände

Nah-

Nahmen, daß zu deren Rechtfertigung erforderliche gehörig unterlegen, auch alle mögliche und erlaubte Mittel anwenden, die Gnade Thro Russisch-Kayserl. Majestät dem Lande und dessen Einwohner eigen zu machen, und Bestens zu conserviren.

Stens Werden unsere erwählte Herren Delegirte (auf dem Fall wann einem oder dem andern von Ihnen sich Thro Majest. der Kayserin zu Füßen legen zu können, Hinderniße gemacht würden) sich dahin verwenden, daß wenigstens einer von Sie, vor dem Throne dieser so Großen als gerechten Monarchin kommen und sich der gegenwärtigen Instruction gemäß benehmen zu dürfen, auf Mittel bedacht ist, um dem Delegations-Geschäfte nach seiner patriotischen Gesinnung auch alleine vorzustehen.

Uebrigens wird denen Herren Delegirten eine glückliche Hin- und Zurückreise auch der beste Erfolg Ihrer Bemühungen ange wünscht: wornächst man einem jeden von Ihnen sowohl zu seiner Reise als Zehrungskosten und zwar ersteren zwey tausend Rthlr. in Alb. letztern aber zwey hundert Rthlr. in Alb. williget, Monatlich. Mitau in der Landes-Versammlung, den 6ten Maij, 1765.

- (L. S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueber-Lautz, p. t. Landbothen-Marschall.
- (L. S.) Heinrich Leopold von Brincken, genandt Fock, Deputirter der Kirchspiele Seelburg und Neuguth.
- (L. S.) Otto Johann von Bistram, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerfften.
- (L. S.) Ernst Willhelm von der Brügggen, Deputirter der Kirchspiele, Mitau, Talsen, wie auch für den Hrn. von Vietinghoff, Deputirten des Kirchspiels Autz.

- (L. S.) Friedrich Willhelm Schoppingk, Bauscke, Eckau und Baldohnscher Deputirter.
- (L. S.) Johann Friedrich von Medem, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L. S.) Johann Ernst von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) Dieterich Casimir von der Reck, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.
- (L. S.) Friederich Christopher Hahn, Deputirter des Candauschen Kirchspiels und in Vollmacht für Carl Ernst von Roenne, Tuckumschen Deputirten.
- (L. S.) Johann Gerhard von den Brincken, Deputirter des Zabellschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Adam von den Brincken, Deputirter des Zabellschen Kirchspiels.

No. I.

Illustriſſime Princeps,

Gratiosissime Princeps ac Domine!

**P**rovincia, quæ tam arcto vinculo ac nostra, per Pacta Conventa Regno tam illustri ac potenti, Augustissimo Regi scilicet, serenissimæ Reipublicæ incorporata atque accredita est, Aufugium quærens, nunquam se curius sibi prospicere potest, quam si dolores, quibus in rebus suis afflictis adfici- tur, in gremium sibi vigilantis Tutricis deponere licet.

Dignetur ergo Illustritas Vestra, cujus sub moderna mine Poloniarum Regni Gubernacula auxiliantur, ut ordo Eque- stris horum Ducatum sibi Illam præ cæteris eligat, cujus  
 commen-

commendatione & inter cessione terrestribus rebus patriæ nostræ, ut meliores cuadant, prospiciatur.

Nobilitas horum Ducatum in Juribus Privilegiis ac Immunitatibus suis violata Litteris petitoriis ex Conventu præfenti publico legaliter celebrata ad Sacram Regiam Majestatem datis, angustiis patriæ suæ afflicta, gratiam quærit & au fugium præsertim vero Delegatam suam, Generosum de Howen cujus in persona tota nostra Provincia suplex Regis nostri Thronum adit, meliorum in modum humillime commendant.

Habemus inde, cur gratia Illustritatis Vestræ nixi, operasque Ejus implorantes, præfato nostro Delegato aditum ad communem Regem nostrum facilitari quam instantissime supplicemur.

Summum hoc Illustritatis Vestræ erga nos bene voluntas erit, documentum, nec non fortissimum ad devotam animi nostri venerationem incitamentum, qua omnes ac singuli ordentissimis pro salute Illustritatis Vestræ appositis votis, permonemur.

Illustrissime Princeps;

Gratiosissime Princeps

ac DOMINE

Illustritatis Vestræ

Mitaviæ,  
ex Conventu pu-  
blico, die 6. Maij.

1765.

obsequentissimi oboservantissimique.

No. 2.

An Prince Czartorisky.  
 Durchlachtigster Fürst,  
 Gnädigster Fürst und Herr!

**S**ine Provintz, die so nahe als die unsrige sich durch Funda-  
 mental-Verträge einen so mächtigen Staats-Körper als der  
 König und die Respublique ist, anvertrauet hat, kann keine siche-  
 re Zuflucht, als wenn sie die Klagen die sie über ihre innere Zerrüt-  
 tungen empfindet, in den Schooß ihrer für sie wachenden Beschüt-  
 zer unterlegt.

Erlauben Ew. Durchlaucht es also, daß die Ritter- und Land-  
 schaft dieser Herzogthümer in Ihrer Person, da Sie mit am Ru-  
 der der Polnischen Regierung sitzen, denjenigen haubtsächlich aus-  
 sondert, durch dessen vielgeltende Recommendation die traurige  
 Sache unseres Vaterlandes ein glücklicheres Ansehen gewinnt.

Der in seinen Rechten, Freyheiten und Immunitäten ge-  
 kränkte Curische Adel bittet sich in einem, aus ihrer jetzigen legali-  
 ter celebrirten Landes-Versammlung an Thro Majestät den Kö-  
 nig gerichteten unterthänigsten Schreiben ein mitleidiges und auf-  
 merksames Auge aus seine jetzige Staats-Verwirrung aus. Er em-  
 pfehlet haubtsächlich seinen Abgeordneten den Wohlgebohrnen von  
 der Howen, durch dessen Vorstellungen und in dessen Person die  
 ganze Provintz sich bittend vor den Thron ihres Königes wirft.

Erleichtern Eure Durchlaucht. diesen unsern Abgeordneten  
 den Zutritt zu den Thron unsers gemeinschaftlichen Königes. Sie  
 geben uns dadurch einen neuen Beweis von der Gewogenheit, mit der  
 Sie uns wohl wollen, und verpflichten sich durch diese Gnade diejeni-  
 gen außs neue, die sich allemahl mit der tiefsten Ehrfurcht unterzeichnen.

Mietau,  
 aus der Landes-Versammlung,  
 den 6ten May, 1765.

No. 3.

Justa illa salutique patriæ debitæ mens ac pietas, qua Excellentia Vestra liberæ Nobilitatis Juræ & in genere Provinciæ fatæ, que per secula jam, sub Regni ac Serenissimæ Reipubl. tutela floruit, curæ cordique habet, fortissimum Ordini Equestri horum Ducatum ansam præbent, in ambiguis illis patriæ suæ ærumnis ac calumitatibus se Excellentia Vestra gratiosæ ac maxime volenti cooperatione ac intercessionem humillimi commendandi. Instantissimis Sacra Regia Majestas Rex ac Dominus noster longe Clementissimus denovo sollicitatur precibus, velit ex Regie suæ Authoritate & Gratia nostra nobis conservare jura, per antiquissima Pacta, leges & Consuetudines nobis propria. Conventus præsens publicus ab Ordine Equest. horum Ducatum legaliter celebratus, cujus vero Activitas in Dubium vocatur, nec non legalitas Delegati Nostri unanimiter Constituti Generosi de Howen principalia sunt argumenta, humillimarum, quibus Sacra Regiæ Majestatis adimur Thronum, litterarum nostrarum.

De innocentia ac jure actionum ac sollicitationum nostrarum convicti nihil aliud quærimus, nisi tutelam atque justam gratiosamque supremæ Potestatis nostræ adjudicationem, & quum Excellentia Vestra ea Primatibus Regni, qui jurium nostrorum tenent custodiam, præceteris nobis inclarescat, naturali quodam ducimur, vinculo ut gratiosa sua Intercessione pro Gloriæ, salute & libertate hujus Provinciæ, justissimis coram Sacra Regiæ Majestate interpositis representationibus, de optimis afflictæ patriæ fatis atque eventibus nobis persuadiamur.

Melioram in modum Excellentiae Vestrae sapientiae, animo & auctoritati ordo Equestris se resque suas comendat, & omnes ac singuli nostrum submissa ea qua par est, animi reverentia permanemur.

No. 4.

An den Groß-Kanzler von der Kron.

Die gerechten und patriotischen Gesinnungen mit welchen Ew. Excellence für die Rechte eines freyen Adels und überhaupt für eine Provintz eingenommen sind, welche unter der Vorsorge des Reichs und der Durchl. Respubl. schon seit Jahrhunderte glücklich gewesen, sind für die Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer zu starke Bewegungs-Gründe, als daß sie bey den jetzigen Staats-Berwirrungen ihres Vaterlandes Ew. Excellence gnädige Mitwürkung und vielgeltenden Intercession sich nicht aufs beste empfehlen sollte. Ihre Majestät unser allergnädigster König und Ober-Herr und die Durchl. Respubl. werden von uns aufs neue angeflehet, vermöge der Oberherrschafft. Authorität uns die Rechten zu maintainiren, die uns durch die ältesten Grund-Verträge, Geetze und Gewohnheiten eigen geworden sind. Der jetzige Landtag, den die Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer celebriret, dessen Activität eben in Zweifel gezogen wird, und die Legalität unseres einmüthig gewählten Abgeordneten des Wohlgeb. von der Howen sind der Haupt-Innhalt der unterthänigen Vorstellungen die wir dem Throne Ihre Majest. des Königs unterlegt haben.

Zu sehr von der Gesehmäßigkeit unserer Handlungen und von der Unschuld unserer Bitte überzeugt, suchen wir dadurch nichts anders, als den Schutz und die gnädige und gerechte Entscheidung unserer Oberherrschafft; und da Ewr. Excellence mit unter die Großen des Reichs als Wächter unserer Rechte bestellet sind, so ist es uns

uns natürlich, daß wir von Dero gnädigen Intercession für die Ehre, für das Glück, und für die Freyheiten dieser Provintz die gerechtesten Vorstellungen bey Ihro Majest. dem Könige und überhaupt die reellesten und glücklichsten Folgen für unser leidendes Vaterland erwarten können.

Ritter und Landschaft empfiehlt sich und ihre Sache der Weisheit, dem Herzen und dem Ansehen Ewr. Excellence aufs beste, und ein jeder von uns unterzeichnet sich mit der tiefsten Ehrfurcht.

Mietau,  
aus der Landes-Versammlung,  
dem 6ten May, 1765.

No. 5.

**D**ulcissimæ, quæ cuilibet nostrum & liberis & in sa vita carior est patria, sibi jure meritaque de singulari Excellentia Vestra favore in Nos gratulatur, quippe quo, ut quovis tempore, sic & nunc in angustiis Nostris quilibet nostrum vere gloriari, & si, dicendam quod res est, superbire potest.

Humillimi, ergo nos ad hucce Conventum publicum congregati, Marschalcus & Nuntii ab Excellentia Vestra petimus flagitamusque, velis Illa nostris, quas ad Sacram Regiam Majestatem nunc misimus, litteris petitoriis, gratiosam suam non denegare Assistentiam, velit potius Excellentia Vestra, cui totam Patriam nostram nec non salutem omnium ac singulorum optime commendatam capimus, non solum gratiosissime prospicere, ut ordini Ducatum horum Equestri, ad Conventum publicum legaliter nunc congregato, Activitas illa, quæ per leges ipsar fundata est, non sumatur, verum etiam efficere, ut Generosus de Howen exoptatam

optatam adipiscatur occasionem, Sacrae Regiae Majestati miseram afflictæ nostræ Patriæ statum in Audientia humillime proponendi.

Singularem huncce Excellentiae Vestrae favorem debita animi submissione venerabimur, Vos qui illibata fide & dexteritate sumur & erimus.

No. 6.

**S**unser Vaterland, welches einen jeden unter uns eben so lieb, als unsere Kinder und unser Leben ist, glaubt ein Recht zu haben sich Ew. Excellence besondern Gnade schmeicheln zu dürfen. Wir versichern uns selbiger allemahl, insonderheit aber jetzt bey Gelegenheit unserer critischen Staats-Verwirrungen.

Die auf den jetzigen Landtage versammelten Landbothen, Marschall und sämtliche Landbothen, bitten Ew. Excellence dahero auf das inständigste, es geruhen Dieselben, unserm an Jhro Majestæt dem König abgelassenen unterthänigsten Schreiben Dero Assistenten nicht zu versagen, sondern, da unser Vaterland sich Dero Vorsorge aufs beste empfiehlt, vielmehr dahin zu prospiciren, daß unsere jetzige Landes-Versammlung ihre in Gesezen gegründete Activität nicht genommen werde, und unser Abgeordnete der Wohlgebohrne von der Howen die längst erwünschte Gelegenheit und Ehre erhalte, Jhro Königliche Majestæt Unserm Allergnädigsten Ober-Herren, den traurigen Zustand unseres bedrückten Vaterlandes in einer gnädigen Audience unterthänigst unterlegen zu dürfen. Diese Dero für uns hegende Gewogenheit werden wir Lebenslang mit der lebhaftesten Dankbarkeit zu verehren wissen, und es für eine Pflicht halten allemahl mit Treue und Ehrfurcht zu seyn.

No. 7.

Excellentiæ Vestræ & in totam Patriam & in omnes ei junctas Provincias merita tot, tantaque sunt, ut ea non solum fama & inter nos dignissime celebrentur, sed ut etiam in rebus Patriam nostram in specie spectantibus, Autoritate Excellentiæ Vestræ confidenter, gratia sua erga nos peculcari ac intercessione sublerari cupiamus.

Excellentiam ergo Vestram suplices, nos in Conventu hocce publico congregati, Mareschalcus, & Nuntii præsentibus hisce adimur, velit Excellentia Vestra gratiosissime eas, quas ad Sacram Regiam Majestatem ex hocce Conventu nostro nunc dedimus Litteras petitorias sublevare, sicque cavere, ne ordini Ducatum horum Equestri ad Conventum publicum nunc legaliter congregato, illa, quæ ei sancte, per Leges Fundamentales sancita atque stabilita est activitas, ullo modo vel infringatur vel dematur.

Dignetur potius Excellentia Vestra pro suo in nos favore coram Sacra Regia Majestate rem eo perducere ut Generosus de Howen ex optatam non ciscatur, occasionem, Regi ac Domino nostro longe Clementissimo, ut fidem dexteritatemque nostram declarandi, sic & Gravissimas, quibus vexamur, ærumnus, humillime exponendi.

Eximium hocce, quod de Excellentia Vestræ favore in hos speramus documentum, novum maximumque nobis erit incitamentum, ut submissa animi reverentia simus atque per maneamus.

**E**w. Excellence Verdienste um das Reich, und um alle die mit selbigen verbundenen Provintzen, sind so wichtig, daß sie nicht allein unter uns bewundert werden, sondern uns auch dahin determiniren, in den Affairen unseres Landes, von Ew. Excellence Gnade und Authorität versichert, zu Denen selbst unsere Zuflucht zu nehmen. Es werden Ew. Excellence dahero von der, auf dem jezigen Landtage versammelten Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gehorsamst gebethen, daß von selbiger an Ihre Majestät den König ergangene unterthänigste Schreiben in allen gnädigst zu secundiren. Insonderheit werden Ew. Excellence es durch Dero Mitwirkung zu verhüten suchen, daß der von Ritter- und Landschaft rechtmäßig celebrierten Landtag in der ihm durch die Fundamental-Gesetze sancirten und stabilirten Activité nicht im geringsten infringirt und geschwächt werden möge.

Ist dieses, so versichern wir uns auch, daß Ew. Excellence durch Dero vielgeltende intercession es dahin bringen werden, daß unser Abgeordnete der Wohlgebohrne von der Howen die längst erwünschte Erlaubniß erhalte, Ihre Majestät den König in einer gnädigen Audience unsere Treue und Unterthänigkeit zu versichern, und bey der Gelegenheit Allerhöchst denselben auch die bekantten be- drängten Umstände unseres Vaterlandes unterlegen zu dürfen.

Es soll diese Ew. Excellence gegen uns hegende Gnade uns eine neue Aufmunterung seyn, die Pflichten der Ehrfurcht und der Treue heilig gehalten, mit welcher wir uns jetzt unterzeichnen.

Lit. W.

ADDITIONAL-INSTRUCTION,

ertheilet unsern in Warschau befindlichen Herrn Delegirten,  
 Sr. Excell. den Hochwohlgeb. Herrn Otto Christopher von  
 der Howen, Chursächsischen Cabinets-Ministre und  
 Landhof-Meister.

1lich. Werden die Unsern Herrn Delegirten vorher ertheilte  
 Instruktionen hiemit reassumiret.

2tens. Da Herr von Reck, Erbherr derer Neuenburgschen  
 Güther aus Liebe zu seinem Vaterlande, und wahren patriotischen  
 Eyser übernommen, als Courier Jhro Königl. Majest. aus Pohl-  
 len unserm Allernädigsten Könige und Ober-Herrn unsere Ehr-  
 furchtsvolle Rechtfertigung, auf die uns gemachte gehäßige Anschul-  
 digungen und schwarze Schilderungen, wie imgleichen unsere demü-  
 thigste Bitte, Ew. Excell. als unsern rechtmäßig erwählten Dele-  
 girten Gnädigst anzuerkennen, in tieffster Unterthänigkeit zu unter-  
 legen: so wird unser Herr Delegirter auf den nicht zu vermuthenden  
 Fall, wenn unser Herr Courier durch vorgekehrte Mittel den Weg  
 vor Jhro Königl. Maj. zu kommen, verschloßen seyn wurde, selbi-  
 gen mit dem besten Rathe unterstützen, wie Er gehörigst sowohl Jhro  
 Königl. Maj. unsere demuthsvolle Rechtfertigung als auch dessen an-  
 dere Depechen den erlauchten Senateurs bestens einzuhändigen,  
 die Gelegenheit erlange.

3tens. Hat E. W. Ritter- und Landschaft es für nothwendig  
 gefunden, Sr. Durchl. den Herzog Ernst Johann nebst seinen jetzi-  
 gen vier Herren Ober-Räthen vor die einfallende Königl. Relations-  
 Gerichte instigatorisch zu citiren. Unser Herr Delegirter wird  
 also seinen besten Fleiß anwenden die Sache und alles was dem an-  
 hängig gehörigst zu betreiben, nicht weniger wird

Atens. Unser Herr Delegirter besonders sein Augenmerk darauf richten, dem Lande so schädliche Edictal-Citation auch in Ansehung der Lehne zu heben, und einen großen Theil des Adels von ihren ohnfehlbaren Ruin und der Nothwendigkeit als Emigranten ihr Vaterland mit den Rücken anzusehen, retten.

Unserm Herrn Delegirten wird es nicht schwer fallen die Momenta in dieser wichtigen und dem ganzen Lande, so interressanten Sache aus den Gesetzen und Verfassungen unseres Vaterlandes, aus dem Pacto so mit Seiner Durchl. dem Herzoge Ernst Johann 1737. errichtet zu nehmen und deren Ungrund darzuthun.

Stens. Zu Zehrungs-Kosten verwilligen wir unsern Herrn Delegirten monatlich 200. Thl. in Alb. alles was zu des Vaterlandes Wohl und Aufrechterhaltung unserer Freyheit und Privilegien gereicht empfehlen wir dessen patriotischen Cyfer, wünschen ihm eine völlige und beständige Gesundheit in allen Seinen dem Lande bekandten aufrichtigen Beschäftigungen einen glücklichen Erfolg. Mitau aus der Landes-Versammlung, den 6ten Maij, 1765.

(L. S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueber-Lautz, p. t. Landbothen-Marschall.

(L. S.) Heinrich Leopold von Brucken, genandt Fock, Deputirter der Kirchspiele Seelburg und Neuguth.

(L. S.) Otto Johann von Bistram, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerfften.

(L. S.) Ernst Willhelm von der Brüggen, Deputirter der Kirchspiele, Mitau, Talffen, wie auch für den Hrn. von Vietinghoff, Deputirten des Kirchspiels Autz.

(L. S.) Friedrich Willhelm Schoppingk, Bauscke, Eckau und Baldohnscher Deputirter.

(L. S.)

- (L. S.) Johann Friedrich von Medem, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L. S.) Johann Ernst von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) Dieterich Casimir von der Reck, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.
- (L. S.) Friederich Christopher Hahn, Deputirter des Candauschen Kirchspiels und in Vollmacht für Carl Ernst von Roenne, Tuckumschen Deputirten.
- (L. S.) Johann Gerhard von den Brincken, Deputirter des Zabellischen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Adam von den Brincken, Deputirter des Zabellischen Kirchspiels.

## Lit. X.

**F**und und zu wissen sey hiemit: daß, nachdem die betrübten über die Landes-Lehns-Affaire entstandenen und bis zu einer gefährlichen Uneinigkeit zwischen den Gliedern ausgebrochenen Irrungen vermöge einer anständigen Beherzigung so kräftigst weggeräumt und gehoben worden, daß die in ihren Deputirten Gegenwart versammelte Ritter- und Landschaft von solchen Patriotischen Empfindungen gerühret und belebet wird, die unter der Oberherrschaftlichen Regierung und daraus fließenden natürlichen Schutze des Allerdurchl. Großmächtigsten Glorreich regierenden Königes von Pohlen, Stanislai Augusti, ihrer von der Landes-Versaffung selbst bestimmten Wirkksamkeit den glücklichen Erfolg versprechen, und Ritter- und Landschaft bey dem lebhaftesten Gefühle der bedrängten Umstände des Vaterlandes sich in der Pflicht des Vaterlandes gesehen, die seit einem gewissen Zeit-Puncte gehäuften Landes-Beschwerden, als offenbahre Verstöße wieder die Grund- und Cardinal-Gesetze dieser Herzogthümer

mer mit aller Vorsichtigkeit zu sammeln, und zum Vortrage zu bringen, die in Termino legali des auf den 26sten Aprill a. c. Gesetzmäßig conservirt gewesenen Landtages versammelte Ritter- und Landschaft, anerwogen sie die dabey zur Absicht gehabte Rührung und Ueberführung keinesweges erreichen, wohl aber dadurch höchst unangenehme Folgerungen erwarten mögen, bey diesen entwickelten harten Vorfällen des Landes nothgedrungen worden, den legaliter gehaltenen Landtag nicht nur nach den wohlhergebrachten Gewohnheiten und schon in einer öfters geschehenen Ausübung außer allen Streit gesetzten Rechten abermahlen einseitig zu conserviren, sondern auch zur unverletzten Erhaltung ihrer Landes-Gerechtsahme unter Anrufung des Göttlichen und nach den Grund-Verträgen bestimmten Oberherrschaftlichen Schutzes zu dem Ende folgendes fest zu setzen und zum Schluß zu bringen:

1) Wenn der durch die neuerlichen Reichs-Constitutionen mit diesen Herzogthümern aufs neue bedachte Durchl. Herzog Ernst Johann nach gründlicher Anzeige des aufgerichteten Corporis Gravaminum die Unfälle und Drangsale dieses Landes auf eine merkwürdige Weise zu vergrößern und zu erhalten äußerst bemühet ist, und desselben Wohlgeb. Ober-Räthe durch ihre denen Cardinal-Gesetzen und dem von Ihnen geleisteten Eyde gänzlich widersprechende Rathschläge selbigen dazu allen möglichen Beystand und Zuschub leisten, als erfordern es die solchergestalt aufs äußerste verletzte und gekränkte Gerechtsahme der Ritter- und Landschaft unumgänglich, daß derselbe nach Maasgabe der ausgeführten Landesbeschwerden, die, wie bekandt, der im Lande zeithero unglücklicher Weise geherrschten Uneinigkeit halber zu keiner Erwegung, vielweniger zu einer Erörterung kommen können, und weil derselbe noch überdem ad malam ac in finistram informationem wieder den Sinn der klahren Gesetze ein Allerhöchstes Königl. Rescript zum größten Nachtheil der Ritterschaft zu exportiren und anderweitige den Oberher-  
schaffli-

schaftlichen Rechten plenarie widersprechende Attentata auszuführen, sich beykommen lassen, mit desselben Wohlgeb. Råthen, vor das durch die Grund-Verträge bestimmte Allerhöchste Tribunal-Instigatorisch ausgeladen, und das Land vermittelst einer auf die gerechte Entscheidung der Hohen Relations-Gerichte sich gründenden Zuversicht in seinen bittersten Klagen und Kümmernissen zufriednen gestellt werde: als wozu bereits durch die den 4ten May, a. c. dem Durchl. Herzoge Ernst Johann auf der Gerichts-Stube, und desselben Wohlgeb. Oberråthen rite insinuirte instigatorische Citaciones die erste Anlage gemachet, und in der Folge durch die anständige Wachsamkeit aller rechtschaffenen Landes-Glieder, die ihr Vaterland lieben, das gehörige sorgfältigst wahrgenommen werden soll.

2) Zu welchem Ende denn auch Sr. Excell. der Hochwohlgeb. Herr Otto Christopher von der Howen, Chursächsischer Cabinets-Ministre, Landhoffmeister und Oberrath, auch Ritter des weißen Adler-Ordens und Erbherr der Würtzau und Bredenfeldschen Güther, Inhalts der demselben aus dem 5ten Martii a. c. legaliter celebrirten Landtage zugesandten zweyen Instructionen zum wirklichen Landes-Delegirten erwåhlet, und auf diesem Landtage dergestalt beståttiget worden, daß demselben mittelst jener und aus dieser gegenwärtigen Landes-Versammlung ausgestellte Verhaltungs-Schriften, und seinen bekandten Patriotischen Eyser die Besorgung aller Angelegenheiten des gedrückten Vaterlandes nicht nur mit wahren Vertrauen übertragen, sondern auch besonders aufgegeben worden, daß derselbe die bereits wieder des Herzoges Durchl. und desselben Wohlgeb. Ober-Råthe per emanatas und insinuatas Citaciones vor den Relations-Gerichten anhängig gemachte Sache, zur Zeit der eingefallenen Cadence, Abseiten der Ritter- und Landschaft sorgfältigst vertreten und die gehörige Aufmerksamkeit in allen Stücken zum Besten derselben beobachten würde, in welcher Absicht dem-

selben Monathlich an Diäten-Gelder, 200. Rthl. in Alb. gewilliget, und die Erstattung der bey der Führung dieses Processus etwa vorkommenden außerordentlichen Kosten aus Aerario publico zugestanden werden.

3) Nachdem der Ritter- und Landschaft von des allhier substituierenden Russisch-Kaiserlichen Ministre von Simolin Excellence im Nahmen und auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät von allen Neussen auf diesem gegenwärtigen Landtage und zwar sogleich bey Eröffnung desselben zumieder denen öfters ertheilten Großmüthigsten und Allergnädigsten Versicherungen der allgerichtigsten und weisesten Monarchin die dem Aufnehmen des Vaterlandes die kräftigste Trost-Gründe gereicht, eine sehr harte und die erworbene Rechte des Ritterstandes schwächende Declaration nicht allein öffentlich verlautbahret, sondern auch in scriptis übergeben worden, Ritter- und Landschaft aber, so die, aus selbiger Allerhöchster Declaration bemerkte große Ungnade Ihro Kaiserliche Majestät, der Leutseligsten und Vortreflichsten Monarchin, bey ihrer wahren Unschuld und ihrem Gesetzmäßigen Benehmen nicht anders, als mit dem empfindlichsten Schmerze wahrnehmen müssen, mit sicherer Ueberzeugung glauben dürfte, daß derselben dieser rührende Vorfall durch ungleiche und wieder die Wahrheit angebrachte Insinuationen und falsche Schilderungen an dem Russisch Kaiserlichen Hofe veranlaßet worden, so hat die versammelte Ritter- und Landschaft, die über den angezeigten Zweifel der ihr unstrittig competirende Rechte und die derselben ganz wieder Verschulden zugezogene Ungnade ihren unendlichen Schmerz nicht gnugsam ausdrücken kann, keine Zeit verlihren wollen, derselben gegründete und durch Verträge und Gesetze selbst bewährte Rechtfertigung vor dem Throne Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Demuthsvoll bringen zu lassen, und zur Erleichterung dieser, als der allgemeinen dem Vaterlande schuldigen Absicht, dessen gekränkte Gerechtsahme zu ergänzen, eine Deligation nach

nach dem Allerhöchsten Kayserlichen Hofe zu St. Petersburg bestimmet und festgesetzt. In welcher Absicht denn auch die Hochwohlgebohrne Herren Heinrich Benedictus von den Brincken jetzigen Landbothen-Marschall, Erbherrn der Schœdern und Neubornschen Güther, wie auch Otto Hermann von der Howen zu einem Landes-Delegirten dahin nicht nur erwählet, sondern auch mit einer hinlänglichen Instruction versehen worden. Was desselben Reise, Zehrungs- und Diäten-Gelder betrifft, so werden denenselben solche, und zwar ersterm 2000. Rthlr. in Alb. und letzterm 200. Rthlr. Monatl. ausgemittelt und zugestanden.

4) Da der Hochwohlgeb. Herr Assessor von Brucken, genannt Fock lediglich aus Liebe gegen seinem Vaterlande die Mühswaltung der mit denen Herren Landes-Delegirten zuführenden Correspondence übernommen hat, so wird derselbe hiemittelt zum Bevollmächtigten und Correspondenten dergestalt bestellet und autorisiret, daß derselbe nicht allein mit denen Herren Delegirten in Warschau und Petersburg, so lange selbige daselbsten subsistiren, die Correspondence beständigst fortsetze, sondern auch von den eingelaufenen Nachrichten an die in diesem Landes-Schlusse zu bestellende Herrn Kirchspiels Bevollmächtigte einen auszüglichen Bericht ergehen lassen: weswegen denn demselben zu Bestreitung der Kosten Monatl. 40. Rthl. in Alb. dermaassen ausgemachet und bestimmet werden, daß solche des Herrn Ober-Einnehmers Hochwohlgeb. auf desselben Verlangen jedesmahl gegen eine erhaltene Quittung abtragen und auszahlen werden.

5) Damit nun Ritter- und Landschaft die erforderlichen Mittel zu Bestreitung der großen Delegations-Kosten und anderweitigen außerordentlichen Ausgaben auf keine Weise entstehen mögen, so reassumiret und bestättiget selbige die in denen Landtägl. Schlüssen der vorigen Jahre bestimmten Willigungen von 50. Rthl. und 10. Rthl. in Alb. also und dermaassen, daß sie selbiger völlig accediren

und also hiemittelst festsetzen wollen, welchergestalt alle diejenigen, welche Vermöge ihrer Besizlichkeiten das Jus suffragii gebrauchen und obgenandte beyde Willigungen noch nicht abgetragen haben, nach dem Sinne der darüber sprechenden Landtags-Abscheide noch zeitig vor dem Johannis Termin an die in den Kirchspielen ausgemachte und in der Folge bestätigte Kirchspiels Einnehmere und Bevollmächtigte in Alb. Gelde unverweigert und ohnfehlbar abtragen mögen, damit die eingekommene Gelder alsdenn in dem vorjehzt zu bestellenden Herrn Ober-Einnehmer in der Art zur Rechnung gebracht werden können, auf daß die Freunde des Vaterlandes, die bis Johanni den Vorschuß ohne irgend einigen Renten gethan, ihre Gelder wieder in Termino solutionis in eben derselben Münz-Sorte wie vorgeschossen, zurück erhalten dürften.

6) Da der Hochwohlgeb. Herr Ober-Einnehmer von Fircks bereits zu verschiedenen mahlen um seine Erlassung angehalten, und wiederhohlentlich angesuchet, daß selbigen der Landeskaften abgenommen werden möchte, derselbe aber Vermöge der letzteren abgelegten Rechnung gezeiget, daß die gewilligten und eingekommene Gelder nicht nach der Absicht der geschenehen Willigung, die ältesten Schulden der Billigkeit gemäß zuvor zu bezahlen, sondern nur sich und einige neuere zu befriedigen verwendet worden, desselben Rechnungen überhaupt eben so merklich zur Beschwerde des Landes geführt, alsdenn andern Forderungen annoch die Einwilligung und Justification des ganzen Landes gemangelt hat, und überdem sich auch vorjehzt zu keinen neuen Vorschuß willig finden lassen will; so hat Ritter- und Landschaft dem Hochwohlgeb. Herrn Cammer-Herrn von Sacken, Erbherrn der Abguldenschen Güther, zu ihrem Ober-Einnehmer gegenwärtig ernennet und bestellet, der diese wichtige Bemühung nach dessen Patriotischen Denckungs-Art übernommen und in diesem dem Vaterlande gewidmeten Dienste den Vorschuß von denselbigen bekannten Freunden nicht allein entgegen nehmen und aus  
selbis

selbigem die gewilligten Diäten-Gelder an die Herren Landes-Delegirte gegen Quitancen auszahlen, sondern auch von denen erwählten Herrn Kirchspiels-Einnehmern die gewilligte und einkommene Gelder zur Rechnung nehmen, und davon die Pränumeranten wiederum völlig befriedigen wird; den Ueberschuß aber behält der Herr Ober-Einnehmer bis zur ferneren Disposition der Landschaft, und wann sich welche Resten finden sollten, wird selbiger solche in der Folge angeben, damit sie nach Vorschrift der Gesetze eingetrieben werden können. Zu dem Ende und auf daß keine Irrungen entstehen mögen, wäre es nothwendig, daß der Herr Ober-Einnehmer an alle Kirchspiels-Einnehmere gedruckte Quitancen mit desselben Unterschrift in der Absicht abliefern, damit solche an denen, die die Billigungen abtragen, ausgeliefert, die zurückgebliebenen aber wiederum retradiret werden könnten; wovor die Unkosten desto billiger zur Rechnung geschlagen werden können, da derselbe, wie die Kirchspiels-Einnehmere, für ihre Mühe keine Vergeltung verlangen; sondern nur solches lediglich aus Liebe gegen das Vaterland thun. Wogegen die Herren Landschafts-Officiere, da die Eintreibung der gewilligten Gelder nach der jetzt beliebten und auf die Beyspiele älterer Zeiten sich gründenden Art zusammengebracht werden, ohne denselben vorjekt beschwehrliche Reisen und Unkosten zu verursachen sich der ihnen durch die Gesetze bestimmten Haacken nicht anders als in ihrem gewöhnlichen Ritt, zu erfreuen haben werden, als bis ihnen in der Folge aufgetragen werden sollte, die Gelder von dem restirenden executive nebst demselbigen per laudum publicum verwilligte Executions-Gebühr einzutreiben.

7) Weilen die Landschafts-Officier-Stellen nicht völlig besetzt, und solches auch bey den gegenwärtigen critischen Umständen auf keine Weise gestellet werden mögen, denen beyden aber, die solche annoch bekleiden, und unter welcher der Semgallsche Landschafts-Lieutenant von Brunnow in Stelle des verstorbenen Ritt-

meisters von Klopman hiemit zum Rittmeister erkläret und befohlen wird, und es nicht möglich fället, so balde die gewilligten Gelder einzucassiren und auch überhaupt dem beschuldigten Vaterlande bey diesen an sich schwehren Zeiten alle mögliche Unkosten und Abzüge zu ersparen seyn, so hat Ritter- und Landschaft nachstehende Kirchspiels-Einnehmer und Bevollmächtigte willig gemacht und erbeten, als:

In Seelburg, den Hochwohlgeb. Herrn von der Howen, Erbsaßen auf Eckengroven. Dünaburg & Ueber-Lautz, den Hochwohlgeb. Hrn. Lieut. von Budberg, Erbsaßen auf Garssen. Ascherad & Nerfften, den Hochwohlgeb. Hrn. Capitain von Budberg, Herrn auf Daudsewas. Mitau, den Hochwohlgeb. Hrn. von Thiesenhausen, Erbsaßen auf Stalgen. Sessau, den Hochwohlgeb. Hrn. Cammer-Herrn von Medem, Erbsaßen auf Elley. Doblen, den Hochwohlgeb. Hrn. von Drachenfels, Erbsaßen auf Grausden. Neuenburg, den Hochwohlgeb. Hrn. von der Reck, Erbsaßen auf Neuenburg. Tuckum, den Hochwohlgeb. Hrn. von Grothusen, Erbsaßen auf Wilkayen. Candau, den Hochwohlgeb. Hrn. Capitain von Hahn, Erbsaßen auf Plahnen. Zabeln, den Hochwohlgeb. Hrn. Hauptmann von Koschkoll, Erbsaßen auf Asuppen. Tallen, den Hochwohlgeb. Hrn. Kammer-Herrn von der Bruggen, Erbsaßen auf Stenden. Autz, den Hochw. Hrn. General-Major Wildemann, Erbsaß. auf Keweln.

Die nach Anzeige des vorstehenden §. sich in Eintreibung der gewilligten Gelder aus den von selbigen übernommenen Kirchspielen richten, und solche ohne Anstand an den Hrn. Ober-Einnehmer zur Rechnung einbringen werden.

8) Wann ferner Ritter- und Landschaft aus denen von ihren Herren Landes-Delegirten zu Warschau eingezogenen Nachrichten mit nicht geringen Schmerz wahrnehmen müssen, daß selbiger, ohneachtet er auf einen legalen und öffentlichen Landtage erwählet, und des ihm bekanntgemachten Zweifels halber, von demselben alle mögliche

liche Betweise aufgesetzt und eingereicht worden, dennoch Vermöge der ihm von dem Ministerio daselbsten gemachten Hindernisse auf keine Weise in der Qualität eines würtl. Landes-Delegirten anerkannt und gehört wird, und also dem Ritterstande dieser Herzogthümer mit Verletzung der demselben aus Grund-Verträgen und anderweitigen Besicherungen zuständigen gerechtfamen die erwünschte Gelegenheit benommen werden soll, die demselben äußerst abgedrungenen Klagen in seiner größten Noth vor dem gerechten Throne des Glorreich regierenden Königes auszuschütten, so hat Ritter- und Landschaft keinen andern Weg wählen können, sich in ihren unglücklichen Umständen zu helfen, als daß sie in der Person des Hochwohlgeb. Herrn von der Reck, Erbsaßen der Neuenburgschen Güther einen Courier bestimmt und willig gemachet hat, oder sich ohne dem geringsten Anstande mit einer von den gegenwärtig versammelten Herren Landbothen unterschriebenen allerunterthänigsten Supplique nach Warschau verfügen und solche Thro Königl. Majest. dem Allergerechtesten Monarchen, als den Allereuldreichsten Ober- und Schutz-Herrn dieser beyden verlassenen und hülflosen Fürstenthümer in tiefster Unterthänigkeit übergeben wird. Dieses erfordert um so mehr eine schleunige und große Aufmerksamkeit, da die Ritterschaft sich in die größte Nothwendigkeit gesetzt siehet, gegen das unerlaubte Benehmen des Herzoges dadurch sich auf eine ehrerbiethige Art wegen ihrer Unschuld zu rechtfertigen, inmaassen sich des Herzoges Ernst Johann Durchl. das uneingeschränkte Recht anmaassen wollen, diese beyden Fürstenthümer willkührlich zu regiren und in dieser Absicht auch durch den daselbst befindlichen Ritter von Medem dergleichen falsche und böse Insinuationes von den vorsichtigen und gesetzmäßigen Verhandlungen dorten austreuen lassen und es auch vermittelst einer mit den größten Unwahrheiten angefüllten Relations-Supplique dahin zu bringen gesucht hat, daß des Königes Maj. in favorem Principes & Præjudicium Ordinis Equestris

dem

den zum wahren Aufnehmen des Vaterlandes fortgesetzten Landtag per Rescriptum aufheben und den ganzen Ritterstand desselben bösen Neigungen übergeben möchte. Wegen denn dem erwählten Herrn Courier die demselben anvertraute Rechtfertigungs-Supplique Ihro Königl. Majestät selbst zu überreichen bestens empfohlen und zu desselben Reise- und Zehrungs-Kosten 100. Ducaten hiemittelt festgesetzt worden.

9) Da aus der Edictal-Citation nicht undeutlich erhellet, daß der Durchl. Herzog Ernst Johann sich in der Verfassung zu sehen bemühet, worinn der 1ste Herzog Gotthard Kettler p. m. mittelst seiner Provision d. d. Wilda, den 28. Novembr. 1561. gekommen, und dadurch alle von den bisherigen Herzogen erfolgte Belehnungen hinfällig zu machen zur Absicht gehabt; so kann Ritter- und Landschaft zum Behufe der Lehns-Besitzer nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern ist vielmehr schuldig die aus der Geschichte bekandte Wahrheit hier anzumerken: daß der Durchl. Heermeister G. Kettler durch die Pacta publica primæ subjectionis die Herzogliche Befugnisse zu Curland und Semgallen keinesweges erhalten, sondern solche ihm erst aus seiner gedachten Provisions-Acte und zwar mit Einwilligung sämtlicher Stände erwachsen sollen; diese Einwilligung aber Abseiten der Curl. und Semgall. Stände in dem darauf folgenden Jahre, nemlich 1562. den 7. Mart. unter der ausdrücklichen Bedingung erst erfolget sey, daß die öffentlichen Pacten der ersteren immediaten Subjection auf keine Art und Weise verlehret würden. Wann demnach die folgende Herzoge nach Maßgabe der Provisions-Acte von 1561. die Befugnisse des ersteren anverlangen; so ist es klar und außer allem Streite gesetzt, daß selbige nicht anders, als nach denen Bedingungen der Provisions-Acte zu erklären stehen und also auf dem Fall, wenn die folgende Herzoge von den Verpflichtungen der vorhergehenden befreyet zu seyn vermeynten, es auch von Ritter- und Landschaft erst abhängen würde, ob sie bey  
 der

der von ihren Vorfahren 1562. erfolgten Behandlung zu bleiben Ursache hätte, oder nicht: denn es ist einmahl ausgemacht, und aus dem wieder die Durchl. Herzoge Friedrich und Wilhelm 1615. und so weiter geführten, auch zum Heyle des Vaterlandes beendigten Proceſſe zur Gnüge bekandt: daß Gotthard Kettler Hochſeel. Andenkens aus Wohlthat unſerer Vorfahren Herzog von Curland und Semgallen geworden.

Wie nun bey den bekandten Umſtänden des Vaterlandes und dem von Seiten des Herzoges Ernst Johann erfolgten benehmet Ritter- und Landſchaft ſchlechterdings außer Stande geſehet iſt noch ferner Verſuche zu ihrer Befriedigung ohne Mittheilung der Oberherrſchaft vorzunehmen und alſo gemüßiget, nach dem Beyſpiele ihrer rühmlichen Vorfahren für und unter ſich allein zu Landtagen und einen neuen Terminum zu einer erforderlichen anderweitigen Landes-Verſammlung zu beſtimmen; ſo wird in der Abſicht ferner Maasregeln zur Behauptung der Landes-Gerechtfahme und Befugniſſe zu nehmen, dieſer Landtag cum toto ſuo robore & effectu bis an den 12ten Septembr. a. c. limitiret und conſerviret, und zwar dermaßen, daß auf allen Fall, wenn des Herzogs Ernst Johann Durchl. wieder alles Verhoffen vorhero einen neuen Landtag auſchreiben ſollten, Ritter- und Landſchaft dadurch das Recht erhalten würde, den Terminum des conſervirten Landtages in ſelbigen cum eodem effectu zu anticipiren als wenn es die ſelbſt zur geſchmäßigen conſedervation beſtimmte oder feſtgeſetzte Zeit wäre.

Niemanden unter den Landes-Gliedern kann es an Einſicht und Ueberzeugung fehlen, daß alles was von Ritter- und Landſchaft vorgenommen und beliebt wird einzig und allein zur Rettung der Bedrängten Freyheit, Ehre und Gewiſſen geſchiehet. Daher kann natürlicher Weiſe kein Wiedersprechen, noch irgend eine Art des Wiederſehens eines oder des andern von denen Landes-Gliedern ſtatt haben oder vermuthet werden: auf allen Fall aber, wenn einem

und dem andern Gliede Einsicht und Ueberzeugung dieses gerechten und dem Vaterlande schuldigen benehmens der Ritter- und Landschaft auf eine Art doch abgehen könnte, und ein solcher oder mehrerer diesen allgemeinen Ritter- und Landschafts- Schluß zu bezweifeln oder wieder solchen sich zu setzen sich beykommen ließen; so will man dergleichen Glieder auf die Landes-Verfassung gewiesen haben und Kürze halber nur die Concl. der Commissorialischen Decision von 1717. hier anziehen, und sie in Liebe und Vertrauen angemahnet haben, sich von ihren Pflichten gegen das Vaterland durch keine Neben-Betrachtungen ableiten, sondern vielmehr mit vereinigten Kräften zur Behauptung der Landes-Gerechtsahme und überhaupt zur Rettung des so sehr bedrängten Vaterlandes angelegen seyn zu lassen. Ritter- und Landschaft wählet zu Befreyung des Vaterlandes von allen Arten der Drangfahle und Noth keine andere Mittel, als die aus der Landes-Verfassung selbst fließen und von solchen bestimmt werden. Und da alles und jedes zum höchsten Tribunal gezogen und als nichts ohne völlige Erörterung abgethan werden kann; so bleibt bey diesen Benehmen nicht die geringste Besorgniß einer Gefahr nach, sondern ein jeder hat von der Gerechtigkeit des Großen Königes und aller übrigen Glieder dieser Gerichte dasjenige mit Zuversicht zu erwarten, was unsere Grund- und Haupt-Verfassungen darüber an- geben.

Urkundlich ist dieser Landes-Schluß von der zu diesem Landtage versammelte Ritterschaft durch ihre Herren Landbothen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Mitau, in der Landes-Versammlung, den 6ten May, 1765.

(L. S.) Heinrich Benedictus von den Brincken, Deputirter der Kirchspiele Dünaburg und Ueber-Lautz, p. t. Landbothen-Marschall.

(L. S.) Heinrich Leopold von Brucken, genandt Fock, Deputirter der Kirchspiele Seelburg und Neuguth.

(L. S.)

- (L. S.) Otto Johann von Bistram, Deputirter der Kirchspiele Ascherad und Nerfften.
- (L. S.) Ernst Willhelm von der Brügggen, Deputirter der Kirchspiele, Mitau, Talsen, wie auch für den Hrn. von Vietinghoff, Deputirten des Kirchspiels Autz.
- (L. S.) Friedrich Willhelm Schoppingk, Bauscke, Eckau und Baldohnscher Deputirter.
- (L. S.) Johann Friedrich von Medem, Deputirter des Kirchspiels Sessau.
- (L. S.) Johann Ernst von Sacken, Deputirter des Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) Dieterich Casimir von der Reck, Deputirter des Kirchspiels Neuenburg.
- (L. S.) Friederich Christopher Hahn, Deputirter des Candauschen Kirchspiels und in Vollmacht für Carl Ernst von Roenne, Tuckumschen Deputirten.
- (L. S.) Johann Gerhard von den Brincken, Deputirter des Zabellschen Kirchspiels.
- (L. S.) Christian Adam von den Brincken, Deputirter des Zabellschen Kirchspiels.

Lit. Y.

## R e d e,

Hochwohlgebohrne, Hochzuehrende Herren Brüder!

**E**ie bedauernswürdigen und betrübten Umstände unseres beynabe gänzlich unterdrückten Vaterlandes, die in den gegenwärtigen unglücklichen Tagen den bittersten Verfolgungen ausgesetzt stehen, haben sich leyder! dergestalt entwickelt, daß sie in ihrem wahren Verhältnisse die Herzen aller rechtschaffenen Landes-Glieder auf das empfindlichste rühren müssen. Ein Fürst, dem ein günstiges Schicksahl zum Haupte der Freygebohrnen bestimmen wollen, welche seit undenklichen Zeiten den angenehmen Geschmack einer wahren Freyheit gefühlet, suchet selbst in dem geschmückten Bilde eines wohlgefinneten Vaters des Landes demselben den völligen Untergang zu bereiten. Unglückliche Beyspiele! die unserm aufbehaltenen Leben und der späresten Nachwelt nichts anders, als ein schmerzhaftes Denkmahl setzen mußten.

Die bekannte Vorrechte und Freyheiten der Stände, die von den glorreichsten Beherrschern des Königreichs Pohlen unsern in der Asche und Verwesung an noch auflebenden Vorfahren in denen bewährtesten Urkunden verliehen worden, sind nach den angemessenen Grundsätzen einer so wenig eingeschränkten Regierungsart in ihrem Bestande nicht nur bezweifelt, sondern auch derselben erkandter Werth auf eine vermeynliche Weise geschwächt worden. Ich würde die Grenzen meines gegenwärtigen Endzweckes wieder meinen Willen überschreiten und mich in ein sehr weites Feld von gerechten Klagen und bittern Vorwürfen begeben müssen, wenn ich nicht aus Bescheidenheit und in einer unüberwindlichen Betäubung solcher lieber verschweigen, als meinen vortreflichen Freunden zu einem empfindlichen Verdrusse verlautbaren wollen. Genug! die Ursache und Beweise sind davon bereits vor Augen gelegt: und so wirksam auch die bösen Neigungen des Herzens gewesen, unser in seiner Grund-Versaffung selbst gekränktes und aufs äußerste gebeugtes Vaterland mit denen getreuen Söhnen desselben den dürstenden Begierden einer ungedämpften Sache aufzuopfern, und uns alle dem traurigsten Verhängnisse zu übergeben, mit so gründlicher Ueberzeugung können wir hoffen, daß die mit Weltbekandter Großmuth, Mitleiden und Leutseeligkeit erfüllte Herzen einer gerechten Monarchin und unseres Großen auch Weisesten Königes unsern bekümmerten Umständen einer gedroheten Gefahr den kräftigsten Trost nicht versagen, sondern uns vielmehr der schädlichen Gewalt eines offenbaren Feindes entreißen werden, Gnade, Gerechtigkeit und Weisheit sind die sichersten Bürgen unserer Erhaltung, und wir können uns mit gründlicher Zuversicht dem geheiligten Throne nähern, auf welchem diese hohe und erhabene Eigenschaften herrschen. So sieget endlich die Unschuld auch bey den wiederwärtigsten Verfolgungen und falschen Abbildungen der Gegner! Und so erhalten wir den längst gewünschten Vortheil die in besicherten Zeugnissen bewährt gefundene Freyheiten und Gerechtfame des Landes den erungenen Zweifel zu entsetzen, und uns von der zügellosen Gewalt eines Neronischen Herzens völlig zu befreien. Mit wie vieler Zufriedenheit können wir uns, Hochzuehrende Herren Brüder! nicht mitten in der stärksten Betäubung von dieser Stäte wiederum entfernen, da Sie insgesammt in den nothgedrungenen Umständen unseres unglücklichen Vaterlandes zur gewissen Rettung der Ehre, Freyheit und des Gewissens diejenige Bahn betreten, die uns zu dem erbarmenden Vater-Hezzen unseres Allergnädigsten Königes einen trostreichen Zugang öfnet. Die Bemühungen, denen Sie, Hochzuehrende Herren Landbothen und Brüder! vermöge, ihres bekannten patriotischen Eysers für das wahre Aufnehmen des Vaterlandes sich bey der Fortsetzung dieses legalen Landtages mit einem unerschrockenen Muth und unveränderten Standhaftigkeit unterzogen haben, bringen ihren Nahmen nicht nur einen unsterblichen Nachruhm zu Wege, sondern bestimmen Sie auch zu würdigen Abstämmlingen Ihrer Großen Vorfahren und achten Verehrern der Freyheit. Der redliche Fleiß, womit besonders Sie, Hochzuehrende Herren Diarien-Führer! das bey diesem Landtage übernommene Geschäfte geführt, giebet von Ihnen wahren Verdiensten gegen das Vaterland den richtigsten Beweis, mir aber die angenehme Gelegenheit, daß ich im Nahmen der Ritter- und Landschaft Ihnen dafür den ergebensten Dank abstatte kann. Würdige Freunde des Vaterlandes! fahren Sie fort, diesen bereits glücl. gebahnten Weg mit einer unerschrockenen Standhaftigkeit zu folgen, wenden Sie also Sorgfalt an, alle treue Söhne des Vaterlandes durch ihren rühmlichen Beyspiel aufzumuntern, und machen Sie auch allemahl so glücklich mich Ihrer allerseitigen Liebe, Freundschaft und geneigten Andenkens rühmen und versichern zu können.

# Errata der Landtägl. Acte vom 26. April. 1765.

In Diario	pag. 7.	lin. 1.	anstatt Ihnen: Ihnen.
Ibidem	pag. 13.	lin. 21.	das: des.
In den Beylagen	pag. 26.	lin. 25.	anstatt uns: aus.
Ibid.	pag. ead.	lin. ult.	natürlichen: unerträglichen.
Ibid.	pag. 31.	lin. 7.	nur: mir.
Ibid.	pag. 34.	lin. 10.	der Herr: dem Herrn.
Ibid.	pag. 35.	lin. 24.	solch Erwegen: solcherwegen.
Ibid.	pag. ead.	lin. 27.	vigeu: vigeur.
Ibid.	pag. 55.	lin. 14.	Saaltz: Lautz.
Ibid.	pag. 62.	lin. 24.	conintelligentia: cointelligentia.
Ibid.	pag. 64.	lin. 2.	dubuiſſet: debuiffet.
Ibid.	pag. ead.	lin. 13.	præterlappi: præterlapsi.
Ibid.	pag. ead.	lin. 25.	ut per: ut par.
Ibid.	pag. 65.	lin. 28.	Cancellarius: Cancellariis.
Ibid.	pag. 66.	lin. 5.	incuba sub præmorum: in stuba supremorum.
Ibid.	pag. ead.	lin. 9.	ſingnavi: ſignificavi.
Ibid.	pag. 67.	lin. 26.	Plates: Plater.
Ibid.	pag. 68.	lin. 3. u. 8.	Priv. Nab.: Priv. Nob.
Ibid.	pag. 71.	lin. 1.	Landmarſchal: Landmarſchallo.
Ibid.	pag. ead.	lin. 8.	Curlandiarum: Curlandicarum.
Ibid.	pag. ead.	lin. 12.	compereatis: compareatis.
Ibid.	pag. ead.	lin. 28.	legiſſimaque: legitiſſimaque.
Ibid.	pag. 72.	lin. 10.	incompetentur: incompetentur.
Ibid.	pag. ead.	lin. 13.	promator: promotor.
Ibid.	pag. 75.	lin. 11.	delend. a verbis: Daß der vorerw. u. erkläret.
Ibid.	pag. 76.	lin. 22.	abſtinato: obſtinato.
Ibid.	pag. ead.	lin. 24.	acquitatemque: æquitatemque.
Ibid.	pag. 77.	lin. 29.	aufpriciis: aufpicis.
Ibid.	pag. ead.	lin. 30.	pertubatum: perturbatum.
Ibid.	pag. 79.	lin. 10.	humillimæ: humillime.
Ibid.	pag. 87.	lin. 3.	ſolagiren: ſoulagiren.
Ibid.	pag. ead.	lin. 13.	Afficium: Officium.
Ibid.	pag. 91.	lin. 22.	Brincken: Brucken.
Ibid.	pag. 92.	lin. 25.	modernamine: moderamine.
Ibid.	pag. ead.	lin. 5.	celebrata: celebrato.
Ibid.	pag. ead.	lin. sequ.	afflicta: afflictae.
Ibid.	pag. ead.	lin. sequ.	Delegatam: Delegatum.
Ibid.	pag. ead.	lin. 9.	meliorum: meliorem.
Ibid.	pag. ead.	lin. 15. u. 16.	benevolentias: benevolentiae.
Ibid.	pag. 94.	lin. 8.	nach dem Worte Zuſucht: ſeße haben.
Ibid.	pag. ead.	lin. 20.	aus: auf.

Ibid.	pag.	95.	lin.	2.	anstatt	debita: debita.
Ibid.			lin.	sequ.		Excellentiæ vestræ: Excellentia vestra.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	3.		juræ: jura.
Ibid.			lin.	sequ.		fata que: fata, quæ.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	5.		fortissimum: fortissimam.
Ibid.			lin.	7.		Calumitatibus: Calamitatibus.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	8.		Cooperatione: Cooperationi.
Ibid.			lin.	sequ.		humillimi: humillime.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	II.		Regie suæ: Regia sua.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	26.		Gloriæ: Gloria.
Ibid.			lin.	sequ.		Sacræ Regiæ Majest.: Sacra Regia Maj.
Ibid.	pag.	96.	lin.	1.		melioram: meliorem.
Ibid.	pag.	97.	lin.	13.		Dulcissimæ: Dulcissima.
Ibid.			lin.	ead.		in sa vita: sua vita.
Ibid.			lin.	sequ.		meritaque: meritoque.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	20.		velis: velit.
Ibid.			lin.	sequ.		mismur: misimus.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	24.		capimus: cupimus.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	27.		ipsar: ipsas.
Ibid.	pag.	98.	lin.	5.		Vos: Nos.
Ibid.			lin.	sequ.		sumur: sumus.
Ibid.	pag.	99.	lin.	4.		celebrentur: admirentur.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	6.		confidenter: confidentes.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	7.		sublerari: sublevari.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	10.		adimur: adimus.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	19.		ex optatam non ciscatur: exoptatam nanciscatur.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	22.		ærumnus: ærumnas.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	24.		hos: nos.
Ibid.	pag.	103.	lin.	19.		Gegenwarth: gegenwärtig.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	27.		Des Vaterlandes gesehen; Vaterland ge- sehen gesehen.
Ibid.	pag.	108.	lin.	8.		in dem: an dem.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	23.		alsdenn: als den.
Ibid.	pag.	110.	lin.	19.		Koschkol: Koschkul.
Ibid.	pag.	111.	lin.	13.		oder: der.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	ult.		Principes: Principis.
Ibid.	pag.	113.	lin.	24.		confederation: Conservation.
Ibid.	pag.	115.	lin.	31.		geschmückte: geschminkte.
Ibid.	pag.	116.	lin.	15.		Sache; Nache.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	44.		also: alle.
Ibid.	pag.	ead.	lin.	sequ.		auch: mich.